

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 1. BA", WE 62
Stadtgebiet zw. Veltenhöfer Str., der Str. Am Steinkampe und der BAB 2 sowie Gem. Wenden Flur 3, Flurst. 154/23, 285 und 289/6 (tlw.) (Geltungsber. A),
Gem. Thune Flur 2, Flurst. 205/5, 205/7, 206/2 und 319 (Geltungsber. B),
Gem. Wenden Flur 3, Flurst. 148/4 (Geltungsber. C) und
Gem. Bevenrode Flur 5, Flurst. 441 (Geltungsber. D)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, tlw.
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

19.04.2021

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.04.2021
04.05.2021
11.05.2021

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

- „1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 a (3) BauGB, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Für die in der Anlage 10 dargestellten Bereiche wird der Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2018 aufgehoben.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 25.09.2018 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, gefasst. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkampe und der Bundesautobahn A 2. Ziele für diesen Bauabschnitt sind für den nördlichen Teilbereich die Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung an der Straße „Am Wasserwerk“ und für den südlichen Teilbereich entlang der Bundesautobahn A 2 ein Gewerbegebiet zu realisieren. Beide Gebiete sollen durch einen großzügigen Grünbereich getrennt werden. Der Bebauungsplan trägt der Schaffung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen Rechnung.

Die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche im Nutzungsbeispiel ist unverbindlich. Die genaue Positionierung der Jugend- und Spielplätze wird im Rahmen der Freiraumplanung erfolgen. Die Bevölkerung wird u. a. in Form der obligatorischen Kinder- und Jugendbeteiligung an der Ausgestaltung der Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Grünbereich beteiligt. Die Gesamtplanung zur Freiraumgestaltung soll im Anschluss auch dem Stadtbezirksrat vorgestellt werden.

Auf Wunsch des Stadtbezirksrates soll in Wenden zukünftig zudem ein Volksfestplatz bereitgestellt werden. Eine geeignete Fläche muss noch gefunden werden. Die Fläche, auf dem sich der Jugendplatz „Lindenstraße/ Rathenowstraße“ derzeit befindet, hat Bestandsschutz und kann, bis ein neuer Volksfestplatz gefunden wurde, weiterhin genutzt werden. Das entsprechende Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Für das im Süden an Autobahn und Stadtbahn angrenzende Flurstück (Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstück 85/4) sowie für die Fläche der Siedlung „Am Wasserwerk“, gelegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WE 35, wird der Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Im Laufe des Planverfahrens hat sich ergeben, dass für diese Bereiche kein Planerfordernis besteht.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, ist eine umweltfreundliche, städtebaulich ausgewogene Entwicklung für das Gebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkampe und der Bundesautobahn A 2.

Dementsprechend sind in die Planung u. a. auch Aspekte der klimafreundlichen Mobilität wie Bike- und Car-Sharing-Angebote, Ladestationen für E-Mobilität sowie die Anbindung des Radverkehrs an das Radverkehrsnetz des Baugebietes eingeflossen. Durch die Nähe des geplanten Gewerbegebietes zum Braunschweiger Hafen bietet sich für den Transport von Gütern neben der Autobahn auch der klimafreundlichere Schienen- sowie Schifffahrtsverkehr an. Eine insektenfreundliche und energieeffiziente Straßenbeleuchtung, wie sie im Stadtgebiet bereits seit einiger Zeit eingesetzt wird, soll grundsätzlich auch im Baugebiet „Wenden-West“ zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird für das Baugebiet „Wenden-West“ zurzeit die Umsetzbarkeit eines klimafreundlichen Nahwärmenetzes geprüft.

Zu den in Drucksache (DS) 20-13729 aufgeführten Punkten wurde im Einzelnen bereits in der Beschlussvorlage DS 20-13432-01 sowie in der Vorlage DS 20-14592 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Nummer 4: „Planung der beiden Kreisverkehre nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mit einer Bevorrechtigung des Radverkehrs im Kreisel“ (vgl. ERA Kapitel 4.5.3: Kleine Kreisverkehre) gibt es abweichend davon weitere Fortschritte:

Mit Beschluss zu den DS 20-13432-02 und 20-13729 war die Verwaltung gebeten worden, die Planung der beiden Kreisverkehre nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mit einer Bevorrechtigung des Radverkehrs im Kreisel zu prüfen. Zugleich wurde geprüft, ob die Radwegbreiten auf das nach dem in derselben Sitzung beschlossenen Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ angestrebte Mindestmaß von 2,30 m verbreitert werden können. Die Vorgaben können durch die Anpassung der Festsetzungen

vollumfänglich berücksichtigt werden. Der so überarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde erneut öffentlich ausgelegt. Eine Zwischenlösung für den östlichen Kreisverkehr, wie in der DS 20-14592 vorgeschlagen, wird daher nicht mehr erforderlich.

Den Einwendungen „Planung der beiden Kreisverkehre nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mit einer Bevorrechtigung des Radverkehrs im Kreisel“ wird insofern vollumfänglich gefolgt. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden im Wesentlichen nach der RAST sowie weiteren relevanten Regelwerken, wie auch den ERA geplant. Der Radverkehr wird auf beiden Kreisverkehren fahrbahnbegleitend kreisrund auf separaten Radwegen geführt, die gegenüber dem ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeugverkehr vorfahrtberechtigt sind. Die aktuellen Verkehrszahlen für Pkw und Radfahrende machen eine separate Radverkehrsführung nicht erforderlich. Aufgrund der Planungen zu zukünftigen Bauabschnitten wird diese dennoch bereits jetzt vorgesehen.

Nach der erneuten Beteiligung wurde eine vertiefende immissionsschutzrechtliche Prüfung durchgeführt:

Zur Verifizierung der vom Schallgutachter in seiner Stellungnahme vom 10.11.2020 vorgenommenen Prognose der derzeitigen Emissionen der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete wurde im Anschluss an die erneute Auslegung für einige Betriebe eine Überprüfung der Genehmigungslage auf Grundlage der Bauakten vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass der für den Betrieb „Bötel“ vom Gutachter angenommene Emissionswert aufgrund der bei der Betriebsgenehmigung erteilten Lärmschutzauflagen gar nicht ausgenutzt werden kann. Rechnerisch bestehen für die Unternehmen im Industriegebiet tagsüber insofern sogar mehr Reserven als vom Gutachter zunächst angenommen. Bei dem Betrieb TSN Beton hatte der Gutachter hingegen einen geringeren Emissionspegel zur Nachtzeit angenommen, da bisher nicht bekannt war, dass aufgrund der Genehmigung auch von einem Nachtbetrieb auszugehen ist. Legt man den genehmigten Wert zugrunde, hält der Betrieb den Immissionsrichtwert im Plangebiet trotzdem ein. Rechnet man alle Betriebe zusammen, ist der Immissionsrichtwert in der Nacht auf Grundlage der genehmigten Werte jedoch bereits ausgeschöpft. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung wären jedoch auch ohne das geplante Wohngebiet in der Nacht keine höheren Emissionen aus dem Industriegebiet zulässig, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der maßgeblichen Bestandsbebauung (Rosenkamp) bereits ausgeschöpft werden. Eine zusätzliche Einschränkung des Nachtbetriebes ergibt sich durch das geplante Wohngebiet insofern nicht.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 31.03.2020 bis 04.05.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sind mehrere Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten eingegangen. Sie betrafen u. a. die Belastung durch Fluglärm sowie befürchtete Einschränkungen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet aufgrund der heranrückenden Bebauung.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 07.07.2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 21.07.2020 bis 25.09.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sind mehrere Stellungnahmen zu den Aspekten Verkehr, Naturschutz, Lärm und Klimaökologie, insbesondere aber auch zu dem Thema „Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung“ eingegangen.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Aus den Stellungnahmen der erneuten Beteiligung sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Erneute (beschränkte) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden immissionsrechtliche Belange erneut gutachterlich untersucht, um Nutzungskonflikte zwischen den geplanten Wohnnutzungen und dem südlich der Autobahn gelegenen Industriegebiet auszuschließen. Zudem machte der Ratsbeschluss vom 14.07.2020 (DS.-Nr. 20-13342-02) Änderungen der Verkehrsflächen zugunsten des Radverkehrs erforderlich. Aufgrund der neuen Erkenntnisse wurden die betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. In diesem Zusammenhang wurde zugleich ein Fehler in Bezug auf die Größenangaben der Kinder- und Jugendspielflächen korrigiert.

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 16.12.2020 bis 01.02.2021 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Aus den Stellungnahmen der erneuten Beteiligung sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Erneute (unbeschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a (3) BauGB

Zwischenzeitlich hat sich eine neue Rechtslage ergeben, nach dem das Oberverwaltungsgericht (OVG) am 10.12.2020 den Bebauungsplan „An der Schölke“ aus formalen Gründen für unwirksam erklärt hat. Bemängelt wurden unter anderem die ungenaue Beschreibung der Geltungsbereiche für die Ausgleichsflächen in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung, ein fehlender Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme einzelner DIN-Vorschriften sowie die Nachvollziehbarkeit des Modells zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Durch die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, sollen diese verfahrensrechtlichen Fehler vermieden werden.

Am 16.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 30.12.2020 bis 01.02.2021 durchgeführt.

Aus den Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 9 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Planänderungen nach dem Beschluss über die erneute Auslegung

Folgende redaktionelle Änderungen wurden nach der erneuten öffentlichen Auslegung vorgenommen:

- In den Textlichen Festsetzungen wurde unter D Hinweise 4.3. das Herausgabebjahr der DIN aktualisiert: DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- In den Textlichen Festsetzungen wurde unter D Hinweise 6. Entwässerung ein Hinweis zur Entwässerung der bebauten Grundstücksfläche der Wohn- bzw. Gewerbeflächen ergänzt.
- In den Textlichen Festsetzungen wurde unter D Hinweise 10. Ein Hinweis zum Ausschluss von Schottergärten ergänzt.

- In dem Umweltbericht wurden im Abschnitt 4.4.1.2 „Lärm“ im Basisszenario und in der Prognose die Erkenntnisse aus der zusätzlichen Auswertung der Betriebs- und Baugenehmigungen ergänzt.
- In dem Umweltbericht wurden die Abschnitte 4.4.4 „Boden - Kampfmittel“, 4.4.5 „Wasser - Regenwasser“ und 4.4.6 „Klima, Luft - Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung“ zur besseren Verständlichkeit und Klarstellung ergänzt.
- In der Begründung wurde im Abschnitt 5.1.3 „Gewerbegebiet“ der 3. Absatz zum besseren Verständnis hinsichtlich der Erläuterungen zur internen und externen Gliederung ergänzt.
- In der Begründung wurden im Abschnitt 5.7.4 „Gewerbelärm“ die Erkenntnisse aus der zusätzlichen Auswertung der Betriebs- und Baugenehmigungen ergänzt.
- In der Begründung wurde im Abschnitt 5.7.5 „Lärmpegelbereiche“ der 2. Absatz hinsichtlich der Einführung der DIN 4109 in 2018 aktualisiert.

Die Änderungen erfolgten zum besseren Verständnis bzw. zur Klarstellung. Andere Belange Dritter werden durch die Änderungen nicht berührt, sodass eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen. Für die in Anlage 10 dargestellten Bereiche wird der Aufstellungsbeschluss „Wenden-West, 1. BA“, WE 62, vom 25.09.2018 aufgehoben.

Leuer

Anlage/n:

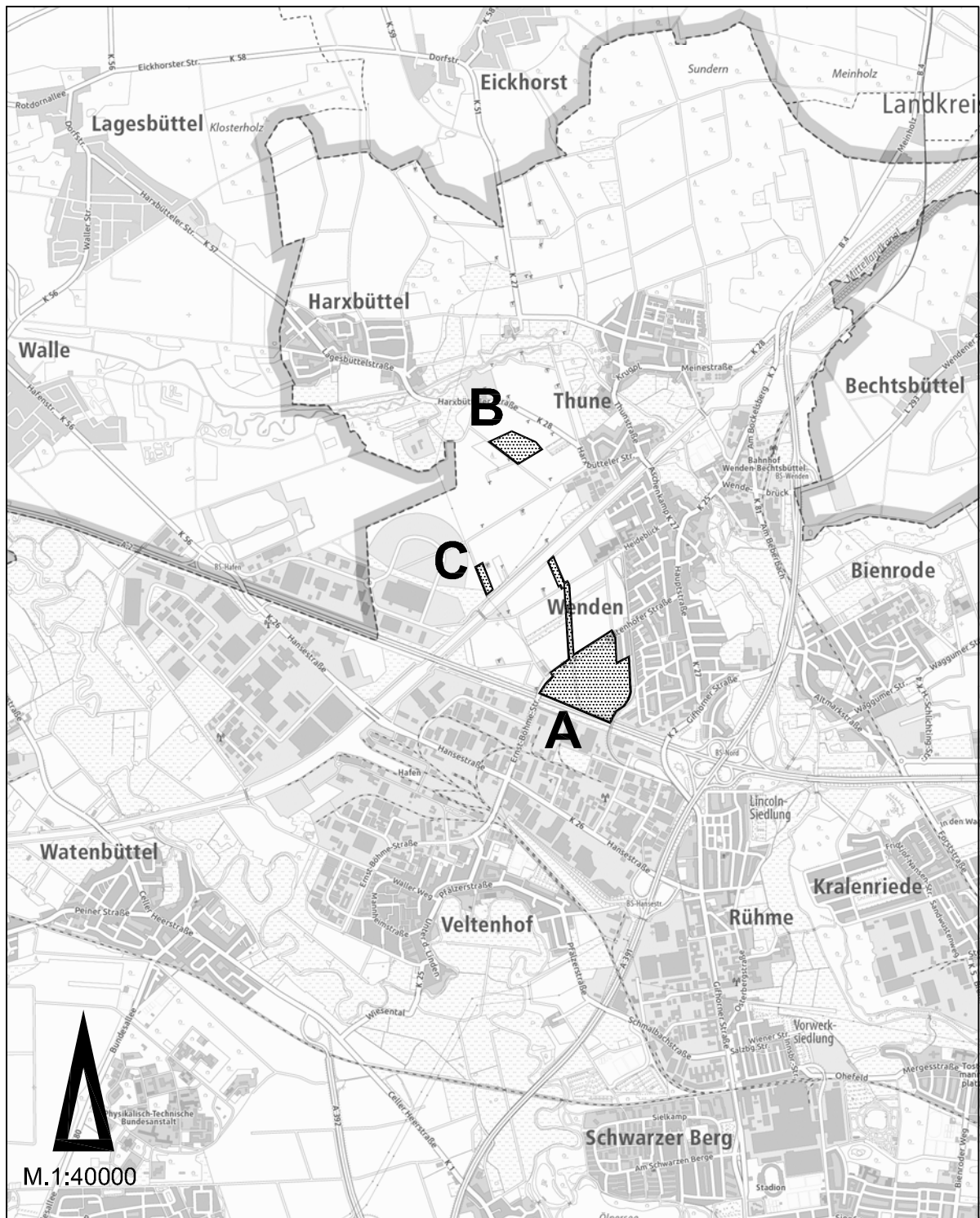
- Anlage 1.1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B und C im Stadtgebiet
- Anlage 1.2: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches D im Stadtgebiet
- Anlage 2.1: Nutzungsbeispiel (Gesamtdarstellung, M.1:3000)
- Anlage 2.2: Nutzungsbeispiel (südlicher Ausschnitt, M.1:2000)
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A, Gesamtdarstellung, M.1:3000)
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A, südlicher Ausschnitt, M.1:2000)
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
- Anlage 3.4: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)
- Anlage 3.5: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich D)
- Anlage 3.6: Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
- Anlage 6a: Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
- Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
- Anlage 8: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
- Anlage 8a: Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
- Anlage 9: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a (3) BauGB
- Anlage 10: Bereiche, für die der Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2018 aufgehoben wird

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B und C im Stadtgebiet
Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

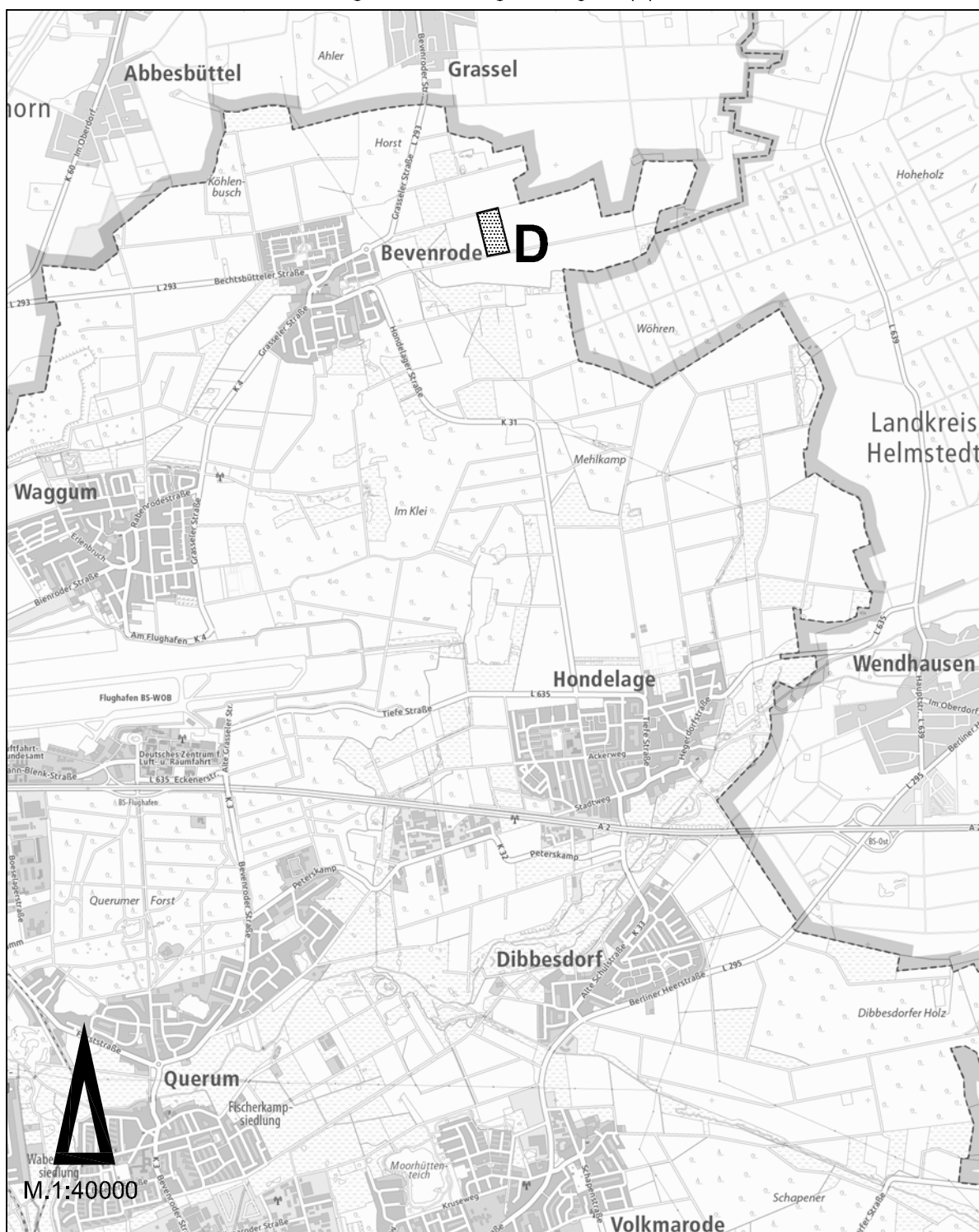


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches D im Stadtgebiet
Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB





Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Wenden-West, 1. BA - WE 62

Nutzungsbeispiel

Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

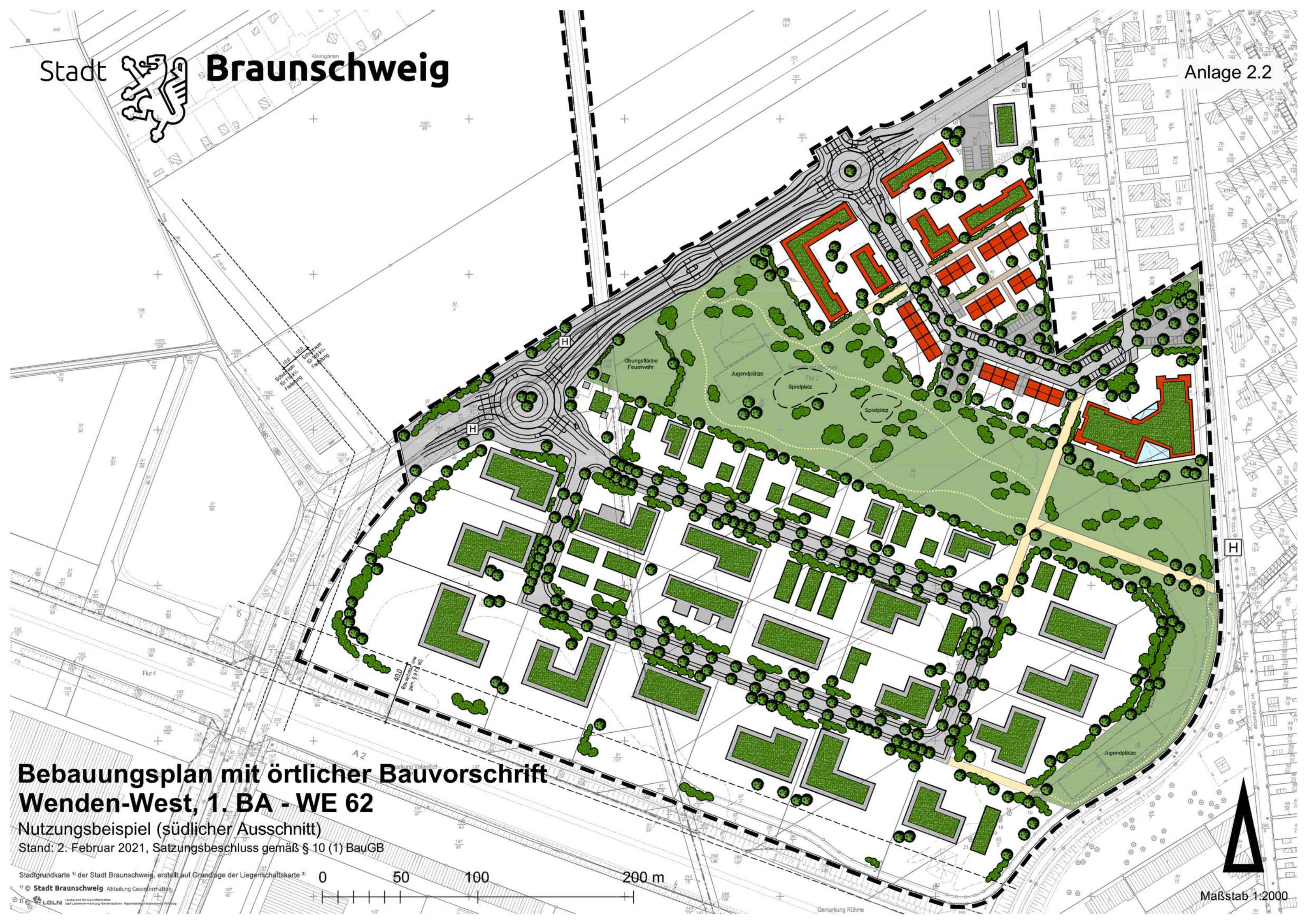
Stadtgrundkarte 1) der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte 2)

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
2) © GDLN



Maßstab 1:3000





Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Wenden-West, 1. BA - WE 62

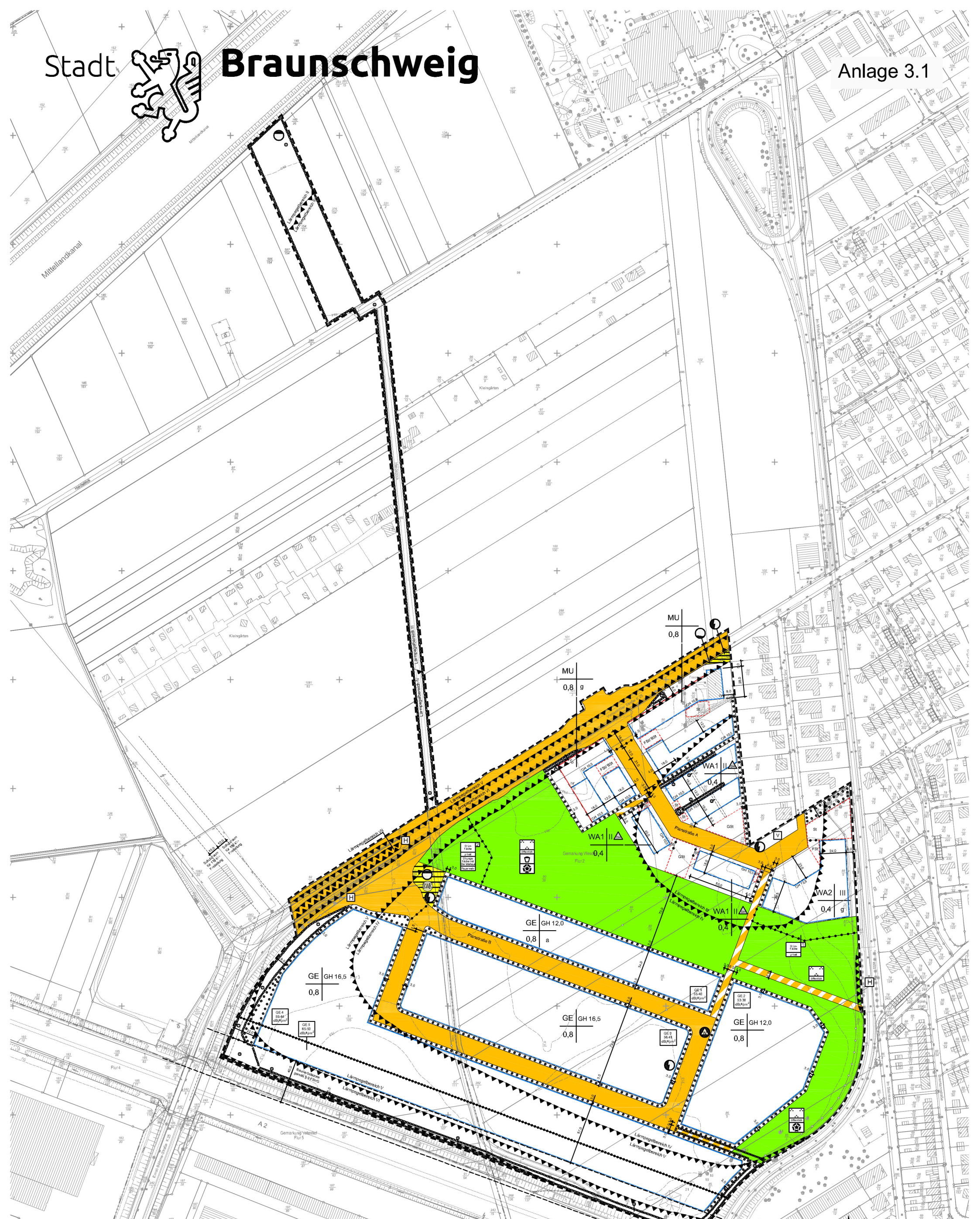
Nutzungsbeispiel (südlicher Ausschnitt)
Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾ 0 50 100 200 m

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:2000



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Wenden-West, 1. BA - WE 62

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)

Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

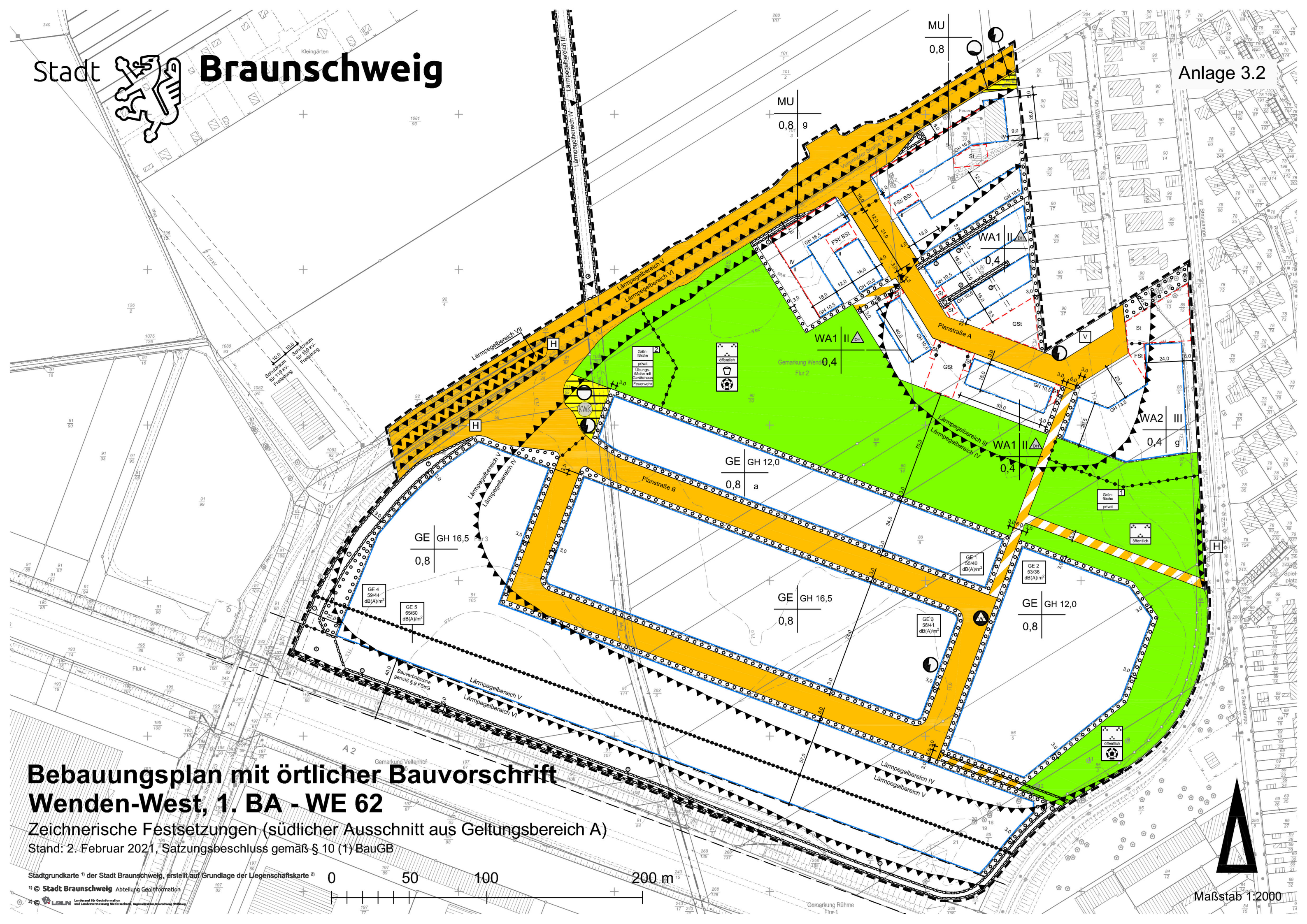
¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Braunschweig/Wolfsburg

0 50 100 200 300 m

Maßstab 1:3000

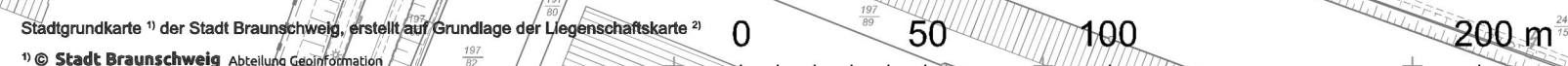




Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Wenden-West, 1. BA - WE 62

Zeichnerische Festsetzungen (südlicher Ausschnitt aus Geltungsbereich A)

Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



1) Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte 2)

2) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesmessung Niedersachsen, Instandhaltung Braunschweig, Hannover



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

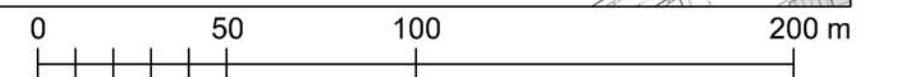
Wenden-West, 1. BA

WE 62

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B) - Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)

Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Hildesheim

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich D)

Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Hildesheim

Geltungsbereich A




Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MU** Urbanes Gebiet
- GE** Gewerbegebiet




Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,5** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- GH 7,50** Gebäudehöhe als Höchstmaß







Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

-  nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g** geschlossene Bauweise
- a** abweichende Bauweise
-  Baulinie
-  Baugrenze

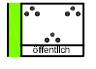




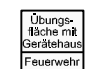
Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsflächen
-  Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"
-  Haltestelle für Bus/ Bahn

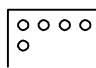
Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

-  Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
-  Elektrizität
-  Pumpwerk
-  Trinkwasser-Notbrunnen
-  Wertstoff-Insel
-  Heizkraftwerk (Kraft-Wärme-Kopplung)


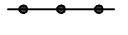


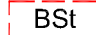

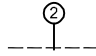
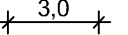

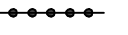

Grünflächen

-  Öffentliche Grünanlage entsprechend textlicher Festsetzung
-  Private Grünfläche
-  Spielplatz
-  Jugendplatz
-  Verkehrsgrünfläche
-  Übungsfläche für die Feuerwehr mit Gerätehaus zulässig

Maßnahmen für Natur und Landschaft


-  Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen


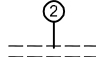
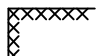

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Nutzungsabgrenzung
-  Fläche für Stellplätze
-  Fläche für Fahrradabstellanlagen
-  Fläche für Behinderten-Stellplätze
-  Gemeinschaftsstellplätze (Begünstigte entsprechend textlicher Festsetzung oder Eintragung im Plan)
-  Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
-  Maßangaben in Metern
-  Immissionsrelevanter flächenbezogener Schallleistungspegel Tag/Nacht
-  Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten immissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP)
-  Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Geltungsbereiche B, C und D






Maßnahmen für Natur und Landschaft

-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
-  Flächen, die für die Erdölförderung bestimmt sind
-  Sicherheitskreis um Ölbohrungen (Radius 60 m)

Bestandsangaben

-  Wohngebäude
-  Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
-  Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
-  Flurstücksgrenze
- II** vorh. Geschosszahl
- $303 \frac{117}{18}$ Flurstücksnummern
- $74,0$
 $73,5$ Höhenangaben über NN
-  Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden West, 1. BA

WE 62

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind gemäß § 4 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. Im Urbanen Gebiet MU sind gemäß § 6a BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe bis maximal 250 m² Verkaufsfläche,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnnutzungen. Davon abweichend sind in den Gebäuden entlang der Veltenhöfer Straße Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig.

Nicht zulässig sind zudem:

- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie Wohnungsprostitution.

3. In den Gewerbegebieten GE sind gemäß § 8 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken
- Tankstellen,
- Discotheken und Kinos
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

4. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung

1. Gebäudehöhen

Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

2. Bezugspunkt der Höhenangaben

Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

- Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.
3. Überschreitungen der Grundfläche
- 3.1. Überschreitungen der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind in dem Urbanen Gebiet und dem Gewerbegebiet nicht zulässig.
- 3.2. In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Urbanen Gebiet ist die Fläche von Tiefgaragen nicht in die Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche einzurechnen, soweit die nicht überbauten Flächen auf den Tiefgaragen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,6 m mit Ausnahme von notwendigen Zu- und Ausfahrten sowie Terrassen und Wegen versehen werden.
-
- III Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen, Bauweise, Grundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten
-
1. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien
- In den Allgemeinen Wohngebieten und in dem Urbanen Gebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrepfen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
2. Nebenanlagen
- 2.1. In den Allgemeinen Wohngebieten und in dem Urbanen Gebiet müssen Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.
- Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, ist die der öffentlichen Fläche zugewandte Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m und/oder Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).
- Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Fahrradständer, Einfriedungen, Werbeanlagen gemäß B II 1 und Briefkastenanlagen.
- 2.2. Innerhalb der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze sind Sammelanlagen für Müllboxen zulässig.
- 2.3. In den Gewerbegebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Ausgenommen sind Einfriedungen, Werbeanlagen gemäß B II 1 und Briefkastenanlagen.
3. Tiefgaragen, Stellplätze, Garagen und Carports
- 3.1. In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Urbanen Gebiet sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2. In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Urbanen Gebiet sind oberirdische Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ausgenommen davon sind Stellplätze für behinderte Personen, Fahrradstellplätze und überdachte Fahrradstellplätze.
- 3.3. In dem Gewerbegebiet sind oberirdische Stellplätze, Garagen, offene Garagen (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
4. Zufahrten
- 4.1. Je Grundstück ist in den Allgemeinen Wohngebieten und in dem Urbanen Gebiet nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.
- Bei durch die Feuerwehr genutzten Grundstücken ist eine größere Zufahrtsbreite zulässig.
- 4.2. In dem Gewerbegebiet ist je Grundstück nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 6 m zulässig.
- 4.3. Die Zufahrtsseiten von Garagen und Carports müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.
5. Bauweise
- 5.1. Für die Teile des Gewerbegebietes, für die der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise „a“ festsetzt, gelten folgende Bindungen:
- Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude, darf 30 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.
6. Grundstücksgröße
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die Größe der Baugrundstücke 200 m² nicht unterschreiten.
7. Zahl der Wohneinheiten
- 7.1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal eine Wohnung je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zulässig.
- 7.2. In dem Urbanen Gebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal eine Wohnung je angefangene 60 m² Grundstücksfläche zulässig.

IV Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

- 1.1. Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:

In Planstraße A sind – integriert in die beidseitigen Parkstreifen – ausgenommen Ein- und Ausfahrtsbereiche, mindestens 22 mittelkronige Laubbäume als gliedernde Freiraumelemente und zur Einfassung des Straßenraums zu pflanzen.

In Planstraße B sind – integriert in die beidseitigen Parkstreifen – ausgenommen Ein- und Ausfahrtsbereiche, mindestens 108 mittel- bis großkronige Laubbäume als gliedernde Freiraumelemente und zur Einfassung des Straßenraums zu pflanzen.

- 1.2. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist durch Gehölzgruppen und Baumpflanzungen sowie offene Rasen- und Wiesenflächen struktureich zu gestalten.

Die intensiv genutzten und gepflegten Bereiche ergeben eine Gesamtfläche von insg. ca. 7.850 m². Die übrige Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen. 15 % der Vegetationsbereiche sind mit flächenhaften Gehölzpflanzungen auszubilden und 85 % als locker mit Bäumen überstellte Rasen-/Wiesenflächen.

Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche sind Kinderspielflächen von mindestens 3.716 m², Jugendspielangebote in einer Größe von mindestens 3.716 m², Spielangebote für alle Generationen in einer Größe von mindestens 500 m² und Möblierungen zum Aufenthalt herzustellen sowie Freizeitwege anzulegen.

- 1.3. Mit der Herstellung der öffentlichen Grünfläche ist spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten zu beginnen und sie sind innerhalb von zwei Jahren fertigzustellen.

Die Frist für die Fertigstellung der Spielplätze kann aufgrund der vorangehenden Beteiligungsaktion mit den Neubewohnern um ein Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Grünfläche verlängert werden.

- 1.4. Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertigzustellen. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn angrenzende laufende Hochbaumaßnahmen die Herstellung oder den Erhalt der hergestellten öffentlichen Grünfläche erheblich beeinträchtigen würden.
- 1.5. Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

- 2.1. Stellplatz-, Garagen- und offene Garagenanlagen für jeweils mindestens 6 Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrtsbereiche mit einer 0,8 m bis 1,2 m hohen Anpflanzung oder Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

- 2.2. Auf Stellplatzanlagen für Pkw mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze zusätzlich ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

- 2.3. Zu entwässernde Stellplatzflächen sind ab dem Überhang der Karosserie als begrünte Sickermulde auszubilden.

- 2.4. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Substratabdeckung von mindestens 0,6 m zu versehen und mit Strauchpflanzungen und Rasenflächen zu begrünen. Ausnahmen sind für notwendige Ein- und Ausfahrten sowie für Terrassen und Wege zulässig.

- 2.5. In dem Urbanen Gebiet ist je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Baumstandort eine durchwurzelbare Substrathöhe von mindestens 1,5 m auf einer Fläche von mindestens 10 m² vorzusehen. Die sichtbaren Sockelwände der Tiefgaragen sind durch vorgepflanzte Schnitthecken oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Kletterpflanzen einzugrünen.

- 2.6. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens zwei Großsträucher oder Solitäre zu pflanzen. (Dabei ist die Fläche für Stellplätze nicht als Grundstücksfläche heranzuziehen.)

- 2.7. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. (Dabei ist die Fläche für Stellplätze nicht als Grundstücksfläche heranzuziehen.)

- 2.8. In dem Gewerbegebiet sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens zwei mittel- bis großkronige Laubbäumen zu pflanzen.

- 2.9. In dem Gewerbegebiet sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind, zu mindestens 50 % der Fläche naturnah bzw. extensiv gepflegt zu gestalten.

- 2.10. Die Flächen zum Anpflanzen in den Allgemeineren Wohngebieten sind vollflächig mit einem heimischen Laubstrauch je 1,5 m² zu begrünen.

- 2.11. Die drei Meter breiten Flächen zum Anpflanzen in den Gewerbegebieten entlang der öffentli-

chen Grünfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind vollflächig mit Laubsträuchern unter Integration mind. eines Laubbaums je 10 lfd. Meter Grundstücksgrenze zu bepflanzen.

2.12. Die mindestens drei Meter breiten Flächen zum Anpflanzen in den Gewerbegebieten entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind vollflächig zu begrünen, u. a. mit mind. je einem mittelkronigen Laubbaum sowie mind. 10 heimischen Laubsträucher je 12 lfd. Meter Grundstücksgrenze. Die Flächen für Anpflanzungen dürfen für Ein- und Ausfahrten zu öffentlichen Straßen in einer max. Breite von 6 m je Grundstück unterbrochen werden.

2.13. In den Allgemeinen Wohngebieten und in dem Urbanen Gebiet sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten die Standorte für Müllboxen dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem vollständig mit Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

2.14. Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

3. Dachbegrünung

Bei Dächern mit einer Dachneigung von max. 15° sind mindestens 70 % der Dachfläche extensiv zu begrünen.

Der Substrataufbau soll mindestens 10 cm betragen, die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen.

Oberhalb der Begrünung sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung gewährleistet ist.

Ausnahmsweise können Lichtkuppeln, Glasdächer und Terrassen zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen und untergeordnet sind.

4. Fassadenbegrünung

4.1. In dem Gewerbegebiet sind mindestens 20 % der Außenwände von Gebäuden, zu begrünen. Dabei ist pro 1,5 lfd. m Wandlänge mind. eine Schling- und/oder Kletterpflanze zu verwenden.

4.2. In dem Gewerbegebiet sind Außenwandflächen von Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, Garagen als selbstständige Gebäude und überdachte Stellplätze ab einer Größe von 15 m² mit rankenden Pflanzen mit mind. 1 Schling- und/oder Kletterpflanze pro 1,5 lfd. m zu begrünen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrradständer, Einfriedungen, Werbeanlagen gemäß B II und Briefkastenanlagen.

4.3. Innerhalb der Begrünung befindliche Fenster können auf die begrüneten Flächen angerechnet werden, sofern ihr Flächenanteil nicht mehr als 30 % beträgt.

5. Private Grünflächen

5.1. In der privaten Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsgarten“ sind Spielgeräte, Terrassen, Zuwegungen und Bewegungsflächen sowie Einfriedungen zulässig. Garten- und Gerätehäuschen sind zulässig, sofern sie einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Fläche halten. Mindestens 60 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten.

5.2. In der privaten Grünfläche Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Übungsfläche der Feuerwehr“ sind eine Aufstellfläche für ein Feuerwehrfahrzeug, ein Gerätehaus mit max. 30 m² Grundfläche sowie Einfriedungen zulässig. Die Befestigung der Wege, Aufstell-/ Lagerflächen etc. ist ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Mindestens 80 % der Grundstücksflächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten.

Entlang der Einfriedung sind Laubsträucher unter Integration mind. eines Laubbaums je 10 lfd. Meter Grundstücksgrenze zu pflanzen.

6. Private und öffentliche Grünflächen

6.1. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume: Hochstamm mit Stammumfang mind. 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe.
- Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10 – 12 cm, gemessen in 1 m Höhe.
- Großsträucher oder Solitäre: mind. 3 x verpflanzt, mind. 100 cm.
- Sonstige Strauchpflanzungen: mind. 2 x verpflanzt, mind. 60 cm.

Es sind standortgerechte und in der öffentlichen Grünfläche überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.

Die Bäume sind mit einer ihrem natürlichen Habitus entsprechenden Krone zu entwickeln.

6.2. Alle festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

6.3. Die Baumstandorte im Bereich der Stellplatzanlagen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mind. 9 m² netto in einer Mindestbreite von 2 m netto, mit einer Baumgrubentiefe von mind. 1,5 m, einer Substratschicht von mind. 12 m³ herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereiche

- 1.1. Bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden sind an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche nach den Bestimmungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
- 1.2. Im Urbanen Gebiet sind Außenwohnbereiche in der ersten Bebauungsreihe entlang der Veltenhöfer Straße an der Südostseite und im Gewerbegebiet an der Nordostseite von Gebäuden anzuordnen.
- 1.3. Im Urbanen Gebiet sind zum Schutz vor nächtlichen Lärmspitzen in einem Abstand von 15 m von den Verkehrsflächen der Feuerwehr offene Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen unzulässig.
- 1.4. Von den Festsetzungen unter 1.1 bis 1.3 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

2. Emissionsbeschränkungen

- 2.1. Das Gewerbegebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO hinsichtlich der zulässigen Schallemissionen gegliedert. Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Schallabstrahlung und freier Schallausbreitung dürfen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP, LWA“) nicht überschritten werden:

Baugebiet	LWA“ dB(A)/m ²	
	6 - 22 Uhr	22 – 6 Uhr
GE 1	55	40
GE 2	53	38
GE 3	56	41
GE 4	59	44
GE 5	65	50

- 2.2. Von den in der Tabelle unter 2.1 genannten Werten kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten gemäß DIN ISO 9613-2 der Nachweis erbracht wird, dass durch alternativ vorgesehene aktive Lärminderungsmaßnahmen die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Gebäudebrüter

Für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) sind Nist- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Innerhalb des Wohngebietes sind an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und innerhalb des Urbanen und des Gewerbegebietes pro Grundstück mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

2. Geltungsbereich B

Die im Geltungsbereich B (Gemarkung Thune, Flur 2, Flst. 319, Flst. 206/2, Flst. 205/5, Flst. 205/7, 40.722 m²) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

- Auf dem Flst. 319, mit Ausnahme der ca. 1.000 m² großen Fläche im Nordwesten zur Erdölgewinnung und den westlichen Teilen der Flst. 205/5, 205/7 und 206/2, ist auf einer Fläche von ca. 20.200 m² ein Eichenmischwald zu entwickeln. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Eichenmischwaldes ist ein 10 m breiter strukturreicher Waldrand aufzubauen. Auf der Fläche ist alle 5-7 m der Oberboden abzuziehen und seitlich einzubauen. Die Abplagungsflächen sollten max. 4-7 m² groß sein. Die abgeplagten Einzelflächen sind mit 15 – 20 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) im Pflanzabstand von ca. 20 cm zu bepflanzen. Entlang der Erdgas-Leitungstrasse ist beidseitig ein 5 m breiter strukturreicher Waldrand anzulegen. Entlang der ExxonMobil und Telekom-Trasse ist ein 5 m breiter strukturreicher Waldrand östlich der Trasse zu entwickeln. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial insbesondere der Arten Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Feldahorn, Vogelkirsche und Vogelbeere zu verwenden. Innerhalb der Fläche sind Greifvogel-Sitzstangen aufzustellen. Die Schutzstreifen der Leitungstrassen werden als offene Biotopstruktur aus blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte angelegt. Zur Ansalbung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den

ersten drei Jahren ist der Schutzstreifen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten.

- Die Fläche östlich des Eichenmischwaldes ist als offene Biotopstruktur aus blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte zu entwickeln. Hierzu ist der Oberboden abzuschleifen und zur Modellierung des Geländes zu verwenden. Zur Ansalbung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. An der westlichen Grenze der Gras- und Staudenflur sind vier Totholz-/Steinanhäufungen zur Strukturanreicherung anzulegen. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten.
- Entlang der Südseite der Gras- und Staudenflur ist eine mindestens 3-reihige Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1,5 x 1,5 m zu pflanzen.
- Innerhalb der Sicherheitsbereiche der Leitungstrassen sowie im Bereich der Erdölförderanlagen besteht ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Das Anpflanzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen sind in diesen Bereichen zu unterlassen.

3. Geltungsbereich C

Die im Geltungsbereich C (Gemarkung Wenden, Flur 3, Flurstück 148/4) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

- Entlang der Ostseite des Flurstückes ist eine mindestens 3-reihige Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen einer Waldrandgesellschaft im Raster 1,5 x 1,5 m zu pflanzen.
- Die restliche Fläche ist als offene Biotopstruktur aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten.
- In die Wiesefläche sind drei Totholz-/Steinanhäufungen einzubringen.
- Innerhalb der Wiesefläche sind insgesamt 10 Bäume in drei Gruppen zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich heimische standortgerechte Arten zu verwenden.

4. Geltungsbereich D

Die im Geltungsbereich D (Gemarkung Bevenrode, Flur 5, Flurstück 441) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Nord-Süd-Richtung zwei Streifen mit einer Regelbreite von 33 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten: Die zwei Streifen sind erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

5. Für die in den Geltungsbereichen B und C zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:

- Heister: mindestens 2 x verpflanzt, 150 bis 200 cm Höhe,
- Sträucher: verpflanzter Strauch, 60 bis 100 cm Höhe.

6. Geltungsbereiche B, C und D

Die Maßnahmen im Geltungsbereich D sind in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgenden Vegetationsperiode, spätestens bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen.

Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B und C sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen. Im Bereich der Waldneubegründung sind im 10. und 20. Jahr bestandsentwickelnde Auflichtungen durchzuführen.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7. Zuordnung

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzte öffentliche Grünfläche (mit Ausnahme der technischen Anlagen) dienen im Sinne des § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Gewerbegebiet	57,30 %
Allgemeines Wohngebiet	6,47 %
Urbanes Gebiet	8,50 %
Verkehrsfläche einschl. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	25,51 %
Fläche für Versorgungsanlagen	0,68 %
Öffentliche Grünfläche (Sonst. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen)	1,55 %

VII Sonstige Festsetzungen

1. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 - 1.1. Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
 - 1.2. Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen wird ein Gehrecht zugunsten der Anlieger und ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
 - 1.3. Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen wird ein Gehrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt.

In Abhängigkeit vom späteren Bebauungskonzept können Lage und Ausdehnung der Gehrechte ausnahmsweise verändert werden.
 - 1.4. Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsträger (Entwässerung) festgesetzt.
 - 1.5. Innerhalb der mit ⑤ gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bundesfernstraßenverwaltung festgesetzt.
 - 1.6. Innerhalb der mit ⑥ gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bundesfernstraßenverwaltung und ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
 - 1.7. Innerhalb der mit ⑦ gekennzeichneten Flächen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß

- § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. B IV.1-5)
- § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. B V)
- § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. B II)
- § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. B III.1 u. 2)
- § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO (zu Ziff. B III.4)
- § 84 Abs. 3 Nr. 7 NBauO (zu Ziff. B III.3)
- § 84 Abs. 1 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. B IV.6)

gemäß § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. BA“ WE 62.

II Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausnahmsweise kann auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Werbeanlage je Baugrundstück zugelassen werden, bei mehreren Betrieben auf einem Baugrundstück nur als Sammelanlage. Die Summe aller Werbeflächen dieser Anlage darf maximal 6 m² betragen.

2. Höchstens 10 %, jedoch maximal 20 m² der Wandflächen einer einzelnen Gebäudeseite dürfen für Werbezwecke genutzt werden, dabei darf die Werbeanlage die Traufkante nicht überschreiten.
3. Freistehende Werbeanlagen sind nur in folgender Anzahl zulässig:
 - Werbetürme sind nur für Grundstücke ab 3.000 m² zulässig. Je Grundstück ist nur ein Werbeturm zulässig.
 - Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche darf darüber hinaus eine freistehende Werbeanlage errichtet werden. Je Grundstück ist eine Anzahl von maximal 10 freistehenden Werbeanlagen zulässig.
4. Freistehende Werbeanlagen dürfen folgende maximale Höhe über dem Bezugspunkt gemäß A II.2 nicht überschreiten:
 - Fahnenmasten: 9,0 m
 - Werbetürme: 12,0 m
 - sonstige freistehende Werbeanlagen: 4,0 m.
5. Unzulässig sind insbesondere:
 - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder City-LightBoards,
 - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
 - akustische Werbeanlagen.

III Einfriedungen, Standorte für Müllboxen und Trafostationen

1. In dem Urbanen Gebiet und den Allgemeinen Wohngebieten sind Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen nur bis maximal 1,2 m Höhe über dem Bezugspunkt zulässig.

Im Ausfahrtsbereich sollen sie aufgrund der einzuhaltenden Sichtachsen lediglich bis zu 0,8 m hoch sein.

Die Materialität der Einfriedung wird auf folgende Möglichkeiten beschränkt:

- a) Spanndrahtzäune
- b) Metallgitterzäune ohne Ausfachung
- c) Holzstaketen oder -Geflecht
- d) Maschendrahtzäune (nicht bunt), die von freiwachsenden Gehölz- und Staudenpflanzungen überwachsen werden, und
- e) Heckenpflanzungen.

2. In den Gewerbegebieten sind Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen nur wie folgt zulässig:

- a) als Hecke aus Laubgehölzen oder
- b) als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun
- c) als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Stabgitterzaun

Die Höhe darf maximal 1,8 m betragen. Zaunsockel sind unzulässig.

3. Standorte für Müllboxen und Trafostationen sind dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem mindestens 1,6 m hohen und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

IV Stellplätze, Fahrradabstellanlagen

1. Für Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.
2. Für Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden.
3. Abweichend von IV 1 muss für die mittleren Gebäude in Hausgruppen 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Hausgruppen i. S. dieser Festsetzung bestehen aus mindestens drei Gebäuden, die aneinandergelagert sind, wobei jedes Gebäude einen separaten Eingang aufweist. Sie müssen nicht die Anforderungen an die offene Bauweise i.S. von § 22 (2) BauNVO erfüllen bzw. nicht durch Grundstücksgrenzen voneinander getrennt sein.
4. Abweichend von IV 1, IV 2 und IV 3 müssen für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Es ist auf mathematisch ganze Zahlen aufzurunden.
5. Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit nicht unterschritten werden.
6. Für gewerbliche Anlagen und Betriebe ist für ständige Benutzerinnen und Benutzer mindestens 1 ebenerdiger, überdachter Fahrradabstellplatz je 5 Beschäftigte vorzusehen, jedoch mindestens 2.

Die Zahl der Fahrradabstellanlagen für Besucherinnen und Besucher richtet sich nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.

V Dächer

In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2, im Urbanen Gebiet und in dem Gewerbegebiet sind für Hauptgebäude nur Flachdächer mit einer Dachneigung von 0 – 15° zulässig.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahme

Bauhöhenbeschränkungszone

Die Bauhöhen innerhalb des Geltungsbereiches unterliegen der Höhenbeschränkung nach dem Luftverkehrsgesetz. Bei Überschreitung der gesetzlich genannten Beschränkungen ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich.

D Hinweise

1. Kampfmittel

Im Plangebiet (Geltungsbereiche A, C und D) ist mit Kampfmitteln zu rechnen. In Abhängigkeit von geplanten Baumaßnahmen ist die Beseitigung der möglichen Gefährdungen durch Kampfmittel erforderlich. Der Untergrund der gesamten Baufläche ist vor der Erstellung von Gebäuden durch eine Kampfmittelerkundungsfirma untersuchen zu lassen. Der Bauherr hat den Nachweis zu erbringen, dass der Baugrund frei von Kampfmitteln ist.

2. Bauverbotszone

Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz entlang der BAB A2 sind Hochbauten jeglicher Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig.

3. Freiflächenpläne

In dem Urbanen Gebiet und den Gewerbegebieten ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

4. Schall

4.1. Vorbelastung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einflussbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Durch die Nutzung des Flugplatzes ist mit Fluglärm zu rechnen.

Zudem ist das Plangebiet durch den Straßen-, Schienenverkehr sowie durch den Betrieb gewerblicher Anlagen lärmvorbelastet.

4.2. Nachweis der Einhaltung der Emissionsbeschränkungen:

- Schallausbreitungsberechnungen sind für die maßgeblichen Immissionsorte in der Nachbarschaft anzufertigen.
- Die Berechnung der aus den festgesetzten IFSP resultierenden Immissionswerte L_i von Teilflächen ist nach dem alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2, Nr. 7.3.2 bei freier Schallausbreitung für eine mittlere Quellhöhe von 4 m über Gelände durchzuführen.
- Die Geräuschbelastung durch die geplanten gewerblichen Anlagen wird unter Berücksichtigung der realen Ausbreitungsbedingungen auf Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 rechnerisch ermittelt.

4.3. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018,
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Werbeanlagen

Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind zu beachten.

6. Entwässerung

Aufgrund der Planungsgrundlage des Entwässerungskonzeptes dürfen die Grundstückseigentümer nicht das gesamte anfallende Regenwasser in die Regenwasserkanalisation einleiten. Von der bebauten Grundstücksfläche der Wohn- bzw. Gewerbeflächen können nur 20 % des anfallenden Regenwassers in den Regen-

wasserkanal eingeleitet werden. Das übrige Regenwasser muss daher vor Ort versickert oder zum Teil gesammelt und für die Bewässerung genutzt werden.

Die dezentrale Versickerung der öffentlichen Bereiche ist so bemessen, dass das Regenwasser bei einem 20-jährlichen Regenereignis zurückgehalten werden kann, ohne dass Wasser auf angrenzende Verkehrs- oder Grundstücksflächen überläuft. Tiefgaragen sind baulich gegen eindringendes Regenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen.

7. Ortsdurchfahrt

Der geplante Umbau der Veltenhöfer Straße liegt im Bereich der Kreisstraße K 25. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird die Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgenommen.

8. Bodenfunde

Im Bereich des Geltungsbereiches D ist mit archäologischen Bodenfindungen zu rechnen, die nach § 14 NDSchG unverzüglich und vor Entfernung den zuständigen Stellen anzuzeigen sind.

9. Nutzungsausschluss von atom- oder strahlenschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und Gewerbebetrieben, in denen radioaktive Stoffe anfallen können.

Die Flächen werden von der städtischen Grundstücksgesellschaft vermarktet. In den Grundstückskaufverträgen oder sonstigen Verträgen mit Grundeigentümern sollen Unterlassungsverpflichtungen hinsichtlich der entsprechenden Nutzungen nebst Rechtsnachfolgeklauseln und ggf. Rück- und Vorkaufsrechten vereinbart und dinglich gesichert werden.

10. Ausschluss von Schottergärten

Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen nach § 9 Abs. 2 BauNVO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE62

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 09.03.2021 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	35
6	Gesamtabwägung	63
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	64
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	65
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	66

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **09.03.2021** -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)
- 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64)
- 1.10 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als Siedlungsfläche dargestellt. An der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft die linienhafte Darstellung des Vorranggebietes für den Schienenverkehr (Stadtbahn). Die Planung ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar und von daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Damit steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und ist im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Flächennutzungsplan

Die Flächen entlang der Bundesautobahn A 2 sind im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 (ISEK, 2018) für die Entwicklung von Gewerbeflächen vorgesehen (Wenden-West Gewerbegebiet). Die Gewerbestandorte entlang der A 2 sollen gemäß ISEK zu einem Schaufenster der ökonomischen Stärke Braunschweigs, zu einer attraktiven Adresse für Unternehmen und zu einer Visitenkarte der Stadt werden (Rahmenprojekt Schaufenster Braunschweig). Angrenzend an den Ortsrand von Wenden sieht das ISEK die Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung vor (Wenden-West Wohngebiet).

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet, basierend auf einer Rahmenplanung aus dem Jahr 1991, gewerbliche Baufläche sowie Grünfläche dar. Damit ist die gewerbliche Fläche des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die für den nordöstlichen Teilbereich vorgesehene Wohn- bzw. Mischnutzung kann aus dieser Darstellung nicht entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für das insgesamt rund 20 ha umfassende Plangebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkampe und der Bundesautobahn A 2 existiert kein rechtverbindlicher Bebauungsplan.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 12. März 1991 einem Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung des Bereiches zwischen der Ortslage Wenden und der westlichen Stadtgrenze mit dem Ziel eine umweltfreundliche, städtebaulich ausgewogene Gesamtplanung für den dargestellten Bereich umzusetzen, zugestimmt. Sie trägt der Schaffung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen Rechnung.

Das Rahmenkonzept sieht angrenzend an die alte Ortslage Wenden ein neues Wohnquartier vor. Entlang der Bundesautobahn A 2 bis zum Mittellandkanal sind gewerbliche Flächen geplant. Die Entwicklungsfläche ist durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A 2 und das südlich angrenzende Industriegebiet stark lärmvorbelastet. Die gewerblichen Flächen direkt an der Autobahn, sollen diesem Umstand Rechnung tragen und als Puffer zwischen übergeordneten Verkehrsstrassen und (Wohn-)Siedlungsbereichen fungieren. Durch die Entwicklung der immisionsunempfindlichen Gewerbestandorte in einer verkehrlich gut angebundenen Lage lässt sich die zusätzliche Belastung vorhandener Siedlungsbereiche durch Verkehr und Verkehrsimmissionen vermeiden.

Als Puffer zwischen den Gewerbe- und Siedlungsgebieten ist im Rahmenkonzept ein zentraler übergeordneter Grüngürtel von der Straße Im Steinkampe im Südosten bis zum Mittellandkanal im Nordwesten geplant. Neben seiner klimaökologisch bedeutsamen Funktion als Frisch- oder Kaltluftschneise soll er u. a. der Freizeit- und Erholungsnutzung (Sport, Spiel, Erholung, ggf. Kleingärten), dem Naturschutz, als Puffer (gegen Schadstoff- und Lärmimmissionen), sowie siedlungsökologischen und stadtgestalterischen Ansprüchen dienen.

Eine allgemeine Gliederung des Entwicklungsbereiches Wenden-West gemäß dem Rahmenkonzept wird weiterverfolgt. Die bisherigen Überlegungen, im Anschluss an das vorhandene Wohnquartier „Am Wasserwerk“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen, die u. a. in die Darstellung des Flächennutzungsplanes eingeflossen sind werden nicht weiterverfolgt. Um das emissionsrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die empfindliche Nachbarschaft zu minimieren sowie die Schwerpunktaufgaben, wie „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“, in unmittelbarer Nähe umzusetzen, soll dieser Teilbereich zukünftig als Wohn- bzw. Mischnutzung entwickelt werden.

Aufgrund der Größe und Komplexität des Gebietes „Wenden-West“ wird das Planverfahren in Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt umfasst das Gebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkampe und der Bundesautobahn A 2. Städtebauliche Ziele der Aufstellung des Bebauungsplans „Wenden-West, 1. BA“, WE 62 sind für den nördlichen Teilbereich die Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung und für den südlichen Teilbereich entlang der Bundesautobahn A 2 die Entwicklung von gewerblichen Flächen. Beide Gebiete sollen durch einen großzügigen Grünbereich gemäß dem Rahmenkonzept gegliedert werden, der u. a. als Kalt- und Frischluftschneise von besonderer bioklimatische Bedeutung ist. Auf diese Weise wird zugleich ein qualitativer Übergang zwischen dem Gewerbebereich und dem Wohnquartier an der südwestlichen Ortskante von Wenden geschaffen. Da die

überplanten Flächen in einer klimaökologisch bedeutsamen Luftleitbahn liegen, wird zum Schutz dieser klimaökologisch wichtigen Funktionen im Gewerbegebiet auf einen hohen Grünanteil geachtet und insbesondere im nördlichen Bereich auf bauliche Strukturen mit Barrierewirkung für Luftströme verzichtet.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden u. a. die verkehrlichen als auch die immissionsrechtlichen Belange gutachterlich untersucht, um Nutzungskonflikte zwischen den geplanten gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Nähe zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg wurde bei den Untersuchungen berücksichtigt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Der ca. 20 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 62, „Wenden-West, 1. BA“ liegt im Westen der Ortslage Wenden und erstreckt sich auf die Flächen nördlich der Autobahn A 2, südöstlich der Veltenhöfer Straße und westlich der Stadtbahnlinie. Die angrenzende Wohnbebauung „Am Wasserwerk“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Für diesen Bereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Hinter dem Steinkampe“, WE 35 aus dem Jahr 1965. Da für die angrenzende Fläche der Ortsfeuerwehr an der Veltenhöfer Straße bisher kein Bebauungsplan vorliegt, wird sie in den Geltungsbereich einbezogen.

Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen. Zwischen den Gewerbe- und Wohnflächen wird durch grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen ein Übergang gestaltet.

Gliederung des Gebietes:

Gewerbe

Die Flächen entlang der Autobahn A 2 sind für die Entwicklung von Gewerbeflächen vorgesehen. „Direkte Anbindung der Erschließungsverkehre an das übergeordnete Netz“, „großflächige, konzentrierte Anordnung von Flächen möglichst gebündelt entlang lärmvorbelasteter Flächen“ sowie „ausreichender Abstand zu vorhandener Wohnbebauung“ sind in dem Gewerbeflächenkonzept Braunschweig (2016) definierte, an diesem Standort realisierbare Planungsgrundsätze für produktionsorientierte Gewerbegebiete. „Die Gewerbestandorte entlang der A 2 sollen zu einem Schaufenster der ökonomischen Stärke Braunschweigs werden, zu einer attraktiven Adresse für Unternehmen und zu einer Visitenkarte der Stadt“ (Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 (ISEK), 2018).

Im Sinne einer nachhaltigen und klimaorientierten Planung werden auch Standards für umweltbewusstes und energieeffizientes Bauen soweit möglich berücksichtigt. Da die überplanten Flächen in einer klimaökologisch bedeutsamen Leitbahn liegen, wird zum Schutz dieser klimaökologischen Funktionen insbesondere auf einen angemessenen Grünanteil geachtet und in den nördlichen, an den Grünzug angrenzenden Bereichen auf bauliche Strukturen mit Barrierewirkung für Luftströme verzichtet.

Entsprechend der aktuellen Nachfrage sollen im Gewerbegebiet Grundstücke mit Größen zwischen 1.500 und 5.000 m² für kleinteiligeres Gewerbe angeboten werden. Der Bereich mit der geplanten Gewerbenutzung entspricht einem Anteil von ca. 60 % des gesamten Plangebietes.

Wohn- bzw. Mischnutzung

Im nördlichen Plangebiet wird die bestehende Wohnbebauung in der Straße Am Wasserwerk arrondiert. Die geplante Bebauung setzt sich aus unterschiedlichen Teilbereichen zusammen. Entlang der Veltenhöfer Straße ist eine dichtere Bebauung mit bis zu 4-geschossigen Mehrfamilienhäusern mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss vorgesehen. Auf den dahinterliegenden Flächen und entlang des Grünzuges soll sich eine maximal 2-geschossige Wohnbebauung in Form von Mehrfamilien- und Reihenhäusern anschließen. Insgesamt können hier ca. 180 Wohneinheiten entstehen.

Auf den Flächen in unmittelbarer Nähe zur Stadtbahnhaltestelle "Geibelstraße" sollen aufgrund der aktuellen Nachfrage und der guten ÖPNV-Anbindung und Erreichbarkeit der Grünanlagen Wohneinheiten für altengerechtes Wohnen bzw. betreutes Wohnen für Senioren in Verbindung mit einer Kindertagesstätte entwickelt werden. Um eine Umsetzung dieser Nutzungen zu gewährleisten, soll der Grundstücksverkauf über eine Konzeptvergabe erfolgen. Unmittelbar angrenzend und im Verbund mit der öffentlichen Grünfläche ist für diese Nutzungen auch eine private Grünfläche angedacht.

Im Sinne einer nachhaltigen und klimaorientierten Planung sollen Standards für umweltbewusstes und energieeffizientes Bauen soweit möglich berücksichtigt werden.

Der Bereich der vorgesehenen Wohn- bzw. Mischnutzung entspricht einem Anteil von ca. 20 % des gesamten Plangebietes.

Grüner Gürtel

Der Grüne Gürtel soll als gliederndes Element zwischen den geplanten Gewerbe- und Wohnnutzungen dienen. Für die Planung ist von einer erforderlichen Mindestbreite von 70 m auszugehen. Der Grünzug hat einen Flächenanteil von ca. 20 %.

Neben seiner klimaökologisch bedeutsamen Funktion als Frisch- oder Kaltluftschneise, ist der Grünzug auch als eigenständige räumliche Anlage mit breiter Nutzungspalette (Naherholung, Freizeit, Sport und Spiel) zu verstehen und dient (mit Ausnahme der technischen Anlagen) im Sinne des § 1a BauGB u. a. dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden

Erschließung

Das Wohnbaugebiet wird über die Veltenhöfer Straße an den bestehenden Ortskern von Wenden angebunden. Die Veltenhöfer Straße soll zudem die Nord-Süd-Quer-Verbindung für die Einwohner von Wenden und Veltenhof gewährleisten. Der Querschnitt der Veltenhöfer Straße wird zur Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehre sowie des ggf. erforderlichen Leitungsausbaus, inklusive Anlagen für den Radverkehr, ausgebaut. Der geplante Umbau der Veltenhöfer Straße liegt im Bereich der Kreisstraße K 25. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird die Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgenommen.

Der Anschluss des geplanten Gewerbegebietes an die Veltenhöfer Straße wird über einen Kreisverkehr erfolgen. Dabei wurden die topographischen Verhältnisse im Bereich der Brücke über die A 2 berücksichtigt. Zur Vermeidung von Durchgangsverkehr in Richtung Wenden ist auf der Veltenhöfer Straße zudem noch ein weiterer Kreisverkehrsplatz vorgesehen. Die Radien der Kreisverkehre sollen, trotz der Not-

wendigkeit der Busbefahrbarkeit, die Attraktivität der Befahrung durch LKW einschränken. Durch diese baulichen Maßnahmen soll u. A. vermieden werden, dass die gewerblichen Verkehre über die Veltenhöfer Straße durch den Siedlungsbereich von Wenden fahren. Der Verkehr aus dem Gewerbegebiet soll stattdessen über die Ernst-Böhme-Straße und die Hansestraße geführt werden. Für den Knotenpunkt Ernst-Böhme-Straße/Hansestraße sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitere Untersuchungen durchgeführt worden. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes kann durch geeignete Umbaumaßnahmen sichergestellt werden.

Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich zwei Haltestellen der Stadtbahn (Tramlinie 1 und anteilig die Linie 10) „Geibelstraße“ und „Veltenhöfer Straße“. Vor dem Hintergrund ist von einer guten ÖPNV Anbindung auszugehen.

Fuß- und Radverkehr

Eine Anschlussmöglichkeit für den Fuß- und Radverkehr zum Ortskern Wendens ergibt sich an der Veltenhöfer Straße an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Darüber hinaus soll die Stadtbahnhaltestelle „Geibelstraße“ zukünftig als „Drehkreuz“ für zu Fußgehende, Rad- und Stadtbahnfahrende im Südwesten von Wenden fungieren. Im Bereich der Haltestelle „Geibelstraße“ besteht bereits heute eine Querungsmöglichkeit der Stadtbahnlinie. Um das übergeordnete Freizeitwegenetz an die geplanten Grünanlagen anzuschließen soll eine Fuß- und Radverbindung über die Straße Im Steinkampe bis zum südlichen Ende der Hauptstraße geschaffen werden.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014

- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2020
- Gewerbeflächenkonzept Braunschweig, 2016
- Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG, Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig (UCON GmbH, August 2020)

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Bodenuntersuchung Braunschweig-Wenden, Flur 2 Flurstück 85/2, (GGU, Bericht 10295/2018, 2018),
- Altblagerungen in Braunschweig-Wenden (GGU, Bericht 3433/98, 1989),
- Schalltechnisches Gutachten zur Bauleitplanung in der Stadt Braunschweig, Plangebiet „Wenden-West“ (BMH, Nr. 92144, 1993),
- Bebauungsplan „Wenden-West, 1. BA“, Bautechnisches Bodengutachten, Ingenieurbüro BGA GbR, 29.04.2019,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für eine geplante Bebauung des Bereichs „Wenden-West“, Biodata GbR, August 2019,
- Klimaökologische Expertise zum Bebauungsplan „Wenden-West, 1. BA“, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, November 2019
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan WE 62 „Wenden-West“, GTA Gesellschaft für technische Akustik mbH, März 2020
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan WE 62 „Wenden-West, 1. BA“, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Dezember 2019
- Entwässerungskonzept Braunschweig Wenden – West 1.BA - WE 62 und Wenden – West 2.BA und Bestandsgebiet „Im Steinkampe“, Behrendt Ingenieure GmbH, November 2019
- Schalltechnische Stellungnahme zur gewerblichen Geräuschvorbelastung der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes WE 62 „Wenden-West“, GTA Gesellschaft für technische Akustik mbH, November 2020
- Schalltechnische Stellungnahme zur derzeitigen gewerblichen Geräuschvorbelastung der geplanten Wohnbauflächen des Bebauungsplans WE 62 „Wenden-West“, GTA Gesellschaft für technische Akustik mbH, März 2021
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modell“, Stadt Braunschweig, Dezember 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden bisher nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzgüter erfolgt durch gegenwärtigen Kenntnisstand und durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen bzw. Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die

Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Wenden-West wurde eine schalltechnische Untersuchung von der Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA) durchgeführt. Ergänzend dazu wurde eine Schalltechnische Stellungnahme zur gewerblichen Geräuschvorbelastung der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes WE 62 „Wenden-West“, GTA Gesellschaft für technische Akustik mbH, November 2020 erstellt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Lediglich in der nördlichen Ecke des Plangebiets (Geltungsbereich A) befindet sich das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wenden mit einer angrenzenden Übungsfläche. Gemäß DIN 4109 stellt der Versammlungsraum des Gerätehauses, wenn er als Unterrichtsraum genutzt wird, gegenwärtig die einzige schutzbedürftige Nutzung im Plangebiet dar.

Auf das Plangebiet (Geltungsbereich A) wirken unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich vorrangig um Verkehrslärm von den das Plangebiet begrenzenden Verkehrswegen (Bundesautobahn A2 im Südwesten, Veltenhöfer Straße im Nordwesten, Straßenbahntrasse im Osten). Weiterhin ist das Plangebiet durch Luftverkehrslärm von der südlich verlaufenden Flugroute zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und durch Schiffsverkehrslärm vom nordwestlich verlaufenden Mittellandkanal betroffen. Ferner wirkt Gewerbelärm auf das Plangebiet ein – zum einen von den ausgedehnten Industriegebieten südlich der A2, zum anderen von diversen kleineren Gewerbestandorten im südlichen Teil von Wenden.

Im Plangebiet (Geltungsbereich A) stellt der Übungsbetrieb sowie gelegentliche Notfalleinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wenden eine Lärmquelle dar, die sich auf das Plangebiet selbst sowie die angrenzende Wohnbebauung auswirkt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets kann störende Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen in den nördlich und östlich angrenzenden Wohngebieten verursachen.

Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet (Geltungsbereich A) wird maßgeblich durch die Bundesautobahn A2 verlärmert. Im Jahr 2016 waren täglich durchschnittlich rund 87.000 Fahrzeuge auf der A2 unterwegs (Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH). Der Schwerverkehrsanteil lag tagsüber bei rund 18% und nachts bei rund 39%. Um den Stadtteil Wenden vor Verkehrslärm zu schützen, wurde ein lärmarmere Asphalt (DStro = - 5 dB(A)) verbaut und auf der Nordseite eine insgesamt 6 m hohe Lärmschutzwand, teilweise in Kombination mit einem Wall, errichtet.

Die Veltenhöfer Straße wird gegenwärtig von durchschnittlich 6030 Fahrzeugen pro Tag befahren (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan WE62 „Wenden-West1. BA“, 2019). Der Schwerverkehrsanteil liegt tagsüber bei 5% und nachts bei 3%.

Die Veltenhöfer Straße trägt in einem rund 100 m breiten Streifen südlich der Straße relevant zum Beurteilungspegel im Plangebiet (Geltungsbereich A) bei, im überwiegenden Teil ist die Autobahn allein pegelbestimmend. Im 40 m Abstand vom Rand der Autobahn (entspricht der Grenze der Bauverbotszone) beträgt der Beurteilungspegel 68 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht. Mit zunehmendem Abstand von der Autobahn sinkt der Beurteilungspegel auf minimal 55 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes.

Schienenverkehrslärm

Auf der östlich des Plangebietes (Geltungsbereich A) verlaufenden Straßenbahntrasse verkehren die Linie 1 und anteilig die Linie 10 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH. Laut Fahrplan 2019/20 sind werktäglich bis zu 130 Bahnen am Tag und 28 Bahnen in der Nacht zu berücksichtigen. Von der Autobahnbrücke bis zur Station Geibelstraße sind die Schienen im Schotterbett, im Stationsbereich als feste Fahrbahn und zwischen den Stationen Geibelstraße und Veltenhöfer Straße im Rasenbahnkörper verlegt.

Am östlichen Rand des Plangebietes im Bereich des Rasengleises (rund 12 m von der Gleismitte) beträgt der Beurteilungspegel 57 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht. Im Haltestellenbereich werden rund 7 dB(A) höhere Pegel erreicht. Mit zunehmendem Abstand vom Gleis sinkt der Pegel auf 36 dB(A) am und 32 dB(A) in der Nacht in der westlichen Ecke Plangebietes.

Wasserverkehrslärm

Rund 600 m nordwestlich des Plangebietes (Geltungsbereich A) verläuft der Mittel-landkanal. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Plangebiet durch Wasserverkehrslärm betroffen ist, wurde die Anzahl der Schleusenvorgänge an den die Stadt Braunschweig umgebenden Schleusen (Anderten, Bolzum und Wedtlenstedt im Westen, Uelzen und Sülfeld im Osten) bei den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämtern abgefragt. Demnach wurden die Schleusen im Jahr 2018 von rund 64.000 Schiffen genutzt. Aufgrund unterschiedlicher Wegebeziehungen (Mittel-landkanal, Elbe-Seitenkanal, Stichkanäle Hildesheim und Salzgitter) passiert nur ein Teil dieser Schiffe tatsächlich das Plangebiet. Legt man aber konservativ die Maximalzahl von Schiffen zugrunde, so liegt der Beurteilungspegel im gesamten Plangebiet tags und nachts mit Sicherheit unter 30 dB(A).

Luftverkehrslärm

Südlich des Plangebietes (Geltungsbereich A) verlaufen Flugstrecken zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Die Anflugstrecke verläuft in Verlängerung der Start- und Landebahn rund 130 m südlich des Plangebietes. Die Abflugstrecke folgt entweder der Anflugstrecke (Richtung West) oder zweigt etwa auf Höhe des Plangebietes nach Norden ab und verläuft in diesem Bereich über der Autobahn. In der Realität halten die Flugzeuge die idealen Flugstrecken nicht exakt ein, so dass der südliche Teil Plangebietes von Flugzeugen überflogen werden kann. Diese Abweichung von der Ideallinie wird im schalltechnischen Berechnungsverfahren durch eine entsprechende Streuung berücksichtigt.

Zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg liegt ein schalltechnisches Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2003 vor, das im Rahmen des Raumordnungsverfahren in Zusammenhang mit der Verlängerung der Start- und Landebahn erstellt wurde. Dabei wurden für das Prognosejahr 2015 rund 31.000 Starts- und Landungen am Tage und 242 Flugbewegungen in der Nacht angenommen. In einem aktuelleren

Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2017, das im Rahmen der Umgebungslärmkartierung erstellt wurde, wurden die tatsächlichen Flugzahlen aus dem Jahr 2016 zugrunde gelegt. In 2016 wurden tagsüber weniger als 25.000 und nachts 128 Starts und Landungen verzeichnet, wobei es im Vergleich zur Prognose auch Verschiebungen innerhalb der unterschiedlichen Flugzeuggruppen gab - allerdings wurden tendenziell eher leisere Flugzeuge eingesetzt.

Das Gutachten aus dem Jahr 2017 wurde nach dem Berechnungsverfahren der Umgebungslärmrichtlinie erstellt. Dieses Verfahren ist nicht ohne weiteres auf die Berechnungsverfahren nach dem Fluglärmgesetz zu übertragen, das bei der Beurteilung nach DIN 18005 zugrunde gelegt wird. Daher wurde hier das ältere Gutachten zur Beurteilung herangezogen. Aufgrund der dort zugrunde gelegten höheren Fluganzahl wird die Lärmeinwirkung des Flugverkehrs auf der sicheren Seite berücksichtigt und es bleibt noch eine Reserve für eine Zunahme des Flugverkehrs im Vergleich zu 2016.

Auf Basis des Gutachtens aus 2003 werden am Tage Beurteilungspegel zwischen 55 dB(A) an der südlichen (Straßenbahnbrücke) und 50 dB(A) an der nördlichen Plangebietsgrenze (Geltungsbereich A) ermittelt. In der Nacht werden unter voller Ausnutzung der Betriebsgenehmigung (sechs Flugbewegungen pro Nacht) und ungünstigsten Betriebsbedingungen Beurteilungspegel von maximal 55 dB(A) an der südlichen und 42 dB(A) an der nördlichen Plangebietsgrenze erreicht.

Gewerbelärm

Südlich der A2 befinden sich ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen, die in den Bebauungsplänen RH 28, RH 30 und V10 als Industriegebiete bzw. eingeschränkte Industriegebiete festgesetzt sind. Typischerweise wird für uneingeschränkte Industriegebiete eine flächenbezogene Schalleistung von 70 dB(A)/m² (Tag und Nacht) angesetzt - die Emissionsansätze schwanken je nach Quelle um ± 5 dB(A)/m². Wie in der schalltechnischen Untersuchung von GTA ausgeführt wird, würden Schallemissionen in industrietypischer Größenordnung aber an der bestehenden Wohnbebauung nördlich und östlich des Plangebietes zu erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm führen. Die zulässigen Emissionen der Industriegebiete sind daher bereits im gegenwärtigen Zustand durch die bestehende Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Nutzungen beschränkt.

Im Gutachten wurden die Emissionen des Industriegebietes durch eine Betrachtung des Gebiets insgesamt unter Anwendung einheitlicher flächenbezogener Schalleistungspegel ermittelt, so dass an der bestehenden benachbarten Wohnbebauung rechnerisch ein richtlinienkonformer Zustand gerade eingehalten wird. Höhere Emissionen wären aufgrund des Schutzanspruchs der Bestandsbebauung im derzeitigen Zustand nicht zulässig. Die dort geltenden Festsetzungen dürfen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht insofern nicht vollständig ausgenutzt werden.

Dies ergibt sich durch die Nähe zum bestehenden Wohngebieten in Wenden-Süd, bei dem es sich um ein faktisches WA nach § 34 Abs. 2 BauGB handelt. Die Baugenehmigungen für die Wohngebäude stammen zum Großteil aus dem Jahr 1962. Das südlich gelegene Gewerbe- und Industriegebiet hingegen ist auf der Grundlage des Bebauungsplans RH 30 aus dem Jahr 1970 entstanden. Da das Wohngebiet zuerst entstand genießt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine hohe Schutzwürdigkeit. Die in Gemengelage gebotene Zwischenwertbildung gemäß TA Lärm würde daher nur Zwischenwerte zulassen, die höchstens geringfügig über den Immissionsrichtwerten für ein Allgemeines Wohngebiet liegen. Die zulässigen Emissionen des Industriegebietes südlich der Autobahn sind demnach bereits im gegenwärtigen Zustand durch die bestehende Nachbarschaft zur Wohnnutzung beschränkt.

Um diese pauschale Annahme zu überprüfen wurde die dem Schallgutachten zugrundeliegende Vorgehensweise hinsichtlich der angenommenen Emissionen im Industriegebiet südlich der Autobahn im Nachgang einer detaillierteren Betrachtungsweise unterzogen. Eine Messung der tatsächlichen Immissionen im Plangebiet wurde hierbei als wenig zielführend verworfen. Die Berechnung der Beurteilungspegel im Plangebiet zeigt, dass die Gewebelärmimmissionen in der Gesamtbetrachtung unterhalb der Verkehrslärmimmissionen liegen. Eine Messung des Gewebelärms im Plangebiet ist wegen der Überdeckung durch den Verkehrslärm daher technisch nicht möglich.

Stattdessen wurden im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung die Emissionen aller zurzeit in den Industriegebieten vorhandenen Betriebe durch branchentypische Emissionskennwerte berücksichtigt. Dazu wurden die Betriebstypen vor Ort erfasst und ergänzend die Betriebs- und Baugenehmigungen ausgewertet. Die betriebstypischen Schallemissionen wurden vom Gutachter anhand von Literaturangaben und vorliegenden Messungen an vergleichbaren Betrieben ermittelt. In der ergänzenden Untersuchung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung durch die betriebstypischen Emissionen aus den Industrie- und Gewerbegebieten südlich der Autobahn im derzeitigen Zustand weitgehend ausgeschöpft werden und damit wurde der im Gutachten gemachte Ansatz, bei dem die - im Hinblick auf die Bestandsbebauung - maximal zulässigen Schallemissionen aus dem Industriegebiet angenommen wurden, grundsätzlich bestätigt.

Im südlichen Bereich von Wenden unmittelbar an der Autobahn befindet sich weitere gewerbliche Nutzungen im unbeplanten Bereich. Auch hier werden die Schallemissionen der hier ansässigen Betriebe durch vorhandene Wohnbebauung, die sich in diesem Fall in unmittelbarer Nachbarschaft befindet, begrenzt.

Legt man die derzeit maximal zulässigen Schallemissionen aus den Industrie- und Gewerbegebieten zugrunde, so ergibt sich an der Südgrenze des Plangebietes der höchste Beurteilungspegel für Gewebelärm mit 58 dB(A) am Tage und 43 dB(A) in der Nacht. Bis zur nordöstlichen Ecke nimmt der Pegel auf 50 dB(A) am Tage und 35 dB(A) in der Nacht ab.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse im Plangebiet – abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs – voraussichtlich nicht relevant ändern.

Bis zum Jahr 2030 wird auf der Autobahn A2 eine Zunahme der Verkehrsmenge um rund 3% prognostiziert. Dadurch erhöhen sich die Beurteilungspegel für den Verkehrslärm im Plangebiet um etwa 0,5 dB(A).

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Straßenverkehrslärm

Auf der A2 wird bis zum Jahr 2030 eine Zunahme der Verkehrsmenge um rund 3% auf durchschnittlich 89.500 Fahrzeuge pro Tag prognostiziert. (Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH). Der Schwerverkehrsanteil wächst auf tagsüber rund 21% und nachts rund 44%.

Um den zusätzlichen Verkehr auf der Veltenhöfer Straße in Zusammenhang mit dem Plangebiet zu bestimmen, wurde von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schuber eine Verkehrsprognose erstellt. Dabei wurden zwei Planfälle unterschieden. Planfall 1 beinhaltet nur den zusätzlichen Verkehr aus dem jetzt untersuchten Plangebiet (Wenden-West 1. BA). Im Planfall 2 wird ein weiteres Plangebiet zwischen der Veltenhöfer Straße und dem Mittellandkanal (Wenden-West 2. BA) berücksichtigt. Im Schallgutachten von GTA wird Planfall 2 zugrunde gelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Festsetzungen zum Lärmschutz im Plangebiet auch für die mögliche Erweiterung ausreichend dimensioniert werden.

Für den Straßenverkehrslärm ergeben sich im Gewerbegebiet in Höhe des 2. Obergeschosses Beurteilungspegel für den Straßenverkehr von 56 bis 74 dB(A) am Tag und von 52 bis 71 dB(A) in der Nacht, wobei die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18.005 für ein Gewerbegebiet (Tag 65 dB(A), Nacht 55 dB(A)) nur in unmittelbarer Autobahnnähe deutlich überschritten werden. Am Tag werden die Orientierungswerte in 40 m Abstand, in der Nacht in 120 m Abstand zur Autobahn eingehalten.

Im Urbanen Gebiet betragen die Beurteilungspegel für den Straßenverkehr in Höhe des 2. Obergeschosses 59 bis 67 dB(A) am Tag und 50 bis 59 dB(A) in der Nacht. Zieht man zur Beurteilung ersatzweise die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet (Tag 60 dB(A), Nacht 50 dB(A)) heran, dann treten Überschreitungen der Orientierungswerte tagsüber entlang der Veltenhöfer Straße und nachts im gesamten urbanen Gebiet auf.

Im Allgemeinen Wohngebiet betragen die Beurteilungspegel für den Straßenverkehr in Höhe des 2. Obergeschosses 56 bis 57 dB(A) am Tag und 50 bis 52 dB(A) in der Nacht. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet (Tag 55 dB(A), Nacht 50 dB(A)) werden tagsüber nur geringfügig, nachts um bis 7 dB(A) überschritten.

Schienenverkehrslärm

Um den zukünftigen Verkehr auf der Stadtbahntrasse zu berücksichtigen, wurde von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH eine Prognose der im Jahr 2030 zu erwartenden Straßenbahnfahrten eingeholt. Demnach sind werktäglich 176 Fahrten am Tag und 28 Fahrten in der Nacht zu erwarten. Mit der Steigerung der Fahrtenanzahl gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wird dem zusätzlichen Fahrgastaufkommen durch die neuen Plangebiete Rechnung getragen.

Im Gewerbegebiet werden in unmittelbarer Nähe zur Stadtbahntrasse Beurteilungspegel für den Schienenverkehr von bis zu 55 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht erreicht. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet (Tag 65 dB(A), Nacht 55 dB(A)) werden nicht überschritten.

Im urbanen Gebiet betragen die Beurteilungspegel für den Schienenverkehr bis zu 43 dB(A) am Tag und bis zu 37 dB(A) in der Nacht. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet (Tag 60 dB(A), Nacht 55 dB(A)) werden also deutlich unterschritten.

Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Beurteilungspegel für den Schienenverkehr in Höhe des Erdgeschosses 57 dB(A) am Tag und bis zu 53 dB(A) in der Nacht. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet (Tag 55 dB(A), Nacht 50 dB(A)) werden ausschließlich in unmittelbarer Nähe der Stadtbahntrasse tagsüber geringfügig, nachts um bis 8 dB(A) überschritten.

Wasserverkehrslärm

Die Planung hat keinen Einfluss auf die Schifffahrt auf dem Mittellandkanal. Im gegenwärtigen Zustand trägt der Wasserverkehrslärm nicht relevant zum Lärmbelastung im Plangebiet bei und dies wird sich voraussichtlich nicht ändern.

Luftverkehrslärm

Für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sind nach Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministerium keine Lärmschutzbereiche festzusetzen. Daher sind auch keine Bauverbotszonen nach § 5 Fluglärmsgesetz zu beachten. Um einen ausreichenden Abstand zwischen neuen Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung und bestehenden Flugplätzen sicherstellen, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Jahr 2011 Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen beschlossen, die hier herangezogen wurden, um die Verträglichkeit von Wohnen und Flugplatz zu prüfen und ausreichende Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Dazu sind die Fluglärmkonturen nach der 1. FlugLSV für Tag und Nacht zu ermitteln. Als Planungszone sollen Gebiete mit LAeq Tag ≥ 55 dB(A) am Tag und LAeq Nacht ≥ 50 dB(A) in der Nacht von der Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Als Siedlungsgebiete sind dabei Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung zu verstehen, in diesem Fall also das Allgemeine Wohngebiet und das Urbane Gebiet.

Hier wurde das Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2003 herangezogen, das im Rahmen des Raumordnungsverfahren erstellt wurde. Ein neueres Gutachten aus dem Jahr 2017 zeigt, dass die im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten Flugzahlen im Jahr 2016 nicht ausgeschöpft wurden. Daher werden die im Jahr 2003 berechneten Fluglärmkonturen als konservative Beurteilungsgrundlage zugrunde gelegt und in das aktuelle Schallgutachten übernommen. Bei Berechnung des Fluglärms gemäß Fluglärmsgesetz wird ein regelkonformes Nutzerverhalten, d. h. die Einhaltung der vereinbarten Flugrouten, vorausgesetzt, wobei eine gewisse Streuung - z. B. aufgrund Witterungseinflüssen - im Berechnungsverfahren berücksichtigt wird.

Am Tag liegt der Beurteilungspegel im Gewerbegebiet im Bereich von 53 dB(A) bis 55 dB(A) und im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet im Bereich von 50 dB(A) bis 53 dB(A). Basierend auf den Tag-Werten liegt somit das gesamte Plangebiet außerhalb der Planungszone im Sinne der LAI-Hinweise. Auch die für die Stadtplanung maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 werden am Tag im gesamten Plangebiet nicht überschritten.

Für die Nacht wurden die maximal zulässigen sechs Flugbewegungen als worst-case-Szenario herangezogen. In diesem Fall liegt der Beurteilungspegel im Gewerbegebiet im Bereich von 46 dB(A) bis 55 dB(A) und im Allgemeinen Wohngebiet und im urbanen Gebiet im Bereich von 42 dB(A) bis 46 dB(A). Basierend auf den Nacht-Werten liegt somit das Allgemeine Wohngebiet, das Urbane Gebiet und der überwiegende Teil des Gewerbegebietes außerhalb der Planungszone. Am südlichen Rand des Gewerbegebietes befinden sich Teile der Gewerbegebiete GE 2, GE 4 und GE 5 innerhalb der Planungszone. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 werden für das worst-case-Szenario in der Nacht in der Südostecke des Allgemeinen Wohngebietes um 1 dB(A) überschritten, im Rest des Plangebietes aber unterschritten.

Der Fluglärm gilt als Bestandteil des Verkehrslärms und geht aufgrund der energetischen Summierung mit dem Straßen- und Schienenverkehrslärm mit in die Dimensionierung baulichen Schallschutzes ein. Die Berücksichtigung des Fluglärms hat jedoch geringe Auswirkungen auf die erforderlichen Bauschalldämm-Maße, da diese

primär aus dem Beurteilungspegel zur Nachtzeit ermittelt werden und nachts der Fluglärm nur einen sehr untergeordneten Pegelbeitrag zum Verkehrslärm liefert.

Gewerbelärm

Aus dem Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Autobahn sowie des Gewerbegebiets wirkt Gewerbelärm auf den Geltungsbereich A ein. Sollten die als typisch für Industriegebiete dargestellten Emissionswerte durch die in Industriegebieten übliche Nutzungsintensität von Betrieben auch tatsächlich erreicht werden, führen die ermittelten Immissionspegel zu Immissionskonflikten im Sinne der TA Lärm. Die Ausweisung eines Wohngebiets wäre demnach nicht möglich.

Allerdings hat die Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustands gezeigt, dass die Schallemissionen der vorhandenen Betriebe aufgrund der Regelungen der TA Lärm bereits im gegenwärtigen Zustand durch die vorhandene Wohnbebauung begrenzt sind und die in den Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Festsetzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht insofern nicht vollständig ausgenutzt werden können. Daher wurden im Schallgutachten für die Berechnung der Schallemissionen aus den Industrie- und Gewerbegebieten südlich der Autobahn sowie das Gewerbegebiet „Im Steinkampe“ in Wenden die flächenbezogenen Schalleistungspegel so angesetzt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der maßgeblichen Bestandsbebauung in Wenden-Süd ausgeschöpft werden.

Im Schallgutachten wird in Bezug auf die Industrie- und Gewerbegebiete südlich der Autobahn vereinfacht ausgeführt, dass der „Abstand des Industriegebietes zum Geltungsbereich A größer ist als der Abstand zur maßgebenden vorhandenen Wohnbebauung im südlichen Wenden“, so dass bei regelkonformen Schallemissionen der ansässigen Betriebe bei Umsetzung der Planung keine Immissionskonflikte im Geltungsbereich erzeugt werden und die vorhandenen Betriebe durch die geplante Änderung nicht weiter eingeschränkt werden.

Dieser Ansatz ist in der vereinfachten Betrachtung zwar richtig, aber schalltechnisch nur relevant, wenn man das Industriegebiet als eine gleichmäßig emittierende Fläche betrachtet. Falls die pegelbestimmenden Betriebe jedoch in der Mitte oder im Westen des Industriegebietes lägen, dann wäre nicht die vorhandene Wohnbebauung in Wenden-Süd, sondern die in der Siedlung „Am Wasserwerk“ maßgebend und in diesem Fall wäre ein Immissionskonflikt im Plangebiet nicht auszuschließen. Daher wurde in der ergänzenden Untersuchung die räumliche Verteilung der Emissionen detailliert in den Blick genommen, indem für sämtliche Betriebe im Industriegebiet betriebstypische Emissionswerte ermittelt wurden. Dabei ergab sich für das Plangebiet folgendes Ergebnis:

Bei der betriebsspezifischen Betrachtung im Rahmen der ergänzenden Untersuchung zeigt sich, dass tagsüber der Betrieb „Bötel – Mascheroder Sand und Kies GmbH“ mit seiner Brechanlage allein pegelbestimmend ist. Dieser Betrieb liegt in der Tat näher zum geplanten Wohngebiet als zur Bestandsbebauung. In Bezug auf diesen einen Betrieb ist daher nicht die vorhandene Wohnbebauung in Wenden-Süd, sondern die in der Siedlung „Am Wasserwerk“ maßgebend. Insofern könnte aufgrund der heranrückenden Bebauung bei Durchführung der Planung ein Immissionskonflikt entstehen. Die Immissionsrichtwerte im Plangebiet werden zwar auch unter Berücksichtigung branchentypischer Emissionskennwerte der Brechanlage immer noch unterschritten; es ist im Ergebnis aber festzustellen, dass eine Erhöhung der Emissionen für diesen Betrieb durch das heranrückende Wohngebiet kaum noch möglich ist. Dabei ist anzumerken, dass sich in der Literatur für vergleichbare

Brechanlagen eine gewisse Bandbreite an Emissionsansätzen findet. In der ergänzenden Untersuchung wurde daher – unabhängig vom tatsächlichen Emissionsverhalten – konservativ ein Emissionsverhalten am oberen Rand dieser Bandbreite – also dem Worst Case – zugrunde gelegt.

Die detaillierte branchenspezifische Betrachtungsweise der ergänzenden Untersuchung bestätigt darüber hinaus jedoch auch, dass alle anderen Betriebe im Industriegebiet tagsüber nicht relevant zum Beurteilungspegel im geplanten Wohngebiet beitragen. Eine Steigerung der betrieblichen Aktivitäten ist hier also auch bei Durchführung der Planung durchaus noch möglich. Es lässt sich sogar feststellen, dass die Immissionsrichtwerte im geplanten Wohngebiet stärker unterschritten werden als im Gutachten zunächst angenommen.

Für die Unternehmen im Industriegebiet verbleiben somit Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen. Freie Flächen stehen im Industriegebiet zurzeit allerdings kaum zur Verfügung. Die wenigen noch zur Verfügung stehenden Flächen wurden im Rahmen der Schallberechnung vorsorglich mit gewerbegebietstypischen Emissionswerten berücksichtigt, so dass die zukünftige Nutzung dieser Freiflächen nicht zu einem relevanten Anstieg der Immissionen im geplanten Wohngebiet führt.

Da die vom Schallgutachter in seiner Stellungnahme vom 10.11.2020 vorgenommene Prognose der derzeitigen tatsächlichen Emissionen der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete auf der Grundlage von Erfahrungswerten basiert, wurde für einige Betriebe zusätzlich eine ergänzende Überprüfung der tatsächlichen Genehmigungslage vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass der für den Betrieb „Bötel – Mascheroder Sand und Kies GmbH“ angenommene Wert (Worst-Case-Betrachtung) aufgrund der bei der Betriebsgenehmigung erteilten Lärmschutzaufgaben gar nicht ausgenutzt werden kann. Theoretisch bestehen für die Unternehmen im Industriegebiet tagsüber insofern sogar mehr Reserven als angenommen.

Bei dem Betrieb TSN Beton hatte der Gutachter hingegen einen geringeren Emissionspegel zur Nachtzeit angesetzt, da bisher nicht bekannt war, dass dieser auf Grundlage seiner Genehmigung bereits um 4 Uhr starten dürfte. Dies wurde bei der erneuten Berechnung der Werte berücksichtigt (Schalltechnische Stellungnahme März 2021). Legt man den genehmigten Wert zugrunde (gleichen Emissionspegel wie am Tag), hält TSN Beton (allein) den Immissionsrichtwert im Plangebiet trotzdem noch ein, es verbleibt in der Nacht jedoch nicht die zunächst errechnete Emissionsreserve von rund 3 dB(A) bis zum Erreichen des Immissionsrichtwerts im geplanten Wohngebiet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schallemissionen der derzeit ansässigen Betriebe bei Durchführung der Planung keine Emissionskonflikte im Plangebiet (Geltungsbereich A) erzeugen. Die teilweise seit über 50 Jahren in den Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Festsetzungen können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vollständig ausgenutzt werden, da die Immissionsrichtwerte an der bestehenden Wohnbebauung weitgehend ausgeschöpft werden. Im geplanten Wohngebiet liegen die Beurteilungspegel auf dem gleichen Niveau wie im benachbarten Bestand, so dass sich durch die Planung keine neuen Beschränkungen für die bestehenden Betriebe ergeben. Insgesamt deutlich stärker emittierende Betriebe könnten sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen schon jetzt nicht mehr in den Industriegebieten ansiedeln.

Zu dem ursprünglichen Schallgutachten vom 28.5.2020 und der dann vorgenommenen detaillierten Betrachtungsweise ist noch Folgendes anzumerken:

Für die Flächen des Industriegebietes östlich der Ernst-Böhme-Straße, die zurzeit nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan - wohl aber durch die Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen - in ihrem Emissionsverhalten beschränkt sind, hat der Schallgutachter eine zulässige flächenbezogene Schalleistung von 64 dB(A)/m² am Tag und 49 dB(A)/m² in der Nacht als Mittelwerte über die gesamte Fläche ermittelt. Nach der von GTA zitierten Veröffentlichung des ehemaligen Landesamtes für Ökologie wird für uneingeschränkte Gewerbegebiete eine flächenbezogene Schalleistung von 62,5 bis 67,5 dB(A)/m² am Tag und von 47,5 bis 52,5 dB(A)/m² in der Nacht als typisch angesehen. Die zulässigen Emissionen bewegen sich also auf dem Niveau eines uneingeschränkten Gewerbegebietes. Bei der detaillierten Ermittlung der tatsächlichen Emissionen auf Betriebsebene zeigt sich, dass einzelne Betriebe die oben genannten Mittelwerte in der Tag- oder Nachtzeit überschreiten. Bei einer Mittelwertbildung über das gesamte Gebiet wird dies jedoch durch andere, weniger stark emittierende Betriebe ausgeglichen.

Für die Flächen des Industriegebietes westlich der Ernst-Böhme-Straße hat der Gutachter in dem Schallgutachten für die dort im Bebauungsplan festgesetzten Flächen eines eingeschränkten Industriegebiets eine flächenbezogene Schalleistung von 64 dB(A)/m² am Tag und 52 dB(A)/m² in der Nacht angesetzt. Der Nachtwert von 52 dB(A)/m² ergibt sich aus den Festsetzungen zum Immissionsschutz im Bebauungsplan VH 10. Den Tagwert von 64 dB(A)/m² hat der Gutachter in Anlehnung an Annahmen für den östlichen Teil des Industriegebiets ermittelt, indem er die Einschränkungen durch die Bebauung Wenden-Süd auch hier zugrunde gelegt hat. Da das Industriegebiet westlich der Ernst-Böhme-Straße jedoch näher an der Bestandsbebauung „Am Wasserwerk“ liegt, ist letztere maßgeblich für die Ermittlung der derzeit zulässigen Emissionen. Der Immissionsrichtwert am maßgebenden Immissionsort „Am Wasserwerk“ wird bei Annahme einer Schalleistung von 64 dB(A) nicht ausgeschöpft. Eine orientierende Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde zeigt, dass für das Industriegebiet westlich der Ernst-Böhme-Straße tagsüber auch eine flächenbezogene Schalleistung von 70 dB(A)/m² zulässig wäre, ohne die Richtwerte im Bestand oder im geplanten Wohngebiet zu überschreiten. Damit wäre hier tagsüber eine industriegebietstypische Nutzung möglich. Für die Flächen nördlich der Grotrian-Steinweg-Straße hat der Gutachter nachts eine Beschränkung auf 49 dB(A)/m² angenommen, die mit dem Emissionsverhalten der gegenwärtig dort ansässigen Betriebe verträglich ist.

Das geplante Gewerbegebiet „Wenden-West“ beurteilt sich wie folgt:

Das neue Gewerbegebiet führt zukünftig zu einer Erhöhung der gewerblichen Immissionen sowohl im Plangebiet (Geltungsbereich A) selbst als auch an der Bestandsbebauung in Wenden. Um hier auch einen regelkonformen Zustand in Hinblick auf die TA Lärm sicherzustellen, werden die zulässigen Emissionen im Gewerbegebiet so begrenzt, dass die Zusatzbelastung durch das neue Gewerbegebiet in der Umgebung um mindestens 6 dB(A) unterhalb der Richtwerte der TA Lärm bleibt. Im Schallgutachten wurden die maximal zulässigen Emissionen in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ermittelt.

Die zukünftige Gesamtbelastung durch Gewerbelärm, die sich aus der richtlinienkonformen Vorbelastung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie der Zusatzbelastung durch das geplante Gewerbegebiet zusammensetzt, führt im Allgemeinen Wohngebiet sowie im Urbanen Gebiet zu Beurteilungspegeln von bis zu 53 dB(A) am Tag und bis zu 38 dB(A) in der Nacht, so dass sowohl die Immissionsrichtwerte der TA Lärm wie auch die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überschritten werden.

Die Berechnung der Beurteilungspegel im Plangebiet zeigt, dass die Gewebelärmimmissionen unterhalb der Verkehrslärmimmissionen liegen. Für den Betrachter vor Ort bedeutet dies, dass der Gewebelärm aus dem Industriegebiet wegen der Überdeckung durch den Verkehrslärm der A 2, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt wahrgenommen werden kann.

Im Schallgutachten wurde die bestehende Ortsfeuerwehr in der Nordecke des Plangebietes detailliert betrachtet. Der Regelbetrieb der Feuerwehr (Übungen, Wartung, Proben des Musikzuges) führt nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Plangebiet. Auch im Falle einer Einsatzfahrt zur Nachtzeit werden die Immissionswerte eingehalten, sofern das Martinshorn erst nach Verlassen des Betriebsgrundstücks eingeschaltet wird. Da im urbanen Gebiet im Rahmen der Rettungseinsätze Geräuschspitzen auftreten können, sind Festsetzungen oder Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Geräuschspitzen notwendig.

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs, sind bzgl. Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo-Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nacharbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen –, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Beeinträchtigungen durch sonstige Emissionen/Immissionen bekannt.

4.4.1.4 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Bauleitplanung sicher zu stellen. Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Im Umkreis von weniger als 2 km zu den geplanten schutzbedürftigen Gebieten (Geltungsbereich A) befinden sich insgesamt fünf Störfallbetriebe. Das Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt somit innerhalb der Achtungsabstände gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfadens „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18).

Der angemessene Sicherheitsabstand zwischen den jeweiligen Betriebsbereichen und den schutzbedürftigen Gebieten wurde von einem Sachverständigenbüro anhand von Detailkenntnissen gemäß Kap. 3.2 des Leitfadens KAS-18 vorab ermittelt

(UCON GmbH, Februar 2020). Die angemessenen Sicherheitsabstände zwischen den jeweiligen Betriebsbereichen und dem Plangebiet werden demnach eingehalten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Erfassungen zu Flora und Fauna wurden im Jahr 2019 durchgeführt. Diese umfassten eine Kartierung der Brutvögel sowie eine Aufnahme der Biotoptypen und der Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen. Aufgrund der fehlenden hochwüchsigen Vegetation sowie natürlichen Oberflächengewässern können Vorkommen anderer Artengruppen, wie z. B. Fledermäuse oder Amphibien, ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt im Südwesten des Braunschweiger Stadtteils Wenden. Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete (NSG, LSG, EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete), keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Gesamträumlich gesehen ist das Plangebiet stark isoliert. Eine Anbindung an die freie Landschaft erfolgt nur nach Nordwesten über die Barriere des Mittellandkanals. Austauschprozesse im biologisch-ökologischen Sinne sind stark eingeschränkt.

Der Großteil des Plangebiets (Geltungsbereich A) besteht aus Ackerland. Gesäumt wird die Fläche im Osten, Süden und Westen von einem 10 bis 20 m breiten Streifen aus Gebüsch und Hochstauden und einem sandigen Weg, der entlang von Straßenbahn und Autobahnböschung um das Gelände führt, bevor er bei etwa zwei Dritteln der Fläche nach Norden zur Veltenhöfer Straße führt.

Die Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereichs A ist wenig divers. Das Areal wird durch Ackerflächen und Verkehrsflächen dominiert. Von den vegetationsbestimmten Biotoptypen sind lediglich die halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Gehölzbestände als höherwertig anzusehen. Keiner der im Gebiet vorkommenden Biotope fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Bezüglich der gesetzlich geschützten Pflanzenarten ist eine Fläche im Plangebiet (Geltungsbereich A) gesondert hervorzuheben. Dabei handelt es sich um die halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit besonders guter Ausprägung. Hier finden sich über die gesamte Fläche verteilt einige Exemplare des Kleinen Wiesenknopfs (*Sanguisorba minor*, Rote Liste: Kategorie „3“ = gefährdet), der Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*, Vorwarnliste, = Kategorie „V“). Zudem wurden in einem Bereich Wuchsstellen des Blutroten Storchschnabels (*Geranium sanguineum*, Kategorie „0“ = ausgestorben oder verschollen) festgestellt, der hier als „Gartenflüchtling“ bewertet wurde, da der anstehende Bodentyp nicht den Habitatansprüchen entspricht und den Funddaten nach sich die Wuchsstelle im Planungsgebiet relativ weit von den bekannten natürlichen Vorkommen befindet. Daher ist von einer anthropogenen Ansalbung auszugehen, da die Pflanzenart auch als Zierpflanze im Handel erhältlich ist.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im Geltungsbereich A und im näheren Umfeld insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten 15 Brutvogelarten nachgewiesen werden, fünf weitere im nahen Um-

feld. Vier Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste festgestellt. Einzige in Niedersachsen gefährdete Brutvogelart ist die Feldlerche. Weitere ungefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste brüten in Randbereichen oder im nahen Umfeld.

Geltungsbereich B besteht aus landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland) auf anlehmigen Sandboden. Entlang der westlichen Seite verläuft ein Feldweg, auf der nordwestlichen Seite befindet sich eine Liegenschaft, die sich als Ruderafläche darstellt, im Nordosten, Osten und Süden wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben

Geltungsbereich C besteht aus landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland) auf Sandboden. Entlang der westlichen Seite verläuft ein Feldweg, nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Geltungsbereich D besteht aus landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland) auf schwerem Lehmboden, nördlich und südlich grenzen Feldwege an, im Westen und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Sollte die landwirtschaftliche Nutzung weiter wie vor ausgeübt werden, bleiben die vorliegenden Verhältnisse vorerst unverändert. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Fläche (Geltungsbereich A) und ihr Umfeld sind recht artenarm. Lediglich in Randbereichen findet sich eine Konzentration von Brutvögeln. Da es sich vorwiegend um gebüschbewohnende Arten handelt, stellt das Bauvorhaben für sie keine Beeinträchtigung dar, wenn die Gebüschsäume in ihrer gegenwärtigen Form erhalten bleiben. Eine bedeutende Beeinträchtigung und Vorbelastung durch Licht und Lärm ist bereits derzeit durch die A 2 gegeben. Bei derzeit geplanter Ausgestaltung mit großzügigem Grünbereich kann das Bauvorhaben für sie sogar eine Verbesserung der Bedingungen darstellen.

Von naturschutzfachlichem Belang sind aber vor allem die Vögel des offenen Ackers, deren Habitate bei dem Vorhaben überbaut werden und somit ausfallen. Diese Brutvogelgemeinschaft zählt derzeit bundesweit zu den am stärksten gefährdeten.

Baubedingt kann es im Geltungsbereich A zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z.B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nichtstoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen) negativ auf die Avifauna auswirken (Kulissenwirkung).

Anlagebedingt wird es durch die Entwicklung eines Gewerbe-/ Wohngebietes zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur sowie zur Verstärkung der Kulissenbindung für angrenzende offene Bereiche kommen.

Betriebsbedingt ist mit verstärkter Störung und Beunruhigung durch Lärm- und Lichtemissionen auch der angrenzenden Gebiete zu rechnen.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Entwicklung des Gewerbe-/Wohngebietes zu einem Verlust von zwei bis drei Brutrevieren der Feldlerche (gefährdet) sowie drei Brutrevieren der Schafstelze (ungefährdet).

Die geplanten Maßnahmen (Geltungsbereiche B, C und D) wirken sich durch ihren Beitrag zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich naturschutzrechtlicher wie auch naturschutzfachlicher Belange positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

4.4.3 Fläche

Es besteht der dringende Bedarf nach Wohnbauflächen sowie der Fortentwicklung des vorhandenen Ortsteils von Wenden und die ebenso große Dringlichkeit und hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen für die Weiterentwicklung von Braunschweigern wie auch überregionalen Unternehmen, denen eine hohe Priorität eingeräumt wird.

Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Siehe auch Kap. 4.8 Alternativen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Lediglich in der nördlichen Ecke des Plangebiets (Geltungsbereich A) befindet sich das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wenden mit einer angrenzenden Übungsfläche.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Aufgrund des fehlenden Planungsrechtes sind keine weitergehenden Versiegelungen zu erwarten

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geltungsbereich A) werden in gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für Freiraumnutzungen umgewandelt. Die Festsetzung von neuen Verkehrs- und Bauflächen führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bebauung sowie den Wegfall der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Flächenbedarf des Wohn- und Gewerbegebiets sowie die belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage und Verteilung der Bauflächen begrenzt. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Wenden und die Lage des Gewerbegebiets zur BAB A 2 können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur genutzt werden. Der Zersiedelung der Landschaft wird zudem durch die räumlichere Nähe von Wohn-, Gewerbe-, und Naherholungsflächen sowie eine relativ hohe städtebauliche Dichte entgegengewirkt. Flächenbedarf für Mobilität und Bebauung sind auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt.

Auf der umfangreichen öffentlichen Grünfläche sowie den Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleiben die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und können in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion z. T. sogar gestärkt werden.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Nach Angaben der Bodenkarte der Stadt Braunschweig (2009) sind innerhalb des Geltungsbereichs anteilig typische Braunerden ausgebildet. Aufgrund der bisherigen Straßenbaumaßnahmen sind insbesondere in den Randbereichen Auffüllungen nicht auszuschließen. Die Flächen in zentralen und westlichen Teilbereichen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der bestehenden Bebauung Am Wasserwerk und der Feuerwehr sind die natürlichen Bodenfunktionen durch die bisherigen Bautätigkeiten bereichsweise eingeschränkt.

Im Untergrund des Planungsgebietes Bebauungsplan "Wenden-West, 1. BA", WE 62, Geltungsbereiche A, B, C und D) können lösliche Karbonatgesteine aus der Kreide in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 3 km von der Planungsfläche entfernt und stammen aus einer anderen geologischen Epoche (Zechstein).

Die 4 Planungsbereiche werden formal in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht im Gebiet praktisch keine Erdfallgefahr. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

Nach aktuellem Kenntnisstand steht in einigen der Geltungsbereiche des Bebauungsplans lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm (betrifft Geltungsbereiche A, C und D) sowie um setzungs- und hebungsempfindlichen Ton und Tongesteine aus dem Unteren Jura (betrifft Geltungsbereich D).

Die Baurunduntersuchung ergab, dass der Baugrund überwiegend aus Sand und Kies mit lokalen Einlagerungen von Geschiebelehm und Geschiebemergel besteht. Es liegen insgesamt günstige Baugrundverhältnisse vor. Bei diesen können Flachgründungen eingeplant werden. Trotz der relativ tiefen Lage des Grundwasserspiegels muss bei der Planung von Maßnahmen zur Abdichtung der Gebäude von einer zeitweisen Beanspruchung durch aufstauendes Wasser ausgegangen werden.

In dem Areal ist die Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser im Grundsatz möglich. Es kann eine Erdwärmenutzung durch Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden erfolgen. Die in dem Areal anstehenden natürlichen Böden weisen keine Schadstoffbelastung auf.

Atlanten

Nach den vorliegenden Ergebnissen befinden sich im nördlich des Plangebiets (Geltungsbereich A) insgesamt vier Altablagerungen, alle nördlich der Veltenhöfer Straße außerhalb des 1. Bauabschnittes. Auswirkungen auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Ölgewinnungsanlagen der ExxonMobil:

Das o.g. Plangebiet befindet sich innerhalb des Erdölfeldes Rühme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Im unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (Geltungsbereich A) befinden sich Ölgewinnungsanlagen der ExxonMobil. Die genaue Lage der noch im Betrieb befindlichen und der z. T. stillgelegten Ölleitungen ist nicht bekannt. Es ist ebenso nicht bekannt, ob eventuelle Bodenverunreinigungen aufgrund möglicher Beschädigungen der Anlagen vorliegen. Auswirkungen auf das Plangebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Anlagen befinden sich im Geltungsbereich B. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Siedlungsgebiet nicht zu erwarten.

Wasserwerk:

Im Plangebiet befinden sich ehemalige Betriebsanlagen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BSVAG) (Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstücke 90/2 und 90/26 südlich der Veltenhöfer Straße). Beide Flurstücke können grundsätzlich einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Das Wasserwerk (Flurstück 90/2) wurde nie in Betrieb genommen. Im September 2010 wurden die Anlagen abgebrochen. Derzeit handelt es sich um eine unbebaute Fläche mit Bäumen und Büschen entlang der Grundstücksgrenzen, die an die benachbarte Freiwillige Feuerwehr als Übungsgelände verpachtet ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf dem Grundstück noch folgende technischen Einrichtungen vorhanden:

- in Betrieb befindliche Datenleitung (Betriebstelefon)
- in Betrieb befindliche Wasserversorgungsleitung
- in Betrieb befindliches Niederspannungskabel bis zu einem Kabelverteilerschrank und von dort ein stillgelegtes Niederspannungskabel in südliche Richtung zum ehemaligen Wasserwerk
- in Betrieb befindlicher Kabelverteilerschrank (Strom, Datenübertragung) und Schachtbauwerk mit in Betrieb befindlicher Messeinrichtung (Wasserdurchlaufmessung)

Der stillgelegte Förderbrunnen (Flurstück 90/26) ist seit Ende der 80er Jahre außer Betrieb. Der Deckel ist von der Veltenhöfer Straße aus sichtbar. Der bauliche Zustand der Anlage ist nicht bekannt. Zukünftig wird die Anlage den städtebaulichen Überlegungen zufolge im künftigen Grünzug liegen. Bei Bedarf können das Brunnenrohr/der Brunnenfilter gezogen oder verfüllt und die Brunnenkammer abgebaut und verfüllt werden.

Die Datenleitung, die Wasserversorgungsleitung, der Kabelverteilerschrank und das aus Richtung Osten kommende Niederspannungskabel bis zum Kabelverteilerschrank sowie das Schachtbauwerk mit Messeinrichtung müssen bestehen bleiben oder in Abstimmung mit dem Leitungsträger (BS|ENERGY) verlegt werden.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein Kampfmittelverdacht besteht für die Geltungsbereiche A, C und D. Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für die Plangebiete A, C und D vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Für den Geltungsbereich B besteht kein Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würden die örtlichen Bodenverhältnisse erhalten bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geltungsbereich A) werden in Bauflächen, Verkehrsflächen und öffentliche Grünfläche umgewandelt. Der Bau von neuen Verkehrs- und Bauflächen führt zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bebauung.

Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bebauung gegenüber steht die umfangreichen öffentliche Grünfläche sowie die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Ruderal- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

In Abhängigkeit von geplanten Baumaßnahmen ist die Beseitigung der möglichen Gefährdungen durch Kampfmittel erforderlich. Der Untergrund der gesamten Baufläche ist vor der Erstellung von Gebäuden durch eine Kampfmittelerkundungsfirma untersuchen zu lassen. Der Bauherr hat den Nachweis zu erbringen, dass der Baugrund frei von Kampfmitteln ist.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Nördlich des Plangebiets verläuft der Mittellandkanal, der hauptsächlich dem Transport von Gütern sowie übergeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben dient. Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet hat keine Ausweisung als Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Gelände auf dem Plangebiet ist überwiegend flach und fällt nur um ca. 0,5 Meter leicht nach Nordosten ab. Derzeit wird das anfallende Regenwasser im Plangebiet auf den jeweiligen Grundstücksparzellen versickert.

Trotz der relativ tiefen Lage des Grundwasserspiegels muss bei der Planung von Maßnahmen zur Abdichtung der Gebäude von einer zeitweisen Beanspruchung durch aufstauendes Wasser ausgegangen werden.

In dem Areal ist die Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser im Grundsatz möglich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Aufgrund des fehlenden Planungsrechtes sind keine weitergehenden Versiegelungen zu erwarten, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auslösen könnte.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Umwandlung von Freiflächen in Bauflächen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Das vorhandene Entwässerungsnetz in Wenden ist sehr rudimentär ausgebaut und an der Kapazitätsgrenze. Es besteht keine ausreichende Vorflut, um weitere Baugebiete anschließen zu können. Dementsprechend wurde für das Baugebiet Wenden - West I .BA ein Entwässerungskonzept erstellt, das bereits die weitere Planung des Rahmenkonzepts Wenden-West (2. Bauabschnitt) berücksichtigt. Im diesem Zusammenhang ergab sich zudem die Möglichkeit das Gebiet „Im Steinkampe“, welches derzeit eine mangelhafte Entwässerungssituation aufweist von der bestehenden Ortskanalisation von Wenden abzutrennen und am geplanten Kanalnetz von „Wenden - West“ Richtung Westen anzubinden.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll in ein neues Pumpwerk eingeleitet werden. Dieses Pumpwerk wird im Bereich der Kreuzung Veltenhöfer Str. und der neuen Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet des Planbereichs „Wenden - West 1. BA“ mit hergestellt.

Die Leistungsfähigkeit der weiterführenden Freigefällekanalisation Ernst-Böhme-Str. / Grotrian-Steinweg-Str. wurde überprüft und für alle drei Teilgebiete als ausreichend empfunden. Das Pumpwerk Wiesental ist ausreichend dimensioniert.

Regenwasser

Bei Verwirklichung des Baugebietes werden zusätzliche Flächen versiegelt. Gemäß dem Entwässerungskonzept soll das Niederschlagswasser dem Mittellandkanal zugeführt werden. Zur Ableitung des Regenwassers wird ein Regenwasservorfluter mit Einleitung in den Mittellandkanal für das gesamte Gebiet „Wenden - West“ (1. BA und 2. BA) sowie für das bestehende Wohngebiet „Im Steinkampe“ (ca. 13 ha) erforderlich. Die Trasse des Regenwasser Hauptkanals soll innerhalb der Straße Heideblick verlaufen.

Straßenflächen sollen zu 100% in die geplante Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenbereiche wäre prinzipiell mittels Straßenseitenmulden oder zentral am tiefsten topographischen Punkt auch zentral möglich. Nach einer überschläglichen Berechnung für den 1. BA und das Gebiet „Im Steinkampe“ wären für eine zentrale Anlage ca. 7.000 m² Grundstücksfläche notwendig.

Die Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenbereiche wird ausfolgenden Gründen jedoch nicht empfohlen:

- Die Bebauung und der Verschmutzungsansatz der Gewerbeflächen (Häufigkeit von LKW-Verkehr) kann zurzeit nicht eingeschätzt werden.

- Das angrenzende Wohngebiet „Im Steinkampe“ müssen mittelfristig ohnehin mit einer RW-Kanalisation ausgestattet werden, da die dort vorhandenen Versickerungsanlagen nicht mehr funktionstüchtig sind.
- In dem Rahmenkonzept Wenden-West geplanten 2. Bauabschnitt befinden sich zudem einige Altlasten, in denen keine planmäßige Versickerung stattfinden darf, sowie Anlagen der Erdölförderung, die teilweise noch in Betrieb sind. Auch sollte in der Näherung zu diesen Anlagen keine planmäßige Versickerung stattfinden. Die Entwässerung dieser Flächen kann durch den geplanten Regenwasserkanal somit gesichert werden.
- Im geplanten Gebiet befinden sich einige Schluff- und Tonmergelbereiche, die nur sehr eingeschränkt oder nicht versickerungsfähig sind. Für diese Bereiche ist ein Ableitungskanal von Regenwasser sowieso notwendig.
- Zentrale Versickerungsanlagen benötigen zudem erhebliche Flächenanteile, die an den jeweiligen Tiefpunkten des Geländes angeordnet werden sollten.
- Aufgrund der begrenzten Fläche der bisher geplanten Straßenparzelle ist eine Versickerung in Straßenmulden nicht möglich. Die Straßenparzellen müssten erheblich verbreitert werden.
- Wenn Straßenmulden hergestellt werden sollten, wären weiterhin erhebliche Kosten für Überfahrten und Unterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Der Mittellandkanal kann die anfallenden RW-Mengen schadlos aufnehmen. Es besteht keine Einleitungsbeschränkung, sofern der obere Betriebswasserstand (65,20 m NN) der Bewirtschaftungslamelle nicht überschritten wird.

Öffentliche Flächen für die lokale Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind daher nicht erforderlich. Da der Boden versickerungsfähig ist, sollen die Gewerbe- und Privatflächen das Niederschlagswasser im Wesentlichen auf dem Grundstück versickern, damit es dem Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt wird. Die Anbindung an den Regenwasservorfluter ist jedoch möglich.

Durch die geplante Versiegelung und die geplante Regenwasserableitung wird die Grundwasserneubildung grundsätzlich eingeschränkt. Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Der Boden im Baugebiet ist gemäß dem Baugrundgutachten für die Versickerung des Regenwassers gut geeignet. Das Entwässerungskonzept sieht daher vor, dass von der bebauten Grundstücksfläche der Wohn- bzw. Gewerbeflächen nur 20 % des anfallenden Regenwassers in den Regenwasserkanal eingeleitet werden können. Damit werden die Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert.

4.4.6 Klima, Luft

Das Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt im Bereich einer Kaltluftleitbahn, der eine hohe bioklimatische Bedeutung zukommt. Daher wurde ein klimaökologisches Fachgutachten erstellt, das die aktuelle klimaökologische Situation im Plangebiet detailliert betrachtet und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die klimaökologischen Funktionen mithilfe von Modellrechnungen untersucht und beurteilt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das gesamte Areal bis zum Mittellandkanal hat als Kaltluftentstehungsgebiet eine große Bedeutung für das Klima der östlich angrenzenden Wohngebiete Wendens.

Auf den Flächen im Geltungsbereich herrscht überwiegend Freilandklima. Aufgrund fehlender hochwüchsiger Vegetation sind der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die nördlich angrenzenden Flächen bis zum Mittellandkanal als Freiflächen mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung einzuschätzen.

Tagsüber sind die Flächen einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt. Für Tageszeiten weist das Areal eine geringe bioklimatische Bedeutung auf (gem. Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2). In der Nacht wird das gesamte Areal zum Kaltluftentstehungsgebiet.

Die Kaltluftleitbahn mit einem hohen Kaltvolumenstrom verläuft vom Norden aus dem nördlich des Mittellandkanals gelegenen Naturraum und verteilt sich in südöstliche Richtung zur Ortslage Wenden. In der Nachtzeit weist das gesamte Areal eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsaum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Keine Veränderung des Umweltzustandes.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich A) zu erwarten. Insbesondere über den hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes kommt es zu einer Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms und zu einer Erhöhung der Lufttemperatur in der Nacht sowie der Wärmebelastung am Tage.

Im Bereich des Grünzugs sind diese Effekte teils deutlich geringer ausgeprägt. Er gewährleistet, dass die nächtliche Kaltluft weiterhin in das Plangebiet einströmen kann und dass sich die Lufttemperatur in geringerem Maße erhöht. Am Tage findet sich hier die geringste Wärmebelastung innerhalb des Plangebietes.

Durch die Ausrichtung des Grünzugs und die entsprechende Orientierung der Baukörper ist eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug, das Plangebiet und in den Bestand des Stadtteils Wenden gewährleistet, so dass die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung weitestgehend erhalten wird und weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt.

Die Bebauung entlang der Veltenhöfer Straße beeinträchtigt zwar die Einströmung der Kaltluft von Norden in das Plangebiet hinein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom an dieser Stelle voraussichtlich zum Erliegen kommen wird. Vor diesem Hintergrund sowie zugunsten der lärmabschirmende Wirkung der geplanten Bebauung für die dahinterliegenden Flächen wird in diesem Bereich von einer strömungsparallelen bzw. strömungsdurchlässigen Bebauung Abstand genommen.

Die Auswirkungen der klimaökologischen Veränderungen innerhalb des Plangebiets haben in unterschiedlichen Maße Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungen. Während die östlich angrenzende Wohnbebauung von Wenden am Tage und in der Nacht nur geringfügig beeinflusst wird, wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom deutlich vermindert. Am Tage ist hier jedoch keine Veränderung zu erwarten. Die Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ist jedoch differenziert zu betrachten. Da sich in einem Industriegebiet die

Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln.

Um die Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen durch das Planvorhaben zu vermindern, werden im Plangebiet weitere Maßnahmen ergriffen. Generell kann die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden durch den Grünzug erhalten werden. Beim Grünzug ist hierfür eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand dieses Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im Grünzug nicht vorgesehen und stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen.

Großkronige schattenspendende Bäume sorgen am Tag für Abkühlung und können die Attraktivität von Straßenzügen und Gehwegen im Plangebiet erhöhen. Durch Dach- und Fassadenbegrünungen lassen sich u. a. stadtklimatische Defizite in Bezug auf den Feuchtigkeitshaushalt und das thermische Milieu mindern. Sie können lokal für eine Abkühlung sorgen und die Aufenthaltsqualität nicht nur im Außen- sondern auch im Innenraum verbessern. Die Vegetationsflächen sind zudem in der Lage, Oberflächenwasser zu speichern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es aus klimaökologischer Sicht vertretbar, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes am Rande der A2 eine dichtere Bebauung ermöglicht wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklungsmaßnahme nur den Geltungsbereich A beinhaltet. Für die nördlich und nordöstlich liegenden weiteren Potentialflächen aus dem Rahmenplan Wenden-West ist festzustellen, dass eine Entwicklung dieser Bereiche zu weiteren Beeinflussungen der derzeitigen bioklimatischen Situation führen können und eine Anpassung der Planungshinweise somit notwendig wird. Hierzu ist dann eine Gesamtbetrachtung der bioklimatischen Situation erforderlich. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Großteil des Plangebiets besteht aus Ackerland. Gesäumt wird die Fläche (Geltungsbereich A) im Osten, Süden und Westen von einem 10 bis 20 m breiten Streifen aus Gebüsch und Hochstauden und einem sandigen Weg, der entlang von Straßenbahn und Autobahnböschung um das Gelände führt, bevor er bei etwa zwei Dritteln der Fläche nach Norden zur Veltenhöfer Straße führt. Er wird vor allem von Spaziergängern mit Hund und Freizeitsportlern genutzt und ist zeitweise viel frequentiert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Keine Veränderung des Umweltzustandes. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes ist bei gleichbleibender überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen nicht zu erwarten. Bei einer weiteren Nutzung der Flächen als Erholungsraum sind Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft und dem Wohngebiet nicht auszuschließen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Baugebiete kommt es im Geltungsbereich A zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche wird künftig von Wohn- und Gewerbebauten, Erschließungsstraßen mit Bäumen und von urbanem Grün geprägt. Eine intensive Eingrünung der zukünftig bebauten Bereiche führt zu einer Zunahme an gliedernden und abwechslungsreichen Strukturen in der Landschaft.

Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünfläche werden die klimatisch relevanten Freiflächen u.a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet. Des Weiteren dient die Grünachse der städtebaulichen Trennung zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine geschützten Denkmäler und sonstige kulturell wertvollen Objekte oder Bodendenkmale bekannt. Die zu überplanende Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde jedoch der Hinweis gegeben, dass im Kartierungssystem ADABweb, dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Landesdenkmalpflege ca. 300 m nördlich der Ausgleichs- und Ersatzfläche D, östlich von Bevenrode archäologische Fund- und Verdachtsstellen vermerkt sind.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Keine Veränderungen erkennbar.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch die Überplanung des Gebietes (Geltungsbereich A) sind Beeinträchtigungen geschützter Denkmäler und sonstiger kulturell wertvoller Objekte, Bodendenkmale nicht zu erwarten. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass aufgrund der naheliegenden Fund- und Verdachtsstellen möglicherweise im Bereich des Geltungsbereichs D Bodenfunde zu Tage treten können. Ein Hinweis auf den § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) wird in den Plan aufgenommen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für den Bebauungsplan sind im vorliegenden Fall besondere Wechselwirkungen zwischen beinahe allen Schutzgütern zu erwarten, was in erster Linie durch die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand ausgelöst wird. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion,

von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und der Beeinträchtigung der klima-ökologischen Funktionen.

Darüber hinaus sind erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu mindern, werden nachfolgend genannte städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen durch verschiedene Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, durch Nutzungsmischung und eine effiziente Erschließung gewährleistet.
- Durch die Nähe zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie der geplanten Nutzungsmischung können Synergieeffekte genutzt und weitere Versiegelungen reduziert werden.
- Durch die Anbindung des Wohngebietes an das Stadtbahnnetz sowie eine gute Anbindung an das Geh- und Radwegenetz wird der Anteil an motorisiertem Individualverkehr reduziert.
- Die Ausrichtung des Grünzugs und die entsprechende Orientierung der Baukörper sichert die ungehinderte Einströmung der Kaltluft in das Plangebiet und in den Bestand des Stadtteils Wenden.
- Die großzügige Durchgrünung und lokale Maßnahmen wie schattenspendende Bäume sowie grünen Bauweisen (Fassaden- und Dachbegrünung) mindert die Beeinträchtigung von Kleinklima und die Luftqualität dienen der Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum führen zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Darüber hinaus werden durch Verwendung von hauptsächlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen auf den öffentlichen Freiflächen der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild minimiert.
- Die öffentliche Grünfläche bietet naturbezogene Erholungsmöglichkeiten im nahen Wohnumfeld.
- Durch Festsetzung zum Schallschutz werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.
- Durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit = Anfang März bis Ende August), dem weitgehenden Erhalt vorhandener Gehölzbestände und Beschränkung der Lichtimmission werden die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes reduziert.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kap. 4.5. sind auch die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Die trotz der oben beschriebenen berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen werden durch Maßnahmen in den Geltungsbereichen A, B, C und D wie folgt kompensiert.

Im Geltungsbereich A werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche auf ca. 3 ha abwechslungsreiche Habitatstrukturen aus blütenreichen z.T. halbruderalen Gras- und Staudenfluren als auch durch Anpflanzungen von Sträuchern, Gehölzgruppen und Einzelbäumen angelegt.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen auf den drei externen Ausgleichsflächen bei Thune, Bevenrode und nördlich des Mittellandkanals (Geltungsbereiche B, C und D) wird im Kapitel 5.6 vorgenommen. Die aufgrund der Planung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mit Hilfe der Festsetzungen zur Begrünung und Extensivierung auf den öffentlichen und privaten Flächen im Geltungsbereich A sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B, C und D insgesamt ausgeglichen.

Als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten des Offenlandes (Feldlerche und Schafstelze) sowie von Nahrungshabitaten für Greifvögel und Arten angrenzender Bereiche werden im Geltungsbereich D Blühstreifen mit einer Flächengröße von 1,8 ha sowie im Geltungsbereich B eine blütenreichen Gras- und Staudenflur angelegt.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Sind nicht vorgesehen.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Planung wird die östlich angrenzende Ortslage Wenden nach Westen fortgesetzt und arrondiert. Entlang der Autobahn A 2 entsteht ein neuer Gewerbestandort.

Das Gebiet entlang der BAB A2 ist durch Emissionen stark belastet, die eine Nutzung als Erholungsraum oder Wohnbauflächen ausschließen. Die überörtliche Anbindung des geplanten Gewerbegebiets über die Veltenhöfer Straße, Erst-Böhme-Straße und die Hansestraße an das Bundesautobahnnetz ist gegeben, so dass gewerblicher Zu- und Abgangsverkehr Wohngebiete nicht belastet. Die Bebauung der Flächen schirmt den Ortsrand von Wenden von der A 2 ab. Mit dem benachbarten Wohngebiet ergibt sich die Chance des Angebots wohnungsnaher Arbeitsplätze.

Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung beider Nutzungen geradezu prädestiniert. Dabei ergibt sich eine einmalige Chance, die Schwerpunktaufgaben, wie „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“, in unmittelbarer Nähe zu realisieren. Siehe auch Kap. 4.4.3 – Fläche. Um das immissionsschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die empfindliche benachbarte Wohnnutzung im Osten zu minimieren, wird die grundsätzlich ebenfalls mögliche gewerbliche Entwicklung des Quartiers Am Wasserwerk nicht weiterverfolgt.

4.9 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung der Wohn- und gewerblichen Bauflächen im Südwesten von Wenden unter angemessener Berücksichtigung der nachbarlichen Belange vor. Im Kapitel 4.4 wurden die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild eingeschätzt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt einzuschätzen:

Mensch und Gesundheit:

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (bestehend aus Straßen-, Schienen- und Luftverkehrslärm) sowie Gewerbelärm vorbelastet. Durch den Verkehrslärm, insbesondere aus dem Straßenverkehr, werden in Teilen des Plangebietes Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte festgestellt. Diese sind durch die Festsetzung der passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen zu lösen. Durch die Ausweisung der Gewerbeflächen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte gegenüber der Wohnnutzung zu befürchten. Diese sind durch die Festsetzung von Emissionsbegrenzungen zu lösen. Durch die Festsetzung von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.

Tiere, Pflanzen:

Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen können durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf den externen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Fläche:

Der Flächenbedarf des Baugebiets sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Wenden bzw. zur Bundesautobahn A 2 begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch Nutzungsmischung sowie eine relativ hohe städtebauliche Dichte entgegengewirkt.

Boden:

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine Begrünung und extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

Wasser:

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Extensivierung bestehender Nutzungen insbesondere auf den externen Ausgleichsflächen kann der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.

Klima:

Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einer klimaökologisch bedeutsamen Leitbahn liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion ist insbesondere auf einen hohen Grünanteil zu achten und auf bauliche Strukturen mit Barrierewirkung für Luftströme zu verzichten. Die Berücksichtigung der Kaltluftleitbahn in Richtung Wen-

den ergänzt durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, kann diesen Eingriff mindern.

Landschaftsbild:

Die Beeinträchtigungen können durch die Herstellung umfangreicher Grünflächen, Anpflanzungen, der Anlage von neuen Erholungswegen im öffentlichen Raum sowie der Umsetzung der Anpflanzungsfestsetzungen auf den privaten Baugrundstücken als weitgehend ausgeglichen eingestuft werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den internen und externen Flächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

5 Begründung der Festsetzungen

Städtebauliches Ziel ist die planungsrechtliche Entwicklung der Wohn- und gewerblichen Bauflächen an einem gut angebundenen Standort im Südwesten von Wenden unter angemessener Berücksichtigung der nachbarlichen Belange. Eine allgemeine Gliederung des Entwicklungsbereiches Wenden-West gemäß dem Rahmenkonzept wird weiterverfolgt und vertieft.

Vorgesehen ist im ersten Bauabschnitt die Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung „Am Wasserwerk“. Das städtebauliche Konzept sieht eine zwei- bis viergeschossige Bebauung mit unterschiedlichen Bautypologien mit ca. 180 Wohneinheiten vor. Möglichkeiten der Förderung und Initiierung der Ansiedlung altersgerechter Wohnformen (Seniorenwohnen) sollen berücksichtigt werden. Eine geeignete Lage für die Umsetzung einer Seniorenwohnanlage in Kombination mit einer Kindertagesstätte ist aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung und Erreichbarkeit der Grünanlagen im südlichen Bereich der Straße Am Wasserwerk. An der Veltenhöfer Straße soll eine gemischte Nutzung entstehen. Entlang der Autobahn A 2 sieht das Konzept die Entwicklung von Gewerbeflächen vor.

Im Sinne einer nachhaltigen und klimaorientierten Planung werden im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten u. a. auch Standards für klimagerechtes und energieeffizientes Bauen berücksichtigt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die an das bestehende Wohngebiet „Am Wasserwerk“ grenzenden Flächen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch wird es ermöglicht, dass hier Bereiche entstehen, die zwar „vorwiegend dem Wohnen“ dienen, in denen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen

Ausgeschlossen werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Diese stellen flächenbeanspruchende Nutzungen dar, die dem Planungsziel eines kompakten Wohnquartieres widersprechen und sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen. Tankstellen generieren darüber hinaus zusätzliche Fahrverkehre, die sich negativ auf die Wohnqualität des Quartieres auswirken. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Tankstellen und Gartenbaubetriebe aus verkehrlicher und städtebaulicher geeignete Standorte. Zudem ist in Nähe des Plangebiets an der Hauptstraße Wenden bereits eine Tankstelle vorhanden.

5.1.2 Urbanes Gebiet

Die Festsetzung des Urbanen Gebiets (MU) gemäß § 6a BauNVO unmittelbar südlich der Veltenhöfer Straße entspricht den Zielvorstellungen am westlichen Ortseingang sowie in Nähe der Stadtbahnhaltestelle die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören zu kombinieren und eine der Lage entsprechende höhere Nutzungsdichte und -mischung zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, diese Festsetzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite (2. Bauabschnitt) fortzuführen.

Vorstellbar sind in diesem Bereich sowohl kleinteilige gewerbliche Nutzungen als auch die Ansiedlung eines Dorfgemeinschaftshauses. Durch die ansässige Ortsfeuerwehr, die als Anlage der Verwaltung ebenfalls in diese Gebietskategorie einbezogen wird, besteht bereits eine gewisse Vorprägung.

Die Gebietskategorie Urbanes Gebiet orientiert sich hinsichtlich der Nutzungsstruktur zwar stark an einem Mischgebiet, doch anders als im Mischgebiet, das für die Gleichwertigkeit und -gewichtung von Wohnen und gewerblicher Nutzung steht, ist im Urbanen Gebiet keine Gleichwertigkeit der verschiedenen Nutzungen erforderlich. Im Hinblick auf das angestrebte langfristige Bestehen des Bebauungsplans entspricht die flexiblere Nutzungsmischung den Zielen des Plangebers.

Da der Einschätzung zufolge Entwicklungsszenarien mit unterschiedlich geprägten Anteilen gemäß dem Nutzungskatalog für Urbane Gebiete an diesem Standort gut vertretbar sind, wird keine direkte Festsetzung zur Regulierung des Anteils der Hauptnutzungen in dem Urbanen Gebiet getroffen. Die in der Baunutzungsverordnung für Urbane Gebiete allgemein oder ausnahmsweise vorgesehenen Nutzungen werden mit einigen Ausnahmen zugelassen. Ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzungen mit den übrigen, größtenteils auf Öffentlichkeit und Besucherverkehr angewiesenen Nutzungen soll die vorgesehene Gliederung sicherstellen.

In den Erdgeschossen der Randbebauung entlang der Veltenhöfer Straße wird aufgrund der exponierten Lage der Gebäude eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Damit wird eine bewusste Durchmischung dieses verkehrstechnisch gut angebunden und öffentlich geprägten Randbereiches geschaffen, um die Ansiedlung gebietsbezogener Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie gewerblicher Nutzungen zu ermöglichen. Eine Einzelhandelsagglomeration ist mit dieser Quartiersplanung nicht vorgesehen. Es sollen stattdessen lediglich der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe zulässig sein. Die maximal mögliche Verkaufsfläche für eine einzelne Verkaufseinheit ist auf 250 m² festgesetzt, um die Ansiedlung kleinerer wohnungsbezogener Einzelhandelsangebote wie z.B. Bäckerei, Geschenkartikel, Zeitschriften o.ä. zu ermöglichen. In den von der Veltenhöfer Straße abgewandten Bereichen sind Wohnnutzungen auch in den Erdgeschossen zulässig.

Tankstellen

Im urbanen Gebiet ist die Wohnnutzung vor störenden Immissionen (Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigung) zu schützen, um gesunde Wohnverhältnisse zu erzielen. Tankstellen generieren zusätzliche Fahrverkehre, die sich negativ auf die Wohnqualität des Quartieres auswirken. Sie fügen sich aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion und ihrem Flächenbedarf städtebaulich nicht ein. Aus diesem Grund sind Tankstellen in den urbanen Gebieten generell ausgeschlossen. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Tankstellen aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht geeignetere Standorte. Zudem ist in Nähe des Plangebiets an der Hauptstraße Wenden bereits eine Tankstelle vorhanden.

5.1.3 Gewerbegebiet

Es ist beabsichtigt, die Flächen entlang der Bundesautobahn A2 als Gebiet für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe zu entwickeln. Festgesetzt wird deshalb ein Gewerbegebiet (GE).

Um den Schutz benachbarter Baugebiete insbesondere der Wohnnutzung zu gewährleisten, werden flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Die damit verbundene Kontingentierung zulässiger Lärmemissionen verhindert eine Überschreitung der maximal zulässigen Werte durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Geräuschquellen. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung von Lärmkontingenten sichergestellt, dass nicht die ersten ansiedelnden Betriebe bereits die für das gesamte Gebiet zulässigen Schallemissionen ausschöpfen.

Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln wird eine Gliederung der Bauflächen in Gebiete mit unterschiedlich hohen Lärmemissionen möglich. Die Gliederung soll zukünftig ein Konflikt zwischen Gewerbe und Wohnnutzung vermeiden. Angestrebt wird dabei eine Bündelung stärker emittierender Nutzungen im südlichen Bereich der Bauflächen. Von diesen Gebieten sind abstandsbedingt die geringsten Lärmbelastungen für vorhandene Nutzungen in der Nachbarschaft zu erwarten. Dieses Teilgebiet ist mit Emissionskontingenten belegt, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen, so dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Allerdings ist dieser Bereich aufgrund der Bauverbotszone in der baulichen Nutzung teilweise eingeschränkt. Im nahegelegenen Baugebiet „Waller See“ stehen als sogenanntes Ergänzungsgebiet jedoch weitere festgesetzte Gewerbeflächen zur Verfügung, die mit einer Geräuschkontingentierung belegt sind, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Aufgrund der dort insgesamt weiter entfernt liegenden empfindlichen Nachbarschaft stellt dies ein angemessenes Potenzial für schalltechnisch unbeschränkte Gewerbenutzungen dar. Die Beschränkungen durch die schalltechnische Gliederung im Gewerbegebiet „Wenden-West 1. BA“ in direkter Nähe zur Wohnsiedlung werden vor diesem Hintergrund als vertretbar und folgerichtig angesehen.

Einzelhandel

Aufgrund des vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Zentrenkonzeptes Einzelhandel, wird Einzelhandel an diesem Gewerbebestandort ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Waren oder Gütern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen.

Ziel dieser Festsetzung ist die Stärkung und Sicherung einer ausreichenden wohnungsnahen Versorgung in den Ortsteilen selbst, insbesondere auch für die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sowie eine Stabilisierung der bereits funktionierenden integrierten Einkaufsbereiche.

Verkaufs- und Ausstellungsflächen

Ausnahmsweise können Verkaufs- und Ausstellungsflächen zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgenden Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern oder einem Betrieb des Großhandels stehen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Verkaufs- und Ausstellungsflächen losgelöst von der Produktionsstätte eine eigenständige Entwicklung vollziehen und damit eine besondere Bedeutung erlangen.

Tankstellen

Tankstellen werden im Gewerbegebiet „Wenden-West, 1. BA“ ausgeschlossen, um das Gebiets für kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorzuhalten. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Tankstellen aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht geeignetere Standorte. Zudem ist in Nähe des Plangebiets an der Hauptstraße Wenden bereits eine Tankstelle vorhanden.

Diskotheken, Kinos, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Nutzungen

Unter Berücksichtigung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden ist, werden im Plangebiet Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Des Weiteren werden auch Diskotheken, Kinos, Bordelle und bordellartige Nutzungen ausgeschlossen. Von diesen Nutzungen können speziell in den Abend- und Nachstunden nachteilige Auswirkungen auf sensible Nutzungen ausgehen. Entsprechend sensible Nutzungen in den Teilflächen des urbanen Gebiets sowie in der Nachbarschaft sind die zulässigen Wohnnutzungen.

Weiterhin ist sowohl in dem Urbanen Gebiet als auch im Gewerbegebiet zu befürchten, dass es durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution zu einem Tradingdown-Effekt kommen kann, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier auswirkt. Dies steht im Widerspruch zu dem angestrebten Ziel ein qualitativvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Städtebauliches Ziel ist es darüber hinaus die gewerblichen Flächen vorwiegend dem Produktions- und Dienstleistungsbereich vorzubehalten. Eine Entwicklung des Standortes in Richtung Freizeit und Vergnügen ist nicht vorgesehen. Um einer Verlagerung von Freizeiteinrichtungen in das Gewerbegebiet vorzubeugen, wodurch wie beim Einzelhandel eine unerwünschte Verdrängung der gewerblichen Wirtschaft eintreten würde, werden Vergnügungsstätten, Diskotheken, Kinos, Bordelle und bordellartige Nutzungen daher ausgeschlossen.

Wohnungen

Betriebsbedingte Wohnungen sind in dem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig, wenn sie in ein Hauptgebäude mit gewerblicher Nutzung integriert sind. Mit dieser Festsetzung soll eine Herausparzellierung von Wohngebäuden und damit eine Entwicklung der gebietsuntypischen Nutzung Wohnen als eigenständige Hauptnutzung ausgeschlossen werden.

Nutzungsausschluss von atom- oder strahlenschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und Gewerbebetrieben, in denen radioaktive Stoffe anfallen können.

Grundsätzlich sollen im Plangebiet zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss der Ansiedlung von Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen oder Tätigkeiten ausüben, bei denen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen entstehen oder vorhanden sein können, genutzt werden.

Die Flächen werden von der städtischen Grundstücksgesellschaft vermarktet. In den Grundstückskaufverträgen oder sonstigen Verträgen mit Grundeigentümern sollen Unterlassungsverpflichtungen hinsichtlich der entsprechenden Nutzungen nebst Rechtsnachfolgeklauseln und ggf. Rück- und Vorkaufsrechten vereinbart und dinglich gesichert werden.

5.1.4 Werbeanlagen

Fremdwerbung aus rein wirtschaftlichen Interessen ist nicht mit den städtebaulichen Zielen und dem vorgesehenen Charakter des Gebietes in Einklang zu bringen. Werbeanlagen sollen daher im gesamten Plangebiet auf die an der Stätte der Leistung beschränkt werden. Damit soll u. a. vermieden werden, dass Randflächen der Baugrundstücke für Werbeanlagen nicht ortsansässiger Betriebe zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere aus die Werbewirksamkeit der Flächen entlang der Bundesautobahn A2 abzielen bzw. am Ortseingang des Stadtteils Wenden das Stadtbild erheblich negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreibens ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu beachten. In entsprechender Hinweis wurde in den Plan aufgenommen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt. Diese Parameter sind entsprechend § 16 BauNVO ausreichend für die Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung.

5.2.1 Grundflächenzahl

Die zulässige GRZ wird entsprechend der geplanten Bautypen und deren spezifischen Anforderungen unterschiedlich gegliedert. Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, für die Bereiche an der Veltenhöfer Straße (MU) hingegen eine GRZ von 0,6. Damit wird eine höhere Verdichtung im Ortseingangsbereich erreicht. Im Übergang zu Bestand und in den Randbereichen zum Grünzug wird auch mit Blick auf die Kaltluftströmung hingegen eine weniger dichte Bebauung angestrebt. Für das Gewerbegebiet wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Diese GRZ sichert eine für die Gewerbebetriebe benötigten hohen Ausnutzung.

Die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO vorgesehenen Möglichkeiten einer Überschreitung der GRZ finden in dem Urbanen Gebiet keine Anwendung, um die Versiegelung der Grundstücke auf ein städtebaulich angemessenes Maß zu begrenzen und das städtebauliche Ziel zu erreichen, die erforderlichen Stellplätze möglichst weitgehend in Tiefgaragen zu realisieren.

In den Allgemeinen Wohngebieten sowie dem Urbanen Gebiet wird die Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ für begrünte Tiefgaragen entsprechend erweitert. Durch die Nichtanrechnung von Tiefgaragenflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bei der Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche soll ein Anreiz geschaffen werden die erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen zu realisieren und diese nach Möglichkeit zu begrünen.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im gesamten Baugebiet werden Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Hauptgebäude gestellt. Damit soll der Fernwirkung der Ortsrandlage als auch der gezielten Verdichtung im Nahbereich der Stadtbahnhaltestelle und der Veltenhöfer Straße Rechnung getragen werden.

Die Zahl der Vollgeschosse gliedert das Gebiet in unterschiedliche Bereiche. Im Ortseingangsbereich an der Veltenhöfer Straße und im Nahbereich der Stadtbahnhaltestelle ist eine verdichtete drei- bzw. viergeschossige Bebauung vorgesehen. In dem dazwischenliegenden Bereich sind in Anlehnung an das Wohngebiet „Am Wasserwerk“ und im Übergang zum Grüngürtel zwei Vollgeschosse zulässig.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Für den Hauptbaukörper wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude festgesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass eine ausreichende Gebäudehöhe wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke und gleichermaßen ein wichtiges Instrument der stadträumlichen Gestaltung ist. Die Festsetzung der Gebäudehöhen dient u. a. der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild. So sind im südwestlichen Randbereich des Plangebietes zum Grüngürtel und zu Bebauung am Wasserwerk hin, Gebäude mit bis zu 10,5 m Gebäudehöhe zulässig. Im südöstlichen der Stadtbahn nahegelegenen Bereich sind Gebäudehöhen bis zu 13,5 m zulässig. Entlang der Veltenhöfer Straße sind Gebäudehöhen bis zu 16,5 m möglich.

Um den gestalterischen Ansprüchen eines hochwertigen Gewerbegebietes zu genügen wird auch das Gewerbegebiet durch die festgesetzten Gebäudehöhen in unterschiedliche Bereiche gegliedert und unterstützt damit die Wirkung zu den jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrs- bzw. Grünflächen. In den Übergangsbereichen zum Grüngürtel wird die Gebäudehöhe auf 12 m beschränkt. In diesem Bereich ist für die Bildung der Höhenbegrenzung auch der Maßstab der geplanten, gegenüberliegenden Wohnbebauung maßgebend. In den Bereichen zur BAB A 2 hin sind bis zu 16,50 m Gebäudehöhe zulässig.

Das Plangebiet liegt in Bereich der Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 13 LuftVG, mit Angabe der zulässigen Bauhöhe im östlichen Planbereich von bis zu 104 m über N.N. und im westlichen Planbereich von bis zu 114 m über N.N. Diese werden nachrichtlich übernommen. Eine Überschreitung dieser Höhen ist im Rahmen der Festsetzungen nicht zu erwarten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Mindestgrundstücksgrößen, Zahl der Wohneinheiten

5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Eine Gliederung des Gebietes wird durch die festgesetzten Baufelder erreicht, die durch Baulinien und Baugrenzen definiert werden. An stadträumlich prägenden Bereich entlang der Veltenhöfer Straße sind entsprechend des städtebaulichen Konzeptes Baulinien vorgesehen.

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Urbanen Gebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppe, Kelleraußentreppe, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppe und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden. Mit dieser Regelung wird die erforderliche Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung erreicht. Gleichzeitig verhindert die Einschränkung in Art und Umfang eine Beeinträchtigung des Stadtraumes.

Im Gewerbegebiet kommt eine Baukörperausweisung nicht in Frage, da sich im Vorhinein keine typische Gebäudegröße bestimmen lässt und selbst bei einem bereits bekannten Vorhaben die Gestaltungsmöglichkeiten bei Betriebsaufgabe oder Änderung des Nutzungskonzeptes unnötig eingeschränkt würden. Die Baufelder in dem Gewerbegebiet sind so zugeschnitten, dass einerseits genügend Spielräume für die Bebauung der Grundstücke vorhanden und auch der beabsichtigten gewerblichen Nutzung einen möglichst großen Entwicklungsspielraum eröffnet.

Die südliche Baugrenze verläuft in einem 40 m-Abstand zur Fahrbahnkante der Bundesautobahn A 2 und berücksichtigt damit die Bauverbotszone der Autobahn. Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone entlang der BAB A2, die in den Bebauungsplan aufgenommen wird, sind Hochbauten jeglicher Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig.

5.3.2 Bauweise

An stadträumlich prägenden Bereich entlang der Veltenhöfer Straße sowie an der Straßenbahnhaltestelle wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung dient dem Ziel, den Straßenraum baulich zu fassen und die dahinterliegenden Bereiche des Wohngebietes vor Immissionen zu schützen.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1) sollen Reihen- und Doppelhäuser das Angebot an Wohnformen ergänzen. Freistehende Einfamilienhäuser sind aufgrund der mit dieser Bauform verbundenen geringen städtebaulichen Dichte nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sind Hausgruppen und Doppelhäuser festgesetzt.

Durch Festsetzung einer abweichenden Bauweise im nördlichen Bereich des Gewerbegebiets soll eine abschirmende Wirkung der neu zu errichtenden Baukörper gegenüber dem aus dem Grünzug hineinströmenden Kaltluftstrom vermieden werden (Barrierewirkung). Um zwischen den Baukörpern ausreichend Platz zur Luftzirkulation zu ermöglichen, wird abweichend von der offenen Bauweise festgesetzt, dass die Länge der Gebäude 30 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten darf. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Die Ausdehnung der Gebäude senkrecht zur Straße wird durch diese Festsetzung nicht beschränkt. Städtebauliches Ziel ist die Auflösung der Bebauung in Einzelbaukörper von begrenzter Breite, ohne ihre Lage zu determinieren.

5.3.3 Mindestgrundstücksgrößen

Die Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen orientiert sich an dem Nutzungsbeispiel. Bei einer Gebäudebreite von 8 m ergeben sich im WA 1 Grundstücksgrößen von ca. 200 bis 600 m² Grundstücksfläche je Reihenhaus. Mit Blick auf eine sinnvolle Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen und die begrenzte Zahl an Stellplatzflächen erscheint größere Verdichtung durch kleinteilige Parzellierung der Grundstücke bzw. eine höhere Anzahl an Wohneinheiten in diesem Bereich nicht sinnvoll und nicht erwünscht. Im Zusammenspiel mit der Festsetzung zur erforderlichen Mindestgrundstücksgrößen je Wohneinheit soll einer zu intensiven baulichen Nutzung in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

5.3.4 Zahl der Wohneinheiten

In dem Urbanen Gebiet ist maximal eine Wohnung je angefangene 60 m² Grundstücksfläche festgesetzt. Diese Regelung ermöglicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ausnutzung in den Urbanen Gebieten noch eine relative hohe Dichte bzw. einen relativ hohen Anteil an Wohnnutzungen.

Durch die Angabe der Anzahl der Wohnungen je angefangenen m² Grundstücksfläche als Verhältniszahlen wird gesamt gesehen jedoch die maximale Anzahl der Wohnungen im Baugebiet begrenzt. Von ihr hängt u. a. ab wie die erforderliche Ausstattung des Gebiets mit sozialer Infrastruktur, der Umfang des fließenden und ruhenden Verkehrs bzw. die dafür auszuweisenden Flächen zu dimensionieren sind. Städtebauliches Ziel ist die Wohn- oder Besiedlungsdichte des Gebiets zu steuern und die Aufteilung des festgesetzten Baurechts in zu viele Wohnungen zu verhindern.

5.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Carports, Garagen und Zufahrten

5.4.1 Nebenanlagen

In dem Gewerbegebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen gem. Textliche Festsetzung B II. Um der beabsichtigten gewerblichen Nutzung einen möglichst großen Entwicklungsspielraum zu eröffnen, werden bereits großzügige überbaubare Flächen festgesetzt. Eingeschränkt wird die Bebaubarkeit lediglich in den Randbereichen (Flächen zum Anpflanzen) und entlang der BAB A 2 (Bauverbotszone).

In dem Urbanen Gebiet und in den Allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen aber zu den öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, ist die der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugrünen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise Gartenhäuser nicht an die Grenze zu öffentlichen Flächen platziert werden und so unmittelbar in den öffentlichen Raum hineinwirken.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Fahrradständer, Einfriedungen, Werbeanlagen und Briefkastenanlagen, die naturgemäß in der Vorzone von Gebäuden nahe den Eingängen untergebracht werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Sammelanlagen für Müllboxen zudem auch innerhalb der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zulässig. Um eine negative Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes zu vermeiden, sind die Standorte für Müllboxen einzugrünen.

5.4.2 Stellplätze, Carports, Garagen und Zufahrten

Im Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Stellplätzen, offenen Garagen (Carports) und Garagen dahingehend geregelt, dass sie nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür festgesetzten Grundstücksflächen zulässig sind.

Offene Garagen (Carports) und Garagen müssen an ihrer Zufahrtsseite einen Abstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass ein Teil der notwendigen Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt, was wiederum die Verkehrssicherheit erhöht. Zudem besteht die Möglichkeit, das Auto kurzzeitig vor der Garage abzustellen, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen.

Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es notwendig gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten zu nehmen. Durch die Reduzierung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite ist beabsichtigt, den öffentlichen Straßenraum durch Vorgärten und die damit verbundenen Grünstrukturen zu prägen sowie eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger zu erreichen. Zugleich soll durch die Grundstückszufahrten möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren gehen, die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs soll gewahrt bleiben und Verkehrsgefährdungen vermieden werden. Je Grundstück ist in den Allgemeinen Wohngebieten und im Urbanen Gebiet daher nur eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch eine Doppelgarage angefahren werden kann. Die Zufahrt zum Feuerwehrgrundstück ist von dieser Regelung ausgenommen. In dem Gewerbegebiet ist je Grundstück eine Ein- und eine Ausfahrt mit einer Breite von maximal 6 m zulässig.

5.4.3 Fahrradabstellanlagen

Zur Förderung der Radverkehrsinfrastruktur gehört u. a. eine qualitativ und quantitativ angemessene Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Um eine wachsende Fahrradnutzung zu fördern, sind attraktive Abstellmöglichkeiten an den zentralen Orten auch auf privaten Grundstücken in ausreichendem Umfang vorzusehen. Ein wesentlicher Aspekt ist die Ausbildung und Lage der Fahrradabstellanlagen, das bedeutet u. a. leichte Zugänglichkeit sowie soziale Kontrolle durch Einsehbarkeit. Vor diesem Hintergrund werden in dem Urbanen Gebiet und im allgemeinen Wohngebiet WA 2 Flächen für Fahrradabstellanlagen ausgewiesen. Grundsätzlich sind Fahrradabstellanlagen jedoch auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

Im WA 1 und im GE wird aufgrund der geringeren Nutzungsdichte von einer Ausweisung von Flächen für Fahrradabstellanlagen abgesehen, da auf den Grundstücken i. d. R. genug Platz zur Verfügung steht und eine entsprechende Regelung der Lage nicht zweckmäßig erscheint.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich zwei Haltestellen der Stadtbahn (Tramlinie 1) Geibelstraße und Veltenhöfer Straße. Dies stellt eine besondere Standortqualität dar und sichert eine hervorragende Erreichbarkeit der Innenstadt durch ÖPNV trotz der Randlage innerhalb des Stadtgefüges.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Wohnbaugebiet wird über die Veltenhöfer Straße an den bestehenden Ortskern von Wenden angebunden. Die Veltenhöfer Straße wird auch zukünftig die Nord-Süd-Querverbindung für die Einwohner von Wenden und Veltenhof gewährleisten. Der Querschnitt wird zur Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehre ausgebaut. Der geplante Umbau der Veltenhöfer Straße liegt im Bereich der Kreisstraße K 25. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird die Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgenommen.

Die innere Erschließung des Wohnquartiers erfolgt in Form einer Ringerschließung, die von der Veltenhöfer Straße ausgeht und über die Straße „Am Wasserwerk“ angebunden wird. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt ebenfalls über eine Ringerschließung. Der Anschluss des Gewerbegebietes an die Veltenhöfer Straße wird über einen Kreisverkehr erfolgen. Dabei wurden u. a. die topographischen Verhältnisse im Bereich der Brücke über die A 2 berücksichtigt. Ein zweiter Rettungsweg bzw. Havarie-Durchfahrt vom Gewerbegebiet zur Veltenhöfer Straße ist in der Nord-Süd-Verbindung durch die Grünanlage und das Wohngebiet gegeben, wobei die Ausmaße den „notwendigen Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen und die entsprechende Tragfähigkeit aufweisen müssen.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes und zur Vermeidung von Durchgangsverkehr in Richtung Wenden sind auf der Veltenhöfer Straße zwei neue Kreisverkehrsplätze vorgesehen. Die Radien der Kreisverkehre sollen, trotz der Notwendigkeit der Busbefahrbarkeit, die Attraktivität der Befahrung durch LKW einschränken. So soll vermieden werden, dass die gewerblichen Verkehre über die Veltenhöfer Straße durch den Siedlungsbereich von Wenden fahren. Der Verkehr aus dem Gewerbegebiet soll stattdessen über die Ernst-Böhme-Straße und die Hansestraße geführt werden. Die verkehrstechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durch geeignete Umbaumaßnahmen sichergestellt werden kann.

Neben der Fahrbahn sind im gesamten Plangebiet Fußwege und Parkstreifen angeordnet. Im Bereich des Altenwohnen bzw. der Kindertagesstätte ist mit einem höheren Bedarf an öffentlichen Parkplätzen zu rechnen. Für die öffentlichen Parkplätze sollte später nach Möglichkeit eine Bewirtschaftung vorgesehen werden, da diese den unregelmäßigen Verkehren des Gebietes dienen sollen.

Für den ruhenden Verkehr sind darüber hinaus auf den Grundstücken private Stellplätze zu schaffen. Der Schlüssel für nachzuweisende Stellplätze wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift geregelt. Siehe hierzu auch Kapitel 5.10.6.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Die Attraktivität der Wegevernetzung für den Fuß- und Radverkehr wird durch Verknüpfung des übergeordneten Freizeitwegenetzes mit der geplanten Grünanlage

gesichert. Im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Geibelstraße besteht die Querungsmöglichkeit der Stadtbahnlinie. Die nächste Anschlussstelle an den Ortskern Wenden ergibt sich an der Veltenhöfer Straße nordöstlich des Plangebietes.

Neben den straßenbegleitenden Geh- und Radwegen werden öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung zur Anbindung des Wohn- bzw. des Gewerbegebiets an den Grünzug und die Stadtbahnhaltestelle festgesetzt. Um eine gute Erreichbarkeit der Bauflächen für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, ist eine Vernetzung von Wegeverbindungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Dies sichert eine interne Durchlässigkeit des Baugebietes für den Fuß- und Radverkehr.

Es ist beabsichtigt, dass an den Haltestellen des ÖPNV Fahrradabstellanlagen eingerichtet werden (Bike+Ride).

5.5.4 Unterhaltungs- und Pflwegeweg

Zur Pflege- und Unterhaltung der BAB A 2 wird parallel zur Autobahn ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bundesfernstraßenverwaltung festgesetzt.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Umsetzung der grünplanerischen und naturschutzfachlichen Ziele in Bezug auf das durch die Planung begründete Ausgleichserfordernis, die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes und der Ortsbildgestaltung sowie dem Belang der Freizeit- und Erholungsnutzung.

5.6.1 Grünordnung

5.6.1.1 Öffentliche Flächen

Die öffentliche Grünfläche prägt maßgeblich Struktur und das Erscheinungsbild des Baugebietes. Die zentrale Grünzone ist für die Gliederung des Gebietes von besonderer Bedeutung und soll entsprechend ihrer Lage und Funktion als interner Grünzug bzw. Siedlungsrandgrün differenziert gestaltet werden.

Die Größe und Lage der zentralen öffentlichen Grünfläche ist dabei nicht allein von grünordnerischen und städtebaulichen Belangen gesteuert, da die überplanten Flächen in einer klimaökologisch bedeutsamen Frisch- und Kaltluftschneise liegt. So ist die Ausrichtung und Breite der das Baugebiet in Ost- West-Richtung querenden Grünzone insbesondere auch durch ihre klimaökologischen Funktionen bedingt. Im Osten grenzt die öffentliche Parkanlage das Gewerbegebiet vom bestehenden Siedlungsrand ab.

In die Grünfläche sollen Spielangeboten für Kinder, für alle Generationen, Rasenflächen zum Lagern und Spielen, Möblierungen zum Aufenthalt sowie Jugendspielangebote integriert werden. Wegebeziehungen innerhalb der Grünflächen ermöglichen es, diese für die Freizeit und Erholung zu nutzen.

Zur optischen und funktionalen Abschirmung zu dem Wohngebiet „Am Steinkampe“ soll entlang der Grenze zum Gewerbegebiet auf der öffentlichen Grünfläche ein mindestens 5 m breiten bepflanzter Wall vorgesehen werden. Der Wall erhält eine Höhe von mindestens 2 m. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Freiraumgestaltung.

Im Gewerbegebiet wird zudem die Entwicklung eines Teils der privaten Außenanlagen zu naturnahen Flächen vorgegeben. Dies kann über eine Extensivierung der Pflege erreicht werden, aber auch durch die Anlage von pflegeaufwendigeren Biotopen. Das Ziel ist die Schaffung von wertvollen Lebensräumen, die als Zufluchtsort für Tiere und Pflanzen sowie der Vernetzung von Lebensräumen dienen. Die naturnahe Gestaltung des Betriebsgeländes kann das Image eines zukunftsorientiertes, nachhaltig und verantwortungsvoll denkendes Unternehmen unterstützen.

Der öffentliche Straßenraum wird durch die Anpflanzungsfestsetzung von Bäumen, die aufgrund des festgesetzten Regelabstandes als Baumreihen/Alleen wirken, gegliedert und gestalterisch aufgewertet. Gleichzeitig dienen die mittel bis großkronigen Bäume beidseitig entlang der Erschließungsstraßen mit ihren vielseitigen Wohlfahrtswirkungen (z.B. Beschattung der Fußwege, Transpiration) der Aufenthaltsqualität sowie der Verbesserung des Mikroklimas.

5.6.1.2 Grünordnung private Flächen

Durch die Eingrünung von Stellplatzanlagen sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen gegenüber dem öffentlichen Raum soll eine gestalterische Einbindung der Anlagen erreicht werden. Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen sollen durch in die Anlage zu integrierende Baumpflanzungen überstellt werden. Auf diese Weise kann durch Beschattung und Luftfeuchteerhöhung im Nahbereich den kleinklimatischen Auswirkungen versiegelter Flächen wie Überwärmung, Lufttrockenheit und erhöhter Aerosolgehalt entgegengewirkt werden. Zu entwässernde Stellplatzflächen sind ab dem Überhang der Karosserie als begrünte Sickermulde auszubilden. Ein Bordstein dient als Anschlag für die Räder, lässt aber Lücken für das abfließende Wasser. Es versickert in der Mulde.

Über das Geländeniveau herausragende Sockel der Tiefgaragen sollen durch Bodenmodellierung in das übrige Geländeniveau integriert werden und sollte das im Ausnahmefall nicht möglich sein, sind diese zu begrünen.

Auf privaten Grundstücksflächen ist häufig festzustellen, dass die Begrünung der Freiflächen spartanisch ausfällt. Um dem zu begegnen wird daher als Mindestbegrünung von privaten Flächen die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit Bezug auf die Größe der Grundstücksfläche festgesetzt. Da in dem urbanen Gebiet davon auszugehen ist, dass Teile der als private Freifläche nutzbaren Grundstücksteile von Tiefgaragen unterbaut werden, wird durch die Festsetzung einer Mindestsubstratstärke die Dauerhaftigkeit einer Begrünung sichergestellt.

Im Übergang zu der bestehenden Wohnbebauung, sowie angrenzend zu öffentlichen Flächen werden Pflanzgebote festgesetzt, um eine gegenseitige Beeinträchtigung durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Nutzungen zu minimieren.

Mülltonnenstandplätze werden häufig in Vorgartenbereichen oder Freiflächen platziert, die von allgemein zugänglichen Flächen einsehbar sind und im Allgemeinen zu Verunstaltungen führen. Daher soll mit einer Verpflichtung zur Einfriedung mit Begrünung die Einsichtnahme vermindert werden.

5.6.1.3 Dach- und Fassadenbegrünung

Da die überplanten Flächen in einer klimaökologisch bedeutsamen Leitbahn liegen, ist zum Schutz dieser klimaökologischen Funktionen insbesondere auch bei der Gestaltung des Gewerbegebiets ein hoher Grünanteil vorgesehen. Zur Reduzierung

der mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen und zur raschen Durchgrünung des Baugebietes trifft der Bebauungsplan zudem Regelungen zur Fassaden- und Dachbegrünung. Diese Maßnahmen wirken u. a. den nachteiligen klimatischen Folgen der Bodenversiegelung entgegen. Mit diesen Festsetzungen wird den Planungshinweisen dem klimaökologischen Gutachten Rechnung getragen und ein Beitrag zum klimatischen Ausgleich erreicht.

Durch Gebäudebegrünungen lassen sich u. a. die stadtklimatischen Defizite in Bezug auf den Feuchtigkeitshaushalt und das thermische Milieu mindern. Positive thermische Effekte beziehen sich vorwiegend auf die Minderung der Temperaturextreme im Jahresverlauf. Die Vegetationsflächen von Dachflächen sind zudem in der Lage, Oberflächenwasser zu speichern. Je nach Art wird das Niederschlagswasser unterschiedlich lange in den oberen Schichten gehalten und fließt dann abzüglich der Verdunstungs- und Transpirationsrate ab. Die Kombination grünes Flachdach und aufgeständerte PV-Anlage ist möglich. Konflikte zwischen den Belangen der Solarenergienutzung und der mit Dachbegrünung verbundenen Zielsetzung sind weniger zu erwarten. Dazu kommen noch bauphysikalische Vorteile. Im Sommer sind Dachbegrünungen für darunterliegende Räume insgesamt eine wirksame Maßnahme zum Schutz vor sommerlicher Hitze. Im Winter kommt es durch die Vegetation und das Dachsubstrat zu einer Verminderung des Wärmedurchganges und somit zu einer erhöhten Wärmedämmung.

Die Begrünung der Fassaden in dem Gewerbegebiet dient als ausgleichende Maßnahme zur Minderung der negativen klimatischen Wirkungen des Gebiets in Bezug auf die Kaltluftleitbahn und zur gestalterischen Einbindung in das Umfeld. Sie soll zur Verbesserung des Kleinklimas, besonders im Hinblick auf die flächenhaften Versiegelungen des Grundstücks und die damit verbundenen Auswirkungen, beitragen. Darüber hinaus leistet die Fassadenbegrünung einen ökologischen Beitrag, indem sie beispielweise als Brutplatz dient. Zur Sicherung der Qualität der Fassadenbegrünung wird ein Mindestpflanzabstand festgesetzt. Der festgesetzte Pflanzabstand soll bereits nach kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und gestalterisch wirksamer Grünstrukturen sicherstellen.

5.6.1.3 Private Grünflächen

Freizeit- und Erholungsgarten

Die südlich an das WA 2 angrenzende private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsgarten soll dem im WA 2 geplanten Nutzungen (Kindergarten sowie dem Seniorenwohnen) als Erholungs-, Spiel- und Kommunikationsfläche dienen. Spielgeräte, Fußwege und Bewegungsflächen sowie Einfriedungen sind innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche zulässig. Durch Festsetzung einer privaten Grünfläche soll sichergestellt werden, dass der Grüncharakter dominiert und bauliche Anlagen deutlich untergeordnet sind. Die Festsetzung berücksichtigt die Lage der Fläche innerhalb der zentralen Grünfläche sowie deren Funktion als Kaltluftschneise.

Übungsfläche der Feuerwehr

Für die Verlagerung der Übungsfläche der Feuerwehr in den Grüngürtel wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Übungsfläche der Feuerwehr festgesetzt. Die Größe der Fläche beträgt ca. 2.200 m². Innerhalb der Grünfläche ist eine Aufstellfläche für ein Feuerwehrfahrzeug und ein Gerätehaus (z.B. Lagergarage oder größerer Geräteschuppen) zulässig. Der Grüncharakter soll jedoch prägen, so

dass mindestens 80 % der Grundstücksflächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten sind.

5.6.1.4 Grünordnung öffentliche und private Flächen

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen der Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestaltenden und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünfläche zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

Um die angestrebte Wirkung der festgesetzten Gehölzpflanzungen dauerhaft zu sichern, sind abgängige Gehölze durch Neupflanzung zu ersetzen. Um die gestalterische und funktionale (z.B. Schaffung von Grünvolumen, Beschattung von versiegelten Flächen) dauerhaft sicherzustellen, wird eine Mindestgröße für die Vegetationsflächen von je 9 m² pro Baum festgesetzt sowie die dauerhafte Erhaltung des natürlichen Habitus der gepflanzten Bäume.

Als mittelkronige Bäume werden Bäume bezeichnet, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von ca. 10 – 15 m erreichen. Großkronige Bäume erreichen i.d.R. Höhen von über 15 m. Gem. Niedersächsischem Nachbarrechtsgesetz ist bei der Anpflanzung von Bäumen bis zu 15 m Höhe ein Abstand von mind. 3 m von den Nachbargrundstücken einzuhalten. Für Bäume mit einer Wuchshöhe von über 15 m Höhe gilt ein einzuhaltender Abstand von mind. 8 m zum Nachbargrundstück.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Als Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde unter Berücksichtigung der künftigen Festsetzungen im Geltungsbereich A des vorliegenden Bebauungsplans ein Ausgleichsdefizit festgestellt, welches durch Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B, C und D kompensiert werden kann. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher wie auch naturschutzfachlicher Belange.

Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B (Gemarkung Thune, Flur 2, Flst. 319 mit Ausnahme der ca. 1.000 m² großen Fläche zur Erdölgewinnung, Flst. 206/2, Flst. 205/5, Flst. 205/7, 40.722 m²) ist auf einer ca. 20.200 m² Fläche die Ausdehnung des westlich angrenzenden Waldbestandes als Eichenmischwald incl. eines umgebenden strukturreichen Waldrandes in einer Breite von ca. 10 m geplant. Als Arten sind Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Feldahorn, Vogelkirsche und Vogelbeere zu verwenden. Entlang der von Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifen der Leitungen (Erdgas, ExxonMobil und Telekom) ist der Aufbau eines 5 m breiten Waldrandes vorgesehen, um das Einwurzeln von Gehölzen in den Schutzstreifen zu verhindern. Der 5 m breite Schutzstreifen ist von Bäumen freizuhalten.

Die Schutzstreifen werden als offene Biotopstruktur aus blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte entwickelt. Da die Erdgasleitung mitten durch den geplanten Wald verläuft, ist hier ein Waldrand beidseitig des Schutzstreifens anzulegen. Die Trasse der ExxonMobil und der Telekom-Leitungen verlaufen östlich

des Waldweges, so dass hier ein Waldrand nur östlich der Trasse zu entwickeln ist. Um für Greifvögel einen zeitnahen Nutzen der aufgeforsteten Waldfläche zu erzielen. Zum Schutz der Anpflanzung vor Schäden durch Mäuse sind zusätzlich Greifvogel-Sitzstangen aufzustellen. Östlich des Eichenmischwaldes ist eine offene Biotopstruktur aus blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte zu entwickeln. Um abwechslungsreiche Strukturen innerhalb dieser Fläche herzustellen, wie z.B. eher trockene Bereiche, soll der abgeschobene Oberboden zur Geländemodellierung verwendet werden und zusätzlich sind vier Totholz und Steinanhäufungen anzulegen. Zur Ansabung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. Um den durch die konventionelle Landwirtschaft verursachten hohen Nährstoffgehalt des Bodens langfristig zu vermindern, ist in den ersten drei Jahren nach jährlicher Mahd das Mahdgut abzufahren. Danach ist die Fläche im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten. An der Südseite der Ausgleichsfläche ist als Puffer zu der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche eine mindestens 3-reihige Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen.

Die ca. 1.000 m² große Erdölförderfläche der Maßnahmenfläche wurde nicht mit bilanziert. Diese kann jedoch nach Rückbau der Anlage als potentielle Kompensationsfläche zur Verfügung stehen.

Geltungsbereich C

Auf dem Geltungsbereich C (Gemarkung Wenden, Flur 3, Flurstück 148/4, 7.873 m²) ist die Entwicklung von zwei verschiedenen Biotoptypen geplant. Entlang der Ostseite des Flurstücks ist eine mindestens 3-reihige Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen einer Waldrandgesellschaft zu pflanzen, die als Übergang zu dem geplanten Laubwald auf der östlich angrenzenden Kompensationsfläche (Flst. 149/18, reserviert für ein anderes Bauvorhaben) dient. Die restliche Fläche ist als offene Biotopstruktur aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln mit Integration von drei Totholz-/Steinanhäufungen und der Pflanzung von 10 Bäume in drei Baumgruppen.

Geltungsbereich D

Der Geltungsbereich D (Gemarkung Bevenrode, Flur 5, Flurstück 441, 37.767 m²) ist als Ackerfläche zu erhalten und möglichst ohne synthetische Düngung zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Nord-Süd-Richtung zwei Streifen mit einer Regelbreite von 33 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten: Die zwei Streifen sind erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

Da diese Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wirkt, muss sie zu Beginn der Erschließungsarbeiten funktionsfähig sein. Daher ist sie spätestens in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgenden Vegetationsperiode, spätestens bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten, herzustellen.

Grundsätzlich ist gem. dem Naturschutzrecht bei der Verwendung der Pflanzen ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Zuordnung

Die Zuordnung der den zu kompensierenden Eingriff verursachenden Nutzungen in einer Zuordnungsfestsetzung zu den geplanten Maßnahmen stellt sicher, dass die

Kosten für die Maßnahmen dem Maß des verursachten Eingriffs entsprechend ermittelt werden können.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt, dass nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Bilanzierungsdefizit verbleibt. Das Defizit wird den geplanten Eingriffen aufgrund der Gebietsfestsetzungen: Gewerbegebiet, Allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet, Verkehrsflächen, sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (Öffentliche Grünfläche), sowie der Fläche für Versorgungsanlagen zugeordnet und auf den externen Maßnahmenflächen B, C und D insgesamt ausgeglichen.

Die Zuordnungsfestsetzung ist Voraussetzung dafür, dass bei Bedarf gem. § 135a BauGB die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen von den späteren Eigentümern (=Eingriffsverursachern) erhoben werden können. Als Verteilungsmaßstab für eine spätere Abrechnung wurde die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Bezug zu der zu erwartenden Versiegelung zu Grunde gelegt.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (GTA, Gutachten-Nr. B0361902) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Ergänzend zum Gutachten wurde eine Schalltechnische Stellungnahme zur gewerblichen Geräuschvorbelastung der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes WE 62 „Wenden-West“ erstellt.

Schallimmissionen

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen die nachfolgend genannten Lärmarten ein:

- Straßenverkehrslärm,
- Schienenverkehrslärm,
- Luftverkehrslärm,
- Gewerbelärm.

Die Beurteilung erfolgt für alle Lärmarten getrennt unter Berücksichtigung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Eine Anpassung der DIN 18005 an die neue Gebietskategorie Urbanes Gebiet (MU) ist im Rahmen der Änderung der Baugesetze im Jahr 2017 nicht erfolgt. Für die Untersuchung des Plangebietes WE 62 werden für die Beurteilung des Verkehrslärms als Vergleichswerte die Orientierungswerte für das Mischgebiet (MI) herangezogen. Gemäß der letzten Änderung der TA-Lärm vom 1. Juni 2017 sind für das Urbane Gebiet (MU) die neu festgesetzten Immissionsrichtwerte von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts anzuwenden.

5.7.1 Straßenverkehrslärm

Auf das Plangebiet wirkt Verkehrslärm von der Autobahn A2 und der Veltenhöfer Straße. Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach Vorgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) einschließlich der Aufteilung auf Tag- und Nachtstunden sowie der Schwerverkehrsanteile wurden von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover vorab ermittelt. Die Verkehrsmengen beziehen sich auf den Prognosehorizont 2030 und schließen die zusätzlichen Verkehre durch den westlich der Veltenhöfer Straße vorgesehenen 2. Bauabschnitt des Plangebietes Wenden-West ein.

An den Gebäudefassaden entlang der Veltenhöfer Straße im Urbanen Gebiet treten Geräuschemissionen in Höhe von bis zu 67 dB(A) im Beurteilungszeitraum Tag und bis zu 59 dB(A) im Nachtzeitraum auf. Die schalltechnischen Orientierungswerte (für ein Mischgebiet) werden damit um bis zu 7 dB am Tage bzw. 9 dB in der Nacht überschritten. An den Gebäuderückseiten sowie an den Gebäuden in der zweiten Reihe des Urbanen Gebiets werden die Richtwerte unter Berücksichtigung der Abschirmung durch die erste Reihe voraussichtlich nicht oder nur geringfügig überschritten. Um in den Gebäuden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, sind passive Lärmschutzmaßnahmen (durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen) vorgesehen. Außenwohnbereiche sind wegen der hohen Lärmbelastung unmittelbar an der Veltenhöfer Straße grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise, (z. B. durch bauliche Maßnahmen) erreicht wird. Dabei sollte ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag in einem Außenwohnbereich nicht überschritten werden, um eine akzeptable Erholungsfunktion zu gewährleisten.

Aufgrund des größeren Abstandes zur Veltenhöfer Straße betragen die Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 maximal 57 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht. Vor allem in der Nacht stellt die Autobahn die maßgebliche Lärmquelle dar. Die Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet werden um bis zu 2 dB am Tage bzw. 7 dB in der Nacht überschritten. Eine Erhöhung der Lärmschutzwand an der Autobahn wurde nicht weiterverfolgt, da Lärmschutzwände erfahrungsgemäß am wirksamsten die Gebäude unmittelbar hinter der Wand schützen - in diesem Fall also das Gewerbegebiet, was nicht zielführend wäre. Zur Sicherstellung der gesunden Wohnverhältnisse sind passive Lärmschutzmaßnahmen (durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen) vorgesehen. Festsetzungen zu Außenwohnbereichen sind angesichts der geringen Orientierungswertüberschreitungen am Tag nicht notwendig.

Das Gewerbegebiet wird maßgeblich durch die Autobahn A2 verlärmert. In Höhe des Erdgeschosses treten relativ moderate Geräuschemissionen von bis zu 64 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht auf, da dieses Geschoss durch die vorhandene Lärmschutzwand entlang der Autobahn gut abgeschirmt wird. Im weniger geschützten 2. Obergeschoss betragen die Geräuschemissionen bis zu 74 dB(A) am Tag und 71 dB(A) in der Nacht, d. h. die Orientierungswerte werden um bis zu 9 dB am Tage bzw. 16 dB in der Nacht überschritten. Auch die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird in Autobahnnähe in den oberen Geschossen teils deutlich überschritten. Die Gliederung des Gewerbegebietes legt nahe, dass hier eher geräuschintensive Gewerbe angesiedelt werden können, die über nur wenige schutzbedürftige Räume verfügen. Die notwendige Schalldämmung von schutzbedürftigen Räumen (wie Büroräumen) und den ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen werden durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gewährleistet. Bei Anordnung

der schutzbedürftigen Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite lassen sich die maßgeblichen Außenlärmpegel um 5 bis 10 dB(A) vermindern. Außenwohnbereiche von Betriebsleiterwohnungen sind wegen der hohen Lärmbelastung an den der Autobahn zugewandten Gebäudeseiten grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise erreicht wird.

5.7.2 Schienenverkehrslärm

Östlich des Plangebietes verläuft die Trasse der Stadtbahnlinien 1 und 10 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, die eine Prognose des zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens zur Verfügung gestellt hat. Die Geräuschbelastung durch den Schienenverkehr wurde auf Grundlage der Schall 03 (2014) rechnerisch ermittelt. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Beurteilungspegel für den Schienenverkehrslärm in Höhe des Erdgeschosses 57 dB(A) am Tag und bis zu 53 dB(A) in der Nacht. Die schalltechnischen Orientierungswerte werden in unmittelbarer Nähe der Stadtbahntrasse tagsüber um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis 8 dB(A) überschritten. Zur Sicherstellung der gesunden Wohnverhältnisse sind passive Lärmschutzmaßnahmen (durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen) vorgesehen. Festsetzungen zu Außenwohnbereichen sind angesichts der geringen Orientierungswertüberschreitungen am Tag nicht notwendig.

Im Gewerbegebiet und im urbanen Gebiet werden die schalltechnischen Orientierungswerte nicht überschritten. Die maßgeblichen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ergeben sich aus dem Straßenverkehrslärm.

5.7.3 Luftverkehrslärm

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einflussbereich des Flughafens Braunschweig Wolfsburg.

Zur Ermittlung des Luftverkehrslärms wurde das Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2003 herangezogen, das im Rahmen des Raumordnungsverfahren erstellt wurde. Ein neueres Gutachten aus dem Jahr 2017 zeigt, dass die im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten Flugzahlen im Jahr 2016 nicht ausgeschöpft wurden und daher die im Jahr 2003 berechneten Fluglärmkonturen die Geräuschimmissionen eher auf der sicheren Seite abbilden.

Am Tag liegt die Geräuschimmissionen im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet im Bereich von 50 dB(A) bis 53 dB(A), im Gewerbegebiet im Bereich von 53 dB(A) bis 55 dB(A). Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18.005 werden am Tag im gesamten Plangebiet nicht überschritten.

Für die Nacht wurden die maximal zulässigen sechs Flugbewegungen als worst-case-Szenario herangezogen. In diesem Fall liegen die Geräuschimmissionen im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet im Bereich von 41 dB(A) bis 46 dB(A) und im Gewerbegebiet im Bereich von 46 dB(A) bis 55 dB(A). Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18.005 werden für dieses worst-case-Szenario in der Nacht nur in der Südostecke des Allgemeinen Wohngebietes geringfügig um 1 dB(A) überschritten, im größten Teil des Plangebietes aber unterschritten.

Die Fluglärmimmissionen fließen in die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels ein. Der Fluglärm gilt als Bestandteil des Verkehrslärms und geht mit in die Dimensionierung baulichen Schallschutzes ein. Die Berücksichtigung des Fluglärms hat jedoch geringe Auswirkungen auf die erforderlichen Bauschalldämm-Maße, da

diese primär aus dem Beurteilungspegel zur Nachtzeit ermittelt werden und nachts der Fluglärm nur einen sehr untergeordneten Pegelbeitrag zum Verkehrslärm liefert. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ergeben sich aber im Wesentlichen aus dem Straßenverkehrslärm.

5.7.4 Gewerbelärm

Aus dem Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Autobahn sowie dem Gewerbegebiet in Wenden-Süd wirkt Gewerbelärm auf den Geltungsbereich A ein. Die in den Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Festsetzungen können aus immissionschutzrechtlicher Sicht zwar nicht vollständig ausgenutzt werden, allerdings hat sich in der näheren Betrachtung gezeigt, dass die Schallemissionen der vorhandenen Betriebe aufgrund der Regelungen der TA Lärm bereits im gegenwärtigen Zustand durch die vorhandene Wohnbebauung in Wenden-Süd, Steinkampe sowie „Am Wasserwerk“ faktisch begrenzt sind.

Bei der branchenspezifischen Betrachtung sowie der Auswertung von Betriebs- und Baugenehmigungen wurde zudem festgestellt, dass die Schallemissionen der derzeit ansässigen Betriebe bei Durchführung der Planung keine Emissionskonflikte im Plangebiet (Geltungsbereich A) erzeugen. Auch werden die Emissionen der vorhandenen Betriebe in ihrem Betrieb nicht weiter eingeschränkt. Die ergänzende Schalluntersuchung bestätigt zwar, dass die Immissionsrichtwerte sowohl im Plangebiet als auch schon im Bestand weitgehend ausgeschöpft sind. Allerdings weist der Gutachter darauf hin, dass bei der pauschalen Vorgehensweise gleichzeitige und maximale Emissionen aller Betriebe angenommen werden, die in der Realität so nicht vorkommen. Außerdem wird die abschirmende Wirkung der baulichen Strukturen nicht berücksichtigt. Bei einer Messung der tatsächlichen Geräuschbelastung – wenn Sie denn technisch möglich wäre – würde man daher an der Wohnbebauung tendenziell geringere Beurteilungspegel als bei der pauschalen Berechnung finden. Aus diesem Grund kann man annehmen, dass für die Unternehmen im Industriegebiet gewisse Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen verbleiben.

In Bezug auf den Betrieb der „Bötel – Mascheroder Sand und Kies GmbH“ mit seiner Brechanlage ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte im Plangebiet auch unter Berücksichtigung branchentypischer Emissionskennwerte der Brechanlage immer noch unterschritten werden. Für den Betrieb wurde in der Berechnung konservativ ein Emissionsverhalten am oberen Rand der möglichen Bandbreite – also der worst case – zugrunde gelegt. Höhere Emissionen sind auf der vorhandenen Fläche nicht zu erwarten und wären auf Grund der in der Betriebsgenehmigung erteilten Lärmschutzaufgaben auch gar nicht zulässig.

In Hinblick auf die Möglichkeiten einer Gebietsveränderung bzw. Erweiterung der Betriebe ist insgesamt festzustellen, dass im Industrie- und Gewerbegebiet zurzeit kaum freie Flächen für räumliche Erweiterungen oder Neuansiedlungen zur Verfügung stehen. Die wenigen noch zur Verfügung stehenden Flächen wurden im Rahmen der Schallberechnung vorsorglich mit gewerbegebietstypischen Emissionswerten berücksichtigt, so dass die zukünftige Nutzung dieser Freiflächen nicht zu einem relevanten Anstieg der Immissionen im geplanten Wohngebiet führt. Hinzu kommt, dass die Berechnungen bei freier Schallausbreitung durchgeführt wurden. Da die bestehende und geplante Bebauung noch eine gewisse Abschirmwirkung entfaltet, ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Immissionen im Wohngebiet noch unter den berechneten Werten liegen.

Für den abstrakten Fall, dass sich das Industrie- und Gewerbegebieten zukünftig insgesamt so verändert, dass sich deutlich stärker emittierende Betriebe ansiedeln

wollten, kann einem potentiellen Konflikt grundsätzlich mit planerischen Mitteln, z.B. durch Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel oder Schallschutzmaßnahmen auf den Grundstücken z. B. durch abschirmende Bebauung oder technische Maßnahmen begegnet werden. Im Hinblick auf eine potenzielle zukünftige Überplanung des Industriegebietes wäre es in diesem Fall voraussichtlich notwendig, das Industriegebiet in Teilflächen zu gliedern und die flächenbezogenen Schalleistungspegel pro Teilfläche so festzusetzen, dass der gegenwärtige Betrieb weiterhin aufrechterhalten werden kann und Reserven für Erweiterungen bestehen. Dies wäre voraussichtlich für alle Betriebe – mit Ausnahme der Brechanlage – möglich. Derzeit sind allerdings keine solche Ansiedlungsabsichten von deutlich stärker emittierenden Betrieben bekannt.

Eine spätere Abwägung im Rahmen einer Bauleitplanung, die zu Einschränkungen oder Aufwendungen der betroffenen Betriebe führen könnte, wäre auch nicht von vornherein erkennbar fehlerhaft. Insbesondere ist es nicht erkennbar, dass es eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte der Grundstückseigentümer darstellen würde, wenn diese die seit über 50 Jahren geltenden bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne zukünftig nicht weitergehend ausnutzen dürften. Künftige planerische Festsetzungen für das bestehende Industriegebiet, die theoretisch aufgrund zukünftiger - derzeit jedoch noch nicht absehbarer - Neuansiedlungen von stark emittierenden Betrieben erforderlich werden könnten, und damit möglicherweise einhergehende Einschränkungen der Grundstückseigentümer in der Ausnutzung des bisher bestehenden Industriegebiets werden insofern hingenommen, um das Wohngebiet Wenden-West an der vorgesehenen Stelle realisieren zu können.

Da auch das geplante Gewerbegebiet „Wenden-West 1.BA“ zukünftig zu einer Erhöhung der gewerblichen Immissionen sowohl im Plangebiet selbst als auch an der Bestandsbebauung in Wenden führen wird, werden die zulässigen Emissionen im geplanten Gewerbegebiet begrenzt, um auch hier einen regelkonformen Zustand in Hinblick auf die TA Lärm sicherzustellen.

Die zukünftige Gesamtbelastung durch Gewerbelärm, die sich aus der richtlinienkonformen Vorbelastung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie der Zusatzbelastung durch das geplante Gewerbegebiet zusammensetzt, führt im allgemeinen Wohngebiet sowie im urbanen Gebiet zu Beurteilungspegeln von bis zu 53 dB(A) am Tag und bis zu 38 dB(A) in der Nacht, so dass sowohl die Immissionsrichtwerte der TA Lärm wie auch die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überschritten werden.

Die Gewerbelärmimmissionen haben insgesamt keinen relevanten Einfluss auf die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels. Die Berechnung der Beurteilungspegel im Plangebiet zeigt, dass die Gewerbelärmimmissionen unterhalb der Verkehrslärmimmissionen liegen. Für den Betrachter vor Ort bedeutet dies, dass der Gewerbelärm wegen der Überdeckung durch den Verkehrslärm der A 2, wenn überhaupt, ohnehin nur sehr begrenzt wahrgenommen werden kann.

5.7.5 Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzerfordernungen der schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der seit Januar 2019 in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“, 2016) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (2. OG) bei freier Schallausbreitung berechnet.

Im Laufe des Verfahrens wurde in Niedersachsen zu der bisher verwendeten Norm: DIN 4109:2016-07 – Teil 1 und 2; eine weitere überarbeitete Fassung der DIN 4109 baurechtlich eingeführt: die DIN 4109:2018-01. Beide Normen sind im Gutachten betrachtet worden. Die Lärmpegelbereiche wurden zunächst nach der bisher gültigen DIN 4109 von 2016 berechnet. In der Begründung der Festsetzungen wurde in der frühen Fassung jedoch bereits erläutert, dass die so ermittelten Ergebnisse auch bei Anwendung der neuen Norm gültig bleiben. Nur in unmittelbarer der Nähe der Stadtbahngleise würde sich durch die Anwendung des Spektrumsanpassungswertes nach der neuen Norm ein etwas geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel ergeben. Dies ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Im Vergleich zeigt sich, dass die Ermittlung der Außenlärmbelastung nicht grundsätzlich voneinander abweicht. Auch das definierte Niveau des Schallschutzes gegen Außenlärm bleibt unverändert, sodass die hier ermittelten und dargestellten Ergebnisse auch bei der erforderlichen Anwendung der aktuelleren Fassung der DIN 4109 ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit haben. In „Textliche Festsetzungen und Hinweise“ Abschnitt D Nr. 4.3 wird auf die aktuelle Fassung von 2018 verwiesen, um Unklarheiten oder Rückfragen im Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden.

Gemäß DIN 4109 ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus der energetischen Summe der Beurteilungspegel der einzelnen Lärmarten am Tag zzgl. 3 dB(A). Wenn die Differenz zwischen Tag- und Nachtpegel beim Verkehrslärm weniger als 10 dB(A) bzw. beim Gewerbelärm weniger als 15 dB(A) beträgt werden die um 10/15 dB(A) erhöhten Nachtwerte zzgl. 3 dB(A) zugrunde gelegt. Im Plangebiet Wenden-West kommt der zweite Fall zur Anwendung, da die pegelbestimmende Autobahn auch nachts erhebliche Verkehrsmengen und einen erhöhten Schwerverkehrsanteil aufweist.

Es zeigt sich, dass der Straßenverkehrslärm für den größten Teil des Plangebietes pegelbestimmend ist. In einem schmalen Streifen entlang der Stadtbahntrasse trägt der Schienenverkehrslärm erkennbar zum Gesamtlärm bei. Fluglärm und Gewerbelärm tragen nur in der Mitte des Plangebietes, also abseits der Hauptverkehrswege, geringfügig zum Gesamtlärm bei.

Die Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan für freie Schallausbreitung dargestellt. Das Plangebiet befindet sich demnach in den Lärmpegelbereichen III bis VII.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen¹) für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen.

Im Beiblatt 1 zu DIN 18005 wird darauf hingewiesen, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht möglich ist. Der Wert von 45 dB(A) wird im gesamten Plangebiet überschritten. Bei geschlossenen Fenstern wird der erforderliche Schutz der Aufenthaltsräume bei Berücksichtigung der Anforderungen an die Schalldämmung gemäß Lärmpegelbereich gewährleistet. Allerdings muss bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung der Aufenthaltsräume sichergestellt sein. Am Tage kann dies durch gelegentliche Stoßlüftung ohne übermäßige Belastung der Bewohner re-

alisiert werden. In der Nacht muss in Schlaf- und Kinderzimmern die Möglichkeit einer dauerhaften Lüftung vorgesehen werden. Da die Lüftung über gekippte Fenster ausscheidet, sind im gesamten Plangebiet fensterunabhängige Belüftungsmöglichkeiten (z. B. schallgedämmte Lüftungsöffnungen) für Schlaf- und Kinderzimmer vorzusehen.

Schallemissionen

Um den Schutz des Urbanen Gebietes und des Allgemeinen Wohngebietes sowie der benachbarten Baugebiete zu gewährleisten, werden immissionsrelevante flächenbezogene Schalleistungspegel für die Teilflächen des Gewerbegebietes festgesetzt. Die damit verbundene Kontingentierung zulässiger Lärmemissionen verhindert eine Überschreitung der maximal zulässigen Werte durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Geräuschquellen. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung von Lärmkontingenten sichergestellt, dass nicht die ersten ansiedelnden Betriebe bereits die für das gesamte Gebiet zulässigen Schallemissionen ausschöpfen. Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln wird eine Gliederung der Bauflächen in Gebiete mit unterschiedlich hohen Lärmemissionen möglich. Angestrebt wird dabei eine Bündelung stärker emittierender Nutzungen im südlichen Bereich der Bauflächen, da hier aufgrund des größeren Abstandes zu den schutzbedürftigen Nutzungen die schädlichen Umwelteinwirkungen am geringsten sind. Für die zulässigen Schallemissionen wurden immissionsrelevante flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) ermittelt. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird erläutert, wie im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis der Einhaltung der IFSP erbracht werden kann.

5.8 Soziale Infrastruktur

Grundschule

Die GS Wenden verfügt über räumliche Kapazitäten für eine maximale Dreizügigkeit. Die Realisierung von 180 Wohneinheiten führt dazu, dass die Grundschule an ihre räumliche Kapazitätsgrenze gelangt. Eine Erweiterung ist jedoch nicht erforderlich. Mit 12 prognostizierten Klassen verfügt die Schule dann allerdings über keine weiteren räumlichen Ressourcen mehr.

Kindergartenplätze

Mit der Realisierung des Baugebietes ergibt sich bei einer potentiellen Anzahl von ca. 180 Wohneinheiten ein rechnerischer Bedarf von 20 Kindergarten- und 16 Krippenplätzen. Der Bedarf kann in vorhandenen Einrichtungen im Ortsteil Wenden nicht gedeckt werden. Daher wird der Neubau einer Kindertagesstätte mit voraussichtlich 2 Gruppen notwendig.

Eine geeignete Lage für die Umsetzung einer Kindertagesstätte ist aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung und Erreichbarkeit der Grünanlagen in Kombination mit einer Seniorenwohnanlage im südlichen Bereich der Straße „Am Wasserwerk“ gegeben. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA2) festgesetzt, dass die angedachte Nutzung grundsätzlich ermöglicht.

Dabei wirkt sich der vorgesehene Standort mit der Zuordnung zu öffentlichen Spielangeboten für alle Generationen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Grünfläche positiv auf die Attraktivität der geplanten Einrichtungen aus.

Jugend- und Kinderspielfläche

Das Baugebiet befindet sich im Spielplatzbezirk. Der Mindestbedarf für diesen Bezirk beträgt nach der aktuellen Datengrundlage 2.636 m² jeweils für Kinder- und Jugendspielfläche. Der Neubedarf, der durch 180 Wohneinheiten ausgelöst wird, beträgt demnach 1080 m² jeweils an Kinder- und Jugendspielflächen.

Daraus ergibt sich für den gesamten Spielplatzbezirk ein Mindestbedarf von 3716 m² jeweils für Kinder- und Jugendspielfläche. Da die Jugendspielfläche Linden-/Rathenowstraße in das Baugebiet Wenden – West verlegt werden soll, kann sie zur Minderung des Mindestbedarfs nicht eingerechnet werden.

Der im Spielplatzbereich vorhandene Jugendspielplatz (Flurstück 76/21, Flur 2, Gemarkung Wenden) eignet sich nur ungenügend für die angedachte Nutzung. Ein Großteil der Fläche steht derzeit nicht für eine Nutzung durch Jugendliche zur Verfügung, da die Fläche anderweitig genutzt wird. Der Jugendspielplatz (Bolzplatz) Linden-/Rathenowstraße, kann nicht mehr im Sinn von zeitgemäßer Ausstattung für Jugendliche weiterentwickelt werden. Eine Verlagerung der Jugendspielfläche in das Baugebiet Wenden-West soll diesem Umstand Rechnung tragen und entspricht zugleich dem Leitziel des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts zur Förderung der Jugendlichen. Eine Anbindung an das Bestandsgebiet von Wenden ist durch die Querungsmöglichkeit an der Straßenbahnhaltestelle gegeben.

Im Baugebiet wird zur Deckung des Fehlbedarfs aus der Bestandsbebauung und dem Neubedarf daher 3716 m² jeweils für Kinder- und Jugendspielfläche in die öffentliche Grünfläche integriert.

Darüber hinaus sind in der öffentlichen Grünfläche auch Spielangeboten für alle Generationen in einer Größe von mindestens 500 m² sowie Möblierungen zum Aufenthalt und die Anlage von Freizeitwegen vorgesehen.

Fläche für Feuerwehr

Die im nördlichen Plangebiet befindliche Ortsfeuerwehr sowie die angrenzende durch die Feuerwehr gepachtete Übungsfläche kann im Rahmen der Festsetzungen (Urbanes Gebiet) grundsätzlich weiterhin genutzt werden.

Sofern die Übungsfläche überbaut werden sollte, ist eine Verlagerung der Übungsfläche in die dafür festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Übungsfläche der Feuerwehr vorgesehen.

Der Standort in der Grünfläche ist so gewählt, dass er für Kinder und Jugendliche jeden Alters einfach und sicher zu erreichen ist. Durch den Abstand zur Wohnbebauung können zudem potenzielle Konflikte mit den Anwohnern vermieden werden.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

5.9.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Erforderliche Leitungen werden überwiegend im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen vorgesehen. Zudem sollen Nahwärmeleitungen verlegt werden. Darüber hinaus werden im Plangebiet erforderliche Flächen für Versorgungsanlagen planungsrechtlich gesichert.

BHKW

Zur Umsetzung eines klimafreundlichen Energiekonzepts ist im nordwestlichen Bereich des Gewerbegebietes ein Blockheizkraftwerk zur Nahwärmeversorgung vorgesehen. Hierfür wird eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

Niederschlagswasser

Für Wenden-West ist eine Konzeption erstellt worden, die die entwässerungstechnische Erschließung des Gesamtgebietes ermöglicht, 1. und 2. Bauabschnitt ca. 80 ha. Darüber hinaus ist geplant, die östlich angrenzende Ortslage Im Steinkampe (ca. 13 ha) ebenfalls an Wenden-West anzuschließen.

Um den erforderlichen Anschluss der vorhandenen Ortslage Im Steinkampe zu bewerkstelligen, sind Leitungstrassen aus der Straße Im Steinkampe durch den geplanten Grünzug vorzusehen. Diese Trassen, auch deren Breiten, werden im Rahmen der Entwässerungsplanung festgelegt. Sie müssen bei der Grünzuggestaltung und Straßen- bzw. Wegeplanung beachtet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser über die zentrale RW-Vorflut in nördliche Richtung zum Mittellandkanal abgeleitet. Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass die Ableitung des Oberflächenwassers ohne zusätzliches Regenrückhaltebecken auskommt. Die Straßenflächen sollen zu 100% in die geplante Regenwasser-Kanalisation eingeleitet werden. Für die Baugrundstücke (Gewerbe- und Wohnbaufläche) ist von einem Versiegelungsgrad von 80% auszugehen. Da der Boden versickerungsfähig ist, sollen die Gewerbe- und Privatflächen das Niederschlagswasser im Wesentlichen auf dem Grundstück versickern. Die Anbindung an den Regenwasser-Vorfluter wird trotzdem zugelassen. Das System ist so dimensioniert, dass auch künftige Bauabschnitte entwässert werden können.

Innerhalb des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges nördlich der Veltenhöfer Straße bis zum Mittellandkanal wird die erforderliche Leitung über ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger abgesichert.

Schmutzwasser

Die anfallenden Schmutzwassermengen sollen aus dem Gesamtgebiet in südliche Richtung zur Ernst-Böhme-St. und über bestehende Leitungen weiter nach Veltenhof abgeleitet werden. Die geplanten Schmutzwasseranlagen (Pumpwerk, Druckleitungen) im Bereich der Veltenhöfer Straße müssen leitungsrechtlich abgesichert werden.

Wertstoffcontainer

Für den aus dem Neubaugebiet entstehenden Bedarf für eine Wertstoffsammelstelle ist an der Planstraße B ein gut erreichbarer Standort vorgesehen.

Stromversorgung:

Die elektrische Versorgung des Wohnquartiers von ca. 180 Wohneinheiten über die vorhandene Ortsnetzstation am Wasserwerk ist möglich. Sollten weitere Anforderungen an das Stromversorgungsnetz durch das Wohngebiet entstehen, z.B. durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur, kann ein weiterer Ausbau des Verteilnetzes erforderlich werden. Vorsorglich ist im Wohnquartier ein weiterer Standort einer Ortsnetzstation in der Grünfläche vorgesehen.

Eine Versorgung der gewerblichen Flächen soll über die beiden in der Planzeichnung eingetragenen Standorte erfolgen.

5.9.2 Leitungsrechte und Schutzzonen

Erdgas

Im Bereich der Flurstücke 319, 205/5 und 205/7 Flur 2, Gemarkung Thune befinden sich Erdgastransportleitungen. Diese liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Gas-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen Anlagen und sonstige Maßnahmen die die Sicherheit dieser Anlage beeinträchtigen können verboten.

Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Erdöl

Auf dem Flurstück 319, Flur 2, Gemarkung Thune befindet sich Erdölförderanlagen. Die nach §9 BVOT in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 30.11.2005 – 02/05 B III d 4.5 – II des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Bebauungsgebieten (Äußerer Sicherheitskreis), sind durch die Planung nicht berührt.

Der gesamte Schutzstreifen der Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdölleitung bzw. der Kabel sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in dem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude, aber auch durch die Außenanlagen, Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaurechtlichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich.

Die Qualität von Wohnquartieren und Gewerbegebieten resultiert unter anderem aus einer angemessenen Homogenität im Erscheinungsbild. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren nahezu jede individuelle Gestaltungsidee ermöglichen. Um dennoch ein Grundmaß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan einen Rahmen, der extreme Abweichungen bei den einzelnen Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch gleichzeitig eine individuelle Gestaltung der Gebäude ermöglicht.

Neben den unten näher erläuterten Elementen sind dabei auch die Gebäudehöhe und Größe der Baukörper ein wesentliches gestaltbildendes Element. Diese sind bereits durch städtebaurechtliche Festsetzungen geregelt. Darüber hinaus hat es sich als erforderlich herausgestellt, Regelungen zur notwendigen Anzahl von Einstellplätzen auf den Baugrundstücken zu treffen.

5.10.2 Dächer

Ziel der städtebaulichen Planung ist ein für seine Bewohner lebenswertes und attraktives Stadtquartier. Dies setzt eine ansprechende Gestaltung und ein harmonisches Ortsbild voraus. Das Gesamtbild des Quartieres wird dabei maßgeblich durch die Dachformen bestimmt, sie sind aufgrund der Ortsrandlage weithin sichtbar.

An exponierten Stellen zur Veltenhöfer Straße, zur Stadtbahnhaltestelle im Bereich der verdichteten Bebauung sowie im Bereich der gewerblichen Flächen entlang der BAB A2 werden aus stadtgestalterischen Gründen Flachdächer vorgesehen. Mit dieser Festsetzung entsteht u. a. im Hinblick auf die Außenwirkung eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft. Innerhalb des Baugebietes im Bereich der geplanten Reihenhäuser können hingegen unterschiedliche Wünsche von Bauherren bedient werden.

Die Flachdächer von Hauptgebäuden sind gemäß TF A IV 3. extensiv zu begrünen. Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen steigert die Attraktivität für die Bewohner und bietet Vorteile für das Kleinklima. Die Nutzung von Photovoltaik und Solaranlagen oberhalb der Begrünung bleibt zulässig. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung muss dabei gewährleistet bleiben.

5.10.3 Werbeanlagen

Grundsätzlich ist Werbung für eine gute Kundenbeziehung und für eine entsprechende Darstellung der Einrichtungen und Betriebe nach Außen notwendig. Da Werbeanlagen jedoch erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes des Quartiers ausüben, sind Werbeanlagen im Plangebiet nur zulässig sofern sie an der Stätte der Leistung errichtet werden. Der zentrale städtebauliche Grund für den Ausschluss von Fremdwerbeanlagen im Plangebiet ist die Zielvorstellung, ein anspruchsvolles, hochwertiges Quartier mit einem ansprechenden Erscheinungsbild zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird auf die städtebaulichen Grundsätze verwiesen, wonach Bauleitpläne zur baukulturellen Gestaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbilds beitragen sollen.

Eine Massierung von Werbeanlagen im Ortseingangsbereich von Wenden birgt die Gefahr das angestrebte Stadtbild erheblich zu stören. Darüber hinaus soll vermieden werden, dass Grundstücke für Werbung nicht ortsansässiger Betriebe zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere auf die Werbewirksamkeit der Flächen entlang der Bundesautobahn A2 abzielen. Fremdwerbung aus rein wirtschaftlichen

Interessen ist daher nicht mit den städtebaulichen Zielen und dem vorgesehenen Charakter des Gebietes in Einklang zu bringen.

Zur Erleichterung der Orientierung sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. An Grundstückszufahrten sind zudem auch außerhalb der überbaubaren Flächen Hinweisschilder auf ansässige Betriebe zulässig. Werden über eine Zufahrt mehrere Betriebe oder Einrichtungen erschlossen, sollen die Hinweise auf die einzelnen Betriebe in einer Sammelanlage zusammengefasst werden. Diese Festsetzungen berücksichtigt das Bedürfnis der Firmen auffindbar zu sein und sich in geeigneter Weise darzustellen, verhindert jedoch, dass hierüber hinausgehende Werbeanlagen den Charakter einer eigenständigen Hauptnutzung erhalten.

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift werden aus baugestalterischen Gründen zudem Festsetzungen zu Anzahl, Größe und Höhe der Werbeanlagen getroffen. Durch die nach unterschiedlichen Werbeanlagen differenzierten Höhenbeschränkungen wird die Werbewirksamkeit der Anlagen gesichert, ohne durch zu große Dominanz Störwirkungen auf die Umgebung zu entwickeln.

Ziel ist es, Werbeanlagen harmonisch in das Stadtbild und die Gebäudearchitektur zu integrieren. Aus diesen Gründen sind Werbetürme erst für Grundstücke ab einer Größe von 3.000 m² zulässig und dürfen eine Höhe von maximal 12,0 m nicht überschreiten. So wird erreicht, dass die Höhe und Anzahl von Werbetürmen in einem angemessenen und stadtbildverträglichen Verhältnis zu den dazugehörigen Bauflächen stehen.

Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen sind generell ausgeschlossen. Von ihnen ist zu erwarten, dass nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Verkehrssicherheit ausgehen.

Ein Hinweis zu den grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreibens ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde in den Plan aufgenommen.

5.10.4 Einfriedungen

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes des Allgemeinen Wohngebietes und des Urbanen Gebiets werden Art und Höhe der Einfriedungen geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, aber auch von öffentlichen Grünanlagen großen Einfluss. Die festgesetzte Art und Höhe der Einfriedungen beschränkt sich daher auf die Grenze zu öffentlichen Räumen, zwischen den privaten Grundstücken werden keine Festsetzungen getroffen.

Einfriedungen werden in dem Urbanen Gebiet und in den Allgemeinen Wohngebieten bis maximal 1,20 m Höhe über dem Bezugspunkt beschränkt. Dies verhindert eine massive und abweisende Barrierewirkung und kann gleichzeitig sicherstellen, dass spielende Kinder oder Hunde nicht plötzlich auf die Straße laufen. Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes wird das Material der Einfriedungen beschränkt. Mit dem gewählten Materialkanon ist ein ausreichender individueller Gestaltungsspielraum gewährleistet.

Im Gewerbegebiet sind Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Demzufolge sind auch Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünfläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Hecke aus Laubgehölzen, wahlweise in Verbindung mit einem innenseitigen Maschendrahtzaun und in einer Höhe bis maximal 1,80 m, zulässig. Durch die Festsetzung sollen notwendige Einfriedungen entlang der öffentlichen Straße ermöglicht werden, ohne die geplante großzügige Fassung des Raumes zu beeinträchtigen.

5.10.5 Müll- und Wertstoffbehälter, Trafostationen

Standorte für Müllboxen und Trafostationen sind zur harmonischen Einbindung in das Erscheinungsbild des Baugebiets einzugrünen.

5.10.6 Stellplätze

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO wird der Einstellplatzbedarf in Abhängigkeit von der Nutzung, bzw. der Verkehrsquelle geregelt. Dabei werden für die Richtzahlen Minimal- und Maximalwerte genannt. Gemeinden können auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO zur Regelung über die Anzahl der tatsächlich nachzuweisenden Einstellplätze örtliche Bauvorschriften erlassen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht reicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) gelingt

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Auch sollen verdichtete Bauformen wie Reihenhäuser nicht erschwert werden. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihemittelhäuser und Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, zum anderen die gute ÖPNV-Anbindung durch die Stadtbahnlinie 1 Richtung Innenstadt.

5.10.7 Fahrradabstellanlagen

Damit für gewerbliche Anlagen und Betriebe, die i. d. R. einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, Fahrradabstellanlagen für ständige Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere für die dort beschäftigten Personen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen wird festgesetzt, dass mindestens 1 ebenerdiger, überdachter Fahrradabstellplatz je 5 Beschäftigte vorzusehen ist, jedoch mindestens 2. Darüber hinaus sind Fahrradstellplätze für Besucherinnen und Besucher zu schaffen. Die erforderliche Zahl der Fahrradabstellanlagen für den Besucherverkehr kann je nach Nutzungsart stark variieren und richtet sich daher nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.

Wohngebäude sind von der Regelung ausgenommen, weil deren Ausstattung mit Fahrradstellanlagen in § 44 Abs. 4 Nr. 1 NBauO bereits besonders geregelt ist.

5.10.8. Mobilitätskonzept

Eine besondere Herausforderung bei der Planung eines verdichteten Wohnquartiers ist die Mobilität der Bewohnenden und die Unterbringung der Fahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs. Hinzu kommen wirtschaftliche Aspekte. Aufgrund seiner zu anderen Baugebieten vergleichsweise guten ÖPNV-Anbindung bietet das Quartier relativ gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes. Ein solches Konzept soll Möglichkeiten aufzeigen, wie für das Baugebiet eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann.

Ein Mobilitätskonzept enthält verschiedene Bausteine zur Sicherstellung der Mobilitätsgrundversorgung des Gebietes. Die jeweiligen Mobilitätsangebote sollen aufeinander abgestimmt, nutzerfreundlich verfügbar gemacht sowie zentral organisiert und betrieben werden. Bei Anwendung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für das Gebiet reduziert werden. Nach Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes wird ein abweichender Stellplatzschlüssel von mindestens 0,6 privaten Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt, sofern sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Konzeptes verpflichtet. Das Mobilitätskonzept ist nicht Teil des Bebauungsplanes.

Carsharing-Stellplätze

Carsharing-Angebote innerhalb des Quartiers können Anreize schaffen auf ein eigenes Auto bzw. einen Zweitwagen zu verzichten. Hierdurch wird u. a. der Parkdruck verringert bzw. der Parkraumbedarf reduziert. An geeigneten Standorten sollen daher eine am Bedarf orientierte Zahl an Carsharing-Stellplätze angeboten werden. Von der Ausweisung von Stellplatzflächen im Bebauungsplan wird jedoch abgesehen, so dass langfristig und flexibel auf unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der erforderlichen Angebote reagiert werden kann.

6 Gesamtabwägung

Das geplante Wohn- und Gewerbegebiet „Wenden-West 1. BA“ befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 2 am Rand des Stadtgefüges. Der Standort verfügt aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage und dem Anschluss an die Stadtbahn über besondere Standortqualitäten für die angestrebten Nutzungen.

Entsprechend der aktuellen Nachfrage sollen im Plangebiet zum einen Grundstücke für kleine und mittlere Gewerbebetriebe geschaffen werden. Eine direkte Anbindung

der Erschließungsverkehre an das übergeordnete Netz, eine großflächige, konzentrierte Anordnung von Flächen möglichst gebündelt entlang lärmvorbelasteter Flächen sowie ausreichender Abstand zu vorhandener Wohnbebauung sind an diesem Standort realisierbare Planungsgrundsätze. Durch die Entwicklung der Gewerbestandorte in einer verkehrlich gut angebundenen Lage lässt sich die zusätzliche Belastung vorhandener Siedlungsbereiche durch Verkehr und Verkehrsimmissionen vermeiden.

Mit der Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung wird zudem für die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen. Entlang der Veltenhöfer Straße sollen ergänzend zur Wohnnutzung auch weitere Nutzungen ermöglicht werden. Neben einer vorhandenen umfangreichen Infrastruktur im Ortskern Wenden stellt der Stadtbahnanschluss einen besonderen Standortvorteil dar.

Gewerbe- und Wohngebiete werden durch einen großzügigen Grünbereich gegliedert werden, der u. a. als Kalt- und Frischluftschneide von besonderer bioklimatische Bedeutung ist. Durch die mit der Bebauung einhergehende Versiegelung der Flächen werden Auswirkungen auf Natur und Landschaft verursacht, die durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Mit der geplanten Bebauung am Ortsrand gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Dieser Verlust kann nicht ausgeglichen werden. Dem Erfordernis der Bereitstellung von Gewerbeflächen und Wohnraum im Rahmen einer angemessenen Siedlungsentwicklung wird an dieser Stelle eine höhere Priorität beigemessen.

Die vorliegende Planung entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung und ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die vollständige Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Urbanes Gebiet	ca. 1,17 ha
Allgemeine Wohngebiete	ca. 1,64 ha
Gewerbegebiet	ca. 9,33 ha
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	ca. 3,02 ha
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“	ca. 0,10 ha
Öffentliche Grünfläche	ca. 3,64 ha
Private Grünfläche	ca. 0,15 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 0,14 ha
Flächen mit Leitungsrecht zugunsten des Trägers für die Entsorgung	ca. 1,14 ha
Geltungsbereich A gesamt	ca. 20,33 ha

7.2 Geltungsbereich B

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 4,07 ha
--	--------------------

7.3 Geltungsbereich C

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,79 ha
--	--------------------

7.4 Geltungsbereich D

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 3,78 ha
--	--------------------

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Die städtische Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, die Erschließungsträgerin werden soll, hat den Zugriff auf nahezu alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches A des Bebauungsplanes gesichert. Die Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen im Geltungsbereich B, C, und D befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. sollen erworben werden.

Als Voraussetzung für die Realisierung des Baugebietes ist im Wesentlichen die Schaffung der technischen Erschließungsmaßnahmen (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu nennen. Des Weiteren erfolgen die Herrichtung der öffentlichen Grünfläche sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind entsprechend den jeweiligen textlichen Festsetzungen zeitlich an die Erschließungsarbeiten gekoppelt.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) tritt als Erschließungsträgerin für das Baugebiet auf. Es ist beabsichtigt, einen Erschließungs- und Folgekostenvertrag mit der GGB abzuschließen. In diesem soll die Übernahme der Kosten für die Erschließung des Baugebietes geregelt werden. Die Übernahme von Folgekosten muss i. S. v. § 11 BauGB angemessen sein und in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Erschließung des Baugebietes stehen.

Im Wesentlichen umfasst dies Maßnahmen zum Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Jugendspielangeboten und Kinderspielflächen, Anlagen von Grünflächen und Maßnahmen von Ausgleich und Ersatz. Maßnahmen für die soziale Infrastruktur, wie der soziale Wohnungsbau, werden ebenfalls gesichert.

Davon ausgenommen sind die Kosten für die Deckung des überörtlichen Bedarfs, wie Anteile an den Jugendspielangeboten und Kinderspielflächen, die die Stadt zu tragen hat. Die Kosten für die Verlagerung des Jugendplatzes (Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstück 76/21) in das Baugebiet sind Bestandteil der überörtlichen Flächen für Jugendspielangebote:

Flächen für Jugendspielangebote: (Herstellung, Planung, Wert der Fläche)	ca. 391.000,- €
Kinderspielflächen: (Herstellung, Planung, Wert der Fläche)	ca. 325.000,- €
Überörtlicher Anteil an den Ausgleichsmaßnahmen für die Spielangebote für Kinder und Jugendliche (Herstellung, Planung, Wert der Fläche)	ca. 11.500,- €;
Der Stadt entstehen somit Kosten in Höhe von insgesamt	ca. 727.500,- €.

8.2.1 Versorgungsleitungen und Entwässerung

Die Herstellung und Finanzierung und ggf. Abrechnung der Kosten mit der Erschließungsträgerin bzw. den Bauherren erfolgt durch die jeweiligen Versorgungsträger.

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung der Wohnbauflächen und der dazugehörigen Verkehrsflächen handelt es sich um sogenannte „Besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS).

Die Kosten für die Herstellung der Regenwasserkanäle werden zu 50 % über den Gebührenhaushalt refinanziert und zu 50 % als anteilige Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen über Erschließungsbeiträge refinanziert. Den auf die Verkehrsflächen des Baugebietes entfallenden Anteil der Herstellungskosten erstattet die Erschließungsträgerin. Der auf das Gebiet „Im Steinkampe“ entfallende Anteil der Herstellungskosten ist von der Stadt zu tragen.“

8.2.2 Kinderspiel- und Jugendplätze

Die Kosten für den aus dem Baugebiet resultierenden Bedarf an Jugend- und Kinderspielfläche werden anteilig (örtlicher Bedarf) von der GGB übernommen. Der darüberhinausgehende Kostenanteil für die Bedarfsdeckung (überörtlicher Bedarf) trägt dann die Stadt. Dazu zählt auch die Verlagerung des Jugendplatzes aus der Bestandsbebauung.“

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Die GGB beabsichtigt, die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches A des Bebauungsplanes zu erwerben. Die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West 1. BA

WE 62

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 31.03.2020 bis 04.05.2020

BSVG Braunschweiger Verkehrs GmbH Schreiben vom 05.05.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Wegeführung im geplanten Baugebiet ist textlich so beschrieben, dass eine Querung der Gleisanlagen nur an der Haltestelle Geibelstraße vorgesehen sein soll. Das entspricht unserem Wunsch, keine neuen Gleis-Querungsstellen im Trassenbereich der Stadtbahn vorzusehen. Da an der neuen Wegeverbindung künftig auch Radfahrer die Gleisanlagen queren sollen, wird es erforderlich, den bestehenden Überweg zu signalisieren.</p> <p>Es gibt darüber hinaus in der Plandarstellung eine weitere Wegeverbindung aus dem Gewerbegebiet, die unmittelbar vor der Böschung der Stadtbahntrasse endet. Hier besteht die Gefahr, dass sich ein „wildes Queren“ der Stadtbahntrasse einstellen wird, insbesondere, da unmittelbar westlich an die Trasse anschließend Jugendplätze angeordnet sind und der parallele Geh- und Radweg auf der Ostseite der Stadtbahntrasse verläuft. Diese Wegeverbindung sollte zur Anbindung des Gewerbegebietes an den leistungsstarken ÖPNV auch zur Haltestelle Geibelstraße fortgeführt werden.</p> <p>Zur Erschließung des Gewerbegebietes und zur Vermeidung von Durchgangsverkehr in Richtung Wenden sind auf der Veltenhöfer Straße zwei neue Kreisverkehrsplätze vorgesehen. Der östliche Kreisverkehr ist in seinen Abmessungen deutlich geringer ausgebildet als der KVP in Höhe der Zufahrt ins künftige Gewerbegebiet. Auf der Veltenhöfer Straße ist derzeit ein Buslinienverkehr mit wenigen Fahrten zu Schulzeiten vorhanden und auch künftig vorgesehen. Der östliche KVP muss daher so groß ausgebildet werden, dass dieser von Gelenkbussen ohne Einschränkungen befahren werden kann. Inwiefern dennoch der Durchgangsverkehr mit größeren Fahrzeugen zum Gewerbegebiet unterbunden werden kann, ist zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen sehen vor, dass sich der Weg an dieser Stelle Richtung Norden bzw. Süden teilt. Richtung Süden ermöglicht die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts die Fortführung als Unterhaltungsweg entlang der Lärmschutzwand der Autobahn. Richtung Norden wird der Weg innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche bis zur Haltestelle Geibelstraße mit geeigneter Quermöglichkeit für den Fuß- und Radverkehr fortgeführt. Eine Änderung der Festsetzungen ist insofern nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Da sich der Fahrplan-Takt auf der Veltenhöfer Straße auf wenige Fahrten zu Schulzeiten beschränkt und dieser auch künftig nicht ausgedehnt werden soll, erscheint es nicht notwendig, eine zusätzliche Haltestelle für den Bus zur Erschließung des neuen Gewerbegebiets vorzusehen. Vielmehr sollte, wie bereits beschrieben über geeignete Wegeverbindungen zur Stadtbahnhaltestelle „Geibelstraße“ die Anbindung an den leistungsfähigen ÖPNV erfolgen.

Zur 147. Änderung der FNP der Stadt BS und dem Rahmenkonzept für den B-Plan Wenden West 1. BA hatten wir im letzten Jahr außerdem bereits die nachfolgenden Anmerkungen eingebracht, die nach wie vor Gültigkeit haben:

Der B-Plan-Bereich grenzt direkt an die vorhandenen Stadtbahnanlagen der BSVG an. Neue Wegebeziehungen im B-Plan-Gebiet sollen möglichst auf die vorhandenen Gleisquerungen ausgerichtet sein. Neue Überwege über die Gleise sollen vermieden werden. Sofern dies nicht realisiert werden kann, bedarf es für die Neuanlage von Bahnübergängen eines Planfeststellungsverfahrens und eines Genehmigungsverfahrens nach § 60 BOStrab.

Neue, parallel zum Gleis geführte Wege müssen mit den notwendigen Sicherheitsabständen zum Lichtraumprofil der Stadtbahntrasse angelegt werden.

Sofern Grundstücke bis direkt an die Gleistrasse heran ausgewiesen werden sollen, so sind Zauneinfriedungen unter Beachtung der Sicherheitsräume der Stadtbahntrasse vorzuschreiben. Die Einfriedungen müssen zudem so ausgebildet werden, dass sie nicht von Kindern überklettert werden können und dürfen keinen Zugang in Richtung der Gleistrasse haben. Metallzäune im Fallwinkel der Fahrleitung (Abstand 4 m von Gleisachse) sind in das Erdungskonzept der Stadtbahn einzubinden.

Bepflanzungen zur Stadtbahnseite müssen unterbleiben, wenn zur Pflege der Begrünungen der Gleisbereich betreten werden muss. Bäume müssen einen Abstand von mindestens 3 m zur Gleisachse haben. Die Anordnung der Gebäude ist so zu wählen, dass ein möglichst großer Abstand zur Gleistrasse eingehalten wird.

Im Zuge der Eröffnung des Bahnhalt punkts Bienrode und der Realisierung weiterer Bauabschnitte sind Veränderungen im Fahrplan nicht auszuschließen. Auch wenn kurzfristig keine weitere Haltestelle an der Veltenhöfer Straße benötigt wird, soll die Möglichkeit dennoch perspektivisch offengehalten werden. Da die Bushaltestellen nicht als Bucht ausgebildet und die Wartefläche mit dem Gehweg kombiniert werden, ergibt sich nur ein geringer Flächenmehrbedarf. Eine geeignete Wegeanbindung an die Haltestelle „Geibelstraße“ ist bereits vorgesehen.

Die Wegebeziehungen im Plangebiet sind auf die vorhandenen Gleisquerungen ausgerichtet. Neue Überwege sind nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

<p>Wir bitten, die weitere Planung intensiv mit unserem Hause abzustimmen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>BSI Energy Schreiben vom 06.05.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Für das Baugebiet „Wenden-West 1. BA“ mit der Nummer WE 62 bietet sich im Allgemeinen aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten keine Fernwärmeversorgung an. Grund ist im Besonderen die geographische Lage des Baugebietes. Die Entfernung zum Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig macht eine Erschließung unter wirtschaftlichen Aspekten aktuell unmöglich. Das Verhältnis zwischen dieser Entfernung und der zu erwartenden Wärmebereitstellung ermöglicht keinen ökologischen Nutzen des grundsätzlich energieeffizienten Fernwärmeversorgungssystems.</p> <p>Die Errichtung einer umweltfreundlichen Nahwärmeversorgung im Sinne eines Energie-Effizienz-Quartiers (EEQ) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche und technische Prüfung einer Machbarkeit kann durch uns gerne durchgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p>BS Netz Schreiben vom 04.05.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung:</p> <p>Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.</p> <p><u>Stromversorgung:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich verschiedene Anlagen der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Stromversorgung:</u> Die Stromversorgungsleitungen sind bei der Planung berücksichtigt worden. Vorgeschlagenen Standorte der Trafostationen werden</p>

Stromversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Anhand der uns übersandten Unterlagen ist nicht auszuschließen, dass die Planung der Straßenverkehrsflächen und die Veränderung in beiden Einmündungsbereichen (sowohl Wohnquartier als auch gewerblicher Abschnitt) Umlegungsarbeiten an den Stromversorgungsanlagen zur Folge haben, um deren Sicherung zu gewährleisten. Besonders im Hinblick auf die angedachten Kreisverkehre muss dies jedoch im Detail betrachtet werden, sobald eine konkrete Ausbauplanung vorliegt und sich hieraus eventuelle Konsequenzen ableiten lassen.

Die elektrische Versorgung des Wohnquartiers von ca. 180 Wohneinheiten über die Ortsnetzstation am Wasserwerk ist derzeit möglich. Sollten weitere Anforderungen an das Stromversorgungsnetz durch das Wohngebiet entstehen, z.B. durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur, kann ein weiterer Ausbau des Verteilnetzes erforderlich werden. Vorsorglich ist im Wohnquartier ein weiterer Standort einer Ortsnetzstation in der Grünfläche eingetragen.

Eine Versorgung der gewerblichen Flächen soll über die beiden Standorte, die im Lageplan eingetragen sind erfolgen.

Eine verlässliche Aussage bezüglich des Versorgungskonzeptes und der hierfür in Anspruch zu nehmenden Trassenräume kann jedoch erst im Stadium einer detaillierten Ausführungsplanung und in Abhängigkeit von gesicherten Kenntnissen über die vorgesehene Bebauung (Anzahl der Wohneinheiten, Leistungsbedarf, Lage der Hausanschlussräume) erfolgen.

Einen Lageplan mit den vorhandenen Stromversorgungsleitungen fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei. In diesem Lageplan sind auch die Standorte der Ortsnetzstation eingetragen, mit der Bitte, die Standorte der Trafostationen in den B-Plan als Anlagen der Stromversorgung zu übernehmen. Von der Forderung, dass Trafostationen zur harmonischen Einbindung in das Erscheinungsbild des Baugebiets einzugrünen ist Abstand zu nehmen.

Gas- und Wasserversorgung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich verschiedene Anlagen der Gas-

als Anlagen der Stromversorgung in den Rechtsplan übernommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Gas- und Wasserversorgung:

und Wasserversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Entsprechende Lagepläne hatten wir Ihnen mit unserer Stellungnahme zur Anfrage gemäß §4 (1) BauGB im Jahr 2019 bereits zukommen lassen.

Gemäß dem uns übersandten aktuellen Entwurf des Rechtsplanes und Punkt VII der textlichen Festsetzungen sind für diese Anlagen Leitungsrechte festgesetzt worden. Des Weiteren wird in dem Dokument „Begründung und Umweltbericht“ unter Punkt „4.4.4 Boden“ explizit darauf hingewiesen, dass sich Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden, deren Rückbau bzw. Umverlegung nach entsprechender Rücksprache ggf. erforderlich werden könnte.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Grundsätzlich ist eine Versorgung des Wohnquartiers mit Trinkwasser durch einen Ringschluss zwischen den Wasserversorgungsleitungen in der Veltenhöfer Straße sowie in der Straße Im Wasserwerk möglich. Eine Versorgung der gewerblichen Flächen unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A2 kann ebenfalls über die Leitung in der Veltenhöfer Straße erfolgen.

Sofern für den Betrieb des geplanten BHKW eine Gasversorgung erforderlich ist, wäre diese über die parallel zur Wasserleitung in der Veltenhöfer Straße verlaufende Gashochdruckleitung vorstellbar.

Eine verlässliche Aussage bezüglich des Versorgungskonzeptes und der hierfür in Anspruch zu nehmenden Trassenräume kann jedoch erst im Stadium einer detaillierten Ausführungsplanung und in Abhängigkeit von gesicherten Kenntnissen über die vorgesehene Bebauung (Anzahl der Wohneinheiten, Leistungsbedarf, Lage der Hausanschlussräume) erfolgen.

Anhand der uns übersandten Unterlagen ist nicht auszuschließen, dass die Planung der Straßenverkehrsflächen in beiden Einmündungsbereichen (sowohl Wohnquartier als auch gewerblicher Abschnitt) Umlegungsarbeiten an unseren Versorgungsanlagen zu deren Sicherung zur Folge haben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

<p>Besonders im Hinblick auf die angedachten Kreisverkehre müsste dies jedoch im Detail betrachtet werden, sobald eine konkrete Ausbauplanung vorliegt und sich hieraus eventuelle Konsequenzen ableiten lassen. Insbesondere bei einer ggf. erforderlichen Umliegung der Gashochdruckleitung wäre mit einem erhöhten Aufwand und Einschränkungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit (Durchführung der Arbeiten ausschließlich in den Sommermonaten) zu rechnen.</p> <p><u>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Steuerkabel der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Diese müssen nach Rücksprache eventuell umverlegt werden.</p> <p>Unsererseits bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes</p> <p><u>Breitbandversorgung:</u> Für die neu entstehende Wohn-, und Gewerbebebauung ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre to the home) vorgesehen. Die Versorgung würde über ein POP (Point of Presence, Beton-Fertigstation ä. M. 3,70 x 3, 10 m) erfolgen. Eine Fläche dafür ist vorzuhalten. Im Hinblick auf einen 2. Bauabschnitt, sollte der Standort der Station möglichst zentral vorgesehen werden, damit aus diesem eine Versorgung aller Bauabschnitte erfolgen kann.</p> <p>Eine Detailklärung erfolgt im weiteren Verlauf des Projektes.</p> <p><u>Fernwärme:</u> Im entsprechenden Bereich sind keine Betriebsmittel vorhanden, daher sind hier keine Belange zu berücksichtigen.</p> <p><u>Allgemein:</u> Es ist anzumerken, dass für die Wärmeerzeugung des betroffenen Bereichs momentan ein Nahwärmekonzept überprüft wird. Falls es final zu dieser Lösung kommen sollte, ist eine Versorgung mit Gas nicht vorgesehen.</p>	<p><u>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Breitbandversorgung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Fernwärme:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Allgemein:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung um die Festsetzung der Trafostationen ergänzt. Darüber hinaus sind keine Änderungen erforderlich.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 17.04.2020 sowie ergänzende Schreiben vom 20.04.2020 und vom 29.04.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 05.03.2019 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Trasse im Bereich der Ausgleichsfläche B-D.</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.03.2019:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p><u>Ergänzendes Schreiben vom 20.04.2020:</u> Hier sind die benötigten Pläne.</p> <p><u>Ergänzendes Schreiben vom 29.04.2020:</u> Im Lageplan d (1) verläuft im Bereich der Ausgleichsfläche (Oval) unsererseits keine Trasse.</p> <p>Zu den Schutzräumen: Über und 1,0 m beiderseits der TK-Trassen (Schutzbereich) dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorgenommen werden, durch die die TK-Linie gefährdet werden kann.</p>	<p>Für die Leitungen werden, soweit sie im Geltungsbereich liegen, im Bebauungsplan entsprechende Leitungsrechte festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung um die Festsetzung der Leitungsrechte ergänzt. Darüber hinaus sind keine Änderungen erforderlich.</p>
--	---

Anlagen zur Stellungnahme der Telekom siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

Deutsche Telekom Privatkunden GmbH Schreiben vom 23.04.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung des Neubaugebietes 38110 Braunschweig, Wenden -West WE 62 Veltenhöfer Straße informieren.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in dem bezeichneten Gebiet, einen Breitbandausbau mittels FTTH-Technik vorzunehmen. Sollten Sie dazu bereits Absprachen oder Vereinbarungen mit Deutsche Telekom Technik GmbH getroffen haben, bleiben diese von diesem Schreiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Dazu erhalten Sie in der Anlage eine schematische Darstellung des Breitband-Ausbaugebiets (ohne Maßstab): „B-Plan“ (Die Angaben beruhen auf planerischen Ermittlungen. In der Praxis kann es zu gewissen Abweichungen von diesen Planangaben kommen.)</p> <p>Die Telekom behält sich vor, jederzeit von dem beschriebenen Breitbandausbau abzuweichen, insbesondere dann, wenn sich die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Ausbaugebiet verändern. Sollte die Telekom von diesem Recht Gebrauch machen, entstehen daraus keine Ansprüche gegenüber der Telekom.</p> <p>Damit die Telekom auch Ihr Grundstück mit Ihrer Immobilie mit dem Glasfaser-Telekommunikationsnetz erschließen kann, benötigen wir zeitnah einen Grundstücksnutzungsvertrag (GNV), sowie den Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes (HTN) unterschrieben zurück.</p> <p>Die beiden Dokumente finden Sie unter: https://www.telekom.de/hilfe/bautraeger-informationen</p> <p>Bitte verwenden Sie nur die auf unserer Homepage hinterlegten aktuellen Unterlagen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

ältere Versionen können wir nicht anerkennen.

Ferner dürfen Sie keine Änderungen (z. B. Streichen von Textpassagen) an den Unterlagen vornehmen.

Zudem benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Amtlicher Lageplan des Grundstücks mit Maßstabangabe, hierauf die Kennzeichnung des Grundstücks mit Straßennamen und Haus-Nr. bzw. der Flurstücksnummer
- Soweit bereits vorhanden, Pläne des Gebäudes (Aufteilung der Wohn- oder Gewerbeeinheiten)
- Informationen zum Beginn der Erschließungsarbeiten und des Erstbezugstermins
- Optional das SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Anschlusskosten
- Gebäudeliste, soweit mehrere Grundstücke und Gebäude angeschlossen werden sollen

Nächste Schritte:

Bitte senden Sie die Unterlagen an Ihren Ansprechpartner Herr Jens Göppert unter der Mailadresse: jens.goepfert@telekom.de oder infrastrukturvertrieb.nord.nbg@telekom.de
Rufnummer: 0171 522 650 zeitnah zurück.

Beachten Sie dabei, dass wir eine Vorlaufzeit von 9 Monaten benötigen, um rechtzeitig die Telekommunikationsversorgung Ihres Gebäudes mittels FTTH/FTTC-Technik zur Verfügung stellen zu können.

Für Ihr Bauvorhaben bieten wir Ihnen auch weiterführende Informationen auf unserer Website an:

[https://www.telekom.de/hilfe/bautraeger-informationen - Bauträger](https://www.telekom.de/hilfe/bautraeger-informationen-Bautraeger)

Übrigens, die Deutsche Telekom investiert Jahr für Jahr rund 5,5 Milliarden Euro in den Netzausbau. Das ist mehr als jeder unserer Wettbewerber. Wir reden nicht, wir bauen. Mit mehr als 500.000 Kilometer betreibt die Telekom das größte Glasfaser-Netz in Deutschland.

Der Glasfaserausbau Ihrer Immobilie bedeutet für Sie:

- Eine solide Wertsteigerung

<ul style="list-style-type: none"> • Investition in die Zukunft - Mit einem Glasfaseranschluss können die späteren Bewohner das Internet optimal nutzen. Der Glasfaseranschluss der Telekom ermöglicht die derzeit schnellste Verbindung. Günstig surfen mit bis zu 1 GBit/s. • Unterstützung von Anfang an - der Ausbau funktioniert unbürokratisch und wir stehen Ihnen bei jedem Schritt zur Seite. 	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Flughafen Braunschweig Wolfsburg Schreiben vom 20.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen gem. § 4 (2) Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Wenden-West“.</p> <p>Leider ist der Aspekt des Verlaufes der An- und Abflugstrecken zum/vom Flughafen und der aus unserer Sicht aus Gründen des Lärmschutzes notwendigen planerischen und ggf. baulichen Maßnahmen weiterhin bei der Planung offensichtlich nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Inhalt meiner Mail an Frau Kopycko vom 05.03.2019 welche ich damals nahezu gleichlautend als Stellungnahme des Flughafens an die Planungsbehörde geschickt hatte.</p> <p>Bei der Sichtung der Unterlagen war schon damals, wie auch heute aufgefallen, das auf mögliche Lärmbelastungen - vor allem der ausgewiesenen Wohnbebauungen (!) - aufgrund des Flugverkehrs vom/zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nach unserer Auffassung nicht ausreichend eingegangen wird.</p> <p>Die seitens der Flugsicherung und aus Gründen des Lärmschutzes ausgewiesenen Abflug- bzw. Anflugstrecken aus/in westlicher Richtung liegen sehr nahe (ca. 100...200m!) südlich zu den in den Plänen ausgewiesenen Bebauungsflächen.</p> <p>Aufgrund der in diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Start-/Landebahn zu erwartenden relativ geringen Überflughöhen ist unserer</p>	<p>Der Verlauf der An- und Abflugstrecken zum/vom Flughafen ist auf Grundlage der Vom Flughafen zur Verfügung gestellten Karten bei der Planung berücksichtigt worden. Die Prüfung der Planunterlagen ergab, dass die empfohlenen Streckenführungen für Sicht- und Instrumentenflüge südlich des Plangebietes verlaufen. Auch die bei Sichtflügen anzunehmenden Abweichungen (z.B. witterungsbedingte) von der Grundlinie wurden berücksichtigt. Legt man für diese Streuung - wie vom Flughafen gefordert - einen 500 m breiten Korridor um die empfohlenen Flugstrecken zugrunde, so liegt das geplante Gewerbegebiet teilweise innerhalb, das geplante Wohngebiet jedoch vollständig außerhalb dieses Korridors.</p> <p>Mögliche Lärmbelastungen aufgrund des Flugverkehrs vom/zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg sind gutachterlich untersucht worden. Auf den Aspekt des Fluglärms wurde im Gutachten wie auch der Begründung bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung umfassend eingegangen.</p> <p>Der Flugverkehr ist dabei richtlinienkonform als eine der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen berücksichtigt worden. Dabei ist das im Rahmen des Flughafenausbaus im Jahr 2003 erstellte Schallgutachten herangezogen worden. In diesem Gutachten wurden 32.000 Flugbewegungen pro Jahr zugrunde gelegt, wobei alle Flugzeugtypen vom Motorsegler bis zum Strahlenflugzeug berücksichtigt wurden. Die Berichte des Fluglärmschutzbeauftragten dokumentieren, dass die Anzahl</p>

Einschätzung nach auf jeden Fall mit einer häufigen Lärmbeeinträchtigung durch überfliegende oder am Planungsgebiet knapp vorbeifliegende Luftfahrzeuge zu rechnen.

Diese Beeinträchtigung wird je nach Luftfahrzeugtyp, Wettersituation, Windrichtung u.v.m. unterschiedlich hoch ausfallen, die Häufigkeit der Ereignisse (ca. 18000 Bewegungen mit kleineren Luftfahrzeugen pro Jahr, davon fliegt eine große Anzahl über/knapp neben diesem Gebiet) wird jedoch selbst bei geringem Lärmpegel voraussehbar zu Problemen mit den zukünftigen Anwohnern führen.

Um Ihnen eine optische Darstellung der vorgeschriebenen Flugwege zu zeigen, habe ich ihnen auch nochmal die der damaligen Mail an Frau Kopycko angefügten Karten der Anlage beigelegt.

Die erste Darstellung (Abb.1) zeigt den Flugweg des die Piste 08 anfliegenden und von der Piste 26 abfliegenden IFR-Verkehrs (IFR = Instrumentenflugregeln).

Dieser Flugweg wird von vornehmlich größeren und schnelleren Luftfahrzeugen unter allen Wetterbedingungen geflogen.

Die zweite Darstellung (Abb.2) zeigt die seitens der Lärmschutzkommission des Flughafens empfohlene Streckenführung für kleinere, nach Sichtflugregeln (VFR) fliegende Luftfahrzeuge.

1. Diese Luftfahrzeuge fliegen auf dem Weg vom bzw. zum Meldepunkt „Whiskey 2“ (W2) ebenfalls sehr nahe der ausgewiesenen Bebauungsflächen und sind zudem aufgrund der geringeren Steigleistungen bzw. der Beschränkung auf eine niedrigere Flughöhe seitens der Luftraumstruktur und der Vorgaben der Flugsicherung zudem deutlich tiefer.
2. Zusätzlich überfliegen viele dieser Luftfahrzeuge das Planungsgebiet auf dem Weg vom/zum Pflichtmeldepunkt November durch eine im Bereich des Hafens erforderliche Kurve nach/aus Nordosten.
3. Bei Platzrundenverkehr und aktiver Nordplatzrunde wird das Planungsgebiet aufgrund des Punktes 2 ständig überflogen.
4. Aufgrund einer deutlich geringeren Flugeschwindigkeit dieser Luftfahrzeuge wir-

der Flugbewegungen in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat. In den letzten ausgewerteten Jahren 2016 – 2018 lag die Anzahl der Flugbewegungen jeweils unter 30.000, so dass der Fluglärm hinreichend konservativ berücksichtigt wurde.

Die vorgeschriebenen Flugwege zum und vom Flughafen Braunschweig Wolfsburg inklusive der anzunehmenden Abweichungen wurden wie bereits oben erwähnt bei der Planung berücksichtigt.

Der Fluglärm ist aufgrund der energetischen Summierung mit dem Straßen- und Schienenverkehrslärm mit in die Dimensionierung baulichen Schallschutzes eingeflossen. In der Gesamtlärbetrachtung ist der Straßenverkehrslärm – insbesondere von der Autobahn A2 – die maßgebliche Lärmquelle, die auf das Plangebiet einwirkt. Durch die gewählte Festsetzung zum Schallschutz werden gesunde Wohnverhältnisse daher auch in Hinblick auf den Aspekt des Fluglärms gesichert.

<p>ken mögliche Lärmbelastungen auch zeitlich länger als mit den größeren und schnelleren Luftfahrzeugen.</p> <p>Durch den dauerhaften Grundlärmpegel seitens der A2 bieten sich diese Flugwege für kleinere Luftfahrzeuge bisher als Alternative zu kürzeren aber über lärmempfindliche Gebiete führende Strecken geradezu an.</p> <p>Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist sehr daran interessiert, die Lärmbelastungen der Bevölkerung so niedrig wie möglich zu halten, eine Bebauung in den An- und Abflugstrecken führt jedoch dort zu einer nicht zu vermeidenden Belastung.</p> <p>Daher sollte bereits in einer Planungsphase generell berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>keine</u> Ausweisung von Wohnbebauungen <u>unterhalb</u> der vorgeschriebenen An-/Abflugstrecken 2. (Pflicht-)Ausrüstung von entstehenden Häusern in der Nähe der An-/Abflugstrecken mit lärmdämmenden Bauweisen, Fenstern ect. 	<p>Das geplante Wohngebiet liegt außerhalb des oben beschriebenen An- und Abflugkorridors sowie auch außerhalb des Gebietes, das laut dem Papier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz aus dem 2011 aufgrund der Fluglärmbelastung von der Siedlungsentwicklung freigehalten werden soll. Im Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass durch die gewählten Festsetzungen zum Schallschutz gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden. An der Ausweisung der Wohnbauflächen wird daher festgehalten.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Ausführungen des Gutachtens und der Begründung zum Fluglärm wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung ergänzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Anlagen zur Stellungnahme des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

<p>Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Mit dem o.g. Bebauungsplanverfahren sollen auf Grundlage der städtebaulichen Rahmenplanung Wenden-West, des städtischen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts und des Stadtentwicklungskonzepts 2030 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der Fläche zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkamp und der Autobahn A2 geschaffen werden. Den übersandten Planunterlagen zufolge ist vorgesehen, den zur A2 ausgerichteten Teil dieser Fläche als Gewerbegebiet und den zum</p>	

Wohnquartier Am Wasserwerk ausgerichtetem Teil im Wesentlichen als Wohngebiet sowie als Urbanes Gebiet festzusetzen. Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem Wohngebiet soll ein Grünzug die unterschiedlichen Nutzungen abpuffern.

Bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatten wir mitgeteilt, dass die Grundzüge der Planung auch von unserer Seite mitgetragen werden können, sofern die schalltechnischen Untersuchungen belegen, dass das geplante Wohngebiet weder Immissionskonflikte mit den umliegenden Gewerbenutzungen noch mit dem Flugverkehr des Braunschweiger Flughafens hervorruft. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen liegen nun vor und wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Erläuterungen der Planbegründung gehen wir davon aus, dass Schallimmissionen, die aus den bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten südlich der A2 und im südlichen Bereich von Wenden auf das neue Wohngebiet einwirken, keinerlei zusätzliche Beschränkungen der dort ansässigen Betriebe zur Folge haben werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung sind die Schallemissionen aus den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten südlich der A2 aufgrund der Regelungen der TA Lärm bereits im gegenwärtigen Zustand durch die vorhandene Wohnbebauung begrenzt. Im Rahmen der Emissionsberechnungen des Schallgutachtens wurde insofern angenommen, dass das bestehende Industriegebiet südlich der Autobahn bereits jetzt die Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung einhalten muss und daher auch im geplanten Wohngebiet keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Emissionen aus dem Industriegebiet zu erwarten sind. Diese im Schallgutachten getroffene Annahme, die auf einer undifferenzierten flächenhaften Darstellung des Industriegebietes beruht, wurde im Nachgang einer ergänzenden Betrachtung durch eine detaillierte Erfassung aller zurzeit im Industriegebiet vorhandenen Betriebe unterzogen.

Auf den Aspekt des Gewerbelärms wurde sowohl in der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters vom 10.11.2020 wie auch der Begründung zur Fassung der erneuten Beteiligung bereits umfassend eingegangen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Beteiligung auch der Industrie- und Handelskammer Braunschweig zugekommen.

Das Ergebnis der detaillierten branchenspezifischen Betrachtungsweise sowie zusätzlichen Auswertung von Betriebs- und Baugenehmigungen konnte indes bestätigen, dass die in den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten südlich der A2 ansässigen Betriebe nicht relevant zum Beurteilungspegel im geplanten Wohngebiet beitragen. Zwar können die in den Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Festsetzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vollständig ausgenutzt werden, jedoch verbleiben auch bei Durchführung der Planung für die ansässigen Unternehmen am Tage Emissionsreserven für potenzielle Betriebserweiterungen.

In Bezug auf den Betrieb der „Bötel – Mascheroder Sand und Kies GmbH“ mit seiner Brechanlage ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte im Plangebiet auch unter Berücksichtigung branchentypischer Emissionskennwerte der Brechanlage immer noch unterschritten werden. Für den Betrieb wurde in der Berechnung konservativ ein Emissionsverhalten am oberen Rand der möglichen Bandbreite – also der worst case – zugrunde gelegt. Höhere Emissionen sind auf der vorhandenen Fläche nicht zu erwarten und wären auf Grund der in der Betriebsgenehmigung erteilten Lärmschutzaufgaben auch gar nicht zulässig.

In Hinblick auf die Möglichkeiten einer potenziellen Gebietsveränderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Betriebe ist insgesamt festzustellen, dass in den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten zurzeit kaum freie Flächen für räumliche Erweiterungen oder Neuan siedlungen zur Verfügung stehen. Die wenigen noch zur Verfügung stehenden Flächen wurden im Rahmen der Schallberechnung vorsorglich bereits mit gewerbegebiets-typischen Emissionswerten berücksichtigt, so dass die zukünftige Nutzung dieser Freiflächen nicht zu einem relevanten Anstieg der Immissionen im geplanten Wohngebiet führt.

Auch eine potenzielle Ausweitung der Betriebszeiten in die Nachtstunden ist betrachtet worden. Rechnet man alle Betriebe zusammen hat sich nach Überprüfung der Genehmigungslage gezeigt, dass der Immissionsrichtwert in der Nacht auf Grundlage der genehmigten Werte weitestgehend ausgeschöpft ist. Eine zusätzliche Einschränkung des Nachtbetriebs ergibt sich durch das geplante Wohngebiet nicht, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der maßgeblichen Bestandsbebauung (Rosenkamp) in der Nacht bereits jetzt keine höheren Emissionen aus dem Industriegebiet zulassen. Für den vorhandenen Branchenmix im bereits dicht bebauten Industriegebiet ist es jedoch ohnehin eher unwahrscheinlich, dass die tatsächlichen Emissionen in der Nacht weiter ansteigen werden.

Zudem weist der Gutachter darauf hin, dass bei der pauschalen Vorgehensweise gleichzeitige und maximale Emissionen aller Betriebe angenommen werden, die in der Realität so nicht vorkommen. Außerdem wird die

abschirmende Wirkung der baulichen Strukturen nicht berücksichtigt. Bei einer Messung der tatsächlichen Geräuschbelastung – wenn Sie denn technisch möglich wäre – würde man daher an der Wohnbebauung tendenziell geringere Beurteilungspegel als bei der pauschalen Berechnung finden. Aus diesem Grund kann man annehmen, dass für die Unternehmen im Industriegebiet gewisse Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen verbleiben.

Für den abstrakten Fall, dass sich das Industrie- und Gewerbegebiet zukünftig insgesamt so sehr verändert, dass sich deutlich stärker emittierende Betriebe ansiedeln wollten, kann einem potentiellen Konflikt grundsätzlich mit planerischen Mitteln, z.B. durch Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel oder Schallschutzmaßnahmen auf den Grundstücken z. B. durch abschirmende Bebauung oder technische Maßnahmen begegnet werden. Im Hinblick auf eine potenzielle zukünftige Überplanung des Industriegebietes wäre es in diesem Fall voraussichtlich notwendig, das Industriegebiet in Teilflächen zu gliedern und die flächenbezogenen Schalleistungspegel pro Teilfläche so festzusetzen, dass der gegenwärtige Betrieb weiterhin aufrechterhalten werden kann und am Tage Reserven für Erweiterungen bestehen. Derzeit sind allerdings keine solche Ansiedlungsabsichten von deutlich stärker emittierenden Betrieben bekannt. Sie wurden auch nicht im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen von den Betrieben geltend gemacht.

Künftige planerische Festsetzungen für das bestehende Gebiet, die theoretisch aufgrund zukünftiger - derzeit jedoch noch nicht absehbarer - Neuansiedlungen von stark emittierenden Betrieben erforderlich werden könnten, und damit möglicherweise einhergehende Einschränkungen der Grundstückseigentümer in der Ausnutzung des bisher bestehenden Industriegebiets werden insofern hingenommen, um das Wohngebiet „Wenden-West“ an der vorgesehenen Stelle realisieren zu können. Eine spätere Abwägung im Rahmen einer Bauleitplanung, die zu Einschränkungen oder Aufwendungen der betroffenen Betriebe führen könnte, wäre auch nicht von vornherein erkennbar fehlerhaft. Sie wäre eine auf die schalltechnischen Emissionen beschränkte Gliederung der Industriegebiete, die als gebietsübergreifende Gliede-

rung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO grundsätzlich zulässig wäre und den Gebietscharakter der Industriegebiete im Übrigen unberührt ließe. Insbesondere ist es nicht erkennbar, dass es eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte der Grundstückseigentümer darstellen würde, wenn diese die seit über 50 Jahren geltenden bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne zukünftig nicht weitergehend ausnutzen dürften. Die Ausweisung der Wohnbauflächen wird aufgrund des dringenden Bedarfes an Wohnraum daher höher gewichtet, als die Vermeidung abstrakter Lärmkonflikte.

Zusammenfassend lässt sich insofern feststellen, dass das geplante Wohngebiet keine Immissionskonflikte mit den ansässigen Gewerbenutzungen hervorruft. Auch werden die Emissionen der vorhandenen Betriebe südlich wie nördlich der Autobahn durch die geplante Änderung nicht weiter eingeschränkt. Für die Unternehmen im Industriegebiet verbleiben am Tage sogar Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewebelärmimmissionen insgesamt keinen relevanten Einfluss auf die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels haben. Die Berechnung der Beurteilungspegel im Plangebiet zeigt, dass die Gewebelärmimmissionen unterhalb der Verkehrslärmimmissionen liegen. Für den Betrachter vor Ort bedeutet dies, dass der Gewebelärm wegen der Überdeckung durch den Verkehrslärm der A 2, wenn überhaupt, ohnehin nur sehr begrenzt wahrgenommen werden kann.

Insgesamt wird die Realisierung des geplanten Wohngebietes mit ca. 180 Wohneinheiten als sehr wichtig betrachtet. Konflikte zwischen den bestehenden Betrieben südlich der A 2 sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Bei eventuell entstehenden Konflikten bezüglich des Schallschutzes zwischen den Betrieben und der geplanten Wohnbebauung ist aktuell die Ausweisung der Wohnbauflächen aufgrund des tatsächlich bestehenden dringenden Bedarfes wichtiger, als die Vermeidung lediglich potentieller Lärmkonflikte.

Die Ergebnisse schalltechnischen Untersuchungen haben für die innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgewiesenen Gewerbegebiete ergeben, dass die zulässigen Emissionen des geplanten Gewerbegebiets aufgrund der Nähe zu immissionsempfindlichen

Für die innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgewiesenen Gewerbegebiete nördlich der A2 ist jedoch festzustellen, dass sie sehr weitreichenden immissionsschutzbezogenen Regelungen unterworfen werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es generell zu bedauern,

dass Flächen mit einer derartig hohen wirtschaftlichen Standortgunst überhaupt einschränkenden Bestimmungen unterliegen sollen. Angesichts der Notwendigkeit eines gleitenden städtebaulichen Übergangs vom Gewerbegebiet über die vorgesehenen Grünflächen bis hin zum geplanten Wohngebiet sind derartige Immissionsbeschränkungen aber wohl kaum vermeidbar. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dennoch zu beklagen, dass die in Textfestsetzung A V 2.1 aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für große Teile der Gewerbegebiete ausgesprochen restriktiv ausfallen. Im Zusammenspiel mit weiteren einschränkenden Bebauungsplanvorgaben (wie etwa den umfangreichen Gestaltungs- und Begrünungsvorschriften) wird ansiedlungswilligen Betrieben damit ein sehr enges Korsett auferlegt.

Hinsichtlich möglicher Immissionskonflikte gehen wir unter Bezugnahme auf die entsprechenden Erläuterungen der Planbegründung des Weiteren davon aus, dass der Flugverkehr des Braunschweiger Flughafens für das neue Wohngebiet kein kritisches Lärmproblem darstellt und dass die Funktionsfähigkeit sowie alle als realistisch anzusehenden Entwicklungsmöglichkeiten des Braun-

Nachbarschaft begrenzt werden muss, um auch zukünftig einen regelkonformen Zustand in Hinblick auf die TA Lärm sicherzustellen. Die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel stellen zwar eine Einschränkung für die zukünftige Nutzung im Gewerbegebiet dar. Die Begrenzung der gewerblichen Emissionen ist auch auf den Schutzanspruch der Bestandsbebauung zurückzuführen. Stärker emittierende Betriebe können jedoch im südlichen Bereich der Bauflächen angesiedelt werden, wo aufgrund des größeren Abstandes zu den schutzbedürftigen Nutzungen die Einschränkungen weniger restriktiv sind. Dieses Teilgebiet ist mit Emissionskontingenten belegt, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen, so dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Allerdings ist dieser Bereich aufgrund der Bauverbotszone in der baulichen Nutzung teilweise eingeschränkt. Im nahegelegenen Baugebiet „Waller See“ stehen als sogenanntes Ergänzungsgebiet jedoch weitere festgesetzte Gewerbeflächen zur Verfügung, die mit einer Geräuschkontingentierung belegt sind, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Aufgrund der dort insgesamt weiter entfernt liegenden empfindlichen Nachbarschaft stellt dies ein angemessenes Potenzial für schalltechnisch unbeschränkte Gewerbenutzungen dar. Die Beschränkungen durch die schalltechnische Gliederung im Gewerbegebiet „Wenden-West 1. BA“ in direkter Nähe zur Wohnsiedlung werden vor diesem Hintergrund als vertretbar und folgerichtig angesehen.

Die Einschränkungen durch Begrünungsvorschriften wurden vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Interessen der zukünftigen Betriebe bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung etwas reduziert. Der Anteil der zu begrünenden Fassadenfläche heruntergesetzt.

Im Rahmen schalltechnische Untersuchung, sind mögliche Immissionskonflikte in Bezug auf den Flugverkehr des Braunschweiger Flughafens untersucht worden. Der Flughafenbetriebe wird durch die geplante Änderung nicht weiter eingeschränkt.

<p>schweiger Flughafens durch die Wohngebiet-splanung in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Auch wenn wir die Grundzüge der Planung für nachvollziehbar halten, so müssen wir doch in einem wichtigen Punkt unser Missfallen zum Ausdruck bringen. So werden im Zuge des o.g. Bebauungsplanverfahren einmal mehr die Belange der gewerblichen Flächenvorsorge zugunsten des Wohnungsbaus zurückgedrängt. Auf Flächennutzungsplanebene soll durch die parallel betriebene 147. Flächennutzungsplanänderung der Umfang der gewerblichen Bauflächen reduziert und gleichzeitig der Umfang der Wohnbauflächen ausgedehnt werden. Dies führt dazu, dass die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig verzeichneten, mit 1. Priorität zu entwickelnden Gewerbeflächen im Bereich Wenden-West bauleitplanerisch nur unvollständige Berücksichtigung finden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dies angesichts der außerordentlichen Standortqualitäten der Flächen an der A2 und des in Braunschweig bestehenden erheblichen Gewerbeflächenmangels zu kritisieren.</p> <p>Unseres Erachtens sollten die bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbeflächen mindestens das im Gewerbeflächenentwicklungskonzept verzeichneten Ausmaß einnehmen. Insofern plädieren wir dafür, im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens die Grenze zwischen der geplanten gewerblichen Nutzung, dem Grünzug und der Wohnnutzung weiter nach Nordosten zu verschieben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Überlegungen, im Anschluss an das vorhandene Wohnquartier „Am Wasserwerk“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen, die u. a. auch in die Darstellung des Flächennutzungsplanes eingeflossen sind wurden nach näherer Untersuchung jedoch verworfen. Der nördliche Teilbereich des Plangebiets soll stattdessen als Wohn- bzw. Mischnutzung entwickelt werden. Zum einen fordert der aktuelle Wohnraumbedarf in der Stadt, dass neben gewerblichen Bauflächen auch Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Zum anderen wurde die nördliche Grenze des Gewerbegebiets so gewählt, dass das emissionsrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die empfindliche Nachbarschaft minimieren werden kann. Durch den gleitenden städtebaulichen Übergang vom Gewerbegebiet über die vorgesehenen Grünflächen bis hin zur Wohnbebauung wird ein verträgliches Miteinander zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Wohnnutzung sichergestellt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung in Hinblick auf den Anteil der zu begrünenden Fassadenfläche geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden ansonsten beibehalten.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 04.05.2020 und gleichlautendes Schreiben vom 13.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes (Bebauungsplan "Wenden-West, 1. BA", WE 62,</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht erforderlich.</p>

Geltungsbereiche A, B, C und D) können lösliche Karbonatgesteine aus der Kreide in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und in den einzelnen Planungsbereichen sowie im jeweils näheren Umfeld nicht bekannt.

Die 4 Planungsbereiche werden formal in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht in den Gebieten praktisch keine Erdfallgefahr. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in einigen der Geltungsbereiche des Bebauungsplans lokal setzungs- und/oder hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (betrifft Geltungsbereiche A, C und D) sowie um setzungs- und hebungsempfindlichen Ton und Tongesteine aus dem Unteren Jura (betrifft Geltungsbereich D).

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformativsystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen (inklusive Schutzstreifen) sowie die Produktionseinrichtungen der

<p>Im Planungsbereich befinden sich möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der</p> <p>Avacon AG Abt. Gastransport Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>der</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover</p> <p>sowie eine HEG Erdölleitung der</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdölförderbetrieb Eldingen Groß Oesinger Straße 1 29367 Steinhorst</p> <p>Bei Erdöl/Erdgashochdruckleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.</p> <p>Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich Produktionseinrichtungen der</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdölförderbetrieb Eldingen Groß Oesinger Straße 1 29367 Steinhorst</p> <p>Ich bitte die Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Exxon Mobil werden in den Planungen berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung hinsichtlich der Leitungsrechte und der Fläche für Erdölförderanlagen geändert/ergänzt.</p>
<p>LGLN Katasteramt Schreiben vom 06.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu den o.g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden wir erneut in o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 08.03.2019 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir unsere vorherige Stellungnahme mit Ausnahme der Anmerkungen zur Kompensation weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere unseren Hinweis zur Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe durch den Flächenverlust. Aus unserer Sicht sind hier entsprechende Untersuchungen anzustellen. Diese können ggf. nach einer entsprechenden Beauftragung durch unser Haus durchgeführt werden.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Kompensation hat sich eine Veränderung durch die Ausweisung der Geltungsbereiche B, C und D ergeben.</p> <p>Im Geltungsbereich B ist auf rund 2 ha die Aufforstung einer Ackerfläche vorgesehen. Diese soll östlich durch eine Blühfläche und südlich durch eine 3-reihige Baum-Strauchhecke ergänzt werden.</p> <p>Durch den Zuschnitt der Ausgleichsfläche kommt es zu einem erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur, da der große bisher einheitlich bewirtschaftete Schlag nun zerteilt wird. Dadurch entsteht nördlich des Geltungsbereichs ein vergleichsweise kleiner ungünstig zu bewirtschaftender Schlag, der dann isoliert vom restlichen Acker im Südosten verbleibt. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ist deshalb aus agrarstruktureller Sicht so abzuändern, dass er sich den Bewirtschaftungsstrukturen besser anpasst und ein erheblicher Mehraufwand der Flächenbewirtschaftung vermieden wird.</p> <p>Ferner geben wir zu bedenken, dass durch die Maßnahme weitere landwirtschaftliche Ackerflächen in erheblichem Umfang der Produktion entzogen werden. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind vorrangig flächensparende Maßnahmen wie z.B. die Entsiegelung von bebauten Flächen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die direkt nördlich an den Geltungsbereich B angrenzenden Flächen wurden und können getrennt voneinander bewirtschaftet werden. Weitere Gründe, warum die Zumutung so groß sein soll, dass ein neuer Flächenzuschnitt erforderlich wäre sind nicht erkennbar. Bei den östlich angrenzenden Flächen verbleibt eine ausreichend große Fläche von 2,4 ha, die ohne Probleme bewirtschaftet werden kann. Wenn nötig, kann die Überfahrt am Rand der Maßnahmenfläche sichergestellt werden.</p> <p>Generell ist die Stadt Braunschweig bestrebt, gem. § 1 (5) BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung vorzunehmen, um die Inanspruchnahme von Ackerflächen zu minimieren. Grundsätzlich wird und wurde daher in erster Linie durch Planungen im Bereich der</p>

die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen oder wie in Geltungsbereich D produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen. Deshalb bitten wir nachdrücklich um vorrangige Prüfung und Umsetzung solcher Maßnahmen.

In Geltungsbereich C soll eine Ackerfläche in eine Blühfläche mit einer Baum-Strauch-Hecke und Einzelbäumen umgewandelt werden. Auch hier wird die Landwirtschaft wieder durch weitere Flächenentzüge belastet. Ferner verbleibt östlich angrenzend ein kleines und unwirtschaftlich zu beackerndes Teilstück. Auch hier ist der Eingriff in die Agrarstruktur erheblich. Eine Erweiterung der Kompensationsfläche gen Osten im Rahmen einer Poollösung wäre hier vorstellbar.

Grundsätzlich ist bei der Herausnahme der Teilflächen für Kompensationszwecke mit den Flächeneigentümern oder -bewirtschaftern zu klären, ob die betroffenen Teilflächen drainiert sind. Diese Leistungen sind unbedingt zu berücksichtigen, um die ordnungsgemäße Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen weiterhin aufrecht zu erhalten. Dazu zählt auch, dass diese Leitungen nicht bepflanzt werden dürfen, da es sonst zu Schäden durch hereinwachsende Wurzelmasse kommen kann. Hier sind Lösungen im Einvernehmen mit den Anliegern herbeizuführen.

Die Umsetzung der produktionsintegrierten Maßnahmen (Lerchenfenster) im Geltungsbereich D begrüßen wir aus landwirtschaftlicher Sicht sehr, da solche Maßnahmen im Sinne der flächensparenden Kompensation sind.

Wir bitten nachdrücklich um Beachtung der oben genannten Punkte.

Stellungnahme vom 08.03.2019:

Die Stadt Braunschweig plant die 147. Änderung ihres Flächennutzungsplans und Aufstellung o.g. Bebauungsplans, um eine rd.

Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von unterschiedlichen Brachflächen zur Wohnbauland-Entwicklung an anderer Stelle des Stadtgebietes auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verzichtet (Bahnstadt, Hauptbahnhof Umfeld, Feldstraße, Kurzekampstraße, Ernst-Amme-Straße, Noltemeyer-Höfe, Berliner Straße (Praktiker), Heinrich der Löwe Kaserne, Mittelweg Südwest). Die starke Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflächen im Oberzentrum Braunschweig machen es jedoch erforderlich, dass neben Verdichtungen im Bestand auch Siedlungsränder erweitert und landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Kompensationsfläche durch Übernahme des östlich angrenzenden Flurstücks in das Kompensationsflächenkataster wurde bereits vollzogen.

Nach Ansicht der Höhenpunkte im Geltungsbereich B wird davon ausgegangen, dass nach Nordosten entwässert wird. Daher sollte die Entwässerung der anliegenden Flächen weiterhin funktionieren. Eine genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

20 ha große Ackerfläche planungsrechtlich für die Bebauung vorzubereiten.

Dabei soll der nördliche Teil des Geltungsbereichs als Wohnbaufläche dargestellt werden, welcher durch einen breiten Grünstreifen vom südlichen Gewerbegebiet abgetrennt wird. Der bisher gültige F-Plan sieht dies bereits so vor, nun wird lediglich ein bisher als Gewerbefläche vorgesehener Bereich noch der Wohnbebauung zugeschlagen. Aus den Vorgaben des F-Plans wird der B-Plan „Wenden West, 1. BA“ entwickelt und aufgestellt.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Prüfung der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung:

Zunächst ist die bauliche Neuinanspruchnahme des Ackerlands gemäß § 1 a BauGB nachvollziehbar zu begründen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Wohnbebauung, deren Flächenbedarf unter Berücksichtigung von Ermittlungen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. ein Baulücken und Leerstandskataster) aufzeigen, darzulegen ist.

Des Weiteren ist der Bedarf für Gewerbeflächen in dem Umfang nachvollziehbar zu begründen. Der Vorzug des Standorts aufgrund seiner Lage und Verkehrsanbindung erscheint uns plausibel. Insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des potenziellen Baulands hin bis zum Mittellandkanal sind jedoch die agrarstrukturellen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch den Flächenverlust zu untersuchen, woraus sich ein Bedarf an Ersatzflächen ergeben kann.

Sollte der Geltungsbereich für die Bebauung abschnittsweise in Anspruch genommen werden, so ist unbedingt darauf zu achten, dass der Beregnungsbrunnen westlich des durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges möglichst lange erhalten bleibt, um die Beregnung der verbleibenden Ackerfläche weiterhin zu gewährleisten.

Wir begrüßen es sehr, dass der geplante „grüne Gürtel“, der hauptsächlich als Immissionspuffer zwischen Gewerbeflächen und Wohnbebauung dienen soll, ebenfalls zur Befriedigung des Ausgleichsbedarfs genutzt

<p>wird und weitere Maßnahmen dazu innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden sollen, sodass nicht auf externe Ausgleichsflächen zurückgegriffen wird. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind diese flächensparend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange anzulegen. Deshalb können wir der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen geplant ist, nur zustimmen.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>
<p>LEA GmbH Schreiben vom 08.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen haben wir durchgesehen. Für Ihre Absicht den o.g. Bebauungsplan aufzustellen, bestehen unse- rerseits keine Einwände.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsi- schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegen- den Autobahn A2 berührt.</p> <p>Ich kann dem Vorhaben zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der A2 (gem. §9 FStrG 40m gemessen vom Fahrbahnrand der A2) beachtet wird.</p> <p>Die Bauverbotszone von 40m ist in den zeichnerischen Darstellungen vermasst dar- gestellt.</p> <p>Ein textlicher Hinweis auf die Wirkungen der Bauverbotszone ist leider nur in der Bebau- ungsplanbegründung enthalten und oftmals nicht wahrgenommen. Ich rege daher an den nachrichtlichen Hinweis, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hoch- bauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges unzulässig sind“ in der zeichnerischen oder textlichen Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Bauverbotszone ist so- wohl in den zeichnerischen Festsetzungen als auch in den textlichen Festsetzungen auf- genommen worden.</p>

<p>Ich kann dem geplanten Bebauungsplan außerdem nur zustimmen, wenn die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreibens ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beachtet werden, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none">• Werbeanlagen nur am Ort der Leistung• Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20m• keine Prismenwendeanlagen• keine Lauflichtbänder• keine Rollbänder• keine Filmwände• u.a. <p>Diese Kernaussagen des ARS 32/2001 bitte ich als nachrichtlichen Hinweis in den Planentwurf aufzunehmen, um durch eine klare Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen im Einflussbereich der Autobahn, den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Baugesuchen bereits im Vorfeld zu verringern und die Verkehrssicherheit auf den verkehrsreichen Autobahnen zu gewährleisten.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der A2 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Autobahn keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.</p> <p>Über die Rechtskraft des Bebauungsplans bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.</p>	<p>Die Höhe und Gestaltung der Werbeanlagen werden durch die Örtlichen Bauvorschriften geregelt. Ergänzend ist ein Hinweis auf die genannten Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen in die Festsetzungen aufgenommen worden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehr Schreiben vom 04.05.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wenden-West, 1. BA“ bestehen keine Bedenken, wenn die zulässige Gebäudehöhe, wie angegeben, auf 16,50 m über Grund begrenzt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>

Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Schreiben vom 27.04.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie sonstiger Stellen für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. BA“, WE 62.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf unsere anliegende Stellungnahme vom 25.03.2019. Mit der damaligen Stellungnahme hatten wir empfohlen, das Thema Fluglärm bei der Umweltprüfung bzw. bei der geplanten schalltechnischen Untersuchung vordringlich zu berücksichtigen.</p> <p>In der Anlage 5 geben Sie auf Seite 11 an, dass „einzelne Flugzeuge auch Teile des Plangebietes überfliegen können“. In der Stellungnahme vom 25.03.2020 hatten wir erläutert, dass die Flugzeuge in einem Sektor mit einer Breite von rund 300 m bis 400 m fliegen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass alle Flugzeuge, die den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg von Westen anfliegen bzw. nach Westen abfliegen, das neue Baugebiet überfliegen werden. Von Einzelfällen kann hier in jedem Falle nicht gesprochen werden.</p> <p>Weiter geben Sie auf Seite 27 der Anlage 5 an, dass „durch die Ausweisung der Gewerbeflächen immissionsschutzrechtliche Konflikte gegenüber der Wohnbebauung zu befürchten sind.“ Auf die immissionsschutzrechtlichen Konflikte durch den Luftverkehr wird hier nicht eingegangen, obwohl diese ebenfalls vorhanden sein werden.</p> <p><u>Schreiben vom 25.03.2020:</u> Mit Schreiben vom 26.02.2019 haben Sie mir die Möglichkeit der Beteiligung zur geplanten 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Wenden-West, 1. BA“ und „Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. BA“, WE 62 gegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen schalltechnische Untersuchung, die von der Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA) durchgeführt, sind insbesondere auch mögliche Immissionskonflikte in Bezug auf den Flugverkehr des Braunschweiger Flughafens untersucht worden.</p> <p>Dabei ist u. a. auch der Aspekt des Verlaufes der An- und Abflugstrecken zum/vom Flughafen ist auf Grundlage der vom Flughafen zur Verfügung gestellten Karten berücksichtigt worden. Die empfohlenen Streckenführungen für Sicht- und Instrumentenflüge verlaufen südlich des Plangebietes. Insbesondere bei Sichtflügen sind allerdings (z.B. witterungsbedingte) Abweichungen von der Grundlinie anzunehmen. Legt man für diese Streuung - wie vom Flughafen gefordert - einen 500 m breiten Korridor um die empfohlenen Flugstrecken zugrunde, so liegt das geplante Gewerbegebiet teilweise innerhalb, das geplante Wohngebiet jedoch vollständig außerhalb dieses Korridors.</p> <p>Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte durch den Luftverkehr vom/zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg wurden gutachterlich untersucht und der immissionsschutzrechtliche Umgang mit dem Thema Fluglärm in der Begründung ausführlich erläutert. Die entsprechenden Ausführungen wurden zum besseren Verständnis bereits zum Stand der öffentlichen Auslegung konkretisiert bzw. ergänzt. Insofern sind immissionsschutzrechtlichen Aspekte des Luftverkehrs ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Auf die genannten Aspekte ist im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme des Flughafen Braunschweig Wolfsburg Schreiben vom 20.4.2020 (siehe oben) bereits umfassend eingegangen.</p>

<p>In der von Ihnen übersandten Anlage 4 wird unter Ziffer 4.7.8 zwar das Stichwort Flughafen genannt, weitere Ausführungen zum Thema Fluglärm durch den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg fehlen jedoch. Grundsätzlich möchte ich daher an dieser Stelle auf die Stellungnahme von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH verweisen, die Sie bereits erhalten haben. Die dort eingezeichneten An- und Abflugstrecken verlaufen in niedriger Höhe direkt über das neu geplante Baugebiet. Darüber hinaus ist es den Luftfahrzeugführern nicht möglich, exakt auf den dort eingezeichneten Linien zu fliegen, vielmehr handelt es sich um einen Sektor von 300 bis 400 m Breite, in dem sich die Luftfahrzeuge bewegen können müssen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abflug Richtung Westen direkt über das geplante Baugebiet führt (siehe anliegende Sichtflugkarte, Abflug nördlich der Autobahn A2).</p> <p>Auch die empfohlene Platzrunde am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg verläuft direkt über dem neu geplanten Baugebiet. Bereits jetzt kommen die meisten Beschwerden über Fluglärm aus Wenden (vgl. Jahresbericht 2017 des Fluglärmschutzbeauftragten, übersandt mit Email vom 25.03.2019 bzw. abrufbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/luftverkehr/fluglaerm/fluglaermschutzbeauftragter/fluglaermschutzbeauftragter_den_flughafen_braunschweigwolfsburg/fluglaermschutzbeauftragter-fuer-den-flughafen-braunschweig-wolfsburg-114029.html). Durch ein neues Baugebiet in Wenden-West wird die Zahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch Fluglärm weiter ansteigen.</p> <p>Das Thema Fluglärm sollte daher bei der Umweltprüfung bzw. bei der geplanten schalltechnischen Untersuchung vordringlich berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Thema Fluglärm wurde bei der Umweltprüfung wie auch bei der geplanten schalltechnischen Untersuchung vordringlich berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>

Anlagen zur Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

<p>Polizeiinspektion Braunschweig Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Seitens der Polizeiinspektion Braunschweig gibt es keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan als auch die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Regionalverband Großraum Braunschweig, Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p>
<p>Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu dem o.g. Bauleitplanverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>1. Sachverhalt Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen im Braunschweiger Stadtteil Wenden. Zwischen den Gewerbe- und Wohnflächen wird durch gründerische und landschaftspflegerische Festsetzung ein Übergang gestaltet. Die geplante Gewerbenutzung soll einem Anteil von ca. 60 % des gesamten Plangebietes entsprechen, der Bereich der Wohn- bzw. Mischnutzung entspricht einem Anteil von ca. 20 %. Der Grünzug hat ebenfalls einen Flächenanteil von ca. 20 %.</p> <p>Laut der Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan sind im Urbanen Gebiet MU 1 gemäß § 6a BauNVO kleinflächige Einzelhandelsbetriebe bis maximal 600 m² Verkaufsfläche zugelassen. In den restlichen Gebieten (Urbanes Gebiet MU 2 sowie im Gewerbegebiet) sind großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Im Gewerbegebiet ist hiervon der Verkauf von Waren oder Gütern, die mit der Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen, ausgenommen. Ebenso sind Kioske zulässig.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (147. Änderung) wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Erreicht ein Einzelhandelsbetrieb die Schwelle zur Großflächigkeit (über 800 m² VKF), greift die Regelvermutungsgrenze im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200 m² nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung anzunehmen sind.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten müssen die Anforderungen der raumordnerischen Zielsetzungen gemäß Abschnitt 2.3 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) sowie dem Abschnitt 2.1 Großflächiger Einzelhandel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig 2008 erfüllen.

Der Begriff Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des LROP umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauNVO. Nach Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017 gelten als Einzelhandelsgroßprojekte auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

2. Raumordnerische Beurteilung

Als untere Landesplanungsbehörde teile ich Ihnen gemäß § 16 Nds, Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) und unter Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 (LROP) Abschnitt 2.3 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) Abschnitt 2.1 mit, dass die Agglomerationsregelung (Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017) beachtet werden muss.

In dem mir vorliegenden Bebauungsplan dürfen im Gewerbegebiet Verkäufe von Waren und Gütern durchgeführt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind. Im Urbanen Gebiet (MUI) lassen die Festsetzungen des Bebauungsplans kleinflächige Einzelhandelsbetriebe bis maximal 600 m² zu.

Die Anregungen des Regionalverbandes wurden insofern berücksichtigt, als dass die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Urbanen Gebiet bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung auf „der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe bis maximal 250 m² Verkaufsfläche“ beschränkt wurde.

So können in den Erdgeschossen der Randbebauung entlang der Veltenhöfer Straße (MUI) gebietsbezogene Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie gewerbliche Nutzung angesiedelt werden. Demnach kann im jeweiligen Plangebiet eine Ansammlung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben als „Einzelhandelsgroßprojekt“ im raumordnerischen Sinne anzusehen sein, da eine Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² erreicht wird. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans es zulassen, dass sich auch mehrere Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet ansiedeln können, greift die Agglomerationsregelung (Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017).

In diesem Zusammenhang ist bei der Planaufstellung zu beachten, dass für Agglomerationen die gleichen Vorgaben wie für ein einzelnes, raumbedeutsames Einzelhandelsgroßprojekt gelten. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB ist der Bebauungsplan so auszugestalten, dass die Festsetzungen keine Vorhaben ermöglichen, die eine den LROP-Vorgaben widersprechende Agglomeration entstehen oder verfestigen lassen. Auf jeden Fall muss die Möglichkeit, dass sich eine Agglomeration im Sinne des LROP bilden kann bei der Planaufstellung berücksichtigt werden und ist durch entsprechende Festsetzungen zu verhindern.

Zudem ist bei der Planaufstellung zu beachten, dass gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 06 LROP 2017 und Abschnitt 2.1 Ziffer 8 RROP 2008 Einzelhandelsgroßbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lage zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt. Bei der Ansiedlung von mehreren Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet ist bei der Anwendung der Agglomerationsregelung (Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017) zu beachten, dass in Summe die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente aller Betriebe nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² betragen darf.

Um der Thematik der Agglomeration im raumordnerischen Sinne im Bebauungsplan zu entgehen und die Bildung auszuschließen, möchte ich darauf hinweisen, dass zentrenrelevanter Einzelhandel im Bebauungsplan

Aus städtebaulicher Sicht wird in den Erdgeschossbereichen entlang der Veltenhöfer Straße die Ansiedlung gebietsbezogener Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie gewerblicher Nutzungen angestrebt. Eine Einzelhandelsagglomeration ist mit dieser Quartiersplanung nicht vorgesehen. Um die Ansiedlung kleinerer wohnungsbezogener Einzelhandelsangebote wie z.B. Bäckerei, Geschenkartikel, Zeitschriften o.ä. dennoch zu ermöglichen, sollen im Urbanen Gebiet wie auch im Allgemeinen Wohngebiet „der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe“ zulässig sein. Zentrenschädigende Betriebe sind somit weitestgehend ausgeschlossen.

Im Gewerbegebiet werden Einzelhandelsbetriebe auf Grundlage des vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Zentrenkonzeptes Einzelhandel ausgeschlossen, um zu verhindern, dass Verkaufs- und Ausstellungsflächen losgelöst von der Produktionsstätte eine eigenständige Entwicklung vollziehen und damit eine besondere Bedeutung erlangen. Ausnahmsweise können Verkaufs- und Ausstellungsflächen zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgenden Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern oder einem Betrieb des Großhandels stehen sowie Kioske.

Den Anregungen des Regionalverbands großflächige Einzelhandelsbetriebe, zentrenrelevante Sortimente bzw. zentrenrelevante Wirkung entfalten Agglomeration im raumordnerischen Sinne auszuschließen, kann somit weitestgehend gefolgt werden. Ein vollständiger Ausschluss von Einzelhandel im gesamten Plangebiet hingegen würde auch kleinere der Versorgung des Quartiers dienende Läden verhindern, die städtebaulich jedoch durchaus erwünscht sind.

Ziel dieser Festsetzungen ist die Stärkung und Sicherung einer ausreichenden wohnungsnahen Versorgung im Ortsteil Wenden, insbesondere auch für die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen.

<p>„Wenden-West, 1. BA“, WE 62 ausgeschlossen werden sollte.</p> <p>Eine Ausfertigung meiner Stellungnahme habe ich dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig zur Kenntnis übersandt.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Urbanen Gebiet wurde bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung auf „der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe bis maximal 250 m² Verkaufsfläche“ beschränkt.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Eine Anmerkung vorweg: Das Lärmgutachten liegt nur als Entwurf vor. Ich gehe in meiner Stellungnahme davon aus, dass sich inhaltlich an dem Gutachten keine Änderungen ergeben werden. Sollte das aber doch der Fall sein, könnte sich der Inhalt meiner Stellungnahme ändern. Ich bitte Sie dann, mir noch einmal das endgültige Gutachten (mit allen Änderungen) zur Stellungnahme zuzusenden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Zu den von hier wahrzunehmenden Belangen möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben: • Der Annahme des Gutachters, dass die Betriebe südlich der A2 nur so laut sind, dass die Immissionsrichtwerte in der bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden, kann ich soweit folgen. Es gibt jedoch für die Gewerbegebiete südlich der Autobahn bereits Beschränkungen in der Art, dass bestimmte Lärmpegel an der jeweiligen Grundstücksgrenze eingehalten werden. Auf den ersten Blick scheint diese Annahme keine zusätzliche Einschränkung darzustellen. Die Betriebe südlich der A2 werden somit nicht nachträglich eingeschränkt. Sie haben dann aber keine „Reserve mehr nach oben“. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß dem Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung sind die Schallemissionen aus den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten südlich der A2 aufgrund der Regelungen der TA Lärm bereits im gegenwärtigen Zustand durch die vorhandene Wohnbebauung begrenzt. Im Rahmen der Emissionsberechnungen des Schallgutachtens wurde insofern angenommen, dass das bestehende Industriegebiet südlich der Autobahn bereits jetzt die Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung einhalten muss und daher auch im geplanten Wohngebiet keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Emissionen aus dem Industriegebiet zu erwarten sind. Diese im Schallgutachten getroffene Annahme, die auf einer undifferenzierten flächenhaften Darstellung des Industriegebietes beruht, wurde im Nachgang einer ergänzenden Betrachtung durch eine detaillierte Erfassung aller zurzeit im Industriegebiet vorhandenen Betriebe unterzogen.</p> <p>Auf den Aspekt des Gewerbelärms wurde sowohl in der ergänzenden Stellungnahme des</p>

Gutachters vom 10.11.2020 wie auch der Begründung zur Fassung der erneuten Beteiligung bereits umfassend eingegangen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Beteiligung auch dem Gewerbeaufsichtsamt zugekommen. Ergänzend wurde auch unter Beteiligung des GAA die Genehmigungslage einiger der vorhandenen Betriebe geprüft.

Das Ergebnis der detaillierten branchenspezifischen Betrachtungsweise sowie der zusätzlichen Auswertung der von Betriebs- und Baugenehmigungen konnte bestätigen, dass die in den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten südlich der A2 ansässigen Betriebe nicht relevant zum Beurteilungspegel im geplanten Wohngebiet beitragen und selbst eine Steigerung der betrieblichen Aktivitäten („Reserve mehr nach oben“) durchaus noch möglich ist. Zwar können die in den Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Festsetzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vollständig ausgenutzt werden, jedoch verbleiben auch bei Durchführung der Planung für die ansässigen Unternehmen am Tage Emissionsreserven für potenzielle Betriebserweiterungen.

In Bezug auf den Betrieb der „Bötel – Mascheroder Sand und Kies GmbH“ mit seiner Brechanlage ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte im Plangebiet auch unter Berücksichtigung branchentypischer Emissionskennwerte der Brechanlage immer noch unterschritten werden. Für den Betrieb wurde in der Berechnung konservativ ein Emissionsverhalten am oberen Rand der möglichen Bandbreite – also der worst case – zugrunde gelegt. Höhere Emissionen sind auf der vorhandenen Fläche nicht zu erwarten und wären auf Grund der in der Betriebsgenehmigung erteilten Lärmschutzaufgaben auch gar nicht zulässig.

In Hinblick auf die Möglichkeiten einer potenziellen Gebietsveränderung bzw. räumlichen oder zeitlichen Erweiterung der vorhandenen Betriebe ist insgesamt festzustellen, dass in den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten zurzeit kaum freie Flächen für räumliche Erweiterungen oder Neuansiedlungen zur Verfügung stehen. Die wenigen noch zur Verfügung stehenden Flächen wurden im Rahmen der Schallberechnung vorsorglich bereits mit gewerbegebietstypischen Emissi-

onswerten berücksichtigt, so dass die zukünftige Nutzung dieser Freiflächen nicht zu einem relevanten Anstieg der Immissionen im geplanten Wohngebiet führt.

Auch eine potenzielle Ausweitung der Betriebszeiten in die Nachtstunden ist betrachtet worden. Rechnet man alle Betriebe zusammen hat sich nach Überprüfung der Genehmigungslage gezeigt, dass der Immissionsrichtwert in der Nacht auf Grundlage der genehmigten Werte bereits ausgeschöpft ist. Eine zusätzliche Einschränkung des Nachtbetriebs ergibt sich durch das geplante Wohngebiet nicht, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der maßgeblichen Bestandsbebauung (Im Rosenkamp) in der Nacht bereits jetzt keine höheren Emissionen aus dem Industriegebiet zulassen. Für den vorhandenen Branchenmix im bereits dicht bebauten Industriegebiet ist es jedoch ohnehin eher unwahrscheinlich, dass die tatsächlichen Emissionen weiter ansteigen werden, so dass zukünftig keine weitere Einschränkung des Nachtbetriebs durch das neue Wohngebiet zu erwarten ist.

Zudem weist der Gutachter darauf hin, dass bei der pauschalen Vorgehensweise gleichzeitige und maximale Emissionen aller Betriebe angenommen werden, die in der Realität so nicht vorkommen. Außerdem wird die abschirmende Wirkung der baulichen Strukturen nicht berücksichtigt. Bei einer Messung der tatsächlichen Geräuschbelastung – wenn Sie denn technisch möglich wäre – würde man daher an der Wohnbebauung tendenziell geringere Beurteilungspegel als bei der pauschalen Berechnung finden. Aus diesem Grund kann man annehmen, dass für die Unternehmen im Industriegebiet gewisse Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen verbleiben.

Für den abstrakten Fall, dass sich das Industrie- und Gewerbegebiet zukünftig insgesamt so sehr verändert, dass sich deutlich stärker emittierende Betriebe ansiedeln wollten, kann einem potentiellen Konflikt grundsätzlich mit planerischen Mitteln, z.B. durch Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel oder Schallschutzmaßnahmen auf den Grundstücken z. B. durch abschirmende Bebauung oder technische Maßnahmen begegnet werden. Im Hinblick auf eine potenzielle zukünftige Überplanung des Industriegebietes wäre es in diesem Fall voraussichtlich notwendig,

das Industriegebiet in Teilflächen zu gliedern und die flächenbezogenen Schalleistungspiegel pro Teilfläche so festzusetzen, dass der gegenwärtige Betrieb weiterhin aufrechterhalten werden kann und Reserven für Erweiterungen bestehen. Dies wäre voraussichtlich für alle Betriebe – mit Ausnahme der Brechanlage – möglich. Derzeit sind allerdings keine solche Ansiedlungsabsichten von deutlich stärker emittierenden Betrieben bekannt. Sie wurden auch nicht im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen von den Betrieben geltend gemacht.

Künftige planerische Festsetzungen für das bestehende Gebiet, die theoretisch aufgrund zukünftiger - derzeit jedoch noch nicht absehbarer - Neuansiedlungen von stark emittierenden Betrieben erforderlich werden könnten, und damit möglicherweise einhergehende Einschränkungen der Grundstückseigentümer in der Ausnutzung des bisher bestehenden Industriegebiets werden insofern hingenommen, um das Wohngebiet „Wenden-West“ an der vorgesehenen Stelle realisieren zu können. Eine spätere Abwägung im Rahmen einer Bauleitplanung, die zu Einschränkungen oder Aufwendungen der betroffenen Betriebe führen könnte, wäre auch nicht von vornherein erkennbar fehlerhaft. Sie wäre eine auf die schalltechnischen Emissionen beschränkte Gliederung der Industriegebiete, die als gebietsübergreifende Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO grundsätzlich zulässig wäre und den Gebietscharakter der Industriegebiete im Übrigen unberührt ließe. Insbesondere ist es nicht erkennbar, dass es eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte der Grundstückseigentümer darstellen würde, wenn diese die seit über 50 Jahren geltenden bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne zukünftig nicht weitergehend ausnutzen dürften. Die Ausweisung der Wohnbauflächen wird aufgrund des dringenden Bedarfes an Wohnraum derzeit jedoch höher gewichtet, als die Vermeidung abstrakter Lärmkonflikte.

Zusammenfassen lässt sich insofern feststellen, dass das geplante Wohngebiet keine Immissionskonflikte mit den ansässigen Gewerbenutzungen hervorruft. Auch werden die Emissionen der vorhandenen Betriebe südlich wie nördlich der Autobahn durch die geplante Änderung nicht weiter eingeschränkt.

<ul style="list-style-type: none">• Die neu hinzukommenden Betriebe im neu geplanten Gewerbegebiet müssen z. T. sehr leise sein.• Textliche Festsetzungen unter Kapitel V: Es werden DIN 4109 und VDI 2718 als Grundlage zur Beurteilung auch von künftigen Verfahren festgelegt. Es fehlt der Hinweis darauf, welche Ausgabe/Fassung dieser Normen zu Grunde gelegt werden soll. Zwar ist davon auszugehen, dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültige Fassung gemeint ist. In der schalltechnischen Untersuchung werden die zum Zeitpunkt der Gutachtenstellung aktuellen Fassungen (März 2020) verwendet. Falls sich der Satzungsbeschluss noch verzögert, könnte es hier zu Unstimmigkeiten kommen, falls bis dahin entsprechende Normen noch geändert werden. Die Angabe der zu verwendenden Fassung in den textlichen Festsetzungen wird empfohlen.	<p>Für die Unternehmen verbleiben am Tage sogar Emissionsreserven für mögliche Betriebs-erweiterungen.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewebelärmimmissionen insgesamt keinen relevanten Einfluss auf die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels haben. Die Berechnung der Beurteilungspegel im Plan-gebiet zeigt, dass die Gewebelärmimmissionen unterhalb der Verkehrslärmimmissionen liegen. Für den Betrachter vor Ort bedeutet dies, dass der Gewebelärm wegen der Über-deckung durch den Verkehrslärm der A 2, wenn überhaupt, ohnehin nur sehr begrenzt wahrgenommen werden kann.</p> <p>Insgesamt wird die Realisierung des geplanten Wohngebietes mit ca. 180 Wohneinheiten als sehr wichtig betrachtet. Konflikte zwischen den bestehenden Betrieben südlich der A 2 sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Bei eventuell entstehenden Konflikten bezüglich des Schallschutzes zwischen den Betrieben und der geplanten Wohnbebauung ist aktuell die Ausweisung der Wohnbauflächen aufgrund des tatsächlich bestehenden dringenden Bedarfes wichtiger, als die Vermeidung lediglich potentieller Lärmkonflikte.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In den Textlichen Festsetzungen wurde bereits zur Fassung der erneuten Beteiligung unter „Hinweise“ folgender Textblock ergänzt:</p> <p>Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none">○ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2016,○ VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987. <p>Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none">• Es soll offenbar ein neuer Ortskern außerhalb des bisherigen Kerngebietes entwickelt werden. Es fällt auf, dass für ein Zentrum mit Geschäften (Urbanes Gebiet) Parkplätze fehlen.• Seite 23 letzter Absatz Kapitel 3.6: das 6 db-Kriterium wird herangezogen. „Dies geht genau viermal gut, der Fünfte hat Pech gehabt“. 6 dB Kriterium ist nur im Regelfall anzuwenden, der hier m.E. nicht vorliegt. Das Kriterium wird hier für ganze Flächen herangezogen ist aber nach TA-Lärm nur für einzelne Anlagen anwendbar. Insbesondere ist das 6 dB Kriterium nur in Genehmigungsverfahren anwendbar (also vom GAA) keinesfalls jedoch in der Bauplanung!	<p>Entlang der Veltenhöfer Straße wird die Ansiedlung gebietsbezogener Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen angestrebt. Der Standort ist per ÖPNV gut zu erreichen. Eine Einzelhandelsagglomeration ist nicht vorgesehen. Stattdessen sollen lediglich der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe zulässig sein. Die im gesamten Plangebiet angeordneten öffentlichen Stellplätze sind für den zu erwartenden unregelmäßigen Verkehr ausreichend dimensioniert. Private Stellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.</p> <p>Das 6 dB-Kriterium wird hier als Berechnungshilfe herangezogen, um die Verträglichkeit des gesamten geplanten Gewerbegebietes mit dem geplanten und bestehenden Wohnen sicherzustellen. Die auf diese Weise bestimmten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln gehen in ihrer Schutzwirkung über das im Genehmigungsverfahren anzuwendende 6 dB-Kriterium für die einzelne Anlage hinaus. Dadurch werden Immissionskonflikte sicher ausgeschlossen und die angedeutete Problematik des Windhund-Prinzips („der Fünfte hat Pech gehabt“) wird vermieden.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich. Der Hinweis zur DIN 4109 und der VDI-Richtlinie 2719 wurde bereits zur Fassung der erneuten Beteiligung aufgenommen.</p>
<p>Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 21.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Für Wenden-West ist eine Konzeption erstellt worden, die die entwässerungstechnische Erschließung des Gesamtgebietes ermöglicht, 1. und 2. Bauabschnitt ca.80 ha.</p> <p>Darüber hinaus ist geplant, die östlich angrenzende Ortslage Im Steinkampe (ca. 13 ha) ebenfalls an Wenden-West anzuschließen. Die anfallenden Schmutzwassermengen aus dem Gesamtgebiet werden in südliche Richtung zur Ernst-Böhme-Str und weiter nach Veltenhof abgeleitet, das Niederschlagswasser über die zentrale RW-Vorflut in nördliche Richtung zum Mittellandkanal abgeleitet.</p> <p>Um den erforderlichen Anschluss der vorhandenen Ortslage Im Steinkampe zu bewerkstelligen, sind Leitungstrassen aus der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Straße Im Steinkampe durch den geplanten Grünzug vorzusehen. Diese Trassen, auch deren Breiten, werden im Rahmen der Entwässerungsplanung festgelegt. Sie müssen bei der Grünzuggestaltung und Straßen-bzw. Wegeplanung beachtet werden.</p> <p>Geplante Schmutzwasseranlagen (Pumpwerk, Druckleitungen) im Bereich der Veltenhöfer Straße müssen ebenfalls leitungsrechtlich abgesichert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Querung der Bundesautobahn A2 mit Schmutzwasserdruckleitungen zu legen.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen ist unter VII Sonstige Festsetzungen der Tiefgaragen-Überflutungsschutz aufzunehmen, wie in vergleichbaren Bebauungsplänen bereits gehandhabt.</p> <p>Im Weiteren gibt es keine Bedenken gegen die B-Plan-Aufstellung.</p>	<p>Ein Überflutungsschutz ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzusehen. Für eine entsprechende Festsetzung fehlt die Rechtsgrundlage.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>

Anlage zur Stellungnahme der SE BS siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal Schreiben vom 07.05.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden West“ 1. BA“ WE 62, Stadtgebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße im Steinkampe und der Bundesautobahn A2, gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) werden durch den Bebauungsplan berührt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass Niederschlagswasser durch ein Einleitungsbauwerk in den Mittellandkanal einzuleiten (Anlage 5, Begründung und Umweltbericht, Seite 21 und Seite 44).</p> <p>Für das Einleitungsbauwerk ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 WaStrG erforderlich. Die ssG ist nach dem anliegenden Merkblatt „Anzeigen von Planungen“ beim WSA MLK / ESK zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Das Betreten und Befahren von Flächen und Anlagen an Bundeswasserstraßen ist in der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung – WaStrBAV, Verkehrsblatt 2016 S. 435 - Heft 12) geregelt und bedarf grundsätzlich einer zusätzlichen Genehmigung gemäß WaStrBAV.

Sollte bei der geplanten Maßnahme das Befahren des Betriebsweges notwendig werden, ist eine kostenpflichtige Einzelgenehmigung nach WaStrBAV beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal zu beantragen.

Auf Seite 21 (Anlage 5) wird aus den dort aufgeführten Gründen eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht empfohlen. Beim letzten Spiegelstrich ist der folgende Grund aufgeführt: Der Mittellandkanal kann die anfallenden RW-Mengen schadlos aufnehmen. Es besteht keine Einleitungsbeschränkung.

Diese Aussage ist dahingehend zu relativieren, dass eine Einleitungsbeschränkung durch den oberen Betriebswasserstand (65,20 m NN) der Bewirtschaftungslamelle besteht. Die Randbedingungen für eine Einleitung sind dem mit der Planung beauftragten Ingenieurbüro bekannt. Den anliegende Mail-Schriftwechsel mit dem Ingenieurbüro mache ich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Meine Stellungnahme vom 27.03.2019 halte ich vollinhaltlich aufrecht.

Redaktionell weise ich noch darauf hin, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes reformiert wurde. Die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig“ ist dabei in „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal“ geändert worden, die Anschrift ist unverändert geblieben.

Die entsprechende Änderung der Begründung wurde bereits zum Stand der Auslegung vorgenommen.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Mail vom 25.09.2019:

Grundsätzlich ist die Errichtung einer neuen Einleitstelle möglich. Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Die geplante Errichtung einer neuen Einleitstelle ist beim Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen. Als Anlage habe ich das Merkblatt für das Anzeigen von Planungen beigefügt. Weitere Informationen zu Genehmigungen finden Sie auf der Internetseite des WSA Braunschweig.
<http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/Genehmigungen/index.html>

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt. Weitere Informationen zu Nutzungsverträgen finden Sie unter dem folgenden Link.
<http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/Nutzungsvertraege/index.html>

Behrendt Ingenieure GmbH

Mail vom 24.09.2019:

Beim gestrigen Termin bei der Stadt Braunschweig wurde mitgeteilt, dass der RW-Vorfluter für die Entwässerung des Baugebietes Wenden-West auf dem Grundstück 154/23 verlegt und eine neue Einleitstelle eingerichtet werden sollte. Der vorhandene Graben für die Entwässerung der Ackerfläche sollte erhalten bleiben. Der Abstand zwischen den zwei Einleitstellen beträgt ca. 70 m.

Wir bitten um eine schriftliche Zustimmung der Errichtung einer neuen Einleitstelle bis zum 02.10.2019.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Mail vom 06.08.2019:

Mit der Umsetzung der Planung zur Bebauung des Stadtteils „Wenden West“ ist der planfestgestellte Zweck für das vorhandene Einleitungsbauwerk bei MLK-km 221,480 nicht mehr gegeben. Dementsprechend müsste das Bauwerk von der Wasser- und

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind in das Entwässerungskonzept eingeflossen.

Schifffahrtsverwaltung (WSV) zurückgebaut werden. Eine Übernahme und Umbau des Bauwerkes durch die Stadt Braunschweig (Eigentumswechsel des Bauwerkes, nicht der Fläche) ist vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich möglich.

Obergrenzen für Einleitungsmengen sind nicht festgelegt. Nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgte der Ausbau des Mittellandkanals (MLK) mit 4,00 m Wassertiefe und mit 5,25 m Brückendurchfahrtshöhe mit Bezug auf den Normalwasserstand 65,00 mNN. Die Haltungslänge des MLK beträgt 62,7 km. Zusammen mit den ersten 60,6 km des Elbe-Seitenkanals wird ein gemeinsamer Wasserkörper gebildet. Die Bauweise der Kanäle erfolgte mit unterschiedlichen Querschnitten. Beim Rechteckprofil beträgt die Breite 42 m, beim Trapezprofil 55 m. Die genannten Profile wurden an vielen Stellen miteinander kombiniert, dadurch ergeben sich abweichende Wasserspiegelbreiten.

Die Betriebs- und Grenzwasserstände am MLK sind wie folgt festgelegt:

Der Normalwasserstand (NWSt) beträgt 65,00 mNN.

Der obere Betriebswasserstand (BWo) ist festgelegt auf 65,20 mNN (NWSt + 20 cm).

Der untere Betriebswasserstand (BWu) ist festgelegt auf 64,90 mNN (NWSt -10 cm).

Der obere Grenzwasserstand (GWo) ist festgelegt auf 65,50 mNN (BWO + 30 cm).

Der untere Grenzwasserstand (GWu) ist festgelegt auf 64,90 mNN (GWu = BWu).

Unter Berücksichtigung der Wasserspiegellagen (BWo und BWu) erfolgt die Wasserbewirtschaftung der WSV innerhalb der Bewirtschaftungslamelle von 64,95 mNN bis 65,15 mNN. Bei der Erstellung Ihres Entwässerungskonzeptes ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplante Einleitung (insbesondere bei Starkregenereignissen) keine Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen des MLK und die Wasserbewirtschaftung der WSV hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das nächste Brückenbauwerk in 627 m Entfernung befindet. Angaben zur zulässigen Querströmung sind dem Merkblatt zu entnehmen, dass ich Ihnen mit meiner Mail am 03.07.2019 als Anlage zugesendet habe.

Mail vom 04.07.2019:

Wir wurden von der Stadt BS mit der für die zukünftige Bebauung des Stadtteils „Wenden West“ (ca. 40 ha) beauftragt. Wir wenden uns an Sie bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Mittellandkanal.

Bei unserer gestrigen Ortsbesichtigung mit Hr. Boldt (Stadtentwässerung BS) wurde festgestellt, dass die vorhandene Ackerfläche durch einen Graben und ein „Kaskaden-Bauwerk“ in den Mittellandkanal entwässert. In den Anlagen befinden sich 4 Fotos des Bauwerks sowie ein Lageplan mit der Lage der Einleitstelle.

Nach Angabe der Stadt BS werden die 40 ha in Teilabschnitten gebaut. Der erste Abschnitt beträgt ca. 10 ha.

Das Entwässerungskonzept ist für die gesamte Fläche zu entwickeln. Es wurde einen Kanalquerschnitt des Hauptkanals an der Einleitstelle von 2,40 m vorgeschätzt.

Unsere Empfehlung ist es, die Einleitstelle beizubehalten und das vorhandene Bauwerk erheblich zu vergrößern. Für das Konzept ist eine Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig mit Angabe der erlaubten Einleitmenge benötigt.

Wir bitten um schriftliche Rückmeldung bis 31. KW.

Stellungnahme vom 27.03.2019:

Zur 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Wenden West 1. BA“ und dem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden West 1. BA“ WE 62, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Unter Nr. 3 sind als Ausführung der Planung noch die Emissionsbelastung aus der Schifffahrt zu berücksichtigen.

Der Grüngürtel ist aus diesen Gründen parallel auf ganzer Länge des Mittellandkanals weiterzuführen, um das emissionsrechtliche Konfliktpotenzial damit zu minimieren.

Zu Nr. 4.9 gelten die vorgenannten Planungshinweise ebenso.

Unter Nr. 4.11 sind die vorgenannten Planungshinweise ebenfalls anzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>
--	--

Anlagen zur Stellungnahme der WSV siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.04.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der o.g. Bauleitplanungen sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>In Bezug auf die Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach §9 BVOT in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 30.11.2005 – 02/05 B III d 4.5 – II des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenen Sicherheitsabstände bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Baugebietes (Äußerer Sicherheitskreis).</p> <p>Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, nicht zulässig. Dagegen sind Gebäude, deren Nutzung nur mit einem kurzweiligen - auch regelmäßigem - Aufenthalt von Personen im Gebäude verbunden ist, zulässig, wie z.B. Stallgebäude mit automatischen Betriebseinrichtungen.</p>	<p>Die Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Fläche mit Produktionseinrichtungen zur Erdölgewinnung sowie die Leitungen (inklusive Schutzstreifen) werden durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, sind im Rahmen der Festsetzungen nicht zulässig.</p>

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Bohrung beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können.

Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Aus Sicherheitsgründen ist es bei konkreten Maßnahmen und Projekten unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Betrieb Osthannover
Bahnhofstraße 20
29367 Steinhorst
Tel: 0 51 48 / 98 99-0

Falls dort niemand erreichbar ist, bitte Kontakt mit der Pfortnerei in Söhlingen aufnehmen: 0 42 62 / 23 02

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch bauausführende Firmen, bei. Sie sind auf Baustellen zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

<p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung hinsichtlich der Leitungsrechte und der Fläche für Erdölförderanlagen geändert/ergänzt.</p>

Anlagen zur Stellungnahme von Exxon Mobil siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 09.04.2020 und vom 14.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><u>Schreiben vom 09.04.2020:</u> Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.</p> <p><u>Schreiben vom 14.4.2020:</u> Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hier-</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungen (inklusive Schutzstreifen) wurden in den Planungen berücksichtigt.</p>

für fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Hannover
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: 0511 / 640 607-1045

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0026.000 Walle - Wolfsburg	250	8,00	ja	BP 4
ETL 0178.100 Walle - VW-Werk West (geplanter Baubeginn August 2020)	400	8,00	-	

<ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung hinsichtlich der Leitungsrechte geändert/ergänzt.</p>

Anlange zur Stellungnahme von Gasunie siehe Anlage 6a zu dieser Drucksache.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.04.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Geltungsbereich A</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2020.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Geltungsbereich A</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Geltungsbereich B</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2020.</p>	<p>Geltungsbereich B</p> <p>Die Leitungen wurden in den Planungen berücksichtigt.</p>

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Geltungsbereich C</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Geltungsbereich D</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Geltungsbereich C</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geltungsbereich D</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung hinsichtlich der Leitungsrechte geändert/ergänzt.</p>

<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Schreiben vom 30.04.2020</p>	
<p>Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>Energetische Versorgung: Die optimierte Energieversorgung von Baugebieten ist ein essentieller Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Für moderne Baugebiete sollte ein Plus-Energie-Standard angestrebt werden. Das geplante Baugebiet besteht aus einer großen Gewerbefläche und einem Wohnbaugebiet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung gemeinsam für beide Bereiche z. B. über ein niedertemperaturisiertes Nahwärmenetz einzuführen. Hierfür kann ggf. auch Abwärme zusätzlich genutzt werden.</p> <p>Eine Versorgung mit Erdwärme wird im Umweltbericht als möglich erwähnt. Allerdings sollten bei der Nutzung von Erdwärme keine Tiefenbohrungen durchgeführt werden; damit das Grundwasser in den tieferen Schichten geschützt wird. Ein Fremdeintrag muss unbedingt ausgeschlossen werden. Die Bohrungen sollen zwar immer abgedichtet werden, aber wie gut die Dichtung tatsächlich ist, kann in der Regel nicht festgestellt und geprüft werden.</p> <p>In der Regel entstehen in einem Gewerbegebiet große Dachflächen, eine Nutzung durch Photovoltaik sollte zumindest dort vorgeschrieben werden.</p> <p>Der Hinweis auf eine Versorgung durch ein Blockheizkraftwerk ist dementsprechend als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Der BUND schlägt vor, die energetische Versorgung durch externe Sachverständige für regenerative Energieversorgung prüfen zu lassen und mit möglichen Investoren zu diskutieren.</p> <p>Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden</p>	<p>Energetische Versorgung: Zur Umsetzung einer klimafreundlichen Energieversorgung ist im nordwestlichen Bereich des Gewerbegebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen vorgesehen. Derzeit wird die Wirtschaftlichkeit eines zentralen Blockheizkraftwerks für die Nahwärmeversorgung des Gewerbe- und Wohngebietes sowie weiterer Bauabschnitte geprüft. Mit Hilfe der sogenannten „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) kann der eingesetzte Brennstoff effizienter und sparsamer als bei konventionellen Anlagen verwendet und es werden weniger luftverunreinigende Stoffe (z. B. CO₂) ausgestoßen. Die Nutzung von Erdwärme oder Solarenergie ist im Rahmen der Festsetzungen grundsätzlich zulässig. Das Energiekonzept des Baugebiets ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>

sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde.

Ausrichtung der Baukörper:

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass die geplanten Gebäude an der Veltenhöfer Straße Lärmschutz bieten, sollte zumindest im Bereich WA2 die Ausrichtung überdacht werden. Zusammen mit der Ausweitung des Grünbereichs könnte ein positiver Effekt auf das Kleinklima erreicht werden.

Zu A: Städtebau:

II Maß der baulichen Nutzung
zu 1. Gebäudehöhen: Wo sind die Gebäudehöhen bzw. Geschosshöhen für die urbanen Gebiete und die Allgemeinen Wohngebiete festgelegt?

III Überbaubare Grundstücksfläche, ...
zu 7.1: Eine Wohneinheit / 400 m² ist angesichts des Ziels, verdichtet zu bauen, nicht sinnvoll und akzeptabel. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Boden sollte die Fläche verringert werden.

IV Grünordnung
zu 1.2: Wie viel % der Grünflächen sollen als Wiesen angelegt und gepflegt werden?

Ausrichtung der Baukörper:

Die geplante Ausrichtung der Gebäude an der Veltenhöfer Straße sind im Rahmen des Klimagutachtens berücksichtigt worden. Auch wenn die Gebäude die Einströmung der Kaltluft von Norden in das Plangebiet hinein beeinträchtigen, so ist durch Orientierung des Grünzugs und der Baukörper eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in das Plangebiet und in den Bestand des Stadtteils Wenden weiterhin gewährleistet. Das klimaökologische Gutachten bestätigt, dass die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung weitestgehend erhalten wird und weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt.

Vor diesem Hintergrund sowie zugunsten der lärmabschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Flächen wird in diesem Bereich von einer strömungsparallelen bzw. strömungsdurchlässigen Bebauung Abstand genommen.

Die Festsetzungen der Gebäudehöhen bzw. Geschosshöhen waren fälschlicherweise in dem Ausschnittsplan (Anlage 3.2) ausgeblendet. Der Fehler wurde bereits zur öffentlichen Auslegung korrigiert. Im Gesamtplan (Anlage 3.1) waren sie auch zuvor bereits ablesbar.

Diese Festsetzung ermöglicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke und einer möglichst flächensparenden Bauweise bereits eine relative hohe städtebauliche Dichte. Gesamt gesehen hat die zu erwartende Anzahl der Wohnungen im Baugebiet u. a. Auswirkungen auf der hierfür erforderlichen Ausstattung an sozialer Infrastruktur und den zu erwartenden Umfang an fließenden und ruhenden Verkehr. Eine noch höhere Anzahl an Wohneinheiten erscheint insofern mit Blick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Flächenverfügbarkeit für den ruhenden Verkehr sowie die soziale Infrastruktur an dieser Stelle nicht angemessen.

Die Angabe wurde bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung in der textlichen Festsetzung (A IV 1.2) eingefügt.

zu 3 und 4: Der BUND begrüßt, dass Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung getroffen werden.

Darüber hinaus sollte auch für die Grünflächen im Gewerbegebiet eine naturnahe Gestaltung mit den Investoren vereinbart werden. Aufgrund der Größe vieler dieser Flächen könnte so ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden, ohne die Kosten für die Grünflächenpflege für die Investoren zu erhöhen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu 2, Geltungsbereich B:

Durch die vorgesehene Fläche führt eine Erdgasleitung. Auch in diesem Bereich muss von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden. Eine Ansaat zur Entwicklung einer blütenreichen Staudenflur ist auch hier sinnvoll, hier könnten Arten des Waldsaums angesiedelt werden.

Warum werden keine Stieleichen vorgesehen? Auch auf sandigen und mageren Böden können Stieleichen gut gedeihen.

Der Bereich der Gras- und Staudenflur muss zum Erhalt des Blütenreichtums auch nach den angegebenen 3 Jahren regelmäßig mindestens alle 2 Jahre gemäht und das Mähgut entfernt werden, um den Blütenreichtum zu erhalten.

Das Ausbringen von Saatgut sehen wir als erfolgversprechender als eine Mähgutansaats an. Gräser, die sich ohnehin in kurzer Zeit von selbst ansiedeln, sollten in der Saatgutmischung nicht enthalten sein, um den Kräutern bessere Entwicklungschancen zu geben.

Zu 3, Geltungsbereich C:

s. oben, Kommentar zur Mahd nach den ersten drei Jahren.

Zu 4: Ist ökologischer Landbau vorgesehen?

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Textlichen Festsetzungen bereits zur öffentlichen Auslegung um folgende Festsetzung ergänzt: „In dem Gewerbegebiet sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind, zu mindestens 50 % der Fläche naturnah bzw. extensiv gepflegt zu gestalten.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Textlichen Festsetzungen aufgrund der Lage der Gasleitung bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend geändert/ergänzt.

Innerhalb der Freihaltetrasse erfolgt die Anlage einer blütenreichen Gras- und Staudenflur und daran beidseitig anschließend in Richtung geplanter Eichenmischwaldflächen ein jeweils 5 m breiter Waldrandstreifen

Beide Eichen sind typische Lichtbaumarten, unterschiedlich ist ihr Anspruch an die Wasserversorgung. Generell braucht die Stieleiche mehr Feuchtigkeit und mehr Nährstoffe als die Traubeneiche. Aufgrund der Standortbedingungen wurde sich in diesem Fall für u. a. die Traubeneiche entschieden.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine bedarfsorientierte Mahd wird durch die Festsetzungen sichergestellt.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Je nach Verfügbarkeit von standortgerechtem Mahdgut von heimischen Flächen ermöglicht die Mahdgutübertragung im Gegensatz zur Ansaat die Übertragung vollständiger Pflanzengemeinschaften. Je nach Verfügbarkeit und Standortbedingungen wird die entsprechende Methode oder ggf. eine Kombination von Übertragung und Einsaat in der Ausführungsplanung vorgesehen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine bedarfsorientierte Mahd wird durch die Festsetzungen sichergestellt.

Eine Bewirtschaftung durch einen Landwirt nach ökologischen Richtlinien wird angestrebt.

<p>Außerdem sollten wie im Umweltbericht dargestellt, die mit Hecken und Ruderalstrukturen bewachsenen Böschungen erhalten werden.</p> <p>Allerdings wird das Gewerbegebiet die locker mit Sträuchern bewachsene sandige Fläche im Südosten (nördlich des Weges) umfassen. Daher halten wir eine Erfassung von Heuschrecken, Faltern, Laufkäfern und Wildbienen für erforderlich, damit ggf. vorkommende bedrohte Arten geschützt bzw. umgesiedelt bzw. in den Ausgleichsflächen gezielt gefördert werden können.</p> <p>Zum Schutz der Insektenfauna sollte die nächtliche Beleuchtung im Gewerbegebiet geregelt werden.</p> <p>Zu B. Örtliche Bauvorschrift:</p> <p>IV Stellplätze, Fahrradabstellanlagen zu 1: Wie ausgeführt können durch die gute Anbindung mit der Straßenbahn Infrastruktur und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden. Ein Stellplatzschlüssel von 2 Einstellplätzen pro Wohnung in Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten ist deutlich überhöht.</p> <p>Auch hier sollte nur 1 Einstellplatz vorgesehen werden.</p> <p>Stattdessen sollten Carsharing-Angebote gefördert werden.</p>	<p>Die Böschungsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.</p> <p>Gemäß der regelmäßigen Rechtsprechung ergibt sich die Festlegung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens (räumlich und inhaltlich) aus dem Einzelfall und orientiert sich am Maßstab praktischer Vernunft. Hierbei erfolgt die Erfassung nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Aufgrund der vorhandenen Habitate im Jahr 2019 wurden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse im Geltungsbereich des B-Plans und in angrenzenden Bereichen erfasst. Da es sich im Untersuchungsgebiet überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, ist eine besondere Wertigkeit des Bereichs als Lebensraum für gesetzlich geschützte Insektenarten aus der Gruppe der Wildbienen, Heuschrecken, Laufkäfer und Falter nicht erkennbar, so dass diese Artengruppen nicht erfasst wurden. Durch die Entwicklung einer offenen Biotopstruktur aus blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte im Geltungsbereich B werden neue Lebensräume für thermophile Insektenarten geschaffen.</p> <p>Die Beleuchtung richtet sich nach dem Beleuchtungskonzept der Stadt Braunschweig, in der u. a. die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln enthalten ist.</p> <p>Die nachzuweisende Anzahl an Einstellplätze wird in Abhängigkeit von der Nutzung bzw. der Verkehrsquelle festgesetzt: Der vorgesehene Stellplatzschlüssel, der eine Differenzierung zwischen 1,0 und 2,0 je nach Wohnnutzung vorsieht, stellt einen Kompromiss zwischen dem zu erwartenden Parkdruck und einer möglichst flächensparenden Bauweise dar. Die Festsetzungen berücksichtigen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, aber auch die gute ÖPNV-Anbindung. An geeigneten Standorten sollen darüber hinaus eine am Bedarf orientierte Zahl an Carsharing-Stellplätze angeboten werden. Diese können zusätzliche Anreize schaffen auf ein eigenes Auto bzw. einen Zweitwagen zu verzichten.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung um die Angabe zum Anteil</p>

	<p>der Wiesenfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche und hinsichtlich der naturnahen Gestaltung der Grünflächen im Gewerbegebiet ergänzt und hinsichtlich der Freihaltung der Erdgasleitung angepasst/geändert.</p>
<p>Braunschweig Zukunft GmbH, Schreiben vom 12.05.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des B-Planverfahrens „Wenden-West, 1. BA – WE 62“.</p> <p>Zunächst begrüßen wir die Umsetzung des vorgenannten Bebauungsplans und die Schaffung neuer Gewerbeflächen in der Stadt Braunschweig.</p> <p>Die Bedenken zur Reduzierung der Gewerbeflächen zu Gunsten von neuen Wohnbauflächen, haben wir Ihnen bereits in der Stellungnahme zur Änderung des FNP am 29.03.2019 per E-Mail mitgeteilt.</p> <p>Wir stellen fest, dass in der vorgelegten Planung des Bebauungsplanes WE 62 sowie auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes Wenden-West, 1. BA, weiterhin eine Verringerung der gewerblichen Flächen vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der bekannten hohen Nachfrage an Gewerbeflächen, die leider mangels verfügbarer Flächen nicht bedient werden kann, und auch aus strategischer Sicht der Flächenvorsorge für die zukünftigen Bedarfe der ansässigen Unternehmen, ist das sehr zu bedauern.</p> <p>Die im Bebauungsplan WE 62 dargestellte Festlegung der Bauflächen passt aus unserer Sicht gut zu dem uns bekannten Bedarf der Flächengrößen an Gewerbeflächen (1.000m² - 5.000m²) und bietet eine hohe Flexibilität in der Aufteilung der Grundstücke. Ebenso scheint die verkehrliche Erschließung in Form einer Ringstraße einen reibungslosen Ablauf der gewerblichen Verkehre zu ermöglichen.</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen haben wir folgende Punkte anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Punkt 4.1 wird die Breite der Ein- und Ausfahrt auf maximal 4 m begrenzt. Diese Regelung schränkt aus unsere Sicht unnötig die Zufahrtsituationen der Betriebsgrundstücke ein und kann, insbesondere bei Unternehmen mit häufigen LKW-Lieferverkehren, durch aufwendiges Rangieren den Verkehrsfluss behindern. 	<p>Die bisherigen Überlegungen, im Anschluss an das vorhandene Wohnquartier „Am Wasserwerk“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen, die u. a. auch in die Darstellung des Flächennutzungsplanes eingeflossen sind werden nach näherer Betrachtung nicht weiterverfolgt. Die geschieht zum einen, um das emissionsrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die empfindliche Nachbarschaft zu minimieren, aber auch, um die Schwerpunktaufgaben der „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“, in unmittelbarer Nähe umzusetzen. Aus diesem Grund soll dieser Teilbereich zukünftig als Wohn- bzw. Mischnutzung entwickelt werden.</p> <p>Die Anregung wurde aufgegriffen und die Ausfahrtsbreite auf maximal 6 m festgesetzt.</p>

<p>- Die gesamten Angaben von Punkt „IV Grünordnung“, die für die gewerblichen Flächen gelten sollen, messen einer klimagerechten Bauleitplanung einen äußerst hohen Stellenwert bei, berücksichtigen jedoch viel zu wenig, dass die Investition eines Unternehmens an einem neuen Standort auch wirtschaftlich darstellbar sein muss. Durch die strengen Festlegungen zu Anpflanzungen bei Stellplätzen, bei Grünflächen entlang der Grundstücksflächen, die Dachbegrünung von 70% der Fläche sowie die Fassadenbegrünung von 50% der Außenwände, müssen die Unternehmen einen enormen zusätzlichen Kostenaufwand leisten. Aus unserer Sicht wäre es angemessener einen Zielwert für nachhaltige Maßnahmen festzulegen, beispielsweise den Anteil begrünter Fläche, der dann durch verschiedene Maßnahmen, wie auch durch Photovoltaikanlagen, erreicht werden kann. Eine solche Festlegung würde dem Investor eine deutlich höhere Flexibilität in der Gestaltung und Planung der baulichen Anlagen und Freiflächen bieten.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgegriffen und die Einschränkungen durch Begrünungsvorschriften vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Interessen der zukünftigen Betriebe bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung etwas reduziert. Der Anteil der zu begrünenden Fassadenfläche heruntergesetzt. Von einer Flexibilisierung der Festsetzungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch Abstand genommen worden.</p>
<p>- Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte schränken die gewerbliche Nutzung der Flächen, insbesondere in den Baugebieten GE1 bis GE4, deutlich ein. Diese Einschränkungen sind, da die Flächen direkt neben der lärmintensiven Autobahn A 2 liegen, nur schwer nachvollziehbar. Die Flächen sind aufgrund der Vorbelastung von Immissionen durch die Autobahn und dem südlichen Gewerbegebiet sowie der Stadtbahn im Osten für eine gewerbliche Nutzung ohne Reduzierung der schalltechnischen Orientierungswerte für Gewerbegebiete (Tag 65 dB(A), Nacht 55 dB(A)) prädestiniert. Die nun festgelegten zulässigen Schalleistungspegel beruhen logischerweise auch auf der Erweiterung der Wohnbebauung im nordöstlichen Bereich. Das bedeutet, dass durch die Planung der Wohnbauflächen nicht nur Gewerbeflächen verloren gehen, sondern auch die Wertigkeit der Gewerbeflächen durch die festgesetzten Emissionsgrenzwerte sinkt. In der Praxis kann das zu deutlichen Einschränkungen bei den zulässigen gewerblichen Nutzungen führen. Diese Tatsache ist aus unserer Sicht zu bedauern, da für die produzierenden und lärmintensiveren Unternehmen an dieser Stelle sehr enge Rahmenbedingungen geschaffen werden, die möglicherweise</p>	<p>Die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel stellen in der Tat eine Einschränkung für die zukünftige Nutzung im Gewerbegebiet dar. Die zulässigen gewerblichen Emissionen wären aber auch bei Verzicht auf das neue Wohngebiet nicht wesentlich höher, da bereits durch die Bestandsbebauung eine erhebliche Beschränkung der Emissionen notwendig ist. Gemäß den anzuwendenden Richtlinien werden Verkehrslärm und Gewerbelärm getrennt ermittelt und beurteilt. Bei der Beurteilung des Gewerbelärms wird die Lärmvorbelastung durch die Autobahn daher nicht berücksichtigt.</p>

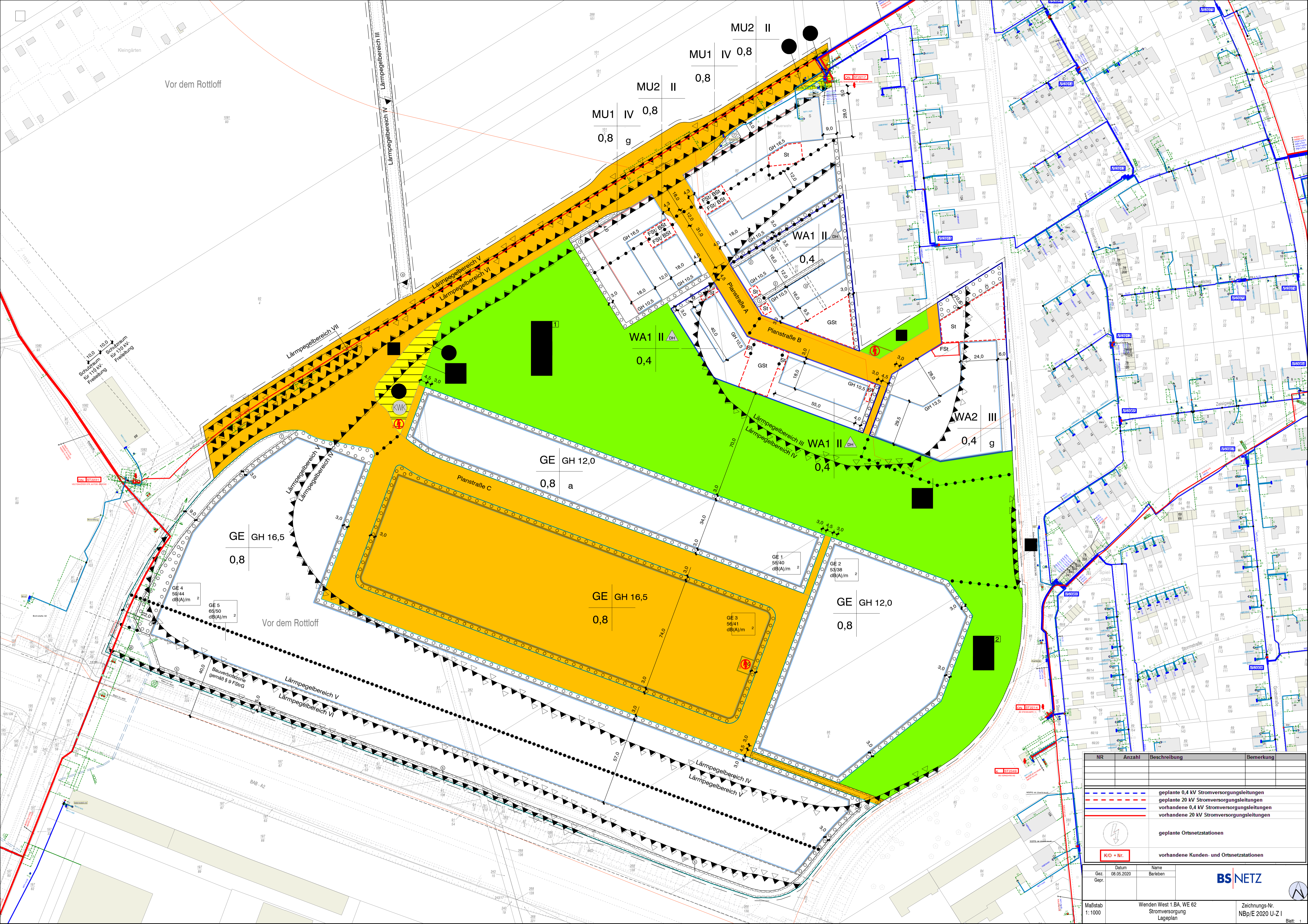
<p>sogar eine Ansiedlung verhindern können.</p> <p>Wir bitten dringend darum, die vorgenannten Punkte wohlwollend und unter Berücksichtigung der genannten Einwände zu überarbeiten. Gerne stehen wir bei Rückfragen und auch für einen gemeinsamen Austausch zur Verfügung.</p>	
	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung hinsichtlich der Ausfahrtsbreite entsprechend angepasst. Die Einschränkungen durch Begrünungsvorschriften bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung reduziert.</p>
<p>Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Schreiben vom 27.04.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Aus zeitlichen Gründen muss ich darauf verzichten, alle Schreibfehler aufzulisten. Zum Inhalt habe ich die folgenden Anmerkungen:</p> <p>(die redaktionellen Anmerkungen z. B. zur Rechtschreibung und Formulierung werden an dieser Stelle nicht wiedergegeben)</p> <ul style="list-style-type: none">• Siehe „Zeichnerische Festsetzungen“ <p>Das Grundstück Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstück 85/4 in Größe von 176 m² ist nicht in den Plangeltungsbereich aufgenommen worden. Bitte klären Sie mit der Eigentümerin - das ist die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVAG) -, ob der Verbleib der Fläche bei der BSVAG und die künftige dauerhafte Pflege durch die BSVAG im Sinne der BSVAG sind (Hinweis: die BSVAG ist bereit, die Fläche an die GGB zu verkaufen). Vielen Dank. Ggf. könnte das Flurstück als Gewerbebaufläche in den Geltungsbereich aufgenommen und der Weg unter Ausnutzung dieses Flurstücks geführt werden, wobei die südöstliche Ecke des Flurstücks als Teil des Weges befestigt werden sollte, damit es keine ungepflegte Randfläche gibt. Muss in diesem Fall die Ausgleichsbilanzierung geändert werden?</p> <p>Bitte klären Sie mit der BSVAG, ob die Fläche, die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bundesfernstraßenverwaltung ausgewiesen ist (siehe Teil A VII 1.5.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und die Texte bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung entsprechend geändert/ergänzt.</p> <p>Eine Aufnahme in den Geltungsbereich ist nicht erforderlich/gewünscht. Die künftige Pflege der Fläche ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Die BSVAG wurde im Rahmen des Verfahren beteiligt.</p>

<p>und 1.6. der Textlichen Festsetzungen und Hinweise), zusätzlich mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der BSVAG ausgewiesen werden muss, damit diese die Böschung der Stadtbahntrasse pflegen kann usw. Vielen Dank.</p> <p>Im Übrigen habe ich keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung und keine Beiträge dazu.</p> <p><u>Tel. Ergänzung 29.04.2020:</u> Ausweitung Recht Nr. 5 über Weg Richtung Straße im GE erforderlich. Ggf. auch Verbreiterung des Weges.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Das Geh- und Fahrrecht entsprechend angepasst.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplamentwurfs bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung hinsichtlich Geh- und Fahrrecht entsprechend angepasst.</p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. Schreiben vom 25.5.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Wir haben mit Poststempel vom 09. April 2020 die Planunterlagen für die oben genannten Verfahren erhalten. (<i>red. Anmerkung die Stellungnahme bezieht sich auf die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes Wenden-West</i>)</p> <p>Die genutzten Feldinteressentschaftsgräben, die mit den oben aufgeführten Planungen in Verbindung stehen, dürfen in ihrer Funktion nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Dieses ist zukünftig sicherzustellen.</p> <p>Es bedarf einer Überprüfung inwiefern die Schunter /Feldinteressentschaftsgräbenunterhaltung einen Mehrunterhaltungsaufwand durch diese Planungen erfahren werden.</p> <p>Wir bitten im Namen unseres Mitglieds, der Schrader-Niemann GbR um einen Termin bzgl. einer Anpassung bzw. Verschiebung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Die Kontaktaufnahme und Abstimmung erfolgte im Rahmen der Pachtverhandlungen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62

Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB):


Anlagen zur Stellungnahme von BS Netz	Seite 2
Anlagen zur Stellungnahme der Telekom	Seite 4
Anlagen zur Stellungnahme des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg	Seite 8
Anlagen zur Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	Seite 10
Anlage zur Stellungnahme der SE BS	Seite 34
Anlagen zur Stellungnahme der WSV	Seite 35
Anlagen zur Stellungnahme von Exxon Mobil	Seite 42
Anlagen zur Stellungnahme von Gasunie	Seite 54
Anlage zur Stellungnahme von Vodafone	Seite 64



NR	Anzahl	Beschreibung	Bemerkung
		geplante 0,4 kV Stromversorgungsleitungen	
		geplante 20 kV Stromversorgungsleitungen	
		vorhandene 0,4 kV Stromversorgungsleitungen	
		vorhandene 20 kV Stromversorgungsleitungen	
		geplante Ortsnetzstationen	
		vorhandene Kunden- und Ortsnetzstationen	

KVO + Nr.
 Gez. 08.05.2020
 Name Barleben
 Gepr.

BS NETZ
 Maßstab 1:1000
 Wenden West 1. BA, WE 62
 Stromversorgung
 Lageplan
 Zeichnungs-Nr. NBp/E 2020 U-Z 1
 Blatt

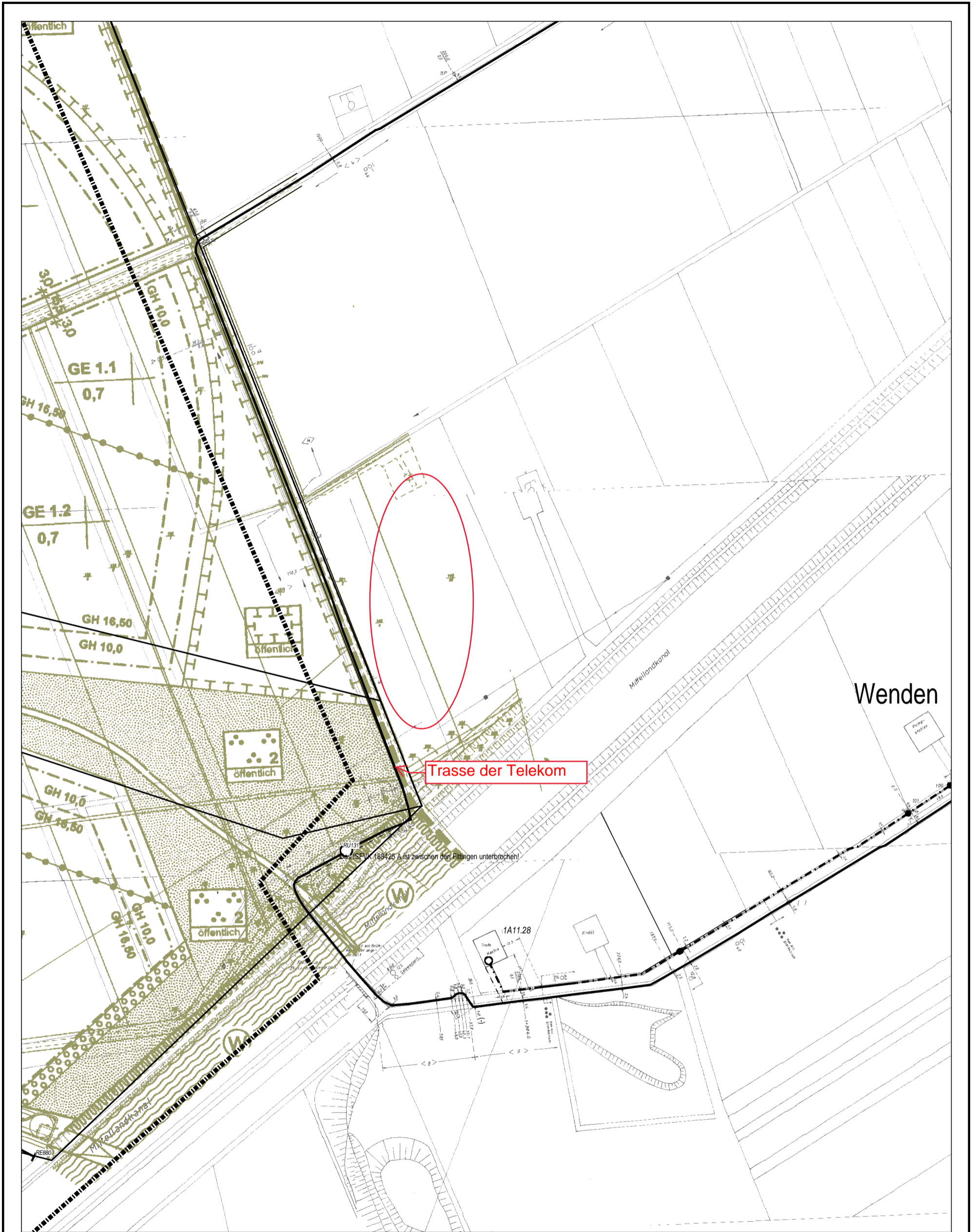


Gez.	Datum	Name
Gepr.	23.04.2020	Włodarczyk
Maßstab: 1:500 Bestand: Stauerhofel Stellungnahme Wenden-West WE 62.1.BA Zeichnungs-Nr.: 1		



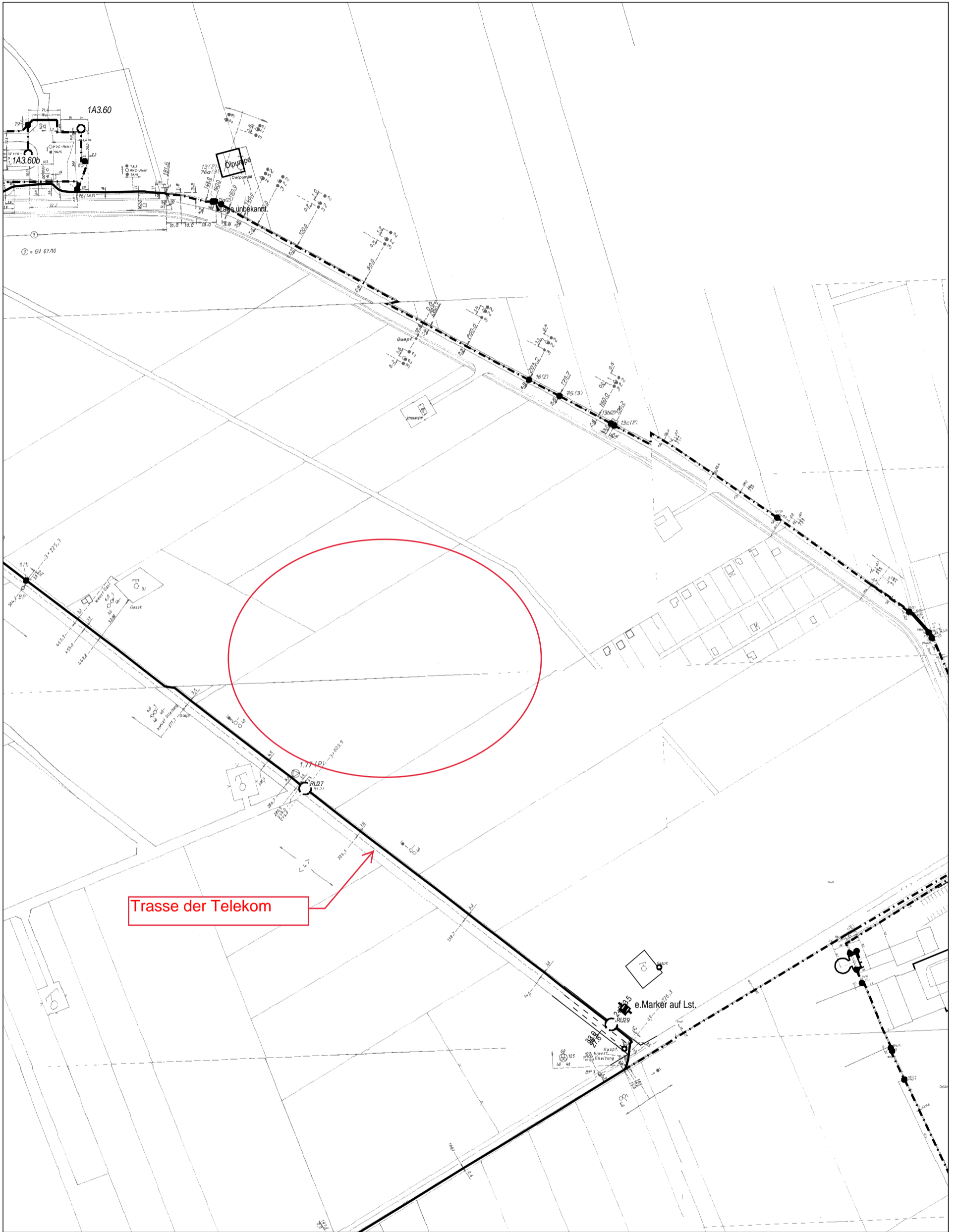


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord		
PTI	Braunschweig		
ONB	BS-Wenden, Braunschweig	AsB	1, 31
Bemerkung:		VsB	531A
		Name	T NL Nord PTI 24 Kröhl, Ra
		Datum	04.03.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:3500
		Blatt	1



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Nord					
PTI	Braunschweig					
ONB	BS-Wenden, Braunschweig	AsB	1, 31			
Bemerkung:			VsB	531A	Sicht	Lageplan
			Name	T NL Nord PTI 24 Kröhl, Ra	Maßstab	1:2500
			Datum	07.04.2020	Blatt	1

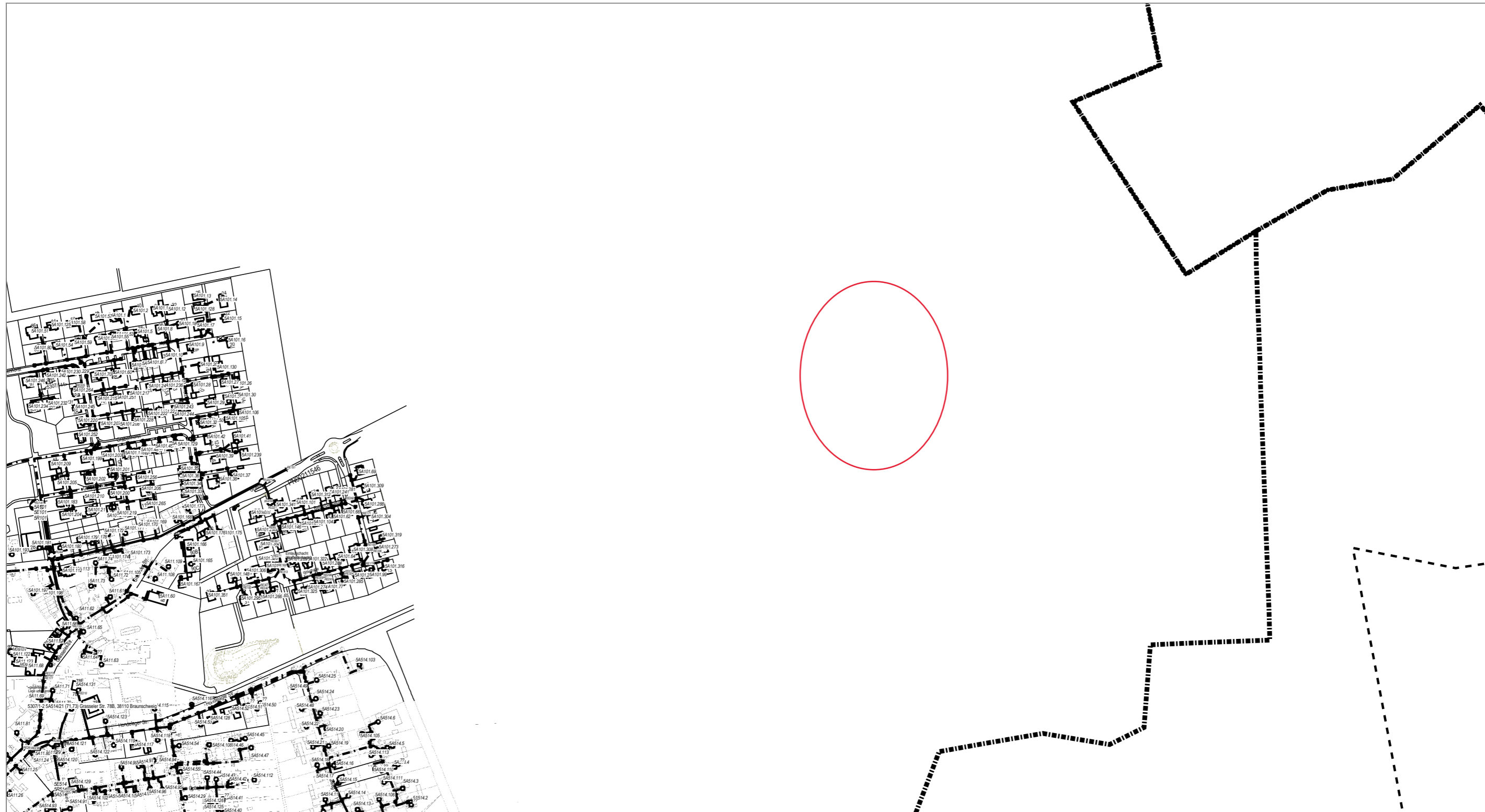




Trasse der Telekom

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord		
PTI	Braunschweig		
ONB	BS-Wenden	AsB	1
Bemerkung:		VsB	531A
		Name	T NL Nord PTI 24 Kröhl, Ra
		Datum	07.04.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2500
		Blatt	1





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Nord			
PTI	Braunschweig			
ONB	BS-Wenden, Lehre-Wendhausen	AsB	8, 1, 5	
Bemerkung:	VsB	531A	Sicht	Lageplan
	Name	T NL Nord PTI 24 Kröhl, Ra	Maßstab	1:5000
	Datum	07.04.2020	Blatt	1

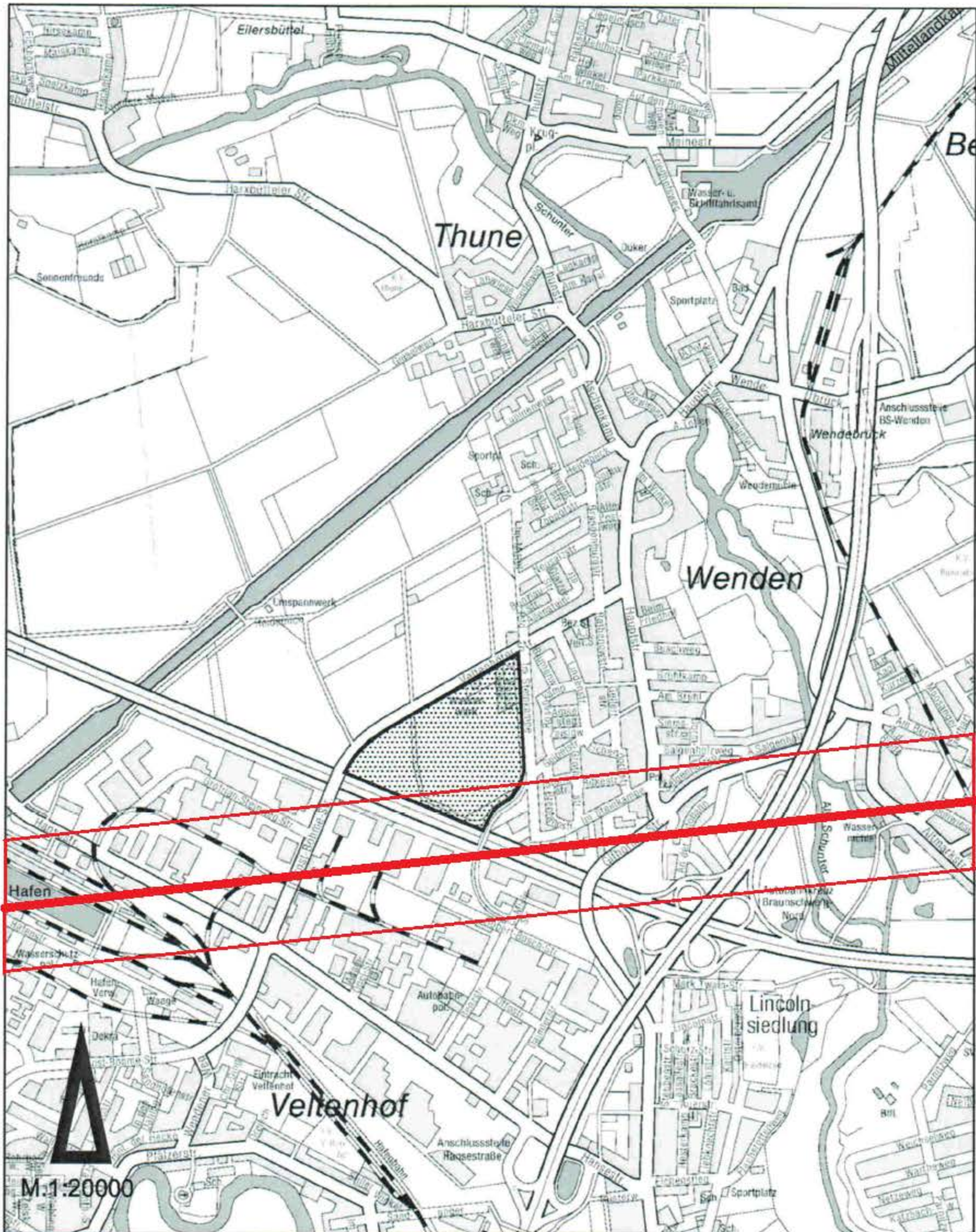
147. Änderung des Flächennutzungsplanes
Wenden-West, 1. BA

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

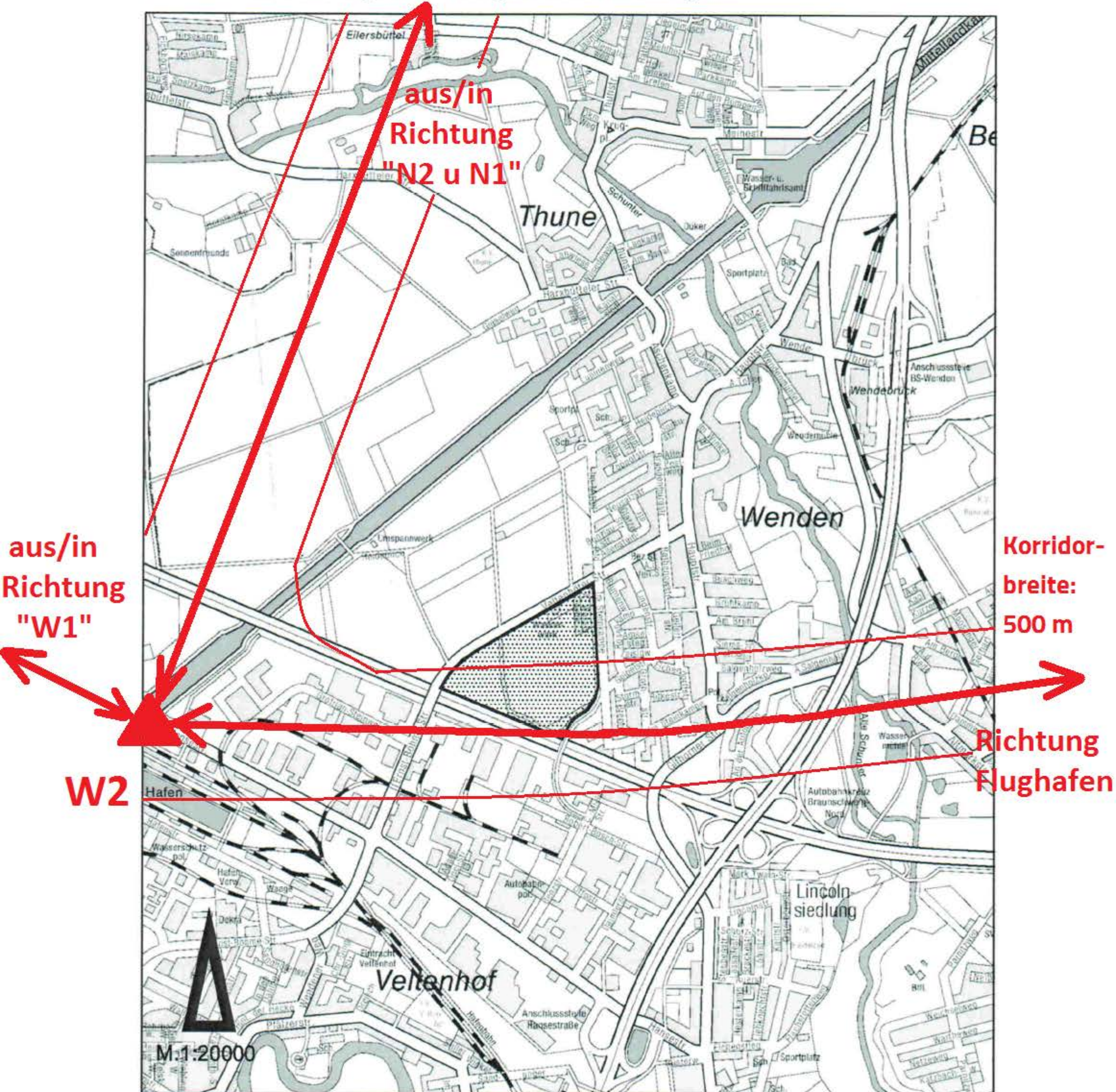
Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



147. Änderung des Flächennutzungsplanes
Wenden-West, 1. BA
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Wenden-West, 1. BA

WE 62

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



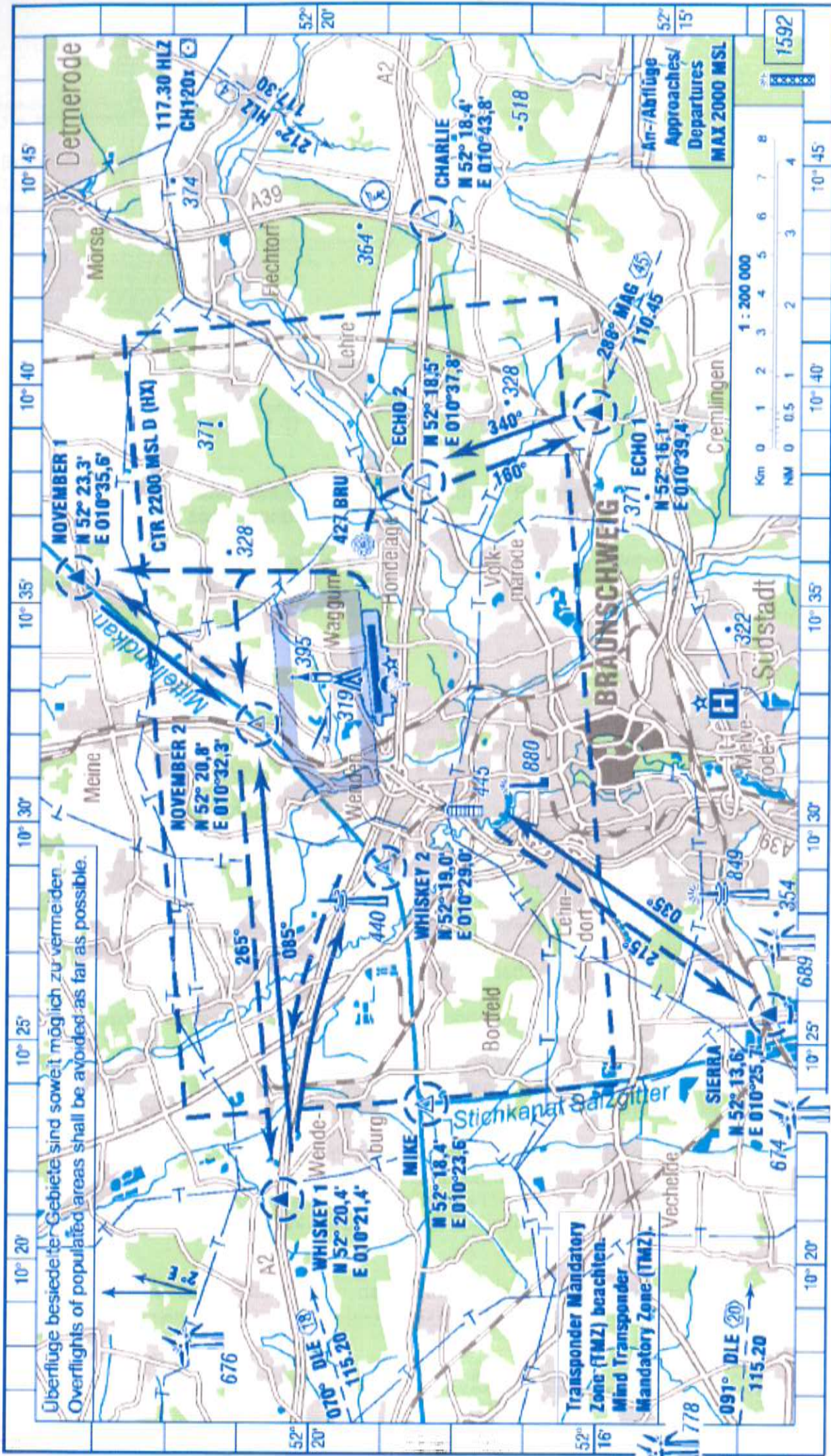
FIS

BREMEN INFORMATION 119.825
BRAUNSCHWEIG ATIS 134.450

VDF 120.050
ILS 26 111.10

BRAUNSCHWEIG TOWER/TURM
120.050 En/Ge (25 NM 4000 ft GND)

Überflüge besiedelter Gebiete sind soweit möglich zu vermeiden.
Overflights of populated areas shall be avoided as far as possible.



Transponder Mandatory Zone (TMZ) beachten.
Mind Transponder Mandatory Zone (TMZ)

091° DLE 20
115.20

An-/Abflüge
Approaches/
Departures
MAX 2000 MSL

1592

JAHRESBERICHT 2017

des Fluglärmschutzbeauftragten
des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für den

**FLUGHAFEN
BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG**

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	3
II. FLUGLÄRM	3
III. LUFTVERKEHR IM BERICHTSJAHR.....	5
IV. LUFTVERKEHR UND FLUGLÄRM.....	7
V. BESCHWERDEN ÜBER FLUGLÄRM	8
A) ÖRTLICHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN.....	9
B) URSACHEN DER BESCHWERDEN.....	11
C) ZEITLICHE EINORDNUNG DER BESCHWERDEN.....	12
D) BESCHWERDEN NACH FLUGZEUGARTEN	13
E) BESCHWERDEN NACH NUTZERN	14
VI. BESCHWERDEFÜHRER.....	14
VII. FLUGVERFAHREN AM VERKEHRSFLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG - WOLFSBURG.....	15
VIII. AKTIVITÄTEN DES FLUGLÄRMSCHUTZBEAUFTRAGTEN IM RAHMEN SEINER AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	21
IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	22

I. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat im Rahmen seiner Aufgaben als Luftaufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz seit dem 01.04.1992 den Verfasser dieses Berichtes als Fluglärmenschutzbeauftragten für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg bestellt.

Grundlage für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fluglärmenschutzbeauftragten ist eine Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, die seit dem 01.04.1992 gültig ist.

Gemäß dieser Dienstanweisung hat der Fluglärmenschutzbeauftragte für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht zu erstellen über

- **die Entwicklung des Luftverkehrs am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg**
- **wichtige fluglärmspezifische Probleme**
- **Aktivitäten zur Vermeidung bzw. Verminderung von Fluglärm**
- **die Arbeit bzw. Initiativen des Fluglärmenschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten.**

Hiermit wird der 26. Jahresbericht des Fluglärmenschutzbeauftragten vorgelegt.

Der Fluglärmenschutzbeauftragte ist montags, mittwochs und sonntags unter der Tel.-Nr. 05307/4637 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr persönlich zu erreichen. Ferner können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Schriftliche Beschwerden können unter der Anschrift "Hackelkamp 10, 38110 Braunschweig" eingereicht werden.

Per E-Mail ist der Fluglärmenschutzbeauftragte über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (www.mw.niedersachsen.de) zu erreichen.

II. Fluglärm

Lärm ist in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in einem dicht besiedelten Gebiet wie der Bundesrepublik Deutschland eine starke Belastung für die Bevölkerung. Neben den Geräuscheinflüssen am Arbeitsplatz ist der Mensch auch dem Lärm seiner Umgebung immer stärker ausgesetzt.

Die Bevölkerung empfindet den Fluglärm - insbesondere durch die kurzzeitigen, hohen Spitzenpegel - nach dem Straßenverkehrs- und dem Schienenlärm als erheblich störend. Als besonders belastend wird dabei die Störung der Nachtruhe empfunden. Die Lärmereignisse durch Flugverkehr an Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls als störend empfunden, da an diesen Tagen das Ruhebedürfnis der Bevölkerung hoch ist.

Der Schutz vor Fluglärm wird gesetzlich insbesondere durch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) und den dazu ergangenen Vorschriften gewährleistet.

So besteht für Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer nach § 29 b Abs. 1 LuftVG die Verpflichtung, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen.

Hierbei soll auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisationen haben gemäß § 29 b Abs. 2 LuftVG auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.

Viele Maßnahmen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Lärmbelastung nicht weiter angestiegen ist. Von Fluggesellschaften werden verstärkt lärmoptimierte Strahlflugzeuge eingesetzt, was besonders bei größeren Flughäfen die Lärmproblematik gemindert hat.

Auch am Regionalflughafen Braunschweig–Wolfsburg wurden seit 1992 u. a. folgende Maßnahmen ergriffen, um dem Lärmschutz Rechnung zu tragen:

- **Bestellung eines Fluglärmschutzbeauftragten**
- **Änderung der An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln**
- **Änderung und Bekanntgabe der empfohlenen Platzrunden**
- **Lärmabhängige Landeentgelte**
- **Betriebsbeschränkungen**
- **Änderung des IFR-Abflugverfahrens nach Westen.**

Zum Schutz der Bevölkerung sieht die Betriebsbeschränkung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bezüglich der **Nachtzeit** folgende **Einschränkungen** vor:

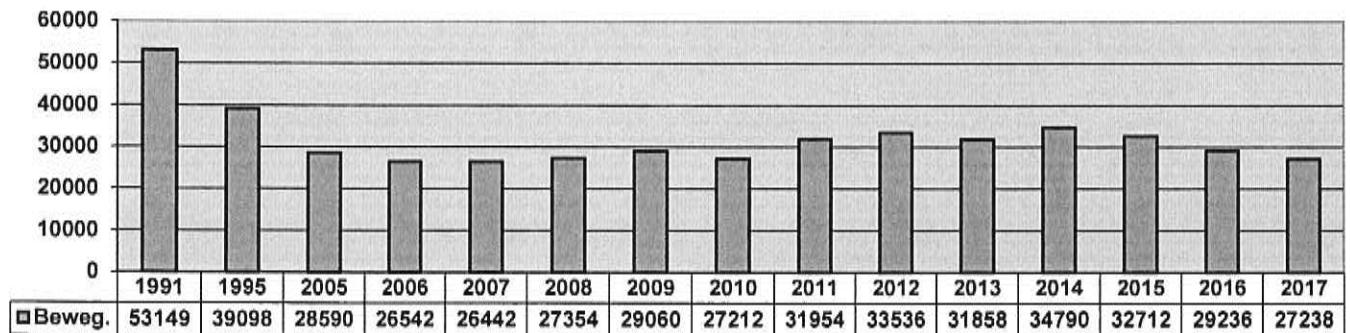
Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden.

In der nächtlichen Kernzeit von 0:00 bis 5:00 Uhr findet im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung statt.

Diese Maßnahmen sind für den Flughafen Braunschweig–Wolfsburg der geeignete Weg, um dem Schutzanspruch der Bevölkerung vor Fluglärm Rechnung zu tragen.

III. Luftverkehr im Berichtsjahr

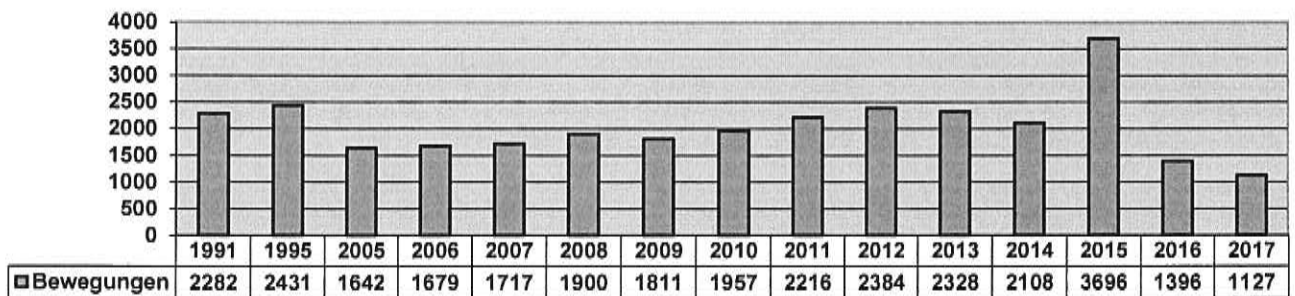
Die Flugbewegungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen haben sich von 1991 bis 2017 wie folgt entwickelt:



In 2017 waren somit **1.998 Flugbewegungen weniger** zu verzeichnen als in 2016.

Bei einem Vergleich der Jahre 1991 und 2017 ist ebenfalls ein ganz erheblicher Rückgang um **25.911 Flugbewegungen** festzustellen.

Die Zahlen der Flugbewegungen bei Nacht haben sich wie folgt entwickelt:

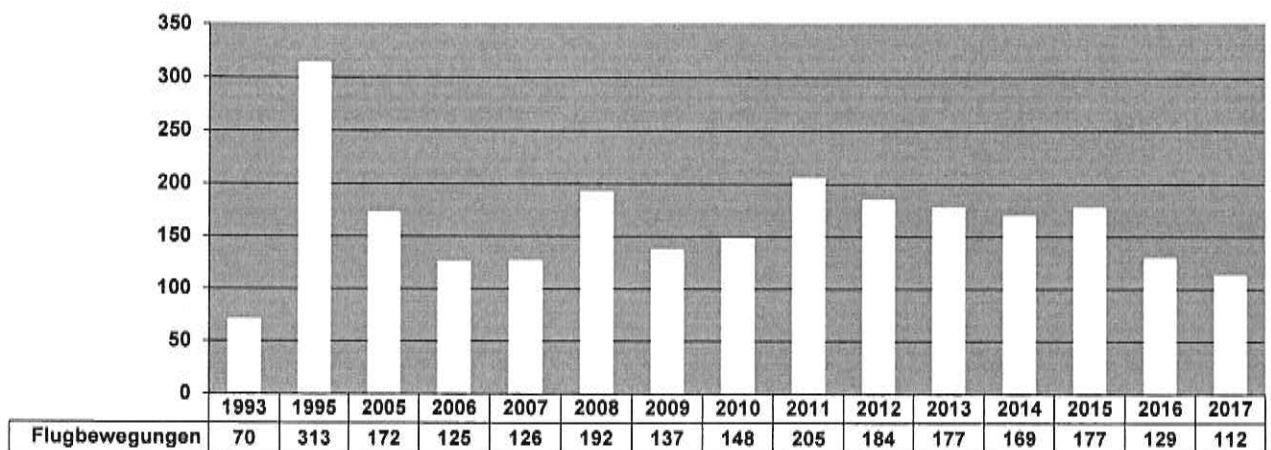


Die Zahl der Nachtflugbewegungen betrug in 2017 **1.127** und ist damit im Vergleich zu 2016 um **269 Bewegungen gesunken**.

Zu beachten ist hierbei, dass als Nachtflüge in der oben dargestellten Grafik alle Flüge erfasst werden, die ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang stattfinden.

Die nachfolgende Grafik beinhaltet dagegen nur die Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, die für die Überprüfung der Einhaltung der Betriebsbeschränkungen relevant sind.

Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr



Wie aus der Grafik ersichtlich, ist die Zahl der **Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr** im Vergleich zum Vorjahr von 129 um **17 auf 112 gesunken**. Die zulässige Anzahl von Flugbewegungen in dieser Zeit von nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert wird bei weitem nicht erreicht.

89 Flugbewegungen haben zwischen 22.00 Uhr und 0.00 Uhr stattgefunden.

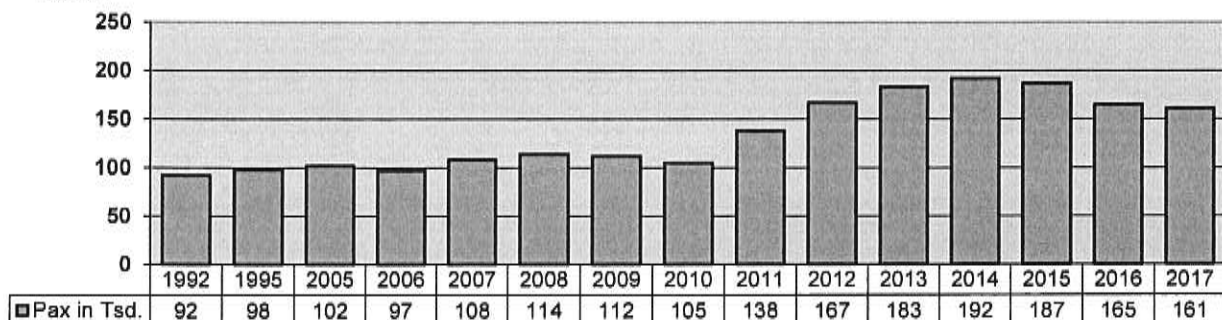
Sechs Flugbewegungen fanden zwischen 05.00 und 06.00 Uhr statt, davon zwei Starts und vier Landungen.

In der nächtlichen Kernzeit von 0:00 bis 5:00 Uhr fanden **fünf Starts und 12 Landungen statt, insgesamt also 17 Flugbewegungen**.

Damit ist die zulässige Höchstanzahl von Flugbewegungen von nicht mehr als einer pro Woche im Jahresschnitt in dieser Zeit (**52**) ebenfalls bei weitem nicht erreicht.

Der Anteil der Überlandbewegungen (Starts und Landungen von und zu anderen Flugplätzen) am Gesamtverkehr ist 2017 auf **52,78% gestiegen**. 2016 belief sich der Anteil auf 52,41%.

Die Gesamtzahl der Ein- und Aussteiger (Passagiere und Crew) hat sich wie folgt entwickelt:



IV. Luftverkehr und Fluglärm

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist für die hiesige Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Durch Unternehmen wie Aerodata, DLR, LBA, VW-Flugbetrieb und die Flughafen GmbH wird eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen geschaffen.

Neben der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens Braunschweig–Wolfsburg darf jedoch das Schutzinteresse der Anwohner vor Fluglärm nicht außer Acht gelassen werden.

Das hiesige Automobilunternehmen führt seine Flüge mit modernen Jets durch, die die Norm des ICAO Annex 16 Chapter 3 erfüllen.

Beschwerden verursacht der Geschäftsverkehr nach wie vor im An- und Abflugbereich in den Ortschaften Bienrode, Wenden, Waggum, Lehre, Wendhausen und Hondelage.

Der zweite Problembereich am hiesigen Flughafen sind die Wochenenden, an denen 1-motorige Propellermaschinen Platzflüge, Stadtrundflüge und Platzrundenflüge durchführen.

Die zum Schutz der Bevölkerung bestehende Landeplatzlärmschutzverordnung kann aus formalen Gründen am hiesigen Flughafen nicht umgesetzt werden, da es sich um einen Verkehrsflughafen handelt.

Die z. Zt. bestehenden Betriebsbeschränkungen zu Platzflügen waren auch 2017 ein geeignetes Mittel, der Lärmentwicklung an Wochenenden und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr entgegenzuwirken.

Diese Betriebsbeschränkungen beinhalten Folgendes:

"Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorseglern wie folgt zeitlich eingeschränkt:

Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Ortszeit sind

1) Platzrundenflüge

2) Flüge mit Start- und Landeort Braunschweig und einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten sowie

3) Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens,

unzulässig.

Diese Betriebsbeschränkung gilt nicht für Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Luffahrzeuge entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne dieser Betriebsbeschränkung,

wenn für sie gemäß § 10 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) ein Lärmzeugnis ausgestellt wurde und durch dieses nachgewiesen wird, dass die in den jeweils für dieses Luftfahrzeug gültigen Lärmschutzforderungen festgelegten Grenzwerte um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden."

Eine weitere Maßnahme zur Lärmreduzierung für die Anwohner war auch die im Jahr 2017 weiter geltende freiwillige Vereinbarung zwischen Flughafenbetreiber und Nutzern, die Folgendes vorsieht:

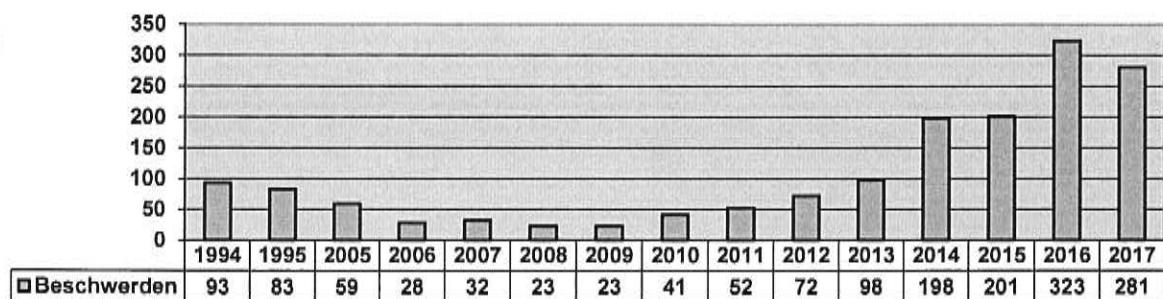
1. Die in Braunschweig ansässigen Segelflugvereine werden an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr Ortszeit keine Flugzeugschleppstarts mehr durchführen.
2. Die Vereine der Fallschirmspringer werden die Zahl der Absetzflüge für Sprungschüler aus niedriger Höhe an Sonn- und Feiertagen ab 15.00 Uhr Ortszeit grundsätzlich auf 3 beschränken. Die Steigflüge für normale Absetzvorhaben sollen weiterhin an wechselnden Orten außerhalb des Platzbereiches Braunschweig durchgeführt werden.
3. Die Motorflugschule will, soweit der Schulbetrieb und die Wetterlage dies zulassen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr keine Platzrundenflüge mehr durchführen.

Diese freiwillige Vereinbarung wurde auch im Jahr 2017 eingehalten.

V. Beschwerden über Fluglärm

Dem Fluglärmschutzbeauftragten liegen für 2017 insgesamt **281** Beschwerden vor.

Die Entwicklung über die Beschwerdeanzahl der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik:



Hierbei ist zu bemerken, dass im Jahr 2017 179 Beschwerden von drei Beschwerdeführern aus Wenden, Hondelage und Wendhausen eingereicht wurden.

Seit dem Jahr 2014 ist, obwohl die **Flugbewegungen seitdem zurückgegangen** sind, ein erheblicher Anstieg der Beschwerden zu verzeichnen, da die Beschwerden seit diesem Zeitpunkt auch per E-Mail eingereicht werden können.

Die Beschwerden betreffen nicht immer nur einzelne Fluglärmereignisse, sondern es liegen auch Sammelbeschwerden vor, in denen z. B. 20 bzw. 25 einzelne Fluglärmereignisse von den Beschwerdeführern registriert und mitgeteilt wurden.

Daher ist die Anzahl der Fluglärmereignisse, die von den Beschwerdeführern gemeldet wurden, tatsächlich wesentlich höher als die Anzahl der vorliegenden Beschwerden.

Die Zahl der beschwerten Einzellärmereignisse beträgt dieses Jahr 770. Damit ist ein weiterer Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (655) festzustellen.

A) örtliche Herkunft der Beschwerden

Die Zahl der Beschwerden in der direkten Umgebung des Flughafens ist aus dem Ortsteil Wenden (109) dieses Jahr am höchsten. Davon sind 101 Beschwerden von einem Beschwerdeführer eingereicht worden.

Hierbei werden hauptsächlich die Abflüge nach Westen nördlich der Centerline und das Nichteinhalten der empfohlenen Nordplatzrunde bemängelt.

Die Luftfahrzeuge fliegen dabei nicht immer zum Hafen und anschließend in Nordrichtung, sondern biegen schon beim Autobahnkreuz Nord Richtung Norden ab und überfliegen dann den westlichen Bereich von Wenden in nördlicher Richtung.

Neun Beschwerden aus Bienrode wurden überwiegend durch Landeanflüge auf die 08 verursacht.

Aus Hondelage liegen 60 Beschwerden (52 von einem Beschwerdeführer) vor, die durch Starts nach Osten südlich der Centerline und Abkürzen der empfohlenen Südplatzrunde verursacht werden.

Zur Einhaltung der empfohlenen Platzrunden hat der Fluglärmschutzbeauftragte in Saisonauftakt- und Saisonabschlussbesprechungen mit den Nutzern versucht, Abhilfe zu schaffen. Auch in diesjährigen Besprechungen wird die Thematik weiter erörtert.

Aus Wendhausen liegen 33 Beschwerden (26 von einem Beschwerdeführer) und aus Lehre insgesamt 13 Beschwerden vor, die hauptsächlich durch Überflüge bei Landungen auf die 26 verursacht wurden.

Durch die Verlängerung der Startbahn in Richtung Osten und die Verringerung des Anflugwinkels von 3,5 auf 3 Grad hat sich die Überflughöhe in den Ortschaften Lehre/Wendhausen seit Mitte Oktober 2012 vermindert.

Die Beschwerden aus Kralenriede (2) und Waggum (22) wurden hauptsächlich durch Probestandläufe auf dem Flughafengelände und beim Unternehmen Aerodata sowie nächtlichen Starts verursacht.

Aus dem Bereich „übrige“ Ortsteile kommen Beschwerden u. a. aus Wolfsburg-Heiligendorf wegen der Landeanflüge aus östlicher Richtung auf die 26.

Von einem Beschwerdeführer aus Heiligendorf wurden am 29.12.2017 134 Einzellärmereignisse mitgeteilt, die als eine Beschwerde in die Statistik aufgenommen wurde. Eine Aufteilung war wegen der monatlichen statistischen Erfassung nicht mehr zumutbar.

Die Einzelheiten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Ortsteil/ Mo- nat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Su
Abbesbüttel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bechtsbüttel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bevenrode	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Bienrode	-	1	1	1	1	2	1	-	-	-	-	2	9
Broitzem	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dibbesdorf	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	3
Essehof	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gartenstadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gliesmarode	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	2
Grassel	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Harxbüttel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Heidberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hondelage	2	1	3	4	11	17	13	7	1	1	-	-	60
Kanzlerfeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kralenriede	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	2
Lamme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehndorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehre	1	-	-	-	-	2	3	1	4	1	-	1	13
Leiferde	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mascherode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Melverode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ölper	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Querum	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	3
Rautheim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Riddagsh.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rühme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rüningen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schapen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuntersied.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schw. Berg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Siegfriedviertel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stadtgebiet	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	3
Stöckheim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Südstadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thune	-	-	1	1	-	-	-	-	2	1	2	-	7
Timmerlah	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Veltenhof	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Völkenrode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Volkmarode	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Waggum	1	1	1	2	-	8	2	2	1	2	2	-	22
Watenbüttel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2
Weddel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wenden	5	12	5	7	11	13	18	12	15	8	3	-	109
Wendhausen	-	-	-	-	-	-	-	4	18	11	-	-	33
Weststadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übrige	-	-	-	1	-	1	-	2	3	-	1	1	9
Summe	9	15	12	16	23	44	45	29	49	26	9	4	281

B) Ursachen der Beschwerden

Über die Ursachen der Beschwerden gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gesamt
An- u. Abfl.													181
a) Start 26	3	4	1	6	7	12	9	9	8	8	2	2	71
b) Start 08	1	-	-	2	2	8	5	5	1	1	-	1	26
c) Landung 26	1	1	1	1	8	5	9	7	22	12	-	1	68
d) Landung 08	-	1	-	1	1	3	4	-	4	1	1	-	16

Überfl. ohne An- und Abflugverfahren	-	-	-	-	1	3	7	1	7	-	1	-	20
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----------

Niedrigflüge	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------

Abweichungen von empfohlenen Platzrunden													58
a) Nord	1	6	6	3	3	1	8	4	4	3	3	-	42
b) Süd	1	-	4	1	1	5	2	-	2	-	-	-	16

Nichteinh. der freiw. Vereinbarung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------

Allgem. Anfragen u. Beschwerden	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------

Bodenlärm durch Standläufe	2	3	-	2	-	6	1	2	1	1	2	-	20
-----------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----------

Summe	9	15	12	16	23	44	45	29	49	26	9	4	281
--------------	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	------------

Eine hohe Anzahl Beschwerden (**58**) ergibt sich aus der **Abweichung von den empfohlenen Platzrunden**.

Im Vergleich zum Vorjahr (18) ist die Zahl der Beschwerden (**20**) über "**Bodenlärm durch Standläufe**" leicht gestiegen.

181 Beschwerden haben das **An- und Abflugverfahren** verursacht.

C) Zeitliche Einordnung der Beschwerden

Die nachfolgende Übersicht gibt über die zeitliche Einordnung der Beschwerden Aufschluss:

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges
Montag - Freitag													202
06:00-13:00	3	4	4	2	6	14	9	7	18	13	1	1	82
13:00-15:00	-	-	-	-	2	2	6	3	6	-	-	1	20
15:00-19:00	3	3	4	3	8	8	9	9	8	5	-	-	60
19:00-22:00	-	1	-	-	1	1	2	-	3	1	-	1	10
22:00-06:00	2	2	1	2	1	5	3	2	4	4	3	1	30

Samstag													32
06:00-13:00	1	2	1	1	1	1	2	2	3	-	1	-	15
13:00-15:00	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
15:00-19:00	-	-	-	2	-	2	6	1	1	-	-	-	12
19:00-22:00	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	2
22:00-06:00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1

Sonn- und Feiertag													54
06:00-13:00	1	2	-	3	3	4	2	1	2	3	1	-	22
13:00-15:00	-	-	-	2	1	4	1	1	2	1	1	-	13
15:00-19:00	-	-	-	2	-	3	2	1	2	2	1	-	13
19:00-22:00	-	-	-	-	-	2	-	-	1	1	1	-	5
22:00-06:00	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1

Mehrfachnennung möglich, da von einer Beschwerde mehrere Tage oder Uhrzeiten betroffen sein können.

Die an Sonn- und Feiertagen erfassten **54** Beschwerden sind im Vergleich zum Vorjahr (77) wieder zurückgegangen.

An den Wochenenden wurden zwischen 13.00 - 15.00 Uhr insgesamt 15 Beschwerden erfasst; im Vorjahr waren es ebenfalls 15 Beschwerden.

32 Beschwerden liegen im Jahr 2017 zu Lärmstörungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr vor, 2016 waren es 35 Beschwerden.

D) Beschwerden nach Flugzeugarten

Wie auch im vergangenen Jahr sind im Jahr 2017 die meisten Beschwerden (152) durch mehrmotorige und strahlgetriebene Maschinen sowie Hubschrauber des Geschäftsverkehrs verursacht worden.

Die einmotorigen Luftfahrzeuge haben 128 Beschwerden verursacht.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss darüber, welche Flugzeugarten die Beschwerden verursacht haben.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges
Strahltrieb	3	3	3	7	9	13	7	8	15	14	4	3	89
2 Propeller und mehr	1	5	3	3	3	3	3	3	14	5	2	1	46
1 Propeller	5	7	6	6	11	25	25	18	15	7	3	-	128
Motorsegler	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Hubschrauber	-	-	-	-	-	2	10	-	5	-	-	-	17
Summe	9	15	12	16	23	44	45	29	49	26	9	4	281

E) Beschwerden nach Nutzern

Die nachfolgende Übersicht zeigt, von welchen Nutzern des hiesigen Flughafens die Beschwerden verursacht wurden:

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges
Flugschule													11
a) Schulung	-	1	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	4
b) Charter	-	1	-	1	1	3	-	-	1	-	-	-	7
Fallschirmspr.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Segelflieger	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Kleinflieger													117
a) auswärtige	2	3	1	1	5	11	9	6	6	3	1	-	48
b) hiesige	3	2	4	4	5	9	16	12	8	4	2	-	69
Geschäftsverk.	4	8	6	10	12	16	20	11	34	19	6	4	150
Militär, Polizei	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Summe	9	15	12	16	23	44	45	29	49	26	9	4	281

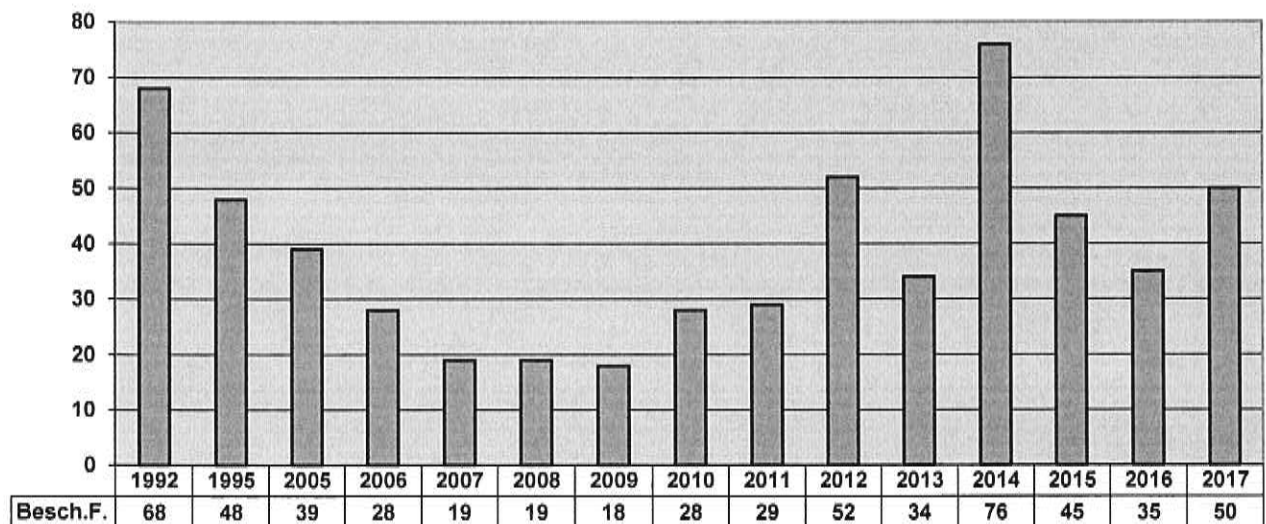
Der Großteil der Beschwerden (150) wird auch in diesem Berichtsjahr durch den Geschäftsverkehr verursacht (Vorjahr 186).

Über Kleinflieger sind 117 Beschwerden eingegangen (Vorjahr 118), die hauptsächlich durch die Nichteinhaltung der empfohlenen Platzrunden und Abflüge über Whiskey 1 verursacht wurden.

Die Flugschule hat 11 Beschwerden verursacht.

VI. Beschwerdeführer

Die Zahl der Beschwerdeführer hat sich wie folgt entwickelt:



Im Jahr 2017 beträgt die Zahl der Beschwerdeführer **50**. Damit liegt ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr mit 35 Beschwerdeführern vor.

Die höhere Zahl der Beschwerdeführer ist dadurch zu erklären, dass Beschwerden über Hubschrauberflüge, die an zwei Wochentagen über einen längeren Zeitraum durchgeführt wurden, eingegangen sind.

Diese Beschwerdeführer haben sich erstmals bei dem Fluglärmbeauftragten gemeldet.

Es ist - wie in den Vorjahren - zu berücksichtigen, dass nicht immer nur einzelne Personen die Beschwerden veranlassen, sondern sich oft der Vertreter einer Bürgerinitiative meldet und die Beschwerde stellvertretend für weitere Beschwerdeführer abgibt. Dies ist zum Beispiel aus Waggum und Hondelage festzustellen.

VII. Flugverfahren am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg

a) An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln (VFR)

Im Jahr 1993 wurden unter Mitarbeit des Fluglärmbeauftragten die An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln verändert.

Die größten Probleme ergeben sich aus der Lage der Ortschaften Bienrode und Wenden zur Startbahn, da sie bei Starts auf der 26 und Landungen auf der 08 niedrig überflogen werden müssen.

Hier kommt es häufig dann zu Beschwerden, wenn die Flüge nördlich der Centerline durchgeführt werden.

Um hier für Abhilfe zu sorgen, sollte verstärkt der Kontrollpunkt "Mike" genutzt und das Autobahnkreuz „Nord“ überflogen werden, weil dies die Orte Bienrode und Wenden entlastet.

Insoweit kann hier nur an die Piloten und auch die hiesigen Fluglotsen appelliert werden, den Kontrollpunkt "Mike" verstärkt zu nutzen.

Durch die Verlängerung der Startbahn nach Osten im Jahr 2012 und den damit in östliche Richtung verschobenen Abflugpunkt, haben die Luftfahrzeuge beim Start nach Westen eine größere Überflughöhe über den Ortschaften Bienrode und Wenden. **Dies führt zu einer spürbaren Lärmreduzierung.**

Veränderungen des An- und Abflugverfahrens nach Sichtflugregeln sollten nach der Inbetriebnahme der verlängerten Startbahn zurzeit nicht erfolgen.

Die Einzelheiten des An- und Abflugverfahrens nach Sichtflugregeln (VFR) ergeben sich aus der folgenden Karte:



**BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG
EDVE**

ELEV 297

**Sichtflugkarte
Visual Operation Chart**

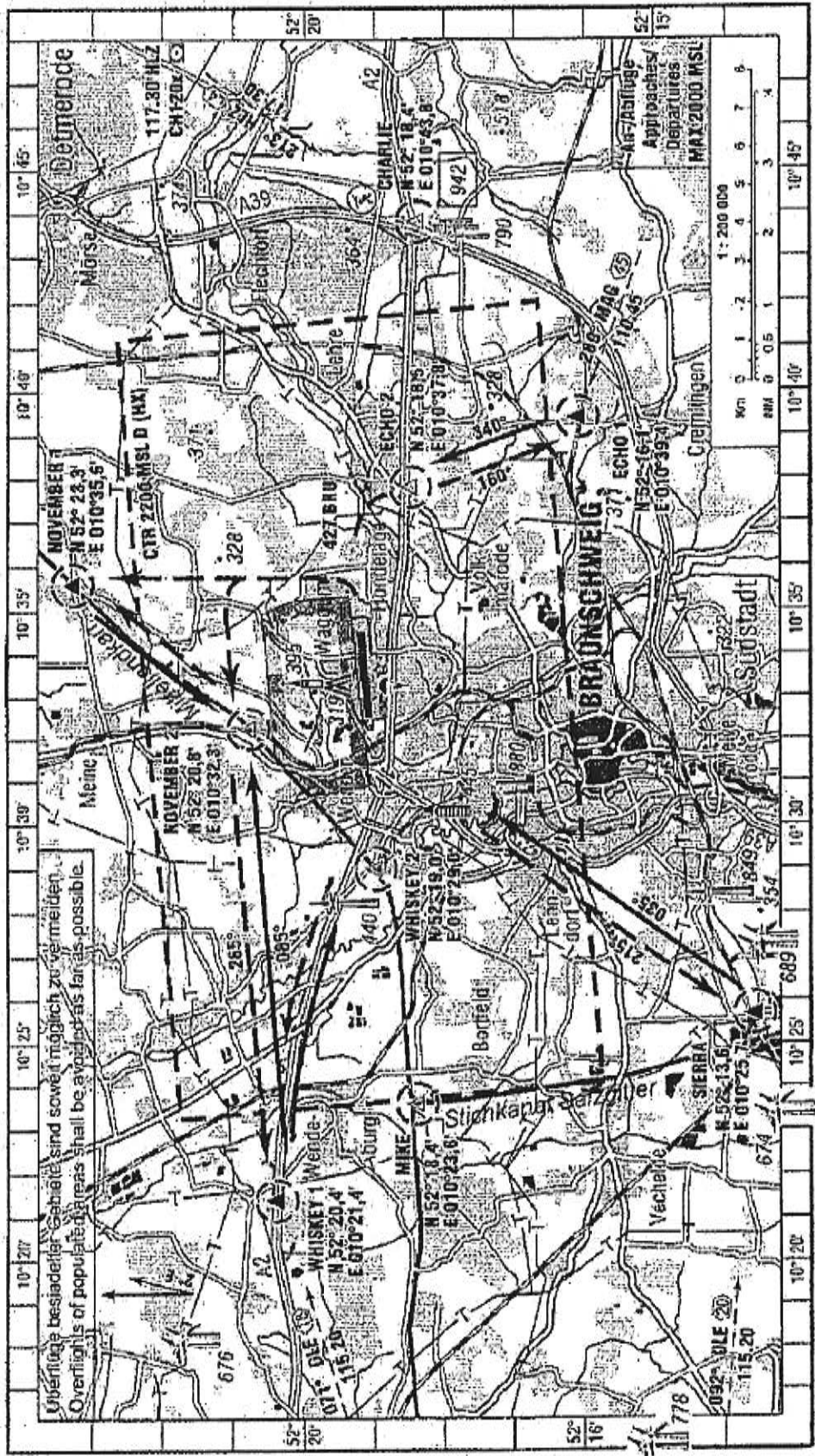
FIS
BREMEN INFORMATION
119,825

VDF 120,050
ILS 26 111,10

BRAUNSCHWEIG TOWER/TURM
120,050 Em/Ge* 369,025 Em*

andentails/otherwise
BRAUNSCHWEIG INFO 120,050 Em/Ge*
(25 NM 4000 ft GND)

Berichtigung: Hindernisse, ELEV, RWY.
Correction: Obstacles, ELEV, RWY.



29 NOV 2012

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

b) empfohlene Streckenführung für VFR-Trainingsflüge

Im Jahr 1994 wurden die VFR-Trainingsflugstrecken verändert und mit entsprechenden Hinweisen bekanntgemacht. 2006 wurden die Hinweise und die Karte überarbeitet und neu gedruckt.

Veränderungen der empfohlenen Streckenführung für VFR-Trainingsflüge nach der Inbetriebnahme der verlängerten Startbahn kommen zurzeit nicht infrage.

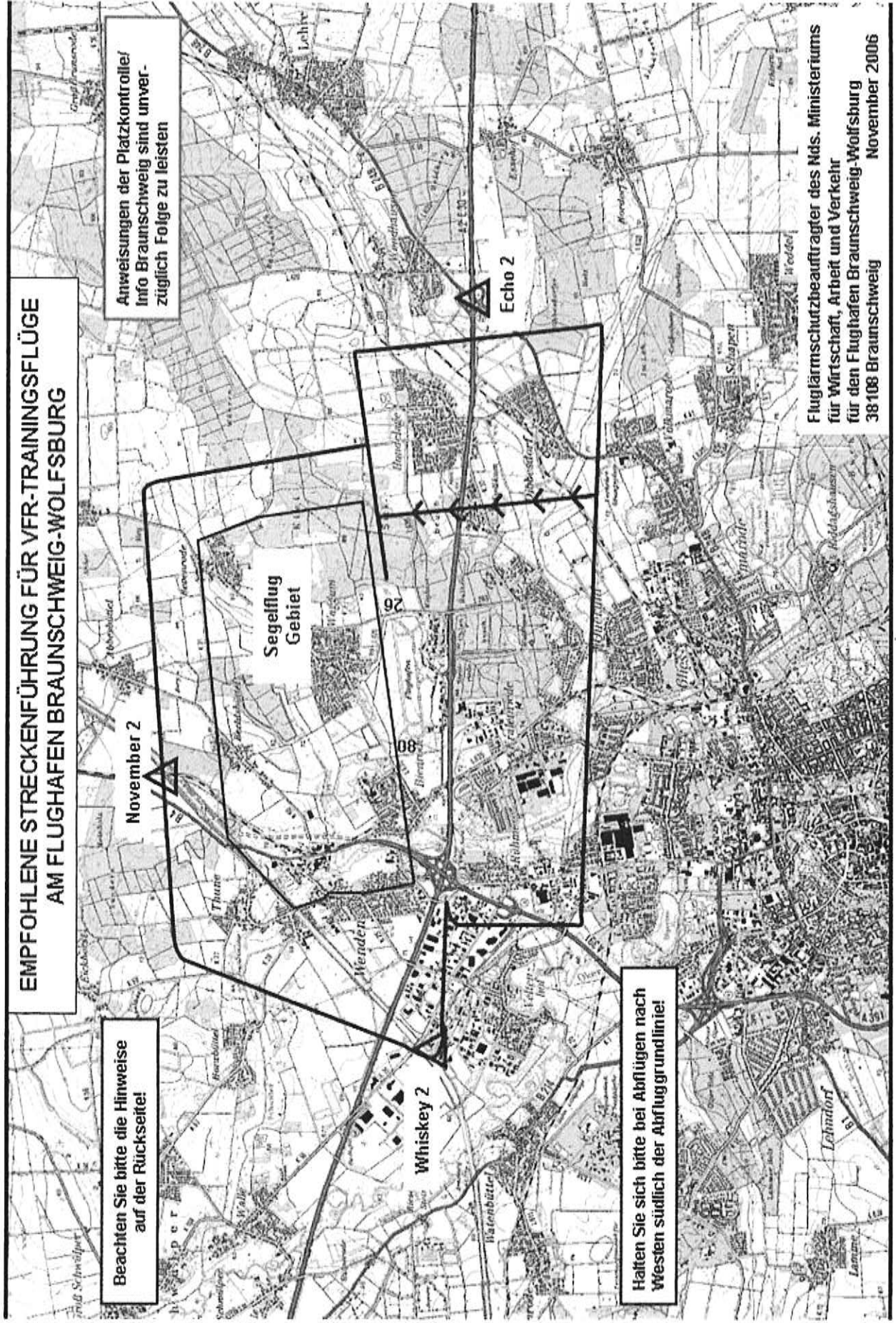
Die Streckenführung für die Trainingsflüge ist der folgenden Karte, die an die Nutzer des hiesigen Flughafens verteilt wurde, zu entnehmen.



**EMPFOHLENE STRECKENFÜHRUNG FÜR VFR-TRAININGSFLÜGE
AM FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG**

Beachten Sie bitte die Hinweise
auf der Rückseite!

Anweisungen der Platzkontrolle/
Info Braunschweig sind unver-
züglich Folge zu leisten



Halten Sie sich bitte bei Abflügen nach
Westen südlich der Abfluggrundlinie!

Fluglärmschutzbeauftragter des Nds. Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
38108 Braunschweig
November 2006

c) Flüge nach Instrumentenflugverfahren (IFR)

Die Instrumentenflugverfahren am hiesigen Flughafen werden, wie an jedem anderen Flughafen auch, in Landebahnverlängerung bzw. Startbahnverlängerung durchgeführt.

Erst in einer erheblichen Entfernung zur Start- bzw. Landebahn gehen die Maschinen beim Start auf Kurs bzw. beim Landeanflug in den Endanflug.

Die im Oktober 2012 erfolgte Inbetriebnahme der Bahnverlängerung führte zu positiven und auch negativen Veränderungen bezüglich des Instrumentenan- und -abflugverfahrens.

Eine Veränderung der Instrumentenflugverfahren wurde in 2012 über die Fluglärmenschutzkommission beantragt. **Der Punkt 12 Meilen DME HLZ sollte auf über 14 Meilen DME HLZ verändert werden, damit die Luftfahrzeuge erst hinter Watenbüttel und Völkenrode auf Kurs gehen.** Dies ist seit dem 01.05.2014 umgesetzt worden. Der Punkt, an dem die Luftfahrzeuge auf Kurs gehen, liegt nun bei **16 Meilen DME HZL**. Eine Entlastung ist auch in der Beschwerdezahl zu erkennen (Watenbüttel zwei, Völkenrode eine).

Da der Abflugpunkt durch die Startbahnverlängerung nach Osten verschoben wurde, haben die Luftfahrzeuge beim Start nach Westen jetzt grundsätzlich eine größere Überflughöhe über den Ortschaften Bienrode und Wenden, wodurch eine Lärmreduzierung zu verzeichnen ist.

Durch die Verlegung des Aufsetzpunktes nach Osten und die Verringerung des Anflugwinkels von 3,5 auf 3 Grad hat sich die Flughöhe in den Ortschaften östlich des Flughafens jedoch vermindert, was dort zu einer Erhöhung der Lärmbelastung geführt hat, die ebenfalls in der Beschwerdezahl zu erkennen ist (Wendhausen 33, Lehre 13).

Die Sichtanflüge innerhalb des Instrumentenflugverfahrens führen grundsätzlich zu Problemen in Hondelage, da dieser Ort dabei oft sehr niedrig überflogen wird.

Bei sämtlichen Instrumentenflugverfahren werden jedoch die Ortschaften Bienrode, Wenden, Lehre und Wendhausen überflogen.

Da Wenden und Bienrode erheblich dichter am Flughafen liegen, wäre es zur Optimierung des Lärmschutzes der Bevölkerung sinnvoll, die Anflüge von Osten und die Starts nach Osten -zumindest in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr- durchzuführen. **Dies ist natürlich nur bei entsprechender Wetterlage möglich, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden.**

Seitens des Fluglärmenschutzbeauftragten und auch der Fluglärmenschutzkommission wurden bereits entsprechende Empfehlungen an die hiesigen Nutzer gegeben. Ein hiesiges Automobilunternehmen verfährt entsprechend dieser Regelung mit ihren werkseigenen Maschinen.

Weiterhin sollte auf die Nutzung des Umkehrschubes - soweit unter Sicherheitsaspekten durchführbar – verzichtet werden. Dies ist nach der Bahnverlängerung, zumindest für kleinere Luftfahrzeuge, möglich und würde zu einer erheblichen Lärmreduzierung in Waggum führen.

VIII. Aktivitäten des Fluglärmschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten

Grundlage für die Tätigkeit des Fluglärmschutzbeauftragten ist die Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 02.03.1992, die am 01.04.1992 in Kraft getreten ist.

Nach dieser Dienstanweisung hat der Fluglärmschutzbeauftragte alle zur Fluglärmbekämpfung im Rahmen der Luftaufsicht notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Bearbeitung der mit dem Flugbetrieb am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zusammenhängenden allgemeinen Fluglärmbeschwerden*
- 2. Weiterleitung von konkreten Fluglärmbeschwerden an die Bundesanstalt für Flugsicherung, sofern Abweichung von den festgelegten Streckenführungen betroffen sind*
- 3. Kontrolle der örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen*
- 4. Erörterung aller Möglichkeiten der Minderung des Fluglärms mit den zuständigen Mitarbeitern des Flughafens, der Flugsicherungsstelle und der Luftfahrtunternehmen*
- 5. Fachliche Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der Fluglärmschutzkommission*
- 6. Mitwirkung bei der Konzeption von Verfahren zur Bekämpfung des Fluglärms, insbesondere hinsichtlich der lärmoptimalen Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmindernder Start- und Landeverfahren, der Festlegung örtlicher Flugbetriebsbeschränkungen*
- 7. Vorlage eines Jahresberichts über die fluglärmrelevanten Entwicklungen des vergangenen Jahres am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg.*

Entsprechend dieser Dienstanweisung wurden sämtliche Lärmbeschwerden bearbeitet und statistisch erfasst.

Ergaben sich Besonderheiten zum Flugweg oder zum Verhalten der Piloten, wurden die Piloten um Stellungnahme zu der Beschwerde gebeten.

Zu den Beschwerdeführern wurde in den meisten Fällen telefonisch Kontakt gehalten, da dies persönlicher ist und auf die Problematik besser eingegangen werden kann.

Bei Sammelbeschwerdeführern wurden die Beschwerden statistisch erfasst und keine weiteren Maßnahmen ergriffen, soweit dazu keine Anhaltspunkte vorlagen.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Besprechungen mit den Nutzergruppen des Flughafens und den Piloten wahrgenommen.

Der Fluglärmschutzbeauftragte hat an den Sitzungen der Fluglärmschutzkommission teilgenommen und die örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen überwacht.

Verstöße gegen die örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen wurden auch in diesem Berichtsjahr nicht festgestellt.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch weiterhin viele Flüge an den Wochenenden in der Mittagszeit stattfinden werden, die nicht der Betriebsbeschränkung unterliegen, da sie mit lärmgeminderten Luftfahrzeugen durchgeführt werden oder über 30 Minuten dauern.

Die vorgenannten Aufgaben kann der Fluglärmschutzbeauftragte natürlich nur dann erfüllen, wenn er von allen am Flugverkehr beteiligten Stellen unterstützt wird.

Dazu dient insbesondere die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Luftfahrtbehörde des Landes, der an dieser Stelle für die Unterstützung besonders gedankt sei.

Weiterer Dank gilt den Mitarbeitern des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg für die Unterstützung des Lärmschutzbeauftragten.

IX.

Schlussbemerkungen

In diesem Berichtsjahr ist die Zahl der Flugbewegungen erneut gegenüber dem Vorjahr **gesunken**.

Die Zahl der Flugbewegungen bei Nacht ist um **269** Bewegungen auf 1.127 **gesunken**.

Trotzdem ist die Zahl der Beschwerdeführer und der Einzellärmereignisse gestiegen.

Dies ist vermutlich auf die erhöhte Sensibilität der Anwohner zurückzuführen.

Die Zahl der Flugbewegungen zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr ist mit **23 Flugbewegungen** im Vergleich zum Jahr 2016 ebenfalls **gesunken**. 2016 waren 33 Flugbewegungen in dieser Zeit festzustellen.

Zum Schutz der Bevölkerung sieht die Betriebsbeschränkung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bezüglich der Nachtzeit folgende Einschränkungen vor:

Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. Bei 365 Tagen dürfen somit 2.190 Flugbewegungen stattfinden.

112 Flugbewegungen waren im Jahr 2017 zu verzeichnen (Vorjahr 129).

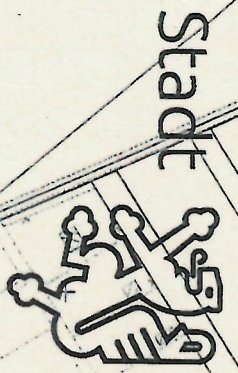
In der nächtlichen Kernzeit von 0.00 bis 5.00 Uhr darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung stattfinden. Im Jahr dürften somit 52 Flugbewegungen in der nächtlichen Kernzeit stattfinden; im **Jahr 2017 waren es 17** (im Vorjahr 18).

Damit sind die Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Anwohner vor unzumutbarem Fluglärm auch im Jahre 2017 eingehalten worden.

Braunschweig, den 13.03.2018

Ulrich Haufe



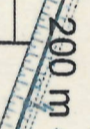


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Wenden-West, 1. BA - WE 62

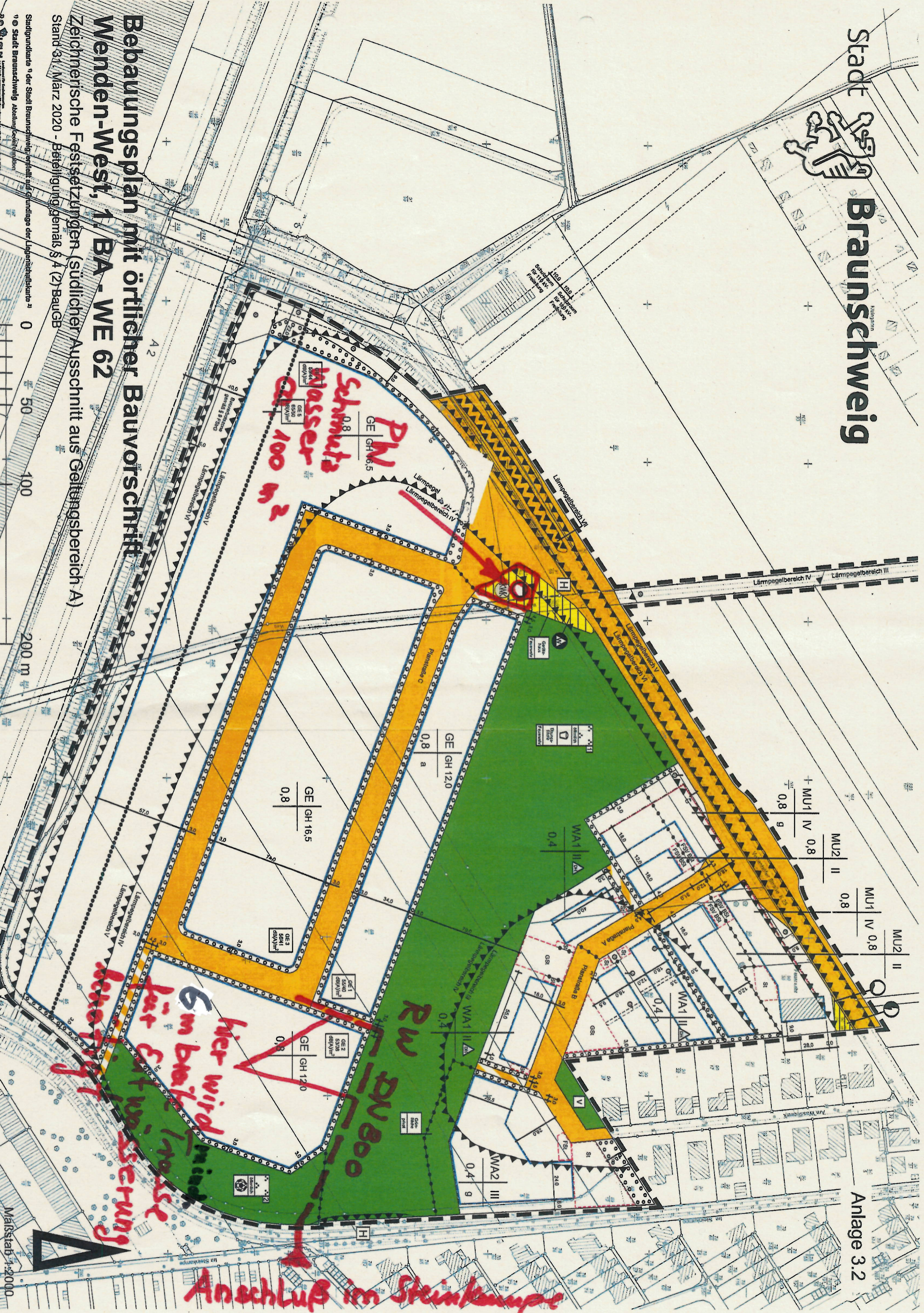
Zeichnerische Festsetzungen (südlicher Ausschnitt aus Geltungsbereich A)

Stand 31. März 2020 - Beteiligung gemäß § 4 (2) BaugB

Stadtgrundkarte 9 der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte 9
© Stadt Braunschweig, Abteilung Stadtentwicklung



Maßstab 1:2000





WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal**

Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig
Zentrale 0531 86603-0
Telefax 0531 86603-1400

Am Hohen Ufer 1-3
32425 Minden
Zentrale 0571 6458-0
Telefax 0571 6458-1200

Greyerstraße 12
29525 Uelzen
Zentrale 0581 9079-0
Telefax 0581 9079-1177

Am Waterlooplatz 9
30169 Hannover
Zentrale 0511 9115-0
Telefax 0511 9115-4490

wsa-mlk-esk@wsv.bund.de
www.wsa-mlk-esk.wsv.de

Merkblatt

Anzeigen von Planungen an Bundeswasserstraßen

Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

1. Einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedürfen
 - a. Benutzungen einer Bundeswasserstraße nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach § 31 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zu erwarten ist.
2. Eine Genehmigung ist immer dann nötig, wenn die Maßnahme besondere Vorkehrungen oder ein bestimmtes Verhalten des Unternehmers erfordert, damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet wird. Dies kann nur nach Lage des Einzelfalles und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse entschieden werden.
3. Genehmigungspflichtig sind auch die Änderungen von Benutzungen und Anlagen, soweit durch die Änderung eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dasselbe gilt für Änderungen von Benutzungen und Anlagen, für die nach § 31 Abs. 2 WaStrG keine Genehmigungspflicht besteht.

Anzeige

4. Wer eine dem allgemeinen Verkehr dienende Bundeswasserstraße (Anlage zum WaStrG) benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies anzuzeigen. Die Anzeige soll dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) die Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf.
5. Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bundeswasserstraße benutzen oder die Anlage errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer). Es besteht auch dann Anzeigepflicht, wenn der Unternehmer Dritte (z. B. eine Baufirma) mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

6. Für zusammenhängende Maßnahmen genügt eine Anzeige.
7. Die Anzeige muss enthalten
 - a. den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz),
 - b. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme,
 - c. die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten.

Unterlagen

8. Für die Beurteilung, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf, ist die Anzeige um folgende Unterlagen zu ergänzen:

8.1 Lageplan mit folgenden Eintragungen

- a. die geplante Anlage in rot
- b. die Grenzen, Flurstücksnummern und Eigentüternamen der für die Maßnahme in Anspruch genommenen und der benachbarten Grundstücke
- c. Maßstab und Nordpfeil
- d. Kilometerangabe
- e. Eigentümergegrenze der Bundeswasserstraßenverwaltung als gelbe Linie

Die Lagepläne (Kanalkarten) können vom WSA gegen Kosten-erstattung bezogen werden.

8.2 Zeichnungen der Anlage mit

- a. Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Wasserstraße
- b. Eintragung des planmäßigen Wasserstandes
- c. Höhenangaben bezogen auf NN
- d. Angaben über Baugrund und Baustoffe

8.3 Darstellung des Bauvorganges, ggf. einschl. Bauzeitenplan

8.4 Darstellung der anzubringenden Zeichen, Lichter und Beleuchtungsanlagen

8.5 Statische Berechnung der Anlage, bei schwimmenden Anlagen mit Schwimmfähigkeitsnachweis. Die Berechnung muss von einem Prüfenieur geprüft sein.

(Anmerkung: Anlagenspezifische, strompolizeilich erforderliche Lastannahmen oder Sicherheitsbeiwerte über DIN, gem. den Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" Häfen und Wasserstraßen, EAU oder gem. dem Merkblatt "Schwimmende Landebrücken".)



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

8.6 Erläuterungsbericht über alle aus der Anzeige oder den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zur Beurteilung wichtigen Angaben über Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahmen sowie der für sie erforderlichen Anlagen und Arbeitsabläufe.

8.7 Peilplan zur Feststellung der erforderlichen Wassertiefe und der möglichen Gegenstände (Schifffahrtshindernisse) auf der Sohle. Erforderlich ist eine flächenhafte Peilung mit einem Bodenkartenschreiber, keine Peilprofile.

Soll die geforderte Peilung von dem verwaltungseigenen Messschiff durchgeführt werden, werden Kosten je nach erforderlichem Aufwand berechnet. Hierzu ist eine Bestätigung bzw. Auftragserteilung erforderlich. Der ausgewertete Peilplan wird dann Bestandteil der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

8.8 Nachweis der Querströmung

Bei Entnahmen und Einleitungen beträgt die max. Querströmungsgeschwindigkeit V_q 1,5 m/s bis zu einer Einleitungs-/ Entnahmebreite von 1,00 m. Diese verringert sich mit zunehmender Breite bis auf 0,3 m/s.

8.9 Höhe der Baukosten (netto) einschließlich Eigenleistung.

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen, in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigungsurkunde. Anzeige und Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Sonstiges

9. Keine Anzeige liegt vor, wenn der Unternehmer dem WSA lediglich von einer erwogenen in ihrer Gestaltung noch nicht festliegenden Maßnahme Kenntnis gibt, um Auskunft darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist.
10. Für Erteilung, Versagung, Rücknahme und Widerruf strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen sind Gebühren und Auslagen nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) zu erheben.
11. Der Baukostenwert ist Maßstab für die Bemessung der Gebühr. Es kommt nur der Wert derjenigen Maßnahme in Frage, die Gegenstand der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung ist. Baukostenwert ist der Wert, der sich aus den Kosten für die Errichtung der Anlagen ergibt, also der Neubauwert.

Bringewatt, Jürgen

Von: Bringewatt, Jürgen
Gesendet: Mittwoch, 25. September 2019 10:56
An: 'Elena Scapin'
Cc: Postfach, WSA Braunschweig
Betreff: AW: Wenden West - Einleitung in den Mittellandkanal
Anlagen: Merkblatt WSA Braunschweig - Anzeigen von Planungen.pdf

Sehr geehrter Frau Scapin,

grundsätzlich ist die Errichtung einer neuen Einleitstelle möglich. Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Die geplante Errichtung einer neuen Einleitstelle ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen. Als Anlage habe ich das **Merkblatt für das Anzeigen von Planungen** beigefügt. Weitere Informationen zu Genehmigungen finden Sie auf der Internetseite des WSA Braunschweig.

<http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/Genehmigungen/index.html>

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt. Weitere Informationen zu Nutzungsverträgen finden Sie unter dem folgenden Link.

<http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/Nutzungsvertraege/index.html>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Jürgen Bringewatt

--
Sachbereich 3 – Wasserstraßenüberwachung
Wasserbewirtschaftung und Gewässerkunde

Telefon Mo, Di + Do 0531 86603 1311

Telefon Mi + Fr 05307 9512637

Telefax 0531 86603 1400

Kom-Netz 9340 1311

Juergen.Bringewatt@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Ludwig-Winter-Str. 5

38120 Braunschweig

WSA-Braunschweig@wsv.bund.de

www.wsv.de

Hinweise zur Datenverarbeitung:

<http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/DV/index.html>

Von: Elena Scapin [mailto:info@behrendt-ingenieure.de]
Gesendet: Dienstag, 24. September 2019 13:08
An: Bringewatt, Jürgen
Betreff: AW: Wenden West - Einleitung in den Mittellandkanal

Sehr geehrter Herr Bringewatt,

beim gestrigen Termin bei der Stadt Braunschweig wurde mitgeteilt, dass der RW-Vorfluter für die Entwässerung des Baugebietes Wenden-West auf dem Grundstück 154/23 verlegt und eine neue Einleitstelle eingerichtet werden sollte. Der vorhandene Graben für die Entwässerung der Ackerfläche sollte erhalten bleiben. Der Abstand zwischen den zwei Einleitstellen beträgt ca. 70 m.

Wir bitten um eine schriftliche Zustimmung der Errichtung einer neuer Einleitstelle bis zum 02.10.2019.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Elena Scapin
M. Sc. Bauingenieurin

Dies ist eine Mail von

Behrendt Ingenieure GmbH
Pontriesen 1
38170 Gr. Vahlberg

Telefon 05333 / 94 82 467
Handy 0152 / 59758433
e.scapin@behrendt-ingenieure.de
info@behrendt-ingenieure.de

Geschäftsführer
Klaus Behrendt
Thorsten Ruppelt

HRB 202634

Von: Bringewatt, Jürgen [mailto:Juergen.Bringewatt@wsv.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 6. August 2019 08:28

An: Elena Scapin

Cc: Postfach, WSA Braunschweig; ABz-Thune, WSA Braunschweig

Betreff: AW: Wenden West - Einleitung in den Mittellandkanal

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Az: SB3-213.02/0001-BP23

Sehr geehrte Frau Scapin,

mit der Umsetzung der Planung zur Bebauung des Stadtteils „Wenden West“ ist der planfestgestellte Zweck für das vorhandene Einleitungsbauwerk bei MLK-km 221,480 nicht mehr gegeben. Dementsprechend müsste das Bauwerk von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) zurückgebaut werden. Eine Übernahme und Umbau des Bauwerkes durch die Stadt Braunschweig (Eigentumswechsel des Bauwerkes, nicht der Fläche) ist vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich möglich.

Obergrenzen für Einleitungsmengen sind nicht festgelegt. Nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgte der Ausbau des Mittellandkanals (MLK) mit 4,00 m Wassertiefe und mit 5,25 m Brückendurchfahrtshöhe mit Bezug auf den Normalwasserstand 65,00 mNN. Die Haltungslänge des MLK beträgt 62,7 km. Zusammen mit den ersten 60,6 km des Elbe-Seitenkanals wird ein gemeinsamer Wasserkörper gebildet. Die Bauweise der Kanäle erfolgte mit unterschiedlichen Querschnitten. Beim Rechteckprofil beträgt die Breite 42 m, beim Trapezprofil 55 m. Die

genannten Profile wurden an vielen Stellen miteinander kombiniert, dadurch ergeben sich abweichende Wasserspiegelbreiten.

Die Betriebs- und Grenzwasserstände am MLK sind wie folgt festgelegt:

Der Normalwasserstand (NWSt) beträgt 65,00 mNN.

Der obere Betriebswasserstand (BWo) ist festgelegt auf 65,20 mNN (NWSt + 20 cm).

Der untere Betriebswasserstand (BWu) ist festgelegt auf 64,90 mNN (NWSt -10 cm).

Der obere Grenzwasserstand (GWo) ist festgelegt auf 65,50 mNN (BWO + 30 cm).

Der untere Grenzwasserstand (GWu) ist festgelegt auf 64,90 mNN (GWu = BWu).

Unter Berücksichtigung der Wasserspiegellagen (BWo und BWu) erfolgt die Wasserbewirtschaftung der WSV innerhalb der Bewirtschaftungslamelle von 64,95 mNN bis 65,15 mNN. Bei der Erstellung Ihres Entwässerungskonzeptes ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplante Einleitung (insbesondere bei Starkregenereignissen) keine Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen des MLK und die Wasserbewirtschaftung der WSV hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das nächste Brückenbauwerk in 627 m Entfernung befindet. Angaben zur zulässigen Querströmung sind dem Merkblatt zu entnehmen, dass ich Ihnen mit meiner Mail am 03.07.2019 als Anlage zugesendet habe.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Bringewatt

--

Sachbereich 3 – Wasserstraßenüberwachung

Wasserbewirtschaftung und Gewässerkunde

Telefon Mo, Di + Do 0531 86603 1311

Telefon Mi + Fr 05307 9512637

Telefax 0531 86603 1400

Kom-Netz 9340 1311

Juergen.Bringewatt@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Ludwig-Winter-Str. 5

38120 Braunschweig

WSA-Braunschweig@wsv.bund.de

www.wsv.de

Hinweise zur Datenverarbeitung:

<http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/DV/index.html>

Von: Elena Scapin [mailto:info@behrendt-ingenieure.de]

Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 10:48

An: Postfach, WSA Braunschweig; Dost, Hartmut; Bringewatt, Jürgen

Betreff: Wenden West - Einleitung in den Mittellandkanal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von der Stadt BS mit der für die zukünftige Bebauung des Stadtteils „Wenden West“ (ca. 40 ha) beauftragt. Wir wenden uns an Sie bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Mittellandkanal.

Bei unserer gestrigen Ortsbesichtigung mit Hr. Boldt (Stadtentwässerung BS) wurde festgestellt, dass die vorhandene Ackerfläche durch einen Graben und ein „Kaskaden-Bauwerk“ in den Mittellandkanal entwässert. In den Anlagen befinden sich 4 Fotos des Bauwerks sowie ein Lageplan mit der Lage der Einleitstelle.

Nach Angabe der Stadt BS werden die 40 ha in Teilabschnitten gebaut. Der erste Abschnitt beträgt ca. 10 ha. Das Entwässerungskonzept ist für die gesamte Fläche zu entwickeln. Es wurde einen Kanalquerschnitt des Hauptkanals an der Einleitstelle von 2,40 m vorgeschätzt.

Unsere Empfehlung ist es, die Einleitstelle beizubehalten und das vorhandene Bauwerk erheblich zu vergrößern. Für das Konzept ist eine Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig mit Angabe der erlaubten Einleitmenge benötigt.

Wir bitten um schriftliche Rückmeldung bis 31. KW.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Elena Scapin
M. Sc. Bauingenieurin

Dies ist eine Mail von

Behrendt Ingenieure GmbH
Pontriesen 1
38170 Gr. Vahlberg

Telefon 05333 / 94 82 467

Handy 0152 / 59758433

e.scapin@behrendt-ingenieure.de

info@behrendt-ingenieure.de

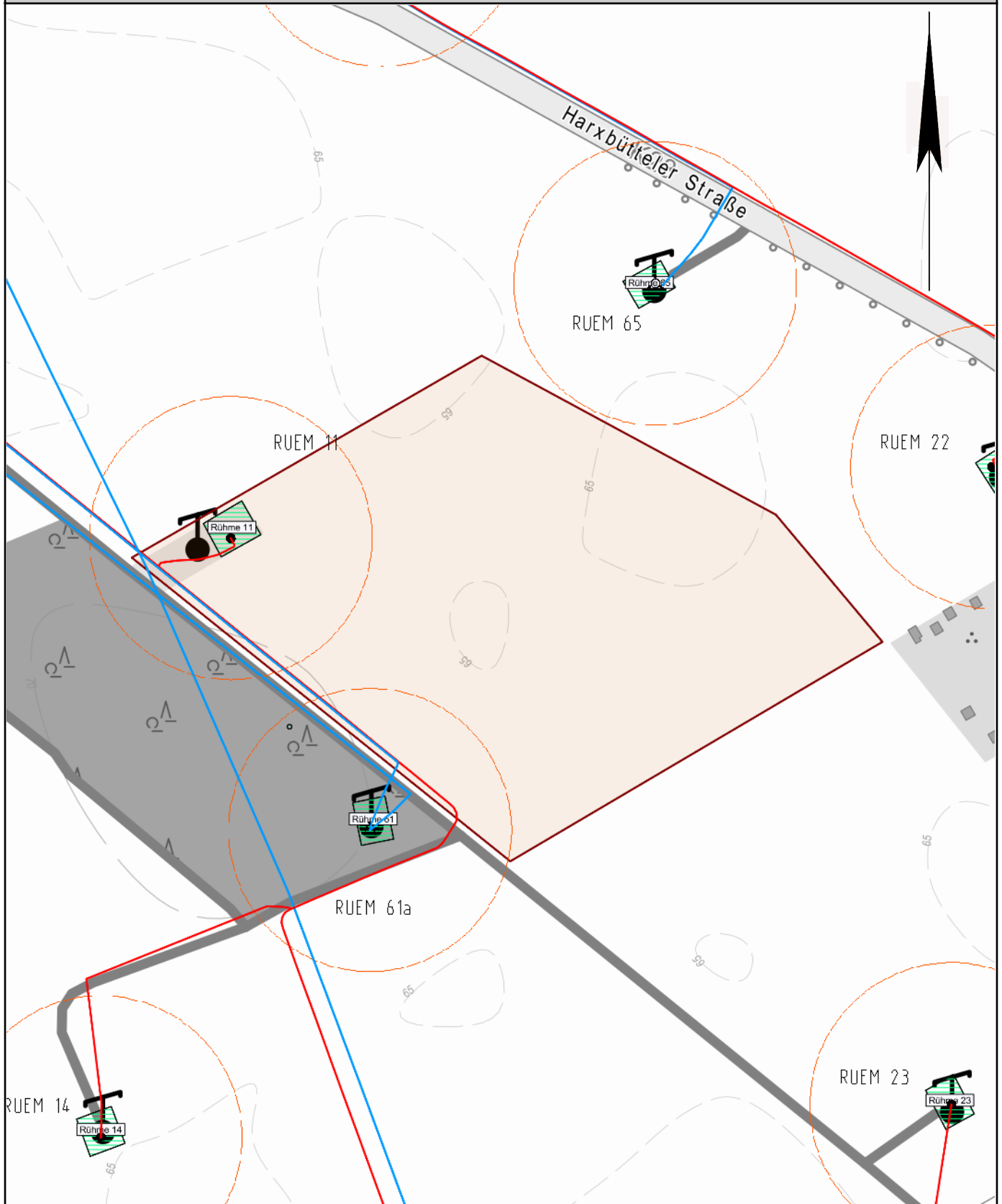
Geschäftsführer
Klaus Behrendt
Thorsten Ruppelt

HRB 202634



Betroffene Betriebseinrichtungen

Leitungsabschnitt		
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium
2030 3031 - BP RUEM	4	Öl
2030 RUEM 12 - RUEM 61	4	Öl
2030 RUEM 61- RUEM 11	4	Öl
2035 RUEM 28 - RUEM 26	4	Öl
3031 RUEM 11 - 2030	4	Öl
3037 RUEM 70 - 2035 (a.B.)	4	Öl
4047 BP RUEM - RUEM 31	4	Flüssigkeitsleitung
4048 BP RUEM - RUEM 61	4	Flüssigkeitsleitung
4048 BP RUEM - RUEM 61 (a.B.)	4	Flüssigkeitsleitung
4050 BP RUEM - RUEM 12 (a.B.)	4	Flüssigkeitsleitung
Rühme Ltg.-reste 4049 - RUEM 31 (a.B.)		Flüssigkeitsleitung
Rühme Ltg.-reste 4049 - RUEM 31 Abs. 1 (a.B.)		Flüssigkeitsleitung
Station		
Name		
Rühme 11		
Rühme 61		
Rühme 70		
Kabelabschnitt (tlw. Begleitkabel)		
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Typ
Fm-Kabel Rühme BP - Rühme 31	2	FM Kabel_Erde
Stromkabel Rühme 11 - Rühme 14	2	Strom NS_Erde
Stromkabel Rühme 61a	2	Strom NS_Erde
Stromkabel Rühme BP - Rühme 11	2	Strom NS_Erde
Bohrung		
Name	Schutzradius Innerer / Äußerer	Medium
RUEHME 11 /01	30 / 60	Öl
RUEHME 22 /01	30 / 60	Öl
RUEHME 61a /02	30 / 60	Wasserinjektion
RUEHME 70 /01	30 / 60	Öl

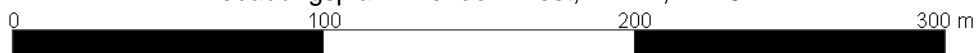


Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by geoGLIS©

Vorgang: 20200415-144404

147. Änderung des Flächennutzungsplanes Wenden-West, 1. BA und
Bebauungsplan "Wenden-West, 1. BA", WE 62



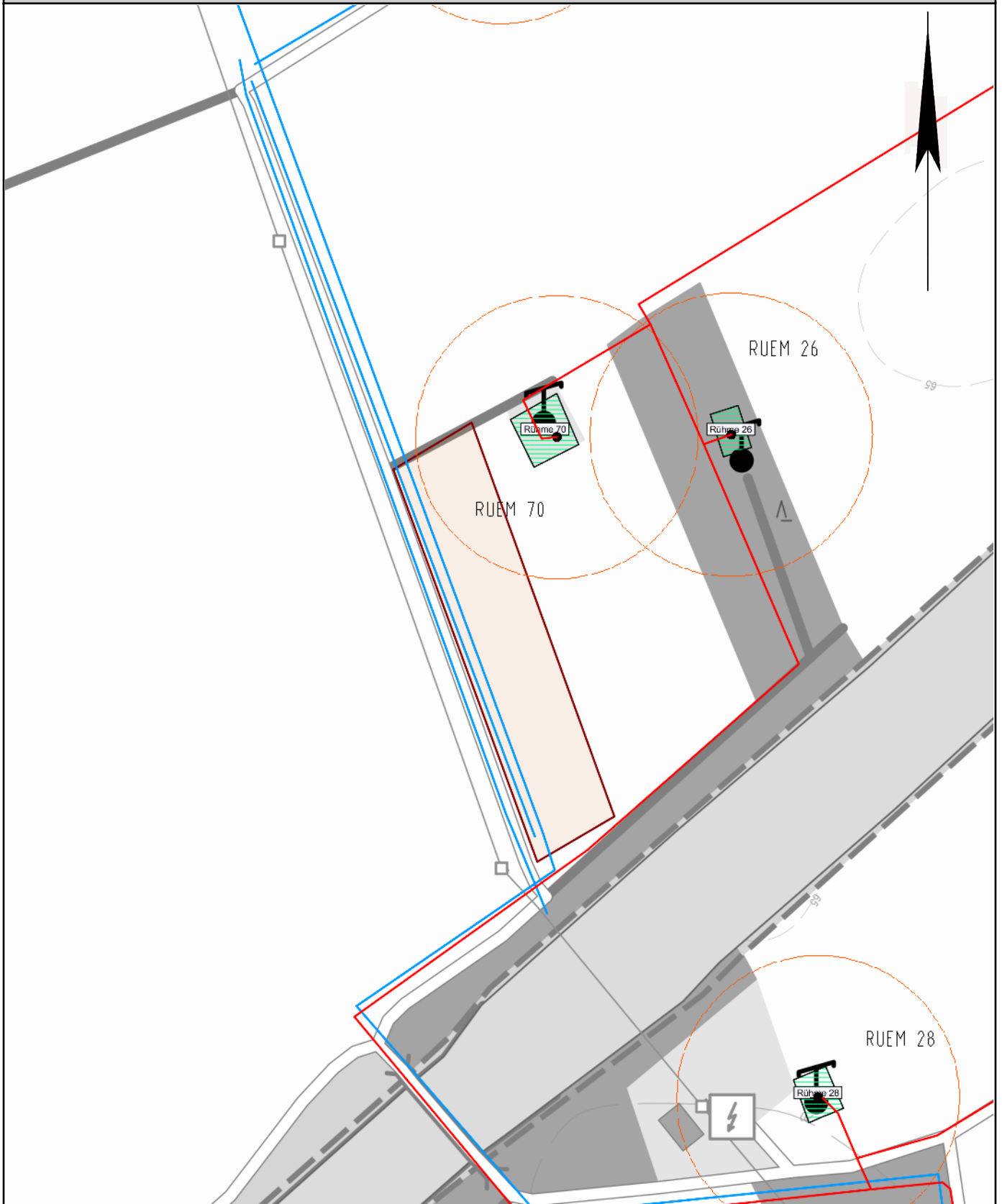
Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 15.04.2020

Erstellt von: DK

ExxonMobil

Riethorst 12
30659 Hannover
Tel.: (0511) 641-0



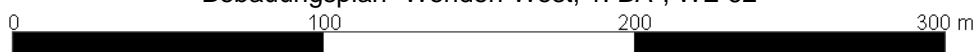
Zur unverbindlichen Vorinformation

Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by geoGLIS©

Vorgang: 20200415-144404

147. Änderung des Flächennutzungsplanes Wenden-West, 1. BA und
Bebauungsplan "Wenden-West, 1. BA", WE 62



Maßstab: 1:2500







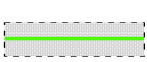

Erstellt am: 15.04.2020

Erstellt von: DK




ExxonMobil

Riethorst 12
30659 Hannover
Tel.: (0511) 641-0











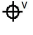


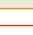


Leitungen

L0802 Über	Leitungsbezeichnung
	Ölleitung
	Süßgasleitung
	Sauergasleitung
	Lagerstättenwasserleitung
	Wasser-/Abwasserleitung
	Sonstige Leitungen
	Leitungsschutzstreifen
	H2S-Sicherheitsbereich (Sauergas)



Kabel

	Fernmeldekabel
	Niederspannung
	Mittelspannung

Bohrungen

SLHE 1	Kennzeichen Bohrung
	Gasbohrung
	Gasbohrung teilverfüllt
	Gasbohrung verfüllt
	Ölbohrung
	Ölbohrung teilverfüllt
	Ölbohrung verfüllt
	Injektionsbohrung
	Injektionsbohrung teilverfüllt
	Injektionsbohrung verfüllt
	Bohrung unbekannt
	Bohrung teilverfüllt
	Bohrung trocken und verfüllt
	Bohrung Verfüllt
	Geplante Bohrung
	Innerer Sicherheitskreis
	Äußerer Sicherheitskreis

Stationen

Barenburg	Stationsname
	Betriebsplatz
	Stationsfläche

Altlasten

	Altlastenverdachtsfläche
---	--------------------------

LEGENDE

ExxonMobil

Riethorst 12
30659 Hannover
Tel.: (0511) 641-0



Schutzanweisungen

Erdgas- und Erdölleitungen

Energy lives here™

ExxonMobil

Vorwort

Die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH sind Eigentümer von Erdgas-, Erdöl- und sonstigen Leitungen, nebst Erdkabeln und anderem Zubehör. Vertreten werden die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und die Mobil Erdgas- Erdöl GmbH durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG). Für die im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH stehenden Anlagen übernimmt die EMPG die Betriebsführung.

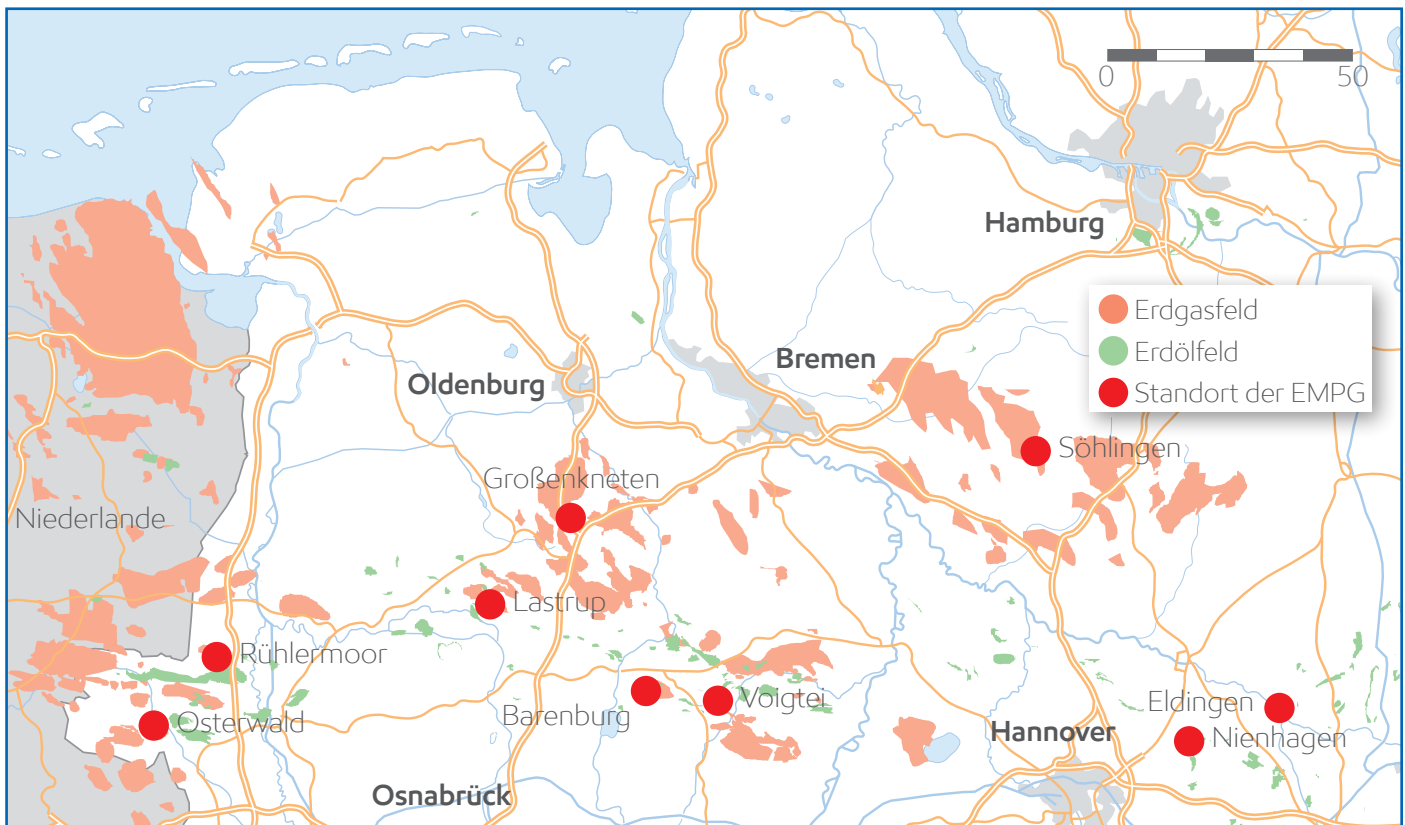
Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und der Mobil Erdgas- Erdöl GmbH befindlichen Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter

(nachfolgend Unternehmen genannt), gelten die nachfolgenden Anweisungen.

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz bitten wir Sie, dieses Merkblatt über die „Anweisungen zum Schutz von Erdgas- und Erdölleitungen“ sorgfältig zu lesen und die genannten Anweisungen zu befolgen.

Bei Vorkommnissen und vor der Aufnahme von Baumaßnahmen setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung.

Siehe Betriebsliste auf Seite 8



Grundsätze

1. Um die von der EMPG betriebenen Anlagen sind Schutzstreifen zu deren Sicherheit angelegt. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind gefährdende bauliche und sonstige Maßnahmen grundsätzlich verboten.
2. Es ist insbesondere verboten, im Schutzstreifen der von der EMPG betriebenen Anlagen
 - a) Mauern, Gatter, Zäune und dgl. zu errichten;
 - b) Material, Gerät und Erdaushub zu lagern;
 - c) tiefwurzelnende Pflanzen zu setzen, sowie Bäume und Sträucher zu pflanzen;
 - d) das Geländeniveau zu verändern;
 - e) Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu entfernen oder zu verändern (sie sind erforderlichenfalls auf Ihre Kosten zu sichern);
 - f) Spreng-, Bohr- und Rammarbeiten vorzunehmen;
 - g) Abwässer einzuleiten;
 - h) Bauwagen, Container o.ä. aufzustellen.
3. Baumaßnahmen – einschließlich Aufgrabungsarbeiten – im Schutzstreifen können zugelassen werden, wenn diese Anweisungen sowie ggf. zusätzliche Auflagen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anerkannt worden sind und das Anerkenntnis der EMPG zugegangen ist.

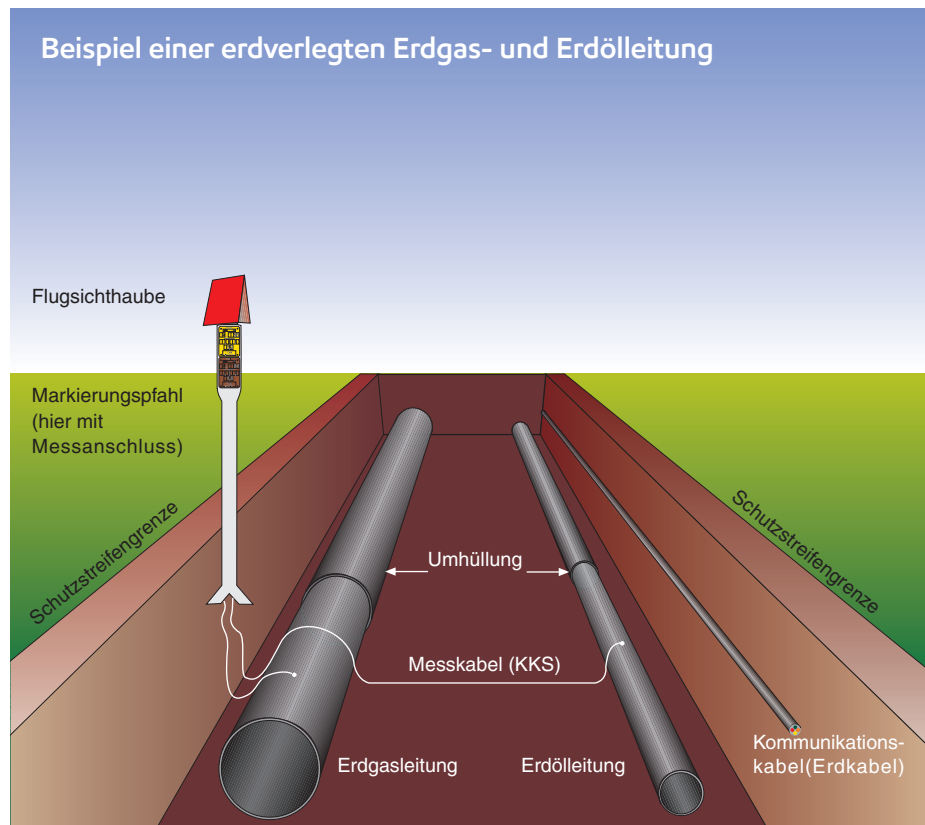
Schutzmaßnahmen

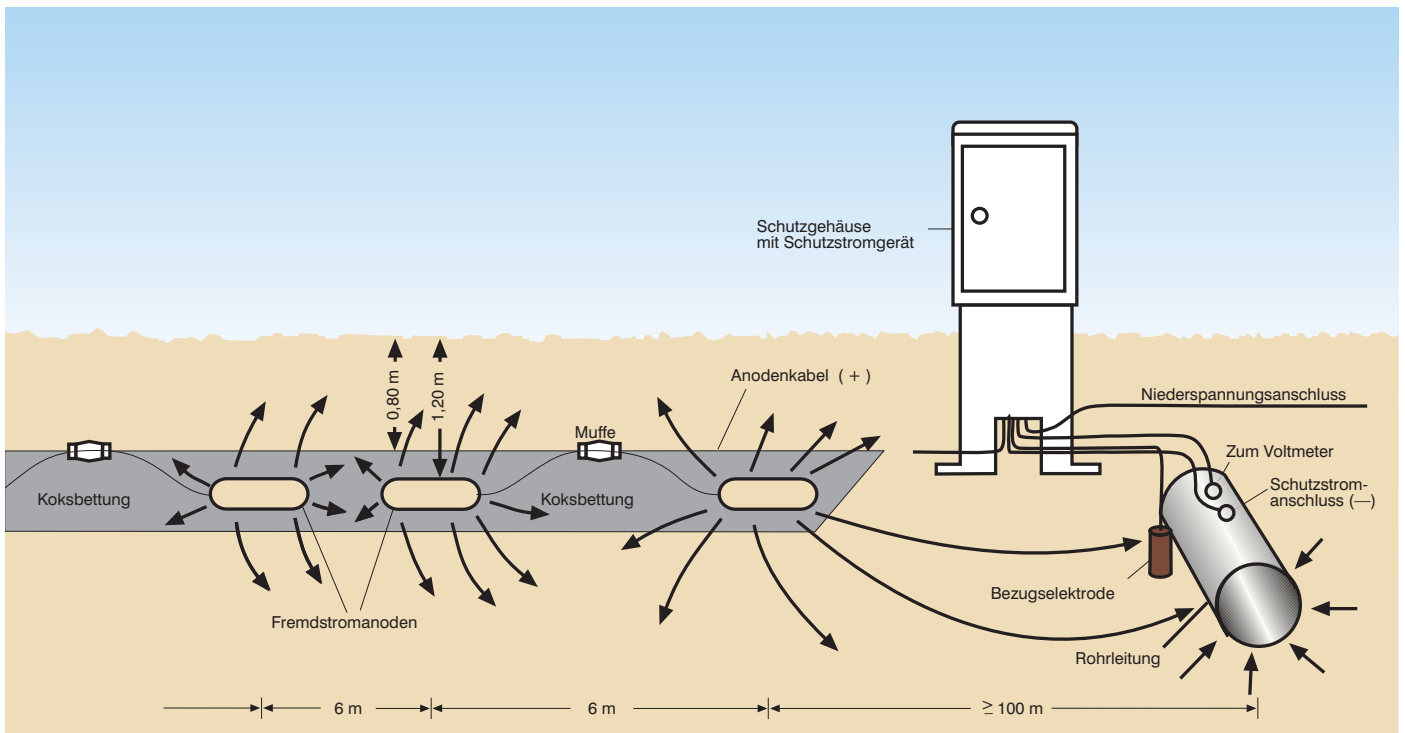
1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der EMPG.
2. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf einer von der EMPG betriebenen Anlage sind solange als unverbindlich

anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Unabhängig davon haben Sie, wenn Sie Tätigkeiten in einem Schutzstreifen vornehmen möchten, die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze) selbst (bei Verfügbarkeit jedoch unter EMPG-Aufsicht) Gewissheit zu verschaffen.

3. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. TRFL, DGUV, einschlägige Tiefbohrverordnung) zu beachten.

Beispiel einer erdverlegten Erdgas- und Erdölleitung





Aufbau einer kathodischen Schutzanlage für Rohrleitungen

4. Der Einsatz und das Fahren von schwerem Gerät, wie z.B. Kränen etc., im Schutzstreifen der von der EMPG betriebenen Anlagen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig.
 5. Zum Schutz der von der EMPG betriebenen Anlagen darf in deren Schutzstreifen grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden. Dem Einsatz von Baumaschinen kann nur nach Abstimmung über besondere Sicherheitsvorkehrungen zugestimmt werden.
 6. Die von der EMPG betriebene Anlage muss auch während der Bauzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der von der EMPG betriebenen Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.
 7. Rammarbeiten in einem Sicherheitsstreifen von 25 m beiderseits der Leitungsachse sind der EMPG zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
 8. Im Falle einer Kreuzung zwischen einer zu errichtenden Anlage eines Unternehmens und der von der EMPG betriebenen Anlage muss grundsätzlich ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.
 9. Parallelverlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der von der EMPG betriebenen Anlagen zu verlegen.
 10. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen.
- Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der von der EMPG betriebenen Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei Kreuzung einer von der EMPG betriebenen Anlage darf diese nur auf eine Länge von 2 – 3 m freigelegt werden.
- Sollte ein Verbau der Baugrube notwendig sein, dürfen Leitungsrohre nicht zur Abstützung benutzt werden. Dabei ist besondere Rücksicht auf Erdkabel zu nehmen.
- Die Baugrube darf erst nach Freigabe durch den Beauftragten der EMPG verfüllt werden. Der Rohrgraben ist ab Sohle bis mindestens 30 cm über Rohroberkante mit steinfreiem Material zu verfüllen und von Hand zu verdichten. Danach ist der vorhandene Erdaushub einzubringen und in Lagen von je 30 cm grundsätzlich von Hand zu verdichten.

11. Da die von der EMPG betriebenen Anlagen kathodisch gegen Korrosion geschützt sind, müssen im Näherungsbereich der hinzukommenden Anlage Messkontakte aufgeschweißt und Messpfähle gesetzt werden. Das Aufschweißen der Messkontakte an den von der EMPG betriebenen Anlagen und das Setzen des Messpfahles darf nur durch EMPG-Beauftragte erfolgen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen.

12. In den von der EMPG betriebenen Anlagen verlaufen mehrpaarige Erdkabel. Die zum Schutz dieser Kabel erforderlichen Maßnahmen haben Sie nach der Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, wie insbesondere der VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen, durchzuführen.

13. Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch EMPG.

Bauaufsicht

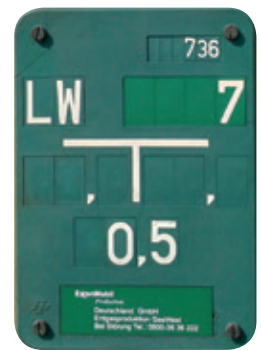
1. Die EMPG behält sich vor, bei sämtlichen von Ihnen geplanten Arbeiten im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der Leitungsbetrieb der EMPG mindestens fünf Werktage vor Baubeginn zu benachrichtigen.

Es ist jeweils der Betrieb zu benachrichtigen, dessen Anschrift und Telefonnummer im vorausgegangenen Schriftverkehr aufgeführt wurde.

Sollte wider Erwarten der dort angegebene Betrieb nicht erreicht werden können, kontaktieren Sie bitte:

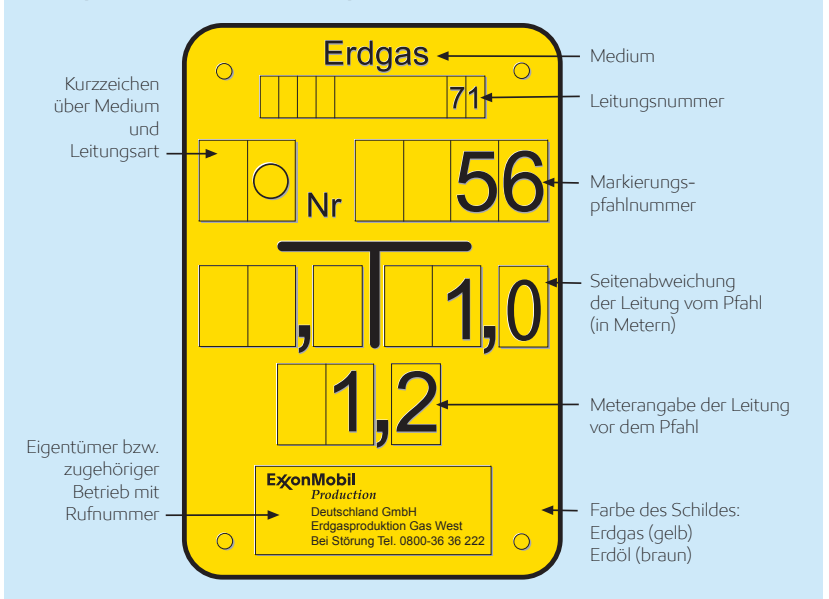
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
 Vor dem Esch 12
 26197 Großenkneten
 Telefon: 0800 36 36 222
 E-Mail: Landabteilung@exxonmobil.com

2. Arbeiten, die die Sicherheit der von der EMPG betriebenen Anlagen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG durchgeführt werden. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutze der Anlage ist Folge zu leisten; Ihre Verantwortlichkeit, bzw. die Ihrer Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.



Beispiel-Schild Flüssigkeitsleitung

Beispiel einer Markierungspfahl-Beschilderung (Erdgasleitung)



Mustervertrag

Herstellungskosten

Sie als Unternehmer tragen die Kosten der Herstellung Ihrer Anlage. Dazu gehören auch die Kosten von Schutzvorkehrungen für die von der EMPG betriebenen Anlagen (z. B. Korrosionsschutz, Potenzialmessung) und Aufwendungen der EMPG, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes ihrer Anlagen und für die Bauaufsicht.

Unterrichtung, Betrieb, Reparatur

Sie sind verpflichtet, die EMPG über festgestellte und drohende Schäden und Störungen unverzüglich zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Ihrer Anlage oder der von der EMPG betriebenen Anlage vorgenommen werden, so ist der Betreiber der jeweils anderen Anlage vorher zu verständigen. Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

Haftung

1. Sie haften gegenüber der EMPG, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und BEB Erdgas und Erdöl GmbH sowie – im Verhältnis zu ihnen – Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Reparaturen der Anlagen des Unternehmens haben; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
2. Sofern die EMPG vom Grundeigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtigen wegen der Arbeiten oder Ihrer Anlage in Anspruch genommen wird, ist sie von Ihnen freizustellen; dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen.

3. Die Vertragsparteien haften einander lediglich nach den folgenden Bestimmungen, eine darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung einer Garantie haften die Vertragsparteien einander unbeschränkt. Eine „wesentliche Vertragspflicht“ ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Sollte eine Vertragspartei durch einen Dritten aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums in Anspruch genommen werden, für die die andere Vertragspartei nach den Grundsätzen der Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung verantwortlich ist, so stellt die verantwortliche Vertragspartei die in Anspruch genommene Vertragspartei entsprechend dem eigenen Verursachungsbeitrag unbeschränkt frei.
4. Sie können sich auf § 831, Abs. 1 S. 2 BGB nicht berufen.

Unterhaltungs-, Folgekosten

1. Unbeschadet der Verpflichtungen nach den genannten Regelungen tragen Sie die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Reparatur ihrer eigenen Anlagen. Mehrkosten wegen des Vorhandenseins der Anlagen des anderen Partners werden grundsätzlich nicht erstattet; ausgenommen sind eventuelle Unterhaltungskosten

der von der EMPG betriebenen Anlagen, die wegen des Vorhandenseins Ihrer Anlage entstehen.

2. Wird Ihre Anlage im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen geändert, so tragen Sie die dadurch entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der von der EMPG betriebenen Anlagen erhöhen oder deswegen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung Ihrer Anlage auch eine Änderung von der EMPG betriebenen Anlagen, so hat der Unternehmer auch die Kosten dieser Änderung zu tragen.
3. Wird die von der EMPG betriebene Anlage geändert, so tragen Sie die Kosten der EMPG, die wegen des Vorhandenseins der Unternehmer-Anlage erforderlich werden.
4. Soweit bestehende Verträge etwas anderes aussagen als in Ziffer 1.– 3. festgelegt, ist bei Bedarf in jedem Einzelfall zu entscheiden.
3. wenn die Schutzstreifen von Rohrleitungen oder sonstigen Anlagen eines Unternehmers den Schutzstreifen von der EMPG betriebenen Anlage ganz oder teilweise überlappen,
4. wenn Erdarbeiten aller Art im Schutzstreifen einer von der EMPG betriebenen Anlage durch einen Unternehmer ausgeführt werden und
5. sonstige Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) errichtet werden, die ggf. Auswirkungen auf von der EMPG betriebenen Anlagen haben könnten.

Entsprechende Anwendung

Diese Schutzanweisungen finden sinngemäß Anwendung,

1. wenn die von der EMPG betriebenen Anlagen durch sonstige Anlagen (z. B. Straßen, Wege, Bahnen, Gewässer, Rohrleitungen, Kabel und dergleichen) eines Unternehmers gekreuzt werden,
2. wenn Rohrleitungen oder sonstige Anlagen eines Unternehmers in den Schutzstreifen einer von der EMPG betriebenen Anlage hineinragen oder zu dieser im Schutzstreifen parallel verlegt werden,

Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr führt der Unternehmer mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.



EMPG-Betriebe**Betrieb Barenburg**

Schlaher Damm 3
27245 Barenburg
Telefon: 04271 802-0
Telefax: 04271 802-438

Betrieb Voigtei

Haus Nr. 69
31595 Steyerberg
Telefon: 05769 9-0
Telefax: 05769 9-251

Betrieb Großenkneten

Vor dem Esch 12
26197 Großenkneten
Telefon: 04435 606-0
Telefax: 04435 606-224

Betrieb Brake

Nordstraße 37
26919 Brake / Unterweser
Telefon: 04401 9883-0
Telefax: 04401 9883-19

Betrieb Söhlingen

Bellen 20
27386 Brockel
Telefon: 04262 302-0
Telefax: 04262 302-199

Betrieb Dötlingen

Zum Poggenpohlsand 7
27801 Dötlingen
Telefon: 04433 88-0
Telefax: 04433 88-112

Betrieb Rühlermoor

Hauptstraße 5
49716 Meppen
Telefon: 05931 154-0
Telefax: 05931 154-281

Betrieb Osterwald

Bahnhofstraße 135
49828 Osterwald
Telefon: 05931 154-0
Telefax: 05931 154-281

Betrieb Eich

An der Gimbsheimer Landstr.
67575 Eich
Telefon: 06246 90803-0
Telefax: 06246 90803-22

Betrieb Eldingen

Bahnhofstraße 20
29367 Steinhorst
Telefon: 05148 9899-0
Telefax: 05148 9899-28

Betrieb Nienhagen

Elwerathstraße 1
29336 Nienhagen
Telefon: 05085 68-0
Telefax: 05085 68-104

Betrieb Rühme

Harxbüttelerstraße 5
38110 Braunschweig
Telefon: 05307 2045-32
Telefax: 05307 2045-81

Betrieb Visbek

Im Egterholz 1
49685 Garthe
Telefon: 04473 95902-0
Telefax: 04473 95902-50

Betrieb Thönse

Großburgwedeler Straße 45
30938 Burgwedel
Telefon: 05139 98368-0
Telefax: 05139 98368-50

Betrieb Lastrup

Auf dem Sande 9
49688 Lastrup
Telefon: 04472 891-0
Telefax: 04472 891-35

Betrieb Groothusen

Buurweg
26736 Krummhörn-Loquard
Telefon: 04927 578
Telefax: 04927 187872

HV Hannover

Riethorst 12
30659 Hannover
Telefon: 0511 641-0
Telefax: 0511 641-1000

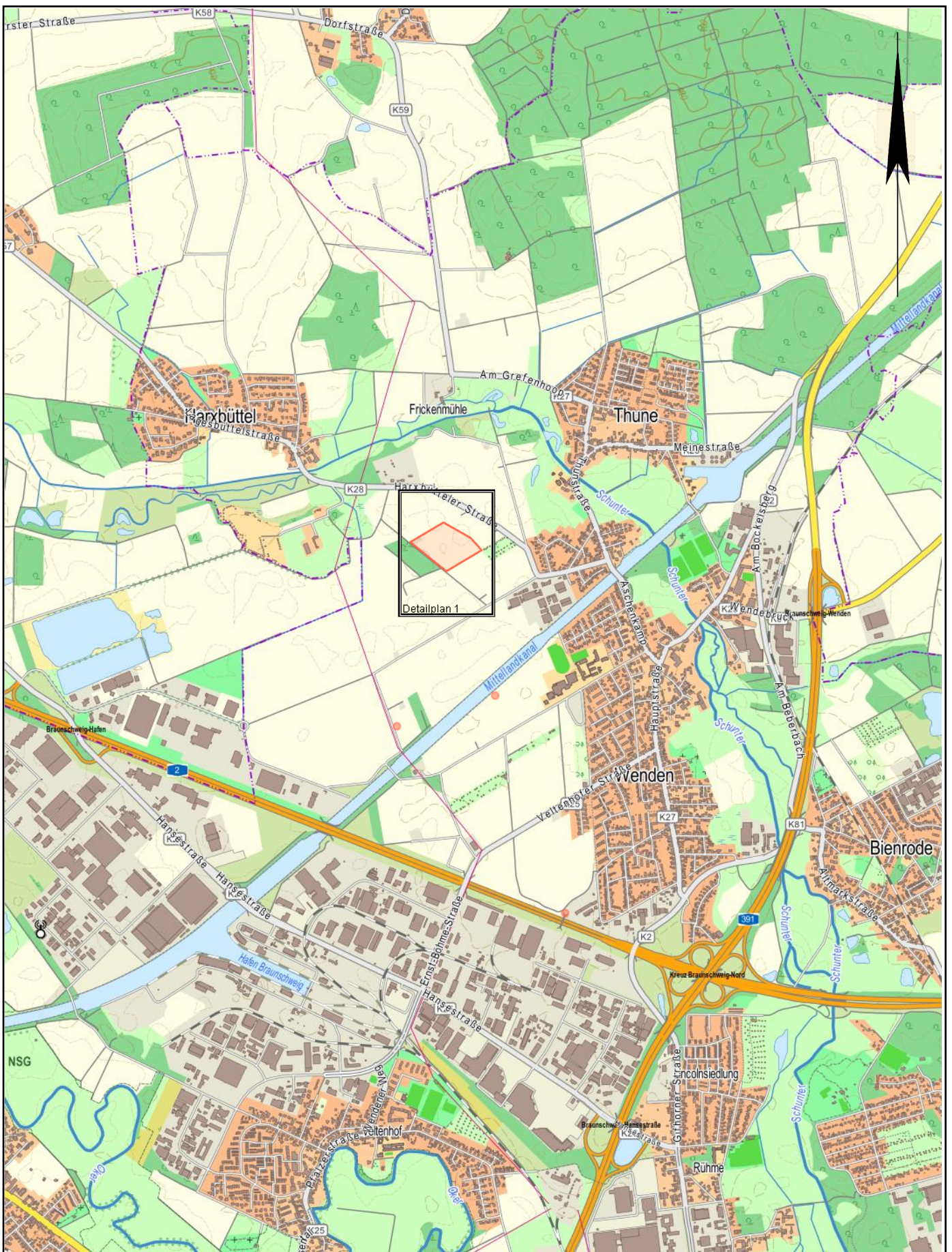
Rufnummer für den Störfall außerhalb der Dienstzeiten:

0800 36 36 222 (gebührenfrei)



**ExxonMobil Production
Deutschland GmbH**

Riethorst 12
30659 Hannover
Telefon 0511 641-0
Telefax 0511 641-1000



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2019/2020

Übersichtsplan 1

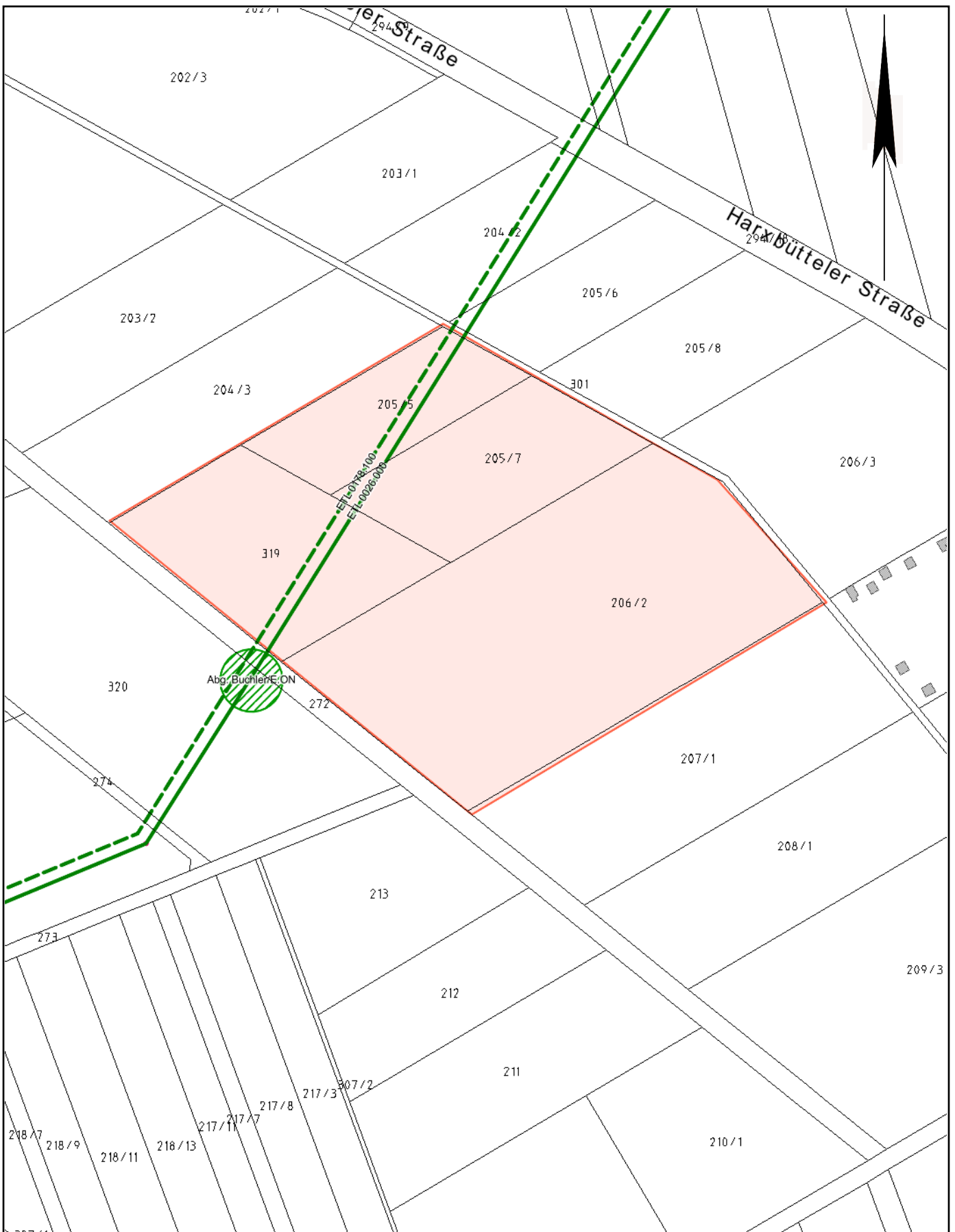
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

gasunie

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 09.04.2020

Vorgang: 2020-1138



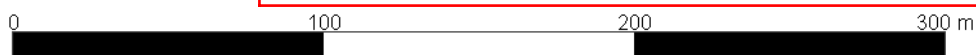
Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 1

**Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**



Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 09.04.2020

Vorgang: 2020-1138

gasu^{ne}

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die

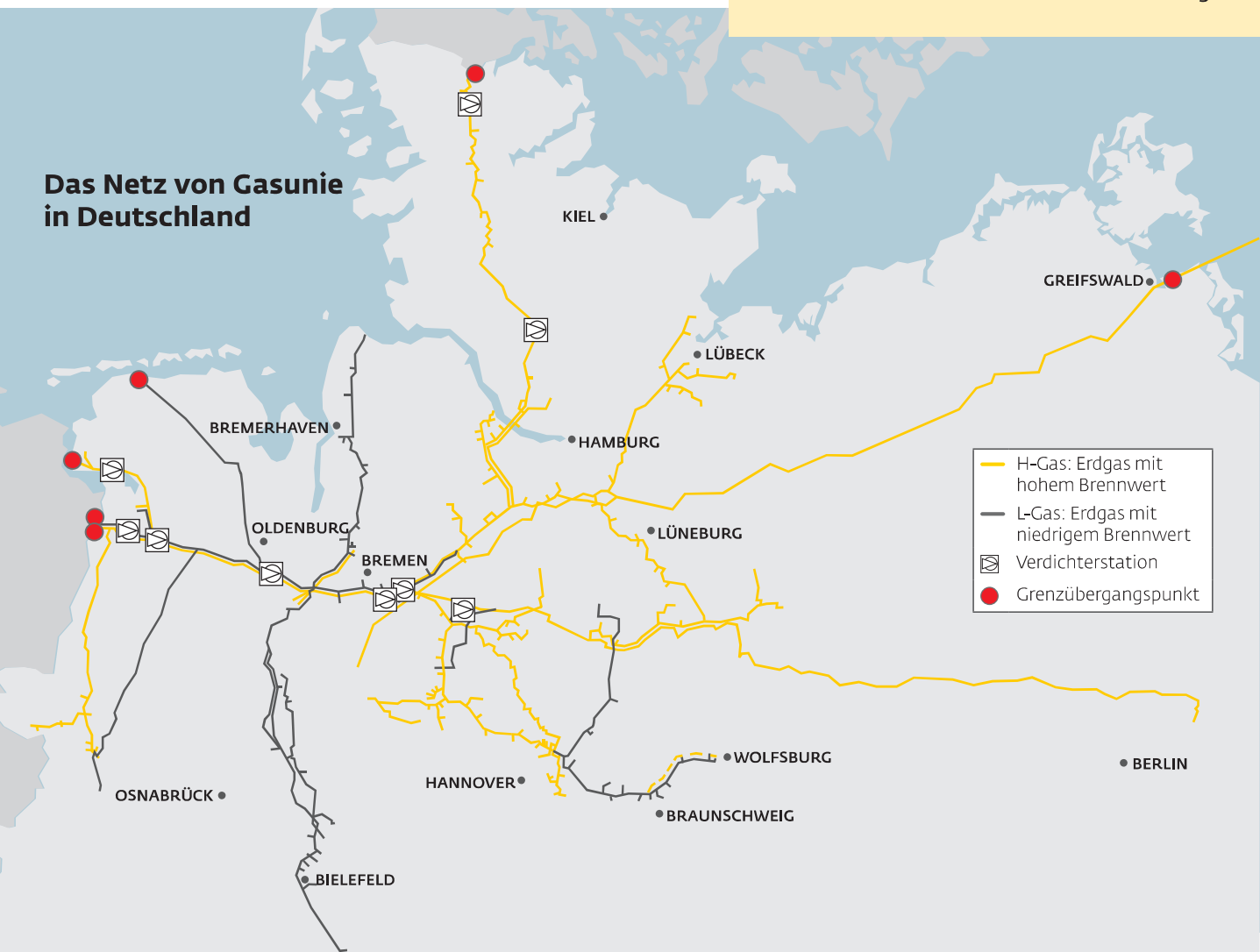
GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinenetz	3.800 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	rund 250 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250

Das Netz von Gasunie in Deutschland



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeniveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungsachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung,

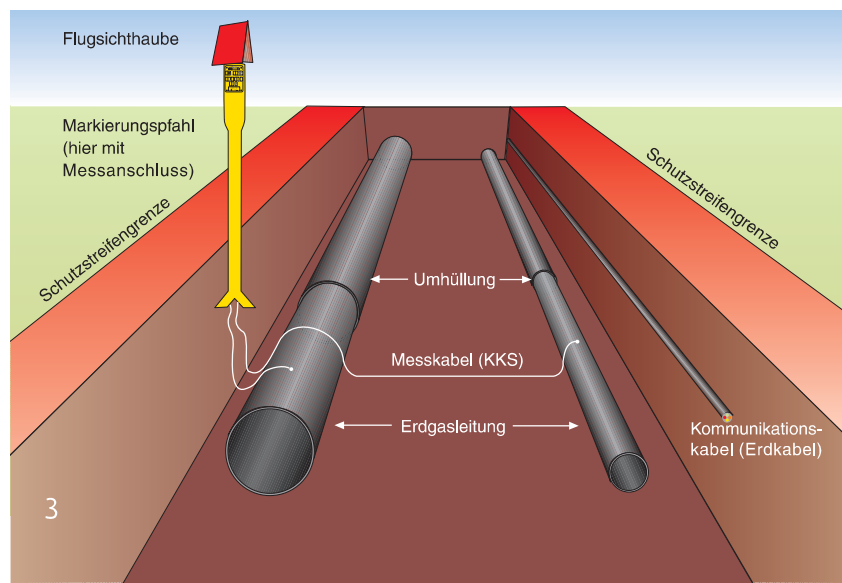
mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umlagungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungssache durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der

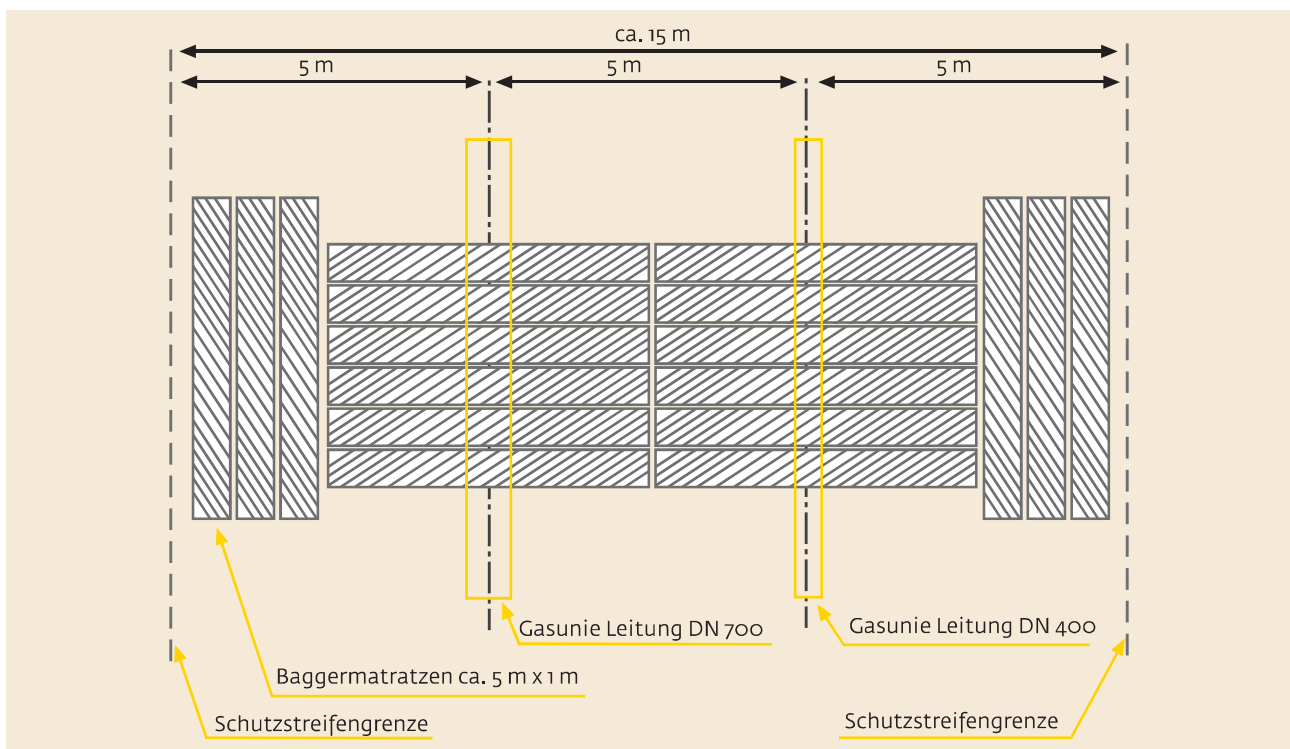
Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen

Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung

Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungsachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

Straßen- und Wegebau

Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

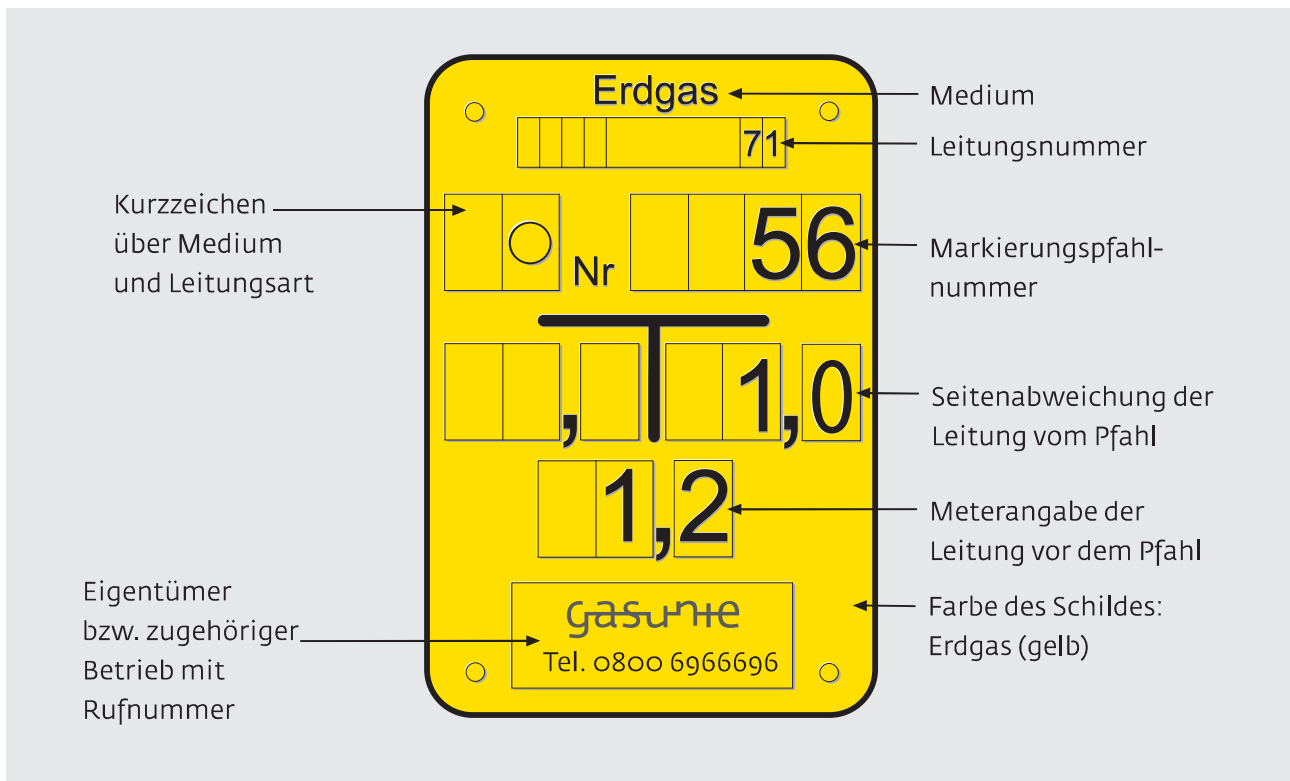
Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen

Veränderungen des Geländeneiveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-

Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

**Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer
0800 6966696
Tag und Nacht zu erreichen.**

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Plananfragen über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein www.bil-leitungsauskunft.de



oder wenden Sie sich direkt an:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Postfach 51 44 09, 30634 Hannover
Telefon 0511 640607-2463
Fax 0511 640607-2799
E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.
Telefon 04181 3403-65

Embsen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
In der Grund 85, 28832 Achim
Telefon 04202 7640-45

Folmhusen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn
Telefon 04952 92800-65

Hannover:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Telefon 0511 640607-1045

Quarnstedt:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Am Diecksberg, 25563 Quarnstedt
Telefon 04822 37887-65

Schneiderkrug:


Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug
Telefon 04447 809-65

Notfallnummer

Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West 1. BA

WE 62

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vom 16.12.2020 bis 01.02.2021

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Schreiben vom 12.11.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>mit E-Mail vom 15.02.2021 baten Sie um Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren „Wenden-West, 1. BA“, WE 62 im Hinblick auf die darin angeführten Einwendungen der Bürgerinitiative Strahlenschutz.</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.</p> <p>Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80

<p>Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.</p> <p>Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stress-test ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Schreiben vom 23.12.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>zur o.g. Bebauungsplanung hatten wir uns bereits mit Schreiben vom 22.03.19 und 30.04.20 geäußert. In diesen Schreiben hatten wir gefordert, zu gewährleisten, dass Schallimmissionen, die aus den bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten südlich der A2 und im südlichen Bereich von Wenden auf den im Plangebiet vorgesehenen Wohngebietsteil einwirken, keinerlei zusätzliche Beschränkungen der dort ansässigen Betriebe zur Folge haben werden. In diesem Zusammenhang wurden nun ergänzende Untersuchungen zum vorliegenden Schallgutachten durchgeführt.</p> <p>Den aktuell übersandten Planunterlagen zufolge haben diese Untersuchungen bestätigt, dass die Schallemissionen der derzeit ansässigen Betriebe bei Durchführung der Planung keine Emissionskonflikte im Plangebiet erzeugen. Auch werden die Emissionen der vorhandenen Betriebe südlich wie nördlich der Autobahn durch die geplante Änderung in ihrem Betrieb nicht weiter eingeschränkt. Mit Ausnahme der „Bötel - Mascheroder Sand und Kies GmbH“ (Brechanlage) verbleiben für die Unternehmen im Industriegebiet sogar Emissionsreserven für mögliche zeitliche und räumliche Betriebserweiterungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Verwaltung zu den vorangegangenen Schreiben findet sich in Anlage 6.</p>

<p>Die vorgenommenen ergänzenden Untersuchungen haben zu Anpassungen der Planbegründung geführt. Die rechtsverbindlichen Planfestsetzungen wurden hingegen unverändert beibehalten. Vor diesem Hintergrund halten wir an den Inhalten unserer o.g. Stellungnahmen grundsätzlich fest.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West 1. BA

WE 62

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 21.07.2020 bis 25.09.2020

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 22.07.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zu Anl. 5 / 6.6.1.1 / S. 41 / 2. Abs. sowie Anl. 4 / 2.11 / S. 4:</p> <p>Zitat: „Zur optischen und funktionalen Abschirmung zu dem Wohngebiet „Am Steinkampe“ soll entlang der Grenze zum Gewerbegebiet auf der öffentlichen Grünfläche ein mindestens 5 m breiten bepflanztter Wall vorgesehen werden. Der Wall erhält eine Höhe von mindestens 2 m. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Freiraumgestaltung.“</p> <p>Einwand/Bitte: Der nur ca. 30 m breite Grüngürtel in diesem Bereich wird zwar durch den geplanten Wall in seiner Pufferwirkung verstärkt, jedoch geht die Basisfläche des Walls allein zu Lasten des öffentlichen Grüngürtels. Es wird darum gebeten die Pufferwirkung zumindest dadurch erheblich zu verstärken, dass der Wall in halbseitiger Steilausführung (steile Seite auf dem ohnehin in 3 m Breite mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzenden Gewerbegrundstück) errichtet wird und dadurch eine Mindesthöhe von 3 m erhalten könnte.</p> <p>Auch die in Anl. 4 (2.11 / S. 4) vorgeschriebene „Integration mind. eines Laubbaums je 10 lfd. Meter Grundstücksgrenze“ am Rande der Gewerbeflächen erscheint nicht ausreichend und sollte durch Vorgabe einer dichteren Bepflanzung ersetzt werden.</p> <p>Zu Anl. 5 / 5.8 / S. 50 / 6. Abs.: Zitat: „Der im Spielplatzbereich vorhandene Jugendspielplatz (Flurstück 76/21, Flur 2, Gemarkung Wenden) eignet sich nur ungenügend für die angedachte Nutzung. Ein Großteil der Fläche steht derzeit nicht für eine Nutzung durch Jugendliche zur Verfügung. Auf der Fläche befindet sich stattdessen eine Kindertagesstätte und eine asphaltierte Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Eine Ver-</p>	<p>Der Einwand wurde geprüft. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist jedoch genug Platz für die Ausbildung eines Walls mit ausreichender Pufferwirkung. Von einer Erweiterung, die zu Lasten der dringend benötigten Gewerbeflächen gehen würde, wird daher abgesehen.</p> <p>Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht erscheint die Festsetzung angemessen für eine strukturierte Grüngestaltung der Grundstücksgrenzen. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.</p> <p>Der Jugendspielplatz (Bolzplatz) Linden-/Rathenowstraße, kann nicht mehr im Sinn von zeitgemäßer Ausstattung für Jugendliche weiterentwickelt werden. Laut § 80 (4) SGB VIII soll der Jugendhelfeträger darauf hinwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen gefördert werden und in die örtlichen und überörtlichen Planungen mit einfließen. Laut dem Stadtentwicklungskonzept „Denk deine Stadt“ soll Braunschweig als kin-</p>

lagerung der Jugendspielfläche in das Baugebiet Wenden-West soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Einwand/Bitte: Die obigen Aussagen sind zum Teil unzutreffend. Der gesamte Jugend- und Festplatz an der Lindenstraße hat derzeit eine Größe von ca. 2500 m², wovon 800 m² asphaltiert sind. Der Bolzplatz umfasst den Großteil der Fläche. Der asphaltierte Teil des Platzes dient als Basketballfläche und ist außer für den Wochenmarkt (freitags 9-13 Uhr und das Schadstoffmobil (Dienstag, monatlich, 17-18 Uhr) für Fahrzeuge gesperrt und fast „rund um die Uhr“ bespielbar.

Der gesamte Jugendplatz ist nur einmal im Jahr wegen des Volksfestes lediglich für wenige Tage nicht nutzbar. (Hinweis: Die vor über 20 Jahren an der Südostecke gelegene Fläche mit Spielplatz für Kleinkinder wurde damals in den angrenzenden Kindergarten integriert.) Die Verlagerung des „Jugendspielplatzes“ (Bolz- und Basketballfläche) erscheint deshalb nicht sinnvoll, zumal die vorgesehenen neuen Flächen westlich der Straße Im Steinkampe schwer einsehbar sind und die soziale Einbindung dort fehlt (siehe auch im Folgenden).

Zu Anl. 5 / 8.2.2 / S. 59:

Zitat: „Die Kosten für den aus dem Baugebiet resultierenden Bedarf an Jugend- und Kinderspielfläche werden anteilig (örtlicher Bedarf) von der GGB übernommen. Der darüber hinausgehende Kostenanteil für die Bedarfsdeckung (überörtlicher Bedarf) trägt dann die

der- und jugendfreundliche Stadt weiterentwickelt werden. Dieses wurde vom Rat beschlossen und ist rechtskräftig.

Die Verlagerung der o. g. Jugendspielfläche in das Baugebiet Wenden - West entspricht diesem Leitziel zur Förderung der Jugendlichen, weil im Zuge des Bauvorhabens die Möglichkeit der Mitplanung für den neuen Jugendplatz vorgehalten werden muss.

Der bisherige Standort Linden/Rathenowstraße ist aus mehreren Gründen nicht geeignet:

1. Da die Fläche direkt angrenzend von Wohnbebauung umgeben ist, sind lärminintensive Nutzungen (wie Bolzplatz, Skaten, Street Ball) nicht mehr zulässig. Insofern ist auch eine aufwertende Baumaßnahme wie ein weiterer Ausbau des Platzes nicht realistisch. Im momentanen Zustand ist der Platz aber sanierungsbedürftig. Er entspricht nicht mehr den modernen Standards eines Jugendplatzes.
2. Die Multifunktionsnutzung als Kindertagesstätte, Festplatz und Marktplatz haben eine permanente Verdrängungswirkung auf Jugendliche; denn die Entwicklung in sogenannten Peergroups bedeutet, dass die jungen Menschen gern unter sich sind und dies möglichst unbeobachtet. Deshalb sollten diese Orte Verlässlichkeit bieten, was bei dieser Nutzungsvielfalt nicht möglich ist. Am neuen Standort im Baugebiet Wenden - West kann er mit entsprechendem Abstand, Sichtschutz und ggf. Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Standort Linden-/Rathenowstraße ist von seiner Umgebung wie auch von seiner Lage her eher prädestiniert für eine Kinderspielfläche. Kinderspielplätze haben einen kleineren Einzugsbereich als Jugendplätze. Die Abdeckung des Spielflächenbedarfs für den Spielplatzbereich gestaltet sich deshalb komplizierter. Ein Spielplatz an dieser Stelle würde den südlichen und südöstlichen Stadtteilbereich mitversorgen.

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden. Die Hervorhebung des Standortes Linden-/Rathenowstraße ist aus Sicht der Fachverwaltung nicht förderlich für die Jugend in diesem Stadtbereich. Auch eine Sanierung würde hohe Kosten verursachen, da viel um-

<p>Stadt. Dazu zählt auch die Verlagerung des Jugendplatzes aus der Bestandsbebauung.“</p> <p>Einwand/Bitte: Diese Verlagerung könnte man sich (s. o.) sparen. Es wird deshalb darum gebeten, auf die Jugendplätze im südöstlichen Teil der öffentlichen Grünfläche (Anl. 2.2) zu verzichten und stattdessen dort für eine intensivere Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen zu sorgen. Das eingesparte Geld sollte sinnvoll auch zur Aufbesserung des Jugendplatzes in der Bestandsbebauung (Lindenstraße) verwendet werden.</p>	<p>fangreichere Sicht- und Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Umsetzung integriert werden müssten, um einen modernisierten Jugendspielplatz an dieser Stelle zu entwickeln.</p> <p>Der Standort im Baugebiet Wenden-West ist mit seinem Einzugsgebiet eine gute Ergänzung zu dem Jugendplatz Heideblick, der den nördlichen Teil vom Stadtteil mit Jugendspielfläche abdeckt. Für die Jugendlichen im südlichen Stadtteil ist er nach DIN 18034 gut zu erreichen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 26.07.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Der ADFC Kreisverband Braunschweig möchte zu o.g. Bebauungsplan eine Stellungnahme zur Radverkehrsplanung abgeben.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Radverkehrsführung an den beiden Kreisverkehren war bereits Gegenstand eines Änderungsantrages zum Auslegungsbeschluss (DS 20-13729, Nr. 4). Die Verwaltung führte dazu mit Bezug auf die ERA Kap. 4.5.3 aus, dass die Verkehrsanlage auch ERA-konform geplant werde. Aus den im Auslegungsbeschluss enthaltenen Nutzungsbeispielen für die Gestaltung der Kreisverkehre ist dies bisher nicht ersichtlich.</p> <p>Im Gegenteil, wir sehen dort unnötige Verschwenkungen der Radwegtrassen. Diese sind sowohl hinderlich als auch sicherheitskritisch, weil Radfahrende, die einer 90-Grad-Verschwenkung folgen, von PKW-Fahrenden erfahrungsgemäß schlechter wahrgenommen werden als bei annähernder Geradeausfahrt. Aus gutem Grund sind im Stadtgebiet bei Neuplanungen solche harten Verschwenkungen auch entfernt worden, z.B. an der Kreuzung Leonhardstraße/Altewiekring. Der ADFC rät daher dringend, die Kreisverkehre wie geplant mit Radwegen, aber ERA-konform entsprechend der Abb. 61 aus der ERA Kap. 4.5.3 zu planen.</p>	<p>Die im Nutzungsbeispiel dargestellte Trassierung ist nicht verbindlich. Die Details der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen werden im Wesentlichen nach der RAST sowie weiteren relevanten Regelwerken, wie auch den ERA geplant. Grundsätzlich stehen in ausreichendem Maß Flächen für den nichtmotorisierten und motorisierten Individualverkehr sowie ÖPNV im öffentlichen Verkehrsraum des Plangebiets zur Verfügung. Die Vorschläge zur attraktiver Gestaltung des Radverkehrs werden in die Straßenausbauplanung einfließen. Die geforderten Ziele des zitierten Ratsbeschlusses „Braunschweigs Weg für einen besseren Radverkehr“ vom 14.7.2020 werden verfolgt und eine bestmögliche Anbindung des Radverkehrs für Wenden-West angestrebt. Auf diesen Aspekt wurde der erneuten öffentlichen Auslegung umfassend eingegangen und die Festsetzungen zur Fassung der erneuten Auslegung entsprechend angepasst.</p> <p>Ein richtlinienkonformer Ausbau nach RAST 06 ist innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich möglich. Nach den geringfügigen Ausweitungen der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Kreisverkehrsplätze ist auch mit einer Kreisrunden Radverkehrsführung mit entsprechenden Radwegebreiten geplant worden, so dass die Forderungen in der vorge-</p>

schlagenen Vorzugsvariante mit dem entsprechendem Komfort- und Sicherheitsgewinn realisiert werden können.

Erste Alternative:

An den Kreisverkehren sind die im Bebauungsplan vorgesehenen Verkehrsflächen mindestens beim östlichen Kreisverkehr zu knapp bemessen, um die Radwege ERA-konform kreisbetont trassieren zu können. Um die mit einem Kreisverkehr verbundenen Komfort- und Sicherheitsgewinne zu heben, ist jedoch eine möglichst kreisrunde Trassierung zu ermöglichen, bei der die Radwege jeweils direkt und intuitiv auf die Furten zuführen. Hierfür wären die entsprechenden Verkehrsflächen zu vergrößern, unter teilweiser Anpassung der Baulinien. Am östlichen Kreisverkehr wären Verkehrsflächen mit einem Durchmesser von mindestens 43 m festzusetzen (siehe Abbildung unten). Beim westlichen Kreisverkehr erscheint dies bereits gegeben.

26m Kreisfahrbahn + 2 x (4m Absetzung + 2m Radweg + 0,3m Sicherheitsstreifen + 2,2m Gehweg) = 43m

Eine Trassierung wie im Nutzungsbeispiel, mit 90°-Kurven und an den Furten vorbeiführenden Radwegen hingegen, schränkt den Komfort so stark ein, dass die Zielsetzung, das Fahrrad als glaubhafte erste Wahl zu positionieren, gefährdet wird.

Eine **zweite Alternative** wäre die Gestaltung des östl. Knotenpunktes als unsignalisierte Kreuzung der Vorfahrtsstraße mit durchgehenden Geh- und Radwegen.

Vorgaben der ERA 2010 zu Kreisverkehren

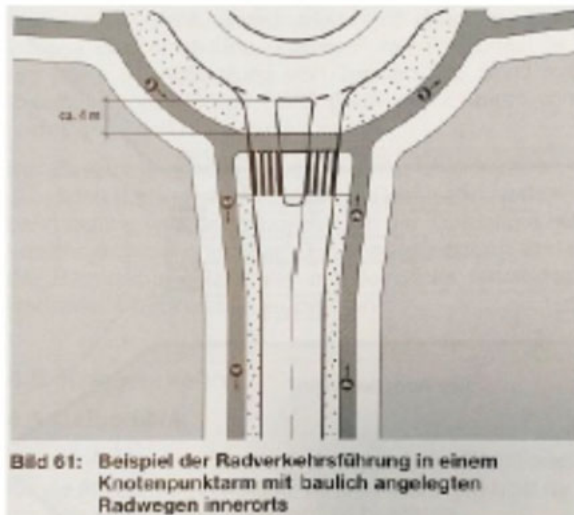
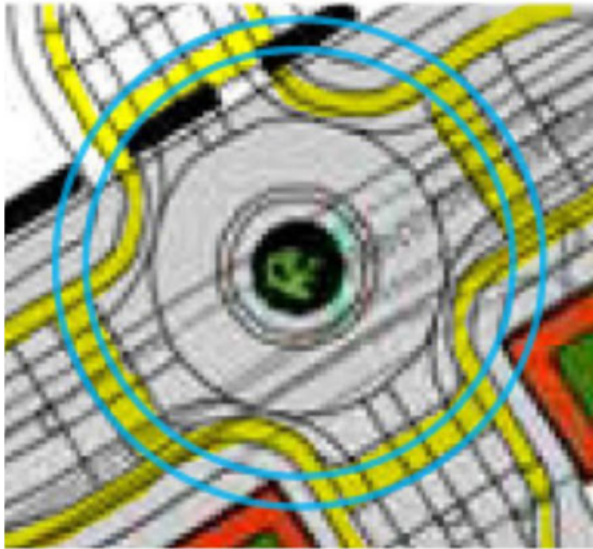


Bild 61: Beispiel der Radverkehrsführung in einem Knotenpunktarm mit baulich angelegten Radwegen innerorts

Gemäß ERA Kap. 4.5.3 ist an (kleinen) Kreiseln die Führung des Radverkehrs auf Radwegen um den Kreisel herum eine verkehrssichere und akzeptierte Lösung. Dabei ist zu beachten, dass die Radwege im Abstand von etwa 4,00 m, nicht mehr als 5,00 m, vom Rand der Kreisfahrbahn entfernt direkt neben den Fußgängerfurten über die Fahrbahnteiler geführt werden. Es wird gefordert, dass die Radwege bei Bevorrechtigung (wie hier) kreisbetont zu trassieren sind, auch wenn dies höheren Flächenbedarf erfordert (siehe Abb.). Ausdrücklich hervorgehoben wird: „Eine winklige Führung mit abrupten Verschwenkungen auf die Kreiszufahrt ist in jedem Fall zu vermeiden.

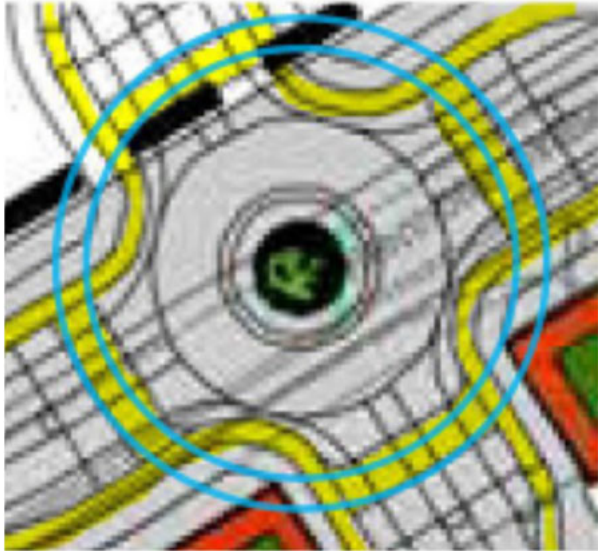
Östlicher Kreisel



Wie im Nutzungsbeispiel (siehe Abb.) deutlich wird, reicht die festgesetzte Verkehrsfläche nicht aus, um die den Kreisel umschließenden Radwege kreisbetont zu trassieren. Infolgedessen sind scharfe Verschwenkungen nötig, die die Radwege erst möglichst dicht an die Kreisfahrbahn heran- und dann wieder zur Furt führen. Die resultierenden abrupten Kurven schwächen die Vorfahrt und damit die Sicherheit des Radverkehrs erheblich. Beim Geradeausfahren sind **drei**, beim Linksabbiegen sogar **sieben** 90°-Kurven zu fahren. Derartige Trassierungen sind nicht ERA-konform und benachteiligen den Radverkehr erheblich und unnötig. Wenngleich ein Nutzungsbeispiel prinzipiell nur eine mögliche und keine endgültige Form der Bauausführung darstellt, nutzt das Beispiel die festgesetzten Flächen bereits voll aus. Insofern würde eine den Belangen des Radverkehrs und den ERA genügende Lösung im vorgesehenen Plan schon an den zu knapp bemessenen Flächen scheitern.

Begrenzt wird die Verkehrsfläche südöstlich zusätzlich durch direkt anschließende und dem Lärmschutz dienende Baulinien. Eine Flächenreserve besteht also nicht. Die Ecken der Bebauung wären entsprechend um ca. 3-4m zurück zu setzen bzw. könnten winklig abgeflacht werden.

Westlicher Kreisel



Die im Nutzungsbeispiel dargestellte Trassierung für den westlichen Kreisel ist weniger kritisch, jedoch ebenfalls noch verbesserungsbedürftig. Statt eines umlaufenden kreisbetonten Radweges gibt es mehrere unterschiedliche Kreisbögen, die jeweils nicht direkt auf die Furt zuführen, sodass auch hier unnötige Kurven gefahren werden müssen (siehe Abb.).

Im Gegensatz zum östlichen Kreisel erscheint eine ERA-konforme Verbesserung der Trassierung auf den festgesetzten Flächen jedoch nicht ausgeschlossen.

Chancen

Eine Planung „auf der grünen Wiese“ bietet städtebaulich außergewöhnliche Chancen. Die festgelegten Strukturen werden für Jahrzehnte oder länger prägend sein. Für Braunschweig bietet sich hier die Chance, Wohn- und Gewerbegebiete mit erstklassige Radverkehrsanlagen zu schaffen. Hier könnte die Stadt zeigen, was man in Sachen Radverkehr kann und möchte, auch vor dem Hintergrund des ambitionierten Ratsbeschlusses „Braunschweigs Weg für einen besseren Radverkehr“ vom 14.7.2020.

Es ist unverständlich, warum bei großen planerischen Freiheiten unnötige Einbußen bei

Fahrkomfort, Sicherheit und Einhaltung der ERA in Kauf genommen werden sollten, die sich zudem nachträglich kaum beheben lassen würden. Unter der Vorgabe möglichst viel Fläche einsparen zu wollen, werden die Vorteile von Kreisverkehren für den Radverkehr zunichtegemacht und ins Gegenteil verkehrt.

Maßgeblich für die bei den Nutzern und Nutzerinnen wahrgenommene Attraktivität des Verkehrsmittels Fahrrad ist die schwächste Stelle.

Der ADFC empfiehlt, die genannten Punkte bei Festsetzung des Bebauungsplans und Anlage der Erschließung zu berücksichtigen, um für Wenden-West tatsächlich eine bestmögliche Anbindung für den Radverkehr zu erreichen.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung angepasst. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht erforderlich.

**Stellungnahme Nr. 3
Schreiben vom 09.08.2020**

Stellungnahme der Verwaltung

Bitte nehmen Sie zu folgenden Punkten Stellung:

1. In der Begründung des Bauvorhabens findet sich unter dem Kapitel 4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt die Aussage, dass Vorkommen bestimmter Arten, wie z. B. Fledermäuse oder Amphibien, bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden.“ Fakt ist, dass sich allabendlich mehrere Fledermäuse sowohl in den angrenzenden Gärten als auch im Feldbereich zeigen. Zudem wurden Eichelhäher gesichtet. Der Sachverhalt sollte untersucht und geklärt werden. Bitte prüfen Sie, warum diese Vorkommen in der Bestandsaufnahme nicht erkannt wurden.

Der Siedlungsbereich sowie die Randbereiche der Ackerflächen stellen ein potenzielles Jagdgebiet für Fledermausarten der Siedlungsbereiche dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht vornehmlich aus Ackerflächen, so dass die Betroffenheit von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Höhlenbäume, alte Gebäude) im Vorfeld ausgeschlossen werden konnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Fledermausarten die Gärten weiterhin als Jagdgebiet aufsuchen und die geplanten Grünflächen im Gewerbe- und Wohngebiet zusätzlich nutzen werden, so dass es durch den B-Plan zu keiner Verkleinerung der Jagdgebiete kommt.

Der Eichelhäher ist ein typischer Bewohner der Laub- und Mischwälder, er kommt aber auch in Parks, auf Friedhöfen usw. vor. Im Siedlungsbereich sucht er die Futterstellen auf und plündert dort auch die Nester der Singvögel. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Eichelhäher als unregelmäßiger Nahrungsgast in den angrenzenden Gärten zu finden ist und im Rahmen der

<p>2. Auf der Bezirksratssitzung im Wahlkreis 323 am 30.6.2020 wurde bei den Ausführungen zur Bauplanung von (<i>Name</i>) erwähnt, dass in der angrenzenden Bebauung zum Wasserwerk (nach Süden hin) ein Streifen Verkehrsgrün vorgesehen ist. Ebenfalls wird zwischen den bestehenden Grundstücken und dem geplanten Stellplatz in diesem Bereich ein Abstand von 10m (? schlecht auf dem Plan zu erkennen) Grün geplant. Warum wird dieser Abstand nicht auch an westlicher Seite zum Bestand geplant? Wie weit genau wird die Entfernung zwischen bestehenden Grundstücken Am Wasserwerk und der tatsächlichen Bebauung im Bereich WA II sein?</p> <p>3. Ebenfalls auf der Bezirksratssitzung im Wahlkreis 323 am 30.6.2020 wurde die Frage gestellt, ob die Straße „Am Wasserwerk“ erst nach Abschluss der Bauarbeiten für die Durchfahrt geöffnet wird, um die Bausubstanz vor Schäden durch Baustellenverkehr zu schützen. Könnten Sie bitte bestätigen, dass dies der Fall sein wird.</p> <p>4. Die Straße „Am Wasserwerk“ ist derzeit als Spielstraße ausgewiesen. Bitte bestätigen Sie, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.</p> <p>5. Der für das gesamte Stadtgebiet ermittelte Stellplatzschlüssel sollte für Randlagen der Stadt überdacht werden. Schon jetzt zeigt sich in dem Gebiet „Am Wasserwerk“ ein zu geringer Anteil an Stellflächen. In Anbetracht der zukünftigen Planung und des möglichen Entfalles der „wilden“ Parkfläche gegenüber der Ausfahrt „Am Wasserwerk“ muss die Anzahl der Parkplätze für das geplante Wohngebiet von vorn herein ausreichend bemessen sein. Ein Durchschnitt, der eng besiedelten Innenstadtbereich mit einbezieht, erscheint statistisch fragwürdig. Zudem</p>	<p>Kartierung somit nicht erfasst wurde. Die im Geltungsbereich liegenden Biotope, vornehmlich Ackerflächen, stellen kein Brut- oder Nahrungshabitat für die Art dar, so dass eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Daher war der Aspekt im Rahmen des Gutachtens nicht von Bedeutung.</p> <p>Das Verkehrsgrün, das an die Bebauung zum Wasserwerk angrenzend, dient an dieser Stelle der Trennung zwischen dem privaten Grundstück und der Straßenverkehrsfläche. Auch zu den Stellplätzen ist Begrünung vorgesehen. An der westlichen Seite zum Bestand grenzen hingegen private Gärten direkt aneinander. Eine zusätzliche Trennung zwischen den Gärten durch eine (öffentliche) Grünfläche ist hier nicht erforderlich. Ein ausreichender Abstand und Begrünung ist durch die Gärten bereits gewährleistet. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die nachzuweisende Anzahl an Einstellplätze wird in Abhängigkeit von der Nutzung bzw. der Verkehrsquelle festgesetzt: Der vorgesehene Stellplatzschlüssel, der eine Differenzierung zwischen 1,0 EP/WE und 2,0 EP/WE je nach Wohnnutzung vorsieht, stellt einen Kompromiss zwischen dem zu erwartenden Parkdruck und einer möglichst flächensparenden Bauweise dar. Die Festsetzungen berücksichtigen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, aber auch die gute ÖPNV-Anbindung. An geeigneten Standorten sollen darüber hinaus eine am Bedarf orientierte Zahl an Carsharing-Stellplätze angebo-</p>
--	--

sagt die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan aus, dass bis 2030 mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Wenn dies grundsätzlich der Fall ist, werden sich höchstwahrscheinlich auch die Fahrzeugbestände in ähnliche Richtung entwickeln. Warum wird für dieses Wohngebiet der Mittelwert der gesamten Stadt herangezogen? Welche Möglichkeiten gibt es, weitere Stellflächen zu schaffen?

6. Aus der Verkehrsuntersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert wird nicht ersichtlich welchen Einfluss der Verkehr durch die Grotrian-Steinweg-Straße hat. Speziell zu den Spitzenzeiten scheint es dort einen gewissen „Abkürzungsverkehr“ zu geben. Zudem könnten sich bei zukünftig erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Linksabbieger von der Hansestraße (aus Richtung Walle / BAB 2 kommend) in die Grotrian-Steinweg-Straße und dann weiter links auf die Veltenhöfer Straße/Ernst-Böhme-Straße zunehmend kritische Situationen ergeben. Warum wurde diese Situation in dem Verkehrskonzept nicht berücksichtigt?

7. Ölgewinnungsanlagen der ExxonMobil – laut Punkt 4.4.4. sind keine Auswirkungen auf das Planungsgebiet zu erwarten. Auf der Bezirksratssitzung im Wahlkreis 323 am 30.6.2020 wurde allerdings erklärt, dass zur Entwässerung des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet eine Entwässerungsleitung in Richtung Mittellandkanal gezogen werden soll (wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung dargestellt). Wie soll sichergestellt werden, dass es bei diesen Arbeiten keine Kollision mit den vorhandenen Pipelines von den Förderstellen zum Tanklager geben wird, da „die genaue Lage der noch im Betrieb befindlichen und der z. T. stillgelegten Ölleitungen nicht bekannt ist.“?

8. Laut des Gutachtens der Gesellschaft für Technische Akustik muss „zum Schutz der bestehenden und der geplanten Bebauung ...“ „...für eine konfliktfreie Ausweisung des geplanten allgemeinen Wohngebiets und des urbanen Gebiets eine nicht typische, deutlich eingeschränkte Nutzung der Industriegebiete

ten werden. Diese können zusätzliche Anreize schaffen auf ein eigenes Auto bzw. einen Zweitwagen zu verzichten. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.

Weiterhin ist es Sache der privaten Bauherren, auf ihrem eigenen Grundstück ausreichend Stellplätze für die Bewohner und ständigen Besucher zu schaffen. Ein Überschreiten des vorgegebenen Stellplatzschlüssels ist jederzeit möglich, da dieser nur den unteren Grenzwert der herzustellenden Stellplätze angibt.

Geringer Schleichverkehr durch ein Gewerbegebiet kann grundsätzlich in Kauf genommen werden. Durch das höhere Verkehrsaufkommen auf der Ernst-Böhme-Straße wird dieser Weg zukünftig unattraktiver. Darüber hinaus ist ein leistungsfähiger Ausbau des Knotenpunktes Hansestraße / Ernst-Böhme-Straße mit Umsetzung des Baugebietes geplant. Es stehen damit gut nutzbare Fahrbeziehungen zur Verfügung, so dass die Grotrian-Steinweg-Straße nicht als Fahrtroute genutzt werden muss. Daher war dieser Aspekt im Rahmen des Verkehrsgutachtens nicht von Bedeutung.

Die betroffenen Leitungsträger wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Im Bereich der geplanten Leitungstrasse zum Mittellandkanal sind demnach keine Konflikte zu erwarten. Die zitierte Aussage bezieht sich auf die weiter westlich gelegenen Flächen. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.

Die Emissionsbeschränkungen im Gewerbegebiet „Wenden-West 1. BA“ werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt (Siehe TF A V 2.). Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Das südlich gelegene Industriegebiet, das außerhalb des Plangebiets

<p>südlich der BAB A 2 vorausgesetzt werden.“. Auf der Bezirksratssitzung im Wahlkreis 323 am 30.6.2020 wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Stadt Braunschweig über die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH Einfluss auf die Vergabe nehmen kann und will. Wie genau soll sichergestellt werden, dass bei der Vergabe tatsächlich auch die Lärm-Emissionswerte berücksichtigt werden?</p>	<p>liegt, unterliegt aufgrund der Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung bereits heute Emissionsbeschränkungen. Die zulässigen gewerblichen Emissionen wären aber auch bei Verzicht auf das neue Wohngebiet nicht wesentlich höher, da bereits durch die Bestandsbebauung eine erhebliche Beschränkung der Emissionen notwendig ist. Diese im Schallgutachten getroffene Annahme konnte durch eine detaillierte Erfassung aller zurzeit im Industriegebiet vorhandenen Betriebe sowie Auswertung von Betriebs- und Baugenehmigungen bestätigt werden. Die ergänzende Untersuchung des Gutachters bestätigt, dass die Schallemissionen der derzeit ansässigen Betriebe bei Durchführung der Planung keine Emissionskonflikte im Plangebiet erzeugen und selbst eine Steigerung der betrieblichen Aktivitäten am Tage durchaus noch möglich ist. Die in den Industrie- und Gewerbegebieten geltenden Festsetzungen können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht insofern zwar nicht vollständig ausgenutzt werden, jedoch verbleiben auch bei Durchführung der Planung für die ansässigen Unternehmen am Tage Emissionsreserven für potenzielle Betriebserweiterungen.</p> <p>Im Ergebnis dieser detaillierteren Betrachtung zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte im geplanten Wohngebiet sogar stärker unterschritten werden als im Gutachten zunächst angenommen.</p> <p>Im Gewerbegebiet ist die Einhaltung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 11.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Vertretung der BISS-Bürgerinitiative Strahlenschutz-Braunschweig e.V., diese vertreten durch den 2. Vorsitzenden, (<i>Name und Anschrift</i>), übernommen haben.</p> <p>Eine beglaubigte Ablichtung unserer Vertretungsvollmacht ist beigefügt.</p> <p>Zweck des Vereins ist laut Satzung der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere die Aufklärung über sowie der Schutz vor den</p>	

Risiken der radioaktiven Stoffe verarbeitenden, aufbewahrenden und transportierenden Industrie und der in diesem Umfeld entstehenden ionisierenden Strahlung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Abgabe von Stellungnahmen und gewaltfreie Aktionen.

Unsere Mandantschaft wehrt sich seit vielen Jahren gegen die Verarbeitung, Lagerung und den Transport radioaktiver Stoffe im Stadtgebiet von Braunschweig (Stadtteil Thune) in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Wohngebieten sowie die Bestrebungen der dort angesiedelten Firmen, ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der Atommüllentsorgung weiter auszuweiten. Die in dem Stadtteil Thune angesiedelten Unternehmen Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare Buchler verfügen über umfangreiche strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigungen und verfolgen trotz der bereits heute schon untragbaren Gemengelage Erweiterungsabsichten, die nach Auffassung unserer Mandantschaft nicht hingenommen werden können. Die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind vielmehr aufgrund der erheblichen Risiken zu widerrufen, zumindest aber erheblich zu beschränken.

Unsere Mandantschaft beobachtet mit Sorge die Aufstellung des vorbezeichneten B-Plans, welcher unter anderem auch die Planung eines neuen Gewerbegebietes südlich der Veltenhöfer Straße vorsieht. Das Plangebiet für das neue Gewerbegebiet liegt nur ca. 1,3 km entfernt von den vorbezeichneten Nuklearunternehmen. Es steht zu befürchten, dass die Öffnung des Gewerbegebiets für Gewerbebetriebe aller Art auch weitere Nuklearbetriebe anziehen könnte oder von den Unternehmen selbst als Erweiterungsfläche angesehen wird. Unsere Mandantschaft setzt sich deshalb dafür ein, dass in dem neuen Gewerbegebiet Betriebe, für deren Geschäftstätigkeit der Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen erforderlich ist, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Unsere Mandantschaft gibt deshalb zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 folgende Stellungnahme ab:

1. Konzipierung des Gewerbegebiets in dem Entwurf

Der B-Plan Entwurf sieht derzeit vor, dass im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO regelhaft

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke

zulässig sein sollen. Mit der § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO entlehnten Formulierung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird das geplante Gewerbegebiet grundsätzlich auch „Nuklearbetrieben“ geöffnet. Nur Ausnahmsweise sollen zugelassen werden können

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für künftige, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Wie heutzutage üblich, sollen bestimmte Nutzungen generell ausgeschlossen sein. Das hierbei verfolgte Ausschlusskonzept orientiert sich an weitverbreiteten Ausschlüssen. Nicht zulässig sind danach

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Diskotheken und Kinos,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Zu den einzelnen Ausschlüssen finden sich in der Begründung Ausführungen (S. 33 f). Bezüglich der nicht zulässigen Diskotheken und Kinos, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Nutzungen wird der Schutz der Nachbarschaft ins Feld geführt sowie die Vermeidung eines Tradingdown-Effekts.

2. Ausschlusskonzept nicht hinreichend

Nach Auffassung unserer Mandantschaft ist dieses konventionell ausgestaltete Ausschlusskonzept bei der hier gegebenen Sachlage nicht ausreichend.

Die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, ist im Plangebiet grundsätzlich auch seitens der

Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, ist das hier von deren Neuplanung betroffene Stadtgebiet bereits heute erheblich durch radioaktive Stoffe verarbeitende, aufbewahrende und transportierende Betriebe betroffen. Dies hat in den hiervon betroffenen Stadtteilen in der Bevölkerung erhebliche Sorgen ausgelöst.

Risiken für die Anwohner radioaktiver Stoffe nutzender Betriebe können vor allem aus unsachgemäßem Umgang, aus Unfällen, aus äußeren Einwirkungen (z.B. Flugzeugabstürzen, Terrorangriffen o.ä.) und aus Transporten resultieren. Im Fall der in Thune betriebenen Unternehmen hatte im Rahmen eines Stresstests auch die Entsorgungskommission (ESK) festgestellt, dass erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten unterschritten werden. Ein von unserer Mandantschaft durchgeführter Stresstest hat aufgezeigt, dass die hierbei von der Entsorgungskommission angesetzten Parameter um den Faktor 5.000 unterschätzt sind. Nachbarn der Betriebe müssen im Falle des Eintritts von Störfällen schon heute mit massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, eventuell mit sogar letalen Folgen, sowie der Verstrahlung ihrer Grundstücke rechnen. Das würde auch für die geplanten Wohngebiete sowie weiter entfernt liegenden Anwohnerinnen und Anwohner des geplanten neuen Gewerbegebiets gelten.

Diese Sachlage erfordert es, dass in dem neuen Gewerbegebiet kategorisch alle betrieblichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen, die das schon heute bestehende Nuklearrisiko erhöhen. Eine weitere Risikoerhöhung ist nicht hinnehmbar. Unsere Mandantschaft befürchtet auch, dass aufgrund der konflikträchtigen Konstellation in der Gemengelage in Thune Verlagerungen von Betriebsteilen in das neue Gewerbegebiet erwogen werden könnten. Deshalb muss hier die Ansiedelung betrieblicher Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung des Transports radioaktiver Stoffe stehen, kategorisch ausgeschlossen werden.

3. Weitergehender Ausschluss möglich

Ein weitergehender Ausschluss von Gewerbebetrieben, die auf Basis einer Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen

Stadt Braunschweig nicht erwünscht. Im Plangebiet sollen daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden (Berücksichtigung in Grundstückskaufverträgen, dingliche Sicherung). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden auch planungsrechtliche Ausschlussmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis bestehen diesbezüglich jedoch folgende rechtliche Bedenken:

Die in den jeweiligen Baugebieten zulässigen Nutzungsarten sind gesetzlich in §§ 2 – 9 BauNVO festgelegt. In einem Gewerbegebiet sind gem. § 8 BauNVO u.a. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser und -plätze allgemein zulässig. Hierzu gehören grundsätzlich auch Betriebe, die mit radioaktivem Material umgehen, es sei denn, sie unterliegen wegen ihrer Gefahren besonderen fachlichen Regelungen. Ein Ausschluss der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO kann nur erfolgen, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets gewahrt bleibt. Die beschriebenen Nutzungen im Zusammenhang mit radioaktiven Materialien stellen jedoch keine solche Nutzungsart, sondern eine bestimmte Art der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, also eine Unterart gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, dar. Der Ausschluss ist im Bebauungsplan somit nur zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Die Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung sind jedoch nicht gering.

Im Ergebnis können die erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos gestützt werden, denn insoweit greifen die fachgesetzlichen Vorschriften. Eine Gemeinde darf sich im Rahmen der Bauleitplanung nicht zur atom- und strahlenschutzrechtlichen Fachbehörde „aufschwingen“, indem sie sich über das fachgesetzlich als unbeachtlich erkannte Risiko geringfügiger Strahlenexpositionen hinwegsetzt und dieses Restrisiko ohne weitere besondere Umstände als Gefahr und damit als Grund für einen Ausschluss der Betriebe ansieht. Das OVG Lüneburg hat im Normenkontrollverfahren „Eckert & Ziegler“ im Urteil vom 15.12.2016 in Frage gestellt, ob der Schutz der Bevölkerung vor einer Strahlenexposition unterhalb der in der StrSchV vorgesehenen

umgehen, ist rechtlich möglich. Nach zutreffender Auffassung dürfte bereits fraglich sein, ob die Ansiedlung solcher Betriebe in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. Die Frage ist allerdings derzeit juristisch nicht klar zu beantworten.

Der VGH Kassel hat in einem Urteil vom 12. Febr. 2020 (3 A 505/18, ZfBR 2020, 578, juris) entschieden, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle in einem Gewerbegebiet nicht mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vereinbar sei, weil eine solche Nutzung nicht gebietsverträglich ist. Im konkreten Fall ging es um Fragen der Zulässigkeit einer Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die der Gesetzgeber auf Basis der einschlägigen strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Vorschriften als Teil der Entsorgung grundsätzlich im Außenbereich privilegiert hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Unabhängig von der Frage, ob eine konkrete betriebliche Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen steht, überhaupt als in einem Gewerbegebiet gebietsverträglich angesehen werden kann, ist es vorzugswürdig, insoweit durch eine konkrete Ausschlussregelung Klarheit zu schaffen, um von vornherein jedwede Begehrlichkeiten zu unterbinden. Das dürfte sogar im Interesse von Unternehmen liegen, weil es geeignet ist, auch zugunsten ansiedlungswilliger Unternehmen einen berechenbaren Rahmen vorzugeben.

Das Urteil des OVG Lüneburg in dem Normenkontrollverfahren zu dem B-Plan TH 22 (Ürt. v. 15.12.2016, 1 KN 185/15), mit dem der 1. Senat des Gerichts zugunsten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH entschieden hat, steht einem solchen Ausschluss nicht entgegen. Das OVG Lüneburg hatte in diesem im Übrigen wenig überzeugenden Urteil über einen B-Plan der Stadt Braunschweig entschieden, der für die am Standort Thune gewachsene Gemengelage aufgestellt war. An dem Zustandekommen der Gemengelage war die Stadt Braunschweig selbst durch frühere Planungen in erheblichem Umfang beteiligt. Dass bei einer solchen Sachlage (Überplanung bestehender Gemengelagen) sorgfältige Ermittlungen gefordert sowie strenge Anforderungen an eine Abwägung gestellt werden, damit alle bewältigungsbedürftigen Spannungen gelöst werden, ist allgemein bekannt (BVerwG Beschl. v. 8.3.2010 - 4 B 76.09, BeckRS 2010, 47840

Dosisgrenzwerte ein Belang ist, der einer Behandlung der Bauleitplanung zugänglich ist.

Die städtebauliche Rechtfertigung für einen planungsrechtlichen Ausschluss kann insofern nicht rechtssicher auf den Schutz vor Gesundheitsschäden durch Strahlenexpositionen gestützt werden, wenn in den Anlagentypen radioaktive Stoffe nur in kleinen Mengen unterhalb der Dosisgrenzwerte und der Freigrenzen der StrlSchV auftreten können.

Der Ausschluss der mit radioaktiven Materialien umgehenden Betriebe angesichts möglicher Gefahren wäre zwar denkbar, wenn die planerische Konzeption des Baugebiets, also die Lenkung der von der Gemeinde beabsichtigten Grundstücksnutzung, dies rechtfertigen würde. Eine solche Rechtfertigung etwa zum Schutz konkreter städtebaulich relevanter Örtlichkeiten, besonders hochwertiger Wohngebiete, die durch die Ansiedlung derartiger Betriebe abgewertet werden können oder zur Stärkung der Anziehungskraft des neuen Gewerbegebiets lässt sich im konkreten Fall nicht rechtssicher begründen. Es liegen der Stadt Braunschweig keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass eine Ansiedlung solcher Betriebe dazu führen könnte, dass das neue Baugebiet unattraktiv wird oder das Ansiedlungsverhalten anderer Gewerbebetriebe beeinflusst. Es wäre rechtlich problematisch, einen besonderen städtebaulichen Grund ohne nähere Erkenntnisse hierzu aufgrund der bloßen räumlichen Nähe der Fa. Eckert & Ziegler zu rechtfertigen.

Auch das angesprochene kürzlich ergangene Urteil des VGH Kassel vom 12.02.2020 führt leider nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn dem Urteil des VGH liegt ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde: In dem dortigen Fall war zu klären, ob im Gewerbegebiet eine Halle zur Lagerung radioaktiver Abfälle im Sinne eines Zwischenlagers zulässig ist. Der VGH hat entschieden, ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle sei kein im Gewerbegebiet zulässiges Lagerhaus, denn die Lagerung betreffe keine Stoffe, die noch Teil des Wirtschaftskreislaufs sind. Zwischenlager für Abfallstoffe unterlägen als Teil des Entsorgungsprozesses dem Abfallrecht. Selbst wenn man ein Zwischenlager als Lagerhaus ansehen würde, wäre dies im Gewerbegebiet nicht zulässig, weil es kein „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ und zudem gebietsunverträglich sei. Es seien

Rn. 7, beck-online). Die bemerkenswert einseitig zugunsten der klagenden Firmen argumentierende Entscheidung des OVG Lüneburg ist bei der Überplanung eines bisher unbeplanten Gebiets schon im Ansatz nicht als präjudiziell anzusehen. Der Abwägungsspielraum der Stadt reicht hier deutlich weiter.

Rechtlicher Ansatzpunkt für einen Ausschluss ist § 1 Abs. 9 in Kombination mit Abs. 5-8 BauNVO (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 13. Aufl., 2019, § 1, Rn. 126). Abs. 9 der Vorschrift gestattet es, auch einzelne Unterarten von Nutzungen sowie Anlagen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen, lässt sich durch den Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Gebietscharakters rechtfertigen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass in dem Ortsteil Thune bereits heute Nuklearbetriebe angesiedelt sind, die die Attraktivität der umliegenden Wohnstandorte erheblich beeinträchtigen. Bei dem Ausschluss geht es nicht nur um die Vermeidung zusätzlicher Strahlenbelastung, die durch das strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 StrlSchG) allerdings kategorisch gefordert wird. Es geht vielmehr auch um die Vermeidung jedweder Gefahrenerhöhung. Nach zutreffender Auffassung stellen die vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung dar.

Dies hat der Stresstest, den unsere Mandantenschaft durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, eindrucksvoll gezeigt. Eine weitere Ansiedlung von Unternehmen, die ihr Gewerbe auf Basis von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausüben, ist deshalb städtebaulich unerwünscht. Eine Massierung von Betrieben der hier auszuschließenden Art wäre auch geeignet, die Attraktivität des hier zu betrachtenden städtischen Bereichs für die Entwicklung von Wohnnutzungen infrage zu stellen.

Der Ausschluss von Nutzungen, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz erfordern, ist deshalb hier städtebaulich zu rechtfertigen.

auch die im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs oder Unfalls entstehenden Gefahren zu betrachten. Eine Anlage zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken sei aufgrund der besonderen Gefahren nicht geeignet, in einem Gewerbegebiet angesiedelt zu werden, sondern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Außenbereich oder allenfalls in einem Industriegebiet oder dafür festgesetzten Sondergebiet.

Das Urteil enthält somit keine neuen Erkenntnisse über den Ausschluss von solchen Nutzungen, die strahlenschutzrechtlich keinen besonderen Anforderungen unterliegen und in einem Gewerbegebiet daher grundsätzlich zulässig sind.

Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m.

193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen

4. Anregung

Unsere Mandantschaft regt deshalb an, neben den bereits in dem Entwurf vorgesehenen Ausschlüssen noch eine Ergänzung aufzunehmen, wonach auch bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig sind, die den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl 1 Seite 1966) unterliegen oder in denen eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach dem StrlSchG ausgeübt werden soll.

Eine solche Ergänzung ist geeignet, eine städtebaulich unerwünschte Massierung von Gewerbebetrieben für den Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen auszuschließen.

und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der

	StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 13.08.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Hannover Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 / 640 607-1045</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Die Leitungen (inklusive Schutzstreifen) wurden in den Planungen berücksichtigt. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Auflagen:

- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Bereich der Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Erdgastransportleitung ETL 178 Walle - Wolfsburg geplant ist.
- Aufgrund des ca. 28 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.
- Die Bauausführung soll im August 2020 beginnen.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestands-Nr.
ETL 0026.500 Walle - Wolfsburg	250	8,00	ja	BP 4
ETL 0178.100 Walle - VW-Werk West (geplanter Baubeginn August 2020)	400	8,00	-	

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Vorschlag der Verwaltung:

Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

<p>Stellungnahme Nr. 6 Schreiben vom 14.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Seit mehreren Jahren versuchen wir ein Grundstück zu bekommen und leider haben wir bis heute noch nicht geschafft, daher würden wir sie ganz herzlich bieten uns dabei zu unterstützen.</p>	<p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung wird für die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen. Die Vermarktung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 7 Schreiben vom 14.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zunächst einmal bin ich sehr erfreut über die Anwendung des Urbanen Gebiets, die Ausreizung der Grundflächenzahl in allen Gebietsarten sowie die vorgeschriebene Dachbegrünung. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, Auswirkungen auf Klima und Umwelt gering zu halten. Meiner Meinung nach sollte man hier eigentlich sogar noch weitergehen und auf Doppelhäuser ganz verzichten, um eine höhere Dichte zu erreichen.</p> <p>Mein eigentlicher Kritikpunkt betrifft aber das Thema Mobilität. In der Verkehrsuntersuchung zu diesem Projekt, aber auch in übergeordneten Konzepten wie dem ISEK steht geschrieben, dass der Fokus bei der Mobilität auf dem Umweltverbund liegen soll. Der Anteil des MIV soll demnach sinken. Diese Entwicklung kann nur über eine Kombination von Push- und Pull-Maßnahmen erreicht werden. Aufgrund der Lage an der Straßenbahn (20 Min. zum Rathaus), kombiniert mit dem Fuß- und Fahrradweg nach Rühme und zum Schulzentrum Wenden, bedarf es eigentlich keiner weiteren Pull-Maßnahmen, außer vielleicht einer Taktverdichtung der Linie 1. Push-Maßnahmen, um Menschen vom Auto zum Umweltverband zu bewegen, sind allerdings vonnöten. Im B-Plan-Entwurf vermissen ich diese jedoch. Insbesondere die Festsetzungen zu den Stellplätzen konterkarieren das Ziel einer nachhaltigeren Mobilität. Ich appelliere daher an Sie, diese nochmal zu überdenken. Ein Schlüssel von einem Stellplatz pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern ist in städtischem Kontext zu hoch und sorgt</p>	<p>Die Festsetzungen ermöglicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke und einer möglichst flächensparenden Bauweise bereits eine relative hohe städtebauliche Dichte. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1) sind überwiegend Reihenhäuser vorgesehen. Aufgrund des Grundstückszuschnitts ist an einer Stelle des Baugebiets jedoch keine Reihenhausbauung, sondern nur ein Doppelhaus möglich. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Freistehende Einfamilienhäuser sind aufgrund der mit dieser Bauform verbundenen geringen städtebaulichen Dichte ohnehin nicht vorgesehen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung nur indirekt auf den Modal Split bzw. die Nutzung des Umweltverbunds Einfluss genommen werden kann. Im Plangebiet sollen die Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig soweit möglich berücksichtigt werden. Zudem werden auch Entwicklungen wie Bike-Sharing und Car-Sharing, Anbindung an das ÖPNV und Radwegenetz berücksichtigt.</p> <p>Die nachzuweisende Anzahl an Einstellplätze auf wird in diesem Baugebiet in Abhängigkeit von der Nutzung bzw. der Verkehrsquelle festgesetzt. Der vorgesehene Stellplatzschlüssel, der eine Differenzierung zwischen 1,0 und 2,0 Stellplätze je nach Wohnnutzung vorsieht, stellt dabei einen Kompromiss zwischen dem zu erwartenden Parkdruck und einer möglichst flächensparenden Bauweise dar. Die Festsetzungen berücksichtigen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, aber auch die gute ÖPNV-Anbindung durch die Stadtbahnlinie 1 Richtung Innenstadt.</p>

<p>nicht gerade dafür, dass ÖPNV und Fahrrad als Alternative wahrgenommen werden, da das Auto direkt vor der Tür steht; noch weniger hilft dabei die Festsetzung IV 1 mit 2 Stellplätzen pro Wohneinheit.</p> <p>Mir ist bewusst, dass Push-Maßnahmen bezüglich des Autoverkehrs für Diskussionen sorgen können. Es braucht Mut, Ideen umzusetzen, die zunächst von einigen abgelehnt werden. Wenn Stadtplanerinnen und Stadtplaner aber von einer nachhaltigen Mobilität und der damit verbundenen höheren Lebensqualität überzeugt sind, müssen sie sich diesen Diskussionen stellen, und werden sich (hoffentlich) am Ende durchsetzen. Außerdem geht es hier im Speziellen um ein Neubaugebiet, sodass hier die große Chance besteht, die Mobilität der neuen Bewohnerinnen und Bewohner nachhaltig zu gestalten. Ich bin mir sicher, dass dies auch im Sinne des neuen Mobilitätsentwicklungsplans wäre.</p>	<p>In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird zudem mit der Möglichkeit zur Erstellung eines vertraglich vereinbarten und mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzepts der Rechtsrahmen für die Verknüpfung mit dem Bauordnungsrecht gegeben. Bei Anwendung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für das Gebiet reduziert werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Mobilitätswende ist grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegnetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 8 Schreiben vom 17.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lärmimmissionen sind so dramatisch hoch, dass das gesamte Plangebiet für Wohnbebauung nicht geeignet ist. Durch die A2, die A 391, die Stadtbahn, die Feuerwehr, die Veltenhöfer Straße und den Fluglärm werden Werte erreicht, die den jetzigen Bewohnern - auch der Nachbarstadtteile nicht zuzumuten sind. Im Grunde genommen müsste die Stadt durch weitere Lärmschutzmaßnahmen hier Abhilfe schaffen und keine neuen Wohngebiete hinzufügen, die durch eigene Immissionen noch weiteren Lärm schaffen. Dies billigend in Kauf zu nehmen und sogar den Bewohnern des Seniorenzentrums und den Kita-Kindern mit den am dichtesten gelegenen Bauten an den Lärmquellen gesundheitliche Schädigungen zuzumuten ist perfide. Den Bauwilligen hohe Kosten aufzuerlegen und Lärmschutzmaßnahmen am eigenen Gebäude durchzuführen ist grob unsozial. 2. Die Verkehrssituation der Veltenhöfer Straße und der Hauptstraße in Wenden 	<p>Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung bei Beurteilungspegeln von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht zu ziehen. Diese Werte werden weder Allgemeinen Wohngebiet (WA) noch im Urbanen Gebiet (MU) erreicht. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden zu erreichen, wurden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Darüber hinaus wurden im MU Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen. Im WA werden die schalltechnischen Orientierungswerte tagsüber nur geringfügig überschritten, so dass ein erholsamer Aufenthalt im Freien ohne weitere Maßnahmen möglich ist. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.</p> <p>Der Querschnitt der Veltenhöfer Straße wird zur Abwicklung der heutigen und zukünftigen</p>

ist ohnehin schon angespannt und verträgt keine höhere Frequenz. Diese Straßen werden aber von den Anwohnern und Gewerbetreibenden genutzt, um die vorhandene Infrastruktur zur Versorgung aufzusuchen. An der Hansestraße ist weder ein Nahversorger, noch Ärzte oder andere diesbezügliche Infrastruktur, so dass ein „umleiten“ nicht möglich ist. Gewerbebetriebe benutzen außerdem zu meist kleinere LKWs oder Sprinter, die sich dann noch zusätzlich durch Wenden schieben werden.

3. Die Nahversorger - insbesondere der Edeka-Markt Görge - ist schon zu ganz normalen Einkaufszeiten wegen seiner begrenzten Parkplatzsituation überlastet. Dieses Phänomen erhöht sich noch und stellt eine Gefährdung für alle Beteiligten - insbesondere der Verkehrsteilnehmer an der Hauptstraße dar.
4. Im B-Plan wurde der Ausschluss von Betrieben, die auf Basis der Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, vergessen. Dies ist aber immens wichtig. Durch die Nachbarschaft der in Thune ansässigen Firmen EZN' und GE könnten diese selbst oder aber ähnliche Betriebe eine Ansiedlung ins Auge fassen. Die in BS arbeitende BI BISS hat eindrucksvoll auf die Gefährdung sowohl im Normalbetrieb, als auch im Falle eines Störfalls hingewiesen und Belege erbracht, die eine dramatische Gefährdung der Bevölkerung beweisen.

Verkehre inklusive Anlagen für den Radverkehr, ausgebaut. Das Wohnbaugebiet wird über die Veltenhöfer Straße an den bestehenden Ortskern von Wenden und die vorhandene Infrastruktur (Nahversorger, Ärzte, etc.) angebunden.

Die überörtliche Anbindung des geplanten Gewerbegebiets über die Veltenhöfer Straße, Erst-Böhme-Straße und die Hansestraße an das Bundesautobahnnetz ist gegeben, damit gewerblicher Zu- und Abgangsverkehr die Wohngebiete nicht belastet. Zur Vermeidung von Durchgangsverkehr in Richtung Wenden soll das Abbiegen erschwert werden. Zudem sind auf der Veltenhöfer Straße zwei neue Kreisverkehrsplätze vorgesehen. Die Radien der Kreisverkehre sollen, trotz der Notwendigkeit der Busbefahrbarkeit, die Attraktivität der Befahrung durch LKW einschränken. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.

Das Stadtteilzentrum an der Hauptstraße gehört zu den am vielfältigsten ausgestatteten Stadtteilzentren in Braunschweig. Neben Lebensmittelbetrieben sind alle wichtigen wohnungsnahen Dienstleistungsbetriebe vorhanden. Es wird angestrebt die Nahversorgung an dieser Stelle langfristig zu sichern. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt.

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur

<p>5. In Thune hat die Fa. Soepenbergr einen Antrag auf Erweiterung gestellt. Es sollen nun nicht nur Stoffe gelagert, sondern es soll auch produziert werden. Dafür kommen nun noch weitere chemische Stoffe - auch gefährliche - in die Region. Dieser Faktor ist nicht betrachtet worden.</p>	<p>rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.</p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand zwischen den im Umkreis des Plangebiets befindlichen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und den schutzbedürftigen Gebieten sind von einem Sachverständigenbüro geprüft worden. Dieser Aspekt ist insofern in den Planungen berücksichtigt worden. Die Fa. Soepenbergr fällt allerdings nicht unter die Kategorie der Betriebe, die aufgrund des Umgangs mit gefährlichen Stoffen in diese Kategorie fallen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die angemessenen Sicherheitsabstände zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt eingehalten werden.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 9 Schreiben vom 17.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Im B-Plan sind nach meiner Auffassung Betriebe, die auf Basis der Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, auszuschließen. Es kommt schon heute im Industriegebiet BS-Thune durch die ansässigen Firmen</p>	<p>Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen</p>

Eckert & Ziegler und GE Healthcare zu einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung. Diese Gefährdung hört an der Ortsgrenze Thune nicht auf. Vor diesem Hintergrund hier überhaupt ein neues Baugebiet auszuweisen, ist unverantwortlich.

Ein möglicher Hinweis auf das Urteil des OVG Lüneburg ist nicht angebracht, da es eine vollkommen neue Überplanung eines Gebietes ist, in kein bestehendes Gebiet eingreift und irgendjemand einschränkt. Die Stadt Braunschweig hat alle rechtlichen Möglichkeiten und auch Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung, um eine Gefährdung zu vermeiden. Den Ausschluss von bordellartigen Betrieben und die Zulassung von Betrieben, die nach Strahlenschutzrecht arbeiten, ist der Bevölkerung vor dem Hintergrund einer Gefährdung sicher nicht zu vermitteln.

Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt

sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG

2. Die Lärmimmissionen sind heute schon so dramatisch hoch, dass das gesamte Plangebiet für eine Wohnbebauung nicht geeignet ist. Durch die A 2, die A 391 ' und den Fluglärm werden Werte erreicht, die den jetzigen Bewohnern nicht zuzumuten sind. Auch wir in Thune sind davon betroffen.
- Im Grunde genommen müsste die Stadt durch weitere Lärmschutzmaßnahmen hier Abhilfe schaffen und keine neuen Wohngebiete hinzufügen, die durch eigene Immissionen noch weiteren Lärm schaffen. Dies billigend in Kauf zu nehmen und sogar den Bewohnern des Seniorenzentrums und den Kita-Kindern mit den am dichtesten gelegenen Bauten an den Lärmquellen gesundheitliche Schädigungen zuzumuten ist perfide.

die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung bei Beurteilungspegeln von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht zu ziehen. Diese Werte werden weder WA noch im MU erreicht. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden zu erreichen, wurden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Darüber hinaus wurden im Urbanen Gebiet (MU) Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die schalltechnischen Orientierungswerte tagsüber nur geringfügig überschritten, so dass ein erholsamer Aufenthalt im Freien ohne weitere Maßnahmen möglich ist. Eine Änderung der Festsetzungen ist daher nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg ist hier sehr eindeutig.

3. Die Verkehrssituation der Veltenhöfer Straße und der Hauptstraße in Wenden ist heute schon angespannt und verträgt keine höhere Frequenz. Dieser Umstand ist immer wieder Thema im Bezirksrat und in der Bevölkerung (Tempo 40 Km/h auf der Hauptstraße, Fahrradschutzstreifen usw.).
Es ist zu erwarten, dass diese Straßen von den Neubürgern und Gewerbetreibenden auch genutzt werden.
Wie wollen Sie die Verkehrsströme in Richtung Hansestraße ableiten, wie in der Planung vorgesehen. Es gibt hier keinerlei rechtliche Möglichkeiten. Die Gewerbetreiber) den werden überwiegend Fahrzeuge im Segment Sprinter, Transporte bis hin zum 7,5 Tonner nutzen, für die Durchfahrtsbeschränkungen oft nicht gelten.
4. Die Nahversorger - insbesondere der Edeka-Markt Görge - ist schon zu ganz normalen Einkaufszeiten wegen seiner begrenzten Parkplatzsituation überlastet. Dieses Phänomen erhöht sich noch und stellt eine Gefährdung für alle Beteiligten - insbesondere der Verkehrsteilnehmer an der Hauptstraße dar.
5. Wenn im Gewerbegebiet wie vorgesehen auch Betriebe zur Nachversorgung angesiedelt werden soll, erhöht sich zwangsläufig die Verkehrsbelastung der Veltenhöfer Straße.
6. Ein Verkehrskonzept für den Radfahrverkehr um das Gebiet ist für mich nicht erkennbar, obwohl doch die Stadt Braunschweig sich immer so Fahrradfreundlich darstellt.

Der Querschnitt der Veltenhöfer Straße wird zur Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehre ausgebaut. Damit der gewerblicher Zu- und Abgangsverkehr den Ortsteil möglichst wenig belastet, ist die überörtliche Anbindung des geplanten Gewerbegebiets über die Veltenhöfer Straße, Erst-Böhme-Straße und die Hansestraße an das Bundesautobahnnetz vorgesehen. Zur Vermeidung von Durchgangsverkehr in Richtung Wenden sollen auf der Veltenhöfer Straße zwei neue Kreisverkehrsplätze entstehen. Die Radien der Kreisverkehre sollen, trotz der Notwendigkeit der Busbefahrbarkeit, die Attraktivität der Befahrung durch LKW einschränken. Die Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt. Die Nutzung der Hauptstraße ist für die Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv.

Die Verkehrssituation am Edeka-Markt ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Ein Nahversorgungsmarkt ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Es sind lediglich der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe zulässig, die eine maximale Verkaufsflächengröße von 250 m² haben. Ziel ist die Ansiedlung kleinerer wohnungsbezogener Einzelhandelsangebote wie z.B. Bäckerei, Geschenkartikel, Zeitschriften o.ä. zu ermöglichen. Eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch diese Betriebe nicht zu erwarten.

Die Attraktivität der Wegevernetzung für den Fuß- und Radverkehr ist in die Planung berücksichtigt worden. So soll u. a. der Querschnitt der Veltenhöfer Straße zur Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehre

Die vorhandenen Fahrradwege entlang der Veltenhöfer Straße und entlang der Straßenbahn (Schulzentrum in Richtung Rühme) sind heute schon völlig unzureichend aufgrund ihrer Breite. Im Bereich Veltenhöfer Straße und Geibelstraße kommt es heute schon wegen der überstehenden Hecken der dortigen Grundstücke zu gefährliche Situationen. Dort sollten endlich mal Maßnahmen seitens der Stadt mit den Grundstückseigentümern ergriffen werden, um den vorhandenen Weg für Fußgänger und Radfahrer sicherer zu machen.

inklusive Anlagen für den Radverkehr, die die Vorgaben aus dem Ratsentscheid zu den Radwegbreiten von min 2,30 m berücksichtigen, ausgebaut werden. Eine Anschlussmöglichkeit für den Fuß- und Radverkehr zum Ortskern Wendens ergibt sich an der Veltenhöfer Straße an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Darüber hinaus soll die Stadtbahnhaltestelle „Geibelstraße“ zukünftig als „Drehkreuz“ für zu Fußgehende, Rad- und Stadtbahnfahrende im Südwesten von Wenden fungieren. Die Fußwege durch die Grünanlage, die auch für Radfahrer den Haltestellenbereich der Geibelstraße erschließen, sind in einer bequem nutzbaren Breite von fünf Metern geplant. Im Bereich der Haltestelle „Geibelstraße“ besteht bereits heute eine Quermöglichkeit der Stadtbahnlinie. Es ist beabsichtigt, dass an den Haltestellen des ÖPNV Fahrradabstellanlagen eingerichtet werden (Bike+Ride). Im Plangebiet sollen die Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegbreiten von min 2,30 m vollständig berücksichtigt werden. Die Details sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten.

Der Zustand der Radwege (überstehenden Hecken) außerhalb des Plangebiets ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Allerdings ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegnetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt.

7. Die Fa. Soepenber in BS-Thune plant, ihren Betrieb zu erweitern (die Planung hierzu läuft). Es ist geplant, dort zukünftig mit 46 weiteren Stoffen umzugehen. Neben ungefährlichen Stoffen sollen dann auch gefährliche Stoffen gelagert und verarbeitet werden. Dieser Umstand ist in Ihrer Planung vollkommen unberücksichtigt und gehört in die Gesamtbetrachtung.

Der angemessene Sicherheitsabstand zwischen den im Umkreis des Plangebiets befindlichen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und den schutzbedürftigen Gebieten sind von einem Sachverständigenbüro geprüft worden. Dieser Aspekt ist insofern in den Planungen berücksichtigt worden. Die Fa. Soepenber fällt allerdings nicht unter die Kategorie der Betriebe, die aufgrund des Umgangs mit gefährlichen Stoffen in diese Kategorie fallen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die angemessenen Sicherheitsabstände zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt eingehalten werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung hinsichtlich der Radwegbreiten angepasst. Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die

	<p>den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung werden beibehalten.</p>
Stellungnahme Nr. 10 Schreiben vom 20.08.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- Begutachteter Stresstest mit 20 km Evakuierungsradius zeigt bereits eine große Gefährdung für Braunschweig, dann muss man weitere Nuklearbetriebe ausschließen!</p>	<p>Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:</p> <p><i>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.</i></p> <p>...</p> <p><i>Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.</i></p> <p><i>Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler</i></p>

Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stress-test ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus er-

<p>- Der Flugbetrieb führt direkt über die Wohnbebauung, dann muss der Flugbetrieb eingestellt, bzw. umgeleitet werden!</p>	<p>gebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.</p> <p>Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.</p> <p>Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.</p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Verträglichkeit des Flugbetriebs mit der geplanten Wohnbebauung wurde gutachterlich untersucht. Durch die gewählte Festsetzung zum Schallschutz werden gesunde</p>
---	---

	<p>Wohnverhältnisse daher auch in Hinblick auf den Aspekt des Fluglärms gesichert.</p> <p>Die Einstellung bzw. Umleitung des Flugbetriebs können nicht Gegenstand einer städtebaulichen Regelung im Bebauungsplan sein.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 11 Schreiben vom 21.08.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zum Bebauungsplan Wenden-West, 1. BA, nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Lärmemissionen Das Plangebiet ist durch den Verkehrslärm der BAB 2 und den von dem südlich der BAB 2 ausgehenden Gewerbelärm erheblich vorbelastet. Schon die derzeit vorhandenen Emissionen überschreiten – so die an die schalltechnische Untersuchung anknüpfende Entwurfsbegründung – die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet (55/45 dB(A) Tag/Nacht) nachts um bis zu 7 dB(A). Die Lärmemissionen werden bei Umsetzung des Vorhabens weiter ansteigen. Sowohl von dem geplanten Gewerbegebiet als auch vom Anliegerverkehr des 1. und 2. BA – angeblich bis zu 2.000 weitere Fahrzeuge am Tag in der Veltenhöfer Straße und bis zu 6.000 weitere Fahrzeuge in der Ernst-Böhme Straße auf Höhe der Autobahnbrücke – werden teils erhebliche zusätzliche Emissionen ausgehen. Es erscheint zweifelhaft, ob die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • passiver Schallschutz an den Gebäuden des allg. Wohngebiets • flächenbezogene Kontingentierung von Lärm im allgemeinen Gewerbegebiet ausreichen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: <p>a) Verkehrslärm Die schalltechnische Untersuchung beruht auf der Prämisse, dass der von der BAB 2</p>	<p>Bei der Berechnung des Verkehrslärms wurden nur die tatsächlich vorhandenen Lärmschutzbauwerke berücksichtigt. Nördlich der</p>

ausgehende Lärm durch Lärmschutzwände begrenzt wird, und dass deshalb Immissionskonflikte durch passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden ausreichend abgemildert werden können (S. 31 des Gutachtens). Tatsächlich verlaufen der Lärmschutzwand bzw. die Lärmschutzwand in westliche Richtung lediglich bis zur Höhe der Autobahnbrücke Ernst-Böhme-Straße. Auf dem sich westlich anschließenden Teil bis zum Mittellandkanal (ca. 400m) sowie darüber hinaus gibt es keine Lärmschutzeinrichtungen. Dieser Autobahnabschnitt befindet sich ca. 400-800m westlich des neu geplanten Wohngebietes. Gemäß DIN 18005-1 wird der Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) bei ungehinderter Schallausbreitung erst in einem Abstand von 1300m zur Autobahn erreicht (für die sechspurige BAB 2 dürfte von noch größeren Abständen auszugehen sein). Es kommt hinzu, dass in Braunschweig westliche Winde absolut vorherrschend sind. Mit anderen Worten: Bereits jetzt resultiert die Lärmbelastung im Plangebiet ganz maßgeblich aus einem Autobahnabschnitt, der nicht aktiv lärmgeschützt ist.

Das schalltechnische Gutachten reflektiert diese Umstände nicht. Es beruht offenbar auf der unzutreffenden Prämisse durchgehend vorhandener Lärmschutzwälle. Die im Gutachten ermittelte Immissionsbelastung von 55 – 65 dB(A) tags (vgl. z.B. Anlage 2.1.1.) sowie 50 – 60 dB(A) nachts (Anlage 2.4.1., jeweils für Erdgeschosshöhen) erscheint deshalb fehlerhaft.

Es ist deshalb äußerst zweifelhaft, ob die im Gutachten vorgeschlagenen und im Entwurf aufgegriffenen passiven Lärmschutzmaßnahmen ausreichen, zumal der von der DIN 18005-1 vorgegebene Wert von 45 dB(A) nachts schon jetzt um bis zu 16 dB(A) überschritten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass passive Lärmschutzmaßnahmen nur innerhalb des Gebäudes wirken, nicht aber in Außenwohnbereichen. Sie wirken auch nicht in den Außenflächen des vorgesehenen Seniorenwohnheims / Kindergartens, der Gartenflächen sowie auf den vorgesehenen Kinder- und Jugendspielplätzen.

b) Einfluss des Gewerbelärms
Im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass aufgrund der Vorbelastung durch das südlich der BAB 2 gelegene Industriegebiet eigentlich gar kein neues Wohngebiet ausgewiesen werden dürfte, weil

Autobahnbrücke Veltenhöfer Straße wurde keine Lärmschutzwand berücksichtigt. Bei dem vorgeschriebenen Berechnungsverfahren werden stets Mitwindbedingungen unterstellt – selbst bei vorherrschenden Westwindlagen wird der Verkehrslärm in Wenden daher eher überschätzt.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz der Gebäude wurden gemäß der baurechtlich eingeführten Norm DIN 4109 bestimmt. Damit ist ein ausreichender Schallschutz gewährleistet.

Für das Urbane Gebiet (MU) wurden Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die schalltechnischen Orientierungswerte tagsüber nur geringfügig überschritten, so dass ein erholsamer Aufenthalt im Freien ohne weitere Maßnahmen möglich ist.

Die vorgebrachten Aspekte wurden im schalltechnischen Gutachten insofern berücksichtigt. Eine Änderung der Festsetzungen ist daher nicht erforderlich.

Auf den Aspekt des Gewerbelärms wurde in der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters wie auch der Begründung zur Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung umfassend eingegangen.

die Grenzwerte der TA Lärm schon jetzt erheblich überschritten sind (Gutachten, S. 37). Um dennoch regelkonform zu sein, wurde auf ein neues „Emissionsmodell“ zurückgegriffen. Dabei wurde die Einhaltung der Grenzwerte nach der TA Lärm mit der Überlegung fingiert, dass die planungsrechtlich zulässigen Emissionen im Gebiet südlich der A 2 ohnehin nicht ausgeschöpft werden. Aus dieser fiktiven Betrachtung wurden zugleich noch Immissionsreserven von 1,9 dB(A) hergeleitet, was es erlauben soll, den neuen Gewerbeflächen „immissionswirksame flächenhafte Schalleistungspegel“ (IFSP) zuzuordnen. Nur so war es überhaupt möglich, ein weiteres Gewerbegebiet ausweisen.

Diese Vorgehensweise erscheint jedoch zweifelhaft. Sie vernachlässigt das Naheliegende, nämlich dass sich die tatsächlichen Lärmemissionen im Gebiet südlich der A2 jederzeit (zulässig) erhöhen können. Dabei würde bereits ein geringfügiges Überschreiten der jetzt fiktiv angenommenen Werte ausreichen, um die Grenzwerte der TA Lärm zu überschreiten, denn die vom neuen Gewerbegebiet ausgehenden Lärmpegel würden ja mit den Bestands- Emissionen akkumulieren.

In dem „Emissionsmodell“ des Schallgutachtens wurde zunächst angenommen, dass das bestehende Industriegebiet südlich der Autobahn bereits jetzt die Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung einhalten muss und daher auch im geplanten Wohngebiet keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Emissionen aus dem Industriegebiet zu erwarten sind. Das heißt, dass die Schallimmissionen aus dem Industriegebiet südlich der Autobahn bereits durch die bestehende Wohnbebauung in Wenden limitiert werden. Der Gutachter hat dies berücksichtigt, indem er die gegenwärtig maximal zulässigen Schallemissionen für das Industriegebiet zugrunde gelegt hat. Diese im Schallgutachten getroffene Annahme, die auf einer undifferenzierten flächenhaften Darstellung des Industriegebietes beruht, wurde im Nachgang einer ergänzenden Betrachtung durch eine detaillierte Erfassung aller zurzeit im Industriegebiet vorhandenen Betriebe unterzogen. Dabei wurden die Betriebe durch branchentypische Emissionskennwerte dargestellt. Im Ergebnis dieser detaillierteren Betrachtung zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte im geplanten Wohngebiet sogar stärker unterschritten werden als im Gutachten zunächst angenommen. Auch werden die Emissionen der vorhandenen Betriebe südlich wie nördlich der Autobahn durch die geplante Änderung in ihrem Betrieb nicht weiter eingeschränkt. Für die Unternehmen im Industriegebiet verbleiben am Tage sogar Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen.

Die Berechnungen wurden bei freier Schallausbreitung durchgeführt. Da die bestehende und geplante Bebauung noch eine gewisse Abschirmwirkung entfaltet, liegen die tatsächlichen Immissionen im Wohngebiet sogar noch unter den berechneten Werten. Für die Unternehmen im Industriegebiet verbleiben somit Emissionsreserven für mögliche Betriebserweiterungen. Freie Flächen stehen zurzeit allerdings kaum zur Verfügung und wurden vorsorglich schon mit einem gewerbegebietstypischen Emissionswert belegt, so dass ein relevanter Anstieg der Immissionen im geplanten Wohngebiet zukünftig nicht zu erwarten ist.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Gewerbegebiet wurde in Anlehnung an das Irrelevanzkriterium der TA Lärm vorgenommen und ist damit von der tatsächlichen Vor-

c) Abhilfe

Aus Sicht des Unterzeichners erscheint es zum Schutz der bereits ansässigen Bewohner wie auch der neuen Bewohner vor dem durch den zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs- und Gewerbelärm erforderlich, den aktiven Schallschutz zu verbessern.

Im schallschutztechnischen Gutachten werden dazu Maßnahmen angesprochen, nämlich die Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand von sechs auf zehn Meter (Gutachten, S. 31). Dieser Vorschlag wird in der Begründung des Bebauungsplans nicht weiter erörtert. Er wurde in die Planung offenbar nicht einbezogen und nicht abgewogen, obwohl eine nachhaltige Reduzierung des von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärms auch mehr Spielraum für den vom neuen Gewerbegebiet ausgehenden Lärmpegel schaffen würde („Gesamtlärmbetrachtung“).

Indes reicht, wie oben dargestellt, die Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand nicht aus. Vielmehr erscheint es dringend erforderlich, auch die bestehende Lücke in der Lärmschutzwand im Bereich westlich der über die A 2 führenden Brücke zu schließen. Die Planung des Baugebiets Wenden-West müsste mithin einhergehen mit einer Lärmsanierung entlang der BAB 2, zumal der 2. Bauabschnitt von der Schutzlücke voraussichtlich noch wesentlich stärker betroffen sein wird. Nach Verwirklichung des 2. BA werden immerhin bis

belastung völlig unabhängig. Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln wird eine Gliederung der Bauflächen in Gebiete mit unterschiedlich hohen Lärmemissionen möglich. Die Gliederung soll zukünftig ein Konflikt zwischen Gewerbe und Wohnnutzung vermeiden. Angestrebt wird dabei eine Bündelung stärker emittierender Nutzungen im südlichen Bereich der Bauflächen. Von diesen Gebieten sind abstandsbedingt die geringsten Lärmbelastungen für vorhandene Nutzungen in der Nachbarschaft zu erwarten. Als Konsequenz können sich im nördlichen Bereich des Gewerbegebiets nur vergleichsweise leise Betriebe ansiedeln.

Die vorgebrachten Aspekte wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Die angenommenen Emissionswerte konnte durch eine detaillierte Betrachtung der im Industriegebiet vorhandenen Betriebe bestätigt werden. Eine Änderung der Festsetzungen ist daher nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der Lärmschutzwand bzw. der Lückenschluss an der Autobahn wurde nicht weiterverfolgt, da Lärmschutzwände erfahrungsgemäß am wirksamsten die Gebäude unmittelbar hinter der Wand schützen - in diesem Fall also das Gewerbegebiet, was nicht zielführend wäre. Außerdem wird die Errichtung gewerblich genutzter Gebäude parallel zur Autobahn zukünftig eine gewisse Schutzwirkung gegen den Verkehrslärm entfalten, von dem das Plangebiet und die Bestandsbebauung profitieren wird. Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein neues Schallgutachten erstellt werden. Hier wird dann auch eine Verlängerung der Lärmschutzwand entlang der Autobahn nördlich der Veltenhöfer Straße zu prüfen sein. Eine Änderung der Festsetzungen ist daher nicht vorgesehen.

zu 3.500 neue Bewohner des Stadtteils Wenden den Lärmemissionen ausgesetzt sein.

2. Festsetzungen zu den Werbeanlagen

Nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand sollen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Werbetürme dürfen bis zu 12 m hoch sein; Einschränkungen gibt es z.B. für blinkende Werbeanlagen (textl. Festsetzungen, Teil B, Abschnitt I.5.). Nach dem Entwurf wäre allerdings Leuchtreklame in 12m Höhe grundsätzlich erlaubt. Derartige Leuchtreklame existiert im weiteren Umfeld gegenwärtig bereits, z.B. in Gestalt des Pylons mit der Porta/IKEA-Werbung. Leuchtreklame, die von den Gewerbeflächen des beplanten Bereichs in die vorhandene und zukünftige Wohnbebauung abstrahlen würde, wäre nachts (naturgemäß) mit erheblichen Lichtemissionen verbunden und würde zu einer erheblichen Belästigung der Anwohner führen. Dem Unterzeichner ist dies noch von seinem früheren Wohnort in BS-Rühme bekannt, wo die auf den Gebäuden von Financial Services angebrachte Leuchtreklame noch in 400m Entfernung den Effekt einer unmittelbar vor den Schlafräumen stehenden Straßenlaterne entfaltete und Verdunkelungsmaßnahmen erforderte, die eine Belüftung der Schlafräume – gerade im Sommer – effektiv unmöglich machte.

Der Entwurf berücksichtigt die negativen Auswirkungen von Lichtemissionen auf den Nachtschlaf nur unzureichend.

Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen ergänzend aufzunehmen, dass Leuchtreklame jeder Art, die in einer Höhe von mehr als 4m angebracht wird, nicht in nördliche oder nordöstliche Richtung abstrahlen darf. Diese Einschränkung dürfte für Gewerbetreibende zumutbar sein, da eine Werbung des Autobahnverkehrs damit weiter gewährleistet ist.

3. Straße Am Wasserwerk

Es wird darum gebeten, die Straße Am Wasserwerk geschlossen zu halten, so dass es nicht von Baufahrzeugen zur Erschließung und Bebauung des Planbereichs genutzt werden kann. Die Straße Am Wasserwerk ist als Spielstraße ausgewiesen. Sie ist weder baulich noch nach der gegenwärtigen Nutzung dafür ausgelegt, Baustellenverkehr aufzunehmen.

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift werden Festsetzungen zu Anzahl, Größe und Höhe der Werbeanlagen getroffen. Zudem werden Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen aufgrund der zu erwartenden Störwirkung generell ausgeschlossen. Die gewählten Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltung der Werbeanlagen stellen einen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis der Firmen, auffindbar zu sein und sich in geeigneter Weise darzustellen, und der Auswirkungen von Werbeanlage auf das Wohnumfeld und die Verkehrssicherheit dar. Eine Änderung der Festsetzungen ist daher nicht vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

<p>Weiter wird gebeten, die Straße Am Wasserwerk auch nach der Öffnung als Spielstraße zu klassifizieren, so dass die Anfahrt zur geplanten Seniorenresidenz vorrangig über die neu zu errichtende – und dann sicherlich ausreichend dimensionierte – Straße erfolgt.</p>	<p>Die Klassifizierung der Straße „Am Wasserwerk“ ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 12 Schreiben vom 06.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Bebauung bringt ein sehr stark erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich: In Wenden gibt es nur wenige sichere Fußgänger- und Fahrradwege. Im neuen Siedlungsgebiet sind bis zu 4 Parkplätze pro Haus eingeplant. Dadurch steigt die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen, weshalb auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig ist. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe gerechnet werden. Deren Strahlung (Grenzwert an Fahrzeugoberfläche bis zu 2 Millisievert pro Stunde) entspricht dem bis zu 17.000-fachen des Grenzwertes von Überwachungsbereichen von Nuklearbetrieben von 1 Millisievert im Jahr. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum Plangebiet sind Aussagen zur Verkehrsschließung und zur Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen erarbeitet worden. Das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen der Planungen wurde ermittelt und mit der allgemeinen Verkehrsprognose überlagert. Dabei wurden in einem zweiten Planfall auch zukünftige Bauabschnitte berücksichtigt. Mit den zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten ist die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen überprüft worden. Für den privaten Stellplatzbedarf wird nicht wie angenommen von 4 Pkw/WE ausgegangen, sondern ein Schlüssel von 1 – 2 ESP/WE vorgegeben.</p> <p>Darüberhinausgehende Untersuchungen zur Betrachtung von Gefahrguttransporten, zu Transporten radioaktiver Stoffe sowie der Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe sind jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.</p>

	<p>Es ist nicht erkennbar, dass sich durch Gefahrguttransporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 13 Schreiben vom 02.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zum oben genannten Bebauungsplan möchte ich folgende Einwendungen machen, die eine Überarbeitung der Planungen erfordern:</p> <p>Die Planungen schließen Betriebe nach Strahlenschutzverordnung nicht aus, obwohl dies dringend geboten ist.</p>	<p>Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.</p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der</p>

Die Verkehrsplanung ist völlig unzureichend und entspricht in keiner Weise den aktuellen Vorgaben zur Förderung des Radverkehrs.

Grundsätzlich ist die Planung verfrüht, da das von den in Thune ansässigen Atomfirmen ausgehende Risiko weder von der Stadt Braunschweig noch vom NMU abschließend und umfassend betrachtet worden ist.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Betriebe nach Strahlenschutzverordnung:
Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtbezirkes Wenden-Thune-Harxbüttel sind bereits jetzt durch die in Thune ansässigen Atomfirmen beeinträchtigt. Es besteht prinzipiell jederzeit die Möglichkeit, dass es zu einem Störfall kommt, sei es durch einen unvorhergesehenen Vorgang während der üblichen Betriebsabläufe, sei es durch einen Flugzeugabsturz auf das Betriebsgelände oder durch das Einwirken Dritter.

Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans TH 22 machten deutlich, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass die dort vorhandenen Firmen auch in einem Gewerbegebiet arbeiten könnten. Dies heißt im Umkehrschluss, dass sich in einem neuen Gewerbegebiet ein Betrieb nach Strahlenschutzverordnung problemlos ansiedeln könnte.

Es ist daher notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass sich in dem nun neu zu entwickelnden Gewerbegebiet, dass sich in nicht allzu großer Entfernung des Thuner Industriegebietes befindet, nicht noch zusätzliche Betriebe nach Strahlenschutzverordnung ansiedeln. Dies wird auch einstimmig durch den Stadtbezirksrat gefordert, was aber bisher leider keinen Eingang in die Planung fand.

StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Für die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen ist von einem unabhängigen Gutachter ein Verkehrsgutachten erstellt worden, welches bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat. Im Plangebiet werden die Vorgaben der aktuell gültigen Regelwerke berücksichtigt. Auch die Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegbreiten von min 2,30 m werden vollständig umgesetzt. Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung entsprechend angepasst.

Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Eine Unmöglichkeit eines Ausschlusses von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung aus dem Urteil des OVG-Lüneburg vom 15.12.2016 abzuleiten ist nicht nachvollziehbar. Zum einen wird hier explizit gesagt, dass die Kommunen das Recht haben, strahlenschutzrechtliche Dinge zu betrachten, es ist ihnen laut Ansicht des OVG nur nicht erlaubt, die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für den Normalbetrieb noch unterschreiten zu wollen (s.S.15).

Zum anderen ist die Ausgangslage eine völlig andere, da hier ein neues Gebiet geplant wird, in dem es noch keine Firmen gibt, die in ihren Rechten eingeschränkt werden könnten.

Warum ist es problemlos möglich Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Diskotheken, Vergnügungsstätten und Bordelle auszuschießen, Betriebe nach Strahlenschutzverordnung aber nicht? Weil Tankstellen- und Bordellbetreiber bekannt dafür sind, dass sie nicht gern Klagen anstrengen? Die Kommune hat hier offensichtlich das Recht der Wahl, was nur logisch erscheint, denn es sollte doch wohl die Kommune selbst sein, die entscheidet, wie sie ihre Stadt gestaltet und wo sie welches Gewerbe ansiedeln möchte. Hierzu sei auf die Ausführungen der Rechtsanwältin Günther verwiesen, die Teil der Einwendung sind und sich im Anhang befinden.

Selbst im OVG-Urteil heißt es: „Die Gemeinden ... müssen die Risiken, die sich ergeben können, bei ihrer Abwägung berücksichtigen und dürfen sie nicht vollständig vernachlässigen“ (S.15).

Im Falle des WE 62 besteht für die BewohnerInnen bereits das oben genannte Risiko durch die Firmen in Thune. Es ist also nicht nur möglich, sondern dringend geboten, die Möglichkeit eines weiteren Risikos durch neue Firmen nach Strahlenschutzverordnung zu vermeiden. Dies gelingt am sichersten durch deren prinzipiellen Ausschluss.

Im Planungs- und Umweltausschuss wurde ausgeführt, dass man eine privatrechtliche Lösung präferiere, bei der mit den zukünftigen Gewerbetreibenden per Vertrag eine Ausübung von Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach Strahlenschutzverordnung bedürfen, ausgeschlossen werden soll. Es ist nicht ersichtlich, wieso dies Verfahren sicherer sein soll und zudem noch das Risiko von Klagen reduziert. Dem Ausschluss in den

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stress-test ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften

textlichen Festsetzungen ist daher der Vorzug zu geben.

Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, ist im Plangebiet grundsätzlich auch seitens der Stadt Braunschweig nicht erwünscht. Im Plangebiet sollen daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden (Berücksichtigung in Grundstückskaufverträgen, dingliche Sicherung). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden auch planungsrechtliche Ausschlussmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis bestehen diesbezüglich jedoch folgende rechtliche Bedenken:

Die in den jeweiligen Baugebieten zulässigen Nutzungsarten sind gesetzlich in §§ 2 – 9 BauNVO festgelegt. In einem Gewerbegebiet sind gem. § 8 BauNVO u.a. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser und -plätze allgemein zulässig. Hierzu gehören grundsätzlich auch Betriebe, die mit radioaktivem Material umgehen, es sei denn, sie unterliegen wegen ihrer Gefahren besonderen fachlichen Regelungen. Ein Ausschluss der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO kann nur erfolgen, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets gewahrt bleibt. Die beschriebenen Nutzungen

im Zusammenhang mit radioaktiven Materialien stellen jedoch keine solche Nutzungsart, sondern eine bestimmte Art der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, also eine Unterart gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, dar. Der Ausschluss ist im Bebauungsplan somit nur zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Die Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung sind jedoch nicht gering.

Im Ergebnis können die erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos gestützt werden, denn insoweit greifen die fachgesetzlichen Vorschriften. Eine Gemeinde darf sich im Rahmen der Bauleitplanung nicht zur atom- und strahlenschutzrechtlichen Fachbehörde „aufschwingen“, indem sie sich über das fachgesetzlich als unbeachtlich erkannte Risiko geringfügiger Strahlenexpositionen hinwegsetzt und dieses Restrisiko ohne weitere besondere Umstände als Gefahr und damit als Grund für einen Ausschluss der Betriebe ansieht. Das OVG Lüneburg hat im Normenkontrollverfahren „Eckert & Ziegler“ im Urteil vom 15.12.2016 in Frage gestellt, ob der Schutz der Bevölkerung vor einer Strahlenexposition unterhalb der in der StrSchV vorgesehenen Dosisgrenzwerte ein Belang ist, der einer Behandlung der Bauleitplanung zugänglich ist.

Die städtebauliche Rechtfertigung für einen planungsrechtlichen Ausschluss kann insofern nicht rechtssicher auf den Schutz vor Gesundheitsschäden durch Strahlenexpositionen gestützt werden, wenn in den Anlagentypen radioaktive Stoffe nur in kleinen Mengen unterhalb der Dosisgrenzwerte und der Freigrenzen der StrSchV auftreten können.

Der Ausschluss der mit radioaktiven Materialien umgehenden Betriebe angesichts möglicher Gefahren wäre zwar denkbar, wenn die planerische Konzeption des Baugebiets, also die Lenkung der von der Gemeinde beabsichtigten Grundstücksnutzung, dies rechtfertigen würde. Eine solche Rechtfertigung etwa zum Schutz konkreter städtebaulich relevanter Örtlichkeiten, besonders hochwertiger Wohngebiete, die durch die Ansiedlung derartiger Betriebe abgewertet werden können oder zur Stärkung der Anziehungskraft des neuen Gewerbegebiets lässt sich im konkreten Fall nicht rechtssicher begründen. Es liegen der Stadt Braunschweig keine konkreten

Anhaltspunkte vor, dass eine Ansiedlung solcher Betriebe dazu führen könnte, dass das neue Baugebiet unattraktiv wird oder das Ansiedlungsverhalten anderer Gewerbebetriebe beeinflusst. Es wäre rechtlich problematisch, einen besonderen städtebaulichen Grund ohne nähere Erkenntnisse hierzu aufgrund der bloßen räumlichen Nähe der Fa. Eckert & Ziegler zu rechtfertigen.

Auch das angesprochene kürzlich ergangenen Urteil des VGH Kassel vom 12.02.2020 führt leider nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn dem Urteil des VGH liegt ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde: In dem dortigen Fall war zu klären, ob im Gewerbegebiet eine Halle zur Lagerung radioaktiver Abfälle im Sinne eines Zwischenlagers zulässig ist. Der VGH hat entschieden, ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle sei kein im Gewerbegebiet zulässiges Lagerhaus, denn die Lagerung betreffe keine Stoffe, die noch Teil des Wirtschaftskreislaufs sind. Zwischenlager für Abfallstoffe unterlägen als Teil des Entsorgungsprozesses dem Abfallrecht. Selbst wenn man ein Zwischenlager als Lagerhaus ansehen würde, wäre dies im Gewerbegebiet nicht zulässig, weil es kein „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ und zudem gebietsunverträglich sei. Es seien auch die im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs oder Unfalls entstehenden Gefahren zu betrachten. Eine Anlage zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken sei aufgrund der besonderen Gefahren nicht geeignet, in einem Gewerbegebiet angesiedelt zu werden, sondern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Außenbereich oder allenfalls in einem Industriegebiet oder dafür festgesetzten Sondergebiet.

Das Urteil enthält somit keine neuen Erkenntnisse über den Ausschluss von solchen Nutzungen, die strahlenschutzrechtlich keinen besonderen Anforderungen unterliegen und in einem Gewerbegebiet daher grundsätzlich zulässig sind.

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz

Verkehrsplanung:

Die Planungen beschränken sich ausschließlich auf die Fläche des Geltungsbereiches, obwohl deutliche Auswirkungen u.a. auf die „östliche“ Veltenhöfer- und die Hauptstraße zu erwarten sind, die eben gerade nicht im Geltungsbereich liegen.

Laut Verkehrsgutachten sind nach dem ersten BA auf der Veltenhöfer Straße Richtung Hauptstraße zwar „nur“ 500 PKW täglich mehr zu erwarten, bei dem gesamten Plangebiet sind es jedoch bereits mindestens 2000. Es ist außerdem mehr als fraglich, ob es gelingt, den LKW-Verkehr aus den genannten Straßen heraus zu halten. Insgesamt erscheinen die Prognosen bezüglich des Verkehrs nicht sehr belastbar. Daher findet sich im Anhang eine detaillierte Betrachtung der Verkehrsproblematik, die Teil dieser Einwendung ist.

Im Verkehrsgutachten wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Kreuzung Ernst-Böhme-Str./ Hansestraße auszubauen, aber wie die zusätzlichen Fahrten im Stadtteil Wenden selbst bewältigt werden sollen, bleibt völlig offen. Hier wird offenbar kein Problem

vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Verkehrsgutachten des unabhängigen Gutachterbüros betrachtet alle verkehrlichen Auswirkungen des neu geplanten Gebietes und die Verträglichkeit der Planungen in dieser Hinsicht auf das bestehende Braunschweiger Stadtgebiet. Der typisch innerstädtische Verkehr, auch der durch Gewerbe erzeugte, wird dabei bewertet.

gesehen, obwohl schon jetzt ein großer Teil der Radfahrenden die Straße meidet und unerlaubter aber geduldeter Weise auf dem Fußweg fährt. Eine weitere Zunahme des Verkehrs würde die bereits bestehenden Probleme massiv verstärken. Hierzu gibt es jedoch keine Planungen.

Laut Verkehrsgutachten zielen die Grundzüge des Mobilitätskonzeptes darauf ab, „den freiwilligen und bewussten Verzicht auf den eigenen PKW komfortabel zu machen“, „das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs [soll] minimiert werden“ (S.8). Dazu soll der Zugriff auf den PKW im Vergleich zum Zugriff auf das Rad erschwert werden (siehe S.8), davon ist in den Planungen nichts zu erkennen.

Gleichzeitig soll eine gute Anbindung an das Radwegenetz geboten werden. Hierzu ist anzumerken, dass der gemeinsame Rad- und Fußweg entlang der Straßenbahn zwischen der Veltenhöfer- und Geibelstraße nicht ausreichend ist, die neu hinzukommenden Verkehre einfach so aufzunehmen, da er im Grunde jetzt schon zu schmal ist. Zwei Radfahrende können sich kaum begegnen, sind die Menschen zu Fuß unterwegs, oft auch mit ihren Hunden, bleiben sie meist stehen, um ein vorbeifahrendes Rad durch zu lassen. Mit gegenseitiger Rücksichtnahme funktioniert das heute, mit einem Zuwachs der Menschen um etwa 3500 Personen wird es nicht mehr gehen.

Beim geplanten Weg durch den Grüngürtel ist davon auszugehen, dass er nicht asphaltiert sein wird, womöglich nicht beleuchtet und mit Sicherheit keinen Winterdienst erhalten wird. Alles Dinge, die nötig sind, um die Menschen dazu zu veranlassen, das Rad zu nehmen und nicht den PKW, besonders auf dem Weg zur Arbeit.

Auch die mögliche Ausgestaltung der zu bauenden Kreisel bleibt zumindest in den Nutzungsbeispielen hinter den neu formulierten Ansprüchen an die Gestaltung der Radverkehrsanlagen in Braunschweig zurück. Hier kann ich mich vollumfänglich den Ausführungen der Stellungnahme des ADFC Braunschweig anschließen, die Ihnen bereits vorliegt.

Ein Blick auf die Festsetzungen zeigt, was mit den Planungen tatsächlich präferiert wird: Der motorisierte Individualverkehr, denn für Gebäude mit einer Wohneinheit werden zwei

Im Plangebiet werden die Anlagen der Verkehrsgruppe des Umweltverbundes großzügig, auch nach neuem Braunschweiger Standard geplant. Auch bei Bautätigkeiten an Verkehrswegen im Bestand wird, wenn die Möglichkeit besteht, nach neuem Braunschweiger Standard geplant, der Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig" umgesetzt. Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung entsprechend angepasst.

Der geplante Weg durch den Grüngürtel ist ein Freizeitweg, analog zum Ringgleisweg der Stadt Braunschweig. Der verkehrlich bedeutsame Weg in diesem Bereich, der das Wohngebiet mit dem Industriegebiet verbindet und mit dem Abzweig die Haltestelle Geibelstraße mit Fahrradabstellanlagen und dem weiterführenden Bestandsweg erschließt, ist als geteilter Fuß- und Radweg geplant. Diese verkehrliche Widmung beinhaltet dieselben Rechte, Pflichten und Möglichkeiten der Stadt Braunschweig, wie bei allen anderen entsprechenden Verkehrswegen auch.

Die aktuellen Ausbauplanungen zu den Radverkehrsanlagen entsprechen den gängigen Vorschriften und Richtlinien, sowie den Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegsbreiten von min 2,30 m. Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung entsprechend angepasst.

Die im Nutzungsbeispiel dargestellte Trassierung ist nicht verbindlich und wird im Rahmen der Straßenausbauplanung überarbeitet. Grundsätzlich stehen in ausreichendem Maß Flächen für den nichtmotorisierten und motorisierten Individualverkehr sowie ÖPNV im öffentlichen Verkehrsraum des Plangebiets zur Verfügung.

Die Festsetzungen, auch zu Gebäuden mit einer Wohneinheit, orientieren sich an den zuletzt umgesetzten Wohngebieten der Stadt

Stellplätze vorgeschrieben, obwohl doch die Straßenbahn in unmittelbarer Nähe verläuft. Damit wird kein Wechsel des Verkehrsverhaltens gefördert. Menschen die bewusst ganz auf einen eigenen PKW verzichten möchten, sind per Bebauungsplan gezwungen, Flächen für ein umweltschädliches Verkehrsmittel zu versiegeln und zu verschwenden, das sie gar nicht mehr besitzen.

Vorzeitige Planung:

Grundsätzlich muss die Frage gestellt werden, ob die Stadt Braunschweig mit dieser Planung nicht „verfrüht“ ist, da die Situation im Industriegebiet in Thune noch ungeklärt ist. Die dort ansässigen Firmen sind seit 2012 in einem Überprüfungsverfahren mit dem Niedersächsischen Umweltministerium bezüglich der von ihnen vorgelegten Störfallanalyse, das bis heute nicht beendet ist. Der Störfall im November 2017 hat gezeigt, dass die Störfallanalyse selbst in dem am einfachsten abzuschätzenden Szenario, dem des Präparateabsturzes, komplett versagt und sie kann daher nicht als Sicherheitsnachweis dienen.

Gleichzeitig liegt ein Stresstest vor, der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz erstellt wurde und dessen Korrektheit gutachterlich bestätigt wurde. Selbst das NMU kann keine Fehler in der Berechnung feststellen. Hieraus ergibt sich ein sehr viel höheres Gefahrenpotential. Der Stadt obliegt eine Sorgfaltspflicht für ihre Bürgerinnen und Bürger. Daher darf keine neue Bebauung in der Nähe der Atombetriebe in Thune beschlossen werden, bevor nicht alle Sicherheitsfragen geklärt sind.

Braunschweig und haben sich so bewährt, indem bei der Wahl der eigenen Mobilität auf Freiwilligkeit gesetzt wird. Die bauordnungsrechtlich vor einer Garage / einem Carport notwendige Vorfläche von drei Metern ist aufgrund von Erfahrungswerten auf fünf Meter ausgedehnt worden, um somit einen zweiten PKW auf einem nicht als gleichwertig zu betrachtenden zweiten Stellplatz auf dem eigenen Grundstück unterzubringen, um unnötigen Parksuchverkehren und Unmut bei Dauernutzung öffentlicher Parkplätze entgegen zu wirken. Einem Verzicht auf einen eigenen PKW wird nicht entgegengewirkt, da auch für alternative Fortbewegungsmittel, wie Fahrräder, E-Bikes, Elektroroller, usw. Garagen als sichere und überdachte Aufbewahrung, evtl. mit Lademöglichkeit, benötigt werden.

Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...
Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1

StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für

	<p><i>das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.</i></p> <p>Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.</p> <p>Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung hinsichtlich der Radwegsbreiten angepasst. Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung werden beibehalten.</p>

Anlagen zur Stellungnahme Nr. 13 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

Stellungnahme Nr. 14 Schreiben vom 11.08.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung habe ich zu der o. g. Bauleitplanung im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine weiteren raumordnerischen Hinweise einzubringen.</p> <p>Laut der textlichen Festsetzung und der Begründung des Bebauungsplans sind im Urbanen Gebiet (MU) nur noch der Versorgung des Gebietes dienende Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche (VKF) von jeweils 250 m² erlaubt. Damit wurde die zulässige Verkaufsfläche um 350 m² VKF reduziert. Die Überarbeitung und Reduzierung der maximal möglichen Verkaufsfläche für eine einzelne Verkaufseinheit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>deutet somit darauf hin, dass eine Einzelhandelsagglomeration gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP in der Quartiersplanung der Stadt Braunschweig nicht erwünscht ist.</p> <p>Dennoch sollte die zuständige Genehmigungsbehörde darauf achten, dass im Plangebiet eine Gesamtverkaufsfläche von über 800 m² nicht überschritten wird, da ansonsten wiederum die Agglomerationsregelung gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017 (vgl. meine Stellungnahme vom 30. April 2020) greifen würde.</p> <p>Eine Ausfertigung meiner Stellungnahme habe ich dem Amt für regionale Landesentwicklung (Arl) Braunschweig zur Kenntnis übersandt.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 15 Schreiben vom 06.08.2020 und gleichlautende Stellungnahme vom 21.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Geltungsbereich A: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p>	<p>Geltungsbereich A Die Leitungen wurden in den Planungen berücksichtigt.</p>

<p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutsch- land Geltungsbereich B:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekom- munikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plange- biet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vor- handenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutsch- land Geltungsbereich C:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaß- nahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommu- nikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikations- anlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Geltungsbereich D: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaß- nahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommu- nikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikations- anlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Geltungsbereich B</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Geltungsbereich C</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geltungsbereich D</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>

Anlagen zur Stellungnahme Nr. 15 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

Stellungnahme Nr. 16 Schreiben vom 21.08.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wenn ich den o. g. Bebauungsplan richtig lese, wollen Sie den Übungsplatz für die Feuerwehr verlegen. Dies verwundert mich. Ich bin Sozialassistent und arbeite in einer Kita. Ich weiß also, was es bedeutet, mehrere Kinder zu beaufsichtigen.</p> <p>Wenn die Jugendfeuerwehr ihre Übungen auf dem Übungsplatz ausübt, wird es immer passieren, dass ein Kind auf die Toilette muss oder etwas im Feuerwehrhaus vergessen hat. Es ist, meiner Meinung nach, unverantwortlich, das Kind allein zum Feuerwehrhaus zurück zu schicken oder eine Aufsichtsperson mit dem einen Kind zurück zu schicken und einer allein soll dann auf alle anderen aufpassen.</p> <p>So, wie es bisher regelt ist, nämlich Feuerwehrhaus, Parkplatz, Übungsplatz, ist dies kein Problem, da kein Kind eine Kreuzung allein überqueren muss oder entlang einer viel befahrenen Straße gehen muss. Bisher kann man ganz einfach vom Übungsplatz zum Feuerwehrhaus gelangen.</p> <p>Ich bitte Sie, dies noch einmal zu überdenken und den Aufsichtspersonen das Leben nicht so schwer zu machen bzw. eine noch größere Verantwortung aufzuerlegen als sie sowieso schon haben. Vielen Dank.</p>	<p>Durch eine Verlagerung der Feuerwehrübungsfläche kann die freiwerdende Fläche zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs genutzt werden. Durch den größeren Abstand der Übungsfläche zur Wohnbebauung sollen zudem potenzielle Konflikte mit den Anwohnern vermieden werden.</p> <p>Die Anforderungen des Übungsbetriebs, die an Größe und Gestaltung der Übungsfläche, Zufahrt für Feuerwehrfahrzeug etc. gestellt werden, werden bei Verlagerung der Übungsfläche berücksichtigt. Auch Toiletten sowie ein Gerätehaus zur Lagerung der Übungsgegenstände sollen auf der neuen Fläche vorgehalten werden.</p> <p>Die Verlegung der Feuerwehrübungsfläche in die Grünfläche stellt in Abwägung der Belange der Jugendfeuerwehr und dem Bedarf an Wohnbaufläche einen Kompromiss dar. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
Stellungnahme Nr. 17 Schreiben vom 21.08.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ich habe mir den Bebauungsplan angesehen und hätte folgende Anmerkungen:</p> <p>Jugendplatz -> von der Lindenstraße ins neue Baugebiet</p> <p>Ich rate dringend davon ab, den Jugendplatz aus dem gut einsehbaren Bereich an der Lindenstraße -> so versteckt in die Begrünung im neuen Baugebiet zu verlegen.</p> <p>Bereits jetzt wird der kleine begrünte Bereich links neben der Straßenbahn-Brücke von Jugendlichen verwendet, um Partys zu feiern. Die Überbleibsel kann man am Sonntagmorgen dort entdecken: leere Bier- und Sektfla-</p>	<p>Der Jugendspielplatz (Bolzplatz) Linden-/Rathenowstraße, kann nicht mehr im Sinn von zeitgemäßer Ausstattung für Jugendliche weiterentwickelt werden. Laut § 80 (4) SGB VIII soll der Jugendhilfeträger darauf hinwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen gefördert werden und in die örtlichen und überörtlichen Planungen mit einfließen. Laut dem Stadtentwicklungskonzept „Denk deine Stadt“ soll Braunschweig als kinder- und jugendfreundliche Stadt weiterentwickelt werden. Dieses wurde vom Rat beschlossen und ist rechtskräftig.</p> <p>Die Verlagerung der o. g. Jugendspielfläche in das Baugebiet Wenden - West entspricht diesem Leitziel zur Förderung der Jugendlichen, weil im Zuge des Bauvorhabens die</p>

schen, leere Kondompackungen, Taschentücher, Trinkbecher usw. Ich denke nicht, dass wir einen weiteren Bereich benötigen, der versteckt im Grünen direkt vor unserer Nase liegt. Überhaupt haben wir hier genug Lärm-belästigung durch die Autobahn, die quiet-schende Straßenbahn und den Fluglärm. Auf laute Partys und Trinkgelage können wir wirk-lich gut verzichten.
Bitte überdenken Sie diesen Schritt, Jugend-plätze hier auch noch anlegen zu wollen. In Wenden gibt es am Jugendzentrum viel Fläche, damit sich Jugendliche treffen kön-nen. Es braucht keine weitere Fläche für Ju-gendplätze.

Die gesamte Fläche, die Sie mit Wenden West bebauen möchten, ist das Naherho-lungsgebiet von Wenden. Hier gehen viele, viele Hundebesitzer und Spaziergänger ihre Runde, es ist sehr, sehr schade, dass Sie dieses Gebiet nun bebauen möchten bzw. den Naherholungsbereich so stark einschrän-ken möchten. Wenn es nach mir ginge, würde ich eine Kita, ein Seniorenheim bauen und den Rest weiterhin als Naherholungsge-biet machen, gern auch mit mehr Bäumen o-der einem See. *zwickert + lacht*. Träumen

Möglichkeit der Mitplanung für den neuen Ju-gendplatz vorgehalten werden muss.

Der bisherige Standort Linden/Rathenow-straße ist aus mehreren Gründen nicht geeig-net:

1. Da die Fläche direkt angrenzend von Wohnbebauung umgeben ist, sind lärm-intensive Nutzungen (wie Bolzplatz, Ska-ten, Street Ball) nicht mehr zulässig. In-sofern ist auch eine aufwertende Bau-maßnahme wie ein weiterer Ausbau des Platzes nicht realistisch. Im momentanen Zustand ist der Platz aber sanierungsbe-dürftig. Er entspricht nicht mehr den mo-dernen Standards eines Jugendplatzes.
2. Die Multifunktionsnutzung als Kinderta-gesstätte, Festplatz und Marktplatz ha-ben eine permanente Verdrängungswir-kung auf Jugendliche; denn die Entwick-lung in sogenannten Peergroups bedeu-tet, dass die jungen Menschen gern un-ter sich sind und dies möglichst unbeo-bachtet. Deshalb sollten diese Orte Ver-lässlichkeit bieten, was bei dieser Nut-zungsvielfalt nicht möglich ist.

Am neuen Standort im Baugebiet Wenden - West kann er mit entsprechenden Abstand, Sichtschutz und ggf. Schallminderungsmaß-nahmen umgesetzt werden.

Der Standort Linden-/Rathenowstraße ist von seiner Umgebung wie auch von seiner Lage her eher prädestiniert für eine Kinderspielflä-che. Kinderspielplätze haben einen kleineren

Einzugsbereich als Jugendplätze. Die Abde-ckung des Spielflächenbedarfs für den Spiel-platzbereich gestaltet sich deshalb kompli-zierter. Ein Spielplatz an dieser Stelle würde den südlichen und südöstlichen Stadtteilbe-reich mitversorgen. Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.

Durch die vorgesehene Anlage der umfang-reichen öffentlichen Grünfläche werden der-zeit landwirtschaftlich genutzte Flächen u.a. zum Zwecke der Naherholung aufgewertet. Der Grünzug bietet durch Integration von Spielangeboten für Kinder, für alle Generatio-nen, Rasenflächen zum Lagern und Spielen, Möblierungen zum Aufenthalt sowie Jugend-spielangebote und Wegebeziehungen eine breite Nutzungspalette für Naherholung und Freizeit. Die Festsetzungen stärken insofern das Naherholungsangebot.

muss ja noch erlaubt sein. In Zeiten wie diesen ist es eh die Frage, ob es wirklich noch ein Gewerbegebiet braucht.

Wenn Sie auf einem Gewerbegebiet bestehen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie noch einmal bedenken, dass wir bereits durch den Lärm der Autobahn, der Straßenbahn und der Flugzeuge wirklich geläutert sind, planen Sie bitte viel, viel mehr Distanz zum Gewerbegebiet ein als bisher ausgeschrieben. Wie gesagt, die Frage ist, wie viel Gewerbegebiet Sie nach oder in der Corona Krise überhaupt benötigen bzw. verkauft bekommen werden.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihr offenes Ohr.

Das Gebiet entlang der BAB A2 ist durch Emissionen stark belastet, die eine Nutzung als Erholungsraum oder Wohnbauflächen ausschließen. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach Gewerbeflächen ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die überörtliche Anbindung des geplanten Gewerbegebiets über die Veltenhöfer Straße, Ernst-Böhme-Straße und die Hansestraße an das Bundesautobahnnetz ist gegeben, so dass gewerblicher Zu- und Abgangverkehr Wohngebiete nicht belastet. Mit dem benachbarten Wohngebiet ergibt sich die Chance des Angebots wohnungsnaher Arbeitsplätze. Dabei ergibt sich eine einmalige Chance, die Schwerpunktaufgaben, wie „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“, in unmittelbarer Nähe zu realisieren. Der Grüne Gürtel mit einer Breite von rund 70 m dient als gliederndes Element zwischen den geplanten Gewerbe- und Wohnnutzungen dienen.

Neben seiner klimaökologisch bedeutsamen Funktion schafft er einen angemessenen Abstand zwischen Wohn- und Gewerbegebiet.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

**Stellungnahme Nr. 18
Schreiben vom 13.09.2020**

Stellungnahme der Verwaltung

Ich sende ihnen hiermit meine Einwendungen zum Bebauungsplan WE 62, Wenden-West.

Die Themen lauten:

- Fehlerhafte Berücksichtigung und Berechnung der Verkehrserhöhung durch Wenden
- Fehlende Planung zu Rad- und Fußwegeverbindungen
- Fehlerhafte Planung, bzw. überhöhte Anzahl von Parkplätzen und Grundstücksgrößen
- Fehlende Berücksichtigung der Lärmbelastung für Wenden
- Fehlerhafte Planung der Klimaökologie für Wenden

- Fehlende Betrachtung der Gefährdung durch Unfälle mit radioaktivem Material aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens durch Wenden

Einwendungen im Rahmen der Offenlage

- o Grafische Übersicht zur Einwendung in Anhang A 1.

Zusätzlicher PKW- und LKW-Verkehr (MIV-motorisierter Individualverkehr)

Wohnen

In Wenden leben heute ca. 4.000 Menschen, durch die geplante Gesamterweiterung (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 3.500 Neubürgerinnen und Neubürger hinzu. Dadurch werden 4.000 zusätzliche Kfz-fahrten pro Tag erwartet (Verkehrsuntersuchung 4.1).

Aus meiner Sicht besteht bei den Eingangsdaten allerdings folgender Korrekturbedarf:

Die südliche Wohnbebauung erzeugt 500 Autofahrten pro Tag. Das entspricht 12,5 % der insgesamt prognostizierten Verkehre bei 10 % der Gesamtfläche. Es wird immer wieder auf die beabsichtigte bauliche Dichte verwiesen, die im Nahbereich der Stadtbahn-Haltestellen erreicht werden soll. Da diese Nähe durch die Haltestellen Veltenhöfer Straße und Heideblick für das gesamte Entwicklungsgebiet gilt, welche den Bauabschnitt 2 gleichwertig erschließen, sollte mindestens von einem ähnlichen gesamten Verkehrsaufkommen wie im BA 1 ausgegangen werden. Damit müssten die Prognosen bezüglich der Kfz-Fahrten pro Tag auf 5.000 statt der angenommenen 4.000 korrigiert werden.

Arbeiten

Im Süden gibt es ein kleines Gewerbegebiet und vermutlich einige hundert Arbeitsplätze insgesamt mit den Geschäften, Praxen, der Gastronomie etc. in Wenden. Durch die Gewerbegebiete (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 2.175 Beschäftigte hinzu. Dadurch werden 4.300 zusätzliche Kfz- Fahrten, davon 1.000 LKWs über 2,8 Tonnen (Verkehrsuntersuchung 4.1) angenommen.

Aus meiner Sicht besteht auch hier bei den Eingangsdaten folgender Korrekturbedarf:

Bei der Anzahl der Beschäftigten wird von 75 Beschäftigte pro Hektar ausgegangen, während der Mittelwert der vorgegebenen Bandbreite von 30 bis 150 Beschäftigten bei 90

Es wurden für beide Bauabschnitte dieselben Ansätze verwendet. Die 500 Fahrten/24h für den 1. BA beinhalten auch das Verkehrsaufkommen der 50 WE für seniorengerechtes Wohnen sowie die Kita. Eine Hochrechnung auf den 2. BA ist daher so nicht möglich. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Die Anzahl der Beschäftigten je ha Bruttobaulandfläche ist sehr stark von der zukünftigen Nutzung abhängig. Die Angabe von 30 bis 150 Beschäftigten pro ha stellt daher eine sehr große Bandbreite dar. Bei näherer Betrachtung der vorliegenden Daten (Programm VER_BAU) zeigt sich jedoch, dass Werte von über 100 Beschäftigten pro ha nur bei einer reinen Büronutzung erreicht werden. Die zu erwartenden Nutzungen liegen aber überwiegend zwischen 50 und 100 Beschäftigten pro ha, so dass ein Mittelwert von 75 Beschäftigten pro ha gewählt werden kann. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Beschäftigte pro Hektar liegt. Da bei der beabsichtigten Ansiedelung eher kleinerer arbeitsplatzintensiver Betriebe von einem deutlich höheren Schlüssel der Arbeitsplätze im Verhältnis zur Fläche auszugehen ist, halte ich den Mittelansatz für eine seriöse Abschätzung für die unterste Grenze. Ansonsten müsste eine willkürliche Auswahl gerade passender Zahlen unterstellt werden. Bei dem Mittelwert von 90 Arbeitsplätze pro Hektar ergibt sich ein MIV von 3.933 plus einem Schwerlastanteil von 1.200 Fahrwegen = **ca. 5.100 Kfz/Werntag statt der angenommenen 4.300, davon 1.200 LKW statt 1.000.**

Damit ergibt sich ein Gesamt-Zuwachs an Kfz-Fahrten um 10.100 pro Tag, davon 1.200 LKWs durch die Erweiterung Wendens in 2 Bauabschnitten.

In welche Richtung wird dieser Verkehr verlaufen?

Der neu dazukommende Schwerlastverkehr (über 2,8 Tonnen mit 1.200 Fahrten pro Tag) und der Hauptanteil (ca. 75 %) des neu entstehenden MIV (neue Gewerbebetriebe – 5.100 Fahrten pro Tag, neue Wohngebiete - 4.000 Fahrten pro Tag) soll lt. Verkehrsuntersuchung nach Süden Richtung Hansestraße gelenkt werden. Erreicht werden soll dies dadurch, dass der nördliche Kreisverkehr zwar von Linienbussen durchfahren werden kann, aber für LKWs zu eng ist. Wie das gehen soll, wird nicht näher erläutert. Das Argument, dass ein von einem Linienbus durchfahrbarer Kreisverkehr abschreckend auf LKW-Fahrer*innen wirkt, ist für mich wenig überzeugend. Vielleicht werden besonders große Transporter diese Option meiden, aber sicher nicht der normale LKW (ab 2,8 Tonnen), wenn entsprechende Zeit-Vorteile erreicht werden.

Die Führung des MIV Richtung Süden ohne zusätzliche Kfz und LKWs Richtung Hauptstraße ist aus meiner Sicht Voraussetzung für die Vermeidung eines Verkehrschaos in Wendens und den Erhalt der lebenswerten, funktionierenden Hauptstraße, den Geschäftsbesatz, die Gastronomie – die gesamte Aufenthaltsqualität im Zentrum des

Die genannten Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind aus Sicht der Fachverwaltung unplausibel. Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Verkehrsgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

Stadtteils. Auch die Sicherheit der Radfahrenden und querender Fußgänger*innen hängt davon ab, ob der MIV-Anteil noch weiter steigt.

In der als Anlage beigefügten Skizze werden die Wege aus den verschiedenen Himmelsrichtungen dargestellt. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Kreuzung Hansestraße – Ernst-Böhme- Straße lt. Verkehrsuntersuchung zukünftig aufgrund der neuen Verkehre und trotz einem Umbau nur noch die zweitschlechteste Leistungsfähigkeit D mit einer Wartezeit von ca. 70 Sekunden in den Hauptverkehrszeiten aufweisen wird.

Würden Sie morgens gleich an der ersten Ampel 70 Sekunden warten, wohlwissend, dass noch 8 weitere folgen, wenn Sie andersrum nur 500 Meter mehr fahren müssten bei ganzen 2 Ampeln?

Welche Entscheidungen werden also die Fahrer*innen treffen?

- Von Westen von der **A2 (Richtung Berlin)** ist eindeutig eine Zufahrt über die Hansestraße sinnvoll.
- Von Süden gibt es drei Verbindungen
 - S1: als Hauptverbindung zur A391 (**Tangente**) bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 9 Ampeln und 2.600 m oder über die Hauptstraße mit 3 Ampeln und 3.400 m. **Prognose: 800 m mehr bei 6 Ampeln weniger > Hauptstraße**
 - S2: die **Gifhorner Straße** – die wichtigste Verbindung zur Innenstadt mit der Auswahl zwischen Hansestraße mit 10 Ampeln und 2.400 m und 2 Ampeln und 2.900 m. **Prognose: 500 m mehr bei 8 Ampeln weniger > Hauptstraße**
 - S3: von Veltenhof, einer vermutlich eher untergeordneten Verbindung, ist eindeutig die Zufahrt über Ernst-Böhme-Straße sinnvoll.
- Von Osten gibt es zwei Verbindungen
 - O1: als Hauptverbindung von der **A2 (Richtung Hannover)** bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 8 Ampeln und 4.000 m oder über die Hauptstraße mit 2 Ampeln und 4.500 m. **Prognose: 500 m mehr bei 6 Ampeln weniger > Hauptstraße**
 - O2: zwischen **Bechtsbüttel** und den östlichen Siedlungen ist die Hauptstraße die eindeutig schnellste Verbindung

- Von Norden gibt es drei Verbindungen:
 - N1: als Hauptverbindung von der **B4 (Gifhorn)** bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 8 Ampeln und 6.500 m oder über die Hauptstraße mit 2 Ampeln und 3.300 m.
Prognose: > Hauptstraße
 - N2: die Verbindung zum südlichen **Papenteich > Hauptstraße**
 - N3: die Verbindung zu den nordöstlich angrenzenden Stadtteilen (**Bechtsbüttel, Bienrode...**) **> Hauptstraße**

Diese Prognosen sind aus meiner Sicht wesentlich realistischer als die Annahmen der Verkehrsuntersuchung, da es ziemlich sicher und nur allzu menschlich ist, dass Auto- und LKW-Fahrer* innen Ampeln, Staus und lange Wartezeiten soweit wie möglich umgehen – auch, wenn sie dafür ein paar hundert Meter mehr fahren müssen. Die vom Gutachter erwarteten 75 % der MIV-Fahrten Richtung Hansestraße werden stattdessen Richtung Hauptstraße fließen – eine Umkehrung der Prognose mit fatalen Folgen für den Stadtteil und alle schwächeren Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen. Da aufgrund der Durchfahrbarkeit des nördlichen Kreisels nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch ein Großteil des Schwerlastverkehrs die Hauptstraße auswählt, wird sich die Gesamtsituation voraussichtlich noch schlechter entwickeln.

Auch das Lärmgutachten geht mit keinem Wort auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Lärmentwicklung ein. Hier ist dringend eine Gesamtbeurteilung für Wenden erforderlich. Sonst besteht die Gefahr, dass erst unzumutbare Zustände eintreten, Schlafen nicht mehr möglich ist und viel Ärger, kleine und wohlmöglich schwere Unfälle mit anschließender Flickschusterei folgen.

Bei Korrektur der Ausgangswerte von 8.300 Kfz/Tag auf 10.100 Kfz/Tag und der Änderung der Hauptrichtung des hinzukommenden Verkehrsaufkommens in Richtung Hauptstraße ist mit einem **zusätzlichen Verkehr auf der Veltenhöfer Straße an der Kreuzung Hauptstraße in Höhe von ca. 7.500 Kfz pro Tag, davon 900 LKW über 2,8 Tonnen, zu rechnen statt der erwarteten 1.900 Kfz/Tag. Das ist eine Verdoppelung und wird die Kreuzung schwer belasten. Auch die jetzige Ampel-Schaltung für den Fuß- und Radverkehr an der Stadtbahnquerung**

Die Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind unplausibel (Erläuterung s. o.). Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Die Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind unplausibel (Erläuterung s. o.).

würden eventuell zur Vermeidung von Staus in Frage gestellt.

Die zusätzlichen Verkehre werden vermutlich etwa hälftig Richtung Norden und Süden fließen und somit eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 40 % auf der Hauptstraße verursachen. Dies wird zudem zu einer Verdreifachung des Schwerlastverkehrs (ca. 600 LKW pro Tag) führen. Damit ist die Qualität der Hauptstraße und die Sicherheit des Radverkehrs weg.

Umweltverbund: Gehen, Fahrrad fahren, Bus und Straßenbahn nutzen

Die Aussagen in der Verkehrsuntersuchung, dass „das Plangebiet ... bestmöglich an das Braunschweiger Fuß- und Radwegenetz und den ÖPNV angebunden werden ... soll...“, um den Umweltverbund zu stärken“, ist aus meiner Sicht sehr gut, wurde allerdings nicht erfüllt.

Wenden bietet nicht viele Alternativen für Radfahrende bezüglich ihrer Wegenetze. Es gibt einige große Barrieren für den Radverkehr in dieser Region. Der Mittellandkanal, die Stadtbahntrasse, die B4 und die A2 können jeweils nur an wenigen Stellen gequert werden.

In Wenden selbst gibt es keinen einzigen ausgewiesenen Fahrradweg. Nahezu alle Gehwege im Ortsteil sind schmaler als 2,5 m. Der ca. 1 km lange gemeinsame Geh-Radweg entlang der Stadtbahntrasse ist zwischen 1,9 und 2,8 m breit. Der Rat der Stadt Braunschweig hat aktuell beschlossen, dass 1-Richtungsradwege 2,3 m breit sein sollen - in Wenden wird dieser Wert nicht mal auf der wichtigsten Verbindung mit 2-Richtungsradweg und Fußweg erreicht. Obendrein ist dieser Weg zum Teil überwuchert und schlecht gepflegt (Winterdienst?).

Dieser Weg über die A2 ist für viele Fahrradfahrer*innen auch von Thune, Harxbüttel und aus dem Papenteich die Hauptverbindung Richtung Süden nach Braunschweig-Mitte. Ansonsten kann alternativ die Hauptstraße (40 % mehr Verkehr als heute 600 und LKWs – das wird kein Vergnügen!) oder mit Umwegen und noch schlechteren Rahmenbedingungen eine Route über Bienrode genutzt werden.

Im Gutachten wird u. a. empfohlen, attraktive Anbindungen an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Braunschweig auszubilden. Die Details sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Die Fußwege durch die Grünanlage, die auch für Radfahrer den Haltestellenbereich der Geibelstraße erschließen, sind in einer bequem nutzbaren Breite von fünf und sechs Metern geplant.

Auch ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt. Im Plangebiet werden die Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegsbreiten von min 2,30 m vollständig umgesetzt.

Ehrlicherweise sind die Zustände jetzt schon äußerst unbefriedigend. Wenn sich der Rad- und Fußverkehr bei fast doppelt so vielen Einwohner*innen und viel mehr Arbeitsplätzen etwa verdoppeln wird, ist für mich unverständlich, warum sich die Verkehrsuntersuchung überhaupt nicht damit auseinandersetzt. Es wird so getan, als wäre nicht nur alles in bester Ordnung (der 1,5 m breite einseitige Gehweg auf der Südseite der Veltenhöfer Straße darf ja schließlich auch von Radfahrern mitbenutzt werden – was ist daran vertretbar?). Dieser Weg und alle anderen viel zu schmalen Wege werden demnächst viel mehr genutzt – von doppelt so vielen Menschen, die erfreulicherweise ja zu 60 % umweltfreundlich unterwegs sein sollen (siehe Modal Split Verkehrsuntersuchung 4.1) – zu Fuß, mit dem Fahrrad, zur Straßenbahnhaltestelle.

Wie ist der heutige Modal Split in Wenden und Umgebung – 40 % MIV wird für das neue Wohnen angenommen – wie sieht es denn eigentlich heute aus?

Wir brauchen eine Bestandserfassung, eine Bewertung der Erhöhung der Nutzungsverdoppelung, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung kreist nur um das Auto und den LKW und vergisst völlig den Fuß- und Radverkehr.

Eine wichtige Maßnahme sollte sein, **durch das neue Baugebiet eine hochwertige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Lessinggymnasium und Haltestelle Geibelstraße zu bauen**, um den vielen zusätzlichen Menschen einen attraktiven Weg zur Haltestelle Geibelstraße und mit dem Rad zu den südlich angrenzenden Stadtteilen, Schulen, Freizeitangeboten und zur Innenstadt anzubieten. Dazu ist im ersten Bauabschnitt eine gute Geh- und Radwegführung vom neuen nördlichen Kreisel auf der Veltenhöfer Straße über die Haltestelle Geibelstraße zur Brücke über die A2 erforderlich.

Wie sieht nun die Planung für Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen im ersten Bauabschnitt aus?

Für viele Fahrradfahrer*innen aus dem 2. Bauabschnitt wird vermutlich der nördliche Kreisverkehr die Querungsmöglichkeit über die Veltenhöfer Straße nach Süden sein. Dort treffen sie dann auf die neue Straße. Hier

sind umfangreiche senkrechte Parkplätze vorgesehen, hinzu kommen Grundstücks und Tiefgaragenzufahrten - für Radfahrende eine sehr unübersichtliche Situation. Dann geht es im Zickzack-Kurs zwischen Wohngebäuden und Altenwohnanlage erst nach Süden, dann nach Osten zur Quermöglichkeit über die Stadtbahngleise an der Haltestelle.

Eine hochwertige, sichere und übersichtliche Wegeführung für die Menschen, die umweltfreundlich mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs sein wollen, ist das nicht. Wenn dieser hohe Modal Split für den Umweltverbund erreicht werden soll, **muss eine bessere Radwegeverbindung unabhängig von der neuen Wohnstraße** realisiert werden, denn auf dieser parken morgens Autos aus Parklücken rückwärts auf die Fahrbahn aus, bringen Eltern ihre Kinder zur Kita, sind Stadtbahn-Nutzer*innen auf dem Weg in der Grünfläche unterwegs. Für das Gesamtprojekt Wenden-West ist diese Lösung keine Lösung.

Und wie ist es Richtung Hauptstraße?

Die Veltenhöfer Straße ist 6 m breit und im Ortsteil mit nur einem Gehweg von 1,5 m Breite auf der Südseite ausgestattet – dieser ist für Radfahrer*innen freigegeben. Warum in der Verkehrsuntersuchung dieses nicht als Mangel erkannt wird, verstehe ich nicht. Einen nur 1,5 m breiten Gehweg für Fahrradfahren freizugeben, ist doch keine Lösung. Und dann auch noch darauf zu verweisen, dass der Radverkehr zusätzlich auch die Fahrbahn nutzen kann, verschlägt mir die Sprache. Wieso erkennt der Verkehrsfachmann bzw. die Verkehrsfachfrau hierin nicht schon einen groben Mangel, der insbesondere bei 3.500 mehr Einwohner*innen und 2.500 mehr Arbeitnehmer*innen in direkter Nachbarschaft so nicht bleiben kann?

Und auf dem Teilstück zwischen Brandenburgstraße und Hauptstraße auf der Nordseite der Veltenhöfer Straße von einem vorhandenen Gehweg zu reden? Ist ein 1 m breiter Streifen, der zum Teil überwuchert ist, wirklich als Gehweg zu bezeichnen? Von der Hauptstraße nach Südwesten auf der Veltenhöfer Straße sieht es für den Radverkehr auch schlecht aus. Bei 6 m Breite und deutlich mehr Kfz- und LKW-Verkehr wird das Unfall-Risiko steigen. Radfahren in diesem Bereich wird insbesondere morgens zum Abenteuer.

Die Einwendungen hier beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet. Sie sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Verkehrsgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Und die T-Kreuzung mit der Hauptstraße bietet schon heute nur 2 statt der üblichen 3 Querungsmöglichkeiten für Fußgänger*innen. Wer über die Hauptstraße will, muss teilweise große Umwege in Kauf nehmen oder ungesichert queren. Wenn der Verkehr von 9.800 nach Norden auf ca. 14.000 Fahrzeuge pro Tag und nach Süden von 9.000 auf 13.000 steigt, werden die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen keine Chance mehr haben, die Hauptstraße ungesichert zu queren.

Die Hauptverlierer*innen sind die Menschen, die umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind – das ist das genaue Gegenteil der Verkehrswende.

Flächensparendes Bauen

Grundstücke im WA 1 dürfen nur zwischen 200 und 600 m² (Begründung 5.3.3) groß sein. Was ist daran flächensparend, wenn 600 m² auch für ein normales freistehendes Einfamilienhaus reichen würden? Sind nicht eher kleine Grundstücke, kompakte Gebäude und gestapelte Parkplätze flächensparend?

Für die Grundstücke im Wohngebiet werden pro Wohnung 2 Kfz-Stellplätze gefordert. Das erfordert viel Fläche. Bei einem Haus mit Einliegerwohnung als Doppelhaushälfte sind das summa summarum 4 Parkplätze.

In der Niedersächsischen Bauordnung werden für Mehrfamilienhäuser aber 0,5 bis 2 Stellplätze gefordert. Wenn das Maximum gefordert wird, kann doch eigentlich von Flächensparen keine Rede sein. Wenn zwei Familien sich entschließen würden, solch ein Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten zu bauen, würden sie gezwungen, 4 Parkplätze zu bauen, auch wenn sie sich entscheiden, aufgrund der Stadtbahnhaltestelle in Fußwegentfernung auf das Auto zu verzichten (das machen heute junge Familien übrigens immer häufiger). Diese Flächen könnten sie für Begrünung, Kinderspiel oder andere schöne umweltfreundliche Sachen nutzen. Warum überlässt man es nicht den Bauherr*innen, ob sie so viele Autos unterbringen wollen? Das ist bevormundend, nicht umweltbewusst, flächenverschwendend und das Auto bevorzugend.

Im Nutzungsbeispiel kann man die Parkplätze nicht genau erkennen. Ich habe ungefähr 150 gezählt – ist das korrekt? Wie viele

Die Festsetzungen ermöglichen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke und einer möglichst flächensparenden Bauweise bereits eine relative hohe städtebauliche Dichte. Gesamt gesehen hat die zu erwartende Anzahl der Wohnungen im Baugebiet u. a. Auswirkungen auf der hierfür erforderlichen Ausstattung an sozialer Infrastruktur und den zu erwartenden Umfang an fließenden und ruhenden Verkehr. Eine noch höhere Anzahl an Wohneinheiten erscheint insofern mit Blick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Flächenverfügbarkeit für den ruhenden Verkehr sowie die soziale Infrastruktur an dieser Stelle nicht angemessen.

Eine besondere Herausforderung bei der Planung eines verdichteten Wohnquartiers ist immer auch die Mobilität der Bewohnenden und die Unterbringung der Fahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs. Für den privaten Stellplatzbedarf wird nicht wie angenommen von 4 Pkw/WE ausgegangen, sondern ein Schlüssel von 1 – 2 ESP/WE vorgegeben. Die nachzuweisende Anzahl an Einstellplätze wird im Plangebiet in Abhängigkeit von der Nutzung bzw. der Verkehrsquelle festgesetzt: Der vorgesehene Stellplatzschlüssel, der eine Differenzierung zwischen 1,0 und 2,0 Einstellplätze je nach Wohnnutzung vorsieht, stellt einen Kompromiss zwischen dem zu erwartenden Parkdruck und einer möglichst flächensparenden Bauweise dar. Die Festsetzungen berücksichtigen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, aber auch die gute ÖPNV-Anbindung. An geeigneten Standorten sollen darüber hinaus eine am Bedarf orientierte Zahl an Carsharing-Stellplätze angeboten werden. Die im

sind noch zusätzlich in Tiefgaragen angenommen worden? Ich bitte um eine Darstellung der genauen Abschätzung. Welche Gesamtzahl an welcher Stelle wurde angenommen?

Wurde auch als Alternative eine Quartiersgarage geprüft? Bei einer so großen Zahl an Parkplätzen und diesem großen Verbrauch von Flächen kann ein Parkhaus nicht nur kostengünstiger und flächensparender sein, es würde obendrein die zukünftig erforderliche Ladeinfrastruktur (E-Autos) bündeln können und obendrein eine Entscheidung für den nächsten Weg zugunsten der Straßenbahn (immerhin eine stadteneigene Tochter – Defizite müssen alle mitfinanzieren) anregen. Das die Umwelt schädigende Auto wird in der Planung bevorzugt, für alle Umweltbewussten wird die Mobilität schwieriger, nerviger und gefährlicher. Das gilt auch für den Gewerbebereich, bei dem sich ebenfalls eine Quartiersgarage zur Unterbringung der Mitarbeiter-Parkplätze anbieten würde – flächensparend, preiswert und verkehrsverlagernd.

Wie wird mit dem Verkehrslärm umgegangen?

Schlicht gesagt: mit diesem Thema wird so gut wie gar nicht umgegangen. Die gesamte Betrachtung des Verkehrslärms bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen auf die Neubebauung. Wie sich die Mehrbelastung auf die Wohnqualität der Wendenerinnen und Wendener auswirkt, die hier heute schon wohnen, wurde nicht untersucht. Das muss geschehen und dafür ist zuallererst zu überdenken, wie viel Verkehr entsteht und wo entlang dieser fährt.

Im Urbanen Gebiet an der Veltenhöfer Straße muss laut schalltechnischer Untersuchung mit erheblichen Lärmbelastungen gerechnet werden. Vermutlich wird diese für Wenden ungewöhnliche urbane Situation aufgrund des Lärms sehr abweisende und geschlossene Fassaden nach Norden bekommen. Und gegenüber auf der anderen Seite der Veltenhöfer Straße? Die im nördlich angrenzenden geplanten zweiten Bauabschnitt mit

Nutzungsbeispiel dargestellte Anzahl an Stellplätzen ist nicht verbindlich. Die tatsächlich erforderliche Anzahl ist im Rahmen der Bauantragsverfahren zu ermitteln. Eine Quartiersgarage ist nicht geplant. Aufgrund seiner zu anderen Baugebieten vergleichsweise guten ÖPNV-Anbindung bietet das Quartier jedoch relativ gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes. Ein solches Konzept soll Möglichkeiten aufzeigen, wie für das Baugebiet eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird daher die Möglichkeit zur Erstellung eines vertraglich vereinbarten und mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzeptes der Rechtsrahmen für die Verknüpfung mit dem Bauordnungsrecht gegeben.

Bei Anwendung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für das Gebiet reduziert werden. Nach Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes wird ein abweichender Stellplatzschlüssel von mindestens 0,6 privaten Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt, sofern sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Konzeptes verpflichtet. Das Mobilitätskonzept ist nicht Teil des Bebauungsplanes.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Die Zunahme der Immissionen in der Ortsdurchfahrt Wenden liegt bei weniger als 3 dB(A) und ist damit kaum wahrnehmbar. Aus diesem Grund wurde auf eine Untersuchung des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt verzichtet.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden zu erreichen, wurden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Darüber hinaus wurden im Urbanen Gebiet (MU) Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen.

Die angesprochene Fassadengestaltung ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Eine Konzeptvergabe bzw. die Beteiligung des

auch 4-geschossigen Häusern sollen zusammen mit diesen Neubauten zukünftig den neuen Eingang nach Wenden bilden. Das wird sicher eine gestalterische Herausforderung und sollte in die Anforderungen für die geplanten Konzeptvergaben einfließen. Kann der Gestaltungsbeirat der Stadt diese anspruchsvolle Aufgabe begleiten?

Klimaökologie

Betrachtungsraum

Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung bezüglich der Frischluftversorgung und der Lufttemperaturen werden ausschließlich unter der Voraussetzung betrachtet, dass das Kaltluftentstehungsgebiet nördlich der Veltenhöfer Straße wirksam bleibt und Wenden weiterhin für Abkühlung und frische Luft sorgt. Da aber auch dieser Bereich bereits fest für eine städtebauliche Entwicklung eingeplant ist, ist das Fachgutachten in seinen Aussagen mehr oder minder irrelevant und gibt nur eine Zwischenbeschreibung zwischen zwei aufeinander folgenden Teilschritten wieder. Um seriöse Abschätzungen über die Folgen der weitgehenden Zerstörung der Kaltluftentstehung und der deutlichen Reduzierung der Strömung „der Reste“ abschätzen zu können, hilft diese Salomitaktik nicht weiter.

Eine erste Idee der Wirkung nach Realisierung des 2. Bauabschnittes steht denn auch Umweltbericht (Begründung S. 24, 4.4.6 zweitletzter Absatz). „Dass die Rahmenplanung Wenden- West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom an dieser Stelle zum Erliegen kommen wird“, lässt erahnen, welche Konsequenzen nach Umsetzung der Gesamtplanung auf die Wendenerinnen und Wendener zukommt.

Mit der Gesamtplanung steht zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Hierbei wird im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, da wir bei dieser städtebaulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen.

Gestaltungsbeirats ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung wurden im Rahmen des klimaökologischen Fachgutachtens zum 1. Bauabschnitt umfassend untersucht. Generell ist bei der Planung darauf geachtet worden, die vorhandene Kaltluftströmung zu erhalten, so dass sie weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt. Um eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug und in den Bestand des Stadtteils Wenden zu gewährleisten wurde eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang des Grünzugs vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand des Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im zentralen Grünzug nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen. Die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden kann durch Lage und Ausrichtung des geplanten Grünzugs so grundsätzlich erhalten werden.

Die im Gutachten genannte Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen betrifft in erster Linie die hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes. So wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom zwar vermindert. Da sich in einem Industriegebiet die Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln. Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, wird der Eingriff insgesamt gemindert.

Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigen sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt, unter Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftig höheren Belastungen

Anregungen des Fachgutachtens

Das Fachgutachten empfiehlt eine Gebäudestellung entlang der Veltenhöfer Straße quer zur Fahrbahn, um die Luftströmung möglichst wenig zu behindern. Dem wird - wie im Umweltbericht beschrieben - wegen der damit verbundenen Verlärmung der straßenabgewandten Wohnseiten nicht gefolgt. Die sich daraus ergebende Konsequenz, dass „dabei jedoch zu berücksichtigen sei, dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom voraussichtlich zum Erliegen kommt.“ (s. o.) Eine Bewertung dieser erschreckenden Erkenntnis und sich daraus ergebende mögliche Konsequenzen für Bestands und Neubebauung werden selbst für den ersten Bauabschnitt nicht vorgenommen.

Was bedeutet es, wenn die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ schon beim ersten Bauabschnitt zwar als Begründung für diese Abwägung herhalten muss, aber die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den südlichen Bereich von Wenden gar nicht klar sind? Wie wird sich die gesamte Neubebauung auf die Versorgung Wendens mit Frischluft und mit Abkühlung in der Nacht auswirken? Wie wird dabei der Klimawandel mit langanhaltenden Hitzeperioden und tropischen Nächten berücksichtigt?

Im Klimagutachten wird als Maßnahme vorgeschlagen, eine 300 m² große Wasserfläche im Grünzug zu realisieren. Davon ist im Bebauungsplan nichts zu finden. Die Empfehlung wird weder thematisiert noch bewertet. Aus welchem Grund wurde dieser Vorschlag gemacht und aus welchen Gründen wurde ihm nicht gefolgt.

Ausgleichsflächen – Verfügbarkeit und Auflagen

Da eine Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen noch nicht gesichert ist, kann aus meiner Sicht der Bebauungsplan erst nach endgültiger Sicherung der Flächen rechtsverbindlich werden. Ist das richtig?

der Siedlungsräume in Wenden aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (gesamtstädtisches Klimagutachten Zukunfts-Szenario 2050).

Lediglich die beiden parallel zur Veltenhöfer Straße geplanten Baufelder weichen hinsichtlich der Ausrichtung der Baukörper von der klimaökologischen Empfehlung des Fachgutachtens ab. Dies erscheint in der Abwägung vertretbar, da die klimatischen Auswirkungen gering sind und die Gebäude nur so eine lärmabschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Flächen entfalten können. Zudem sind Rahmenplan bzw. Flächennutzungsplan auf der gegenüberliegenden Straßenseite potenzielle Bauflächen vorgesehen. Im Bereich nördlich der Grünfläche sollen demnach jedoch auch klimatisch wirksame Flächen von Bebauung freigehalten werden. Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigenden sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.

Die Anregung zur Realisierung einer klimaökologisch wirksamen Wasserfläche wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan ist hierfür nicht erforderlich.

Die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Fazit

Die vorgeschlagene Entwicklung würde ohne Veränderung der Planung langfristig zum gesellschaftlichen und kulturellen Ende des sozialen Miteinander im heutigen Zentrum der Hauptstraße Wenden führen. Das Verkehrsaufkommen stiege stark an – und damit würden auch Lärm, Abgase, Stau- und Unfallgefahr in weitem Umfeld stark ansteigen.

Die nächtliche Abkühlung und die Versorgung der Menschen mit Frischluft würden sich verschlechtern. Die Wohn- und insbesondere Schlafzufriedenheit würde entlang der Veltenhöfer Straße, der Hauptstraße und wahrscheinlich darüber hinaus abnehmen. Gartenflächen würden unbenutzbar; die Immobilien verlieren deutlich an Wert.

Daher lehne ich die geplante Erweiterung Wendens in der vorliegenden Form ab. Erst wenn ein zukunftsweisendes Mobilitäts- und Parkkonzept und eine gute Lösung bezüglich der Frischluftversorgung für die Bevölkerung gefunden sind, ist eine Erweiterung Wendens möglich und sinnvoll. Die bestehenden Gutachten müssen überarbeitet und ergänzt werden. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen und zu bewerten.

Da die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe gerechnet werden. Deren Strahlung (Grenzwert an Fahrzeugoberfläche bis zu 2 Millisievert pro Stunde) entspricht dem bis zu 17.000-fachen des Grenzwertes von Überwachungsbereichen von Nuklearbetrieben von 1 Millisievert im Jahr. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.

Anhang:

A 1. Grafische Übersicht zur Einwendung: Wenden-1.pdf

Die hier vorgenommenen Einwendungen beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet und sind z. T. unplausibel.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen und klimatischen Auswirkungen sind von unabhängigen Gutachtern untersucht worden. Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Planungen eingeflossen. Ein Überarbeitungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Grundsätzlich stehen im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplans in ausreichendem Maß Flächen für eine zukunftsweisende Mobilität zur Verfügung. Die Details der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Auch die nächtliche Kaltluftströmung kann weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung in den Bestand des Stadtteils Wenden wirken.

Die Betrachtung von Gefahrguttransporten und deren Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.

Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr

	realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung hinsichtlich der Radwegsbreiten angepasst. Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung werden beibehalten.

Anlage zur Stellungnahme Nr. 18 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

Stellungnahme Nr. 19 Schreiben vom 13.09.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Einwendung bezieht sich auf zwei Aspekte:</p> <p>Nr.1. Der B-Plan-Entwurf berücksichtigt nicht oder zumindest nicht ausreichend das Risiko durch die Nuklearfirma Eckert & Ziegler und ist daher zurückzuweisen. Für die Aufstellung des B-Plans muss vorab die sich durch die Gefährdung der Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergebende Gefährdung ausreichend sicher bekannt sein, um diese sachgerecht berücksichtigen zu können. Dem B-Plan fehlt daher eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Zu den notwendigerweise zu klärenden Problemen gehört auch das erhöhte Gefährdungspotential für radioaktive Transporte, das der B-Plan-Entwurf als Folge des sich mehr als verdoppelnden Verkehrsaufkommens auf den umgebenden Bestand nicht berücksichtigt, oder nicht versucht auszuschließen.</p> <p>Nr.2. Der B-Plan-Entwurf schließt aktuell eine Ansiedlung von Nuklearfirmen nicht explizit aus. Wie auch vom Bezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel einstimmig gefordert, muss die Ansiedlung von Nuklearfirmen im B-Plan ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist rechtlich ohne weiteres möglich, wie weiter unten dargestellt wird.</p> <p>zu Nr.1 Die Gesundheit der Anwohner*innen (Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG) und deren Eigentum (Art. 14, Abs. 1, Satz 1 GG) müssen in einem B-Plan berücksichtigt werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Nuklearfirma Eckert &</p>	<p>Zu Nr. 1</p> <p>Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:</p> <p><i>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.</i></p> <p>...</p> <p><i>Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler</i></p>

Ziegler kann der B-Plan erst aufgestellt werden; wenn die Gefährdung, die sich durch die Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergibt, hinreichend genau und tragfähig bekannt und ggf. reduziert worden ist. Dies wird im Folgenden begründet:

Die Konditionierungsanlage der Nuklearfirma Eckert & Ziegler am Braunschweiger Standort ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung im bundesweiten Stresstest als einziger Standort durchgefallen. Diese generische Stresstestbetrachtung hat die Entsorgungskommission des Bundes im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt und 2013 veröffentlicht.

Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare haben 2012 jeweils eine Störfallanalyse beauftragt, bei der verschiedene Szenarien betrachtet wurden. Entscheidend ist bei diesen Szenarien die Annahme, wieviel (Radio-) Aktivität betroffen ist. Diese weitgehend identischen Störfallanalysen wurden vom TÜV-Nord als mit diversen Mängeln behaftet in der damals vorliegenden Form zurückgewiesen. Der TÜV-Nord wies hierbei auch explizit darauf hin, dass die Störfallanalysen nicht haltbar seien, wenn sich herausstellen sollte, dass die von den Nuklearfirmen gemachten Angaben nicht zutreffen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass die von den Firmen beauftragte Störfallanalyse von nichtzutreffenden Annahmen ausgeht und daher für die Aufstellung eines B-Plans nicht ausreichend oder geeignet ist. Dies lässt sich anhand eines Unfalls bei GE zeigen, bei dem am 22.11.2017 radioaktives 1-131 verschüttet wurde:

Für GE wird im einfachsten Störfallszenario des „Präparate Absturzes“ angenommen, dass ein Behälter mit radioaktivem Jod betroffen ist. In diesem Szenario wird unterstellt, dass ein Präparat mit einer maximalen Aktivität von 18,5 GBq 1-131 und 5 GBq 1-123 betroffen ist. Hierbei ist besonders 1-131 relevant, da der Dosiskoeffizient für die Inhalation bei Erwachsenen 100-mal gefährlicher ist als bei 1-123.

Am 22.11.2017 ereignete sich bei GE jedoch ein Unfall, bei dem laut Auskunft des NMU 40 ml Lösung mit einer Aktivität von 341 GBq 1-131 verschüttet wurde. Insgesamt befanden sich 150 ml radioaktive Lösung in der Flasche. Die betroffene Aktivität der Flasche betrug somit 1278,75 GBq und war damit 69-

Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die

mal so hoch wie in der Störfallanalyse angenommen. Die Störfallanalyse berücksichtigte somit weniger als 1,5 % von der tatsächlich während des Unfalls betroffenen Aktivität. Diese Diskrepanz ist besonders brisant, da für dieses Szenario die betroffene (Radio-) Aktivität sehr präzise hätte bestimmt werden können und trotzdem in der Störfallanalyse extrem unterschätzt wurde.

Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass sich das NMU bislang nicht mit dieser Diskrepanz beschäftigt hat. Es hält den tatsächlichen Unfall im November 2017 nicht für vergleichbar mit dem Szenario aus der Störfallanalyse, da bei dem Unfall der Störfallplanungswert von 50 mSv nicht überschritten wurde und es sich daher hier nicht um einen Störfall, sondern einen „anormalen Betriebszustand“ handele. Das NMU verkennt hier jedoch, dass auch das angenommene Störfallszenario in der Störfallanalyse diesen Störfallplanungswert unterschreitet und somit sehr wohl eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Diese Ansicht vertritt auch der stellvertretende Vorsitzende der Strahlenschutzkommission, (*Name*). In einem TV-Beitrag der Sendung „Panorama“ spricht (*Name*) in diesem Zusammenhang von „Wortklauberei“. Darüber hinaus fehlt in der Störfallanalyse die Berücksichtigung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).

Der durch die BISS e.V. durchgeführte und inzwischen gutachterlich bestätigte „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“ weist transparent und eindeutig nach, dass bereits die Freisetzung von lediglich einem Tausendstel des bei Eckert & Ziegler genehmigten radioaktiven Inventars zu extrem schwerwiegenden gesundheitlichen Konsequenzen führen kann. Die Details des Stresstests (siehe Anhang A 1) sowie seine Begutachtung (siehe Anhang A 2) entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Da zudem mit der Verdoppelung des Verkehrsaufkommens aus dem WE 62 die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe durch die Firmen Eckert & Ziegler und GE

Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Untersuchungen zur Betrachtung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie der Strahlenbelastung der Bevölkerung durch die Nuklearfirmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler sind nicht Bestandteil dieses Baugebungsplanverfahrens.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf

Healthcare gerechnet werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass für Strahlentransporte bundesweit nur ein einheitlicher Grenzwert gilt, d.h. diese Transporte dürfen an der Fahrzeugoberfläche die gleiche Strahlung aufweisen wie die extrem stark strahlenden Castoren der Brennelemente Transporte. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.

Die oben dargelegten Fakten müssen zur Kenntnis genommen werden und erfordern aufgrund der räumlichen Nähe des zu überplanenden Gebietes zu den Nuklearfirmen insbesondere auch für den B-Plan WE 62 entsprechende Konsequenzen, um den Anspruch der Anwohner*innen aus Wenden, Thune, Harxbüttel auf den Schutz ihres Eigentums und ihrer Gesundheit zu erfüllen.

Darum darf der WE 62 nicht vor einer Lösung für die Gefährdungssituation im TH 24 beschlossen werden.

zu Nr.2

Die Stadtverwaltung Braunschweig hat in der Vergangenheit mehrfach behauptet, dass in B-Plänen aufgrund des Urteils vom OVG Lüneburg zum Normenkontrollverfahren beim TH 22 ein Ausschluss von Firmen, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen, juristisch nicht möglich sei.

Die BISS stellt mit der juristischen Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Wollenteit klar, dass das Gegenteil korrekt ist und fordert die Stadt Braunschweig auf, Nuklearbetriebe im WE 62 komplett auszuschließen.

Die juristische Stellungnahme des RA Wollenteit befindet sich im Anhang A 3.

Anhang:

A 1. „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“: Stresstest_Langfassung-rev-03-2018.pdf

A 2. Gutachterliche Stellungnahme Braunschweig e.V zum „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“: Stellungnahme-zum-8/SS-Stresstest.pdf

A3. Stellungnahme von RA Wollenteit zum Ausschluss von Nuklearbetrieben im B-Plan: RA-Wollenteit-Ausschluss-Nuklearbetriebe.pdf

dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.

Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der geplanten Bebauung nicht vorgesehen ist.

Zu Nr. 2

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen, zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

	<p>Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.</p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Anlagen zur Stellungnahme Nr. 19 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

Stellungnahme Nr. 20 Schreiben vom 09.09.2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zusammenfassung und Antrag</p> <p>I. Die Planungen verursachen im Fall der Genehmigung, erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, verschiedene Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen.</p> <p>II. Es steht zu befürchten, dass die Öffnung des Gewerbegebiets für Gewerbebetriebe aller Art auch weitere Nuklearbetriebe anziehen könnte oder von den Unternehmen selbst als Erweiterungsfläche angesehen wird.</p> <p>Ich beantrage deshalb, die Planungen abzulehnen.</p> <p>1. Der B-Plan Entwurf sieht derzeit vor, dass im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO regelhaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,• Anlagen für sportliche Zwecke	

zulässig sein sollen. Mit der § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO entlehnten Formulierung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird das geplante Gewerbegebiet grundsätzlich auch „Nuklearbetrieben“ geöffnet. Nur Ausnahmsweise sollen zugelassen werden können

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für künftige, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Wie heutzutage üblich, sollen bestimmte Nutzungen generell ausgeschlossen sein. Das hierbei verfolgte Ausschlusskonzept orientiert sich an weitverbreiteten Ausschlüssen. Nicht zulässig sind danach

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Diskotheken und Kinos,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Zu den einzelnen Ausschlüssen finden sich in der Begründung Ausführungen (S. 33 f). Bezüglich der nicht zulässigen Diskotheken und Kinos, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Nutzungen wird der Schutz der Nachbarschaft ins Feld geführt sowie die Vermeidung eines Tradingdown-Effekts.

2.

Dieses konventionell ausgestaltete Ausschlusskonzept bei der hier gegebenen Sachlage ist nicht ausreichend.

Das von der Neuplanung betroffene Stadtgebiet ist bereits heute erheblich durch radioaktive Stoffe verarbeitende, aufbewahrende und transportierende Betriebe betroffen. Dies hat in den hiervon betroffenen Stadtteilen in der Bevölkerung erhebliche Sorgen ausgelöst. Risiken für die Anwohner radioaktiver Stoffe

Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender

nutzender Betriebe können vor allem aus unsachgemäßem Umgang, aus Unfällen, aus äußeren Einwirkungen (z.B. Flugzeugabstürzen, Terrorangriffen o.ä.) und aus Transporten resultieren. Im Fall der in Thune betriebenen Unternehmen hatte im Rahmen eines Stresstests auch die Entsorgungskommission (ESK) festgestellt, dass erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten unterschritten werden. Ein von der BISS-Bürgerinitiative durchgeführter Stresstest hat aufgezeigt, dass die hierbei von der Entsorgungskommission angesetzten Parameter um den Faktor 5.000 unterschätzt sind. Nachbarn der Betriebe müssen im Falle des Eintritts von Störfällen schon heute mit massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, eventuell mit sogar letalen Folgen, sowie der Verstrahlung ihrer Grundstücke rechnen. Das würde auch für die geplanten Wohngebiete sowie weiter entfernt liegenden Anwohnerinnen und Anwohner des geplanten neuen Gewerbegebiets gelten.

Diese Sachlage erfordert es, dass in dem neuen Gewerbegebiet kategorisch alle betrieblichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen, die das schon heute bestehende Nuklearrisiko erhöhen. Eine weitere Risikoerhöhung ist nicht hinnehmbar.

Es ist zudem zu befürchten, dass aufgrund der konflikträchtigen Konstellation in der Gemengelage in Thune Verlagerungen von Betriebsteilen in das neue Gewerbegebiet erwogen werden könnten. Deshalb muss hier die Ansiedlung betrieblicher Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung des Transports radioaktiver Stoffe stehen, kategorisch ausgeschlossen werden.

3.

Ein solch weitergehender Ausschluss von Gewerbebetrieben, die auf Basis einer Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, ist rechtlich möglich.

Nach zutreffender Auffassung dürfte bereits fraglich sein, ob die Ansiedlung solcher Betriebe in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. Die Frage ist allerdings derzeit juristisch nicht klar zu beantworten.

Der VGH Kassel hat in einem Urteil vom 12. Febr. 2020 (3 A 505/18, ZfBR 2020, 578, juris) entschieden, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle in einem Gewerbegebiet nicht

Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und

mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vereinbar sei, weil eine solche Nutzung nicht gebietsverträglich ist. Im konkreten Fall ging es um Fragen der Zulässigkeit einer Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die der Gesetzgeber auf Basis der einschlägigen strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Vorschriften als Teil der Entsorgung grundsätzlich im Außenbereich privatisiert hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Unabhängig von der Frage, ob eine konkrete betriebliche Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen steht, überhaupt als in einem Gewerbegebiet gebietsverträglich angesehen werden kann, ist es vorzugswürdig, insoweit durch eine konkrete Ausschlussregelung Klarheit zu schaffen, um von vornherein jedwede Begehrlichkeiten zu unterbinden. Das dürfte sogar im Interesse von Unternehmen liegen, weil es geeignet ist, auch zugunsten ansiedlungswilliger Unternehmen einen berechenbaren Rahmen vorzugeben.

Das Urteil des OVG Lüneburg in dem Normenkontrollverfahren zu dem B-Plan TH 22 (Urt. v. 15.12.2016, 1 KN 185/15), mit dem der 1. Senat des Gerichts zugunsten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH entschieden hat, steht einem solchen Ausschluss nicht entgegen. Das OVG Lüneburg hatte in diesem im Übrigen wenig überzeugenden Urteil über einen B-Plan der Stadt Braunschweig entschieden, der für die am Standort Thune gewachsene Gemengelage aufgestellt war. An dem Zustandekommen der Gemengelage war die Stadt Braunschweig selbst durch frühere Planungen in erheblichem Umfang beteiligt. Dass bei einer solchen Sachlage (Überplanung bestehender Gemengelagen) sorgfältige Ermittlungen gefordert sowie strenge Anforderungen an eine Abwägung gestellt werden, damit alle bewältigungsbedürftigen Spannungen gelöst werden, ist allgemein bekannt (BVerwG Beschl. v. 8.3.2010 - 4 B 76.09, BeckRS 2010, 47840 Rn. 7, beck-online). Die bemerkenswert einseitig zugunsten der klagenden Firmen argumentierende Entscheidung des OVG Lüneburg ist bei der Überplanung eines bisher unbeplanten Gebiets schon im Ansatz nicht als präjudiziell anzusehen. Der Abwägungsspielraum der Stadt reicht hier deutlich weiter. Rechtlicher Ansatzpunkt für einen Ausschluss ist § 1 Abs. 9 in Kombination mit Abs. 5-8 BauNVO (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 13. Aufl., 2019, § 1, Rn. 126). Abs. 9 der Vorschrift gestattet es,

in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, ist im Plangebiet grundsätzlich auch seitens der Stadt Braunschweig nicht erwünscht. Im Plangebiet sollen daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden (Berücksichtigung in Grundstückskaufverträgen, dingliche Sicherung). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wur-

auch einzelne Unterarten von Nutzungen sowie Anlagen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen, lässt sich durch den Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Gebietscharakters rechtfertigen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass in dem Ortsteil Thune bereits heute Nuklearbetriebe angesiedelt sind, die die Attraktivität der umliegenden Wohnstandorte erheblich beeinträchtigen. Bei dem Ausschluss geht es nicht nur um die Vermeidung zusätzlicher Strahlenbelastung, die durch das strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 StrlSchG) allerdings kategorisch gefordert wird. Es geht vielmehr auch um die Vermeidung jedweder Gefahrerhöhung. Nach zutreffender Auffassung stellen die vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung dar.

Dies hat der Stresstest, den die BISS durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, eindrucksvoll gezeigt. Eine weitere Ansiedlung von Unternehmen, die ihr Gewerbe auf Basis von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausüben, ist deshalb städtebaulich unerwünscht. Eine Massierung von Betrieben der hier auszuschließenden Art wäre auch geeignet, die Attraktivität des hier zu betrachtenden städtischen Bereichs für die Entwicklung von Wohnnutzungen infrage zu stellen. Der Ausschluss von Nutzungen, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz erfordern, ist deshalb hier städtebaulich klar rechtfertigen.

den auch planungsrechtliche Ausschlussmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis bestehen diesbezüglich jedoch folgende rechtliche Bedenken:

Die in den jeweiligen Baugebieten zulässigen Nutzungsarten sind gesetzlich in §§ 2 – 9 BauNVO festgelegt. In einem Gewerbegebiet sind gem. § 8 BauNVO u.a. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser und -plätze allgemein zulässig. Hierzu gehören grundsätzlich auch Betriebe, die mit radioaktivem Material umgehen, es sei denn, sie unterliegen wegen ihrer Gefahren besonderen fachlichen Regelungen. Ein Ausschluss der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO kann nur erfolgen, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets gewahrt bleibt. Die beschriebenen Nutzungen im Zusammenhang mit radioaktiven Materialien stellen jedoch keine solche Nutzungsart, sondern eine bestimmte Art der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, also eine Unterart gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, dar. Der Ausschluss ist im Bebauungsplan somit nur zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Die Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung sind jedoch nicht gering.

Im Ergebnis können die erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos gestützt werden, denn insoweit greifen die fachgesetzlichen Vorschriften. Eine Gemeinde darf sich im Rahmen der Bauleitplanung nicht zur atom- und strahlenschutzrechtlichen Fachbehörde „aufschwingen“, indem sie sich über das fachgesetzlich als unbeachtlich erkannte Risiko geringfügiger Strahlenexpositionen hinwegsetzt und dieses Restrisiko ohne weitere besondere Umstände als Gefahr und damit als Grund für einen Ausschluss der Betriebe ansieht. Das OVG Lüneburg hat im Normenkontrollverfahren „Eckert & Ziegler“ im Urteil vom 15.12.2016 in Frage gestellt, ob der Schutz der Bevölkerung vor einer Strahlenexposition unterhalb der in der StrSchV vorgesehenen Dosisgrenzwerte ein Belang ist, der einer Behandlung der Bauleitplanung zugänglich ist.

Die städtebauliche Rechtfertigung für einen planungsrechtlichen Ausschluss kann insofern nicht rechtssicher auf den Schutz vor Gesundheitsschäden durch Strahlenexpositi-

onen gestützt werden, wenn in den Anlagentypen radioaktive Stoffe nur in kleinen Mengen unterhalb der Dosisgrenzwerte und der Freigrenzen der StrlSchV auftreten können.

Der Ausschluss der mit radioaktiven Materialien umgehenden Betriebe angesichts möglicher Gefahren wäre zwar denkbar, wenn die planerische Konzeption des Baugebiets, also die Lenkung der von der Gemeinde beabsichtigten Grundstücksnutzung, dies rechtfertigen würde. Eine solche Rechtfertigung etwa zum Schutz konkreter städtebaulich relevanter Örtlichkeiten, besonders hochwertiger Wohngebiete, die durch die Ansiedlung derartiger Betriebe abgewertet werden können oder zur Stärkung der Anziehungskraft des neuen Gewerbegebiets lässt sich im konkreten Fall nicht rechtssicher begründen. Es liegen der Stadt Braunschweig keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass eine Ansiedlung solcher Betriebe dazu führen könnte, dass das neue Baugebiet unattraktiv wird oder das Ansiedlungsverhalten anderer Gewerbebetriebe beeinflusst. Es wäre rechtlich problematisch, einen besonderen städtebaulichen Grund ohne nähere Erkenntnisse hierzu aufgrund der bloßen räumlichen Nähe der Fa. Eckert & Ziegler zu rechtfertigen.

Auch das angesprochene kürzlich ergangenen Urteil des VGH Kassel vom 12.02.2020 führt leider nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn dem Urteil des VGH liegt ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde: In dem dortigen Fall war zu klären, ob im Gewerbegebiet eine Halle zur Lagerung radioaktiver Abfälle im Sinne eines Zwischenlagers zulässig ist. Der VGH hat entschieden, ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle sei kein im Gewerbegebiet zulässiges Lagerhaus, denn die Lagerung betreffe keine Stoffe, die noch Teil des Wirtschaftskreislaufs sind. Zwischenlager für Abfallstoffe unterlägen als Teil des Entsorgungsprozesses dem Abfallrecht. Selbst wenn man ein Zwischenlager als Lagerhaus ansehen würde, wäre dies im Gewerbegebiet nicht zulässig, weil es kein „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ und zudem gebietsunverträglich sei. Es seien auch die im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs oder Unfalls entstehenden Gefahren zu betrachten. Eine Anlage zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken sei aufgrund der besonderen Gefahren nicht geeignet, in einem Gewerbegebiet angesiedelt zu werden, sondern

gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Außenbereich oder allenfalls in einem Industriegebiet oder dafür festgesetzten Sondergebiet.

Das Urteil enthält somit keine neuen Erkenntnisse über den Ausschluss von solchen Nutzungen, die strahlenschutzrechtlich keinen besonderen Anforderungen unterliegen und in einem Gewerbegebiet daher grundsätzlich zulässig sind.

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

4.

Es wurde kein Lärmschutz vorgesehen, trotz einer Verdoppelung des Verkehrs durch Wenden. Auch fehlt ein Lärmschutz gegenüber den Überflügen vom Flughafen (siehe Beitrag vom Flughafen).

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden zu erreichen, wurden im Plangebiet u. a. Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen aber auch

5.

Es fehlt eine Verkehrsplanung für Wenden (Veltenhöfer Str. und Hauptstr.) über das Plangebiet des WE 62 hinaus, obwohl die Verwaltung verpflichtet ist, auch Auswirkungen des WE 62 zu betrachten und zu beplanen. Deshalb ist der Bebauungsplan unvollständig und abzulehnen.

6.

Neben den bereits in dem Entwurf vorgesehenen Ausschlüssen muss noch eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach auch bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig sind, die den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. 1 Seite 1966) unterliegen oder in denen eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach dem StrlSchG ausgeübt werden soll.

Eine solche Ergänzung ist geeignet, eine städtebaulich unerwünschte Massierung von Gewerbebetrieben für den Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen auszuschließen.

zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen. Die Zunahme der Immissionen in der Ortsdurchfahrt Wenden liegt bei weniger als 3 dB(A) und ist damit kaum wahrnehmbar. Aus diesem Grund wurde auf eine Untersuchung des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt verzichtet.

Auf den Aspekt des Fluglärms wurde im Gutachten wie auch der Begründung bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung umfassend eingegangen. Der Flugverkehr ist dabei richtlinienkonform als eine der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen berücksichtigt worden.

Für die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen ist von einem unabhängigen Gutachter ein Verkehrsgutachten erstellt worden, welches bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

7.

Zusätzlicher PKW- und LKW-Verkehr (MIV-motorisierter Individualverkehr)

Wohnen

In Wenden leben heute ca. 4.000 Menschen, durch die geplante Gesamterweiterung (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 3.500 Neubürgerinnen und Neubürger hinzu. Dadurch werden 4.000 zusätzliche Kfz-fahrten pro Tag erwartet (Verkehrsuntersuchung 4.1).

Aus meiner Sicht besteht bei den Eingangsdaten allerdings folgender Korrekturbedarf: Die südliche Wohnbebauung erzeugt 500 Autofahrten pro Tag. Das entspricht 12,5 % der insgesamt prognostizierten Verkehre bei 10 % der Gesamtfläche. Es wird immer wieder auf die beabsichtigte bauliche Dichte verwiesen, die im Nahbereich der Stadtbahn-Haltestellen erreicht werden soll. Da diese Nähe durch die Haltestellen Veltenhöfer Straße und Heideblick für das gesamte Entwicklungsgebiet gilt, welche den Bauabschnitt 2 gleichwertig erschließen, sollte mindestens von einem ähnlichen gesamten Verkehrsaufkommen wie im BA 1 ausgegangen werden. Damit müssten die Prognosen bezüglich der **Kfz-Fahrten pro Tag auf 5.000 statt der angenommenen 4.000** korrigiert werden.

Arbeiten

Im Süden gibt es ein kleines Gewerbegebiet und vermutlich einige hundert Arbeitsplätze insgesamt mit den Geschäften, Praxen, der Gastronomie etc. in Wenden. Durch die Gewerbegebiete (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 2.175 Beschäftigte hinzu. Dadurch werden 4.300 zusätzliche Kfz- Fahrten, davon 1.000 LKWs über 2,8 Tonnen (Verkehrsuntersuchung 4.1) angenommen.

Aus meiner Sicht besteht auch hier bei den Eingangsdaten folgender Korrekturbedarf: Bei der Anzahl der Beschäftigten wird von 75 Beschäftigten pro Hektar ausgegangen, wäh-

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Es wurden für beide Bauabschnitte dieselben Ansätze verwendet. Die 500 Fahrten/24h für den 1. BA beinhalten auch das Verkehrsaufkommen der 50 WE für seniorenrechtliches Wohnen sowie die Kita. Eine Hochrechnung auf den 2. BA ist daher so nicht möglich. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Die Anzahl der Beschäftigten je ha Bruttobaulandfläche ist sehr stark von der zukünftigen Nutzung abhängig. Die Angabe von 30 bis 150 Beschäftigten pro ha stellt daher eine sehr große Bandbreite dar. Bei näherer Betrachtung der vorliegenden Daten (Programm VER_BAU) zeigt sich jedoch, dass Werte von über 100 Beschäftigten pro ha nur bei einer reinen Büronutzung erreicht werden. Die zu erwartenden Nutzungen liegen aber überwiegend zwischen 50 und 100 Beschäftigten pro ha, so dass ein Mittelwert von 75 Beschäftigten pro ha gewählt werden kann. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

rend der Mittelwert der vorgegebenen Bandbreite von 30 bis 150 Beschäftigten bei 90 Beschäftigten pro Hektar liegt. Da bei der beabsichtigten Ansiedelung eher kleinerer arbeitsplatzintensiver Betriebe von einem deutlich höheren Schlüssel der Arbeitsplätze im Verhältnis zur Fläche auszugehen ist, halte ich den Mittelansatz für eine seriöse Abschätzung für die unterste Grenze. Ansonsten müsste eine willkürliche Auswahl gerade passender Zahlen unterstellt werden. Bei dem Mittelwert von 90 Arbeitsplätze pro Hektar ergibt sich ein MIV von 3.933 plus einem Schwerlastanteil von 1.200 Fahrwegen = ca. **5.100 Kfz/Werntag statt der angenommenen 4.300, davon 1.200 LKW statt 1.000.**

Damit ergibt sich ein Gesamt-Zuwachs an Kfz-Fahrten um 10.100 pro Tag, davon 1.200 LKWs durch die Erweiterung Wendens in 2 Bauabschnitten.

8.
In welche Richtung wird dieser Verkehr verlaufen?

Der neu dazukommende Schwerlastverkehr (über 2,8 Tonnen mit 1.200 Fahrten pro Tag) und der Hauptanteil (ca. 75 %) des neu entstehenden MIV (neue Gewerbebetriebe – 5.100 Fahrten pro Tag, neue Wohngebiete - 4.000 Fahrten pro Tag) soll lt. Verkehrsuntersuchung nach Süden Richtung Hansestraße gelenkt werden. Erreicht werden soll dies dadurch, dass der nördliche Kreisverkehr zwar von Linienbussen durchfahren werden kann, aber für LKWs zu eng ist. Wie das gehen soll, wird nicht näher erläutert. Das Argument, dass ein von einem Linienbus durchfahrbarer Kreisverkehr abschreckend auf LKW-Fahrer*innen wirkt, ist für mich wenig überzeugend. Vielleicht werden besonders große Transporter diese Option meiden, aber sicher nicht der normale LKW (ab 2,8 Tonnen), wenn entsprechende Zeit-Vorteile erreicht werden.

Die Führung des MIV Richtung Süden ohne zusätzliche Kfz und LKWs Richtung Hauptstraße ist aus meiner Sicht Voraussetzung für die Vermeidung eines Verkehrschaos in Wendens und den Erhalt der lebenswerten, funktionierenden Hauptstraße, den Geschäftsbesatz, die Gastronomie – die gesamte Aufenthaltsqualität im Zentrum des Stadtteils. Auch die Sicherheit der Radfahrenden und querender Fußgänger*innen

Die genannten Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind aus Sicht der Fachverwaltung unplausibel.

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

hängt davon ab, ob der MIV-Anteil noch weiter steigt.

In der als Anlage beigefügten Skizze werden die Wege aus den verschiedenen Himmelsrichtungen dargestellt. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Kreuzung Hansestraße – Ernst-Böhme- Straße lt. Verkehrsuntersuchung zukünftig aufgrund der neuen Verkehre und trotz einem Umbau nur noch die zweitschlechteste Leistungsfähigkeit D mit einer Wartezeit von ca. 70 Sekunden in den Hauptverkehrszeiten aufweisen wird.

Würden Sie morgens gleich an der ersten Ampel 70 Sekunden warten, wohlwissend, dass noch 8 weitere folgen, wenn Sie andersrum nur 500 Meter mehr fahren müssten bei ganzen 2 Ampeln?

Welche Entscheidungen werden also die Fahrer*innen treffen?

- Von Westen von der **A2 (Richtung Berlin)** ist eindeutig eine Zufahrt über die Hansestraße sinnvoll.
- Von Süden gibt es drei Verbindungen
 - S1: als Hauptverbindung zur A391 (**Tangente**) bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 9 Ampeln und 2.600 m oder über die Hauptstraße mit 3 Ampeln und 3.400 m. **Prognose: 800 m mehr bei 6 Ampeln weniger > Hauptstraße**
 - S2: die **Gifhorner Straße** – die wichtigste Verbindung zur Innenstadt mit der Auswahl zwischen Hansestraße mit 10 Ampeln und 2.400 m und 2 Ampeln und 2.900 m. **Prognose: 500 m mehr bei 8 Ampeln weniger > Hauptstraße**
 - S3: von Veltenhof, einer vermutlich eher untergeordneten Verbindung, ist eindeutig die Zufahrt über Ernst-Böhme-Straße sinnvoll.
- Von Osten gibt es zwei Verbindungen
 - O1: als Hauptverbindung von der **A2 (Richtung Hannover)** bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 8 Ampeln und 4.000 m oder über die Hauptstraße mit 2 Ampeln und 4.500 m. **Prognose: 500 m mehr bei 6 Ampeln weniger > Hauptstraße**
 - O2: zwischen **Bechtsbüttel** und den östlichen Siedlungen ist die Hauptstraße die eindeutig schnellste Verbindung

- Von Norden gibt es drei Verbindungen:
 - N1: als Hauptverbindung von der **B4 (Gifhorn)** bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 8 Ampeln und 6.500 m oder über die Hauptstraße mit 2 Ampeln und 3.300 m.
Prognose: > Hauptstraße
 - N2: die Verbindung zum südlichen **Papenteich > Hauptstraße**
 - N3: die Verbindung zu den nordöstlich angrenzenden Stadtteilen (**Bechtsbüttel, Bienrode...**) **> Hauptstraße**

Diese Prognosen sind aus meiner Sicht wesentlich realistischer als die Annahmen der Verkehrsuntersuchung, da es ziemlich sicher und nur allzu menschlich ist, dass Auto- und LKW-Fahrer* innen Ampeln, Staus und lange Wartezeiten soweit wie möglich umgehen – auch, wenn sie dafür ein paar hundert Meter mehr fahren müssen. Die vom Gutachter erwarteten 75 % der MIV-Fahrten Richtung Hansestraße werden stattdessen Richtung Hauptstraße fließen – eine Umkehrung der Prognose mit fatalen Folgen für den Stadtteil und alle schwächeren Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen. Da aufgrund der Durchfahrbarkeit des nördlichen Kreisels nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch ein Großteil des Schwerlastverkehrs die Hauptstraße auswählt, wird sich die Gesamtsituation voraussichtlich noch schlechter entwickeln.

Auch das Lärmgutachten geht mit keinem Wort auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Lärmentwicklung ein. Hier ist dringend eine Gesamtbewertung für Wenden erforderlich. Sonst besteht die Gefahr, dass erst unzumutbare Zustände eintreten, Schlafen nicht mehr möglich ist und viel Ärger, kleine und wohlmöglich schwere Unfälle mit anschließender Flickschusterei folgen.

Bei Korrektur der Ausgangswerte von 8.300 Kfz/Tag auf 10.100 Kfz/Tag und der Änderung der Hauptrichtung des hinzukommenden Verkehrsaufkommens in Richtung Hauptstraße ist mit einem **zusätzlichen Verkehr auf der Veltenhöfer Straße an der Kreuzung Hauptstraße in Höhe von ca. 7.500 Kfz pro Tag, davon 900 LKW über 2,8 Tonnen, zu rechnen statt der erwarteten 1.900 Kfz/Tag. Das ist eine Verdoppelung und wird die Kreuzung schwer belasten. Auch die jetzige Ampel-Schaltung für den Fuß- und Radverkehr an der Stadtbahnquerung**

würden eventuell zur Vermeidung von Staus in Frage gestellt.

Die zusätzlichen Verkehre werden vermutlich etwa hälftig Richtung Norden und Süden fließen und somit eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 40 % auf der Hauptstraße verursachen. Dies wird zudem zu einer Verdreifachung des Schwerlastverkehrs (ca. 600 LKW pro Tag) führen. Damit ist die Qualität der Hauptstraße und die Sicherheit des Radverkehrs weg.

9.

Umweltverbund: Gehen, Fahrrad fahren, Bus und Straßenbahn nutzen

Die Aussagen in der Verkehrsuntersuchung, dass „das Plangebiet ... bestmöglich an das Braunschweiger Fuß- und Radwegenetz und den ÖPNV angebunden werden ... soll... , um den Umweltverbund zu stärken“, ist aus meiner Sicht sehr gut, wurde allerdings nicht erfüllt.

Wenden bietet nicht viele Alternativen für Radfahrende bezüglich ihrer Wegenetze. Es gibt einige große Barrieren für den Radverkehr in dieser Region. Der Mittellandkanal, die Stadtbahntrasse, die B4 und die A2 können jeweils nur an wenigen Stellen gequert werden.

In Wenden selbst gibt es keinen einzigen ausgewiesenen Fahrradweg. Nahezu alle Gehwege im Ortsteil sind schmaler als 2,5 m. Der ca. 1 km lange gemeinsame Geh-Radweg entlang der Stadtbahntrasse ist zwischen 1,9 und 2,8 m breit. Der Rat der Stadt Braunschweig hat aktuell beschlossen, dass 1-Richtungsradswege 2,3 m breit sein sollen - in Wenden wird dieser Wert nicht mal auf der wichtigsten Verbindung mit 2-Richtungsradsweg und Fußweg erreicht. Obendrein ist dieser Weg zum Teil überwuchert und schlecht gepflegt (Winterdienst?).

Dieser Weg über die A2 ist für viele Fahrradfahrer*innen auch von Thune, Harxbüttel und aus dem Papenteich die Hauptverbindung Richtung Süden nach Braunschweig-Mitte. Ansonsten kann alternativ die Hauptstraße (40 % mehr Verkehr als heute 600 und LKWs – das wird kein Vergnügen!) oder mit Umwegen und noch schlechteren Rahmenbedingungen eine Route über Bienrode genutzt werden.

Im Gutachten wird u. a. empfohlen, attraktive Anbindungen an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Braunschweig auszubilden. Die Details sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Die Fußwege durch die Grünanlage, die auch für Radfahrer den Haltestellenbereich der Geibelstraße erschließen, sind in einer bequem nutzbaren Breite von fünf und sechs Metern geplant.

Auch ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt. Im Plangebiet werden die Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegsbreiten von min 2,30 m vollständig umgesetzt.

Ehrlicherweise sind die Zustände jetzt schon äußerst unbefriedigend. Wenn sich der Rad- und Fußverkehr bei fast doppelt so vielen Einwohner*innen und viel mehr Arbeitsplätzen etwa verdoppeln wird, ist für mich unverständlich, warum sich die Verkehrsuntersuchung überhaupt nicht damit auseinandersetzt. Es wird so getan, als wäre nicht nur alles in bester Ordnung (der 1,5 m breite einseitige Gehweg auf der Südseite der Veltenhöfer Straße darf ja schließlich auch von Radfahrern mitbenutzt werden – was ist daran vertretbar?). Dieser Weg und alle anderen viel zu schmalen Wege werden demnächst viel mehr genutzt – von doppelt so vielen Menschen, die erfreulicherweise ja zu 60 % umweltfreundlich unterwegs sein sollen (siehe Modal Split Verkehrsuntersuchung 4.1) – zu Fuß, mit dem Fahrrad, zur Straßenbahnhaltestelle.

Wie ist der heutige Modal Split in Wenden und Umgebung – 40 % MIV wird für das neue Wohnen angenommen – wie sieht es denn eigentlich heute aus?

Wir brauchen eine Bestandserfassung, eine Bewertung der Erhöhung der Nutzungsverdoppelung, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung kreist nur um das Auto und den LKW und vergisst völlig den Fuß- und Radverkehr.

Eine wichtige Maßnahme sollte sein, **durch das neue Baugebiet eine hochwertige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Lessinggymnasium und Haltestelle Geibelstraße zu bauen**, um den vielen zusätzlichen Menschen einen attraktiven Weg zur Haltestelle Geibelstraße und mit dem Rad zu den südlich angrenzenden Stadtteilen, Schulen, Freizeitangeboten und zur Innenstadt anzubieten. Dazu ist im ersten Bauabschnitt eine gute Geh- und Radwegführung vom neuen nördlichen Kreisel auf der Veltenhöfer Straße über die Haltestelle Geibelstraße zur Brücke über die A2 erforderlich.

10.

Wie sieht nun die Planung für Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen im ersten Bauabschnitt aus?

Für viele Fahrradfahrer*innen aus dem 2. Bauabschnitt wird vermutlich der nördliche Kreisverkehr die Quermöglichkeit über die Veltenhöfer Straße nach Süden sein. Dort

treffen sie dann auf die neue Straße. Hier sind umfangreiche senkrechte Parkplätze vorgesehen, hinzu kommen Grundstücks und Tiefgaragenzufahrten - für Radfahrende eine sehr unübersichtliche Situation. Dann geht es im Zickzack-Kurs zwischen Wohngebäuden und Altenwohnanlage erst nach Süden, dann nach Osten zur Quermöglichkeit über die Stadtbahngleise an der Haltestelle.

Eine hochwertige, sichere und übersichtliche Wegeführung für die Menschen, die umweltfreundlich mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs sein wollen, ist das nicht. Wenn dieser hohe Modal Split für den Umweltverbund erreicht werden soll, muss eine **bessere Radwegeverbindung unabhängig von der neuen Wohnstraße** realisiert werden, denn auf dieser parken morgens Autos aus Parklücken rückwärts auf die Fahrbahn aus, bringen Eltern ihre Kinder zur Kita, sind Stadtbahn-Nutzer*innen auf dem Weg in der Grünfläche unterwegs. Für das Gesamtprojekt Wenden-West ist diese Lösung keine Lösung.

11.

Und wie ist es Richtung Hauptstraße?

Die Veltenhöfer Straße ist 6 m breit und im Ortsteil mit nur einem Gehweg von 1,5 m Breite auf der Südseite ausgestattet – dieser ist für Radfahrer*innen freigegeben. Warum in der Verkehrsuntersuchung dieses nicht als Mangel erkannt wird, verstehe ich nicht. Einen nur 1,5 m breiten Gehweg für Fahrradfahren freizugeben, ist doch keine Lösung. Und dann auch noch darauf zu verweisen, dass der Radverkehr zusätzlich auch die Fahrbahn nutzen kann, verschlägt mir die Sprache. Wieso erkennt der Verkehrsfachmann bzw. die Verkehrsfachfrau hierin nicht schon einen groben Mangel, der insbesondere bei 3.500 mehr Einwohner*innen und 2.500 mehr Arbeitnehmer*innen in direkter Nachbarschaft so nicht bleiben kann?

Und auf dem Teilstück zwischen Brandenburgstraße und Hauptstraße auf der Nordseite der Veltenhöfer Straße von einem vorhandenen Gehweg zu reden? Ist ein 1 m breiter Streifen, der zum Teil überwuchert ist, wirklich als Gehweg zu bezeichnen? Von der Hauptstraße nach Südwesten auf der Veltenhöfer Straße sieht es für den Radverkehr auch schlecht aus. Bei 6 m Breite und deutlich mehr Kfz- und LKW-Verkehr wird das Un-

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

fall-Risiko steigen. Radfahren in diesem Bereich wird insbesondere morgens zum Abenteuer.

Und die T-Kreuzung mit der Hauptstraße bietet schon heute nur 2 statt der üblichen 3 Querungsmöglichkeiten für Fußgänger*innen. Wer über die Hauptstraße will, muss teilweise große Umwege in Kauf nehmen oder ungesichert queren. Wenn der Verkehr von 9.800 nach Norden auf ca. 14.000 Fahrzeuge pro Tag und nach Süden von 9.000 auf 13.000 steigt, werden die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen keine Chance mehr haben, die Hauptstraße ungesichert zu queren.

Die Hauptverlierer*innen sind die Menschen, die umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind – das ist das genaue Gegenteil der Verkehrswende.

12. Flächensparendes Bauen

Grundstücke im WA 1 dürfen nur zwischen 200 und 600 m² (Begründung 5.3.3) groß sein. Was ist daran flächensparend, wenn 600 m² auch für ein normales freistehendes Einfamilienhaus reichen würden? Sind nicht eher kleine Grundstücke, kompakte Gebäude und gestapelte Parkplätze flächensparend?

Für die Grundstücke im Wohngebiet werden pro Wohnung 2 Kfz-Stellplätze gefordert. Das erfordert viel Fläche. Bei einem Haus mit Einliegerwohnung als Doppelhaushälfte sind das summa summarum 4 Parkplätze.

In der Niedersächsischen Bauordnung werden für Mehrfamilienhäuser aber 0,5 bis 2 Stellplätze gefordert. Wenn das Maximum gefordert wird, kann doch eigentlich von Flächensparen keine Rede sein. Wenn zwei Familien sich entschließen würden, solch ein Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten zu bauen, würden sie gezwungen, 4 Parkplätze zu bauen, auch wenn sie sich entscheiden, aufgrund der Stadtbahnhaltestelle in Fußwegentfernung auf das Auto zu verzichten (das machen heute junge Familien übrigens immer häufiger). Diese Flächen könnten sie für Begrünung, Kinderspiel oder andere schöne umweltfreundliche Sachen nutzen. Warum überlässt man es nicht den Bauherr*innen, ob sie so viele Autos unterbringen wollen? Das ist bevormundend, nicht umweltbewusst, flächenverschwendend und das Auto bevorzugend.

Die Festsetzungen ermöglichen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke und einer möglichst flächensparenden Bauweise bereits eine relative hohe städtebauliche Dichte. Gesamt gesehen hat die zu erwartende Anzahl der Wohnungen im Baugebiet u. a. Auswirkungen auf der hierfür erforderlichen Ausstattung an sozialer Infrastruktur und den zu erwartenden Umfang an fließenden und ruhenden Verkehr. Eine noch höhere Anzahl an Wohneinheiten erscheint insofern mit Blick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Flächenverfügbarkeit für den ruhenden Verkehr sowie die soziale Infrastruktur an dieser Stelle nicht angemessen.

Eine besondere Herausforderung bei der Planung eines verdichteten Wohnquartiers ist immer auch die Mobilität der Bewohnenden und die Unterbringung der Fahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs. Für den privaten Stellplatzbedarf wird nicht wie angenommen von 4 Pkw/WE ausgegangen, sondern ein Schlüssel von 1 – 2 ESP/WE vorgegeben. Die nachzuweisende Anzahl an Einstellplätze wird im Plangebiet in Abhängigkeit von der Nutzung bzw. der Verkehrsquelle festgesetzt: Der vorgesehene Stellplatzschlüssel, der eine Differenzierung zwischen 1,0 und 2,0 Einstellplätze je nach Wohnnutzung vorsieht, stellt einen Kompromiss zwischen dem zu erwartenden Parkdruck und einer möglichst flächensparenden Bauweise dar. Die Festsetzungen berücksichtigen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes,

Im Nutzungsbeispiel kann- man die Parkplätze nicht genau erkennen. Ich habe ungefähr 150 gezählt – ist das korrekt? Wie viele sind noch zusätzlich in Tiefgaragen angenommen worden? Ich bitte um eine Darstellung der genauen Abschätzung. Welche Gesamtzahl an welcher Stelle wurde angenommen?

Wurde auch **als Alternative eine Quartiersgarage** geprüft? Bei einer so großen Zahl an Parkplätzen und diesem großen Verbrauch von Flächen kann ein Parkhaus nicht nur kostengünstiger und flächensparender sein, es würde obendrein die zukünftig erforderliche Ladeinfrastruktur (E-Autos) bündeln können und obendrein eine Entscheidung für den nächsten Weg zugunsten der Straßenbahn (immerhin eine stadt eigene Tochter - Defizite müssen alle mitfinanzieren) anregen. Das die Umwelt schädigende Auto wird in der Planung bevorzugt, für alle Umweltbewussten wird die Mobilität schwieriger, nerviger und gefährlicher. Das gilt auch für den Gewerbebereich, bei dem sich ebenfalls eine Quartiersgarage zur Unterbringung der Mitarbeiter-Parkplätze anbieten würde - flächenschockend, preiswert und verkehrsverlagernd.

13. Wie wird mit dem Verkehrslärm umgegangen?

Schlicht gesagt: mit diesem Thema wird so gut wie gar nicht umgegangen. Die gesamte Betrachtung des Verkehrslärms bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen auf die Neubebauung. Wie sich die Mehrbelastung auf die Wohnqualität der Wendenerinnen und Wendener auswirkt, die hier heute schon wohnen, wurde nicht untersucht. Das muss geschehen und dafür ist zuallererst zu überdenken, wie viel Verkehr entsteht und wo entlang dieser fährt.

Im Urbanen Gebiet an der Veltenhöfer Straße muss laut schalltechnischer Untersuchung mit erheblichen Lärmbelastungen gerechnet werden. Vermutlich wird diese für Wenden ungewöhnliche urbane Situation aufgrund

aber auch die gute ÖPNV-Anbindung. An geeigneten Standorten sollen darüber hinaus eine am Bedarf orientierte Zahl an Carsharing-Stellplätze angeboten werden. Die im Nutzungsbeispiel dargestellte Anzahl an Stellplätzen ist nicht verbindlich. Die tatsächlich erforderliche Anzahl ist im Rahmen der Bauantragsverfahren zu ermitteln. Eine Quartiersgarage ist nicht geplant. Aufgrund seiner zu anderen Baugebieten vergleichsweise guten ÖPNV-Anbindung bietet das Quartier jedoch relativ gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes. Ein solches Konzept soll Möglichkeiten aufzeigen, wie für das Baugebiet eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird daher die Möglichkeit zur Erstellung eines vertraglich vereinbarten und mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzeptes der Rechtsrahmen für die Verknüpfung mit dem Bauordnungsrecht gegeben.

Bei Anwendung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für das Gebiet reduziert werden. Nach Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes wird ein abweichender Stellplatzschlüssel von mindestens 0,6 privaten Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt, sofern sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Konzeptes verpflichtet. Das Mobilitätskonzept ist nicht Teil des Bebauungsplanes.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Die Zunahme der Immissionen in der Ortsdurchfahrt Wenden liegt bei weniger als 3 dB(A) und ist damit kaum wahrnehmbar. Aus diesem Grund wurde auf eine Untersuchung des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt verzichtet.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden zu erreichen, wurden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Darüber hinaus wurden im Urbanen Gebiet (MU) Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen.

des Lärms sehr abweisende und geschlossene Fassaden nach Norden bekommen. Und gegenüber auf der anderen Seite der Veltenhöfer Straße? Die im nördlich angrenzenden geplanten zweiten Bauabschnitt mit auch 4-geschossigen Häusern sollen zusammen mit diesen Neubauten zukünftig den neuen Eingang nach Wenden bilden. Das wird sicher eine gestalterische Herausforderung und sollte in die Anforderungen für die geplanten Konzeptvergaben einfließen. Kann der Gestaltungsbeirat der Stadt diese anspruchsvolle Aufgabe begleiten?

14.

Betrachtungsraum

Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung bezüglich der Frischluftversorgung und der Lufttemperaturen werden ausschließlich unter der Voraussetzung betrachtet, dass das Kaltluftentstehungsgebiet nördlich der Veltenhöfer Straße wirksam bleibt und Wenden weiterhin für Abkühlung und frische Luft sorgt. Da aber auch dieser Bereich bereits fest für eine städtebauliche Entwicklung eingeplant ist, ist das Fachgutachten in seinen Aussagen mehr oder minder irrelevant und gibt nur eine Zwischenbeschreibung zwischen zwei aufeinander folgenden Teilschritten wieder. Um seriöse Abschätzungen über die Folgen der weitgehenden Zerstörung der Kaltluftentstehung und der deutlichen Reduzierung der Strömung „der Reste“ abschätzen zu können, hilft diese Salomitaktik nicht weiter.

Eine erste Idee der Wirkung nach Realisierung des 2. Bauabschnittes steht denn auch im Umweltbericht (Begründung S. 24, 4.4.6 zweitletzter Absatz). Dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom an dieser Stelle zum Erliegen kommen wird“, lässt erahnen, welche Konsequenzen nach Umsetzung der Gesamtplanung auf die Wendenerinnen und Wendener zukommt.

Mit der Gesamtplanung steht zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Hierbei wird im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, da wir bei dieser städte-

Die angesprochene Fassadengestaltung ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Eine Konzeptvergabe bzw. die Beteiligung des Gestaltungsbeirats ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung wurden im Rahmen des klimaökologischen Fachgutachtens zum 1. Bauabschnitt umfassend untersucht. Generell ist bei der Planung darauf geachtet worden, die vorhandene Kaltluftströmung zu erhalten, so dass sie weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt. Um eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug und in den Bestand des Stadtteils Wenden zu gewährleisten wurde eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang des Grünzugs vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand des Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im zentralen Grünzug nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen. Die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden kann durch Lage und Ausrichtung des geplanten Grünzugs so grundsätzlich erhalten werden.

Die im Gutachten genannte Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen betrifft in erster Linie die hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes. So wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom zwar vermindert. Da sich in einem Industriegebiet die Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln. Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, wird der Eingriff insgesamt gemindert.

Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzuferti-

baulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen.

15.

Anregungen des Fachgutachtens

Das Fachgutachten empfiehlt eine Gebäudestellung entlang der Veltenhöfer Straße quer zur Fahrbahn, um die Luftströmung möglichst wenig zu behindern. Dem wird - wie im Umweltbericht beschrieben - wegen der damit verbundenen Verlärmung der straßenabgewandten Wohnseiten nicht gefolgt, mit der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass „dabei jedoch zu berücksichtigen sei, dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom voraussichtlich zum Erliegen kommt.“ (s.o.) Eine Bewertung dieser erschreckenden Erkenntnis und sich daraus ergebende mögliche Konsequenzen für Bestands- und Neubebauung werden selbst für den ersten Bauabschnitt nicht vorgenommen.

Was bedeutet es, wenn die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ schon beim ersten Bauabschnitt zwar als Begründung für diese Abwägung herhalten muss, aber die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den südlichen Bereich von Wenden gar nicht klar sind? Wie wird sich die gesamte Neubebauung auf die Versorgung Wendens mit Frischluft und mit Abkühlung in der Nacht auswirken? Wie wird dabei der Klimawandel mit langanhaltenden Hitzeperioden und tropischen Nächten berücksichtigt?

Im Klimagutachten wird als Maßnahme vorgeschlagen, eine 300 m² große Wasserfläche im Grünzug zu realisieren. Davon ist im Bebauungsplan nichts zu finden. Die Empfehlung wird weder thematisiert noch bewertet. Aus welchem Grund wurde dieser Vorschlag gemacht und aus welchen Gründen wurde ihm nicht gefolgt?

gen sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt, unter Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftig höheren Belastungen der Siedlungsräume in Wenden aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (gesamtstädtisches Klimagutachten Zukunfts-Szenario 2050).

Lediglich die beiden parallel zur Veltenhöfer Straße geplanten Baufelder weichen hinsichtlich der Ausrichtung der Baukörper von der klimaökologischen Empfehlung des Fachgutachtens ab. Dies erscheint in der Abwägung vertretbar, da die klimatischen Auswirkungen gering sind und die Gebäude nur so eine lärmabschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Flächen entfalten können. Zudem sind Rahmenplan bzw. Flächennutzungsplan auf der gegenüberliegenden Straßenseite potenzielle Bauflächen vorgesehen. Im Bereich nördlich der Grünfläche sollen demnach jedoch auch klimatisch wirksame Flächen von Bebauung freigehalten werden. Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigenden sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.

16.

Ausgleichsflächen - Verfügbarkeit und Auflagen

Da eine Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen noch nicht gesichert ist, kann aus meiner Sicht der Bebauungsplan erst nach endgültiger Sicherung der Flächen rechtsverbindlich werden. Ist das richtig?

Fazit

Die vorgeschlagene Entwicklung würde ohne Veränderung der Planung langfristig zum gesellschaftlichen und kulturellen Ende des sozialen Miteinander im heutigen Zentrum der Hauptstraße Wenden führen. Das Verkehrsaufkommen stiege stark an - und damit würden auch Lärm, Abgase, Stau- und Unfallgefahr in weitem Umfeld stark ansteigen.

Die nächtliche Abkühlung und die Versorgung der Menschen mit Frischluft würden sich verschlechtern. Die Wohn- und insbesondere Schlafzufriedenheit würde entlang der Veltenhöfer Straße, der Hauptstraße und wahrscheinlich darüber hinaus abnehmen. Gartenflächen würden unbenutzbar; die Immobilien verlieren deutlich an Wert.

Daher lehne ich die geplante Erweiterung Wendens in der vorliegenden Form ab. Erst wenn ein zukunftsweisendes Mobilitäts- und Parkkonzept und eine gute Lösung bezüglich der Frischluftversorgung für die Bevölkerung gefunden sind, ist eine Erweiterung Wendens möglich und sinnvoll. Die bestehenden Gutachten müssen überarbeitet und ergänzt werden. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen und zu bewerten.

Da die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe gerechnet werden. Deren Strahlung (Grenzwert an Fahrzeugoberfläche bis zu 2 Millisievert pro Stunde) entspricht dem

Die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Die hier vorgenommenen Einwendungen beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet und sind z. T. unplausibel.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen und klimatischen Auswirkungen sind von unabhängigen Gutachtern untersucht worden. Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Planungen eingeflossen. Ein Überarbeitungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Grundsätzlich stehen im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplans in ausreichendem Maß Flächen für eine zukunftsweisende Mobilität zur Verfügung. Die Details der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Auch die nächtliche Kaltluftströmung kann weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung in den Bestand des Stadtteils Wenden wirken.

Die Betrachtung von Gefahrguttransporten und deren Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beför-

<p>bis zu 17.000-fachen des Grenzwertes von Überwachungsbereichen von Nuklearbetrieben von 1 Millisievert im Jahr. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem Einverständnis geschieht.</p>	<p>derung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung hinsichtlich der Radwegsbreiten angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 21 Schreiben vom 19.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Meine Einwendungen vom 17.08.2020 gegen den Bebauungsplan möchte ich hiermit noch ergänzen bzw. vertiefen. Ich bitte um Berücksichtigung.</p> <p>1. Strahlenbelastung durch die Firmen GE Healthcare und Eckert & Ziegler</p> <p>Das Problem der Strahlenbelastung, die von beiden Firmen im Falle eines Unfalls ausgehen, ist bis heute nicht gelöst.</p> <p>Das von der Firma beauftragte Gutachten (Fa. Brenck) zur Sicherheit der Anlagen ist seit Jahren in der Prüfung und seitens der Niedersächsischen Umweltministeriums nicht bestätigt.</p> <p>Der TÜV-Nord hatte 18 Punkte im Gutachten bemängelt. Für einen Teil der bemängelten Punkte hat Fa. Eckert & Ziegler bis heute keine Nachweise geliefert Der TÜV-Süd hat</p>	<p>Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:</p> <p><i>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung</i></p>

deshalb hierzu immer noch keine abschließende Stellungnahme erstellen können.

Die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen ist aus meiner Sicht wegen der fehlenden Sicherheit nicht rechtmäßig, wird aber seit Jahren vom NMU geduldet.

So lange das Thema Strahlenbelastung und der damit verbundenen Gefährdung der jetzigen und zukünftigen Bevölkerung nicht abschließend geklärt ist, darf es kein neues Baugebiet im Gefährdungsbereich geben!!

Hier kann sich die Stadt Braunschweig nicht mit ihrer fehlenden Zuständigkeit herausreden. Sie ist schließlich für das Wohl ihrer Einwohner, auch über neue Bebauungspläne zuständig.

(StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im

bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stress-test ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Es wurden für beide Bauabschnitte dieselben Ansätze verwendet. Die 500 Fahrten/24h für den 1. BA beinhalten auch das Verkehrsaufkommen der 50 WE für seniorengerechtes Wohnen sowie die Kita. Eine Hochrechnung auf den 2. BA ist daher so nicht möglich. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

2. Zusätzlicher PKW- und LKW-Verkehr (MIV-motorisierter Individualverkehr)

Wohnen

In Wenden leben heute ca. 4.000 Menschen, durch die geplante Gesamterweiterung (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 3.500 Neubürgerinnen und Neubürger hinzu. Dadurch werden 4.000 zusätzliche Kfz-Fahrten pro Tag erwartet (Verkehrsuntersuchung 4.1). Aus meiner Sicht besteht bei den Eingangsdaten allerdings folgender Korrekturbedarf: Die südliche Wohnbebauung erzeugt 500 Autofahrten pro Tag. Das entspricht 12,5 % der insgesamt prognostizierten Verkehre bei 10

% der Gesamtfläche. Es wird immer wieder auf die beabsichtigte bauliche Dichte verwiesen, die im Nahbereich der Stadtbahn-Haltestellen erreicht werden soll. Da diese Nähe durch die Haltestellen Veltenhöfer Straße und Heideblick für das gesamte Entwicklungsgebiet gilt, welche den Bauabschnitt 2 gleichzeitig erschließen, sollte mindestens von einem ähnlichen gesamten, Verkehrsaufkommen wie im BA 1 ausgegangen werden. Damit müssten die Prognosen bezüglich der **Kfz-Fahrten pro Tag auf 5.000 statt der angenommenen 4.000** korrigiert werden.

Arbeiten

Im Süden gibt es ein kleines Gewerbegebiet und vermutlich einige hundert Arbeitsplätze insgesamt mit den Geschäften, Praxen, der Gastronomie etc. in Wenden. Durch die Gewerbegebiete (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 2.175 Beschäftigte hinzu. Dadurch werden 4.300 zusätzliche Kfz-Fahrten, davon 1.000 LKWs über 2,8 Tonnen (Verkehrsuntersuchung 4.1) angenommen.

Aus meiner Sicht besteht auch hier bei den Eingangsdaten folgender Korrekturbedarf: Bei der Anzahl der Beschäftigten wird von 75 Beschäftigte pro Hektar ausgegangen, während der Mittelwert der vorgegebenen Bandbreite von 30 bis 150 Beschäftigten bei 90 Beschäftigte pro Hektar liegt. Da bei der beabsichtigten Ansiedelung eher kleinerer arbeitsplatzintensiver Betriebe von einem deutlich höheren Schlüssel der Arbeitsplätze im Verhältnis zur Fläche auszugehen ist, halte ich den Mittelansatz für eine seriöse Abschätzung für die unterste Grenze. Ansonsten müsste eine willkürliche Auswahl gerade passender Zahlen unterstellt werden. Bei dem Mittelwert von 90 Arbeitsplätze pro Hektar ergibt sich ein MIV von 3.933 plus einem Schwerlastanteil von 1.200 Fahrwegen = **ca. 5.100 Kfz/Werks tag statt der angenommenen 4.300, davon 1.200 LKW statt 1.000.**

Damit ergibt sich ein Gesamt-Zuwachs an Kfz-Fahrten um 10.100 pro Tag, davon 1.200 LKWs durch die Erweiterung Wendens in 2 Bauabschnitten.

In welche Richtung wird dieser Verkehr verlaufen?

Der neu dazukommende Schwerlastverkehr soll lt. Verkehrsuntersuchung nach Süden Richtung Hansestraße gelenkt werden. Erreicht werden soll dies dadurch, dass der

Die Anzahl der Beschäftigten je ha Bruttobaulandfläche ist sehr stark von der zukünftigen Nutzung abhängig. Die Angabe von 30 bis 150 Beschäftigten pro ha stellt daher eine sehr große Bandbreite dar. Bei näherer Betrachtung der vorliegenden Daten (Programm VER_BAU) zeigt sich jedoch, dass Werte von über 100 Beschäftigten pro ha nur bei einer reinen Büronutzung erreicht werden. Die zu erwartenden Nutzungen liegen aber überwiegend zwischen 50 und 100 Beschäftigten pro ha, so dass ein Mittelwert von 75 Beschäftigten pro ha gewählt werden kann. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Die genannten Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind aus Sicht der Fachverwaltung unplausibel.

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen

nördliche Kreisverkehr zwar von Linienbussen durchfahren werden kann, aber für LKWs zu eng ist. Wie das gehen soll, wird nicht näher erläutert. Das Argument, dass ein von einem Linienbus durchfahrbarer Kreisverkehr abschreckend auf LKW-Fahrer*innen wirkt, ist für mich wenig überzeugend. Vielleicht werden besonders große Transporter diese Option meiden, aber sicher nicht der normale LKW (ab 2,8 Tonnen), wenn entsprechende Zeit-Vorteile erreicht werden.

Die Führung des MIV Richtung Süden ohne zusätzliche Kfz und LKWs Richtung Hauptstraße ist' aus meiner Sicht Voraussetzung für die Vermeidung eines Verkehrschaos-in Wenden und den Erhalt der lebenswerten, funktionierenden Hauptstraße, den Geschäftsbesatz, die Gastronomie – die gesamte Aufenthaltsqualität im Zentrum des Stadtteils. Auch die Sicherheit der Radfahrenden und querender Fußgänger*innen hängt davon ab, ob der MIV-Anteil noch weiter steigt.

Die geplante Ableitung des Verkehrs in Richtung Hansestraße ist aus meiner Sicht vollkommen unrealistisch. Aufgrund der vielen Ampeln und der damit verbundenen Wartezeiten werden die Autofahrer sicher einen Umweg von einigen Hundert Metern in Kauf nehmen, wenn sie dadurch bis zu -8 Ampeln sparen.

Die vom Gutachter erwarteten 75 % der MIV-Fahrten Richtung Hansestraße werden stattdessen Richtung Hauptstraße fließen - eine Umkehrung der Prognose mit fatalen Folgen für den Stadtteil und alle schwächeren Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen. Da aufgrund der Durchfahrbarkeit es nördlichen Kreisels nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch ein Großteil des Schwerlastverkehrs die Hauptstraße auswählt, wird sich die Gesamtsituation voraussichtlich noch schlechter entwickeln.

Auch das Lärmgutachten geht mit keinem Wort auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Lärmentwicklung ein. Hier ist dringend eine Gesamtbewertung für Wenden erforderlich. Sonst besteht die Gefahr, dass erst unzumutbare Zustände eintreten, Schlafen nicht mehr möglich ist und viel Ärger, kleine und wohlmöglich schwere Unfälle mit anschließender Flickschusterei folgen.

mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

Die Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind unplausibel (Erläuterung s. o.). Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Selbst wenn Sie meiner Berechnung nicht folgen können, ist der zusätzlich Verkehr für Alt-Wenden erheblich und tödlich.

Dieser zusätzliche Verkehr birgt natürlich auch ein wesentlich erhöhtes Unfallrisiko. Da die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe (Eckert & Ziegler) sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe gerechnet werden. Deren Strahlung (Grenzwert an Fahrzeugoberfläche bis zu 2 Millisievert pro Stunde) entspricht dem bis zu 17.000-fachen des Grenzwertes von Überwachungsbereichen von Nuklearbetrieben von 1 Millisievert im Jahr.

3. Umweltverbund: Gehen, Fahrrad fahren, Bus und Straßenbahn nutzen

Die Aussagen in der Verkehrsuntersuchung, dass das Plangebiet bestmöglich an das Braunschweiger Fuß- und Radwegenetz und den ÖPNV angebunden werden ... soll, um den Umweltverbund zu stärken, ist aus meiner Sicht sehr gut, wurde allerdings nicht erfüllt.

Wenden bietet nicht viele Alternativen für Radfahrende bezüglich ihrer Wegenetze. Es gibt einige große Barrieren für den Radverkehr in dieser Region. Der Mittellandkanal;

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum Plangebiet sind Aussagen zur Verkehrserschließung und zur Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen erarbeitet worden. Das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen der Planungen wurde ermittelt und mit der allgemeinen Verkehrsprognose überlagert. Dabei wurden in einem zweiten Planfall auch zukünftige Bauabschnitte berücksichtigt. Mit den zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten ist die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen überprüft worden.

Die Betrachtung von Gefahrguttransporten und deren Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.

Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.

Im Gutachten wird u. a. empfohlen, attraktive Anbindungen an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Braunschweig auszubilden. Die Details sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Die Fußwege durch die Grünanlage, die auch für Radfahrer den Haltestellenbereich der Geibelstraße erschließen, sind in einer bequem nutzbaren Breite von fünf und sechs Metern geplant.

Auch ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt. Im Plangebiet werden die Vorgaben des Radwegeentscheids

die Stadtbahntrasse, die B4 und die A2 können jeweils nur an wenigen Stellen gequert werden.

In Wenden selbst gibt es keinen einzigen ausgewiesenen Fahrradweg. Nahezu alle Gehwege im Ortsteil sind schmaler als 2,5 m. Der ca. 1 km lange gemeinsame Geh-Radweg entlang der Stadtbahntrasse ist zwischen 1,9 und 2,8 m breit. Der Rat der Stadt Braunschweig hat aktuell beschlossen, dass 1-Richtungsradwege 2,3 m breit sein sollen - in Wenden wird dieser Wert nicht mal auf der wichtigsten Verbindung mit 2-Richtungsradweg und Fußweg erreicht. Obendrein ist dieser Weg zum Teil überwuchert und schlecht gepflegt (Winterdienst?). Dieser Weg über die A2 ist für viele Fahrradfahrer*innen auch von Thune, Harxbüttel und aus dem Papenteich die Hauptverbindung Richtung Süden nach Braunschweig-Mitte. Ansonsten kann alternativ die Hauptstraße oder mit Umwegen und noch schlechteren Rahmenbedingungen eine Route über Bienrode genutzt werden.

Die Zustände sind jetzt schon äußerst unbefriedigend. Wenn sich der Rad- und Fußverkehr bei fast doppelt so vielen Einwohner*innen und viel mehr Arbeitsplätzen etwa verdoppeln wird, ist für mich unverständlich, warum sich die Verkehrsuntersuchung überhaupt nicht damit auseinandersetzt. Es wird so getan, als wäre nicht nur alles in bester Ordnung (der 1,5 m breite einseitige Gehweg auf der Südseite der Veltenhöfer Straße darf ja schließlich auch von Radfahrern mitbenutzt werden - was ist daran vertretbar?).

Wir brauchen eine Bestandserfassung, eine Bewertung der Erhöhung der Nutzungsverdoppelung, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung kreist nur um das Auto und den LKW und vergisst völlig den Fuß- und Radverkehr. Eine wichtige Maßnahme sollte sein, **durch das neue Baugebiet eine hochwertige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Lessinggymnasium und Haltestelle Geibelstraße zu bauen**, um den vielen zusätzlichen Menschen einen attraktiven Weg zur Haltestelle Geibelstraße und mit dem Rad zu den südlich angrenzenden Stadtteilen, Schulen, Freizeitangeboten und zur Innenstadt anzubieten. Dazu ist im ersten Bauabschnitt eine gute Geh- und Radwegeführung vom neuen

des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegsbreiten von min 2,30 m vollständig umgesetzt.

nördlichen Kreisel auf der Veltenhöfer Straße über die Haltestelle Geibelstraße zur Brücke über die A2 erforderlich.

Und wie ist es Richtung Hauptstraße?

Die Veltenhöfer Straße ist 6 m breit und im Ortsteil mit nur einem Gehweg von 1,5 m Breite auf der Südseite ausgestattet - dieser ist für Radfahrer*innen freigegeben. Warum in der Verkehrsuntersuchung dieses nicht als Mangel erkannt wird, verstehe ich nicht. Einen nur 1,5 m breiten Gehweg für Fahrradfahren freizugeben, ist doch keine Lösung. Und dann auch noch darauf zu verweisen, dass der Radverkehr zusätzlich auch die Fahrbahn nutzen kann, verschlägt mir die Sprache. Wieso erkennt der Verkehrsfachmann bzw. die Verkehrsfachfrau hierin nicht schon einen groben Mangel, der insbesondere bei 3.500 mehr Einwohner*innen und 2.500 mehr Arbeitnehmer*innen in direkter Nachbarschaft so nicht bleiben kann?

Und auf dem Teilstück zwischen Brandenburgstraße und Hauptstraße auf der Nordseite der Veltenhöfer Straße von einem vorhandenen Gehweg zu reden? Ist ein 1 m breiter Streifen, der zum Teil überwuchert ist, wirklich als Gehweg zu bezeichnen? Von der Hauptstraße nach Südwesten auf der Veltenhöfer Straße sieht es für den Radverkehr auch schlecht aus." Bei 6 m Breite und deutlich mehr Kfz- und LKW-Verkehr wird das Unfall-Risiko steigen. Radfahren in diesem Bereich wird insbesondere morgens zum Abenteuer.

Und die T-Kreuzung mit der Hauptstraße bietet schon heute nur 2 statt der üblichen 3 Querungsmöglichkeiten für Fußgänger*innen. Wer über die Hauptstraße will, muss teilweise große Umwege in Kauf nehmen oder ungesichert queren. Wenn der Verkehr von 9.800 nach Norden auf ca. 14.000 Fahrzeuge pro Tag und nach Süden von 9.000 auf 13.000 steigt, werden die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen keine Chance mehr haben, die Hauptstraße ungesichert zu queren.

Die Hauptverlierer*innen sind die Menschen, die umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind - das ist das genaue Gegenteil der Verkehrswende.

Wie wird mit dem Verkehrslärm umgegangen?

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unab-

Schlicht gesagt: mit diesem Thema wird so gut wie gar nicht umgegangen. Die gesamte Betrachtung des Verkehrslärms bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen auf die Neubebauung. Wie sich die Mehrbelastung auf die Wohnqualität der Wendenerinnen und Wendener auswirkt, die hier heute schon wohnen, wurde nicht untersucht. Das muss geschehen und dafür ist zuallererst zu überdenken, wie viel Verkehr entsteht und wo entlang dieser fährt.

4. Klimaökologie

Betrachtungsraum

Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung bezüglich der Frischluftversorgung und der Lufttemperaturen werden ausschließlich unter der Voraussetzung betrachtet, dass das Kaltluftentstehungsgebiet nördlich der Veltenhöfer Straße wirksam bleibt und Wenden weiterhin für Abkühlung und frische Luft sorgt. Da aber auch dieser Bereich bereits fest für eine städtebauliche Entwicklung eingeplant ist, ist das Fachgutachten in seinen Aussagen mehr oder minder irrelevant und gibt nur eine Mit der Gesamtplanung steht zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Hierbei wird im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, da wir bei dieser städtebaulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen. Zwischenbeschreibung zwischen zwei aufeinander folgenden Teilschritten wieder. Um seriöse Abschätzungen über die Folgen der weitgehenden Zerstörung der Kaltluftentstehung und der deutlichen Reduzierung der Strömung „der Reste“ abschätzen zu können, hilft diese Salami taktik nicht weiter.

Eine erste Idee der Wirkung nach Realisierung des 2. Bauabschnittes steht denn auch im Umweltbericht (Begründung S. 24, 4.4.6 zweitletzter Absatz). Dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom an dieser Stelle zum Erliegen kommen wird", lässt erahnen, welche Konsequenzen nach Umsetzung der

hängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Die Zunahme der Immissionen in der Ortsdurchfahrt Wenden liegt bei weniger als 3 dB(A) und ist damit kaum wahrnehmbar. Aus diesem Grund wurde auf eine Untersuchung des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt verzichtet.

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung wurden im Rahmen des klimaökologischen Fachgutachtens zum 1. Bauabschnitt umfassend untersucht. Generell ist bei der Planung darauf geachtet worden, die vorhandene Kaltluftströmung zu erhalten, so dass sie weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt. Um eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug und in den Bestand des Stadtteils Wenden zu gewährleisten wurde eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang des Grünzugs vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand des Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im zentralen Grünzug nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen. Die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden kann durch Lage und Ausrichtung des geplanten Grünzugs so grundsätzlich erhalten werden.

Die im Gutachten genannte Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen betrifft in erster Linie die hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes. So wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom zwar vermindert. Da sich in einem Industriegebiet die Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln. Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, wird der Eingriff insgesamt gemindert.

Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigen sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt

<p>Gesamtplanung auf die Wendenerinnen und Wenderner zukommt.</p> <p>Mit der Gesamtplanung steht zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Hierbei wird im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, da wir bei dieser städtebaulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen.</p>	<p>2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt, unter Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftig höheren Belastungen der Siedlungsräume in Wenden aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (gesamstädtisches Klimagutachten Zukunfts-Szenario 2050).</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung hinsichtlich der Radwegsbreiten angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 22 Schreiben vom 21.09.2020</p>	
<p>Ergänzung zu meiner Einwendung vom 17.08.2020</p> <p>Nach reiflicher Überlegung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass dieser Bebauungsplan zunächst ganz zurückzustellen ist.</p> <p>Die Problematik mit den Firmen Eckert und Ziegler Gruppe und GE Healthcare Buchler GmbH & Co KG muss zunächst gelöst werden. Dabei hat es von den Verantwortlichen der Stadt Braunschweig grob fahrlässig, die Einschätzung dieser Firmen als Störfallbetriebe verhindert zu haben.</p> <p>Das von den Firmen 2012 beauftragte Gutachten, was die Harmlosigkeit des Standortes unter Beweis stellen soll, ist immer noch nicht vom Umweltministerium abschließend geprüft; d.h. es ist nicht gerichtsfest - es ist eigentlich gar nichts.</p> <p>Gleichwohl wird von allen Ämtern 'dieses Gutachten als Entscheidungsgrundlage genommen, die Gefährdung für die Bevölkerung herunterzuspielen.</p> <p>Die Planer der Stadt haben ein Strömungsgutachten 'für Luftzufuhr des neuen Areals</p>	<p>Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:</p> <p><i>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist</i></p>

nach der Bebauung beauftragt. Ein Strömungsgutachten zur Verbreitung der mit der Abluft der oben genannten Firmen verteilten radioaktiven Stoffe - die erheblich über den Grenzwerten liegen, fehlt gänzlich, obwohl der Gutachter zu dem Schluss kommt, dass vom Kanal und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Frischluftzufuhr für das geplante Gebiet bestimmt wird. Das heißt, die radioaktiven Partikel fließen ungehindert in das geplante Gebiet ein und gefährden die Bevölkerung. Die Stadt Braunschweig muss sich entscheiden, ob sie die Firmen EZN und GE ungehindert werkeln lässt - und damit auf weitere Pläne zur Bebauung des Areals Wenden-West verzichtet oder ob sie eine Einschränkung in Angriff nimmt und dabei das OVG-Urteil als Anleitung benutzt, wie man es richtig machen kann.

Meine bereits mit Schreiben vom 17.08. gemachten Einwendungen sind nachrangig zu betrachten.

zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80

	<p><i>Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.</i></p> <p><i>Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.</i></p> <p>Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.</p> <p>Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 23 Schreiben vom 22.09.2020</p>	
<p>Hiermit bitte ich darum dem Bebauungsplan nicht zuzustimmen, da Keinerlei Umwelt Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Maulwurf, Spitzmaus, all diese Nager gibt es dort! Ich bitte zudem um Stellungnahme warum es keine Ersatzflächen gibt, bzw. wenn ja, mitzuteilen wo genau diese Flächen liegen und wie lange diese Flächen dahingehend gesichert sind, dass sie weder bebaut, noch als Ersatzflächen anderer Gebiete dienen werden oder dienen.</p>	<p>Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt in der Umweltprüfung. Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird bei der Abwägungsentscheidung über den Plan berücksichtigt</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Bereich häufigen und weit verbreiteten Kleinsäugetern wie z. B. Maulwurf und (Feld-)Spitzmaus als Lebensraum dient. Gemäß der regelmäßigen Rechtsprechung ergibt sich die Festlegung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens (räumlich und inhaltlich) aus dem Einzelfall und orientiert sich am Maßstab</p>

<p>Des Weiteren bin ich gerne zu Kompromissen bereit, wenn bei dem Bebauungsplan Nukleares ausgeschlossen wird und die Käufer zu Baum und Naturpflanzungen verpflichtet werden, um zu verhindern das wieder nur Steinwüsten der Einfachheit halber entstehen!</p> <p>Es muss zwingend vermehrt auf die Umwelt speziell co2 und co geachtet werden. Denn wenn zu viel co2 in einem Zimmer so zu wenig Sauerstoff in dem selbigen, um einmal Brandschutz und Umweltschutz miteinander verständlich zu verbinden!</p>	<p>praktischer Vernunft. Hierbei erfolgt die Erfassung nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Aufgrund der vorhandenen Habitate im Jahr 2019 wurden für den betroffenen Bebauungsplan die Brutvögel erfasst. Da es sich im Untersuchungsgebiet überwiegend um intensiv genutzten Acker handelt, war eine besondere Wertigkeit des Bereichs als Lebensraum für weitere Artengruppen nicht gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Planung und Gestaltung der externen Kompensationsflächen werden Ersatzhabitate geschaffen, um weiterhin Lebensraum für u. a. verschiedene Kleinsäugerarten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, ist seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist. Allerdings wird aufgrund von rechtlichen Bedenken von einem planungsrechtlichen Ausschluss abgesehen. Stattdessen sollen im Plangebiet jedoch zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden.</p> <p>Zur Minimierung der Eingriffsfolgen und Versiegelung gibt es im Plangebiet zahlreiche Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum. Eine großzügige Durchgrünung sowie lokale Maßnahmen wie schattenspendende Bäume, Fassaden- und Dachbegrünung sollen zudem die Beeinträchtigung von Kleinklima und Luftqualität mindern.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 24 Schreiben vom 10.09.2020</p>	
<p>Als Anlieger der Veltenhöfer Straße erhebe ich nachfolgende Einwendung gegen die oben genannte Planung.</p> <p><u>Zusätzlicher PKW- und LKW-Verkehr (MIV-motorisierter Individualverkehr)</u></p> <p>Wohnen In Wenden leben heute ca. 4.000 Menschen, durch die geplante Gesamterweiterung (Baubschnitt 1 und 2) kommen ca. 3.500 Neubürgerinnen und Neubürger hinzu. Dadurch</p>	<p>Es wurden für beide Bauabschnitte dieselben Ansätze verwendet. Die 500 Fahrten/24h für den 1. BA beinhalten auch das Verkehrsaufkommen der 50 WE für seniorengerechtes Wohnen sowie die Kita. Eine Hochrechnung auf den 2. BA ist daher so nicht möglich. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.</p>

werden 4.000 zusätzliche Kfz-fahrten pro Tag erwartet (Verkehrsuntersuchung 4.1).

Aus meiner Sicht besteht bei den Eingangsdaten allerdings folgender Korrekturbedarf: Die südliche Wohnbebauung erzeugt 500 Autofahrten pro Tag. Das entspricht 12,5 % der insgesamt prognostizierten Verkehre bei 10 % der Gesamtfläche. Es wird immer wieder auf die beabsichtigte bauliche Dichte verwiesen, die im Nahbereich der Stadtbahn Haltestellen erreicht werden soll. Da diese Nähe durch die Haltestellen Veltenhöfer Straße und Heideblick für das gesamte Entwicklungsgebiet gilt, welche den Bauabschnitt 2 gleichwertig erschließen, sollte mindestens von einem ähnlichen gesamten Verkehrsaufkommen wie im BA 1 ausgegangen werden. Damit müssten die Prognosen bezüglich der Kfz-Fahrten pro Tag auf 5.000 statt der angenommenen 4.000 korrigiert werden.

Arbeiten

Im Süden gibt es ein kleines Gewerbegebiet und vermutlich einige hundert Arbeitsplätze insgesamt mit den Geschäften, Praxen, der Gastronomie etc. in Wenden. Durch die Gewerbegebiete (Bauabschnitt 1 und 2) kommen ca. 2.175 Beschäftigte hinzu. Dadurch werden 4.300- zusätzliche Kfz-Fahrten, davon 1.000 LKWs über 2,8 Tonnen (Verkehrsuntersuchung 4.1) angenommen. Aus meiner Sicht besteht auch hier bei den Eingangsdaten folgender Korrekturbedarf: Bei der Anzahl der Beschäftigten wird von 75 Beschäftigte pro Hektar ausgegangen, während der Mittelwert der vorgegebenen Bandbreite von 30 bis 150 Beschäftigten bei 90 Beschäftigte pro Hektar liegt. Da bei der beabsichtigten Ansiedelung eher kleinerer arbeitsplatzintensiver Betriebe von einem deutlich höheren Schlüssel der Arbeitsplätze im Verhältnis zur Fläche auszugehen ist, halte ich den Mittelansatz für eine seriöse Abschätzung für die unterste Grenze. Ansonsten müsste eine willkürliche Auswahl gerade passender Zahlen unterstellt werden. Bei dem Mittelwert von 90 Arbeitsplätze pro Hektar ergibt sich ein MIV von 3.933 plus einem Schwerlastanteil von 1.200 Fahrwegen= ca. 5.100 Kfz/Werktag statt der angenommenen 4.300, davon 1.200 LKW statt 1.000.

Damit ergibt sich ein Gesamt-Zuwachs an Kfz-Fahrten um 10.100 pro Tag, davon 1.200 LKWs durch die Erweiterung Wendens in 2 Bauabschnitten.

Die Anzahl der Beschäftigten je ha Bruttobaulandfläche ist sehr stark von der zukünftigen Nutzung abhängig. Die Angabe von 30 bis 150 Beschäftigten pro ha stellt daher eine sehr große Bandbreite dar. Bei näherer Betrachtung der vorliegenden Daten (Programm VER_BAU) zeigt sich jedoch, dass Werte von über 100 Beschäftigten pro ha nur bei einer reinen Büronutzung erreicht werden. Die zu erwartenden Nutzungen liegen aber überwiegend zwischen 50 und 100 Beschäftigten pro ha, so dass ein Mittelwert von 75 Beschäftigten pro ha gewählt werden kann. Ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eingangsdaten wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Die genannten Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind aus Sicht der Fachverwaltung unplausibel.

In welche Richtung wird dieser Verkehr verlaufen?

Der neu dazukommende Schwerlastverkehr (über 2,8 Tonnen mit 1.200 Fahrten pro Tag) und der Hauptanteil (ca. 75 %) des neu entstehenden MIV (neue Gewerbebetriebe - 5.100 Fahrten pro Tag, neue Wohngebiete - 4.000 Fahrten pro Tag) soll lt. Verkehrsuntersuchung nach Süden Richtung Hansestraße gelenkt werden. Erreicht werden soll dies dadurch, dass der nördliche Kreisverkehr zwar von Linienbussen durchfahren werden kann, aber für LKWs zu eng ist. Wie das gehen soll, wird nicht näher erläutert. Das Argument, dass ein von einem Linienbus durchfahrbarer Kreisverkehr abschreckend auf LKW-Fahrer wirkt, ist für mich wenig überzeugend. Vielleicht werden besonders große Transporter diese Option meiden, aber sicher nicht der normale LKW (ab 2,8 Tonnen), wenn entsprechende Zeit-Vorteile erreicht werden.

Die Führung des MIV Richtung Süden ohne zusätzliche Kfz und LKWs Richtung Hauptstraße ist aus meiner Sicht Voraussetzung für die Vermeidung eines Verkehrschaos in Wenden und den Erhalt der lebenswerten, funktionierenden Hauptstraße, den Geschäftsbesatz, die Gastronomie - die gesamte Aufenthaltsqualität im Zentrum des Stadtteils. Auch die Sicherheit der Radfahrenden und querender Fußgänger hängt davon ab, ob der MIV-Anteil noch weiter steigt.

In der als Anlage beigefügten Skizze werden die Wege aus den verschiedenen Himmelsrichtungen dargestellt. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Kreuzung Hansestraße - Ernst-Böhme-Straße lt. Verkehrsuntersuchung zukünftig aufgrund der neuen Verkehre und trotz einem Umbau nur noch die zweitschlechteste Leistungsfähigkeit D mit einer Wartezeit von ca. 70 Sekunden in den Hauptverkehrszeiten aufweisen wird.

Würden Sie morgens gleich an der ersten Ampel 70 Sekunden warten, wohlwissend, dass noch 8 weitere folgen, wenn Sie andersrum nur 500 Meter mehr fahren müssten bei ganzen 2 Ampeln?

Welche Entscheidungen werden also die Fahrer treffen?

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

- Von Westen von der A2 (Richtung Berlin) ist eindeutig eine Zufahrt über die Hansestraße sinnvoll.
- Von Süden gibt es drei Verbindungen
 - S1: als Hauptverbindung zur A391 (Tangente) bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 9 Ampeln und 2.600 m oder über die Hauptstraße mit 3 Ampeln und 3.400 m. Prognose: 800 m mehr bei 6 Ampeln weniger > Hauptstraße
 - S2: die Gifhorner Straße - die wichtigste Verbindung zur Innenstadt mit der Auswahl zwischen Hansestraße mit 10 Ampeln und 2.400 m und 2 Ampeln und 2.900 m. Prognose: 800 m mehr bei 8 Ampeln weniger > Hauptstraße
 - S3: von Veltenhof, einer vermutlich eher untergeordneten Verbindung, ist eindeutig die Zufahrt über Ernst-Böhme-Straße sinnvoll.
- Von Osten gibt es zwei Verbindungen
 - O1: als Hauptverbindung von der A2 (Richtung Hannover) bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 8 Ampeln und 4.000 m oder über die Hauptstraße mit 2 Ampeln und 4.500 m. Prognose: 800 m mehr bei 6 Ampeln weniger > Hauptstraße
 - O2: zwischen Bechtsbüttel und den östlichen Siedlungen ist die Hauptstraße die eindeutig schnellste Verbindung
- Von Norden gibt es drei Verbindungen:
 - N1: als Hauptverbindung von der B4 (Gifhorn) bieten sich die Optionen, über die Hansestraße mit 8 Ampeln und 6.500 m oder über die Hauptstraße mit 2 Ampeln und 3.300 m. Prognose: > Hauptstraße
 - N2: die Verbindung zum südlichen Pa-penteich > Hauptstraße
 - N3: die Verbindung zu den nordöstlich angrenzenden Stadtteilen (Bechtsbü-ttel, Bienrode ...) > Hauptstraße

Diese Prognosen sind aus meiner Sicht wesentlich realistischer als die Annahmen der Verkehrsuntersuchung, da es ziemlich sicher und nur allzu menschlich ist, dass Auto- und LKW-Fahrer Ampeln, Staus und lange Wartezeiten soweit wie möglich umgehen - auch, wenn sie dafür ein paar hundert Meter mehr fahren müssen. Die vom Gutachter erwarteten 75 % der MIV-Fahrten Richtung Hansestraße werden stattdessen Richtung

Hauptstraße fließen - eine Umkehrung der Prognose mit fatalen Folgen für den Stadtteil und alle schwächeren Verkehrsteilnehmer. Da aufgrund der Durchfahrbarkeit des nördlichen Kreisels nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch ein Großteil des Schwerlastverkehrs die Hauptstraße auswählt, wird sich die Gesamtsituation voraussichtlich noch schlechter entwickeln.

Auch das Lärmgutachten geht mit keinem Wort auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Lärmentwicklung ein. Hier ist dringend eine Gesamtbeurteilung für Wenden erforderlich. Sonst besteht die Gefahr, dass erst unzumutbare Zustände eintreten, Schlafen nicht mehr möglich ist und viel Ärger, kleine und wohlmöglich schwere Unfälle mit anschließender Flickschusterei folgen.

Bei Korrektur der Ausgangswerte von 8.300 Kfz/Tag auf 10.100 Kfz/Tag und der Änderung der Hauptrichtung des hinzukommenden Verkehrsaufkommens in Richtung Hauptstraße ist mit einem *zusätzlichen Verkehr auf der Veltenhöfer Straße an der Kreuzung Hauptstraße in Höhe von ca. 7.500 Kfz pro Tag, davon 900 LKW über 2,8 Tonnen, zu rechnen statt der erwarteten 1.900 Kfz/Tag. Das ist eine Verdoppelung und wird die Kreuzung schwer belasten. Auch die jetzige Ampel-Schaltung für den Fuß- und Radverkehr an der Stadtbahnquerung würden eventuell zur Vermeidung von Staus in Frage gestellt.*

Die zusätzlichen Verkehre werden vermutlich etwa hälftig Richtung Norden und Süden fließen und somit eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 40 % auf der Hauptstraße verursachen. Dies wird zudem zu einer Verdreifachung des Schwerlastverkehrs (ca. 600 LKW pro Tag) führen. Damit ist die Qualität der Hauptstraße und die Sicherheit des Radverkehrs weg.

Umweltverbund: Gehen, Fahrrad fahren, Bus und Straßenbahn nutzen

Die Aussagen in der Verkehrsuntersuchung, dass „das Plangebiet ... bestmöglich an das Braunschweiger Fuß- und Radwegenetz und den ÖPNV angebunden werden ... soll, ... um den Umweltverbund zu stärken“, ist aus meiner Sicht sehr gut, wurde allerdings nicht erfüllt.

Die Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind unplausibel (Erläuterung s. o.). Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Die Annahmen bezüglich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind unplausibel (Erläuterung s. o.).

Im Gutachten wird u. a. empfohlen, attraktive Anbindungen an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Braunschweig auszubilden. Die Details sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Die Fußwege durch die Grünanlage, die auch für Radfahrer den Haltestellenbereich der Geibelstraße erschließen, sind in einer bequem nutzbaren Breite von fünf und sechs Metern geplant.

Wenden bietet nicht viele Alternativen für Radfahrende bezüglich ihrer Wegenetze. Es gibt einige große Barrieren für den Radverkehr in dieser Region. Der Mittellandkanal, die Stadtbahntrasse, die B4 und die A2 können jeweils nur an wenigen Stellen gequert werden.

In Wenden selbst gibt es keinen einzigen ausgewiesenen Fahrradweg. Nahezu alle Gehwege im Ortsteil sind schmaler als 2,5 m. Der ca. 1 km lange gemeinsame Geh-Radweg entlang der Stadtbahntrasse ist zwischen 1,9 und 2,8 m breit. Der Rat der Stadt Braunschweig hat aktuell beschlossen, dass 1-Richtungsradwege 2,3 m breit sein sollen - in Wenden wird dieser Wert nicht mal auf der wichtigsten Verbindung mit 2-Richtungsradweg und Fußweg erreicht. Obendrein ist dieser Weg zum Teil überwuchert und schlecht gepflegt (Winterdienst?).

Dieser Weg über die A2 ist für viele Fahrradfahrer auch von Thune, Harxbüttel und aus dem Papenteich die Hauptverbindung Richtung Süden nach Braunschweig-Mitte. Ansonsten kann alternativ die Hauptstraße (40 % mehr Verkehr als heute 600 und LKWs - das wird kein Vergnügen!) oder mit Umwegen und noch schlechteren Rahmenbedingungen eine Route über Bienrode genutzt werden.

Ehrlicherweise sind die Zustände jetzt schon äußerst unbefriedigend. Wenn sich der Rad- und Fußverkehr bei fast doppelt so vielen Einwohner und viel mehr Arbeitsplätzen etwa verdoppeln wird, ist für mich unverständlich, warum sich die Verkehrsuntersuchung überhaupt nicht damit auseinandersetzt. Es wird so getan, als wäre nicht nur alles in bester Ordnung (der 1,5 m breite einseitige Gehweg auf der Südseite der Veltenhöfer Straße darf ja schließlich auch von Radfahrern mitbenutzt werden - was ist daran vertretbar?). Dieser Weg und alle anderen viel zu schmalen Wege werden demnächst viel mehr genutzt - von doppelt so vielen Menschen, die erfrelicherweise ja zu 60 % umweltfreundlich unterwegs sein sollen (siehe Modal Split Verkehrsuntersuchung 4.1) - zu Fuß, mit dem Fahrrad, zur Straßenbahnhaltestelle.

Wie ist der heutige Modal Split in Wenden und Umgebung-40 % MIV wird für das neue Wohnen angenommen - wie sieht es denn eigentlich heute aus?

Auch ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegnetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt. Im Plangebiet werden die Vorgaben des Radwegeentscheids des Rates der Stadt Braunschweig mit Radwegsbreiten von min 2,30 m vollständig umgesetzt.

Wir brauchen eine Bestandserfassung, eine Bewertung der Erhöhung der Nutzungsdoppelung, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung kreist nur um das Auto und den LKW und vergisst völlig den Fuß und Radverkehr.

Eine wichtige Maßnahme sollte sein, durch das neue Baugebiet eine hochwertige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Lessinggymnasium und Haltestelle Geibelstraße zu bauen, um den vielen zusätzlichen Menschen einen attraktiven Weg zur Haltestelle Geibelstraße und mit dem Rad zu den südlich angrenzenden Stadtteilen, Schulen, Freizeitangeboten und zur Innenstadt anzubieten. Dazu ist im ersten Bauabschnitt eine gute Geh- und Radwegführung vom neuen nördlichen Kreisel auf der Veltenhöfer Straße über die Haltestelle Geibelstraße zur Brücke über die A2 erforderlich.

Wie sieht nun die Planung für Fahrradfahrer und Fußgänger im ersten Bauabschnitt aus?

Für viele Fahrradfahrer aus dem 2. Bauabschnitt wird vermutlich der nördliche Kreisverkehr die Quermöglichkeit über die Veltenhöfer Straße nach Süden sein. Dort treffen sie dann auf die neue Straße. Hier sind umfangreiche senkrechte Parkplätze vorgesehen, hinzu kommen Grundstücks- und Tiefgaragenzufahrten - für Radfahrende eine sehr unübersichtliche Situation. Dann geht es im Zickzack-Kurs zwischen Wohngebäuden und Altenwohnanlage erst nach Süden, dann nach Osten zur Quermöglichkeit über die Stadtbahngleise an der Haltestelle.

Eine hochwertige, sichere und übersichtliche Wegführung für die Menschen, die umweltfreundlich mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs sein wollen, ist das nicht. Wenn dieser hohe Modal Split für den Umweltverbund erreicht werden soll, muss *eine bessere Radwegeverbindung unabhängig von der neuen Wohnstraße* realisiert werden, denn auf dieser parken morgens Autos aus Parklücken rückwärts auf die Fahrbahn aus, bringen Eltern ihre Kinder zur Kita, sind Stadtbahn-Nutzer auf dem Weg in der Grünfläche unterwegs. Für das Gesamtprojekt Wenden-West ist diese Lösung keine Lösung.

Und wie ist es Richtung Hauptstraße?

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für

Die Veltenhöfer Straße ist 6 m breit und im Ortsteil mit nur einem Gehweg von 1,5 m Breite auf der Südseite ausgestattet - dieser ist für Radfahrer freigegeben. Warum in der Verkehrsuntersuchung dieses nicht als Mangel erkannt wird, verstehe ich nicht. Einen nur 1,5 m breiten Gehweg für Fahrradfahren freizugeben, ist doch keine Lösung. Und dann auch noch darauf zu verweisen, dass der Radverkehr zusätzlich auch die Fahrbahn nutzen kann, verschlägt mir die Sprache. Wieso erkennt der Verkehrsfachmann bzw. die Verkehrsfachfrau hierin nicht schon einen groben Mangel, der insbesondere bei 3.500 mehr Einwohner und 2.500 mehr Arbeitnehmer in direkter Nachbarschaft so nicht bleiben kann?

Und auf dem Teilstück zwischen Brandenburgstraße und Hauptstraße auf der Nordseite der Veltenhöfer Straße von einem vorhandenen Gehweg zu reden? Ist ein 1 m breiter Streifen, der zum Teil überwuchert ist, wirklich als Gehweg zu bezeichnen? Von der Hauptstraße nach Südwesten auf der Veltenhöfer Straße sieht es für den Radverkehr auch schlecht aus. Bei 6 m Breite und deutlich mehr Kfz- und LKW-Verkehr wird das Unfall-Risiko steigen. Radfahren in diesem Bereich wird insbesondere morgens zum Abenteuer.

Und die T-Kreuzung mit der Hauptstraße bietet schon heute nur 2 statt der üblichen 3 Querungsmöglichkeiten für Fußgänger*. Wer über die Hauptstraße will, muss teilweise große Umwege in Kauf nehmen oder ungesichert queren. Wenn der Verkehr von 9.800 nach Norden auf ca. 14.000 Fahrzeuge pro Tag und nach Süden von 9.000 auf 13.000 steigt, werden die schwächsten Verkehrsteilnehmer keine Chance mehr haben, die Hauptstraße ungesichert zu queren.

Die Hauptverlierer sind die Menschen, die umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind - das ist das genaue Gegenteil der Verkehrswende.

Wie wird mit dem Verkehrslärm umgegangen?

Schlicht gesagt: mit diesem Thema wird so gut wie gar nicht umgegangen. Die gesamte Betrachtung des Verkehrslärms bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen auf die Neubebauung. Wie sich die Mehrbelastung auf die Wohnqualität der Wendener auswirkt,

diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden hat.

Die Zunahme der Immissionen in der Ortsdurchfahrt Wenden liegt bei weniger als 3

die hier heute schon wohnen, wurde nicht untersucht. Das muss geschehen und dafür ist zuallererst zu überdenken, wie viel Verkehr entsteht und wo entlang dieser fährt.

Im Urbanen Gebiet an der Veltenhöfer Straße muss laut schalltechnischer Untersuchung mit erheblichen Lärmbelastungen gerechnet werden. Vermutlich wird diese für Wenden ungewöhnliche urbane Situation aufgrund des Lärms sehr abweisende und geschlossene Fassaden nach Norden bekommen. Und gegenüber auf der anderen Seite der Veltenhöfer Straße? Die im nördlich angrenzenden geplanten zweiten Bauabschnitt mit auch 4-geschossigen Häusern sollen zusammen mit diesen Neubauten zukünftig den neuen Eingang nach Wenden bilden. Das wird sicher eine gestalterische Herausforderung und sollte in die Anforderungen für die geplanten Konzeptvergaben einfließen. Kann der Gestaltungsbeirat der Stadt diese anspruchsvolle Aufgabe begleiten?

Fazit

Die vorgeschlagene Entwicklung würde ohne Veränderung der Planung langfristig zum gesellschaftlichen und kulturellen Ende des sozialen Miteinander im heutigen Zentrum der Hauptstraße Wenden führen. Das Verkehrsaufkommen stiege stark an - und damit würden auch Lärm, Abgase, Stau- und Unfallgefahr in weitem Umfeld stark ansteigen.

Daher lehne ich die geplante Erweiterung Wendens in der vorliegenden Form ab. Erst wenn ein zukunftsweisendes Mobilitäts- und Parkkonzept und eine gute Lösung bezüglich der Frischluftversorgung für die Bevölkerung gefunden sind, ist eine Erweiterung Wendens möglich und sinnvoll. Die bestehenden Gutachten müssen überarbeitet und ergänzt werden. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen und zu bewerten.

Anhang: Grafische Übersicht zur Einwendung

dB(A) und ist damit kaum wahrnehmbar. Aus diesem Grund wurde auf eine Untersuchung des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt verzichtet.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden zu erreichen, wurden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Darüber hinaus wurden im Urbanen Gebiet (MU) Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen.

Die angesprochene Fassadengestaltung ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Eine Konzeptvergabe bzw. die Beteiligung des Gestaltungsbeirats ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.

Die hier vorgenommenen Einwendungen beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet und sind z. T. unplausibel.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen und klimatischen Auswirkungen sind von unabhängigen Gutachtern untersucht worden. Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Planungen eingeflossen. Ein Überarbeitungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Grundsätzlich stehen im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplans in ausreichendem Maß Flächen für eine zukunftsweisende Mobilität zur Verfügung. Die Details der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Auch die nächtliche Kaltluftströmung kann weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung in den Bestand des Stadtteils Wenden wirken.

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung hinsichtlich der Radwegsbreiten angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der aktuellen Fassung werden beibehalten.</p>
--	--

Anlage zur Stellungnahme Nr. 24 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

Stellungnahme Nr. 25 Schreiben vom 23.09.2020	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
<p>Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Klimaökologie. Dabei gehe ich auf Flächennutzung und Bebauung gleichzeitig ein. Sicherheitshalber gebe ich die Stellungnahme daher für beide Pläne ab.</p> <p>Betrachtungsraum</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung bezüglich der Frischluftversorgung und der Lufttemperaturen werden ausschließlich unter der Voraussetzung betrachtet, dass das Kaltluftentstehungsgebiet nördlich der Veltenhöfer Straße wirksam bleibt und Wenden weiterhin für Abkühlung und frische Luft sorgt. Da aber auch dieser Bereich bereits fest für eine städtebauliche Entwicklung eingeplant ist, ist das Fachgutachten in seinen Aussagen mehr oder minder irrelevant und gibt nur eine Zwischenbeschreibung zwischen zwei aufeinander folgenden Teilschritten wieder. Um seriöse Abschätzungen über die Folgen der weitgehenden Zerstörung der Kaltluftentstehung und der deutlichen Reduzierung der Strömung „der Reste“ abschätzen zu können, hilft diese Salomitaktik nicht weiter.</p> <p>Mit der Gesamtplanung ist zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, da wir bei dieser städtebaulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen.</p>	<p>Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung wurden im Rahmen des klimaökologischen Fachgutachtens zum 1. Bauabschnitt umfassend untersucht. Generell ist bei der Planung darauf geachtet worden, die vorhandene Kaltluftströmung zu erhalten, so dass sie weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt. Um eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug und in den Bestand des Stadtteils Wenden zu gewährleisten wurde eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang des Grünzugs vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand des Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im zentralen Grünzug nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen. Die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden kann durch Lage und Ausrichtung des geplanten Grünzugs so grundsätzlich erhalten werden.</p> <p>Die im Gutachten genannte Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen betrifft in erster Linie die hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes. So wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom zwar vermindert. Da sich in einem Industriegebiet die Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln. Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, wird der Eingriff insgesamt gemindert.</p> <p>Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigen sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt</p>

<p>Anregungen des Fachgutachtens Das Fachgutachten empfiehlt eine Gebäudestellung entlang der Veltenhöfer Straße quer zur Fahrbahn, um die Luftströmung möglichst wenig zu behindern. Dem wird nicht gefolgt, mit der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass „dabei jedoch zu berücksichtigen sei, dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom voraussichtlich zum Erliegen kommt.“ Eine Bewertung dieser erschreckenden Erkenntnis und sich daraus ergebende mögliche Konsequenzen für Bestands- und Neubebauung werden selbst für den ersten Bauabschnitt nicht vorgenommen.</p> <p>Daraus ergeben sich mir folgende Fragen:</p> <p>1. Ist das Fachgutachten überhaupt für die Bestandsbebauung (z.B. Am Wasserwerk) aussagekräftig, wenn das Gebiet nördlich der Veltenhöfer Straße nicht miteinbezogen wird?</p> <p>2. Wie wird sich die gesamte Neubebauung auf die Versorgung Wendens mit Frischluft und mit Abkühlung in der Nacht auswirken? Wie wird dabei der Klimawandel mit langanhaltenden Hitzeperioden und tropischen Nächten berücksichtigt?</p> <p>3. Im Klimagutachten wird als Maßnahme vorgeschlagen, eine 300 in2 große Wasserfläche im Grünzug zu realisieren. Davon ist im Bebauungsplan nichts zu finden. Die Empfehlung wird weder thematisiert noch bewertet. Aus welchem Grund wurde dieser Vorschlag gemacht und aus welchen Gründen wurde ihm nicht gefolgt?</p>	<p>2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt, unter Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftig höheren Belastungen der Siedlungsräume in Wenden aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (gesamtstädtisches Klimagutachten Zukunfts-Szenario 2050).</p> <p>Lediglich die beiden parallel zur Veltenhöfer Straße geplanten Baufelder weichen hinsichtlich der Ausrichtung der Baukörper von der klimaökologischen Empfehlung des Fachgutachtens ab. Dies erscheint in der Abwägung vertretbar, da die klimatischen Auswirkungen gering sind und die Gebäude nur so eine lärmabschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Flächen entfalten können. Zudem sind Rahmenplan bzw. Flächennutzungsplan auf der gegenüberliegenden Straßenseite potenzielle Bauflächen vorgesehen. Im Bereich nördlich der Grünfläche sollen demnach jedoch auch klimatisch wirksame Flächen von Bebauung freigehalten werden. Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigenden sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.</p> <p>Die Anregung zur Realisierung einer klimaökologisch wirksamen Wasserfläche wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan ist hierfür nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Stellungnahme Nr. 26 Schreiben vom 24.09.2020	
<p>1. Ein Bebauungsplan für dieses Gebiet kann meines Erachtens derzeit nicht erlassen werden, da die von der Firma Eckert & Ziegler und der Fa. GE Healthcare ausgehende Gefahr noch nicht letztendlich geklärt ist und keine Vorsorge gegen die von dort ausgehenden Gefahren getroffen wurde und getroffen werden kann. Vor einer Klärung dieser Situation ist es fahrlässig, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und Wohnungen zu erlassen.</p>	<p>Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wendewest, 1. BA. Hierzu schreibt sie:</p> <p><i>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.</i></p> <p>...</p> <p><i>Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.</i></p> <p><i>Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der</i></p>

TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rech-

2. Ein Ausschluss von Nuklear- Firmen ist, obwohl dies vom Bezirksrat 323 und den Bewohnern schon lange gefordert wird, nicht erfolgt. Dieser wesentliche Mangel des Bebauungsplans ist zu heilen bevor ein derartiger Plan beschlossen wird. Die Anwohner dieser Region in Wenden und Umgebung können und dürfen nicht durch eventuelle Ansiedlung weiterer nuklearer Firmen gefährdet werden.

3. Durch die Ansiedlung weiterer Gewerbeflächen und später, wie geplant, Wohngebieten, wird der momentan schon fast unerträgliche Straßenverkehr gerade auf der Veltenhöfer Straße in Wenden erheblich zunehmen. Bereits jetzt ist in Stoßzeiten eine erhebliche Staubildung auf der Veltenhöfer Straße zu beobachten. Schon seit längerer Zeit wird die Allensteinstraße, an der ich wohne, ständig von Verkehrsteilnehmern als Schleichweg benutzt, um die Ampel an der Kreuzung Hauptstraße/Veltenhöfer Straße zu umgehen.

nung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Auch wenn die Ansiedlung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Verkehrsgutachten des unabhängigen Gutachterbüros betrachtet alle verkehrlichen Auswirkungen des neu geplanten Gebietes und die Verträglichkeit der Planungen in dieser Hinsicht auf das bestehende Braunschweiger Stadtgebiet. Der typisch innerstädtische Verkehr, auch der durch Gewerbe erzeugte, wird dabei so bewertet, dass dieser verträglich abgewickelt werden kann. Schleichverkehre haben nicht immer leicht nachvollziehbare psychologische Gründe und sind leider nie ganz zu vermeiden. Im Plan-

<p>Schon heute ist dieser Verkehr in dem Bereich Allensteinstraße als unerträglich zu bezeichnen und wird durch Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe noch erheblich zunehmen.</p> <p>Festzuhalten ist, dass durch den Bebauungsplan sowohl Eigentum als auch Gesundheit der hier anwohnenden Bürger gefährdet oder verletzt wird. Durch die massive Ansiedlung von Gewerbe in unmittelbarer Nähe wird Wenden West zu einem unattraktiven Wohnbereich, was sich in sinkendem Wert der hiesigen Hausgrundstücke dokumentieren wird.</p> <p>Durch den Nicht-Ausschluss radioaktiv verarbeitender Gewerbe tritt auch eine mögliche Gesundheitsgefährdung der hiesigen Anwohner ein.</p> <p>Ich halte daher den Bebauungsplan WE 62 für nicht rechtmäßig.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>gebiet selbst, mit der neuen Verkehrswegeführung, sind solche Verkehre auszuschließen.</p> <p>Eine Gefährdung von Eigentum oder Gesundheit der anwohnenden Bürger wird nicht gesehen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 27 Schreiben vom 21.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>IV Grünordnung Zu 1.2: Der BUND begrüßt die Festlegung der Größe von Wiesenflächen. Die Flächen für Spielplätze (6950 m²) sind vermutlich zu den intensiv zu pflegenden Flächen (7850 m²) zu addieren, so dass ich davon ausgehe, dass ca. 2,2 ha Grünfläche extensiv gepflegt werden.</p> <p>Zu 2.9: Wir begrüßen ebenso die Festlegung, dass mindestens 50 % der Grünflächen im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Da ca. 15 % der extensiv gepflegten Grünfläche mit einer dichten Gehölzpflanzung gestaltet werden soll, bleiben als extensiv gepflegte Wiesenflächen noch ca. 2 ha übrig.</p>

<p>Gewerbegebiet naturnah gestaltet werden sollen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die BUND-Kommentare vom 30.04.2020 im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, u.a. zur energetischen Versorgung. Das Klimaziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C wird nur erreichbar sein, wenn auf allen Ebenen die bestmögliche Reduktion der CO₂-Entstehung umgesetzt wird.</p>	<p>Die Behandlung der Stellungnahmen vom 30.04.2020 ist der Anlage 6 zu entnehmen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 28 Schreiben vom 25.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Ich bin erstaunt, wie wenig Hinweise vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und auch des Flughafens BS-WOB zum Thema Fluglärm berücksichtigt werden. Meine Stellungnahmen, z.T. mit erklärenden Anlagen zu den einzelnen ausgelegten Unterlagen habe ich angehängt.</p> <p>Stellungnahme zur Anl-5 Begründung, 4.4.1.2 Lärm</p> <p>Luftverkehrslärm</p> <p>>Lärmschutzbereiche Die auf der Internetseite des Umweltministeriums des Landes Niedersachsen stehende Aussage, dass eine Berechnung ergeben hat, dass keine Lärmschutzbereiche festgelegt werden müssen, ist nicht korrekt. Eine den Vorschriften entsprechende Berechnung gibt es nicht. Es ist eine grobe, stark fehlerhafte Schätzung vorgenommen worden. Z.B. hat man dabei nur IFR Flüge berücksichtigt. Die wesentlich höhere Anzahl der VFR-Flugbewegungen war nicht Teil der Schätzung. Die in der Begründung angezogene ‚Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministerium‘, dass keine Lärmschutzbereiche festgelegt werden müssen ist nicht aussagefähig und somit nicht belastbar.</p> <p>>Obwohl das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als zuständige Behörde für den Flughafen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das Baugebiet Wenden West direkt überflogen wird, werden Gutachten ausgelegt, die anderes zeigen. Die Abflugstrecke folgt nach</p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und auch des Flughafens BS-WOB sind in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen (Siehe Anlage 6)</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass an der vorgenommenen Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministeriums zu zweifeln.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr verweist in seiner Stellungnahme auf die Flugrouten, die die Flughafengesellschaft in ihrer Stellungnahme übermittelt hat. Der dort dargestellte VFR-Flugroute stimmt nahezu exakt mit der im Gutachten 2003 untersuchten Flugroute</p>

LuftVODV98 nicht der Autobahn, sondern mit Abstand rechts davon.

>Die tatsächlichen Flugzahlen für das Jahr 2016 tagsüber mit 25.000 Starts und Landungen sind falsch. Um sie mit der Prognose für 2015 von rund 31.000 Starts- und Landungen vergleichen zu können, muss die Zahl 29.236 genommen werden, s.: https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/statistik/jahrbuch/jahrbuch/10_09_export.pdf

Es sollte aber grundsätzlich, wie bei Straßen- und Bahnlärm eine Prognosezahl für 2030 genommen werden.

überein. Die IFR-Flugroute verläuft sogar weiter südlich und ist damit weiter entfernt vom Plangebiet. Auch bei Berücksichtigung einer Korridorbreite von 500 m liegt das geplante Wohngebiet eindeutig außerhalb des Korridors. Nur das geplante Gewerbegebiet liegt innerhalb des Korridors – für Gewerbegebiete sind aber keine Siedlungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Fluganzahl (rund 25.000) für 2016 wurde dem Schallgutachten 2017 entnommen und wurde nach Angabe des Gutachters auf Basis des Hauptflugbuches ermittelt. Die Abweichung ist jedoch ohne Belang für die Planung, da die Ergebnisse des Schallgutachtens 2017 nicht in das aktuelle Schallgutachten eingeflossen sind.

Im Rahmen der UVP zum „Änderungsvorhaben am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ wurde ein aktuelles Fluglärmgutachten („Schalltechnisches Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG, Stand 10. April 2019“) im niedersächsischen UVP-Portal öffentlich ausgelegt. Dieses Gutachten ist zur Beurteilung der Fluglärmsituation im Plangebiet Wenden-West geeignet, wurde aber vom Flughafen BS-WOB auch auf Nachfrage nicht für das Bebauungsverfahren „Wenden-West 1. BA“, WE 62 zur Verfügung gestellt. Das Gutachten lag der Fachbehörde erst im Dez. 2020 im Rahmen der UVP vor.

Im Gutachten für das Baugebiet Wenden-West 1. BA wurden für den Immissionsort Am Wasserwerk 10 (in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebietes) die nachstehenden Beurteilungspegel ermittelt. Zum Vergleich sind die Beurteilungspegel für den gleichen Immissionsort aus der Fluglärmkarte im vorliegenden Schallgutachten zum Bebauungsplan Plan abgelesen worden.

Immissionsort Am Wasserwerk 10	Beurteilungspegel Tag	Beurteilungspegel Nacht
Ist 2017 (aus Fluglärmgutachten 2019)	45,1 dB(A)	24,9 dB(A)
Prognose 2030 (aus Fluglärmgutachten 2019)	46,6 dB(A)	27,0 dB(A)

<p>>Die Einschätzung, dass tendenziell leisere Flugzeuge eingesetzt wurden, wäre aber falsch. Z.B. erreichen Flugzeuge in der Klasse P1.3, z.B. die sehr häufig am Flughafen BS-WOB fliegende Cirrus SR22 das Niveau von Jets, oder liegt sogar darüber bei der Fluglärmentwicklung, s. Anlage_01.</p> <p>>Aufgrund des geringen Unterschiedes bei der Flugzahl ist die Lärmeinwirkung des Flugverkehrs keinesfalls auf der sicheren Seite berücksichtigt. Aber auch zusätzlich durch die falsche Berücksichtigung des Flugverfahrens nach LuftVODV98 Richtung Westen.</p> <p>Straßenverkehrslärm Seite 13</p> <p>Die Zunahme der Verkehrsmenge mit 3% zum Jahr 2030 stimmt nicht mit dem Bundesverkehrswegeplan 2030 überein. Dort werden höhere Zunahmen dargestellt. Diese sollten auch für Wenden West gelten und die schalltechnische Untersuchung angepasst werden. Entsprechend auch die Verkehrsuntersuchung.</p> <p>Stellungnahme zu WE62_STN-4-1 und WE62_STN-4-2</p> <p>>Stellungnahmen des Flughafens</p> <p>Die dargestellten Korridore sind die dritte Variante, nach den Korridoren im Schallgutachten 2003 und 2017, zum Baugebiet Wenden West. Der Flughafen liefert doch die Daten</p>	<table border="1" data-bbox="853 168 1444 414"> <tr> <td data-bbox="853 168 1093 414">Zum Vergleich die angenommenen Werte aus dem GTA-Schallgutachten zum Bebauungsplan</td> <td data-bbox="1093 168 1268 414">ca. 50,1 dB(A)</td> <td data-bbox="1268 168 1444 414">ca. 42,5 dB(A)</td> </tr> </table> <p>Die Prognose 2030 liegt deutlich unter den bisherigen Annahmen aus dem GTA-Schallgutachten zum Bebauungsplan Wenden West zum Fluglärm. Damit bleibt die Argumentation der Verwaltung zur Zulässigkeit des Wohngebietes auf jeden Fall gültig. Der Fluglärm hat keinen relevanten Einfluss auf die Festlegung der Lärmpegelbereiche, so dass auch hier keine Anpassungen notwendig sind.</p> <p>Die Entwicklung ist bei den einzelnen Flugzeugtypen unterschiedlich. Eine Auswertung über alle eingesetzten Flugzeugtypen zeigte jedoch eine Abnahme der Emissionskennzahlen.</p> <p>Nach den vorliegenden Gutachten Fluglärmgutachten liegt der maßgeblichen Immissionswert ($L_{Aeq,Tag}$) am südlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes um mindestens 2 dB(A) unter der LAI-Empfehlung. Dies ermöglicht rechnerisch eine Zunahme der Anzahl der Flugbewegungen um mehr 50 %. Die Planung enthält somit eine deutliche Reserve.</p> <p>Das Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig ist in ein regionales Verkehrsmodell eingebettet, das wiederum mit den Detailsimulationen für den Bundesverkehrswegeplan abgestimmt ist. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 wird eine pauschale Verkehrszunahme für ganz Deutschland dargestellt, die aber regional sehr stark schwankt. So wird für die Stadt Braunschweig und die Landkreise östlich von Braunschweig sogar eine Abnahme der Verkehrsmenge prognostiziert.</p> <p>Die von Flughafen übermittelte VFR-Flugroute stimmt nahezu exakt mit der im Gutachten 2003 untersuchten Flugroute überein. Die IFR-Flugroute verläuft sogar weiter südlich und ist damit weiter entfernt vom Plangebiet.</p>	Zum Vergleich die angenommenen Werte aus dem GTA-Schallgutachten zum Bebauungsplan	ca. 50,1 dB(A)	ca. 42,5 dB(A)
Zum Vergleich die angenommenen Werte aus dem GTA-Schallgutachten zum Bebauungsplan	ca. 50,1 dB(A)	ca. 42,5 dB(A)		

für die Korridorbreiten. Man ist dort anscheinend nicht in der Lage einheitliche Korridorbreiten festzulegen.

Stellungnahme zum Schallgutachten 2003

Fluglärm

Gutachten 2003

Flugbewegungszahlen

>Flugbewegungszahlen sind das Prognosejahr 2015 im Gutachten 2003. Bei Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sind in der schalltechnischen Untersuchung 2020 zum Baugebiet Wenden West Prognosedaten für 2030 angesetzt worden. Beim Fluglärm müssen ebenfalls Prognosezahlen für Flugbewegungen in 2030 genommen werden. Im Schallgutachten 2005 zur Planfeststellung gibt es Prognosezahlen für 2020. Im Gutachten 2017 zum Lärminderungsplan ist keine Prognosezahl zu finden. Weiterhin geht nicht klar hervor, wie die sog. ‚erweiterten Platzrunden‘ in die Berechnung eingeflossen sind.

Flugzeugklassen

>In der Flugzeugklasse P1.3 gibt es inzwischen sehr laute Modelle, die einem Airbus 320 oder den Businessjets in der Lärmentwicklung in nichts nachstehen, zum Teil sogar lauter sind. Als Beispiel sei hier das Modell Cirrus SR22 genannt, dass häufig am Flughafen BS-WOB zu finden ist, s. Anlage_01. Es werden sehr viele Platzrunden mit diesem Flugzeugtyp geflogen. Insofern ist die Belastung durch die Flugzeuggruppe P1.3 deutlich höher als im Gutachten dargestellt.

Platzrunden

>Die Platzrundenkorridore sind viel zu eng und nicht fliegbar. Im Bereich Wenden West berücksichtigt das Gutachten 2003 eine Korridorbreite von ca. 70m! Es gibt ein Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig zu von (Name) eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren, dass eine Abweichung von 500m, also eine Korridorbreite von 1000m, bei Flügen ganz normal ist (s. Aussage Fluglärmschutzbeauftragter H. Haufe im Planungs- und Umweltausschuss Stadt Braunschweig 4.9.2019, Tonprotokoll). D.h., das Schallgutachten 2003 ist falsch. Wann fließt die Entscheidung des Amtsgerichtes Braunschweig endlich einmal in ein Schallgutachten ein?

Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass an dem Schallgutachten aus dem Jahr 2003 (Flughafen Braunschweig, Verlängerung der Start- und Landebahn, Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, Schalltechnisches Gutachten über die Auswirkungen des Ausbaus auf die Fluglärmbelastung im Umfeld) zu zweifeln. Wenn Bedenken gegen dieses Gutachten bestehen, so können diese nicht in Rahmen des Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden. Aus diesem Grund erfolgt hier keine weitere Stellungnahme zu der Kritik an dem Gutachten.

>Weiterhin sagt ein Gutachten der Fachhochschule Aachen zu Platzrunden am Flughafen Bonn Hangelar aus, dass Korridore von 300m Breite nicht sicher fliegbar sind.

>Am Flughafen BS-WOB gibt es keine verbindliche Platzrunde, sondern nur eine empfohlene Platzrunde. Diese wird, gerade im westlichen Bereich, so gut wie immer abgekürzt geflogen. Dabei entstehen Abweichungen von deutlich mehr als 1000m von der idealen Route, zum Ort Wenden hin, was mit vielfach höherem Schalldruck für die betroffenen Bürger verbunden ist. Dabei wird regelmäßig Wenden West, häufig werden sogar die Häuser der Straße Am Wasserwerk überflogen. Lt. Fluglärmschutzbeauftragtem und Flugverkehrskontrollstelle lässt sich dagegen nichts machen. Die Korridorbreite muss für die Berechnung also deutlich größer sein, was aber eine erhöhte Fluglärmbelastung für Wenden West bedeutet.

>Große Flugzeuge fliegen nur nördliche Platzrunden. Aber auch überwiegend kleinere, wie der Auszug dem Protokoll der 88.Sitzung der Fluglärmschutzkommission zeigt:

141023 Protokoll der 88. Sitzung der Fluglärmschutzkommission BS-WOB TOP 5:

*„Abschließend erkundigt sich der Vertreter der Stadt Braunschweig, ob die Platzrunden grundsätzlich im Norden erfolgen können, um den Lärm für die Anwohner des Flughafens möglichst gering zu halten. Der Vertreter des Aerowest Flug Centers erklärt, dass bereits jetzt **99 % der Platzrunden im Norden absolviert werden.**“*

Das Gutachten 2003 berücksichtigt eine andere Verteilung. Die Belastung für Wenden West ist also deutlich höher als im Gutachten ausgewiesen.

>Keine Berücksichtigung von Platzrunden durch S5.1 und S5.2 Flugzeuge im Gutachten 2003, die regelmäßig stattfinden.

Durch die nur empfohlene Platzrunde finden dabei regelmäßig auch direkte Überflüge des Ortes Wenden statt, was die Fluglärmbelastung sehr stark erhöht, Beispiel s. Anlage_02 und Anlage_03.

>Bei der z.Z. auf der Internetseite des Flughafens BS-WOB veröffentlichten empfohlenen Südplatzrunde, beginnt der Querabflug

bei Betriebsrichtung 26 später als im Gutachten dargestellt. Dadurch wird Wenden West stärker belastet als Gutachten dargestellt.

Lärmwerte

Die Ergebnisse des Gutachtens 2003 beruhen auf einer Bahnlänge von 2600m. Umgesetzt wurde 2300m. Dadurch sind die Werte bei Start Richtung Westen für die dortigen Bürger höher als im Gutachten ausgewiesen.

Abflug Whiskey 1

Die zur Berechnung genommene Route entspricht nicht der Beschreibung im Text der LuftVODV98 und nicht dem, wie geflogen wird. Real ist die Fluglärmbelastung dadurch viel höher als im Gutachten 2003 dargestellt. Unverständlich ist auch, dass bei der Nullvariante das Flugverfahren, wie auch in der LuftVODV98 vorgeschrieben, rechts neben der Autobahn langführt, aber für 2300m und 2600m Startbahnlänge direkt auf der Autobahn. Dadurch wird rechnerisch eine geringere Belastung der Bürger erreicht. In einer aktuelleren Betrachtung zur Prognose von Flugverfahren am Flughafen BS-WOB von 2013 ist die Route sehr gut und wie realistische geflogen wird, dargestellt, s. Anlage_04_Seite 4.

Abflug November Start nach Westen

Im DES vom Schallgutachten 2003 und 2017 beschrieben, aber in keiner offiziellen Informationsstelle für Piloten dargestellt. Auswärtige Piloten können sich nicht informieren. Auch hier wird regelmäßig abgekürzt und Wenden West, bzw. die Häuser der Straße Am Wasserwerk überflogen. Der Querabflug erfolgt viel zu früh und somit außerhalb der Korridorbreite die im Gutachten 2003 dafür angenommen wurde. Nicht berücksichtigt wurde auch hier das Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig, dass Korridorbreiten von 1000m als normal bezeichnet hat.

Alle genannten Punkte tragen dazu bei, dass die tatsächliche Fluglärmbelastung für das Baugebiet Wenden West, aber auch für den Bestandsbereich von Wenden, wesentlich höher ist als im Gutachten 2017 dargestellt.

Obwohl das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als zuständige Behörde für den Flughafen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das Baugebiet Wenden

West direkt überflogen wird, werden Gutachten ausgelegt, die anderes zeigen.

Auch (Name) ignoriert vollständig in seiner Stellungnahme zum Umweltbericht beim Fluglärm die Tatsache, dass das Flugverfahren nach LuftVODV98 direkt über das Baugebiet führt. Die Piloten zeigen kein vorsätzliches Fehlverhalten, sondern verhalten sich korrekt. Bei der Fülle an Informationen zum Fluglärm und den Flugverfahren scheint mir ein vorsätzliches Fehlverhalten von (Name) in seiner Stellungnahme vorzuliegen.

Das zeigt sich auch in der unsachlichen Bemerkung zu den Beschwerden aus Wenden. Wenn schon eine Relation vorhanden ist, dann die, dass der Fluglärm-schutzbeauftragte (Name) Beschwerdeführern eine Entscheidung des Amtsgerichtes Braunschweig mitteilt, dass Abweichungen von 500m zur idealen Flugroute völlig normal sind. Da gibt es nur wenige, die sich die Schallgutachten besorgen und feststellen, dass die dort berücksichtigten Korridorbreiten viel geringer, zum großen Teil nicht einhaltbar sind. Wie (Name) in seinen Berichten schreibt, haben viele resigniert. Aber einige nicht.

Stellungnahme zum Schallgutachten 2017

Fluglärm

Gutachten 2017

Das Gutachten enthält gravierende Fehler. Die Korridorbreiten unterscheiden sich zum Gutachten 2003. Das Flugverfahren nach LuftVODV98, welches direkt über das Baugebiet Wenden West führt, ist überhaupt nicht berücksichtigt worden, usw.

Flugbewegungszahlen

Die Flugbewegungszahlen von 2016 sollen belegen, dass ein starker Rückgang der Flugbewegungen für die Zukunft zu erwarten ist. Das ist nicht korrekt, hier muss eine Prognose für das Jahr 2030, wie beim Straßen- und Gewerbelärm, genommen werden. Auffällig ist die Bezeichnung ‚erweiterte Platzrunde‘, die nur als eine Flugbewegung in Statistiken eingeht. Für die Berechnung wurden alle erweiterten Platzrunden als zwei Flugbewegungen genommen. Bei einer Platzrunde muss der Pilot das Flugeschehen am Flug-

Das Schallgutachten 2017 ist nach dem Berechnungsverfahren der europäischen Umgebungslärmrichtlinie erstellt worden. In der Bauleitplanung sind die Lärmkarten des Gutachtens daher nicht anwendbar. Das Gutachten wurde GTA zwar zur Kenntnis übermittelt, aber nicht zur Erstellung der Lärmkarten verwendet. Aus diesem Grund erfolgt hier keine weitere Stellungnahme zu der Kritik an dem Gutachten.

hafen einsehen und beurteilen können. ‚Erweiterte Platzrunden‘ sind somit keine Platzrunden, da der Flug fast immer in weiter Entfernung vom Flughafen stattfindet. Offensichtlich soll in Statistiken die Anzahl der Flugbewegungen reduziert werden.

Flugzeugklassen

In der Flugzeugklasse P1.3 gibt es inzwischen sehr laute Modelle, die einem Airbus 320 oder den Businessjets in der Lärmentwicklung in nichts nachstehen, zum Teil sogar lauter sind. Als Beispiel sei hier das Modell Cirrus SR22 genannt, das häufig am Flughafen BS-WOB zu finden ist, s. Anlage_01. Es werden sehr viele Platzrunden mit diesem Flugzeugtyp geflogen. Insofern ist die Belastung durch die Flugzeuggruppe P1.3 deutlich höher als im Gutachten dargestellt.

Platzrunden

>Obwohl die Korridore größer sind als im Gutachten 2003, sind sie immer noch viel zu klein. Auch hier wurde weder das Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig noch das Gutachten der Fachhochschule Aachen berücksichtigt.

>Bei der z.Z. auf der Internetseite des Flughafens BS-WOB veröffentlichten empfohlenen Südplatzrunde, beginnt der Querabflug bei Betriebsrichtung 26 später als im Gutachten dargestellt. Dadurch wird Wenden West stärker belastet als Gutachten dargestellt.

>Keine Berücksichtigung von Platzrunden durch S5.2 Flugzeuge im Gutachten 2017, die regelmäßig stattfinden. Durch die nur empfohlene Platzrunde finden dabei regelmäßig auch direkte Überflüge des Ortes Wenden statt, was die Fluglärmbelastung sehr stark erhöht, Beispiel s. Anlage_02.

>Flugzeuge der Klasse S5.1 sollen lt. DES die gleiche Platzrundenroute fliegen wie Flugzeuge der Klasse P1.3. Da dies wegen der engen Kurven nicht machbar ist, wird ein großer Teil von Wenden überflogen, auch Wenden West, s. Anlage_03.

>Große Flugzeuge fliegen nur nördliche Platzrunden. Aber auch überwiegend kleinere, wie der Auszug dem Protokoll der 88.Sitzung der Fluglärmenschutzkommission zeigt:

141023 Protokoll der 88. Sitzung der Fluglärmenschutzkommission BS-WOB TOP 5:

*„Abschließend erkundigt sich der Vertreter der Stadt Braunschweig, ob die Platzrunden grundsätzlich im Norden erfolgen können, um den Lärm für die Anwohner des Flughafens möglichst gering zu halten. Der Vertreter des Aerowest Flug Centers erklärt, dass bereits jetzt **99 % der Platzrunden im Norden absolviert werden.**“*

Das Gutachten 2017 berücksichtigt eine andere Verteilung. Die Belastung für Wenden West ist also deutlich höher als im Gutachten ausgewiesen.

Abflug Whiskey 1

Die zur Berechnung genommene Route entspricht nicht der Beschreibung im Text der LuftVODV98 und nicht dem, wie geflogen wird. Real ist die Fluglärmbelastung dadurch viel höher als im Gutachten 2017 dargestellt. Im Text der LuftVODV98 steht ausdrücklich, dass rechts von der Autobahn geflogen werden soll. Im Gutachten dargestellt ist sogar ein Überflug der Autobahn. Die Fluglärmbelastung ist dadurch real deutlich höher als im Gutachten 2017 rechnerisch ermittelt. In einer aktuelleren Betrachtung zur Prognose von Flugverfahren am Flughafen BS-WOB von 2013 ist die Route sehr gut und wie realistisch geflogen wird, dargestellt, s. Anlage_04, Seite 5.

Abflug November Start nach Westen

Im DES vom Schallgutachten 2003 und 2017 beschrieben, aber in keiner offiziellen Informationsstelle für Piloten dargestellt. Dadurch können sich auswärtige Piloten nicht informieren. Auch hier wird regelmäßig abgekürzt und Wenden West, bzw. die Häuser der Straße Am Wasserwerk überflogen. Der Querabflug erfolgt viel zu früh und somit außerhalb der Korridorbreite die im Gutachten 2017 dafür angenommen wurde. Nicht berücksichtigt wurde auch hier das Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig, dass Korridorbreiten von 1000m als normal bezeichnet hat.

Alle genannten Punkte tragen dazu bei, dass die tatsächliche Fluglärmbelastung für das Baugebiet Wenden West, aber auch für den Bestandsbereich von Wenden, wesentlich höher ist als im Gutachten 2017 dargestellt.

Obwohl das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als zuständige Behörde für den Flughafen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das Baugebiet Wenden West direkt überflogen wird, werden Gutachten ausgelegt, die anderes zeigen.

Auch (Name) ignoriert vollständig in seiner Stellungnahme zum Umweltbericht beim Fluglärm die Tatsache, dass das Flugverfahren nach LuftVODV98 direkt über das Baugebiet führt. Die Piloten zeigen kein vorsätzliches Fehlverhalten, sondern verhalten sich korrekt. Bei der Fülle an Informationen zum Fluglärm und den Flugverfahren scheint mir ein vorsätzliches Fehlverhalten von Herrn Hoppmann in seiner Stellungnahme vorzuliegen.

Das zeigt sich auch in der unsachlichen Bemerkung zu den Beschwerden aus Wenden. Wenn schon eine Relation vorhanden ist, dann die, dass der Fluglärm-schutzbeauftragte (Name) Beschwerdeführern eine Entscheidung des Amtsgerichtes Braunschweig mitteilt, dass Abweichungen von 500m zur idealen Flugroute völlig normal sind. Da gibt es nur wenige, die sich die Schallgutachten besorgen und feststellen, dass die dort berücksichtigten Korridorbreiten viel geringer, zum großen Teil nicht einhaltbar sind. Wie (Name) in seinen Berichten schreibt, haben viele resigniert. Aber einige nicht.

Stellungnahme zur Schalltechnische-Untersuchung_GTA-2020

3.7 Straßenverkehrslärm der BAB A 2

Bei den Verkehrsstärken sind die Steigerungsraten aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht berücksichtigt worden.

3.10 Fluglärm des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg

>Der Unterschied der Starts und Landungen zwischen dem Gutachten 2003 und 2017 ist keine konservative Betrachtung. Der Zahlenunterschied ist zu gering. Auch sollte eine Prognosezahl 2030 genommen werden, wie beim Straßen- und Schienenlärm.

>Bei der Untersuchung 2003 sind die Korridore viel zu eng gewählt worden. Somit ist die berücksichtigte Streuung viel zu gering.

Es wurde das Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig zugrunde gelegt, welches in ein regionales Verkehrsmodell eingebettet ist und mit dem Bundesverkehrswegeplan abgestimmt ist.

Der Schallgutachter hat die maßgeblichen Immissionswerte aus dem Schallgutachten zum Planfeststellungsverfahren (2003) nachrichtlich übernommen. Im Rahmen des aktuellen Schallgutachtens wurden keine Fluglärmuntersuchungen vorgenommen, da der Fluglärm im Hinblick auf die festzusetzenden passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 vernachlässigbar ist.

>Bei der Verteilung der Flugbewegungen, 100% Auslastung der Betriebsrichtung 08 (Ost) zu nehmen, ist nicht korrekt. Wenn, muss die Variante mit der höchsten Fluglärmbelastung der Bürger genommen werden. Aufgrund der vielen Fehler in dem Gutachten 2003, sollte es überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme zum Gutachten Klimaökologie

Betrachtungsraum

Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung bezüglich der Frischluftversorgung und der Lufttemperaturen werden ausschließlich unter der Voraussetzung betrachtet, dass das Kaltluftentstehungsgebiet nördlich der Veltenhöfer Straße wirksam bleibt und Wenden weiterhin für Abkühlung und frische Luft sorgt. Da aber auch dieser Bereich bereits fest für eine städtebauliche Entwicklung eingeplant ist, ist das Fachgutachten in seinen Aussagen mehr oder minder irrelevant und gibt nur eine Zwischenbeschreibung zwischen zwei aufeinander folgenden Teilschritten wieder. Um seriöse Abschätzungen über die Folgen der weitgehenden Zerstörung der Kaltluftentstehung und der deutlichen Reduzierung der Strömung „der Reste“ abschätzen zu können, hilft diese Salomitaktik nicht weiter.

Eine erste Idee der Wirkung nach Realisierung des 2. Bauabschnittes steht denn auch im Umweltbericht (Begründung S. 24, 4.4.6 zweitletzter Absatz). „Dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom an dieser Stelle zum Erliegen kommen wird“, lässt erahnen, welche Konsequenzen nach Umsetzung der Gesamtplanung auf die Bürger von Wenden zukommt.

Mit der Gesamtplanung steht zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Hierbei wird im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwin-

Der Einwand zum GTA-Schallgutachten ist geprüft worden. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass der Fehler nur redaktioneller Art ist: In Kapitel 3.10 steht fälschlicherweise, dass von 100%-tigen Auslastung der Betriebsrichtung 08 (Ost) ausgegangen wurde. Das hieße, alle Flugzeuge starten nach Osten und in Wenden wäre es dann zu leise. Für die Berechnung ist jedoch die korrekte Lärmkarte für die reale Aufteilung der Betriebsrichtungen in das Schallgutachten übernommen worden. Die Rechenergebnisse und die Schlussfolgerungen sind also in Ordnung. Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung wurden im Rahmen des klimaökologischen Fachgutachtens zum 1. Bauabschnitt umfassend untersucht. Generell ist bei der Planung darauf geachtet worden, die vorhandene Kaltluftströmung zu erhalten, so dass sie weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt. Um eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug und in den Bestand des Stadtteils Wenden zu gewährleisten wurde eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang des Grünzugs vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand des Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im zentralen Grünzug nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen. Die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden kann durch Lage und Ausrichtung des geplanten Grünzugs so grundsätzlich erhalten werden.

Die im Gutachten genannte Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen betrifft in erster Linie die hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes. So wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom zwar vermindert. Da sich in einem Industriegebiet die Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln. Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, wird der Eingriff insgesamt gemindert.

Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigen sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt, unter

gend erforderlich, da wir bei dieser städtebaulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen.

Anregungen des Fachgutachtens

Das Fachgutachten empfiehlt eine Gebäudestellung entlang der Veltenhöfer Straße quer zur Fahrbahn, um die Luftströmung möglichst wenig zu behindern. Dem wird - wie im Umweltbericht beschrieben - wegen der damit verbundenen Verlärmung der straßenabgewandten Wohnseiten nicht gefolgt, mit der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass „dabei jedoch zu berücksichtigen sei, dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom voraussichtlich zum Erliegen kommt.“ (s. o.) Eine Bewertung dieser erschreckenden Erkenntnis und sich daraus ergebende mögliche Konsequenzen für Bestands- und Neubebauung werden selbst für den ersten Bauabschnitt nicht vorgenommen.

Was bedeutet es, wenn die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ schon beim ersten Bauabschnitt zwar als Begründung für diese Abwägung erhalten muss, aber die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den südlichen Bereich von Wenden gar nicht klar sind? Wie wird sich die gesamte Neubebauung auf die Versorgung Wendens mit Frischluft und mit Abkühlung in der Nacht auswirken? Wie wird dabei der Klimawandel mit langanhaltenden Hitzeperioden und tropischen Nächten berücksichtigt?

Im Klimagutachten wird als Maßnahme vorgeschlagen, eine 300 m² große Wasserfläche im Grünzug zu realisieren. Davon ist im Bebauungsplan nichts zu finden. Die Empfehlung wird weder thematisiert noch bewertet. Aus welchem Grund wurde dieser Vorschlag gemacht und aus welchen Gründen wurde ihm nicht gefolgt?

Ausgleichsflächen – Verfügbarkeit und Auflagen

Da eine Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen noch nicht gesichert ist, kann aus meiner

Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftig höheren Belastungen der Siedlungsräume in Wenden aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (gesamstädtisches Klimagutachten Zukunfts-Szenario 2050).

Lediglich die beiden parallel zur Veltenhöfer Straße geplanten Baufelder weichen hinsichtlich der Ausrichtung der Baukörper von der klimaökologischen Empfehlung des Fachgutachtens ab. Dies erscheint in der Abwägung vertretbar, da die klimatischen Auswirkungen gering sind und die Gebäude nur so eine lärmabschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Flächen entfalten können. Zudem sind Rahmenplan bzw. Flächennutzungsplan auf der gegenüberliegenden Straßenseite potenzielle Bauflächen vorgesehen. Im Bereich nördlich der Grünfläche sollen demnach jedoch auch klimatisch wirksame Flächen von Bebauung freigehalten werden. Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigenden sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.

Sicht der Bebauungsplan erst nach endgültiger Sicherung der Flächen rechtsverbindlich werden. Ist das richtig?

Fazit

Die vorgeschlagene Entwicklung würde ohne Veränderung der Planung langfristig zum gesellschaftlichen und kulturellen Ende des sozialen Miteinander im heutigen Zentrum der Hauptstraße Wenden führen. Das Verkehrsaufkommen stiege stark an – und damit würden auch Lärm, Abgase, Stau- und Unfallgefahr in weitem Umfeld stark ansteigen.

Die nächtliche Abkühlung und die Versorgung der Menschen mit Frischluft würden sich verschlechtern. Die Wohn- und insbesondere Schlafzufriedenheit würde entlang der Veltenhöfer Straße, der Hauptstraße, der Straße Am Wasserwerk und wahrscheinlich darüber hinaus abnehmen. Gartenflächen würden unbenutzbar; die Immobilien verlieren deutlich an Wert.

Daher lehne ich die geplante Erweiterung Wendens in der vorliegenden Form ab. Erst wenn ein zukunftsweisendes Mobilitäts- und Parkkonzept und eine gute Lösung bezüglich der Frischluftversorgung für die Bevölkerung gefunden sind, ist eine Erweiterung Wendens möglich und sinnvoll. Die bestehenden Gutachten müssen überarbeitet und ergänzt werden. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen und zu bewerten.

Da die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe gerechnet werden. Deren Strahlung (Grenzwert an Fahrzeugoberfläche bis zu 2 Millisievert pro Stunde) entspricht dem bis zu 17.000-fachen des Grenzwertes von Überwachungsbereichen von Nuklearbetrie-

Die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Die hier vorgenommenen Einwendungen beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet und sind z. T. unplausibel.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen und klimatischen Auswirkungen sind von unabhängigen Gutachtern untersucht worden. Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Planungen eingeflossen. Ein Überarbeitungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Grundsätzlich stehen im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplans in ausreichendem Maß Flächen für eine zukunftsweisende Mobilität zur Verfügung. Die Details der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Auch die nächtliche Kaltluftströmung kann weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung in den Bestand des Stadtteils Wenden wirken.

Die Betrachtung von Gefahrguttransporten und deren Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Ge-

<p>ben von 1 Millisievert im Jahr. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.</p>	<p>sundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Anlagen zur Stellungnahme Nr. 28 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

<p>Stellungnahme Nr. 29 Schreiben vom 25.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die oben genannte Planung erhebe ich nachfolgende Einwendung.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf drei Aspekte:</p> <p>1. Der B-Plan-Entwurf berücksichtigt nicht oder zumindest nicht ausreichend das Risiko durch die Nuklearfirma Eckert & Ziegler und ist daher zurückzuweisen. Für die Aufstellung des B-Plans muss vorab die sich durch die Gefährdung der Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergebende Gefährdung ausreichend sicher bekannt sein, um diese sachgerecht berücksichtigen zu können. Dem B-Plan fehlt daher eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.</p> <p>Zu den notwendigerweise zu klärenden Problemen gehört auch das erhöhte Gefährdungspotential für radioaktive Transporte, das der B-Plan-Entwurf als Folge des sich mehr als verdoppelnden Verkehrsaufkommens auf den umgebenden Bestand nicht berücksichtigt, oder nicht versucht auszuschließen. Die Gesundheit der Anwohner*innen (Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG) und deren Eigentum (Art. 14, Abs. 1, Satz 1 GG) müssen in einem B-Plan berücksichtigt werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Nuklearfirma Eckert & Ziegler kann der B-Plan erst aufgestellt werden, wenn die Gefährdung, die sich durch die</p>	<p>Zu Nr. 1</p> <p>Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:</p> <p><i>Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist</i></p>

Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergibt, hinreichend genau und tragfähig bekannt und ggf. reduziert worden ist. Dies wird im Folgenden begründet: Die Konditionierungsanlage der Nuklearfirma Eckert & Ziegler am Braunschweiger Standort ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung im bundesweiten Stresstest als einziger Standort durchgefallen. Diese generische Stresstestbetrachtung hat die Entsorgungskommission des Bundes im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt und 2013 veröffentlicht.

Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare haben 2012 jeweils eine Störfallanalyse beauftragt, bei der verschiedene Szenarien betrachtet wurden. Entscheidend ist bei diesen Szenarien die Annahme, wieviel (Radio-) Aktivität betroffen ist. Diese weitgehend identischen Störfallanalysen wurden vom TÜV-Nord als mit diversen Mängeln behaftet in der damals vorliegenden Form zurückgewiesen. Der TÜV-Nord wies hierbei auch explizit darauf hin, dass die Störfallanalysen nicht haltbar seien, wenn sich herausstellen sollte, dass die von den Nuklearfirmen gemachten Angaben nicht zutreffen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass die von den Firmen beauftragte Störfallanalyse von nichtzutreffenden Annahmen ausgeht und daher für die Aufstellung eines B-Plans nicht ausreichend oder geeignet ist. Dies lässt sich anhand eines Unfalls bei GE zeigen, bei dem am 22.11.2017 radioaktives I-131 verschüttet wurde:

Für GE wird im einfachsten Störfallszenario des „Präparate Absturzes“ angenommen, dass ein Behälter mit radioaktivem Jod betroffen ist. In diesem Szenario wird unterstellt, dass ein Präparat mit einer maximalen Aktivität von 18,5 GBq I-131 und 5 GBq I-123 betroffen ist. Hierbei ist besonders I-131 relevant, da der Dosiskoeffizient für die Inhalation bei Erwachsenen 100-mal gefährlicher ist als bei I-123. Am 22.11.2017 ereignete sich bei GE jedoch ein Unfall, bei dem laut Auskunft des NMU 40 ml Lösung mit einer Aktivität von 341 GBq I-131 verschüttet wurde. Insgesamt befanden sich 150 ml radioaktive Lösung in der Flasche. Die betroffene Aktivität der Flasche betrug somit 1278,75 GBq und war damit 69-mal so hoch wie in der Störfallanalyse angenommen. Die Störfallanalyse berücksichtigte somit weniger als 1,5 % von der tatsächlich während des Unfalls betroffenen Aktivität. Diese Diskrepanz ist besonders brisant, da für dieses Szenario die betroffene (Radio) Aktivität sehr präzise hätte bestimmt

zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80

werden können und trotzdem in der Störfallanalyse extrem unterschätzt wurde.

Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass sich das NMU bislang nicht mit dieser Diskrepanz beschäftigt hat. Es hält den tatsächlichen Unfall im November 2017 nicht für vergleichbar mit dem Szenario aus der Störfallanalyse, da bei dem Unfall der Störfallplanungswert von 50 mSv nicht überschritten wurde und es sich daher hier nicht um einen Störfall, sondern einen „anormalen Betriebszustand“ handele. Das NMU verkennt hier jedoch, dass auch das angenommene Störfallszenario in der Störfallanalyse diesen Störfallplanungswert unterschreitet und somit sehr wohl eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Diese Ansicht vertritt auch der stellvertretende Vorsitzende der Strahlenschutzkommission, Herr Christian Küppers. In einem TV-Beitrag der Sendung „Panorama“ spricht Herr Küppers in diesem Zusammenhang von „Wortklauberei“. Darüber hinaus fehlt in der Störfallanalyse die Berücksichtigung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).

Der durch die BISS e.V. durchgeführte und inzwischen gutachterlich bestätigte „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“ weist transparent und eindeutig nach, dass bereits die Freisetzung von lediglich einem Tausendstel des bei Eckert & Ziegler genehmigten radioaktiven Inventars zu extrem schwerwiegenden gesundheitlichen Konsequenzen führen kann. Die Details des Stresstests (siehe Anhang A 1) sowie seine Begutachtung (siehe Anhang A 2) entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Da zudem mit der Verdoppelung des Verkehrsaufkommens aus dem WE 62 die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe durch die Firmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare gerechnet werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass für Strahlentransporte bundesweit nur ein einheitlicher Grenzwert gilt, d.h. diese Transporte dürfen an der Fahrzeugoberfläche die gleiche Strahlung aufweisen wie die extrem stark strahlenden Castoren der Brennelemente Transporte. Um diese

Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Die Betrachtung von Gefahrguttransporten und deren Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.

Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen. Die oben dargelegten Fakten müssen zur Kenntnis genommen werden und erfordern aufgrund der räumlichen Nähe des zu überplanenden Gebietes zu den Nuklearfirmen insbesondere auch für den B-Plan WE 62 entsprechende Konsequenzen, um den Anspruch der Anwohner*innen aus Wenden, Thune, Harxbüttel auf den Schutz ihres Eigentums und ihrer Gesundheit zu erfüllen. Darum darf der WE 62 nicht vor einer Lösung für die Gefährdungssituation im TH 24 beschlossen werden.

2.
Der B-Plan-Entwurf schließt aktuell eine Ansiedlung von Nuklearfirmen nicht explizit aus. Wie auch vom Bezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel einstimmig gefordert, muss die Ansiedlung von Nuklearfirmen im B-Plan ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist rechtlich ohne weiteres möglich, wie Rechtsanwalt Wollenteit dargestellt. Diese Stellungnahme liegt Ihnen über den Einwand der BISS-Braunschweig bereits vor.

Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.

Redaktionelle Anmerkung: Die angeführten Anhänge 1 und 2 liegen nicht vor. Die Eingabe der Einwendung erfolgte über das Online-Formular. Hierbei ist es derzeit nicht möglich, Dateien anzuhängen.

Zu Nr. 2:
Auch wenn die Ansiedlung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

3.

Das Plangebiet soll entsprechend der Aussagen des Verkehrsgutachters bestmöglich an das Braunschweiger Fuß- und Radwegenetz und den ÖPNV angebunden werden, um den Umweltverbund zu stärken. Grundvoraussetzung für den Umstieg vom eigenen Auto in die Stadtbahn sind attraktive und sichere fußläufige Verbindungen möglichst ohne Umwege. Kreisverkehre sind für zu Fuß Gehende und Radfahrende aufgrund der Umwege unattraktiv. Bei einer Bevorrechtigung des MIV (Motorisierter Individualverkehr) ist zudem das Queren der Fahrbahnen in den Hauptverkehrszeiten problematisch. Daher sollte der östliche Kreisverkehr so ausgebildet werden, dass Fußgänger durch Zebrastreifen bevorrechtigt werden. Ist das so geplant? Die im Nutzungsbeispiel dargestellten Straßenverkehrsflächen sind weitestgehend für den MIV geplant und von umfangreichen Parkplatzangeboten dominiert. Die Gehwegbreiten scheinen sehr schmal und die Aufenthaltsqualität ist gering. Die Gehwege in der Veltenhöfer Straße östlich der Stadtbahntrasse entsprechen durchgängig nicht den Regelwerken. Sie sind zu schmal (ca. 1,5 m und auf der Nordseite zum Teil gar nicht vorhanden bzw. nur 1 m breit (incl. Sicherheitsstreifen). Der Gutachter sieht hier einen Vorteil darin, dass Radfahrende neben der freigegebenen Nutzung des Gehweges „zusätzlich“ die Fahrbahn nutzen können. Die Mitbenutzung des zu schmalen Gehweges ist schon heute und insbesondere nach einer Verdoppelung der Bevölkerung in Wenden weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer Mobilitätswende. Da dieser Gehweg die wichtigste Verbindung der Stadtteilerweiterung zu einer Stadtbahnhaltestelle als auch zum Rad-Fußweg Richtung Innenstadt darstellt, muss das Verkehrsgutachten hierzu eine Lösung finden. Die Bestandssituation der Radverbindungen wird im Gutachten unzureichend untersucht. Den Radfahrenden stehen im gesamten Ortsteil keine eigenständigen Radwege zur Verfügung. Entweder müssen sie die heute schon konfliktrichtige Hauptstraße oder den gemeinsamen Fuß-Radweg entlang der Stadtbahn-Trasse nutzen, der zwischen Einfriedungen und Abspannmasten auf langer Strecke unter 2 m breit ist. Darüber hinaus ist dieser Weg Schulweg und Freizeitweg, leider auch oft überwuchert, wodurch Begegnungen noch

Zu Nr. 3

Grundsätzlich stehen in ausreichendem Maß Flächen für den nichtmotorisierten und motorisierten Individualverkehr sowie ÖPNV im öffentlichen Verkehrsraum des Plangebiets zur Verfügung. Die im Nutzungsbeispiel dargestellte Trassierung ist nicht verbindlich. Die Details der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten.

Die Kreisverkehrsplanung erfolgt entsprechend aktueller Regelwerke (RASt, ERA).

Die die Flächen der Veltenhöfer Straße östlich der Stadtbahntrasse liegen jedoch nicht im Plangebiet und stehen für den vorgeschlagenen Ausbau auch nicht zur Verfügung. Der Zustand der Radwege (überstehenden Hecken) außerhalb des Plangebiets ist ebenfalls nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Allerdings ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegnetzes der Stadt Braunschweig anzustreben. Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt.

zusätzlich erschwert werden. So bleibt Radfahrenden schon heute nur die Wahl zwischen einer gefährlichen Nutzung der Hauptstraße und einem als unangenehm empfundenen zu schmalen Geh-Radweg. Dieses Problem wird sich in Zukunft deutlich verschärfen. Zum einen steigt der MIV auf der Hauptstraße, zum anderen werden deutlich mehr Neubürgerinnen und Neubürger sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem schmalen Weg entlang der Stadtbahn-Trasse unterwegs sein. Ist das nicht das genaue Gegenteil zu einer Stärkung des Umweltverbundes? Die Gefahren und Engpässe, die Konflikte zwischen Zu Fuß Gehenden und Radfahrenden werden deutlich zunehmen ohne flankierende Maßnahmen. Dazu trifft das Gutachten keinerlei Aussagen.

Vorschlag der Verwaltung:

Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Festsetzungen werden beibehalten.

**Stellungnahmen 30, 31 und 32
3 Schreiben vom 25.09.2020
mit identischem Absender**

Stellungnahme der Verwaltung

**Stellungnahme zur Anl-5 Begründung,
4.4.1.2 Lärm**

Luftverkehrslärm

>Lärmschutzbereiche

Die auf der Internetseite des Umweltministeriums des Landes Niedersachsen stehende Aussage, dass eine Berechnung ergeben hat, dass keine Lärmschutzbereiche festgelegt werden müssen, ist nicht korrekt. Eine den Vorschriften entsprechende Berechnung gibt es nicht. Es ist eine grobe, stark fehlerhafte Schätzung vorgenommen worden. Z.B. hat man dabei nur IFR Flüge berücksichtigt. Die wesentlich höhere Anzahl der VFR-Flugbewegungen war nicht Teil der Schätzung. Die in der Begründung angezogene ‚Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministerium‘, dass keine Lärmschutzbereiche festgelegt werden müssen ist nicht aussagefähig und somit nicht belastbar.

Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass an der vorgenommenen Prüfung durch das Niedersächsische Umweltministeriums zu zweifeln. Wenn Bedenken gegen die Stellungnahme des Umweltministeriums bestehen, so können diese nicht in Rahmen des Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden.

>Obwohl das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als zuständige Behörde für den Flughafen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das Baugebiet Wenden West direkt überflogen wird, werden Gutachten ausgelegt, die anderes zeigen. Die Abflugstrecke folgt nach LuftVODV98 nicht der Autobahn, sondern mit Abstand rechts davon.

>Die tatsächlichen Flugzahlen für das Jahr 2016 tagsüber mit 25.000 Starts und Landungen sind falsch. Um sie mit der Prognose für 2015 von rund 31.000 Starts- und Landungen vergleichen zu können, muss die Zahl 29.236 genommen werden, s.: https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/statistik/jahrbuch/jahrbuch/10_09_export.pdf

Es sollte aber grundsätzlich, wie bei Straßen- und Bahnlärm eine Prognosezahl für 2030 genommen werden.

>Die Einschätzung, dass tendenziell leisere Flugzeuge eingesetzt wurden, wäre aber falsch. Z.B. erreichen Flugzeuge in der Klasse P1.3, z.B. die sehr häufig am Flughafen BS-WOB fliegende Cirrus SR22 das Niveau von Jets, oder liegt sogar darüber bei der Fluglärmentwicklung, s. Anlage_01.

>Aufgrund des geringen Unterschiedes bei der Flugzahl ist die Lärmeinwirkung des Flugverkehrs keinesfalls auf der sicheren Seite berücksichtigt. Aber auch zusätzlich durch die falsche Berücksichtigung des Flugverfahrens nach LuftVODV98 Richtung Westen.

Straßenverkehrslärm Seite 13

Die Zunahme der Verkehrsmenge mit 3% zum Jahr 2030 stimmt nicht mit dem Bundesverkehrswegeplan 2030 überein. Dort werden höhere Zunahmen dargestellt. Diese sollten auch für Wenden West gelten und die schalltechnische Untersuchung angepasst werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr verweist in seiner Stellungnahme auf die Flugrouten, die die Flughafengesellschaft in ihrer Stellungnahme übermittelt hat. Der dort dargestellte VFR-Flugroute stimmt nahezu exakt mit der im Gutachten 2003 untersuchten Flugroute überein. Die IFR-Flugroute verläuft sogar weiter südlich und ist damit weiter entfernt vom Plangebiet. Auch bei Berücksichtigung einer Korridorbreite von 500 m liegt das geplante Wohngebiet eindeutig außerhalb des Korridors. Nur das geplante Gewerbegebiet liegt innerhalb des Korridors – für Gewerbegebiete sind aber keine Siedlungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Fluganzahl (rund 25.000) für 2016 wurde dem Schallgutachten 2017 entnommen und wurde nach Angabe des Gutachters auf Basis des Hauptflughbuches ermittelt. Die Abweichung ist jedoch ohne Belang für die Planung, da die Ergebnisse des Schallgutachtens 2017 nicht in das aktuelle Schallgutachten eingeflossen sind.

Eine Prognose wurde bei der Flughafengesellschaft angefragt, liegt aber bisher nicht vor.

Die Entwicklung ist bei den einzelnen Flugzeugtypen unterschiedlich. Eine Auswertung über alle eingesetzten Flugzeugtypen zeigte jedoch eine Abnahme der Emissionskennzahlen.

Nach den vorliegenden Gutachten Fluglärmgutachten liegt der maßgeblichen Immissionswert ($L_{Aeq,Tag}$) am südlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes um mindestens 2 dB(A) unter der LAI-Empfehlung. Dies ermöglicht rechnerisch eine Zunahme der Anzahl der Flugbewegungen um mehr 50 %. Die Planung enthält somit eine deutliche Reserve.

Das Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig ist in ein regionales Verkehrsmodell eingebettet, das wiederum mit den Detailsimulationen für den Bundesverkehrswegeplan abgestimmt ist. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 wird eine pauschale Verkehrszunahme für ganz Deutschland dargestellt, die aber regional sehr stark schwankt. So wird für die Stadt

Entsprechend auch die Verkehrsuntersuchung.

Stellungnahme zu WE62_STN-4-1 und WE62_STN-4-2

>Stellungnahmen des Flughafens

Die dargestellten Korridore sind die dritte Variante, nach den Korridoren im Schallgutachten 2003 und 2017, zum Baugebiet Wenden West. Der Flughafen liefert doch die Daten für die Korridorbreiten. Man ist dort anscheinend nicht in der Lage einheitliche Korridorbreiten festzulegen.

Stellungnahme zum Schallgutachten 2003

Fluglärm

Gutachten 2003

Flugbewegungszahlen

>Flugbewegungszahlen sind das Prognosejahr 2015 im Gutachten 2003. Bei Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sind in der schalltechnischen Untersuchung 2020 zum Baugebiet Wenden West Prognosedaten für 2030 angesetzt worden. Beim Fluglärm müssen ebenfalls Prognosezahlen für Flugbewegungen in 2030 genommen werden. Im Schallgutachten 2005 zur Planfeststellung gibt es Prognosezahlen für 2020. Im Gutachten 2017 zum Lärminderungsplan ist keine Prognosezahl zu finden. Weiterhin geht nicht klar hervor, wie die sog. ‚erweiterten Platzrunden‘ in die Berechnung eingeflossen sind.

Flugzeugklassen

>In der Flugzeugklasse P1.3 gibt es inzwischen sehr laute Modelle, die einem Airbus 320 oder den Businessjets in der Lärmentwicklung in nichts nachstehen, zum Teil sogar lauter sind. Als Beispiel sei hier das Modell Cirrus SR22 genannt, dass häufig am Flughafen BS-WOB zu finden ist, s. Anlage_01. Es werden sehr viele Platzrunden mit diesem Flugzeugtyp geflogen. Insofern ist die Belastung durch die Flugzeuggruppe P1.3 deutlich höher als im Gutachten dargestellt.

Braunschweig und die Landkreise östlich von Braunschweig sogar eine Abnahme der Verkehrsmenge prognostiziert.

Die von Flughafen übermittelte VFR-Flugroute stimmt nahezu exakt mit der im Gutachten 2003 untersuchten Flugroute überein. Die IFR-Flugroute verläuft sogar weiter südlich und ist damit weiter entfernt vom Plangebiet.

Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass an dem Schallgutachten zum Fluglärm aus dem Jahr 2003 zu zweifeln.

Platzrunden

>Die Platzrundenkorridore sind viel zu eng und nicht fliegbar. Im Bereich Wenden West berücksichtigt das Gutachten 2003 eine Korridorbreite von ca. 70m! Es gibt ein Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig zu von (Name) eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren, dass eine Abweichung von 500m, also eine Korridorbreite von 1000m, bei Flügen ganz normal ist (s. Aussage Fluglärmschutzbeauftragter H. Haufe im Planungs- und Umweltausschuss Stadt Braunschweig 4.9.2019, Tonprotokoll). D.h., das Schallgutachten 2003 ist falsch. Wann fließt die Entscheidung des Amtsgerichtes Braunschweig endlich einmal in ein Schallgutachten ein?

>Weiterhin sagt ein Gutachten der Fachhochschule Aachen zu Platzrunden am Flughafen Bonn Hangelar aus, dass Korridore von 300m Breite nicht sicher fliegbar sind.

>Am Flughafen BS-WOB gibt es keine verbindliche Platzrunde, sondern nur eine empfohlene Platzrunde. Diese wird, gerade im westlichen Bereich, so gut wie immer abgekürzt geflogen. Dabei entstehen Abweichungen von deutlich mehr als 1000m von der idealen Route, zum Ort Wenden hin, was mit vielfach höherem Schalldruck für die betroffenen Bürger verbunden ist. Dabei wird regelmäßig Wenden West, häufig werden sogar die Häuser der Straße Am Wasserwerk überflogen. Lt. Fluglärmschutzbeauftragtem und Flugverkehrskontrollstelle lässt sich dagegen nichts machen. Die Korridorbreite muss für die Berechnung also deutlich größer sein, was aber eine erhöhte Fluglärmbelastung für Wenden West bedeutet.

>Große Flugzeuge fliegen nur nördliche Platzrunden. Aber auch überwiegend kleinere, wie der Auszug dem Protokoll der 88.Sitzung der Fluglärmschutzkommission zeigt:

141023 Protokoll der 88. Sitzung der Fluglärmschutzkommission BS-WOB TOP 5:

*„Abschließend erkundigt sich der Vertreter der Stadt Braunschweig, ob die Platzrunden grundsätzlich im Norden erfolgen können, um den Lärm für die Anwohner des Flughafens möglichst gering zu halten. Der Vertreter des Aerowest Flug Centers erklärt, dass bereits jetzt **99 % der Platzrunden im Norden ab-solviert werden.**“*

Das Gutachten 2003 berücksichtigt eine andere Verteilung. Die Belastung für Wenden West ist also deutlich höher als im Gutachten ausgewiesen.

>Keine Berücksichtigung von Platzrunden durch S5.1 und S5.2 Flugzeuge im Gutachten 2003, die regelmäßig stattfinden. Durch die nur empfohlene Platzrunde finden dabei regelmäßig auch direkte Überflüge des Ortes Wenden statt, was die Fluglärmbelastung sehr stark erhöht, Beispiel s. Anlage_02 und Anlage_03.

>Bei der z.Z. auf der Internetseite des Flughafens BS-WOB veröffentlichten empfohlenen Südplatzrunde, beginnt der Querabflug bei Betriebsrichtung 26 später als im Gutachten dargestellt. Dadurch wird Wenden West stärker belastet als Gutachten dargestellt.

Lärmwerte

Die Ergebnisse des Gutachtens 2003 beruhen auf einer Bahnlänge von 2600m. Umgesetzt wurde 2300m. Dadurch sind die Werte bei Start Richtung Westen für die dortigen Bürger höher als im Gutachten ausgewiesen.

Abflug Whiskey 1

Die zur Berechnung genommene Route entspricht nicht der Beschreibung im Text der LuftVODV98 und nicht dem, wie geflogen wird. Real ist die Fluglärmbelastung dadurch viel höher als im Gutachten 2003 dargestellt. Unverständlich ist auch, dass bei der Nullvariante das Flugverfahren, wie auch in der LuftVODV98 vorgeschrieben, rechts neben der Autobahn langführt, aber für 2300m und 2600m Startbahnlänge direkt auf der Autobahn. Dadurch wird rechnerisch eine geringere Belastung der Bürger erreicht. In einer aktuelleren Betrachtung zur Prognose von Flugverfahren am Flughafen BS-WOB von 2013 ist die Route sehr gut und wie realistische geflogen wird, dargestellt, s. Anlage_04_Seite 4.

Abflug November Start nach Westen

Im DES vom Schallgutachten 2003 und 2017 beschrieben, aber in keiner offiziellen Informationsstelle für Piloten dargestellt. Auswärtige Piloten können sich nicht informieren. Auch hier wird regelmäßig abgekürzt und Wenden West, bzw. die Häuser der Straße Am Wasserwerk überflogen. Der Querabflug erfolgt viel zu früh und somit außerhalb der

Korridorbreite die im Gutachten 2003 dafür angenommen wurde. Nicht berücksichtigt wurde auch hier das Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig, dass Korridorbreiten von 1000m als normal bezeichnet hat.

Alle genannten Punkte tragen dazu bei, dass die tatsächliche Fluglärmbelastung für das Baugebiet Wenden West, aber auch für den Bestandsbereich von Wenden, wesentlich höher ist als im Gutachten 2017 dargestellt.

Obwohl das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als zuständige Behörde für den Flughafen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das Baugebiet Wenden West direkt überflogen wird, werden Gutachten ausgelegt, die anderes zeigen.

Stellungnahme zum Schallgutachten 2017

Fluglärm

Gutachten 2017

Das Gutachten enthält gravierende Fehler. Die Korridorbreiten unterscheiden sich zum Gutachten 2003. Das Flugverfahren nach LuftVODV98, welches direkt über das Baugebiet Wenden West führt, ist überhaupt nicht berücksichtigt worden, usw.

Flugbewegungszahlen

Die Flugbewegungszahlen von 2016 sollen belegen, dass ein starker Rückgang der Flugbewegungen für die Zukunft zu erwarten ist. Das ist nicht korrekt, hier muss eine Prognose für das Jahr 2030, wie beim Straßen- und Gewerbelärm, genommen werden. Auffällig ist die Bezeichnung ‚erweiterte Platzrunde‘, die nur als eine Flugbewegung in Statistiken eingeht. Für die Berechnung wurden alle erweiterten Platzrunden als zwei Flugbewegungen genommen. Bei einer Platzrunde muss der Pilot das Flugeschehen am Flughafen einsehen und beurteilen können. ‚Erweiterte Platzrunden‘ sind somit keine Platzrunden, da der Flug fast immer in weiter Entfernung vom Flughafen stattfindet. Offensichtlich soll in Statistiken die Anzahl der Flugbewegungen reduziert werden.

Flugzeugklassen

In der Flugzeugklasse P1.3 gibt es inzwischen sehr laute Modelle, die einem Airbus

Das Schallgutachten 2017 ist nach dem Berechnungsverfahren der europäischen Umgebungslärmrichtlinie erstellt worden. In der Bauleitplanung sind die Lärmkarten des Gutachtens daher nicht anwendbar. Das Gutachten wurde GTA zwar zur Kenntnis übermittelt, aber nicht zur Erstellung der Lärmkarten verwendet. Aus diesem Grund erfolgt hier keine weitere Stellungnahme zu der Kritik an dem Gutachten.

320 oder den Businessjets in der Lärmentwicklung in nichts nachstehen, zum Teil sogar lauter sind. Als Beispiel sei hier das Modell Cirrus SR22 genannt, das häufig am Flughafen BS-WOB zu finden ist, s. Anlage_01. Es werden sehr viele Platzrunden mit diesem Flugzeugtyp geflogen. Insofern ist die Belastung durch die Flugzeuggruppe P1.3 deutlich höher als im Gutachten dargestellt.

Platzrunden

>Obwohl die Korridore größer sind als im Gutachten 2003, sind sie immer noch viel zu klein. Auch hier wurde weder das Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig noch das Gutachten der Fachhochschule Aachen berücksichtigt.

>Bei der z.Z. auf der Internetseite des Flughafens BS-WOB veröffentlichten empfohlenen Südplatzrunde, beginnt der Querabflug bei Betriebsrichtung 26 später als im Gutachten dargestellt. Dadurch wird Wenden West stärker belastet als Gutachten dargestellt.

>Keine Berücksichtigung von Platzrunden durch S5.2 Flugzeuge im Gutachten 2017, die regelmäßig stattfinden. Durch die nur empfohlene Platzrunde finden dabei regelmäßig auch direkte Überflüge des Ortes Wenden statt, was die Fluglärmbelastung sehr stark erhöht, Beispiel s. Anlage_02.

>Flugzeuge der Klasse S5.1 sollen lt. DES die gleiche Platzrundenroute fliegen wie Flugzeuge der Klasse P1.3. Da dies ist wegen der engen Kurven nicht machbar ist, wird ein großer Teil von Wenden überflogen, auch Wenden West, s. Anlage_03.

>Große Flugzeuge fliegen nur nördliche Platzrunden. Aber auch überwiegend kleinere, wie der Auszug dem Protokoll der 88.Sitzung der Fluglärmschutzkommission zeigt:

141023 Protokoll der 88. Sitzung der Fluglärmschutzkommission BS-WOB TOP 5:

*„Abschließend erkundigt sich der Vertreter der Stadt Braunschweig, ob die Platzrunden grundsätzlich im Norden erfolgen können, um den Lärm für die Anwohner des Flughafens möglichst gering zu halten. Der Vertreter des Aerowest Flug Centers erklärt, dass bereits jetzt **99 % der Platzrunden im Norden ab-solviert werden.**“*

Das Gutachten 2017 berücksichtigt eine andere Verteilung. Die Belastung für Wenden West ist also deutlich höher als im Gutachten ausgewiesen.

Abflug Whiskey 1

Die zur Berechnung genommene Route entspricht nicht der Beschreibung im Text der LuftVODV98 und nicht dem, wie geflogen wird. Real ist die Fluglärmbelastung dadurch viel höher als im Gutachten 2017 dargestellt. Im Text der LuftVODV98 steht ausdrücklich, dass rechts von der Autobahn geflogen werden soll. Im Gutachten dargestellt ist sogar ein Überflug der Autobahn. Die Fluglärmbelastung ist dadurch real deutlich höher als im Gutachten 2017 rechnerisch ermittelt. In einer aktuelleren Betrachtung zur Prognose von Flugverfahren am Flughafen BS-WOB von 2013 ist die Route sehr gut und wie realistisch geflogen wird, dargestellt, s. Anlage_04, Seite 5.

Abflug November Start nach Westen

Im DES vom Schallgutachten 2003 und 2017 beschrieben, aber in keiner offiziellen Informationsstelle für Piloten dargestellt. Dadurch können sich auswärtige Piloten nicht informieren. Auch hier wird regelmäßig abgekürzt und Wenden West, bzw. die Häuser der Straße Am Wasserwerk überflogen. Der Querabflug erfolgt viel zu früh und somit außerhalb der Korridorbreite die im Gutachten 2017 dafür angenommen wurde. Nicht berücksichtigt wurde auch hier das Urteil des Amtsgerichtes Braunschweig, dass Korridorbreiten von 1000m als normal bezeichnet hat.

Alle genannten Punkte tragen dazu bei, dass die tatsächliche Fluglärmbelastung für das Baugebiet Wenden West, aber auch für den Bestandsbereich von Wenden, wesentlich höher ist als im Gutachten 2017 dargestellt.

Obwohl das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als zuständige Behörde für den Flughafen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das Baugebiet Wenden West direkt überflogen wird, werden Gutachten ausgelegt, die anderes zeigen.

Stellungnahme zur Schalltechnische-Untersuchung_GTA-2020

3.7 Straßenverkehrslärm der BAB A 2

Es wurde das Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig zugrunde gelegt, welches in ein regionales Verkehrsmodell eingebettet ist und mit dem Bundesverkehrswegeplan abgestimmt ist.

Bei den Verkehrsstärken sind die Steigerungsraten aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht berücksichtigt worden.

3.10 Fluglärm des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg

>Der Unterschied der Starts und Landungen zwischen dem Gutachten 2003 und 2017 ist keine konservative Betrachtung. Der Zahlenunterschied ist zu gering. Auch sollte eine Prognosezahl 2030 genommen werden, wie beim Straßen- und Schienenlärm.

>Bei der Untersuchung 2003 sind die Korridore viel zu eng gewählt worden. Somit ist die berücksichtigte Streuung viel zu gering.

>Bei der Verteilung der Flugbewegungen, 100% Auslastung der Betriebsrichtung 08 (Ost) zu nehmen, ist nicht korrekt. Wenn, muss die Variante mit der höchsten Fluglärmbelastung der Bürger genommen werden. Aufgrund der vielen Fehler in dem Gutachten 2003, sollte es überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme zum Gutachten Klimaökologie

Betrachtungsraum

Die Auswirkungen der geplanten Entwicklung bezüglich der Frischluftversorgung und der Lufttemperaturen werden ausschließlich unter der Voraussetzung betrachtet, dass das Kaltluftentstehungsgebiet nördlich der Veltenhöfer Straße wirksam bleibt und Wenden weiterhin für Abkühlung und frische Luft sorgt. Da aber auch dieser Bereich bereits fest für eine städtebauliche Entwicklung eingeplant ist, ist das Fachgutachten in seinen Aussagen mehr oder minder irrelevant und gibt nur eine Zwischenbeschreibung zwischen zwei aufeinander folgenden Teilschritten wieder. Um seriöse Abschätzungen über die Folgen der weitgehenden Zerstörung der Kaltluftentstehung und der deutlichen Reduzierung der Strömung „der Reste“ abschätzen zu können, hilft diese Salamtaktik nicht weiter.

Eine erste Idee der Wirkung nach Realisierung des 2. Bauabschnittes steht denn auch

Der Schallgutachter hat die maßgeblichen Immissionswerte aus dem Schallgutachten zum Planfeststellungsverfahren (2003) nachrichtlich übernommen. Im Rahmen des aktuellen Schallgutachtens wurden keine Fluglärmuntersuchungen vorgenommen, da der Fluglärm im Hinblick auf die festzusetzenden passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 vernachlässigbar ist.

Der Einwand zum GTA-Schallgutachten ist geprüft worden. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass der Fehler nur redaktioneller Art ist: In Kapitel 3.10 steht fälschlicherweise, dass von 100%-tigen Auslastung der Betriebsrichtung 08 (Ost) ausgegangen wurde. Das hieße, alle Flugzeuge starten nach Osten und in Wenden wäre es dann zu leise. Für die Berechnung ist jedoch die korrekte Lärmkarte für die reale Aufteilung der Betriebsrichtungen in das Schallgutachten übernommen worden. Die Rechenergebnisse und die Schlussfolgerungen sind also in Ordnung.

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung wurden im Rahmen des klimaökologischen Fachgutachtens zum 1. Bauabschnitt umfassend untersucht. Generell ist bei der Planung darauf geachtet worden, die vorhandene Kaltluftströmung zu erhalten, so dass sie weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung wirkt. Um eine ungehinderte Einströmung der Kaltluft in den Grünzug und in den Bestand des Stadtteils Wenden zu gewährleisten wurde eine Erweiterung des Querschnitts am Ein- und Ausgang des Grünzugs vorgesehen. Eine lockere Bebauung am Rand des Grünzuges gewährleistet ein Einströmen der Kaltluft in die Siedlungsflächen hinein. Abriegelnde Baumreihen, die den Kaltluftstrom beeinträchtigen können sind im zentralen Grünzug nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine lockere Bepflanzung erfolgen. Die vorhandene nächtliche Kaltluftströmung Richtung Wenden kann durch Lage und Ausrichtung des geplanten Grünzugs so grundsätzlich erhalten werden.

im Umweltbericht (Begründung S. 24, 4.4.6 zweitletzter Absatz). „Dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom an dieser Stelle zum Erliegen kommen wird“, lässt erahnen, welche Konsequenzen nach Umsetzung der Gesamtplanung auf die Bürger von Wenden zukommt.

Mit der Gesamtplanung steht zu befürchten, dass sich die Temperaturen in ganz Wenden deutlich erhöhen, weil nahezu keine Kaltluft mehr einfließen wird. Hierbei wird im Gutachten mit keinem Wort auf die zu erwartenden massiven Veränderungen durch den Klimawandel und die daher zusätzlich zu erwartenden Temperaturanstiege sowie Hitzeperioden eingegangen. Das ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, da wir bei dieser städtebaulichen Entwicklung nicht von einer Arrondierung des Bestandes, sondern von einer Verdoppelung an Einwohner*innen, Versiegelung und Verkehr sprechen.

Anregungen des Fachgutachtens

Das Fachgutachten empfiehlt eine Gebäudestellung entlang der Veltenhöfer Straße quer zur Fahrbahn, um die Luftströmung möglichst wenig zu behindern. Dem wird - wie im Umweltbericht beschrieben - wegen der damit verbundenen Verlärmung der straßenabgewandten Wohnseiten nicht gefolgt, mit der sich daraus ergebende Konsequenz, dass „dabei jedoch zu berücksichtigen sei, dass die Rahmenplanung Wenden-West weitere Potentialflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes vorsieht und der Luftstrom voraussichtlich zum Erliegen kommt.“ (s. o.) Eine Bewertung dieser erschreckenden Erkenntnis und sich daraus ergebende mögliche Konsequenzen für Bestands- und Neubebauung werden selbst für den ersten Bauabschnitt nicht vorgenommen.

Was bedeutet es, wenn die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ schon beim ersten Bauabschnitt zwar als Begründung für diese Abwägung herhalten muss, aber die sich daraus erge-

Die im Gutachten genannte Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen betrifft in erster Linie die hochversiegelten Gewerbeflächen im Süden des Plangebietes. So wird im südlich an die A 2 angrenzenden Industriegebiet der nächtliche Kaltluftvolumenstrom zwar vermindert. Da sich in einem Industriegebiet die Bevölkerung normalerweise nur tagsüber aufhält, ist eine Beeinträchtigung des nächtlichen Kaltluftvolumenstroms in diesem Gebiet nicht prioritär zu behandeln. Durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung, wird der Eingriff insgesamt gemindert.

Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigen sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt, unter Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden zukünftig höheren Belastungen der Siedlungsräume in Wenden aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (gesamstädtisches Klimagutachten Zukunfts-Szenario 2050).

Lediglich die beiden parallel zur Veltenhöfer Straße geplanten Baufelder weichen hinsichtlich der Ausrichtung der Baukörper von der klimaökologischen Empfehlung des Fachgutachtens ab. Dies erscheint in der Abwägung vertretbar, da die klimatischen Auswirkungen gering sind und die Gebäude nur so eine lärmabschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Flächen entfalten können. Zudem sind Rahmenplan bzw. Flächennutzungsplan auf der gegenüberliegenden Straßenseite potenzielle Bauflächen vorgesehen. Im Bereich nördlich der Grünfläche sollen demnach jedoch auch klimatisch wirksame Flächen von Bebauung freigehalten werden. Im Zuge des 2. Bauabschnittes wird ein weiteres Klimaökologisches Gutachten anzufertigenden sein, welches die bestehenden Planungen berücksichtigt und für den Bauabschnitt 2 Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.

benden Konsequenzen für den südlichen Bereich von Wenden gar nicht klar sind? Wie wird sich die gesamte Neubebauung auf die Versorgung Wendens mit Frischluft und mit Abkühlung in der Nacht auswirken? Wie wird dabei der Klimawandel mit langanhaltenden Hitzeperioden und tropischen Nächten berücksichtigt?

Im Klimagutachten wird als Maßnahme vorgeschlagen, eine 300 m² große Wasserfläche im Grünzug zu realisieren. Davon ist im Bebauungsplan nichts zu finden. Die Empfehlung wird weder thematisiert noch bewertet. Aus welchem Grund wurde dieser Vorschlag gemacht und aus welchen Gründen wurde ihm nicht gefolgt?

Ausgleichsflächen – Verfügbarkeit und Auflagen

Da eine Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen noch nicht gesichert ist, kann aus meiner Sicht der Bebauungsplan erst nach endgültiger Sicherung der Flächen rechtsverbindlich werden. Ist das richtig?

Fazit

Die vorgeschlagene Entwicklung würde ohne Veränderung der Planung langfristig zum gesellschaftlichen und kulturellen Ende des sozialen Miteinander im heutigen Zentrum der Hauptstraße Wenden führen. Das Verkehrsaufkommen stiege stark an – und damit würden auch Lärm, Abgase, Stau- und Unfallgefahr in weitem Umfeld stark ansteigen.

Die nächtliche Abkühlung und die Versorgung der Menschen mit Frischluft würden sich verschlechtern. Die Wohn- und insbesondere Schlafzufriedenheit würde entlang der Veltenhöfer Straße, der Hauptstraße, der Straße Am Wasserwerk und wahrscheinlich darüber hinaus abnehmen. Gartenflächen würden unbenutzbar; die Immobilien verlieren deutlich an Wert.

Daher lehne ich die geplante Erweiterung Wendens in der vorliegenden Form ab. Erst wenn ein zukunftsweisendes Mobilitäts- und Parkkonzept und eine gute Lösung bezüglich der Frischluftversorgung für die Bevölkerung gefunden sind, ist eine Erweiterung Wendens möglich und sinnvoll. Die bestehenden Gutachten müssen überarbeitet und ergänzt werden. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen sind ebenfalls zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Die hier vorgenommenen Einwendungen beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet und sind z. T. unplausibel.

Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen und klimatischen Auswirkungen sind von unabhängigen Gutachtern untersucht worden. Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Planungen eingeflossen. Ein Überarbeitungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen.

Grundsätzlich stehen im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplans in ausreichendem Maß Flächen für eine zukunftsweisende Mobilität zur Verfügung. Die Details

<p>Da die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe gerechnet werden. Deren Strahlung (Grenzwert an Fahrzeugoberfläche bis zu 2 Millisievert pro Stunde) entspricht dem bis zu 17.000-fachen des Grenzwertes von Überwachungsbereichen von Nuklearbetrieben von 1 Millisievert im Jahr. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.</p>	<p>der Straßenausbauplanung sind in den weiteren Planungsschritten zu erarbeiten. Auch die nächtliche Kaltluftströmung kann weiterhin als abkühlende Ausgleichsströmung in den Bestand des Stadtteils Wenden wirken.</p> <p>Die Betrachtung von Gefahrguttransporten und deren Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich, wie in anderen Gefahrgutbereichen, in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Beförderung radioaktiver Stoffe durch umfangreiche atom- und gefahrgutrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl bei der bestimmungsgemäßen Beförderung als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Dieses Schutzziel wird bei der Beförderung radioaktiver Stoffe insbesondere durch die hohen Sicherheitsanforderungen an die hierbei verwendeten Transportbehälter gewährleistet.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass sich durch diese Transporte eine nicht durch die erforderlichen Transportgenehmigungen geregelte Gefahr realisiert, zumal ein Transportweg im Bereich der Bebauung nicht vorgesehen ist.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Anlagen zu den Stellungnahmen Nr. 30, 31 und 32 siehe Anlage 8a zu dieser Drucksache.

<p>Stellungnahme Nr. 33 Schreiben vom 25.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die oben genannte Planung erhebe ich nachfolgende Einwendung.</p> <p>In dem Verkehrsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Dr. - Ing. Schubert aus Dezember 2019 wird in Kapitel 3 das angestrebte Mobilitätskonzept definiert. Die darin formulierten Ansätze dienen als Grundlage für die Annahmen in Kapitel 4.</p> <p>Ein wesentlicher Teil des Konzeptes in Kapitel 3 ist, Fahrten mit dem ÖPNV und nichtmotorisierten IV (NMIV) zu fördern und die Verkehre mit dem MIV gleichzusetzen.</p>	<p>Die von den Planungen ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen des Verkehrsgutachtens untersucht worden und haben bei den Planungen volle Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Die angesprochenen Beispiele stehen jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Plangebiet. Sie sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Allerdings ist im Hinblick auf die Mobilitätswende grundsätzlich ein Ausbau des Fuß- und Radwegnetzes der Stadt Braunschweig anzustreben.</p>

Eine wesentliche Bedingung zur Erreichung dieses Ziels ist die Bereitstellung angemessener Infrastrukturen. Für den ÖPNV ist dies für Wenden weitgehend durch die Stadtbahn gegeben. Der NMIV hingegen ist in der Bestandsinfrastruktur derzeit nicht gleichberechtigt. Dies mache ich an folgenden Beispielen fest:

- Nicht ausreichende Querungsmöglichkeiten für Fußgänger zwischen den gewerblichen Einrichtungen entlang der Hauptstraße in Qualität und Quantität
- Fehlender Gehweg an der nördlichen Seite der Veltenhöferstraße
- Sehr schmaler, nicht barrierefreier Gehweg an der südlichen Seite der Veltenhöferstraße
- Fehlende Furt an der nördlichen Seite der Kreuzung Veltenhöferstraße / Hauptstraße
- Fehlende Aufstellflächen an der Kreuzung Veltenhöferstraße / Hauptstraße
- Schmäler Geh- und Radweg an der Stadtbahntrasse erlaubt nur niedrige Geschwindigkeiten mit dem Fahrrad; insbesondere auf Höhe der Stadtbahnhaltestellen
- Keine Fahrradabstellmöglichkeiten an der Hauptstraße auf öffentlicher Fläche
- Keine attraktive Trasse für den Radverkehr in Richtung Innenstadt

Aufgrund dieser gegebenen Eigenschaften muss angezweifelt werden, dass das angestrebte Konzept umsetzbar ist und sich einige Annahmen (insbesondere der Modal Split) in Kapitel 4 des Verkehrsgutachtens tatsächlich erfüllen werden.

Des Weiteren wird in Kapitel 4 des Verkehrsgutachtens davon ausgegangen, dass ein Großteil des MIV mit Quelle / Senke Wenden West den Weg über die Hansestraße nimmt. Diese Annahme ist nicht belegt und wahrscheinlich unrealistisch, da Verkehre in Richtung Meine, Wolfsburg und Braunschweig auch jetzt schon eher den Weg durch Wenden zur Anschlussstelle Wenden bzw. zur Gifthorner Straße nehmen. Dies liegt im Wesentlichen an 9 LSA, die auf der Route über die Hansestraße überquert werden müssen.

Das Verkehrsgutachten geht davon aus, dass die zwei geplanten Kreisverkehre auf der Vel-

Konzepte und Planungen dazu werden jedoch unabhängig vom Bauleitplanverfahren "Wenden-West" erstellt.

Das Wohn- und Gewerbegebiet ist über die Hansestraße direkt an die A 391 angebunden. Die Nutzung der Hauptstraße ist für diese Verkehre nicht nur umwegig sondern auch zeitintensiver. Die Radien der Kreisverkehre auf der Veltenhöfer Straße sollen, trotz der Notwendigkeit der Busbefahrbarkeit, die Attraktivität der Befahrung durch LKW zusätzlich einschränken. Das Abbiegen aus dem Gewerbegebiet Richtung Wenden wird baulich erschwert. Auch wenn in den Spitzenstunden der eine oder andere Verkehrsteilnehmer diesen "Schleichweg" wählen mag, so bleibt das für den überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer unattraktiv. Die im Gutachten gewählte Verteilung ist daher

<p>tenhöferstraße die Route über die Hansestraße attraktiver machen. Es gibt aber keinen Grund zu dieser Annahme.</p> <p>Aus diesen beiden Gründen (gleichberechtigte Verkehre und Routenwahl des MIV) sind die getroffenen Annahmen sowie darauf basierenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zu prüfen und eine entsprechende Neuplanung vorzunehmen.</p>	<p>plausibel. Die beschriebenen Lichtsignalanlagen auf der Hansestraße sind in Abhängigkeit zueinander geschaltet, so dass sich im Verlauf eine funktionierende „grüne Welle“ ergibt, die den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsachse begünstigt abfließen lässt.</p> <p>Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 34 Schreiben vom 20.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Hiermit stelle ich den Antrag auf ein Grundstück in Wenden West.</p>	<p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung wird für die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen. Die Vermarktung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 35 Schreiben vom 25.09.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Meine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Wenden-West, 1. Bauabschnitt", WE 62 entspricht den Punkten und Argumenten der Stellungnahme der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V. vom 10.08.2020, die ich beigelegt habe.</p> <p><u>Stellungnahme der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V. vom 11.08.2020:</u> Hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Vertretung der BISS-Bürgerinitiative Strahlenschutz-Braunschweig e.V., diese vertreten durch den 2. Vorsitzenden, (Name und Anschrift), übernommen haben.</p> <p>Eine beglaubigte Ablichtung unserer Vertretungsvollmacht ist beigelegt.</p> <p>Zweck des Vereins ist laut Satzung der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere die Aufklärung über sowie der Schutz vor den Risiken der radioaktiven Stoffe verarbeitenden, aufbewahrenden und transportierenden Industrie und der in diesem Umfeld entstehenden ionisierenden Strahlung. Der Sat-</p>	

zungszweck wird verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Abgabe von Stellungnahmen und gewaltfreie Aktionen.

Unsere Mandantschaft wehrt sich seit vielen Jahren gegen die Verarbeitung, Lagerung und den Transport radioaktiver Stoffe im Stadtgebiet von Braunschweig (Stadtteil Thune) in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Wohngebieten sowie die Bestrebungen der dort angesiedelten Firmen, ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der Atommüllentsorgung weiter auszuweiten. Die in dem Stadtteil Thune angesiedelten Unternehmen Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare Buchler verfügen über umfangreiche strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigungen und verfolgen trotz der bereits heute schon untragbaren Gemengelage Erweiterungsabsichten, die nach Auffassung unserer Mandantschaft nicht hingenommen werden können. Die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind vielmehr aufgrund der erheblichen Risiken zu widerrufen, zumindest aber erheblich zu beschränken.

Unsere Mandantschaft beobachtet mit Sorge die Aufstellung des vorbezeichneten B-Plans, welcher unter anderem auch die Planung eines neuen Gewerbegebietes südlich der Veltenhöfer Straße vorsieht. Das Plangebiet für das neue Gewerbegebiet liegt nur ca. 1,3 km entfernt von den vorbezeichneten Nuklearunternehmen. Es steht zu befürchten, dass die Öffnung des Gewerbegebiets für Gewerbebetriebe aller Art auch weitere Nuklearbetriebe anziehen könnte oder von den Unternehmen selbst als Erweiterungsfläche angesehen wird. Unsere Mandantschaft setzt sich deshalb dafür ein, dass in dem neuen Gewerbegebiet Betriebe, für deren Geschäftstätigkeit der Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen erforderlich ist, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Unsere Mandantschaft gibt deshalb zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 folgende Stellungnahme ab:

1. Konzipierung des Gewerbegebiets in dem Entwurf

Der B-Plan Entwurf sieht derzeit vor, dass im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO regelhaft

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke

zulässig sein sollen. Mit der § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO entlehnten Formulierung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird das geplante Gewerbegebiet grundsätzlich auch „Nuklearbetrieben“ geöffnet. Nur Ausnahmsweise sollen zugelassen werden können

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für künftige, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Wie heutzutage üblich, sollen bestimmte Nutzungen generell ausgeschlossen sein. Das hierbei verfolgte Ausschlusskonzept orientiert sich an weitverbreiteten Ausschlüssen. Nicht zulässig sind danach

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Diskotheken und Kinos,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Zu den einzelnen Ausschlüssen finden sich in der Begründung Ausführungen (S. 33 f). Bezüglich der nicht zulässigen Diskotheken und Kinos, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Nutzungen wird der Schutz der Nachbarschaft ins Feld geführt sowie die Vermeidung eines Tradingdown-Effekts.

2. Ausschlusskonzept nicht hinreichend

Nach Auffassung unserer Mandantschaft ist dieses konventionell ausgestaltete Ausschlusskonzept bei der hier gegebenen Sachlage nicht ausreichend.

Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, ist das hier von deren Neuplanung betroffene

Die Befürchtung, dass die in Thune vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung darstellen, konnte durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz widerlegt werden. Die für den Strahlenschutz zuständige Behörde äußert nach Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich

Stadtgebiet bereits heute erheblich durch radioaktive Stoffe verarbeitende, aufbewahrende und transportierende Betriebe betroffen. Dies hat in den hiervon betroffenen Stadtteilen in der Bevölkerung erhebliche Sorgen ausgelöst.

Risiken für die Anwohner radioaktiver Stoffe nutzender Betriebe können vor allem aus unsachgemäßem Umgang, aus Unfällen, aus äußeren Einwirkungen (z.B. Flugzeugabstürzen, Terrorangriffen o.ä.) und aus Transporten resultieren. Im Fall der in Thune betriebenen Unternehmen hatte im Rahmen eines Stresstests auch die Entsorgungskommission (ESK) festgestellt, dass erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten unterschritten werden. Ein von unserer Mandantschaft durchgeführter Stresstest hat aufgezeigt, dass die hierbei von der Entsorgungskommission angesetzten Parameter um den Faktor 5.000 unterschätzt sind. Nachbarn der Betriebe müssen im Falle des Eintritts von Störfällen schon heute mit massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, eventuell mit sogar letalen Folgen, sowie der Verstrahlung ihrer Grundstücke rechnen. Das würde auch für die geplanten Wohngebiete sowie weiter entfernt liegenden Anwohnerinnen und Anwohner des geplanten neuen Gewerbegebiets gelten.

Diese Sachlage erfordert es, dass in dem neuen Gewerbegebiet kategorisch alle betrieblichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen, die das schon heute bestehende Nuklearrisiko erhöhen. Eine weitere Risikoerhöhung ist nicht hinnehmbar. Unsere Mandantschaft befürchtet auch, dass aufgrund der konflikträchtigen Konstellation in der Gemengelage in Thune Verlagerungen von Betriebsteilen in das neue Gewerbegebiet erwogen werden könnten. Deshalb muss hier die Ansiedlung betrieblicher Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung des Transports radioaktiver Stoffe stehen, kategorisch ausgeschlossen werden.

3. Weitergehender Ausschluss möglich

Ein weitergehender Ausschluss von Gewerbebetrieben, die auf Basis einer Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, ist rechtlich möglich. Nach zutreffender Auffassung dürfte bereits fraglich sein, ob die Ansiedlung solcher Betriebe in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. Die

der Verwirklichung des Baugebiets Wenden-West, 1. BA. Hierzu schreibt sie:

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), abschließend geregelt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von StrlSchG und StrlSchV ergeben sich aus der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Eine Zuständigkeit der Stadt Braunschweig besteht nicht. Sie ergibt sich auch nicht, wie von einigen der Einwender angeführt, aus § 8 StrlSchG. Normadressat für diese Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Exposition und zur Dosisreduzierung ist zunächst die natürliche oder juristische Person, die radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwendet und mittelbar daher die für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht zuständige Behörde.

...

Für die Begrenzung der Exposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wurde die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH am 08.09.2020 mit nachträglichen Auflagen verbunden. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte aus § 47 Absatz 1 StrlSchV a. F. und damit der §§ 99 i. V. m. 193 StrlSchV, wie die effektive Dosis von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr, eingehalten werden.

Für die Begrenzung der Exposition durch Störfälle gemäß §§ 104 Absatz 4 Nummer 3 i. V. m. 194 StrlSchV hat die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH zur Abarbeitung der 18 Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse durch die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG sukzessive Unterlagen vorgelegt. Die Überprüfung der Nachweise durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, ist mittlerweile abgeschlossen. Alle 18 Empfehlungen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co KG sind abgearbeitet. Im Ergebnis wurde von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen. Derzeit erstellt die Sachverständige eine zusammenfassende Stellungnahme, auf deren Grundlage das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Frage ist allerdings derzeit juristisch nicht klar zu beantworten.

Der VGH Kassel hat in einem Urteil vom 12. Febr. 2020 (3 A 505/18, ZfBR 2020, 578, juris) entschieden, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle in einem Gewerbegebiet nicht mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vereinbar sei, weil eine solche Nutzung nicht gebietsverträglich ist. Im konkreten Fall ging es um Fragen der Zulässigkeit einer Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die der Gesetzgeber auf Basis der einschlägigen strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Vorschriften als Teil der Entsorgung grundsätzlich im Außenbereich privilegiert hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Unabhängig von der Frage, ob eine konkrete betriebliche Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen steht, überhaupt als in einem Gewerbegebiet gebietsverträglich angesehen werden kann, ist es vorzugswürdig, insoweit durch eine konkrete Ausschlussregelung Klarheit zu schaffen, um von vornherein jedwede Begehrlichkeiten zu unterbinden. Das dürfte sogar im Interesse von Unternehmen liegen, weil es geeignet ist, auch zugunsten ansiedlungswilliger Unternehmen einen berechenbaren Rahmen vorzugeben.

Das Urteil des OVG Lüneburg in dem Normenkontrollverfahren zu dem B-Plan TH 22 (Ürt. v. 15.12.2016, 1 KN 185/15), mit dem der 1. Senat des Gerichts zugunsten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH entschieden hat, steht einem solchen Ausschluss nicht entgegen. Das OVG Lüneburg hatte in diesem im Übrigen wenig überzeugenden Urteil über einen B-Plan der Stadt Braunschweig entschieden, der für die am Standort Thune gewachsene Gemengelage aufgestellt war. An dem Zustandekommen der Gemengelage war die Stadt Braunschweig selbst durch frühere Planungen in erheblichem Umfang beteiligt. Dass bei einer solchen Sachlage (Überplanung bestehender Gemengelagen) sorgfältige Ermittlungen gefordert sowie strenge Anforderungen an eine Abwägung gestellt werden, damit alle bewältigungsbedürftigen Spannungen gelöst werden, ist allgemein bekannt (BVerwG Beschl. v. 8.3.2010 - 4 B 76.09, BeckRS 2010, 47840 Rn. 7, beck-online). Die bemerkenswert einseitig zugunsten der klagenden Firmen argumentierende Entscheidung des OVG Lüneburg ist bei der Überplanung eines bisher unbeplanten Gebiets schon im Ansatz nicht als

noch im ersten Quartal 2021 nachträgliche Auflagen zur Genehmigung erlassen wird.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Beim Vorliegen von mehreren zu betrachtenden genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten hat gemäß § 80 Absatz 4 StrlSchG die für den Strahlenschutz zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass die in § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung insgesamt eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stress-test ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die o. g. Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der Entsorgungskommission (ESK) und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar.

Die Bedenken, dass das Baugebiet aufgrund der Nähe zu Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler bzw. der sich daraus ergebende Gefährdung nicht verwirklicht werden kann, konnten nach Prüfung der Sachlage insofern ausgeräumt werden.

Den potenziellen Gefahren durch die in Thune ansässigen Betriebe bzw. der damit verbundenen Gefährdung der Bevölkerung wird durch die strahlenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere die StrSchVO Rechnung getragen. Die noch verbleibenden Restrisiken können nicht ohne Weiteres Gegenstand einer städtebaulichen Regelung sein.

Die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, ist im Plangebiet grundsätzlich auch seitens der Stadt Braunschweig nicht erwünscht. Im

präjudiziell anzusehen. Der Abwägungsspielraum der Stadt reicht hier deutlich weiter.

Rechtlicher Ansatzpunkt für einen Ausschluss ist § 1 Abs. 9 in Kombination mit Abs. 5-8 BauNVO (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 13. Aufl., 2019, § 1, Rn. 126). Abs. 9 der Vorschrift gestattet es, auch einzelne Unterarten von Nutzungen sowie Anlagen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen, lässt sich durch den Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Gebietscharakters rechtfertigen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass in dem Ortsteil Thune bereits heute Nuklearbetriebe angesiedelt sind, die die Attraktivität der umliegenden Wohnstandorte erheblich beeinträchtigen. Bei dem Ausschluss geht es nicht nur um die Vermeidung zusätzlicher Strahlenbelastung, die durch das strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 StrlSchG) allerdings kategorisch gefordert wird. Es geht vielmehr auch um die Vermeidung jedweder Gefahrenerhöhung. Nach zutreffender Auffassung stellen die vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung dar.

Dies hat der Stresstest, den unsere Mandatschaft durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, eindrucksvoll gezeigt. Eine weitere Ansiedlung von Unternehmen, die ihr Gewerbe auf Basis von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausüben, ist deshalb städtebaulich unerwünscht. Eine Massierung von Betrieben der hier auszuschließenden Art wäre auch geeignet, die Attraktivität des hier zu betrachtenden städtischen Bereichs für die Entwicklung von Wohnnutzungen infrage zu stellen.

Der Ausschluss von Nutzungen, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz erfordern, ist deshalb hier städtebaulich zu rechtfertigen.

Plangebiet sollen daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden (Berücksichtigung in Grundstückskaufverträgen, dingliche Sicherung). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden auch planungsrechtliche Ausschlussmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis bestehen diesbezüglich jedoch folgende rechtliche Bedenken:

Die in den jeweiligen Baugebieten zulässigen Nutzungsarten sind gesetzlich in §§ 2 – 9 BauNVO festgelegt. In einem Gewerbegebiet sind gem. § 8 BauNVO u.a. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser und -plätze allgemein zulässig. Hierzu gehören grundsätzlich auch Betriebe, die mit radioaktivem Material umgehen, es sei denn, sie unterliegen wegen ihrer Gefahren besonderen fachlichen Regelungen. Ein Ausschluss der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO kann nur erfolgen, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets gewahrt bleibt. Die beschriebenen Nutzungen im Zusammenhang mit radioaktiven Materialien stellen jedoch keine solche Nutzungsart, sondern eine bestimmte Art der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, also eine Unterart gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, dar. Der Ausschluss ist im Bebauungsplan somit nur zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Die Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung sind jedoch nicht gering.

Im Ergebnis können die erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos gestützt werden, denn insoweit greifen die fachgesetzlichen Vorschriften. Eine Gemeinde darf sich im Rahmen der Bauleitplanung nicht zur atom- und strahlenschutzrechtlichen Fachbehörde „aufschwingen“, indem sie sich über das fachgesetzlich als unbeachtlich erkannte Risiko geringfügiger Strahlenexpositionen hinwegsetzt und dieses Restrisiko ohne weitere besondere Umstände als Gefahr und damit als Grund für einen Ausschluss der Betriebe ansieht. Das OVG Lüneburg hat im Normenkontrollverfahren „Eckert & Ziegler“ im Urteil vom 15.12.2016 in Frage gestellt, ob der Schutz der Bevölkerung vor einer Strahlenexposition unterhalb der in der StrSchV vorgesehenen Dosisgrenzwerte ein Belang ist, der einer Behandlung der Bauleitplanung zugänglich ist.

Die städtebauliche Rechtfertigung für einen planungsrechtlichen Ausschluss kann insofern nicht rechtssicher auf den Schutz vor Gesundheitsschäden durch Strahlenexpositionen gestützt werden, wenn in den Anlagentypen radioaktive Stoffe nur in kleinen Mengen unterhalb der Dosisgrenzwerte und der Freigrenzen der StrlSchV auftreten können.

Der Ausschluss der mit radioaktiven Materialien umgehenden Betriebe angesichts möglicher Gefahren wäre zwar denkbar, wenn die planerische Konzeption des Baugebiets, also die Lenkung der von der Gemeinde beabsichtigten Grundstücksnutzung, dies rechtfertigen würde. Eine solche Rechtfertigung etwa zum Schutz konkreter städtebaulich relevanter Örtlichkeiten, besonders hochwertiger Wohngebiete, die durch die Ansiedlung derartiger Betriebe abgewertet werden können oder zur Stärkung der Anziehungskraft des neuen Gewerbegebiets lässt sich im konkreten Fall nicht rechtssicher begründen. Es liegen der Stadt Braunschweig keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass eine Ansiedlung solcher Betriebe dazu führen könnte, dass das neue Baugebiet unattraktiv wird oder das Ansiedlungsverhalten anderer Gewerbebetriebe beeinflusst. Es wäre rechtlich problematisch, einen besonderen städtebaulichen Grund ohne nähere Erkenntnisse hierzu aufgrund der bloßen räumlichen Nähe der Fa. Eckert & Ziegler zu rechtfertigen.

Auch das angesprochene kürzlich ergangenen Urteil des VGH Kassel vom 12.02.2020 führt leider nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn dem Urteil des VGH liegt ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde: In dem dortigen Fall war zu klären, ob im Gewerbegebiet eine Halle zur Lagerung radioaktiver Abfälle im Sinne eines Zwischenlagers zulässig ist. Der VGH hat entschieden, ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle sei kein im Gewerbegebiet zulässiges Lagerhaus, denn die Lagerung betreffe keine Stoffe, die noch Teil des Wirtschaftskreislaufs sind. Zwischenlager für Abfallstoffe unterlägen als Teil des Entsorgungsprozesses dem Abfallrecht. Selbst wenn man ein Zwischenlager als Lagerhaus ansehen würde, wäre dies im Gewerbegebiet nicht zulässig, weil es kein „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ und zudem gebietsunverträglich sei. Es seien auch die im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs oder Unfalls entstehenden Ge-

4. Anregung

Unsere Mandantschaft regt deshalb an, neben den bereits in dem Entwurf vorgesehenen Ausschlüssen noch eine Ergänzung aufzunehmen, wonach auch bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig sind, die den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl 1 Seite 1966) unterliegen oder in denen eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach dem StrlSchG ausgeübt werden soll.

Eine solche Ergänzung ist geeignet, eine städtebaulich unerwünschte Massierung von Gewerbebetrieben für den Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen auszuschließen.

fahren zu betrachten. Eine Anlage zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken sei aufgrund der besonderen Gefahren nicht geeignet, in einem Gewerbegebiet angesiedelt zu werden, sondern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Außenbereich oder allenfalls in einem Industriegebiet oder dafür festgesetzten Sondergebiet.

Das Urteil enthält somit keine neuen Erkenntnisse über den Ausschluss von solchen Nutzungen, die strahlenschutzrechtlich keinen besonderen Anforderungen unterliegen und in einem Gewerbegebiet daher grundsätzlich zulässig sind.

Auch wenn die Ansiedelung von Betrieben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe stehen, seitens der Stadt grundsätzlich nicht erwünscht ist, wird von einem planungsrechtlichen Ausschluss aufgrund von rechtlichen Bedenken abgesehen. Die erforderliche städtebauliche Rechtfertigung lässt sich im vorliegenden Fall nicht rechtssicher begründen zumal sie nicht ohne Weiteres auf den Schutz vor Gefahren des strahlenschutzrechtlichen Restrisikos oder auf die bloße räumliche Nähe der Fa. Eckert & Ziegler und GE Healthcare Buchler gestützt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen im Plangebiet daher zivilrechtliche Steuerungsmöglichkeiten zum Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung genutzt werden. So soll beim Verkauf der Grundstücke durch die städtische Grundstücksgesellschaft im Sinne der Einwendung sichergestellt werden, dass diese nicht an Betriebe nach Strahlenschutzverordnung veräußert werden. Zur rechtsnachfolgefesten Absicherung besteht die Absicht, dass dingliche Sicherungen durch eine entsprechende Nutzungsbeschränkung im Grundbuch vereinbart werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von einer Änderung der Festsetzungen wird daher abgesehen. Der Ausschluss kann auf andere Weise sichergestellt werden.

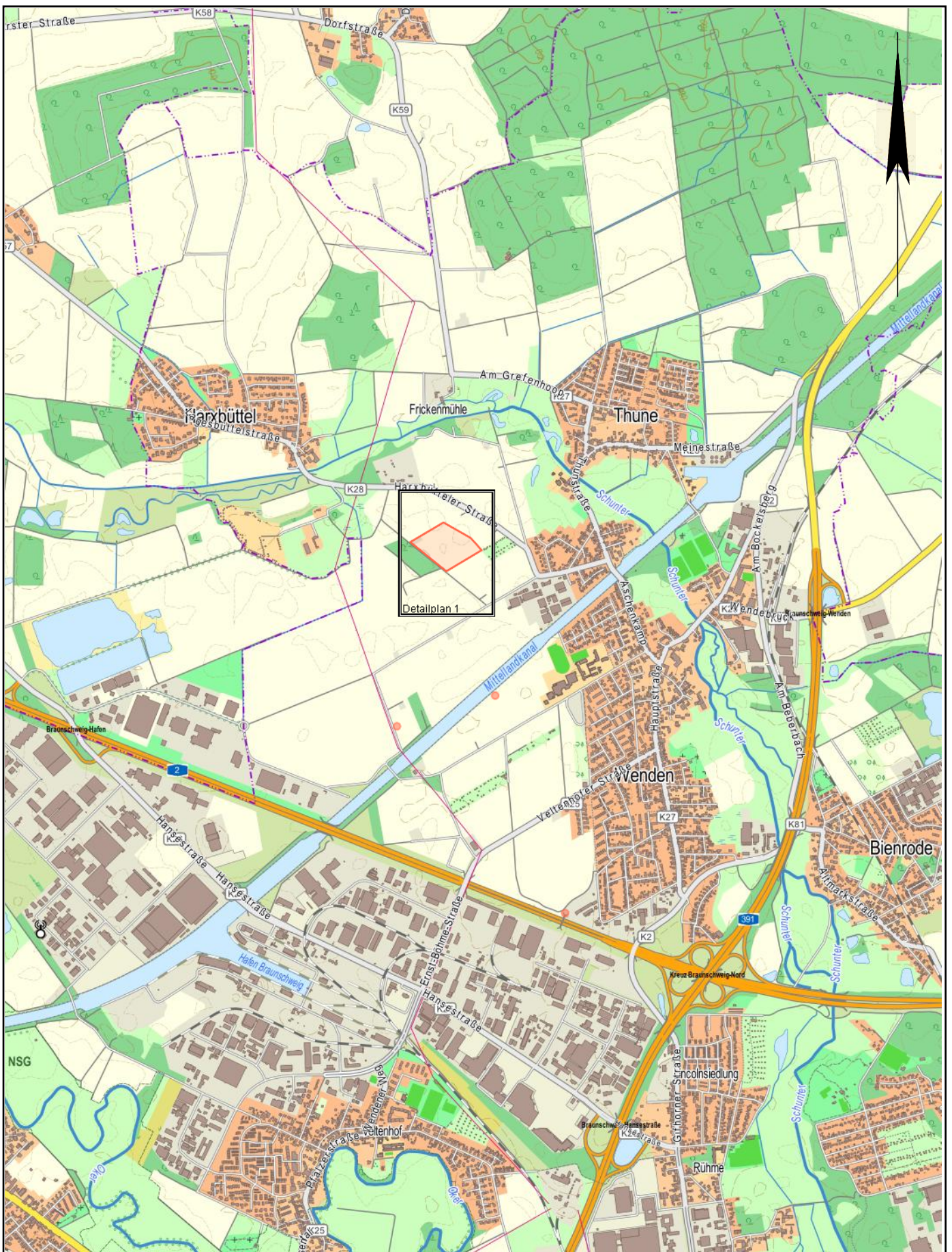
Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Ein Hinweis zum zivilrechtlichen Ausschluss von Betrieben, die den Regelungen der StrSchVO unterliegen, wurde bereits zur Fassung der erneuten Auslegung klarstellend in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
--	---

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62

Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2)
Baugesetzbuch (BauGB):

Anlagen zu Stellungnahme Nr. 5	Seite 2
Anlagen zu Stellungnahme Nr. 13	Seite 12
Anlagen zu Stellungnahme Nr. 15	Seite 18
Anlage zu Stellungnahme Nr. 18	Seite 31
Anlagen zu Stellungnahme Nr. 19	Seite 32
Anlage zu Stellungnahme Nr. 24	Seite 70
Anlagen zu Stellungnahme Nr. 28	Seite 71
Anlagen zu Stellungnahme Nr. 30, Nr. 31 und Nr. 32 (identisch mit Anlagen zu Stellungnahme Nr. 28)	



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2019/2020

Übersichtsplan 1

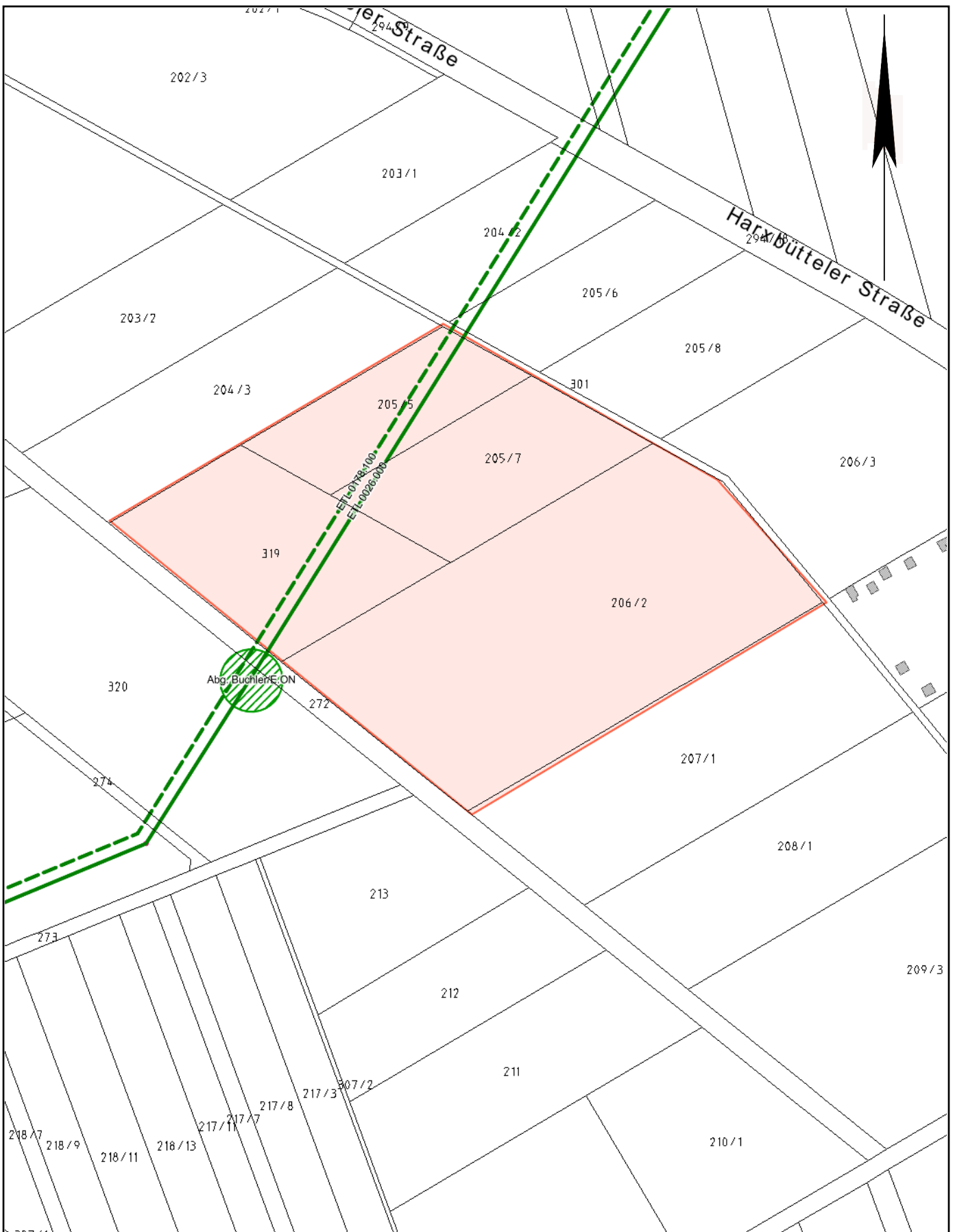
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

gasunie

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 09.04.2020

Vorgang: 2020-1138



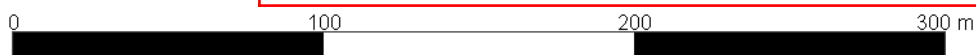
Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 1

**Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**



Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 09.04.2020

Vorgang: 2020-1138

gasu^{ne}

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die

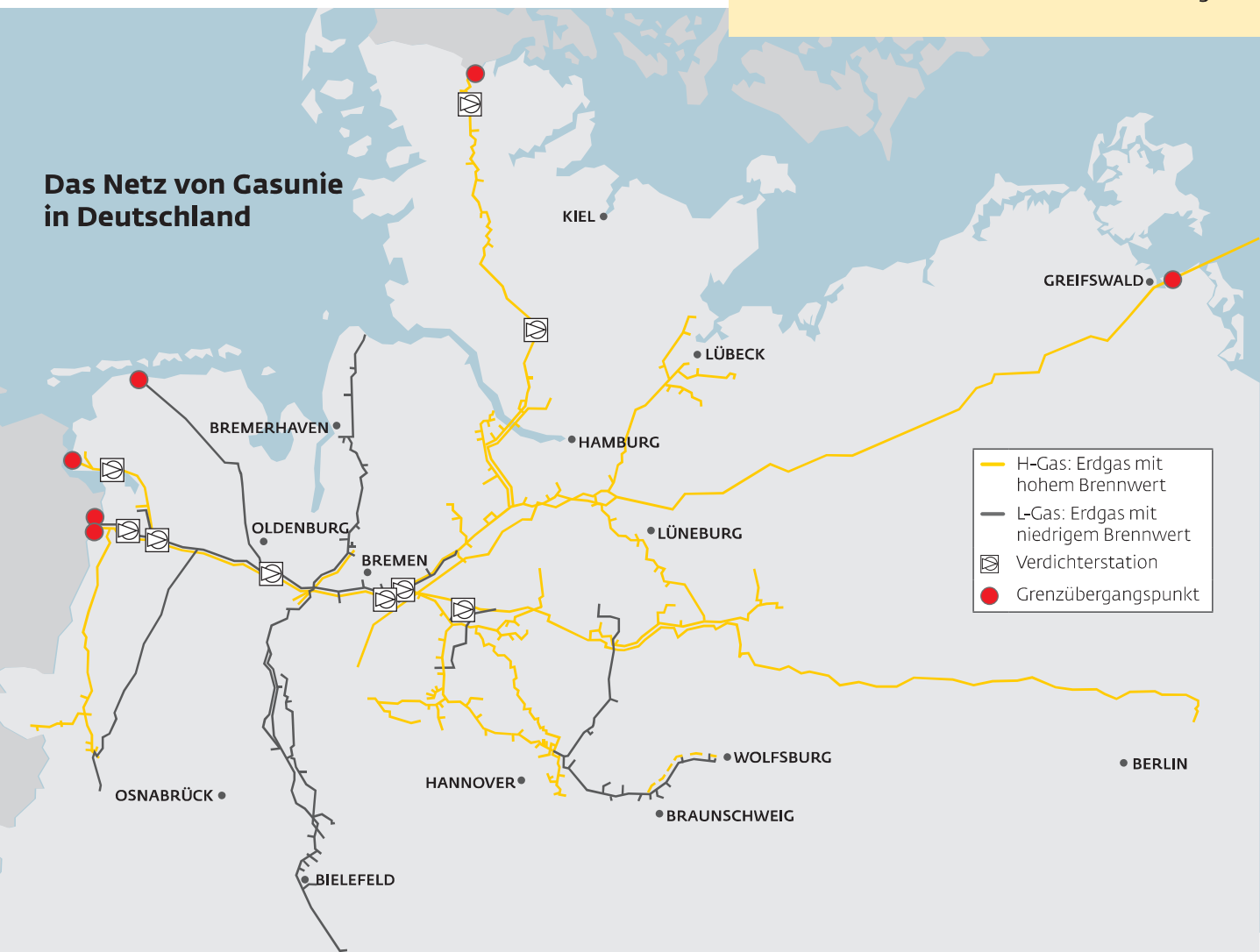
GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinenetz	3.800 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	rund 250 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250

Das Netz von Gasunie in Deutschland



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeniveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungsachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung,

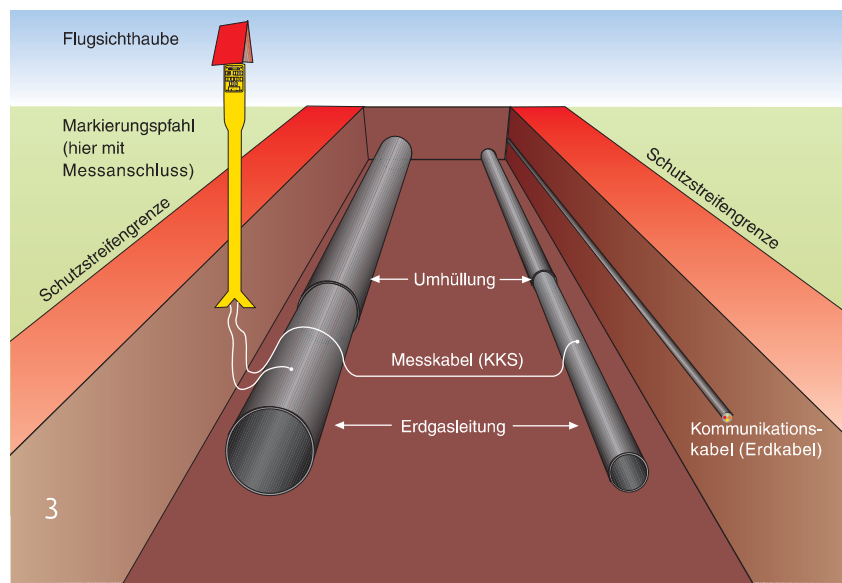
mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umlagungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungssache durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der

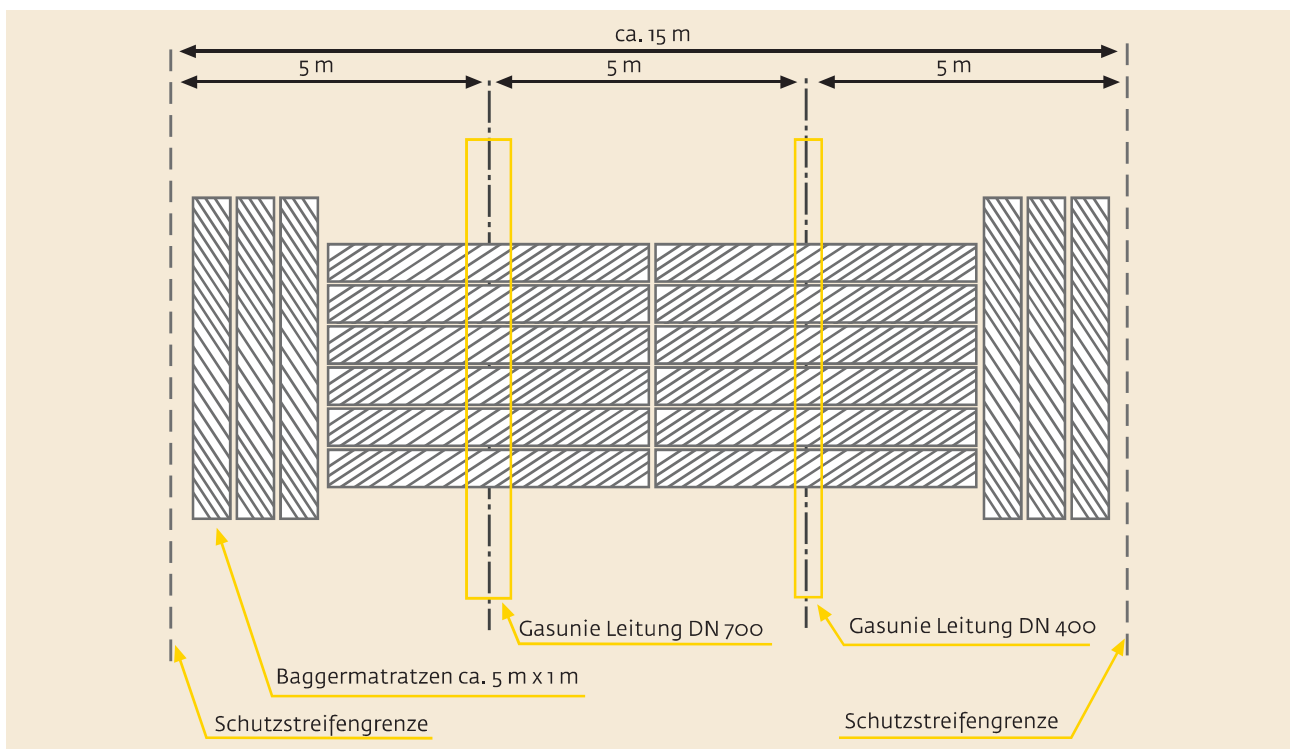
Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen

Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung

Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungsachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

Straßen- und Wegebau

Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

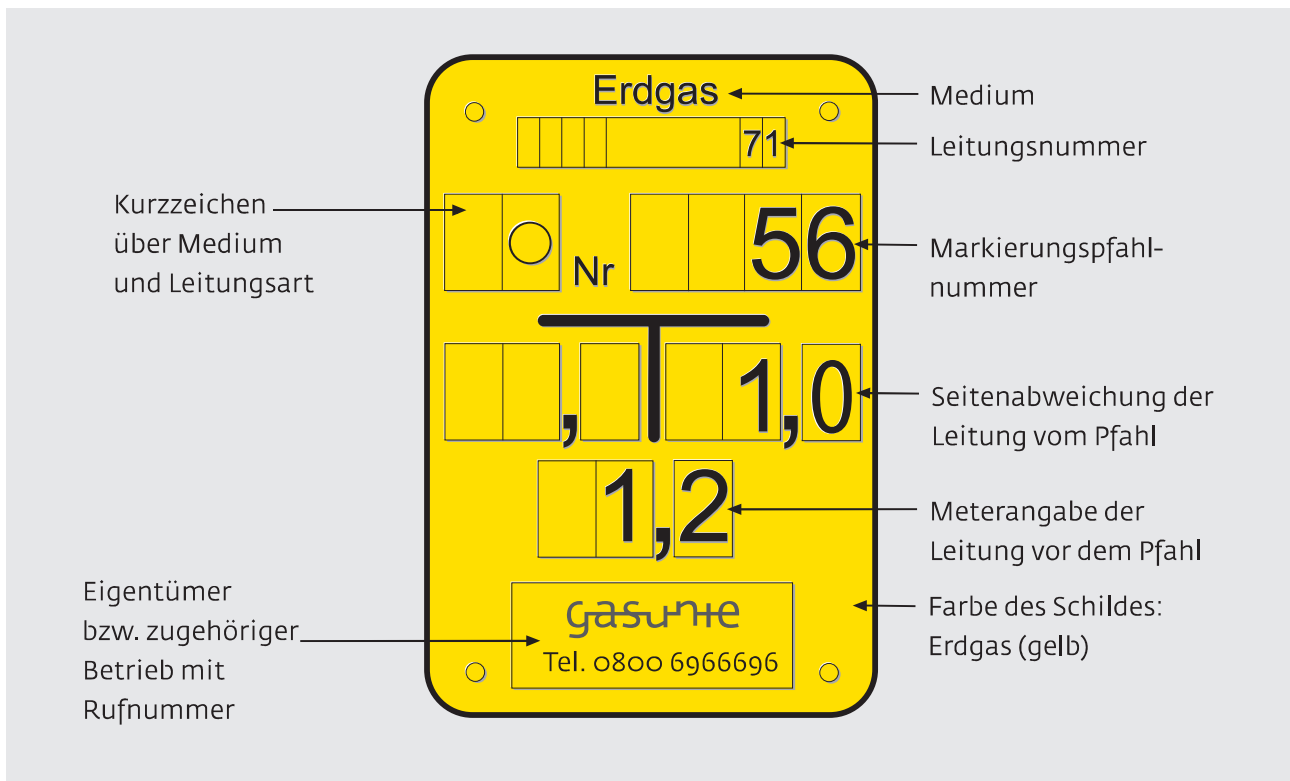
Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen

Veränderungen des Geländeneiveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-

Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

**Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer
0800 6966696
Tag und Nacht zu erreichen.**

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Plananfragen über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein www.bil-leitungsauskunft.de



oder wenden Sie sich direkt an:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Postfach 51 44 09, 30634 Hannover
Telefon 0511 640607-2463
Fax 0511 640607-2799
E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.
Telefon 04181 3403-65

Embsen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
In der Grund 85, 28832 Achim
Telefon 04202 7640-45

Folmhusen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn
Telefon 04952 92800-65

Hannover:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Telefon 0511 640607-1045

Quarnstedt:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Am Diecksberg, 25563 Quarnstedt
Telefon 04822 37887-65

Schneiderkrug:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug
Telefon 04447 809-65

Notfallnummer

Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft



Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Per Fax im Vorwege: 0531/15112

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch
André Horenburg

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

11.08.2020
00358/20 /H /st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Bebauungsplan-Entwurf Wenden-West 1.BA WE 62
Unsere Mandantschaft: BISS-Bürgerinitiative
Strahlenschutz-Braunschweig e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Vertretung der BISS-Bürgerinitiative Strahlenschutz-Braunschweig e.V., diese vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Peter Meyer, Meinessstraße 10 d, 38110 Braunschweig, übernommen haben. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Vertretungsvollmacht ist beigelegt.

Zweck des Vereins ist laut Satzung der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere die Aufklärung über sowie der Schutz vor den Risiken der radioaktiven Stoffe verarbeitenden, aufbewahrenden und transportierenden Industrie und der in diesem Umfeld entstehenden ionisierenden Strahlung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Abgabe von Stellungnahmen und gewaltfreie Aktionen.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Unsere Mandantschaft wehrt sich seit vielen Jahren gegen die Verarbeitung, Lagerung und den Transport radioaktiver Stoffe im Stadtgebiet von Braunschweig (Stadtteil Thune) in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Wohngebieten sowie die Bestrebungen der dort angesiedelten Firmen, ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der Atommüllentsorgung weiter auszuweiten. Die in dem Stadtteil Thune angesiedelten Unternehmen Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare Buchler verfügen über umfangreiche strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigungen und verfolgen trotz der bereits heute schon untragbaren Gemengelage Erweiterungsabsichten, die nach Auffassung unserer Mandantschaft nicht hingenommen werden können. Die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind vielmehr aufgrund der erheblichen Risiken zu widerrufen, zumindest aber erheblich zu beschränken.

Unsere Mandantschaft beobachtet mit Sorge die Aufstellung des vorbezeichneten B-Plans, welcher unter anderem auch die Planung eines neuen Gewerbegebietes südlich der Veltenhöfer Straße vorsieht. Das Plangebiet für das neue Gewerbegebiet liegt nur ca. 1,3 km entfernt von den vorbezeichneten Nuklearunternehmen. Es steht zu befürchten, dass die Öffnung des Gewerbegebiets für Gewerbebetriebe aller Art auch weitere Nuklearbetriebe anziehen könnte oder von den Unternehmen selbst als Erweiterungsfläche angesehen wird. Unsere Mandantschaft setzt sich deshalb dafür ein, dass in dem neuen Gewerbegebiet Betriebe, für deren Geschäftstätigkeit der Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen erforderlich ist, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Unsere Mandantschaft gibt deshalb zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 folgende Stellungnahme ab:

1. Konzipierung des Gewerbegebiets in dem Entwurf

Der B-Plan Entwurf sieht derzeit vor, dass im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO regelhaft

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke

zulässig sein sollen. Mit der § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO entlehnten Formulierung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird das geplante Gewerbegebiet grundsätzlich auch

„Nuklearbetrieben“ geöffnet. Nur Ausnahmsweise sollen zugelassen werden können

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für künftige, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Wie heutzutage üblich, sollen bestimmte Nutzungen generell ausgeschlossen sein. Das hierbei verfolgte Ausschlusskonzept orientiert sich an weitverbreiteten Ausschlüssen. Nicht zulässig sind danach

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Diskotheken und Kinos,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Zu den einzelnen Ausschlüssen finden sich in der Begründung Ausführungen (S. 33 f). Bezüglich der nicht zulässigen Diskotheken und Kinos, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Nutzungen wird der Schutz der Nachbarschaft ins Feld geführt sowie die Vermeidung eines Tradingdown-Effekts.

2. Ausschlusskonzept nicht hinreichend

Nach Auffassung unserer Mandantschaft ist dieses konventionell ausgestaltete Ausschlusskonzept bei der hier gegebenen Sachlage nicht ausreichend.

Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, ist das hier von deren Neuplanung betroffene Stadtgebiet bereits heute erheblich durch radioaktive Stoffe verarbeitende, aufbewahrende und transportierende Betriebe betroffen. Dies hat in den hiervon betroffenen Stadteilen in der Bevölkerung erhebliche Sorgen ausgelöst.

Risiken für die Anwohner radioaktiver Stoffe nutzender Betriebe können vor allem aus unsachgemäßem Umgang, aus Unfällen, aus äußeren Einwirkungen (z.B.

Flugzeugabstürzen, Terrorangriffen o.ä.) und aus Transporten resultieren. Im Fall der in Thune betriebenen Unternehmen hatte im Rahmen eines Stresstests auch die Entsorgungskommission (ESK) festgestellt, dass erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten unterschritten werden. Ein von unserer Mandantschaft durchgeführter Stresstest hat aufgezeigt, dass die hierbei von der Entsorgungskommission angesetzten Parameter um den Faktor 5.000 unterschätzt sind. Nachbarn der Betriebe müssen im Falle des Eintritts von Störfällen schon heute mit massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, eventuell mit sogar letalen Folgen, sowie der Verstrahlung ihrer Grundstücke rechnen. Das würde auch für die geplanten Wohngebiete sowie weiter entfernt liegenden Anwohnerinnen und Anwohner des geplanten neuen Gewerbegebiets gelten.

Diese Sachlage erfordert es, dass in dem neuen Gewerbegebiet kategorisch alle betrieblichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen, die das schon heute bestehende Nuklearrisiko erhöhen. Eine weitere Risikoerhöhung ist nicht hinnehmbar. Unsere Mandantschaft befürchtet auch, dass aufgrund der konfliktträchtigen Konstellation in der Gemengelage in Thune Verlagerungen von Betriebsteilen in das neue Gewerbegebiet erwogen werden könnten. Deshalb muss hier die Ansiedelung betrieblicher Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung des Transports radioaktiver Stoffe stehen, kategorisch ausgeschlossen werden.

3. Weitergehender Ausschluss möglich

Ein weitergehender Ausschluss von Gewerbebetrieben, die auf Basis einer Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, ist rechtlich möglich. Nach zutreffender Auffassung dürfte bereits fraglich sein, ob die Ansiedlung solcher Betriebe in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. Die Frage ist allerdings derzeit juristisch nicht klar zu beantworten.

Der VGH Kassel hat in einem Urteil vom 12. Febr. 2020 (3 A 505/18, ZfBR 2020, 578, juris) entschieden, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle in einem Gewerbegebiet nicht mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vereinbar sei, weil eine solche Nutzung nicht gebietsverträglich ist. Im konkreten Fall ging es um Fragen der Zulässigkeit einer Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die der Gesetzgeber auf Basis der einschlägigen strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Vorschriften als Teil der Entsorgung grundsätzlich im Außenbereich privilegiert hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Unabhängig von der Frage, ob eine konkrete betriebliche Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen steht, überhaupt als in einem Gewerbegebiet gebietsverträglich angesehen werden kann, ist es vorzugswürdig, insoweit durch eine konkrete Ausschlussregelung Klarheit zu schaffen, um von vornherein jedwede Begehrlichkeiten zu unterbinden. Das dürfte sogar im Interesse von Unternehmen liegen, weil es geeignet ist, auch zugunsten ansiedlungswilliger Unternehmen einen berechenbaren Rahmen vorzugeben.

Das Urteil des OVG Lüneburg in dem Normenkontrollverfahren zu dem B-Plan TH 22 (Urt. v. 15.12.2016, 1 KN 185/15), mit dem der 1. Senat des Gerichts zugunsten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH entschieden hat, steht einem solchen Ausschluss nicht entgegen. Das OVG Lüneburg hatte in diesem im Übrigen wenig überzeugenden Urteil über einen B-Plan der Stadt Braunschweig entschieden, der für die am Standort Thune gewachsene Gemengelage aufgestellt war. An dem Zustandekommen der Gemengelage war die Stadt Braunschweig selbst durch frühere Planungen in erheblichem Umfang beteiligt. Dass bei einer solchen Sachlage (Überplanung bestehender Gemengelagen) sorgfältige Ermittlungen gefordert sowie strenge Anforderungen an eine Abwägung gestellt werden, damit alle bewältigungsbedürftigen Spannungen gelöst werden, ist allgemein bekannt (BVerwG Beschl. v. 8.3.2010 – 4 B 76.09, BeckRS 2010, 47840 Rn. 7, beck-online). Die bemerkenswert einseitig zugunsten der klagenden Firmen argumentierende Entscheidung des OVG Lüneburg ist bei der Überplanung eines bisher unbeplanten Gebiets schon im Ansatz nicht als präjudiziell anzusehen. Der Abwägungsspielraum der Stadt reicht hier deutlich weiter.

Rechtlicher Ansatzpunkt für einen Ausschluss ist § 1 Abs. 9 in Kombination mit Abs. 5-8 BauNVO (*Fickert/Fieseler*, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 13. Aufl., 2019, § 1, Rn. 126). Abs. 9 der Vorschrift gestattet es, auch einzelne Unterarten von Nutzungen sowie Anlagen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen, lässt sich durch den Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Gebietscharakters rechtfertigen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass in dem Ortsteil Thune bereits heute Nuklearbetriebe angesiedelt sind, die die Attraktivität der umliegenden Wohnstandorte erheblich beeinträchtigen. Bei dem Ausschluss geht es nicht nur um die Vermeidung zusätzlicher Strahlenbelastung, die durch das strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 StrlSchG) allerdings kategorisch gefordert wird. Es geht vielmehr auch um die Vermeidung jedweder Gefahrenerhöhung. Nach zutreffender Auffassung stellen die vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung dar.

Dies hat der Stresstest, den unsere Mandantschaft durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, eindrucksvoll gezeigt. Eine weitere Ansiedlung von Unternehmen, die ihr Gewerbe auf Basis von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausüben, ist deshalb städtebaulich unerwünscht. Eine Massierung von Betrieben der hier auszuschließenden Art wäre auch geeignet, die Attraktivität des hier zu betrachtenden städtischen Bereichs für die Entwicklung von Wohnnutzungen infrage zu stellen.

Der Ausschluss von Nutzungen, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz erfordern, ist deshalb hier städtebaulich zu rechtfertigen.

4. Anregung

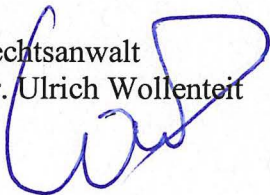
Unsere Mandantschaft regt deshalb an, neben den bereits in dem Entwurf vorgesehenen Ausschlüssen noch eine Ergänzung aufzunehmen, wonach auch

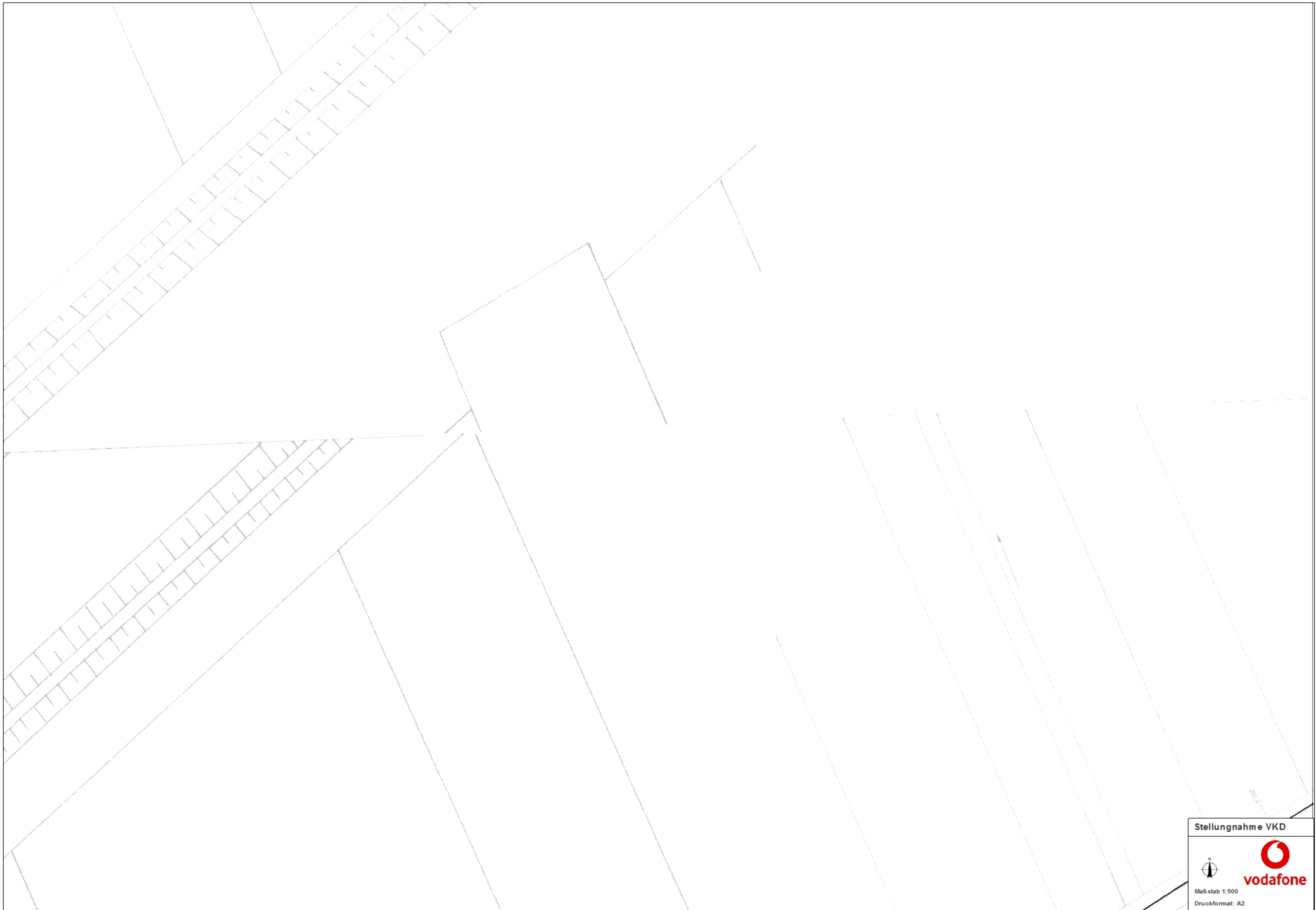
bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig sind, die den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. 1 Seite 1966) unterliegen oder in denen eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach dem StrlSchG ausgeübt werden soll.

Eine solche Ergänzung ist geeignet, eine städtebaulich unerwünschte Massierung von Gewerbebetrieben für den Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit

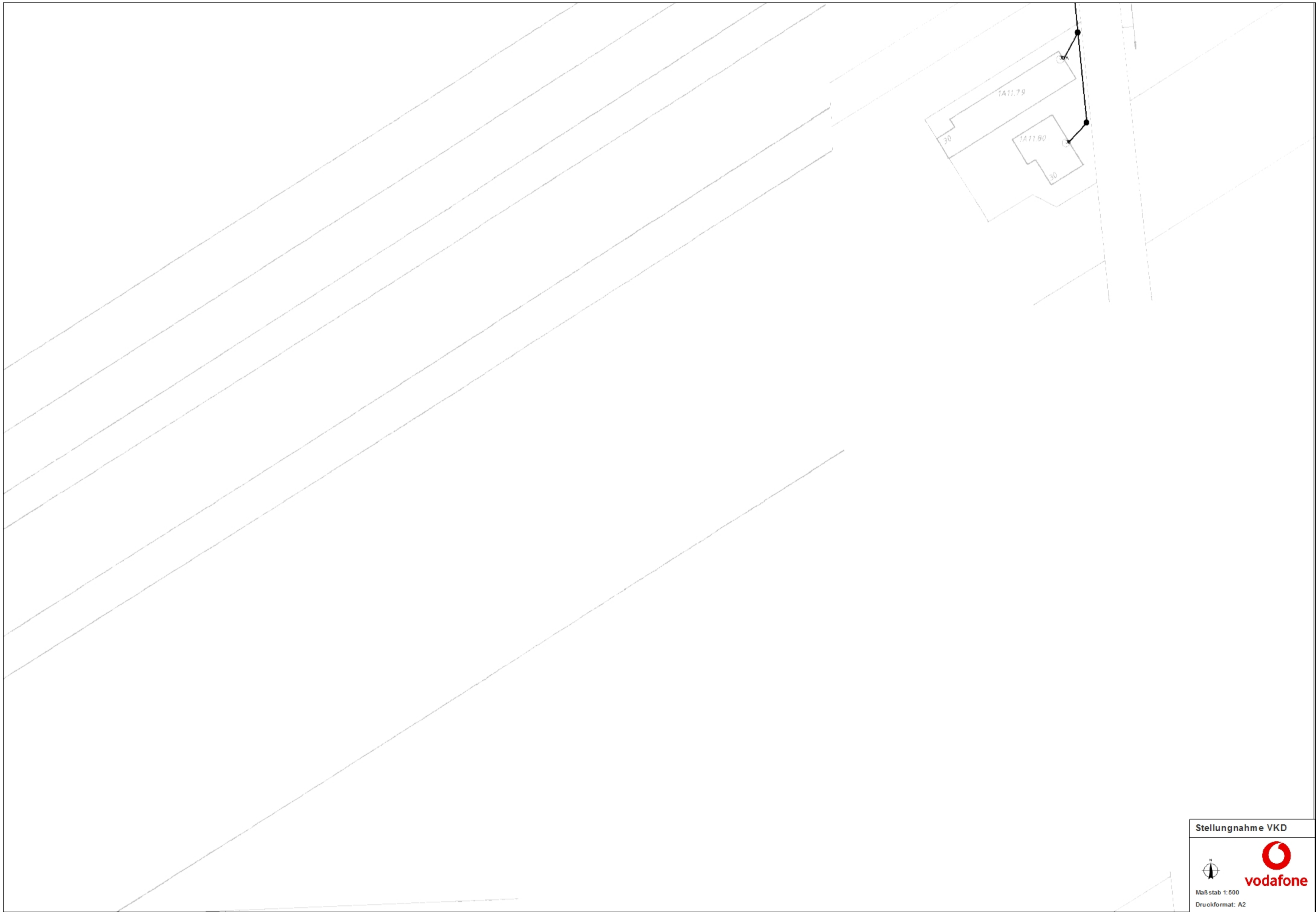




Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500
Druckformat: A2

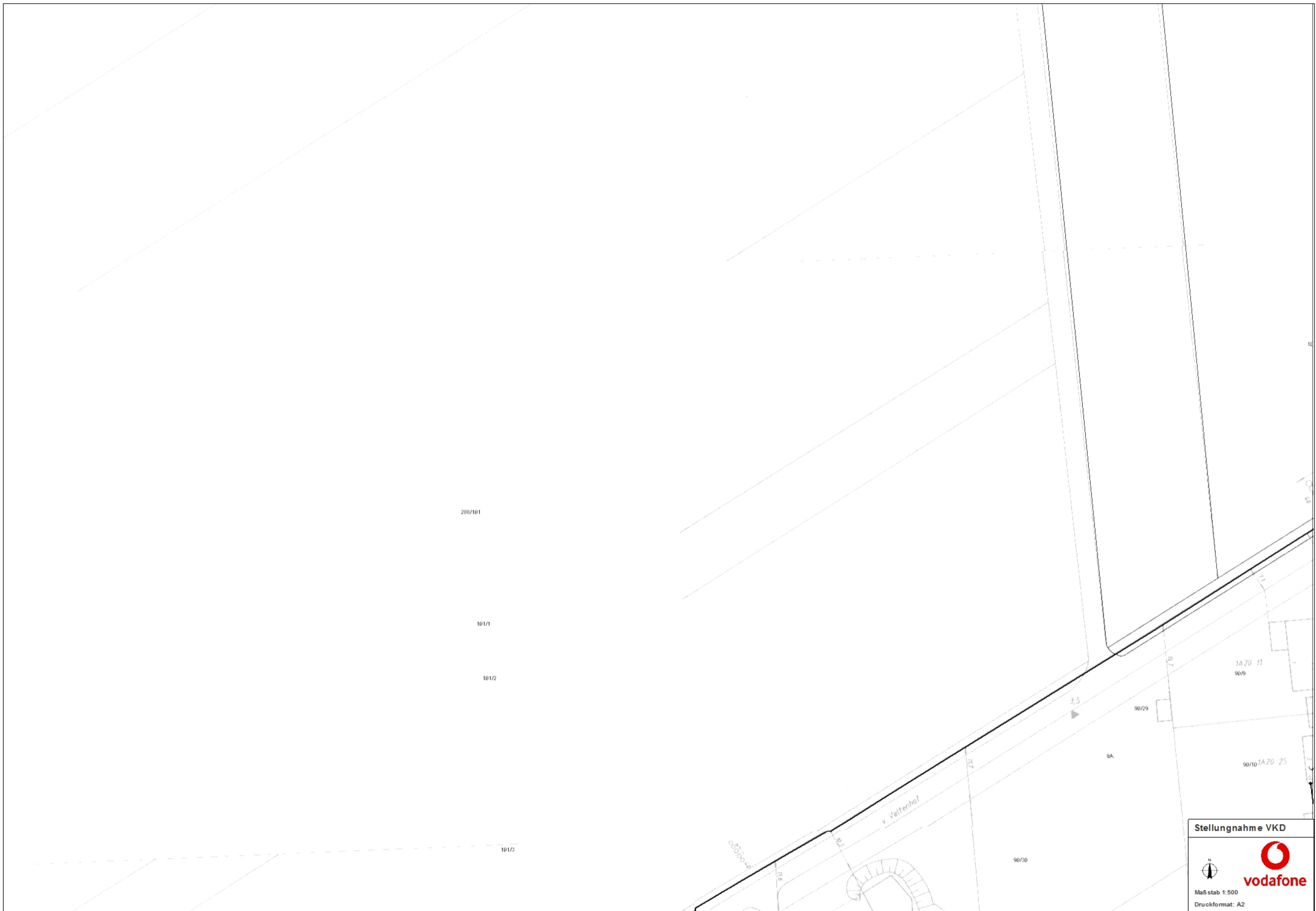


Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500

Druckformat: A2



288/101

101/1

101/2

101/3

Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500
Druckformat: A2

GV ① = 91/47

n. Wenden

BassSule Nr. 144

RU26

89(1)

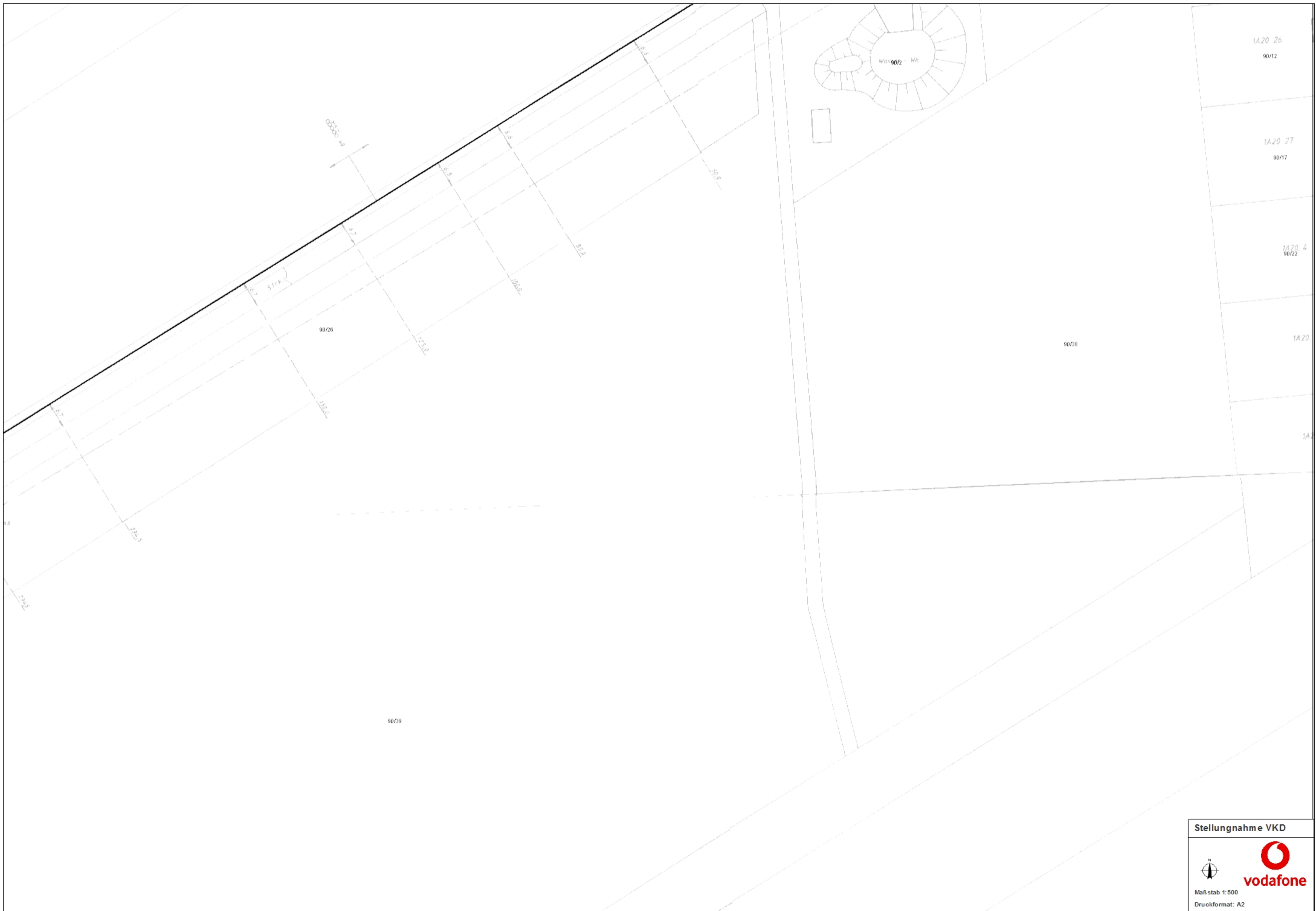
0.89

Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500

Druckformat: A2



Stellungnahme VKD



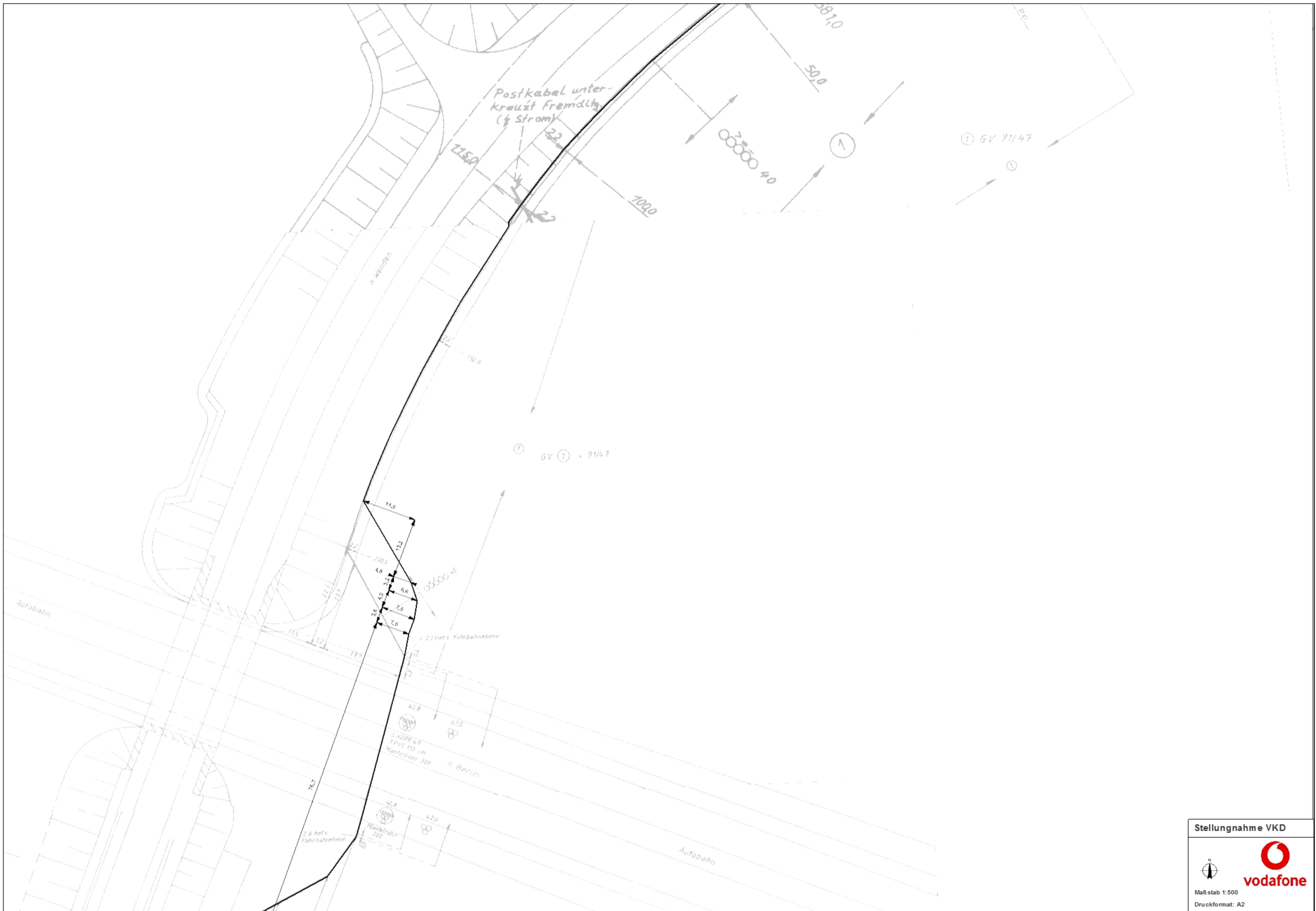
Maßstab 1:500
Druckformat: A2



Stellungnahme VKD



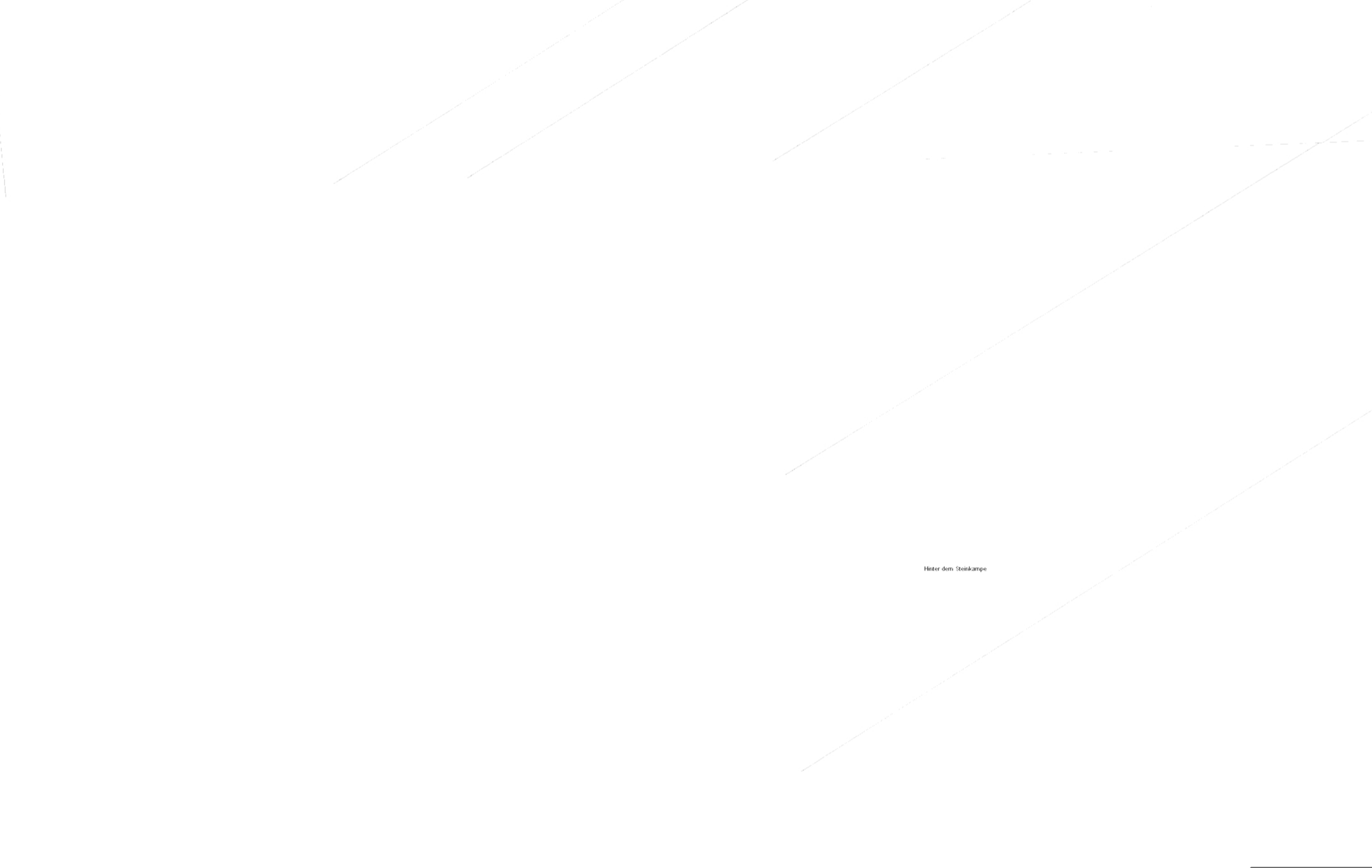
Maßstab 1:500
Druckformat: A2



Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500
Druckformat: A2



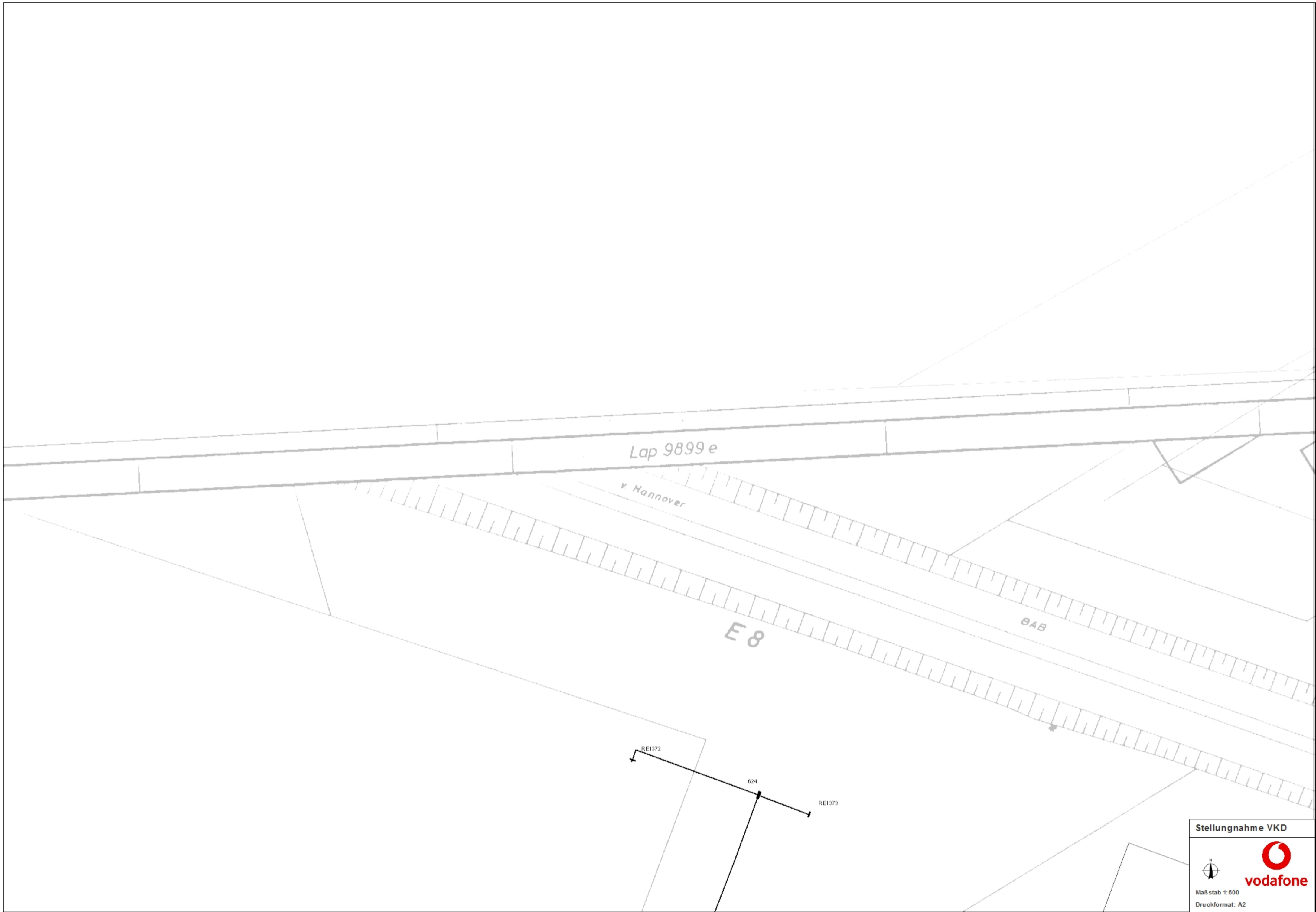
Hinter dem Steinkampe

Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500

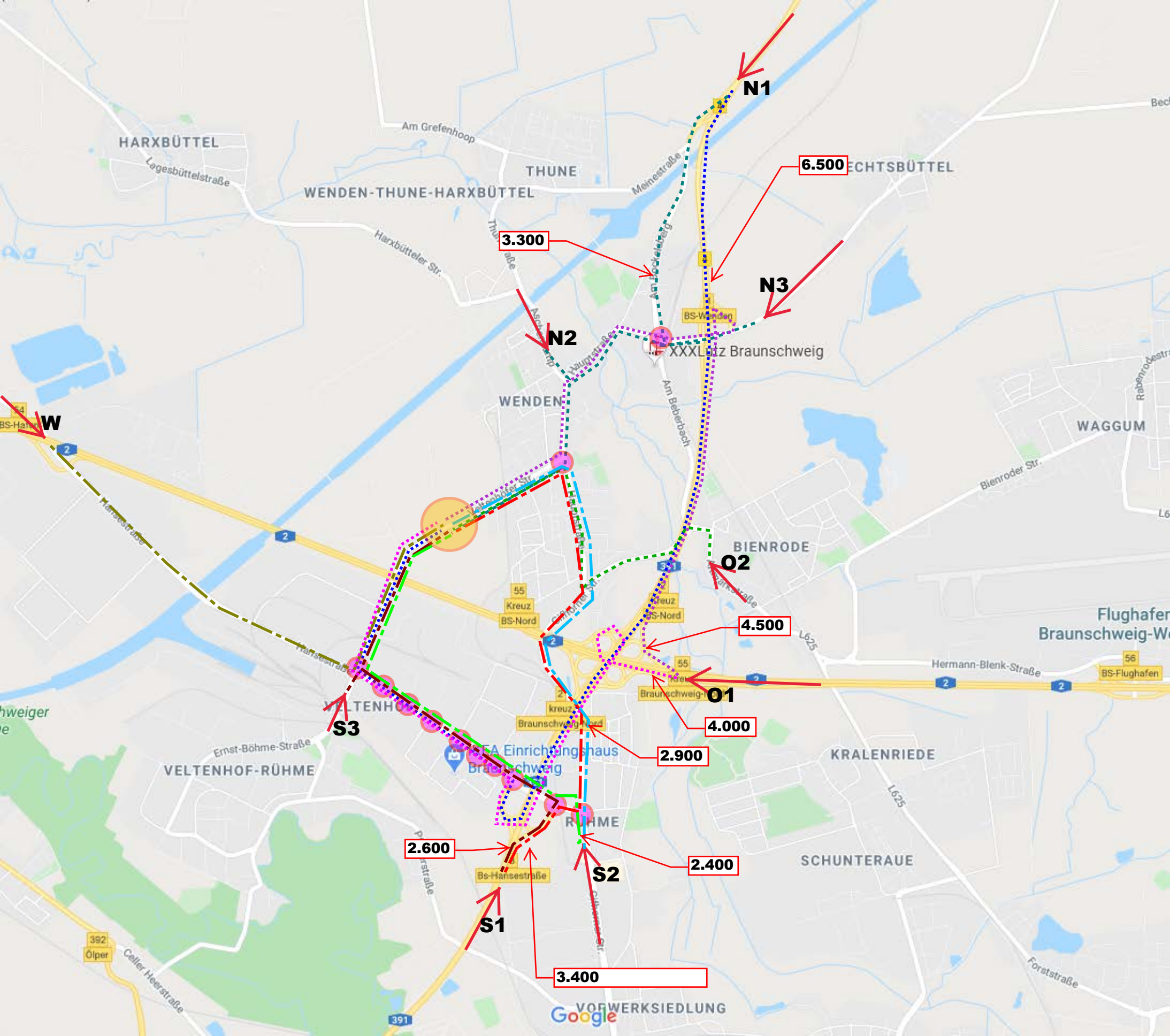
Druckformat: A2



Stellungnahme VKD



Maßstab 1:500
Druckformat: A2



Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler

BISS Braunschweig e.V.
März 2018 (revidierte Fassung)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Einführung	1
2. Methodisches Vorgehen	2
2.1 Umgangsgenehmigung und Freisetzunganteil	2
2.2 Nuklidvektor	4
2.3 Ausbreitungsmodell	6
2.4 Wetterszenarien	9
3. Ergebnis	10
4. Fazit	12
Literaturverzeichnis	13
Anhang	15
A.1 Beispielrechnung (für Punkt 1 aus Abbildung 1)	16
A.2 Beispielrechnung (für Punkt 2 aus Abbildung 1)	17

Zusammenfassung

Die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) hat als ein Ergebnis ihres bundesweiten Stresstests für den Braunschweiger Nuklearstandort Eckert & Ziegler einen spezifischen Stresstest angemahnt. Da ein solcher von den zuständigen Behörden bislang nicht durchgeführt wurde, hat die Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig (BISS e.V.) entsprechende Berechnungen vorgenommen.

Die hier vorgelegten spezifischen Stresstest-Berechnungen für den Braunschweiger Standort folgen den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK). Sie berücksichtigen, dass die Umgangsgenehmigungen von Eckert & Ziegler für radioaktive Stoffe um ein Vielfaches über den generischen Annahmen der ESK-Stresstest-Untersuchungen liegen.

Unsere Untersuchungen betrachten das ESK-Stresstest-Szenario "Thermische Einwirkung" und kommen für den Braunschweiger Standort zu dem Fazit, dass bereits eine Freisetzung von lediglich 0,1 % des genehmigten Aktivitätsinventars bei ungünstigen Wetterverhältnissen noch in 19 km Entfernung zu einer Überschreitung des Eingreifrichtwerts für die Evakuierung führen kann.

Dieser Eingreifrichtwert für die Evakuierung greift erst bei erheblichen radioaktiven Dosen, die zu einem deutlich erhöhten Krebsrisiko führen. Der hier durchgeführte Stresstest zeigt, dass der Eingreifrichtwert zum Teil um ein Vielfaches überschritten würde.

Eine rechtzeitige Evakuierung der Bevölkerung ist aufgrund der räumlichen Nähe der Nuklearfirma zur Wohnbevölkerung und den öffentlichen Einrichtungen (Schulzentrum, KiTa, Jugendzentrum) schwer möglich. Auch die Evakuierung aus weiter entfernt liegenden Bereichen erscheint aufgrund der logistischen Anforderungen - wenn auf dem Gebiet der Großstadt Braunschweig mehrere 10.000 Menschen betroffen sind - fraglich.

1. Einführung

Die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) hat 2013 einen Stresstest für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland erstellt. In diesem „Teil 2“ wurden die Lager und stationären Konditionierungseinrichtungen für gering wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle einem Stresstest unterzogen (ESK 2013). Die ESK fasste Konditionierungsanlagen und Zwischenlager zusammen: *„Sowohl die Zwischenlager als auch die Konditionierungseinrichtungen für schwach- und mittelradioaktive Abfälle weisen im Hinblick auf mögliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei auslegungsüberschreitenden Einwirkungen gemeinsame Eigenschaften auf. Es ist daher sinnvoll, nicht jede einzelne Anlage oder Einrichtung des Anhangs 1 gesondert zu betrachten, sondern zunächst von typisierten Schadensbildern auszugehen und die radiologischen Konsequenzen dieser Schadensbilder generisch zu betrachten.“* (ESK 2013, Seite 10).

Die ESK hat hierbei Anlagen berücksichtigt, die radioaktive Inventare aufweisen, bei denen das genehmigte radioaktive Inventar das 10-Millionen-Fache (10^7 -Fache) der Freigrenzen (im Folgenden mit FG abgekürzt) für offene radioaktive Stoffe oder das 10-Milliarden-Fache (10^{10} -Fache) der Freigrenzen für umschlossene radioaktive Stoffe überschreiten (vgl. ESK 2013, Seite 5).

Aus dem generischen ESK-Stresstest ergeben sich Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung von 350 m (vgl. Kapitel 5.4.4.2 des ESK-Stresstests für das Szenario einer punktförmigen mechanischen Einwirkung). Dieser Mindestabstand wird bei Eckert & Ziegler in Braunschweig aufgrund

der engen räumlichen Nähe zur Wohnbebauung deutlich unterschritten (die Heiße Zelle ist circa 115 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt).

Die ESK geht explizit auf den Braunschweiger Nuklearstandort ein: *„Am Standort Braunschweig betreibt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Konditionierungseinrichtungen für radioaktive Abfälle. Diese Anlagen und Einrichtungen wurden in den ESK-Stresstest mit einbezogen. Am gleichen Standort werden durch die GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG aber auch Radiopharmaka in einer Einrichtung hergestellt, die – da sie keine Entsorgungsfunktion hat – nicht unter den ESK-Stresstest fällt. [Anmerkung: Auch die Firma Eckert & Ziegler geht außerhalb des radioaktiven Abfallgeschäfts in erheblichem Umfang mit radioaktiven Stoffen um.] Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen war daher von der ESK nicht zu untersuchen, sollte aber durch die zuständige Behörde betrachtet werden. [...] Dabei stellt sich die Frage, inwieweit ein Stressfall zu einer gleichzeitigen Einwirkung auf mehrere der am Ort vorhandenen Anlagen führen könnte, die insgesamt zu einer deutlich höheren Auswirkung führt als in den typisierten Rechnungen ermittelt wurde“* (ESK 2013, S.30). Eine entsprechende Stressfall-Betrachtung wurde vom Niedersächsischen Umweltministerium bislang jedoch nicht durchgeführt.

Die Notwendigkeit des spezifischen Stresstests für die Braunschweiger Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergibt sich darüber hinaus aus den folgenden spezifischen Umständen:

- Das Öko-Institut (Küppers 2014) kommt in der von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebenen Stellungnahme für den Nuklearstandort von Eckert & Ziegler zu folgendem Fazit: *„Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg stellt ein besonderes Risiko im Hinblick auf einen Flugzeugabsturz auf Gebäude der Gewerbebetriebe am Standort Braunschweig-Thune und Freisetzungen von radioaktiven Stoffen dar.“*
- Sowohl das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA-BS 2012a) als auch die Rechtsanwälte Eckert & Ziegler (siehe Wollenteit 2015) haben unabhängig voneinander die Gefahr terroristischer Anschläge angesprochen.

Die hier durchgeführte Studie wurde durchgeführt, da von behördlicher Seite bislang kein spezifischer Stresstest durchgeführt wurde.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Umgangsgenehmigung und Freisetzunganteil

Annahmen im ESK-Stresstest

Die ESK geht in ihrem Stresstest für Anlagen der hier relevanten Gruppe II von einem Inventar bestehend aus 10.000 200-Liter-Fässern aus. Als mittleres Aktivitätsinventar wurde hierbei pro Fass eine Aktivität von 10^8 Bq angesetzt. (vgl. ESK 2013, S.15).

Für das Szenario „Thermische Einwirkung“ nimmt die ESK entsprechend einer konservativen Annahme an, dass 475 Fässer mit mittlerem Aktivitätsinventar (jeweils 10^8 Bq) und 25 Fässer mit hohem Aktivitätsinventar (jeweils $4 \cdot 10^{11}$ Bq) - und somit ein erheblicher Anteil des radioaktiven Gesamtinventars - betroffen sind (vgl. ESK 2013, S. 19).

Höhe des Gesamtinventars am Braunschweiger Nuklearstandort

In Braunschweig besitzt die Nuklearfirma Eckert & Ziegler eine Genehmigung für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Höhe von 10^{11} Freigrenzen und den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in 10^{13} Freigrenzen (siehe GAA-BS 2011). Die Ausnutzung dieser Freigrenzen durch verschiedenen Nuklide ist im Wesentlichen in das Belieben der Inhaberin der Genehmigung gestellt. Die Aktivität pro Freigrenze für die Nuklide ist in der Anlage III der Strahlenschutzverordnung in Spalte 2 der Tabelle 1 definiert.

In dem ESK-Stresstest ist angegeben, dass es für den Braunschweiger Nuklearstandort Eckert & Ziegler eine „*Inventarbegrenzung auf $1,86E10$ FG für die Gesamtanlage inkl. Quellenfertigung*“ gibt. Diese Aussage deckt sich nicht mit der Genehmigung 11/04 vom 05.07.2004 (siehe auch GAA-BS 2011). Eine entsprechende Anfrage nach Umweltinformationsgesetz wurde am 06.12.2017 gestellt, ist jedoch bislang trotz mehrfacher schriftlicher Nachfragen nicht offiziell beantwortet. Bei einem Telefonat der BISS am 20.12.2017 mit dem Niedersächsischen Umweltministerium konnte der zuständige Mitarbeiter auch keine Antwort auf diese Diskrepanz geben. Eine Auskunft des Niedersächsischen Umweltministerium vom 2.2.2017 (siehe MU 2017) zeigt jedoch schon jetzt, dass es sich bei der ESK-Angabe um einen Übertragungsfehler handeln muss, da die Inventare am Standort in den vergangenen Jahren in der Regel deutlich über der in der ESK aufgeführten vermeintlichen Inventarbegrenzung lagen.

Aus diesem Grund muss aufgrund der Genehmigungslage für den Braunschweiger Nuklearstandort von einem radioaktiven Inventar in der Höhe von 10^{11} Freigrenzen für offene radioaktive Stoffe und 10^{13} Freigrenzen für umschlossene radioaktive Stoffe ausgegangen werden.

Am Standort geht darüber hinaus noch die Firma GE Healthcare Buchler mit radioaktiven Stoffen um, deren Umgangsgenehmigung hier jedoch nicht berücksichtigt wird.

Freisetzunganteil gemäß der vorliegenden Untersuchung

Für eine Abschätzung einer für Braunschweig erwartbaren Freisetzung ist zunächst ein relevantes Schadensszenario zu bestimmen.

Für den Braunschweiger Standort „*besteht ein erhebliches Risiko durch unfallbedingte Flugzeugabstürze*“ (Becker 2015, vgl. auch Küppers 2014). Der Braunschweiger Flughafen ist weniger als 3 km entfernt und die Haupteinflugschneise, die auch von Flugzeugen der A-320-Klasse genutzt wird, führt in räumlicher Nähe an der Firma Eckert & Ziegler vorbei. Im Gegensatz zum ESK-Stresstest, der den Absturz einer relativ kleinen Militärmaschine und dabei nur den Brand von 5 Tonnen Kerosin ohne mechanische Einwirkung einerseits und den Einschlag einer Triebwerkswelle ohne Brand andererseits betrachtet hat (in dem Szenario „*punktförmige mechanische Einwirkung*“), ergeben sich durch den Absturz eines vollgetankten A-320 aufgrund der erheblich höheren Masse (ca. 77 t) größere mechanische und - aufgrund der wesentlich höheren Kerosinmengen (ca. 24 t) - auch größere thermische Einwirkungen. Hinzu kommt das am Standort genehmigte und vorhandene chemische Inventar mit seinen brennbaren Stoffen (u.a. die auf dem selben Betriebsgelände benachbarte Chemiefabrik Buchler mit erheblichen Brandlasten aus Methanol und Toluol; genehmigt sind ca. 78 t) sowie eine unterirdisch unmittelbar neben den Gebäuden im Strahlenschutzbereich verlaufende 70-bar-Gasleitung. Becker (2015) kommt daher zu dem Fazit, dass „*von einer längeren Branddauer und einem größeren von einem Brand betroffenen Bereich und so von einem höheren Anteil der von einem Brand betroffenen Fässer bzw. radioaktiven Inventare und so von höheren Freisetzungen auszugehen*“ ist.

Durch die mechanischen Zerstörungen aus einem Absturz eines auf das Gelände stürzenden Großflugzeugs der Airbus-A-320-Klasse ist aufgrund der Spannweite von ca. 34 m und der Anordnung der Gebäude davon auszugehen, dass ein relevanter Anteil der auf dem Gelände gelagerten Gebinde mechanisch zerstört werden kann. Da ein Großteil der Radioaktivität nach Aussagen des MU räumlich stark konzentriert in B(U)-Behältern gelagert wird, kann hier eine punktuelle mechanische Belastung erhebliche Auswirkungen haben. Eine Beschädigung des Gebäudes und der B(U)-Behälter, die zu einer Freisetzung radioaktiver Stoffe führt, ist durch einen Flugzeugabsturz nicht auszuschließen. Insbesondere beim Absturz eines vollgetankten A-320 kann davon ausgegangen werden, dass die im Normalfall gegebenen Rückhaltemechanismen aufgehoben werden. Hinzu kommt, dass die Effekte der mechanischen Einwirkung aus dem Flugzeugabsturz und die thermische Einwirkung aufgrund des nachfolgenden Brandes (durch das mitgeführte Kerosin und ggf. der weiteren Brandlasten) kombiniert auftraten. Der Brand würde hierbei auf bereits zerstörte oder zumindest vorgeschädigte Behälter einwirken. Die am Standort benutzten B(U)-Behälter gewährleisten die Rückhaltung radioaktiver Stoffe nur für eine Branddauer von maximal 30 min bei einer Temperatur von maximal 800 °C (BMVBS 2013). Da auf dem Gelände keine Werksfeuerwehr einen Brand sofort löschen könnte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Sprinkleranlage und/oder der auf dem Gelände befindliche Löschwassertank im Brandfall aufgrund der mechanischen Belastung des Flugzeugabsturzes zerstört wird, sind Brandtemperaturen über 800 °C und Branddauern von über 30 min zu befürchten. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass es im Worst-Case-Fall auch aus den B(U)-Behältern zu einer relevanten Freisetzung radioaktiver Stoffe kommt.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint im hier relevanten Szenario eines Flugzeugabsturzes eines Großflugzeugs vom Typ A-320 die Annahme eines Freisetzunganteils von wenigstens 0,1 % der für das Gelände genehmigten Gesamtaktivität plausibel. Dies wird auch durch die Experten-Einschätzung unterstrichen, dass „*ein signifikantes Risiko durch einen Terroranschlag*“ besteht (Becker 2015; siehe auch entsprechende Zitate des Braunschweiger GAA oder der Rechtsanwälte Eckert & Ziegler im Literaturverzeichnis), da befürchtet werden muss, dass Terroristen gezielt eine möglichst umfangreiche Freisetzung radioaktiver Stoffe erzwingen wollen und durch einen gezielten Flugzeugabsturz oder z.B. den Einsatz moderner Panzerfäuste auch könnten.

Detailinformationen zu den auf dem Gelände vorhandenen Rückhaltemechanismen wurden der BISS u.a. mit Hinweis auf die Gefahr terroristischer Anschläge vorenthalten. Daher wird im Folgenden angenommen, dass von den betrachteten Nukliden 0,1 % des genehmigten Aktivitätsinventars freigesetzt werden. Dieser Anteil erscheint aufgrund der oben genannten Gründe realistisch. Ob es sich hierbei um eine hinreichend konservative Betrachtung handelt, kann jedoch aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht entschieden werden. Hierfür ist eine detaillierte Betrachtung durch die Behörden notwendig, in der die Auswirkungen eines gravierenden terroristischen Anschlages sowie des Absturzes eines A-320 bzw. sogar eines A-380 (siehe BfE 2016) betrachtet werden.

2.2 Nuklidvektor

Die Nuklearfirma Eckert & Ziegler in Braunschweig geht nach Auskunft des GAA Braunschweig mit einer großen Anzahl radioaktiver Stoffe um. Die Aktivitätsbilanz gibt für den 31.12.2011 170 Nuklide an (GAA-BS 2012b). Hiervon sind 163 Nuklide in ihren Aktivitätsbilanzen offen gelegt. Die Nuklide Co-60 und Ra-226 befinden sich hierbei unter den Nukliden mit der größten Aktivität. Sieben der 170 Nuklide wurden nicht veröffentlicht. Aus den Genehmigungen ist ersichtlich, dass es sich hierbei u.a. um Am-241 handelt, da Am-241 neben sieben weiteren Nukliden explizit in der vom Braunschweiger Gewerbeaufsichtsamt ausgestellten Genehmigung für die Aktivitätsabgabe über die Abluft aufgeführt wird.

Aktuell wird die Genehmigung nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft (siehe z.B. MU 2017). Da sich die Geschäftsmodelle/Produkte zukünftig ändern können ist nicht vorhersehbar, wie sich der Nuklidvektor bei einer Ausschöpfung der Genehmigung zukünftig entwickelt. Auch die ESK (2013, S.9) geht davon aus, dass die radioaktiven Abfälle „*erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Nuklidvektors und des radioaktiven Inventars der Abfallgebinde aufweisen*“. Die ESK (2013, S. 13) schreibt hierzu: „*Die Nuklidvektoren sollen in Verbindung mit den angenommenen Inventaren abdeckend sein. Dies bedeutet, dass diese Anforderung im Mittel über die jeweils einbezogene Zahl an betroffenen Behältern erfüllt sein muss. Außerdem sollen die Nuklidvektoren geeignet und hinreichend konservativ im Hinblick auf die hier durchgeführten Dosisbetrachtungen sein. Besonderes Gewicht haben daher Radionuklide, die für die Inhalation und die externe Gamma-Strahlung über einen kurzen Zeitraum bedeutend sind.*“ Die ESK hat daher in ihrem generischen Stresstest für Landessammelstellen und Zwischenlager /Konditionierungseinrichtungen einen Nuklidvektor aus 90 % Co-60 und 10 % Ra-226 angenommen (vgl. ESK 2013, Seite 16, Tab. 1).

Da sowohl Co-60 als auch Ra-226 am Braunschweiger Standort Eckert & Ziegler in hohen Aktivitäten vorkommen, wurde daher in der hier vorliegenden Studie in einem Szenario derselbe Nuklidfreisetzungsvektor wie im ESK-Stresstest angenommen. Entsprechend der Freigrenzen ergibt sich bei der Freisetzung von einem Tausendstel der genehmigten Aktivität für diesen Nuklidfreisetzungsvektor:

- $4,5 \cdot 10^{14}$ Bq Co-60
- $5 \cdot 10^{13}$ Bq Ra-226.

Darüber hinaus wurden zwei weitere Nuklidfreisetzungsvektoren betrachtet, die sich aus den spezifischen Bedingungen am Braunschweiger Nuklearstandort ergeben.

Da zusätzlich zu Co-60 und Ra-226 auch Am-241 am Braunschweiger Nuklearstandort derzeit eine besondere Relevanz haben (siehe oben), wurde auch ein Nuklidfreisetzungsvektor betrachtet, der neben Co-60 und Ra-226 - auch Am-241 betrachtet. Dieser Nuklidvektor wird aufgrund der darin enthaltenen Radionuklide, die für die Inhalation und die externe Gamma-Strahlung über einen kurzen Zeitraum bedeutend sind, als konservativ eingestuft. In Anlehnung an den ESK-Vektor nimmt hierbei Co-60 90 % der Aktivität ein. Der Anteil von Ra-226 reduziert sich auf 8 % und das hier hinzukommende Am-241 nimmt lediglich 2 % dieses betrachteten Nuklidfreisetzungsvektors ein. Der Nuklidfreisetzungsvektor in Szenario 2 beträgt daher:

- $4,5 \cdot 10^{14}$ Bq für Co-60
- $1,0 \cdot 10^{13}$ Bq für Am-241
- $4,0 \cdot 10^{13}$ Bq für Ra-226

In dem dritten Szenario wurde die ausschließliche Freisetzung von I-131 betrachtet, da bei einem Störfall am 22.11.2017 ausschließlich dieses Nuklid freigesetzt wurde (Drucksache 18/300; Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 13.02.2018 auf eine Anfrage der Grünen). I-131 hat eine höhere Freigrenze (10^6) als die oben genannten Nuklide. Aufgrund der höheren Freigrenze als auch der hohen Flüchtigkeit ergibt sich gegenüber den ersten beiden Szenarien eine höhere Becquerel-Freisetzung:

- 10^{16} Bq für I-131 (Gase/Dämpfe)

Das dritte Szenario kann aufgrund der im Vergleich zu den oben aufgeführten Nukliden geringeren Bedeutung von I-131 für die Inhalationsdosis als auch die externe Gammastrahlung nicht als abdeckend angesehen werden.

2.3 Ausbreitungsmodell

Die Strahlendosis wird basierend auf den Störfallberechnungsgrundlagen der Strahlenschutzkommission (vgl. SSK 2003) und dem Katastrophenschutz-Leitfaden (vgl. SSK 2004) berechnet.

Analog zum ESK-Stresstest (vgl. ESK 2013 S. 24) wird unterstellt, dass die Aktivitätsfreisetzung vollständig innerhalb von 8 Stunden erfolgt.

Die Ausbreitung der freigesetzten Nuklide wird nach den Vorgaben der SSK berechnet. Die in diesem Zusammenhang relevanten Faktoren - Ausbreitungsfaktor (χ), Falloutfaktor (F) und Washoutfaktor (W) - hängen von den unten aufgeführten Ausbreitungsbedingungen ab.

$$\chi = \frac{1}{\pi \cdot \sigma_{y,j}(x) \cdot \sigma_{z,j}(x) \cdot \bar{u}} \cdot \exp\left(-\frac{h_{\text{eff}}^2}{2 \cdot \sigma_{z,j}^2(x)}\right) \cdot \exp\left(-\frac{y^2}{2 \cdot \sigma_{y,j}^2(x)}\right) \quad (\text{SSK 2003, S. 18, 4.17})$$

$$F = \nu_g \cdot \chi \quad (\text{SSK 2003, S. 19, 4.21})$$

$$W = \frac{\Lambda}{\sqrt{2 \cdot \pi \cdot \sigma_{y,j}(x) \cdot \bar{u}}} \cdot \exp\left(-\frac{y^2}{2 \cdot \sigma_{y,j}^2(x)}\right) \quad (\text{SSK 2003, S. 20, 4.22})$$

mit

x : Quelledistanz in [m]

y : Aufpunktastand quer zur Hauptwindzugrichtung in [m]

h_{eff} : Freisetzungshöhe, hier: $h_{\text{eff}} = 50$ [m] (SSK 2003, S. 33; ESK 2013, S. 24)

$\sigma_{y,j}(x)$: Horizontaler Ausbreitungsparameter für jeweiligen Aufpunkt (SSK 2003, S. 33)
 $\sigma_{y,j}(x) = p_{y,j} \cdot x^{q_{y,j}}$ [m]

$\sigma_{z,j}(x)$: Vertikaler Ausbreitungsparameter für jeweiligen Aufpunkt (SSK 2003, S. 33)
 $\sigma_{z,j}(x) = p_{z,j} \cdot x^{q_{z,j}}$ [m]

p_y und q_y sowie p_z und q_z sind abhängig von der effektiven Emissionshöhe (hier, analog zur ESK-Betrachtung, 50 m) und der Diffusionskategorie:

Diffusions- kategorie	Ausbreitungskoeffizient bzw. Ausbreitungsexponent			
	p_y	q_y	p_z	q_z
D	$p_{y,D} = 0,640$	$q_{y,D} = 0,784$	$p_{z,D} = 0,215$	$q_{z,D} = 0,885$
F	$p_{y,F} = 1,294$	$q_{y,F} = 0,718$	$p_{z,F} = 0,241$	$q_{z,F} = 0,662$

\bar{u} : Mittlere Windgeschwindigkeit in Freisetzungshöhe > 10 m (SSK 2003, S. 32)
 mit Windgeschwindigkeit $u_1 = 1$ [$m \cdot s^{-1}$] und Bezugshöhe $z_1 = 10$ [m]

$$\bar{u} = u_1 \cdot \left(\frac{h_{\text{eff}}}{z_1}\right)^m = 1 \cdot \left(\frac{50}{10}\right)^m \quad [\text{SSK 2003, S. 32}]$$

$m = 0,28$ (für Diffusionskategorie D) und $m = 0,42$ (für Diffusionskategorie F)

- v_g : Ablagerungsgeschwindigkeit für Schwebstoffe
 $v_g = 1,5 \cdot 10^{-3} [m \cdot s^{-1}]$ (SSK 2003, S. 35, Tab. 1)
 Ablagerungsgeschwindigkeit für elementares Iod¹
 $v_g = 10^{-2} [m \cdot s^{-1}]$ (SSK 2003, S. 35, Tab. 1)
- Λ : Washoutkoeffizient in $[s^{-1}]$ (SSK 2003, S. 20, 4.23)
 $\Lambda = \Lambda_0 \cdot \left(\frac{I}{I_0}\right)^\kappa = 7 \cdot 10^{-5} \left(\frac{5}{1}\right)^{0,8} \simeq 2,54 \cdot 10^{-4} [s^{-1}]$
 $\Lambda_0 = 7 \cdot 10^{-5} [s^{-1}]$ (SSK 2003, S. 35, Tab. 3)
 $I_0 = 1 [mm \cdot h^{-1}]$ Niederschlagsmenge (SSK 2003, S. 20)
 $I = 5 [mm \cdot h^{-1}]$ Niederschlagsintensität in 0-8 h (SSK 2003, S. 35, Tab. 2)
 $\kappa = 0,8$ Exponent für Schwebstoffe und Iod (SSK 2003, S. 20)

Die Strahlendosis in den ersten sieben Tagen wird vereinfachend nur als Summe von Gamma-Bodenstrahlung und inhalierter Dosis angenommen. Weitere Strahlendosen ergäben sich aus den hier nicht berücksichtigten Expositionen infolge von Submersion, Direktstrahlung und Ingestion.

Die effektive **Strahlendosis durch Gamma-Bodenstrahlung** in sieben Tagen $H_{b,r}^{eff.} [mSv]$ ergibt sich für Erwachsene nach der SSK (2004) für jedes Nuklid r mit der Formel:

$$H_{b,r}^{eff.} = \frac{1 - e^{(-\lambda_r \cdot 604800)}}{\lambda_r} \cdot g_{b,r}^{>17a} \cdot (F + W) \cdot Q_r \quad (\text{SSK 2004, S. 29ff.})$$

Der Korrekturfaktor für die Bodenrauigkeit b entfällt, da nur ein Zeitraum kurz nach der Ablagerung betrachtet wird (vgl. SSK, 2004, S. 29: „ b wird hier mit wegen der Kürze der zunächst zu betrachtenden Expositionszeit (typisch 7d) mit 1 angesetzt.“).

mit

λ_r : Zerfallskonstante des Nuklids $r [s^{-1}]$

$g_{b,r}^{>17a}$: Dosiskoeffizient für Gamma-Bodenstrahlung für Erwachsene
 $[mSv \cdot m^2 \cdot Bq^{-1} \cdot s^{-1}]$ (Bundesanzeiger 2001)

$$g_{h,Co-60}^{>17a} = 2,2 \cdot 10^{-12}$$

$$g_{h,Ra-226}^{>17a} = 1,6 \cdot 10^{-12}$$

$$g_{h,Am-241}^{>17a} = 2,3 \cdot 10^{-14}$$

$$g_{h,I-131}^{>17a} = 3,6 \cdot 10^{-13}$$

F : Falloutfaktor (Ermittlung siehe oben) $[m^{-2}]$

W : Washoutfaktor (Ermittlung siehe oben) $[m^{-2}]$

¹ Bei einem Brand muss davon ausgegangen werden, dass I-131 aufgrund der Temperaturen in elementarer Form vorliegt.

Q_r : Freigesetzte Aktivität des Nuklids r (siehe Kapitel 2.2) [Bq]

Die effektive **Strahlen(folge)dosis durch Inhalation** $H_{h,r}^{\text{eff.}}$ [mSv] ergibt sich nach der SSK (2003) für Erwachsene für jedes Nuklid r mit der Formel:

$$H_{h,r}^{\text{eff.}} = \chi \cdot \dot{V} \cdot g_{h,r}^{>17a} \cdot Q_r \quad (\text{SSK 2003, S. 11, 4.10})$$

mit

χ : Ausbreitungsfaktor (Ermittlung siehe nächste Seite) [$s \cdot m^{-3}$]

\dot{V} : Atemrate für Erwachsene für das Zeitintervall 0-8 h [$m^3 \cdot s^{-1}$]
 $\dot{V} = 3,8 \cdot 10^{-4}$ (SSK 2003, S. 26, Tab. 3)

$g_{h,r}^{>17a}$: Dosiskoeffizient für Inhalation für Erwachsene² (Bundesanzeiger 2001)

$$[mSv \cdot Bq^{-1}]$$

$$g_{h,Co-60}^{>17a} = 3,1 \cdot 10^{-5}$$

$$g_{h,Ra-226}^{>17a} = 9,5 \cdot 10^{-3}$$

$$g_{h,Am-241}^{>17a} = 9,6 \cdot 10^{-2}$$

$$g_{h,I-131 \text{ Gase/Dämpfe}}^{>17a} = 2,0 \cdot 10^{-5}$$

Q_r : Freigesetzte Aktivität des Nuklids r [Bq]

Die betrachtete **effektive Gesamtstrahlendosis** $H^{\text{eff.}}$ ergibt sich durch die Gamma-Bodenstrahlung der einzelnen Nuklide ($H_{b,r}^{\text{eff.}}$) sowie durch die Strahlen(folge)dosis, die sich durch die Inhalation der freigesetzten Nuklide ergibt ($H_{h,r}^{\text{eff.}}$). „Trockene Ablagerung, Washout und radioaktiver Zerfall vermindern die Menge der Aktivität der radioaktiven Stoffe in der Wolke“ (SSK 2003, S. 18). Daher sind die Korrekturfaktoren f_A , f_B und f_Z notwendig.

$$H^{\text{eff.}} = \sum_r \left(H_{b,r}^{\text{eff.}} + H_{h,r}^{\text{eff.}} \right) \cdot f_A \cdot f_R \cdot f_Z \quad (\text{SSK 2004})$$

mit

f_A : Korrekturfaktor für durch trockene Ablagerung reduzierte Aktivität: (SSK 2003, S. 18, 4.18)

$$f_A = \exp \left(- \frac{\nu_g}{\bar{u}} \cdot \sqrt{\frac{2}{\pi}} \cdot \int_0^x \frac{\exp \frac{h_{\text{eff}}^2}{2 \cdot \sigma_{z,j}^2(x)}}{\sigma_{z,j}(x)} dx \right)$$

² Entsprechend der üblichen Verfahren wurde jeweils die ungünstigste Lungen-Retentionsklasse F, M bzw. S gewählt.

f_R : Korrekturfaktor für durch Washout reduzierte Aktivität: (SSK 2003, S. 18, 4.19)

$$f_R = \exp\left(-\frac{\Lambda \cdot x}{\bar{u}}\right)$$

f_Z : Der Korrekturfaktor für den radioaktiven Zerfall ist (SSK 2003, S. 19, 4.20) aufgrund der kurzen Zeitspanne (0-8 h) und der langen Halbwertszeit bis auf I-131 (1600 Jahre für Ra-226, 432 Jahre für Am-241, 5,27 Jahre für Co-60) vernachlässigbar.

$$f_Z = \exp\left(-\frac{\lambda_r \cdot x}{\bar{u}}\right)$$

Für die maximal betrachtete Entfernung (20.000 m) - und somit den f_Z -Wert mit der theoretisch größten Abweichung von 1 - ergibt sich für Am-241, Co-60 und Ra-226 in den Freisetzungsvektoren bei einer Rundung auf vier Nachkommastellen: $f_Z = 1,0000$. Für I-131 wurde hingegen der f_Z -Korrekturfaktor bei der Berechnung der effektiven Gesamtstrahlendosis H^{eff} berücksichtigt.

2.4 Wetterszenarien

In Kapitel 3 (Ergebnis) werden die Stresstest-Ergebnisse für die folgenden zwei von der SSK berücksichtigten Wetterszenarien betrachtet:

I. **Diffusionskategorie D** betrachtet ein **Niederschlags-Szenario** (vgl. SSK 2003)

II. **Diffusionskategorie F** betrachtet ein Szenario **ohne Niederschlag** (vgl. SSK 2003)

Bei diesem Wetterszenario entfallen aufgrund der fehlenden Niederschläge die mit Niederschlägen zusammenhängenden Parameter: der Washoutfaktor W und der Korrekturfaktor f_R für durch Washout reduzierte Aktivität.

3. Ergebnis

Das Ergebnis der Strahlenbelastung ist in Tabelle 2 für drei Nuklidvektoren dargestellt (zu den Nuklidvektoren: siehe Kapitel 2.2). Abbildung 1 (siehe nachfolgende Seite) stellt die räumliche Ausdehnung der notwendigen Evakuierungszone für den Nuklidvektor aus Co-60 und Ra-226 dar.

Tabelle 2: Effektive Dosis [mSv/7d] in Hauptwindrichtung bei einer Aktivitätsfreisetzung von 0,1 % der Umgangsgenehmigung Eckert & Zieglers für drei verschiedene Nuklidfreisetzungsvektoren in den Diffusionskategorien D und F.

Abstand	Co-60 & Ra-226		Am-241 & Co-60 & Ra-226		I-131	
	D	F	D	F	D	F
350 m	6932	3	18026	8	4692	1
500 m	5506	58	14382	161	3654	29
1000 m	2252	707	5782	1951	1611	349
2000 m	708	1073	1739	2961	594	530
3000 m	333	891	786	2459	315	440
4000 m	187	705	427	1945	194	348
5000 m	116	565	257	1559	130	279
6000 m	77	463	165	1277	91	228
7000 m	53	387	111	1067	66	190
8000 m	38	329	77	908	49	162
9000 m	28	284	55	784	37	140
10000 m	20	248	40	685	29	122
11000 m	15	219	30	605	22	108
12000 m	12	196	22	540	17	96
13000 m	9	176	17	485	14	86
14000 m	7	159	13	440	11	78
15000 m	6	145	10	400	9	71
16000 m	4	133	8	367	7	65
17000 m	3	122	6	338	6	60
18000 m	3	113	5	312	5	55
19000 m	2	105	4	290	4	51
20000 m	2	98	3	270	3	48

Dosen, die den Eingreifrichtwert für die Evakuierung überschreiten (100 mSv in 7 Tagen; siehe ESK 2013, S. 8) sind mit roter Schrift hervorgehoben.

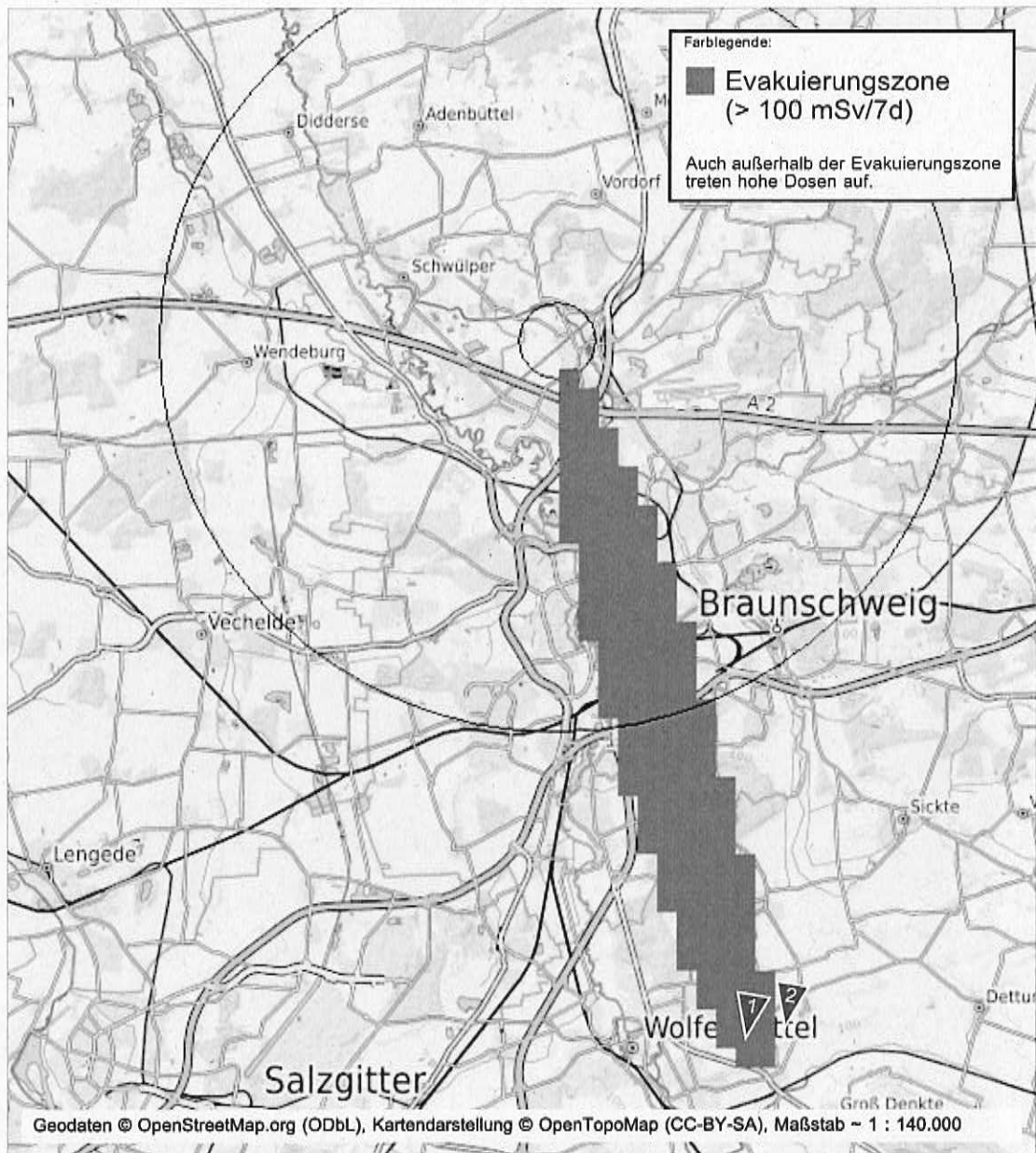


Abbildung 1: Exemplarische Darstellung der räumlichen Ausdehnung (rote Fläche) in welcher der Eingreifrichtwert der Evakuierung überschritten wird. Das Ergebnis der Darstellung basiert auf Szenario 1 (Nuklidfreisetzungsvektor aus 90 % Co-60 und 10 % Ra-226) bei der Diffusionskategorie F und einer Windrichtung in Richtung Braunschweiger Innenstadt. Die Spitzen der blauen Dreiecke markieren diejenigen Aufpunkte, für die im Anhang beispielhaft die Dosis-Berechnungen dargestellt sind.

4. Fazit

Der hier dargestellte Stresstest betrachtet die Auswirkung der Freisetzung von drei verschiedenen Nuklidvektoren. Der Freisetzunganteil wurde hierbei jeweils auf ein Tausendstel der Genehmigungen der entsprechenden Nuklide angesetzt. Die ESK (2013) weist bei ihrem Stresstest darauf hin, dass Zwischenlager und Konditionierungseinrichtungen sehr unterschiedliche Nuklidvektoren aufweisen können und hat für eine abdeckende Betrachtung einen Nuklidvektor aus 90 % Co-60 und 10 % Ra-226 angesetzt. Da die Genehmigung am Braunschweiger Nuklearstandort bislang nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft wird, kann hier ein Nuklidvektor nicht valide prognostiziert werden. Aus diesem Grund wurde ebenfalls der Nuklidvektor der ESK angesetzt. Die vorliegenden Daten zur Aktivitätsbilanz (GAA-BS 2012b) machen darüber hinaus deutlich, dass zusätzlich zu Co-60 und Ra-226 auch Am-241 am Braunschweiger Nuklearstandort aktuell eine besondere Relevanz hat. Aus diesem Grund wurde in ein zweiter Nuklidfreisetzungsvektor aus Co-60, Ra-226 und Am-241 betrachtet. In einem dritten Szenario wurde ausschließlich die Freisetzung von I-131 betrachtet, da dieses Nuklid bei einem Störfall am 22.11.2017 freigesetzt wurde (Drucksache 18/300; Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 13.02.2018 auf eine Anfrage der Grünen).

„Für das strahlenbedingte Leukämie- und Krebsrisiko gibt es keine Schwellendosis. [...] Mit zunehmender Dosis erhöht sich das Erkrankungsrisiko“ (BfS 2017). Bei einer Dosis von 100 mSv (in sieben Tagen) ist die radioaktive Belastung so hoch, dass die Bevölkerung evakuiert werden muss (vgl. ESK 2013, S.8). Diesen Wert hat auch die ESK in ihrem bundesweiten Stresstest herangezogen.

Das Ergebnis der hier vorliegenden Stresstest-Studie zeigt, dass bei jedem der drei betrachteten Nuklidvektoren bereits eine Freisetzung von 0,1 % der Umgangsgenehmigung zu so erheblichen Strahlendosen führen würde, dass noch in mehreren Kilometern Entfernung eine Evakuierung der Bevölkerung notwendig wäre.

Bei einer Strahlendosis von 100 mSv, dem Eingreifrichtwert für die Evakuierung, entwickelt sich im Schnitt bei einer von 100 betroffenen Personen Krebs von der jede zweite Erkrankung tödlich endet (vgl. BfS 2017). Dieses Krebsrisiko besteht bei einer Freisetzung von 0,1 % des genehmigten Inventars bei trockener Witterung (Diffusionskategorie F, vgl. SSK 2013) in über 20 km Entfernung (bei einer Freisetzung von Am-241, Ra-226 und Co-60) bzw. 19 km (bei einer Freisetzung von Co-60 und Ra-226). Selbst der nicht abdeckende Fall einer ausschließlichen Freisetzung von I-131 würde eine Evakuierung in bis zu 11 km erforderlich machen.

Durch Niederschläge (Diffusionskategorie D) verringert sich der Abstand, in dem der Eingreifrichtwert für die Evakuierung überschritten wird auf 5 km (für Co-60 und Ra-226 und auch für I-131) bzw. 7 km (für Am-241, Ra-226 und Co-60) (siehe Tabelle 2). Dies führt jedoch auch dazu, dass die radioaktiven Belastungen in geringerer Entfernung drastisch ansteigen und stellenweise mehrere tausend Milli-Sievert (= mehrere Sievert) betragen. Das BfS (2017) gibt an, dass bei einer Strahlendosis von 3000-4000 mSv ohne medizinisches Eingreifen 50 % der exponierten Personen nach 3-6 Wochen sterben, wenn es sich um eine in kurzer Zeit erfahrene Strahlenbelastung handelt.

Eine rechtzeitige Evakuierung der Bevölkerung erscheint aufgrund der räumlichen Nähe und der damit verbundenen logistischen Anforderungen - wenn die Großstadt Braunschweig mit mehreren 10.000 Menschen betroffen ist - fraglich.

Dieses Risiko muss bei der Entwicklung des Bebauungsplanes des Standortes durch die Stadt Braunschweig berücksichtigt werden.

Ob es sich bei dem hier angenommenen Freisetzunganteil von 0,1 % um eine hinreichend konservative Betrachtung handelt, kann aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht entschieden werden. Daher ist eine detaillierte Betrachtung durch die Behörden notwendig, in der die Auswirkungen eines gravierenden terroristischen Anschlages sowie des Absturzes eines A-320 betrachtet werden.

Aufgrund der aktuellen Sachlage erscheint die Verlagerung der Anlagen an einen geeigneteren Standort die einzig sinnvolle Möglichkeit.

Literaturverzeichnis

Becker, O. (2015): Risiko des Betriebs von Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN), neben Wohnhäusern und Schulen. - Kurzstellungnahme im Auftrag der BISS.

BfE (2016): Zwischenlager für Kernbrennstoffe: Prüfpunkt Flugzeugabsturz. - https://www.bfe.bund.de/DE/ne/zwischenlager/genehmigung/flugzeugabsturz/flugzeugabsturz_node.html. Stand 20.09.2016 [retrieved: 20.03.2018 19:57]

BfS (2017): Ionisierende Strahlung: Krebs und Leukämie. <http://www.bfs.de/DE/themen/ion/wirkung/krebs/einfuehrung/einfuehrung.html>. Stand 21.03.2017 [retrieved: 02.09.2017 20:45]

BMVBS (2013): Die Beförderung radioaktiver Stoffe. 18. Auflage: 10/2013; BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

Bundesanzeiger (2001): Zusammenstellung der Dosiskoeffizienten bei äußerer und innerer Strahlenexposition. - Die Bekanntmachung der Dosiskoeffizienten erfolgte in der Beilage 160 a und b zum Bundesanzeiger vom 28. August 2001 [vgl. <http://www.bfe.bund.de/DE/bfe/gesetze-regelungen/dosiskoeffizienten/dosiskoeffizienten.html>]

ESK (2013): ESK-Stresstest für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland Teil 2. Stellungnahme der Entsorgungskommission, revidierte Fassung vom 18.10.2013, <http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/snstresstestteil2rev18102013.pdf> [retrieved: 03.08.2017 20:06]

GAA-BS (2011): Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der Firma Eckert & Ziegler Nuclitex GmbH in Braunschweig. - Schreiben vom 14.10.2011. Zeichen: BS001129836-1190 han; GAA-BS (Staatliches Gewerbeamt Braunschweig)

GAA-BS (2012a): Abschließende Anhörung zu Ihrem Antrag auf Umweltinformationen zur Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec. - Schreiben vom 10.02.2012, Aktenzeichen: BS001129836, Anhörung BISS und EZN. - Hier finden sich die folgenden beiden Zitate:

„Eine Veröffentlichung der Inventarliste, besonders im Internet, würde die Gefahr von Anschlägen und von Diebstahls- und Erpressungsversuchen hinsichtlich der auf dem Firmengelände lagernden radioaktiven Stoffe erhöhen.(...)“

„Das Bundesamt für Strahlenschutz fordert eine Verstärkung der Prävention und polizeilichen Arbeit gegen den missbräuchlichen Einsatz radioaktiver Quellen, die beispielsweise für die Herstellung von „Schmutzigen Bomben“ verwendet werden könnten. Dieses schwerwiegende Anliegen der öffentlichen Sicherheit würde unterlaufen, wenn Behörden es aus dem Gesichtspunkt der Einsichtnahme in Umweltinformationen zuließen, dass Betriebsstandorte und Inventarlisten zu radioaktivem Material veröffentlicht werden.“

GAA-BS (2012b): Ergänzender Widerspruchsbescheid vom 14.09.2012, Anlage 1. - Aktenzeichen: BS001129836-no. (Aktivitätsbilanz der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec zum 31.12.2011).

Küppers, A. (2014): Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/Harxbüttler Straße“. - Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig

MU (2017): Zugang zu Umweltinformationen nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG). - Schreiben vom 02.02.2017. Zeichen: 45-05026; MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz)

SSK (2003) Störfallberechnungsgrundlagen zu § 49 StrlSchV — Neufassung des Kapitels 4: Berechnung der Strahlenexposition. http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2003/Kap4_Stoerfallberechnungsgrundlage.html?nn=2041716. [retrieved: 03.08.2017 20:11]

SSK (2004) Leitfaden für den Fachberater Strahlenschutz der Katastrophenschutzleitung bei kerntechnischen Notfällen. Strahlenschutzkommission, 2004 (Heft 37). – ISBN 3-437-22178-7

Wollenteit, U. (2015): Antrag auf Widerruf der Strahlenschutzgenehmigung für die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. - Hier werden die Bevollmächtigten der Fa. Eckert & Ziegler zitiert, u.a.:

„Immer wieder wird in den Medien darüber berichtet, dass terroristische Anschläge insbesondere im Zusammenhang mit Einrichtungen drohen können, die mit radioaktivem Material zu tun haben.

(...) Neben die ohne weiteres bestehende allgemeine terroristische Gefährdungssituation tritt damit eine besondere, die aus der spezifischen Tätigkeit unserer Mandantin erwächst. Damit wird die ohnehin bestehende Gefährdungslage weiter verschärft. Nicht zuletzt infolge der terroristischen Anschläge in Paris und Tunis dürfte letztlich nicht ernsthaft von der Hand zu weisen sein, dass terroristische Aktivitäten auch auf Deutschland gerichtet sind. (...)“

Anhang

Aus Transparenzgründen ist nachfolgend für zwei Beispielpunkte die Berechnung der effektiven Dosen dargestellt.

Hierbei werden Dezimalzahlen mit mehr als drei Nachkommastellen aus Darstellungsgründen gerundet dargestellt. Sobald gerundete Werte dargestellt werden, wird statt dem Gleichheitszeichen das \simeq Zeichen eingesetzt.

Im Folgenden werden die gerundeten und nicht gerundeten Werte der Beispielrechnungen aufgelistet.

$$\bar{u}_{\text{Diffusionskategorie E}} = u_1 \cdot \left(\frac{h_{\text{eff}}}{z_1} \right)^m = 1 \cdot \left(\frac{50}{10} \right)^{0,37} = 1,81392322572123 \simeq 1,81 \text{ [m} \cdot \text{s}^{-1}\text{]}$$

$$\bar{u}_{\text{Diffusionskategorie F}} = u_1 \cdot \left(\frac{h_{\text{eff}}}{z_1} \right)^m = 1 \cdot \left(\frac{50}{10} \right)^{0,42} = 1,96592706569667 \simeq 1,97 \text{ [m} \cdot \text{s}^{-1}\text{]}$$

$$\sigma_{y,F}(19000) = p_{y,F} \cdot x^{q_{y,F}} = 1,294 \cdot 19000^{0,718} = 1527,84522709716 \simeq 1528 \text{ [m]}$$

$$\sigma_{z,F}(19000) = p_{z,F} \cdot x^{q_{z,F}} = 0,241 \cdot 19000^{0,662} = 163,889800435717 \simeq 164 \text{ [m]}$$

$$\sigma_{y,E}(1000) = p_{y,E} \cdot x^{q_{y,E}} = 0,801 \cdot 1000^{0,754} = 146,430827313034 \simeq 146 \text{ [m]}$$

$$\sigma_{z,E}(1000) = p_{z,E} \cdot x^{q_{z,E}} = 0,264 \cdot 1000^{0,774} = 55,412012927661 \simeq 55 \text{ [m]}$$

$$\chi_{\text{Beispiel-Rechnung A.1}} = 6,17220458785585 \cdot 10^{-7} \simeq 6,17 \cdot 10^{-7} \text{ [s} \cdot \text{m}^{-3}\text{]}$$

$$F_{\text{Beispiel-Rechnung A.1}} = 9,25830688178378 \cdot 10^{-10} \simeq 9,26 \cdot 10^{-10} \text{ [m}^{-2}\text{]}$$

$$\chi_{\text{Beispiel-Rechnung A.2}} = 4,98214299621294 \cdot 10^{-7} \simeq 4,98 \cdot 10^{-7} \text{ [s} \cdot \text{m}^{-3}\text{]}$$

$$F_{\text{Beispiel-Rechnung A.2}} = 7,47321449431941 \cdot 10^{-10} \simeq 7,47 \cdot 10^{-10} \text{ [m}^{-2}\text{]}$$

$$\chi_{\text{Beispiel-Rechnung A.3}} = 1,43943834926935 \cdot 10^{-5} \simeq 1,44 \cdot 10^{-5} \text{ [s} \cdot \text{m}^{-3}\text{]}$$

$$F_{\text{Beispiel-Rechnung A.3}} = 2,15915752390402 \cdot 10^{-8} \simeq 2,16 \cdot 10^{-8} \text{ [m}^{-2}\text{]}$$

$$W_{\text{Beispielrechnung A.3}} = 3,81006769137792 \cdot 10^{-7} \simeq 3,81 \cdot 10^{-7} \text{ [m}^{-2}\text{]}$$

Die in Kapitel 3 dargestellten Ergebnisse (siehe Tabelle 2 und Abbildung 1) basieren auf den Berechnungen nicht gerundeter Werte.

A.1 Beispielrechnung (für Punkt 1 aus Abbildung 1)

Freisetzung 0,1 %; kein Niederschlag (Diffusionskategorie F); 19 km Entfernung; $y = 0$ km

$\sigma_{y,F}(19000)$: Horizontaler Ausbreitungsparameter für jeweiligen Aufpunkt (SSK 2003, S.33)

$$\sigma_{y,F}(19000) = p_{y,F} \cdot x^{q_{y,F}} = 1,294 \cdot 19000^{0,718} \approx 1528 [m]$$

$\sigma_{z,F}(19000)$: Vertikaler Ausbreitungsparameter für jeweiligen Aufpunkt (SSK 2003, S.33)

$$\sigma_{z,F}(19000) = p_{z,F} \cdot x^{q_{z,F}} = 0,241 \cdot 19000^{0,662} \approx 164 [m]$$

$$\chi = \frac{1}{\pi \cdot \sigma_y \cdot \sigma_z \cdot \bar{u}} \cdot \exp\left(-\frac{h_{\text{eff}}^2}{2 \cdot \sigma_z^2}\right) \cdot \exp\left(-\frac{y^2}{2 \cdot \sigma_y^2}\right) \quad (\text{SSK 2003, S. 18, 4.17})$$

$$\chi \approx \frac{1}{\pi \cdot 1528 \cdot 164 \cdot 1,97} \cdot \exp\left(-\frac{50^2}{2 \cdot 164^2}\right) \cdot \exp(0) \approx 6,17 \cdot 10^{-7} [s \cdot m^{-3}]$$

$$F = \nu_g \cdot \chi \approx 1,5 \cdot 10^{-3} \cdot 6,17 \cdot 10^{-7} \approx 9,26 \cdot 10^{-10} [m^{-2}]$$

$$W = 0 \text{ und } f_R = 1$$

(da kein Niederschlag vorhanden ist)

$$f_A = \exp\left(-\frac{1,5 \cdot 10^{-3}}{1,97} \cdot \sqrt{\frac{2}{\pi}} \cdot \int_0^{19000} \frac{\exp\left(-\frac{50^2}{2 \cdot (0,241x^{0,662})^2}\right)}{0,241x^{0,662}} dx\right) \approx 0,910009$$

Effektive Strahlendosis durch Gamma-Bodenstrahlung:

$$H_{b,Co60}^{\text{eff.}} = \frac{1 - \exp(-\lambda_{Co60} \cdot 604800)}{\lambda_{Co60}} \cdot g_{b,Co60}^{>17a} \cdot (F + W) \cdot Q_{Co60}$$

$$H_{b,Co60}^{\text{eff.}} \approx \frac{1 - \exp(-4,17 \cdot 10^{-9} \cdot 604800)}{4,17 \cdot 10^{-9}} \cdot 2,2 \cdot 10^{-12} \cdot (9,24 \cdot 10^{-10} + 0) \cdot 4,5 \cdot 10^{14} \approx 0,6 [\text{mSv}]$$

$$H_{b,Ra226}^{\text{eff.}} = \frac{1 - \exp(-\lambda_{Ra226} \cdot 604800)}{\lambda_{Ra226}} \cdot g_{b,Ra226}^{>17a} \cdot (F + W) \cdot Q_{Ra226}$$

$$H_{b,Ra226}^{\text{eff.}} \approx \frac{1 - \exp(-1,4 \cdot 10^{-11} \cdot 604800)}{1,4 \cdot 10^{-11}} \cdot 1,6 \cdot 10^{-12} \cdot (9,24 \cdot 10^{-10} + 0) \cdot 5 \cdot 10^{13} \approx 0,04 [\text{mSv}]$$

Effektive Strahlen(folge)dosis durch Inhalation:

$$H_{h,Co60}^{\text{eff.}} = \chi \cdot \dot{V} \cdot g_{h,Co60}^{>17a} \cdot Q_{Co60} \approx 6,16 \cdot 10^{-7} \cdot 3,8 \cdot 10^{-4} \cdot 3,1 \cdot 10^{-5} \cdot 4,5 \cdot 10^{14} \approx 3,3 [\text{mSv}]$$

$$H_{h,Ra226}^{\text{eff.}} = \chi \cdot \dot{V} \cdot g_{h,Ra226}^{>17a} \cdot Q_{Ra226} \approx 6,16 \cdot 10^{-7} \cdot 3,8 \cdot 10^{-4} \cdot 9,5 \cdot 10^{-3} \cdot 5 \cdot 10^{13} \approx 111,4 [\text{mSv}]$$

Effektive Gesamtstrahlendosis aus Gamma-Bodenstrahlung und Inhalation:

$$H^{\text{eff.}} \approx (0,6 + 0,04 + 3,3 + 111,2) \cdot 0,910009 \approx 105 [\text{mSv}]$$

A.2 Beispielrechnung (für Punkt 2 aus Abbildung 1)

Freisetzung 0,1 %; kein Niederschlag (Diffusionskategorie F); 19 km Entfernung; y = 1 km

$\sigma_{y,F}(19000)$: Horizontaler Ausbreitungsparameter für jeweiligen Aufpunkt (SSK 2003, S.33)

$$\sigma_{y,F}(19000) = p_{y,F} \cdot x^{q_{y,F}} = 1,294 \cdot 19000^{0,718} \approx 1528 \text{ [m]}$$

$\sigma_{z,F}(19000)$: Vertikaler Ausbreitungsparameter für jeweiligen Aufpunkt (SSK 2003, S.33)

$$\sigma_{z,F}(19000) = p_{z,F} \cdot x^{q_{z,F}} = 0,241 \cdot 19000^{0,662} \approx 164 \text{ [m]}$$

$$\chi = \frac{1}{\pi \cdot \sigma_{y,j}(x) \cdot \sigma_{z,j}(x) \cdot \bar{u}} \cdot \exp\left(-\frac{h_{\text{eff}}^2}{2 \cdot \sigma_{z,j}^2(x)}\right) \cdot \exp\left(-\frac{y^2}{2 \cdot \sigma_{y,j}^2(x)}\right)$$

$$\chi \approx \frac{1}{\pi \cdot 1528 \cdot 164 \cdot 1,97} \cdot \exp\left(-\frac{50^2}{2 \cdot 164^2}\right) \cdot \exp\left(-\frac{1000^2}{2 \cdot 1528^2}\right) \approx 4,98 \cdot 10^{-7} \text{ [s} \cdot \text{m}^{-3}\text{]}$$

$$F = \nu_g \cdot \chi \approx 1,5 \cdot 10^{-3} \cdot 4,98 \cdot 10^{-7} \approx 7,47 \cdot 10^{-10} \text{ [m}^{-2}\text{]}$$

$$W = 0 \text{ und } f_R = 0$$

(da kein Niederschlag vorhanden ist)

$$f_A \approx \exp\left(-\frac{1,5 \cdot 10^{-3}}{1,81} \cdot \sqrt{\frac{2}{\pi}} \cdot \int_0^{19000} \frac{\exp\left(-\frac{50^2}{2 \cdot (0,241x^{0,662})^2}\right)}{0,241x^{0,662}} dx\right) \approx 0,910009$$

Effektive Strahlendosis durch Gamma-Bodenstrahlung:

$$H_{b,\text{Co60}}^{\text{eff.}} = \frac{1 - \exp(-\lambda_{\text{Co60}} \cdot 604800)}{\lambda_{\text{Co60}}} \cdot g_{b,\text{Co60}}^{>17a} \cdot (F + W) \cdot Q_{\text{Co60}}$$

$$H_{b,\text{Co60}}^{\text{eff.}} \approx \frac{1 - \exp(-4,17 \cdot 10^{-9} \cdot 604800)}{4,17 \cdot 10^{-9}} \cdot 2,2 \cdot 10^{-12} \cdot (7,47 \cdot 10^{-10} + 0) \cdot 4,5 \cdot 10^{14} \approx 0,4 \text{ [mSv]}$$

$$H_{b,\text{Ra226}}^{\text{eff.}} = \frac{1 - \exp(-\lambda_{\text{Ra226}} \cdot 604800)}{\lambda_{\text{Ra226}}} \cdot g_{b,\text{Ra226}}^{>17a} \cdot (F + W) \cdot Q_{\text{Ra226}}$$

$$H_{b,\text{Ra226}}^{\text{eff.}} \approx \frac{1 - \exp(-1,4 \cdot 10^{-11} \cdot 604800)}{1,4 \cdot 10^{-11}} \cdot 1,6 \cdot 10^{-12} \cdot (7,47 \cdot 10^{-10} + 0) \cdot 5 \cdot 10^{13} \approx 0,04 \text{ [mSv]}$$

Effektive Strahlen(folge)dosis durch Inhalation:

$$H_{h,\text{Co60}}^{\text{eff.}} = \chi \cdot \dot{V} \cdot g_{h,\text{Co60}}^{>17a} \cdot Q_{\text{Co60}} \approx 4,98 \cdot 10^{-7} \cdot 3,8 \cdot 10^{-4} \cdot 3,1 \cdot 10^{-5} \cdot 4,5 \cdot 10^{14} \approx 2,6 \text{ [mSv]}$$

$$H_{h,\text{Ra226}}^{\text{eff.}} = \chi \cdot \dot{V} \cdot g_{h,\text{Ra226}}^{>17a} \cdot Q_{\text{Ra226}} \approx 4,98 \cdot 10^{-7} \cdot 3,8 \cdot 10^{-4} \cdot 9,5 \cdot 10^{-3} \cdot 5 \cdot 10^{13} \approx 89,9 \text{ [mSv]}$$

Effektive Gesamtstrahlendosis aus Gamma-Bodenstrahlung und Inhalation:

$$H^{\text{eff.}} \approx (0,4 + 0,04 + 2,6 + 89,9) \cdot 0,910009 \approx 85 \text{ [mSv]}$$

[Hier eingeben]

Kurzstellungnahme zum

BISS-Stresstest für die

Nuklearfirma Eckert & Ziegler

März 2018 (revidierte Fassung)

Hannover, August 2018

Dipl.-Phys. Oda Becker,
im Auftrag der BISS (Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.)

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Der ESK Stresstest und die Konsequenzen für EZN.....	2
2.1	Diskussion bzgl. höherer Inventare und Brandlasten	3
2.2	Störfallanalyse für die Anlagen von EZN	4
3	Der BISS Stresstest	5
3.1	Freisetzungsmenge	5
3.2	Nuklidvektor.....	6
3.3	Ausbreitungsrechnungen	7
3.4	Bewertung der potenziellen radiologischen Folgen	8
3.4.1	Trockene Deposition	8
3.4.2	Nasse Deposition	9
4	Fazit.....	10
5	Literatur	10
	Anhang	11
A.1	Risiko eines (unfallbedingten) Absturzes eines Verkehrsflugzeugs.....	11
A.2	Risiko eines Terrorangriffs.....	13

1 Einleitung

Die Entsorgungskommission (ESK) hat aus Anlass des Unfalls im japanischen Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi einen Stresstest für Anlagen der Ver- und Entsorgung in Deutschland durchgeführt. Aufgrund der Einbeziehung von Konditionierungsanlagen und Zwischenlagern wurden auch die Anlagen von Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN) am Standort Braunschweig-Thune betrachtet. Die Ergebnisse wurden 2013 in einer Stellungnahme veröffentlicht. [ESK 2013]

Die ESK hat als ein Ergebnis ihres Stresstests empfohlen, für Eckert & Ziegler einen anlagenspezifischen Stresstest durchzuführen. Bisher wurde die von der ESK in 2013 empfohlene anlagenspezifische Überprüfung durch die zuständige Behörde, das Niedersächsische Umweltministerium (NMU), nicht durchgeführt. Es ist für den Standort Braunschweig-Thune nicht zu erwarten, dass anlagenspezifische Untersuchungen der auslegungsüberschreitenden Einwirkungen geringere Strahlendosen, oder gar ein Unterschreiten des Eingreifrichtwerts für eine Evakuierung, bei der nächst gelegenen Wohnbebauung ermitteln. Gründe dafür sind vor allem der geringe Abstand zur Wohnbebauung, das hohe zulässige Inventar und die vorhandenen großen Brandlasten am Standort.

Da die zuständige Aufsichtsbehörde der ESK-Empfehlung bisher nicht folgte, hat die Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig (BISS e.V.) derartige Berechnungen selbstständig durchgeführt.

Dieser BISS Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler aus März 2018 [BISS 2018] wird im Auftrag der BISS im Folgenden diskutiert und bewertet.

2 Der ESK Stresstest und die Konsequenzen für EZN

Die ESK hat für die zu betrachtenden Anlagen und Einrichtungen keine Einzelfallbetrachtungen durchgeführt, sondern eine generische Vorgehensweise gewählt. Für die Ermittlung potenzieller radiologischer Folgen definiert die ESK typisierte Schadensbilder, die alle Arten schwerwiegender Einwirkungen (thermische, punktförmige und großflächig mechanische Einwirkungen sowie länger andauerndes Hochwasser) auf die zu untersuchenden Anlagen und Einrichtungen sowie die darin vorhandenen Abfallgebinde abdecken sollen. Die ESK bewertet die Robustheit von Einrichtungen gegen Einwirkungen von außen unter Ansatz konservativer Randbedingungen. Auf diese Weise sollte geprüft werden, wie sich die Anlagen bei extremen Belastungen verhalten und ob durch das Versagen von Komponenten oder Maßnahmen ein sprunghafter Anstieg der radiologischen Auswirkungen außerhalb der Anlage (cliff-edge-Effekt) absehbar ist.

Die radiologischen Folgen wurden von der ESK auf der Basis von typisierten Behälterinventaren und typisierten Nuklidvektoren abgeschätzt. Für Anlagen, zu denen die Anlagen des Unternehmens EZN gehören, wird aufgrund der **gegenüber widerstandsfähigeren Gebindearten höheren Freisetzunganteile bei Einwirkungen abdeckend von einer Einwirkung auf 200-l-Fässer ausgegangen. Als abdeckender Nuklidvektor dieser Fässer wird Co-60 (90%) und Ra-226 (10%) unterstellt.**

Im Folgenden wird das Szenario „thermische Einwirkungen durch einen länger andauernden Brand“ diskutiert, weil die BISS dieses in ihrem Stresstest für die Anlagen von EZN betrachtet.

Für die Berechnung der radiologischen Folgen durch thermische Einwirkungen unterstellt die ESK den Abbrand des Treibstoffs eines Militärflugzeugs (5.000 kg) mit einer Branddauer von einer Stunde und mit einer Temperatur von 600 °C. Die Freisetzung erfolgt aus 500 200-l-Fässern mit brennbaren Rohabfällen, davon 25 Fässer mit hohem ($4 \cdot E11$ Bq) und 475 Fässer mit mittlerem Aktivitätsinventar ($1 \cdot E8$ Bq). Aufgrund des um einen Faktor 1000 höheren Inventars sind die 25 Fässer mit hohem Aktivitätsinventar für die radiologischen Folgen ausschlaggebend. Der Freisetzunganteil aus diesen Fässern beträgt 0,5. Die Quellterme betragen dann $4,52 \cdot E12$ Bq für Co-60 und $5 \cdot E11$ Bq für Ra-226.

Als Maßstab für die Bewertung der radiologischen Auswirkungen wird von der ESK der Eingreifrichtwert für die Evakuierung (effektive Dosis in 7 Tagen von 100 mSv durch äußere Bestrahlung und durch in diesem Zeitraum eingeatmete Radionuklide) angewendet.

Im Katastrophenschutz wird davon ausgegangen, dass eine Evakuierung in der sogenannten Vorfreisetzungsphase erfolgt, also vor einer unfallbedingten Freisetzung von radioaktiven Stoffen. Für die Unfallszenarien in einem Atomkraftwerk beträgt diese Phase mehrere Stunden oder Tage. Für einen auslegungüberschreitenden Unfall in den Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, zu denen auch die Anlagen von EZN gehören, ist die Vorfreisetzungsphase deutlich kürzer, vermutlich nur Minuten, maximal einige Stunden. Daher empfiehlt die ESK zu gewährleisten, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nicht erforderlich wird.¹

In den Untersuchungen des ESK-Stresstests wird die als Maßstab gewählte Dosis nach einer thermischen Einwirkung bis in eine Entfernung von 100 m vom Betriebsgelände der EZN überschritten [ESK 2013].

Die ESK weist in ihrer Schlussfolgerung ausdrücklich darauf hin, dass die potenziellen Auswirkungen auf der Basis generischer Modellannahmen abgeleitet wurden und erklärt: **Nur solange im Einzelfall bei den zu betrachteten Anlagen und Einrichtungen die Modellannahmen für die tatsächlichen Verhältnisse abdeckend seien, sind auch die hier ermittelten radiologischen Konsequenzen abdeckend. Sofern im Einzelfall beispielsweise höhere Brandlasten oder höhere Inventare dosisrelevanter Radionuklide vorlägen, so wären auch höhere Freisetzungen radioaktiver Stoffe möglich.**

Die ESK hat den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden daher empfohlen, für die in ihre Zuständigkeit fallenden Anlagen und Einrichtungen zu überprüfen ob höhere Freisetzungen aufgrund höherer Inventare dosisrelevanter Radionuklide und/oder höherer Brandlasten möglich sind.

2.1 Diskussion bzgl. höherer Inventare und Brandlasten

Die ESK fordert, die generischen Untersuchungen durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen. Es ist für den Standort Braunschweig-Thune nicht zu erwarten, dass anlagenspezifische Untersuchungen der auslegungüberschreitenden Einwirkungen geringere Strahlenbelastungen ermitteln würden. Die modellhaften Annahmen der ESK für die Unfallauswirkungen müssten die tatsächlichen Auswirkungen deutlich überschätzen. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte, ganz im Gegenteil. Am Standort Braunschweig-Thune sind Bedingungen vorhanden, die die potenziellen Auswirkungen noch erhöhen könnten:

- Die ESK erklärt, sie sei bei den durchgeführten Betrachtungen von möglichst abdeckenden Erfahrungswerten in Bezug auf die jeweiligen Behälterinventare ausgegangen. Die ESK weist darauf hin, dass bei einigen Anlagen und Einrichtungen die **Genehmigungssituation jedoch höhere gebindespezifische Inventare oder Gesamtinventare an radioaktiven Stoffen zuließe**. Die ESK empfiehlt daher, bei diesen zu überprüfen, ob die Auswirkungen der postulierten mechanischen und thermischen Lasten so begrenzt sind, dass keine einschneidenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes (Evakuierung) erforderlich werden.
- Zudem weist die ESK darauf hin, dass für den Standort Braunschweig lediglich die Konditionierungsanlagen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH betrachtet wurden, am gleichen Standort jedoch Radiopharmaka durch die **GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG** in einer nicht in den Stresstest einbezogenen Einrichtung hergestellt werden, die – da sie keine Entsorgungsfunktion hat – nicht unter den ESK-Stresstest fällt. Die Möglichkeit des

¹ Laut der Ergebnisse der ESK ist dieses für den Standort Braunschweig-Thune nicht gewährleistet. Der ESK-Stresstest ermittelte für die nächsten Anwohnerinnen und Anwohner eine Dosis von fast 600 mSv kurz nach Unfallbeginn. (Szenario punktförmig mechanische Einwirkung).

Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen war daher von der ESK nicht zu untersuchen, sollte aber laut ESK durch die zuständige Behörde betrachtet werden.

- Die von der ESK geforderte Berücksichtigung der Anlagen des Unternehmens **GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG** erhöht die Menge der am Standort vorhandenen radioaktiven Inventare und Brandlasten und so die möglichen radiologischen Folgen eines Brandes. Ein Gutachter kam 2002 in seiner Bewertung des Standorts Braunschweig-Thune zu dem Fazit, dass Brände kritische Störfälle sind. Für GE errechneten sich Werte für eine potenzielle radioaktive Belastung nach möglichen Bränden, die bis in eine Entfernung bis 200 m die Maßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“ erfordert. Die Randbedingungen (insbesondere Brandlast und Inventar) für dieses Gutachten sind nicht bekannt. Deutlich wird aber, dass die Anlagen des Unternehmens GE sowohl nennenswerte Brandlasten als auch radioaktive Inventare haben, die bei einem Brand freigesetzt werden können. [INTAC 2014]
- Hinzu kommt noch, dass sich auf dem Betriebsgelände die Fa. Buchler GmbH befindet, die eine große Menge chemischer Stoffe bevorratet. Unter anderem besitzt die Buchler GmbH Genehmigungen zur Lagerung von erheblichen Brandlasten (25.975 kg Methanol, 52.200 kg Toluol). [BISS 2014] Es ist nicht auszuschließen, dass bei Unfällen die dort gelagerten brennbaren Stoffe zu einer Erhöhung der Branddauer beitragen.
- Aus den durchgeführten Betrachtungen der ESK ergeben sich **Mindestabstände** bei den möglichen Folgen aus mechanischen Einwirkungen **zur nächsten Wohnbebauung** von 350 m. Die ESK fordert sofern die konkreten Verhältnisse bei einer Anlage oder Einrichtung geringere Mindestabstände aufweisen, die Untersuchung durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen. **Die ESK hat die Situation am Standort Braunschweig-Thune als durch die zuständige Behörde weiter zu überprüfend eingestuft.** Der aufgrund der Berechnungen der ESK geforderte Mindestabstand zu Wohngebieten von 350 m ist für den Standort Braunschweig-Thune nicht erfüllt. In drei Richtungen reicht das Betriebsgelände deutlich näher an Wohnbebauungen (40 bis 90 Meter) heran.

2.2 Störfallanalyse für die Anlagen von EZN

Das NMU erklärt, dass eine Störfallanalyse für die Anlagen von EZN durchgeführt wurde, die für die im ESK Stresstest geforderte anlagenspezifische Untersuchung herangezogen wird. In der Störfallanalyse wird der Absturz eines zivilen Flugzeuges als abdeckendes auslegungsüberschreitendes Ereignis eingestuft. Es wird von einem dem Absturz folgenden Kerosinbrand ausgegangen, wobei durch den Brand die betroffenen Iod-Aktivitäten in elementarer Form und die gasförmigen Aktivitäten jeweils vollständig freigesetzt werden. [NMU 2017]

Laut NMU wurden bei der Ermittlung der Emissionen physikalisch bzw. technisch begründete Rückhalte- und Sicherheitsmechanismen und Sicherheitseinrichtungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sei von Bedeutung, dass in der Betriebsstätte der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ein Großteil der radioaktiven Stoffe in einem besonders gesicherten Bereich und in metallisch umschlossener Form bzw. in zugelassenen Transportbehältern gelagert wird. [NMU 2017]

Es wird offenbar in der Störfallanalyse davon ausgegangen, dass es Sicherheits- und Rückhalte- und Sicherheitsmechanismen, wie z. B. Filteranlagen, gibt und dass diese störungsfrei arbeiten. Laut ESK sollte in einem Stresstest das Versagen derartiger Einrichtungen unterstellt werden, weil diese von einer Stromversorgung abhängig sind. [ESK 2013] Die B(U)-Behälter müssen einen Brand von 800°C für eine Dauer von mindestens 30 Minuten standhalten. Es fehlt ein Beweis für die Aussage des NMU, dass längere Branddauern oder/und Brände bei höheren Temperaturen ausgeschlossen werden können.

Die BISS kritisiert weiterhin zu Recht, dass in der durchgeführten Störfallanalyse nicht das Gesamtinventar aus der Umgangsgenehmigung, sondern ein Gesamtinventar von $1,86E+10$ FG verwendet wurde. Es wird nicht nachvollziehbar begründet, warum in der Störfallanalyse von diesem Inventar ausgegangen wird. Es ist zudem nicht plausibel, dass davon nur eine geringe Menge freigesetzt werden kann.

Für eine konservative Abschätzung des aus den Anlagen resultierenden möglichen Risikos ist eine Störfallanalyse auf Grundlage der erteilten Umgangsgenehmigungen erforderlich. Ergänzend sollte in einem Stresstest im Auftrag des NMU berechnet werden, wie hoch die potenziellen Freisetzungen bei einem länger andauernden Brand sein können, um das Risiko für die Bevölkerung angemessen beurteilen zu können.

3 Der BISS Stresstest

Da die zuständige Aufsichtsbehörde das Niedersächsische Umweltministerium (NMU) der Empfehlung der ESK aus 2013 einen anlagenspezifischen Stresstest durchzuführen bisher nicht folgte, hat die Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig (BISS e.V.) derartige Berechnungen durchgeführt. Dieser BISS Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler wird im Folgenden diskutiert und bewertet.

3.1 Freisetzungsmenge

Die ESK weist in ihrem Stresstest darauf hin, dass sofern höhere Inventare dosisrelevanter Radionuklide vorliegen, so auch höhere Freisetzungsmengen bzw. Strahlenbelastungen möglich wären. Ob die Menge der dosisrelevanten Radionuklide am Standort höher ist als von der ESK in ihrer standortunabhängigen Untersuchung angenommen, konnte von der BISS nicht ermittelt werden. Allerdings wäre dieses anhand der bestehenden Umgangsgenehmigungen möglich, da diese sehr hohe Inventare am Standort zulassen. Grundlage für eine Sicherheitsbewertung ist immer das genehmigte Gesamtinventar für die Anlage.

Für EZN ist der Umgang mit $1 \cdot E13$ Freigrenzen (FG) umschlossener radioaktive Stoffe genehmigt. Für EZN ist zudem der Umgang mit $1 \cdot E11$ Freigrenzen offener radioaktiver Stoffe genehmigt, die besonders leicht freigesetzt werden können. [BISS 2014, INTAC 2014]

Für den Standort Braunschweig-Thune ist aufgrund der bestehenden Umgangsgenehmigung, die ein hohes Gesamtinventar ermöglicht, nicht auszuschließen, dass Fässer mit höherem Aktivitätsinventar und/oder mehr Fässer mit hohem Aktivitätsinventar an einem Unfall beteiligt sein könnten als im ESK Stresstest angenommen wurde.

Die ESK weist darauf hin, dass sofern höhere Brandlasten vorhanden sind, auch höhere Freisetzungen radioaktiver Stoffe möglich sind. Wie in Kapitel 2.1 dargelegt, sind hohe und höhere als im ESK Stresstest angesetzte Brandlasten am Standort vorhanden.

Welche maximale Freisetzungsmenge in einem Brand möglich ist, kann ohne Detailinformationen über die gelagerten radioaktiven Stoffe nicht beurteilt werden. Allerdings sind die Forderungen der BISS angesichts der räumlichen Nähe der Bevölkerung keinen Kredit von den Brandschutzeinrichtungen zu nehmen, zutreffend und nachvollziehbar und werden auch von der ESK so gefordert. (s.o.)

Entscheidend für die Freisetzungsmenge ist im Allgemeinen weniger die Gesamtmenge an radioaktivem Material am Standort als die Anzahl der betroffenen Behälter bzw. die betroffene Menge der offen gelagerten radioaktiven Stoffe. Dieses gilt hinsichtlich der Freisetzungsmenge im Schadenstyp punktförmige mechanische Einwirkung. Anders ist es für den Fall einer thermischen Einwirkung: **Aufgrund der höheren Brandlast am Standort Braunschweig-Thune ist von einer längeren Branddauer und einem größeren von einem Brand betroffenen Bereich und so von einem höheren Anteil der von einem Brand betroffenen Fässer bzw. radioaktiven Inventare und so von höheren Freisetzungen auszugehen als im ESK-Stresstest angenommen wurde.**

Im Anhang A1 ist dargestellt, welche deutlich höheren mechanischen und thermischen Belastungen durch einen gezielten Absturz eines Verkehrsflugzeugs im Vergleich zu den Annahmen im ESK-Stresstest auftreten können. Da ebenfalls höhere Brandlasten am Standort vorhanden sind und aufgrund der Umgangsgenehmigung das Vorhandensein eines hohen Gesamtinventars am Standort möglich ist, sind insgesamt deutlich höhere Freisetzungen potenziell möglich. Das gilt zudem, da ein Risiko für einen Terrorangriff besteht (siehe Anhang A2).

Anders als im ESK Stresstest, bei welchem die Freisetzungsmenge auf Basis einer bestimmten Behälterzahl, deren Inventar und einem bestimmten Freisetzungsteil ermittelt wird, nimmt die BISS als Freisetzungsmenge pauschal 0,1 % des Gesamtinventars des Standorts an.

Ob es sich bei der von der BISS angenommenen Freisetzungsmenge, um eine mögliche und hinreichend konservative Betrachtung handelt, kann aufgrund der mangelnden Informationen nicht vollständig bewertet werden. Laut BISS entspricht dieses einem Freisetzungsteil von 0,1 % der gemäß Umgangsgenehmigung möglichen Menge an radioaktiven Stoffen am Standort.

Das mögliche Gesamtinventar der Anlage von EZN wurde von der BISS im Rahmen ihres Stresstest rechnerisch grob abgeschätzt: Die Umgangsgenehmigung lässt ein Gesamtinventar von $1 \text{ E}13 \text{ FG}$ zu. Da sowohl Nuklide mit einer FG von $1 \text{ E}5 \text{ Bq}$ (Co-60) als auch mit einer FG von $1 \text{ E}4 \text{ Bq}$ (Am-241, Ra-226) betrachtet werden, wird von der BISS der Mittelwert ($5 \text{ E}4 \text{ Bq}$) verwendet. Das mögliche Gesamtinventar beträgt dann $5 \text{ E}17 \text{ Bq}$ und eine hypothetische Freisetzungsmenge von 0,1 % entspricht $5 \text{ E}14 \text{ Bq}$.

Durch diese Mittelung werden die Mengen an radioaktiven Stoffen mit geringeren FG, in diesem Fall Ra-226 und Am-241, überschätzt.

Die Freisetzungsmenge des Quellterm 1 (s.u.) im BISS Stresstest ist um einen Faktor 100 höher als von der ESK in ihrem Stresstest angenommen. Aufgrund der dargestellten Situation am Nuklearstandort Braunschweig kann eine derartige hohe Freisetzung allerdings nicht ausgeschlossen werden.

3.2 Nuklidvektor

Die ESK weist bei ihrem Stresstest darauf hin, dass Zwischenlager und Konditionierungseinrichtungen sehr unterschiedliche Nuklidvektoren aufweisen können. Im ESK-Stresstest wurden die relevanten Szenarien auf Basis generischer Radionuklidinventare ermittelt und bewertet. Zur Bestimmung des generischen Nuklidvektors schreibt die ESK: *„Die Nuklidvektoren sollen in Verbindung mit den angenommenen Inventaren abdeckend sein. Dies bedeutet, dass diese Anforderung im Mittel über die jeweils einbezogene Zahl an betroffenen Behältern erfüllt sein muss. Außerdem sollen die Nuklidvektoren geeignet und hinreichend konservativ im Hinblick auf die hier durchgeführten Dosisbetrachtungen sein. Besonderes Gewicht haben daher Radionuklide, die für die Inhalation und die externe Gamma-Strahlung über einen kurzen Zeitraum bedeutend sind.“*

Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Nuklidvektor der Anlagen am Standort Braunschweig Thune (insbesondere wenn die Firma GE mit einbezogen wird) erheblich von den typisierten Annahmen der ESK unterscheidet. Aufgrund der Produktion von Radiopharmaka sind erhebliche Aktivitäten aus alpha- und betastrahlenden Nukliden vorhanden, die hohe Inhalationsdosen verursachen. Der ESK Nuklidvektor von Co-60 (90%) und Ra-226 (10%) ist für EZN daher nicht zwangsläufig konservativ.

Die BISS weist daraufhin, dass der mögliche Nuklidvektor für EZN anhand der vorhandenen Daten auch deshalb schwer zu prognostizieren ist, weil die Umgangsgenehmigung bisher nur zum Teil ausgeschöpft wird. Daher muss die BISS in ihrem Stresstest Annahmen vornehmen.

Die BISS verwendet zur Berechnung der potenziellen radiologischen Auswirkungen eines Unfalls mit Brand in den Anlagen von EZN drei Nuklidvektoren, deren Wahl plausibel begründet wird:

Quellterm 1 ergibt sich aus einer Freisetzung von 0,1 % des hypothetischen Gesamtinventars von Co-60 (90%) und Ra-226 (10%) zu:

- $0,9 * 5E14 \text{ Bq} = 4,5 E14 \text{ Bq Co-60}$
- $0,1 * 5E14 \text{ Bq} = 0,5 E14 \text{ Bq Ra-226}$

Quellterm 1 entspricht dem als abdeckend angenommenen Nuklidvektor im ESK Stresstest. Es wurde von der BISS überprüft, dass diese Nuklide in erheblichen Maß am Standort vorhanden sind. Insofern kann dieser Nuklidvektor plausibel verwendet werden.

Quellterm 2 ergibt sich aus einer Freisetzung von 0,1 % des hypothetischen Gesamtinventars von Co-60 (90%), Ra-226 (8%) und Am-241 (2%) zu:

- $0,9 * 5E14 \text{ Bq} = 4,5E14 \text{ Bq Co-60}$
- $0,08 * 5E14 \text{ Bq} = 0,4E14 \text{ Bq Ra-226}$
- $0,02 * 5E14 \text{ Bq} = 0,1E14 \text{ Bq Am-241}$

Quellterm 2 orientiert sich ebenfalls am Nuklidvektor der ESK. Die vorliegenden Daten zur Aktivitätsbilanz zeigen laut BISS, dass zusätzlich zu Co-60 und Ra-226 auch Am-241 am Braunschweiger Nuklearstandort aktuell eine besondere Relevanz hat. Es wird daher angenommen, dass in geringem Umfang Am-241 freigesetzt wird. Aus diesem Grund wurde ergänzend die Freisetzung von Co-60, Ra-226 und Am-241 betrachtet. Die ESK nimmt als Ra-226-Inventar eines einzelnen Gebindes mit hohem Inventar einen Wert von $4 E10 \text{ Bq}$ an, was etwa 1 g Radium entspricht. Laut ESK weisen die in Landessammelstellen vorliegenden 200-l-Fässer mit Ra-226 Inventar in der Regel von bis zu einigen 10 mg Ra-226 auf. Aus Sicht der ESK sind durch diese Mengenüberschätzung auch andere Alpha-Strahler abdeckend berücksichtigt, die teils auch um eine Größenordnung höhere Dosiskoeffizienten für Inhalation aufweisen (z. B. Am-241). Ob diese Annahme der ESK für EZN abdeckend ist, kann nicht bewertet werden. Die Verwendung eines derartigen Quellterms durch die BISS ist durchaus gerechtfertigt. Die konkrete Berücksichtigung von Am-241 sollte durch die Aufsichtsbehörde im durchzuführenden Stresstest anhand von möglichen maximalen Inventaren ebenfalls erfolgen.

Für die Festlegung von **Quellterm 3** wird angenommen, dass das gesamte Inventar aus I-131 besteht. Aufgrund der FG für I-131 ($1E6 \text{ Bq}$) ergibt sich ein Gesamtinventar $1E19 \text{ Bq}$. Eine Freisetzung von 0,1% entspricht

- $1E16 \text{ Bq I-131}$.

Quellterm 3 entspricht dem freigesetzten Radionuklid bei einem tatsächlichen Ereignis am 22.11.2017 am Standort. Zusätzlich wurde daher ausschließlich die Freisetzung von I-131 betrachtet, da dieses Nuklid bei diesem Ereignis freigesetzt wurde. Dieses Vorgehen ist plausibel und nachvollziehbar. Es ist daraufhin zu weisen, dass die Aufsichtsbehörde in der Störfallanalyse ebenfalls eine Freisetzung von I-131 annimmt.

3.3 Ausbreitungsrechnungen

Die beiden von der BISS in ihrem Stresstest gewählten Wetterszenarien (Wetterdiffusionskategorie F ohne Niederschlag und Wetterdiffusionskategorie D mit Niederschlag) zur Ermittlung der möglichen radiologischen Auswirkungen entsprechen dem standardmäßigen Vorgehen für die Berechnung der Auswirkungen von radioaktiven Freisetzungen. Laut Störfallberechnungsgrundlagen (SBG) ist bei der

Berechnung der möglichen Strahlenbelastungen die Diffusionskategorie zu wählen, die zu den höchsten Belastungen führt.

Bei gleicher Freisetzungsmenge sind die radiologischen Folgen abhängig von den Wetterbedingungen während der Ausbreitung der radioaktiven Stoffe. Die Diffusionskategorie gibt das Maß der Luftturbulenzen an. Die Kategorie D steht für mittlere Luftturbulenzen. Wetterbedingungen mit geringeren Luftturbulenzen (Kategorie F) führen zu einer geringeren Verteilung der radioaktiven Stoffe in der Luft und damit zu einer höheren Konzentration von radioaktiven Stoffen.

Auch die weiteren Parameter für die Ausbreitungsrechnungen entsprechen dem allgemeinen Vorgehen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurden die Berechnung der ermittelten radiologischen Auswirkungen stichprobenartig überprüft. Die Berechnungen im BISS Stresstest erwies sich darauf basierend als nachvollziehbar und rechnerisch richtig.

3.4 Bewertung der potenziellen radiologischen Folgen

In Kapitel 3 des BISS Stresstests wird das Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen präsentiert und kurz erläutert.

Die potenziellen Strahlenbelastungen nach Freisetzungen für alle drei Quellterme sind in einer Tabelle aufgelistet. Fachlich richtig ist, Belastungen für größere Entfernungen nicht zu berechnen, da das verwendete Gaußsche Fahnenmodell dafür nicht geeignet ist. Das Maximum der zu erwartenden Strahlendosen liegt für die trockene Deposition bei einer Entfernung von rund 2000 m und für die nasse Deposition bei einer Entfernung von rund 350 m zum Freisetzungsort. Diese Werte sind plausibel, durch Niederschlag werden die radioaktiven Stoffe ausgewaschen und lagern sich so in geringerer Entfernung zum Freisetzungsort als bei trockener Deposition ab.

Die möglichen Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung variieren je nach meteorologischen Bedingungen. Für Freisetzungen bei geringer Windstärke und der stabilen Diffusionskategorie F sind die radiologischen Folgen in der Umgebung am höchsten.

Als Maßstab für die Bewertung der radiologischen Auswirkungen wird von der BISS wie von der ESK der Eingreifrichtwert für die Evakuierung verwendet. Dieser Wert entspricht einer effektiven Dosis in 7 Tagen von 100 mSv durch äußere Bestrahlung sowie der effektiven Folgedosis durch in diesem Zeitraum eingeatmete Radionuklide.

Das Ergebnis des BISS Stresstest zeigt, dass bei jedem der drei betrachteten Nuklidvektoren bereits eine Freisetzungsmenge, die laut BISS 0,1 % der Umgangsgenehmigung entspricht, zu erheblichen Strahlendosen führen würde, so dass noch in mehreren Kilometern Entfernung eine Evakuierung der Bevölkerung notwendig wäre. Eine rechtzeitige Evakuierung der Bevölkerung erscheint jedoch aufgrund der räumlichen Nähe und der damit verbundenen logistischen Anforderungen fraglich.

3.4.1 Trockene Deposition

In Abbildung 1 des BISS Stresstests ist die räumliche Ausdehnung des Evakuierungsgebiets eingezeichnet. Es wurde nicht nur die Ausbreitung in Ausbreitungsrichtung, sondern auch senkrecht dazu ermittelt. Das Ergebnis ist plausibel, da die räumliche Ausdehnung senkrecht zur Ausbreitungsrichtung bei der stabilen Wetterdiffusionskategorie F relativ gering ist.

Der von der BISS durchgeführte Stresstest ermittelte für die trockene Deposition in rund 50 m Entfernung eine deutliche Überschreitung der Evakuierungswerte.² Bei trockener Deposition wäre laut BISS Stresstest für Quellterm 1 bis in eine Entfernung von 19 km (Co-60 und Ra-226), für Quellterm 2 von mehr als 20 km (Am-241, Ra-226 und Co-60) und für Quellterm 3 von 11 km (I-131) eine Evakuierung erforderlich.

²Als Maßstab für die Bewertung der radiologischen Folgen gilt, dass der Eingreifrichtwert des Katastrophenschutzes für eine Evakuierung am Ort der nächstgelegenen Wohnbebauung unterschritten sein soll.

Auch wenn für die Ermittlung der radiologischen Auswirkungen ein Zeitraum von 7 Tagen zu Grunde gelegt wird, ist davon auszugehen, dass Personen den größten Anteil dieser Strahlendosis bereits kurz nach der Freisetzung durch die Inhalation der radioaktiven Stoffe erhalten³. Es ist bei dem betrachteten Unfallszenario zu erwarten, dass die Freisetzung bereits kurze Zeit nach Unfallbeginn erfolgt.

Im BISS Stresstest wird zu Recht darauf hingewiesen, dass eine rechtzeitige Evakuierung fast unmöglich wäre: Auch wenn eine gewisse Zeitspanne für eine Evakuierung nach Unfallbeginn zur Verfügung stünde, erscheint eine Evakuierung der nahegelegenen Wohngebiete aufgrund der Lage insbesondere des Ortsteils Wenden (zwischen Mittellandkanal, Autobahn A2 und Westtangente) schwierig. In Braunschweig-Thune wohnen in einem Radius von 10 km um das Betriebsgelände ca. 200.000 Menschen, von denen je nach Windrichtung ein Teil betroffenen wäre. Zudem könnte die Freisetzung von chemischen Stoffe vom Betriebsgelände der Fa. Buchler GmbH, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Nuklearbetrieben befindet, sowohl eine Brandbekämpfung als auch Katastrophenschutzmaßnahmen erheblich erschweren. Dort werden u.a. 640 kg Chlorameisensäureethylester gelagert, dieser Stoff führt bereits in Luftkonzentrationen von wenigen ppm zu massiven Gesundheitsschädigungen [BISS 2014].

Die Darstellung bezüglich der möglichen Strahlenexposition von nicht evakuierten Menschen ist im BISS Stresstest etwas verkürzt. Einerseits ist zu betrachten, dass Menschen, welche evakuiert werden müssten aber aus logistischen Gründen nicht evakuiert werden, hohe Strahlendosen bekommen könnten. Eine Strahlenexposition mit einer Dosis ab 500 mSv verursacht bei Menschen in kurzer Zeit akute Strahlenschäden (deterministische Strahlenwirkung: Veränderungen des Blutbilds, Hautrötungen, vereinzelt Übelkeit, Erbrechen). Bleibt die Strahlendosis unter einer Schwellendosis von ca. 500 mSv, tritt zwar kein akuter Frñhschaden auf, eine spätere tödliche Leukämie- oder Krebserkrankung (stochastische Strahlenwirkung) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Mithilfe eines Risikofaktors, der mit großen Unsicherheiten behaftet ist, kann eine zusätzliche Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer tödlichen Krebserkrankung abgeschätzt werden. Auf der Grundlage der verfügbaren epidemiologischen Daten schätzt UNSCEAR in seinem Bericht aus dem Jahr 2010 das durchschnittliche lebenslange zusätzliche Sterberisiko bei einer akuten Dosis von 100 mSv auf 0,4 bis 0,7 % für Krebs und auf 0,03 bis 0,05 % für Leukämie⁴. Die Wahrscheinlichkeit an Krebs zu erkranken, ist etwa doppelt so hoch wie die an Krebs zu sterben⁵. Geringere Dosen ergeben ein entsprechend geringeres rechnerisches zusätzliches Krebsrisiko. Die BISS weist in ihrem Stresstest darauf hin, dass auch unterhalb des Evakuierungswertes von 100 mSv eine Erhöhung des Krebsrisikos resultiert.

Bei der Bewertung des bestehenden Risikos ist auch zu berücksichtigen, dass sich im unmittelbaren Nahbereich Wohnsiedlungen, Kindertagesstätten und Schulen mit über 1000 SchülerInnen befinden. Da gegenwärtig keine speziellen Pläne für das Verhalten bei Stör- und Unfällen auf dem Betriebsgelände bzw. Anschlägen auf das Betriebsgelände vorliegen, würden sich in einem solchen Fall vermutlich wie bei einem Feueralarm alle (Schul-)Kinder im Freien sammeln. Sie wären dann ungeschützt den potenziell freigesetzten radioaktiven und/oder chemischen Stoffen ausgesetzt.

3.4.2 Nasse Deposition

Durch Niederschläge (Diffusionskategorie D) verringert sich die Entfernung zu EZN, bis zu welcher der Eingreifrichtwert für die Evakuierung überschritten wird, auf 5 km (Quellterm 1 und 3: Co-60 und Ra-226 bzw. I-131) bzw. 7 km (Quellterm 2: Am-241, Ra-226 und Co-60). Dies führt jedoch auch dazu, dass die radioaktiven Belastungen in geringerer Entfernung drastisch ansteigen und stellenweise mehrere tausend Millisievert betragen. Die BISS weist zu Recht darauf hin, dass bei einer Strahlendosis

³ Im Anhang des BISS Stresstest sind die Werte für Inhalation und Bodenstrahlung bei trockener Desposition berechnet. Es zeigt sich, dass der dominierende Beitrag aus der Inhalation resultiert.

⁴ Ein zusätzliches lebenslanges Sterberisiko von 1 Prozent würde einem zusätzlichen Todesfall pro 100 Personen entsprechen.

⁵ <http://www.bfs.de/DE/themen/ion/wirkung/krebs/einfuehrung/einfuehrung.html>

von 3000-4000 mSv 50 % der exponierten Personen ohne medizinisches Eingreifen nach 3-6 Wochen sterben würden. Allerdings ist in diesem Fall (nasse Deposition) in geringer Entfernung zum Freisetzungsort der größte Anteil der Strahlenbelastung im Zeitraum von 7 Tagen die Bodenstrahlung. Insofern könnte eine Evakuierung – auch nach der Freisetzung – die potenzielle Strahlendosis signifikant reduzieren. Aber auch durch Inhalation kann eine erhebliche – teils lebensbedrohende – Dosis hervorgerufen werden.⁶

4 Fazit

Es ist anhand der Ergebnisse des BISS Stresstests nachzuvollziehen, dass der Bürgerinitiative BISS eine Verlagerung der Anlagen an einen geeigneteren Standort als die einzig sinnvolle Möglichkeit zur Minderung des Risikos für die Bevölkerung erscheint. Die Ergebnisse der radiologischen Auswirkungen im BISS Stresstest, auch wenn die Freisetzungsmenge nur auf einer Annahme beruht, sollten von der Aufsichtsbehörde umgehend zum Anlass genommen werden, einen anlagenspezifischen Stresstest durchzuführen. Die Ergebnisse sollten von der Aufsichtsbehörde transparent dargestellt werden und ggf. Schritte zum Schutz der Bevölkerung ergriffen werden.

5 Literatur

BECKER 2015: Risiko des Betriebs von Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN) neben Wohnhäusern und Schulen; Kurzstellungnahme; im Auftrag der BISS (Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.) März 2015

BISS 2014: Brief an den Umweltminister Stefan Wenzel; Biss (Bürgerinitiative Strahlenschutz); Braunschweig, 05.11.2014

BISS 2018: Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler; BISS Bürgerinitiative Strahlenschutz e.V., Braunschweig, März 2018 (revidierte Fassung),

ESK 2013: Entsorgungskommission (ESK): ESK-Stresstext für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland, Teil 2: Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, stationäre Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, Endlager für radioaktive Abfälle. Stellungnahme der Entsorgungskommission, revidierte Fassung vom 18.10.2013

GAA 2012: Anhörung zur Anfrage nach Umweltinformationen der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec, Schreiben von Herrn Dr. Hamann an BISS Bürgerinitiative Strahlenschutz; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig; Braunschweig, 18.01.2012

INTAC 2014: Welche Risiken entstehen durch die nuklearbetriebe in Braunschweig bei Störfällen oder Unfällen? Gefahren durch Eckert & Ziegler; intac Beratung, Konzepte, Gutachten zu Technik und Umwelt GmbH; Braunschweig, 23.10.2014

NEUMANN 2004: Stellungnahme zu einem Flugzeugabsturz auf das Standort-Zwischenlager am KKK, Auftraggeber Aktion Z; Wolfgang Neumann, November 2004

NMU 2017: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Schreiben von Stefan Wenzel an Thomas Huk, 21.11.2017

ÖKOINSTITUT 2014: Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Baugebietes „Gieselweg/Harxbüttler Straße“, Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig; Öko-Institut e.V. Institut für angewandte Ökologie, Christian Küppers; Darmstadt, 24.11.2014

⁶ Der BISS Stresstest enthält keine detaillierten Angaben zum entfernungsabhängigen Anteil der Inhalationsdosis an der Gesamtdosis, insofern ist keine differenziertere Aussage an dieser Stelle möglich.

Anhang

A.1 Risiko eines (unfallbedingten) Absturzes eines Verkehrsflugzeugs

Die Gefahr eines zufälligen Flugzeugabsturzes ist für EZN als relevant einzuschätzen. Zu diesem Ergebnis kam auch das Ökoinstitut in seiner Stellungnahme [ÖKOINSTITUT 2014].

Eine äußere Einwirkung wie der Absturz eines Verkehrsflugzeugs auf eine Atomanlage kann sehr hohe Freisetzungen radioaktiver Stoffe verursachen. Grund hierfür ist eine Kombination von mechanischen und thermischen Einwirkungen. Durch mechanische Einwirkungen können Barrieren, die radioaktive Stoffe zurückhalten sollen, zerstört und so radioaktive Stoffe freigesetzt werden. Durch eine darauf folgende thermische Einwirkung werden zusätzlich Stoffe freigesetzt und in der Atmosphäre verbreitet.

Das Risiko eines unfallbedingten Flugzeugabsturzes ist dort am höchsten, wo Start- und Landevorgänge stattfinden. Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist etwa 3,5 km Luftlinie, seine westliche Start- und Landebahn 2,7 km vom Gewerbestandort in Braunschweig-Thune entfernt. Unabhängig von der genauen Lage der Flugrouten ist von einem gegenüber dem mittleren Wert erhöhten Flugzeugabsturzrisiko auszugehen, da Flugzeuge in der Start- und Landephase die Nähe des Gewerbestandorts in Braunschweig-Thune passieren können. Ein erhöhtes Risiko durch Flugzeugabsturz besteht auch noch neben einer festgelegten Flugroute, da diese (insbesondere durch ein in technische Schwierigkeiten geratenes oder abstürzendes Flugzeug) verlassen werden kann.

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg stellt insofern ein besonderes Risiko im Hinblick auf einen Flugzeugabsturz auf Gebäude der Gewerbebetriebe am Standort Braunschweig-Thune und Freisetzungen von radioaktiven Stoffen dar. [ÖKOINSTITUT 2014]

Qualitative Abschätzung der Folgen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs

Im Folgenden erfolgt eine qualitative Abschätzung der Auswirkungen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs im Vergleich zu den ermittelten Auswirkungen eines Militärflugzeugs im ESK-Stresstest.

Grundsätzlich sind für die Schadenswirkung eines Flugzeugabsturzes die folgenden Eigenschaften eines Flugzeugs relevant [NEUMANN 2004]:

- Gesamtmasse: Relevant für die Größe des mechanischen Impulses auf die Gebäude und damit für ihre Standfestigkeit.
 - Zahl und Anordnung sowie geometrischer Aufbau und Masse steifer Massen (Triebwerke, Fahrgestell etc.): Relevant bzgl. der Durchdringungsfähigkeit von stabilen Gebäudestrukturen und relevant für eine Schädigung der Fässer/Abfallgebäude.
 - Kerosinmenge und sonstige Brandlasten: Relevant für die Höhe der thermischen Einwirkungen. (Branddauer)
 - Anzahl und Anordnung der Tanks, auf die das Kerosin verteilt ist: Relevant für die Verteilung der möglichen Kerosinmenge.

Das Schadensausmaß hängt außerdem von den Flugdaten unmittelbar vor Aufprall auf das Gebäude ab:

- Geschwindigkeit: Relevant für die kinetische Energie und damit die Zerstörungskraft.
- Auftreffwinkel zur Horizontalen: Relevant für die Verteilung der Kräfte.

Vergleich Absturz eines Verkehrsflugzeugs mit Annahmen in ESK-Stresstest:

Eine Gegenüberstellung relevanter Parameter eines Absturzes eines Militärflugzeugs wie im ESK-Stresstest betrachtet und eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs zeigt den qualitativen Unterschied in den zu erwartenden Auswirkungen:

- Im Vergleich zum von der ESK betrachteten Kerosineintrag von 5000 kg hat der Airbus A320 eine erheblich höhere Kerosinmenge (ca. 30.000 Liter). Im Falle des Absturzes eines A320 ist von einer längeren Branddauer und von höheren Temperaturen, insbesondere aber von einer erheblich höheren Anzahl der von einem Brand betroffenen Fässer/Abfallgebinde und radioaktiven Inventare auszugehen. Insofern sind erhebliche höhere Freisetzungen zu erwarten.
- Die Masse eines Airbus A320 beträgt mit ca. 77 Tonnen fast das Vierfache der von der ESK angenommenen Masse eines Militärflugzeugs. Dadurch entsteht eine erheblich größere mechanische Belastung (Diese höhere Masse muss nicht zwangsläufig zu einer höheren punktförmigen mechanischen Belastung führen, da die wesentliche mechanische Belastung durch den Aufprall der Triebwerkswelle erzeugt wird.)
- Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Absturz eines Verkehrsflugzeugs die Brandlasten der Fa. Buchler GmbH in Brand geraten, deutlich höher als bei einem Absturz eines Militärflugzeugs.

Für die Ermittlung der thermischen und mechanischen Einwirkungen wurde von der ESK der Absturz einer schnellfliegenden Militärmaschine betrachtet. Allerdings wurden die Lasteinträge durch mechanische und thermische Einwirkungen getrennt betrachtet und nicht als kombiniertes Ereignis. Aber gerade die kombinierten mechanischen und thermischen Einwirkungen verursacht hohe Freisetzungen. Durch mechanische Einwirkung in ihrer Dichtigkeit stark beeinträchtigte Fässer/Abfallgebinde stehen in dem Bereich, wo sich das Kerosin sammelt und nachfolgend über längere Zeit abbrennt.

Durch die kombinierte Einwirkung erfolgt, in Abhängigkeit von der Anzahl betroffener Fässer/Abfallgebinde, eine Freisetzung radioaktiver Stoffe. Eine länger andauernde thermische Einwirkung nach einem Integritätsverlust führt zu einer erhöhten Freisetzungsrate.

Im Falle eines Absturzes eines Verkehrsflugzeuges ist folgendes Unfallszenario zu erwarten: Das Flugzeug prallt auf Gebäude, dessen Baustrukturen dem Absturz wahrscheinlich nicht standhalten werden. Ein vermutlich erheblicher Anteil der dort gelagerten Fässer oder sonstigen Abfallgebinde wird durch den Aufprall von Gebädetrümmern und steifen Massen des Flugzeuges, durch Umkippen sowie die Druckwelle einer möglichen Kerosinexplosion (Feuerball) erheblich mechanisch belastet. Es ist anzunehmen, dass eine große Anzahl der Fässer/Abfallgebinde eine mechanische Belastung erfahren, die zu einem relevanten Dichtheitsverlust führt.

Zusätzlich sind die Fässer/Abfallgebinde in einem folgenden Brand einer starken thermischen Belastung ausgesetzt: Das Kerosin verteilt sich entweder über den gesamten Lagerbereich oder es sammelt sich durch Trümmer, andere Hindernisse und durch den Flugzeugabsturz verursachte Vertiefungen des Lagergebäudebodens in einem Teil des Lagerbereiches. Die gebildete Kerosinlache wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit entzünden und abbrennen. Die Fässer/Abfallgebinde stehen oder liegen in diesem Fall direkt im Feuer und werden dementsprechend thermisch belastet. Durch den Brand erfolgt eine zusätzliche Freisetzung der radioaktiven Stoffe, deren Umfang von der Zahl der Fässer/Abfallgebinde abhängt, deren Dichtigkeit beeinträchtigt ist, sowie dem Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Fazit

Die Unfallwahrscheinlichkeit für den Absturz eines Verkehrsflugzeuges ist aufgrund des nahen Flughafens mit Forschungsflügen im Vergleich zu anderen Standorten als relativ hoch einzuschätzen, daher besteht ein erhebliches Risiko durch unfallbedingte Flugzeugabstürze. Es liegt bisher keine quantitative Abschätzung dieses Risikos vor, weder hinsichtlich der Unfallwahrscheinlichkeit noch hinsichtlich möglicher Freisetzungsquellterme nach einem unfallbedingten Flugzeugabsturz. Eine Bewertung dieses Risikos durch die Aufsichtsbehörde ist dringend erforderlich.

Diese ist insbesondere deshalb wichtig, da die Untersuchungen im ESK-Stresstest, die bereits beträchtliche radiologische Folgen für deutlich geringe Lasteinträge ermittelten, nahelegen, dass

erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Eine qualitative Beschreibung der Auswirkungen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs verdeutlicht, dass ein qualitativ anderes Szenario mit erheblichen höheren Freisetzungen resultiert.

A.2 Risiko eines Terrorangriffs

In ihrem Stresstest weist die BISS berechtigterweise auf das bestehende Risiko eines Terrorangriffs hin. Denn ein Risiko für einen terroristischen Anschlag besteht auch für die Anlagen des EZN am Standort Braunschweig-Thune. Laut einer Berichterstattung in den Medien im Jahr 2004 gab es Hinweise darauf, dass Terroristen ein Vorgängerunternehmen von EZN, die AEA Technology QSA, ausforschten. Dabei soll es sich nach unbestätigten Angaben allerdings um die Suche nach nuklearem Material für die Herstellung einer sogenannten schmutzigen Bombe gehandelt haben. Es zeigte sich, dass die Unternehmen am Standort Braunschweig-Thune in den Fokus der Terroristen geraten können. Anfang 2012 bestätigte auch die damals zuständige Aufsichtsbehörde, das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA BS), eine bestehende Torgorgefahr. [GAA 2012]

Die Lage des Betriebsgeländes von EZN in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets erhöht nicht nur die potenziellen Auswirkungen, sondern erleichtert auch die Vorbereitung und Durchführung eines Terroranschlags. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein „unauffälliges“ Annähern an das Betriebsgelände, d.h. ein Annähern ohne als potenzieller Attentäter erkannt zu werden, möglich. Grundsätzlich muss auch ein „unbemerktter Zutritt“ auf das Gelände für möglich gehalten werden. Ein „unbemerktter Zutritt“ bezieht sich hier nicht auf einen beliebig langen Zeitraum, sondern auf die Zeitspanne, die zur erfolgreichen Ausführung des Angriffs erforderlich ist, d.h. auf den Zeitraum von einigen Minuten. In jedem Fall wird ein gewaltsames Eindringen kaum zu verhindern sein.

Tatsache ist, dass aufgrund des am Standorts Braunschweig-Thune vorhandenen einerseits relativ ungeschützten, andererseits relativ hohen radioaktiven Inventars eine Reihe von „effektiven“ Terroranschlägen möglich ist.

Hervorzuheben ist der Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges nach dem Vorbild der Anschläge vom 11.09.2011. Ein derartiger Angriff würde erhebliche Zerstörung und großflächige Brände verursachen.

Insgesamt lässt sich feststellen: Für die Nuklearanlagen am Standort Braunschweig-Thune besteht ein signifikantes Risiko durch einen Terroranschlag, da einerseits die Durchführung eines Anschlags relativ einfach ist und andererseits das potenzielle Schadensausmaß relativ groß wäre.

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch
André Horenburg

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

10.08.2020
00358/20 /H /H/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Bebauungsplan-Entwurf Wenden-West 1.BA WE 62
Unsere Mandantschaft: BISS-Bürgerinitiative
Strahlenschutz-Braunschweig e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Vertretung der BISS-Bürgerinitiative Strahlenschutz-Braunschweig e.V., diese vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Peter Meyer, Meinestraße 10 d, 38110 Braunschweig, übernommen haben. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Vertretungsvollmacht ist beigelegt.

Zweck des Vereins ist laut Satzung der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere die Aufklärung über sowie der Schutz vor den Risiken der radioaktiven Stoffe verarbeitenden, aufbewahrenden und transportierenden Industrie und der in diesem Umfeld entstehenden ionisierenden Strahlung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Abgabe von Stellungnahmen und gewaltfreie Aktionen.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Unsere Mandantschaft wehrt sich seit vielen Jahren gegen die Verarbeitung, Lagerung und den Transport radioaktiver Stoffe im Stadtgebiet von Braunschweig (Stadtteil Thune) in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Wohngebieten sowie die Bestrebungen der dort angesiedelten Firmen, ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der Atommüllentsorgung weiter auszuweiten. Die in dem Stadtteil Thune angesiedelten Unternehmen Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare Buchler verfügen über umfangreiche strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigungen und verfolgen trotz der bereits heute schon untragbaren Gemengelage Erweiterungsabsichten, die nach Auffassung unserer Mandantschaft nicht hingenommen werden können. Die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind vielmehr aufgrund der erheblichen Risiken zu widerrufen, zumindest aber erheblich zu beschränken.

Unsere Mandantschaft beobachtet mit Sorge die Aufstellung des vorbezeichneten B-Plans, welcher unter anderem auch die Planung eines neuen Gewerbegebietes südlich der Veltenhöfer Straße vorsieht. Das Plangebiet für das neue Gewerbegebiet liegt nur ca. 1,3 km entfernt von den vorbezeichneten Nuklearunternehmen. Es steht zu befürchten, dass die Öffnung des Gewerbegebiets für Gewerbebetriebe aller Art auch weitere Nuklearbetriebe anziehen könnte oder von den Unternehmen selbst als Erweiterungsfläche angesehen wird. Unsere Mandantschaft setzt sich deshalb dafür ein, dass in dem neuen Gewerbegebiet Betriebe, für deren Geschäftstätigkeit der Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen erforderlich ist, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Unsere Mandantschaft gibt deshalb zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 folgende Stellungnahme ab:

1. Konzipierung des Gewerbegebiets in dem Entwurf

Der B-Plan Entwurf sieht derzeit vor, dass im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO regelhaft

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke

zulässig sein sollen. Mit der § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO entlehnten Formulierung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird das geplante Gewerbegebiet grundsätzlich auch

„Nuklearbetrieben“ geöffnet. Nur Ausnahmsweise sollen zugelassen werden können

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für künftige, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Wie heutzutage üblich, sollen bestimmte Nutzungen generell ausgeschlossen sein. Das hierbei verfolgte Ausschlusskonzept orientiert sich an weitverbreiteten Ausschlüssen. Nicht zulässig sind danach

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Diskotheken und Kinos,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Zu den einzelnen Ausschlüssen finden sich in der Begründung Ausführungen (S. 33 f). Bezüglich der nicht zulässigen Diskotheken und Kinos, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Nutzungen wird der Schutz der Nachbarschaft ins Feld geführt sowie die Vermeidung eines Tradingdown-Effekts.

2. Ausschlusskonzept nicht hinreichend

Nach Auffassung unserer Mandantschaft ist dieses konventionell ausgestaltete Ausschlusskonzept bei der hier gegebenen Sachlage nicht ausreichend.

Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, ist das hier von deren Neuplanung betroffene Stadtgebiet bereits heute erheblich durch radioaktive Stoffe verarbeitende, aufbewahrende und transportierende Betriebe betroffen. Dies hat in den hier von betroffenen Stadtteilen in der Bevölkerung erhebliche Sorgen ausgelöst.

Risiken für die Anwohner radioaktiver Stoffe nutzender Betriebe können vor allem aus unsachgemäßem Umgang, aus Unfällen, aus äußeren Einwirkungen (z.B.

Flugzeugabstürzen, Terrorangriffen o.ä.) und aus Transporten resultieren. Im Fall der in Thune betriebenen Unternehmen hatte im Rahmen eines Stresstests auch die Entsorgungskommission (ESK) festgestellt, dass erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten unterschritten werden. Ein von unserer Mandantschaft durchgeführter Stresstest hat aufgezeigt, dass die hierbei von der Entsorgungskommission angesetzten Parameter um den Faktor 5.000 unterschätzt sind. Nachbarn der Betriebe müssen im Falle des Eintritts von Störfällen schon heute mit massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, eventuell mit sogar letalen Folgen, sowie der Verstrahlung ihrer Grundstücke rechnen. Das würde auch für die geplanten Wohngebiete sowie weiter entfernt liegenden Anwohnerinnen und Anwohner des geplanten neuen Gewerbegebiets gelten.

Diese Sachlage erfordert es, dass in dem neuen Gewerbegebiet kategorisch alle betrieblichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen, die das schon heute bestehende Nuklearrisiko erhöhen. Eine weitere Risikoerhöhung ist nicht hinnehmbar. Unsere Mandantschaft befürchtet auch, dass aufgrund der konflikträchtigen Konstellation in der Gemengelage in Thune Verlagerungen von Betriebsteilen in das neue Gewerbegebiet erwogen werden könnten. Deshalb muss hier die Ansiedelung betrieblicher Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung des Transports radioaktiver Stoffe stehen, kategorisch ausgeschlossen werden.

3. Weitergehender Ausschluss möglich

Ein weitergehender Ausschluss von Gewerbebetrieben, die auf Basis einer Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, ist rechtlich möglich. Nach zutreffender Auffassung dürfte bereits fraglich sein, ob die Ansiedlung solcher Betriebe in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. Die Frage ist allerdings derzeit juristisch nicht klar zu beantworten.

Der VGH Kassel hat in einem Urteil vom 12. Febr. 2020 (3 A 505/18, ZfBR 2020, 578, juris) entschieden, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle in einem Gewerbegebiet nicht mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vereinbar sei, weil eine solche Nutzung nicht gebietsverträglich ist. Im konkreten Fall ging es um Fragen der Zulässigkeit einer Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die der Gesetzgeber auf Basis der einschlägigen strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Vorschriften als Teil der Entsorgung grundsätzlich im Außenbereich privilegiert hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Unabhängig von der Frage, ob eine konkrete betriebliche Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen steht, überhaupt als in einem Gewerbegebiet gebietsverträglich angesehen werden kann, ist es vorzugswürdig, insoweit durch eine konkrete Ausschlussregelung Klarheit zu schaffen, um von vornherein jedwede Begehrlichkeiten zu unterbinden. Das dürfte sogar im Interesse von Unternehmen liegen, weil es geeignet ist, auch zugunsten ansiedlungswilliger Unternehmen einen berechenbaren Rahmen vorzugeben.

Das Urteil des OVG Lüneburg in dem Normenkontrollverfahren zu dem B-Plan TH 22 (Urt. v. 15.12.2016, 1 KN 185/15), mit dem der 1. Senat des Gerichts zugunsten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH entschieden hat, steht einem solchen Ausschluss nicht entgegen. Das OVG Lüneburg hatte in diesem im Übrigen wenig überzeugenden Urteil über einen B-Plan der Stadt Braunschweig entschieden, der für die am Standort Thune gewachsene Gemengelage aufgestellt war. An dem Zustandekommen der Gemengelage war die Stadt Braunschweig selbst durch frühere Planungen in erheblichem Umfang beteiligt. Dass bei einer solchen Sachlage (Überplanung bestehender Gemengelagen) sorgfältige Ermittlungen gefordert sowie strenge Anforderungen an eine Abwägung gestellt werden, damit alle bewältigungsbedürftigen Spannungen gelöst werden, ist allgemein bekannt (BVerwG Beschl. v. 8.3.2010 – 4 B 76.09, BeckRS 2010, 47840 Rn. 7, beck-online). Die bemerkenswert einseitig zugunsten der klagenden Firmen argumentierende Entscheidung des OVG Lüneburg ist bei der Überplanung eines bisher unbeplanten Gebiets schon im Ansatz nicht als präjudiziell anzusehen. Der Abwägungsspielraum der Stadt reicht hier deutlich weiter.

Rechtlicher Ansatzpunkt für einen Ausschluss ist § 1 Abs. 9 in Kombination mit Abs. 5-8 BauNVO (*Fickert/Fieseler*, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 13. Aufl., 2019, § 1, Rn. 126). Abs. 9 der Vorschrift gestattet es, auch einzelne Unterarten von Nutzungen sowie Anlagen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen, lässt sich durch den Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Gebietscharakters rechtfertigen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass in dem Ortsteil Thune bereits heute Nuklearbetriebe angesiedelt sind, die die Attraktivität der umliegenden Wohnstandorte erheblich beeinträchtigen. Bei dem Ausschluss geht es nicht nur um die Vermeidung zusätzlicher Strahlenbelastung, die durch das strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 StrlSchG) allerdings kategorisch gefordert wird. Es geht vielmehr auch um die Vermeidung jedweder Gefahrenerhöhung. Nach zutreffender Auffassung stellen die vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung dar.

Dies hat der Stresstest, den unsere Mandantschaft durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, eindrucksvoll gezeigt. Eine weitere Ansiedlung von Unternehmen, die ihr Gewerbe auf Basis von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausüben, ist deshalb städtebaulich unerwünscht. Eine Massierung von Betrieben der hier auszuschließenden Art wäre auch geeignet, die Attraktivität des hier zu betrachtenden städtischen Bereichs für die Entwicklung von Wohnnutzungen infrage zu stellen.

Der Ausschluss von Nutzungen, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz erfordern, ist deshalb hier städtebaulich zu rechtfertigen.

4. Anregung

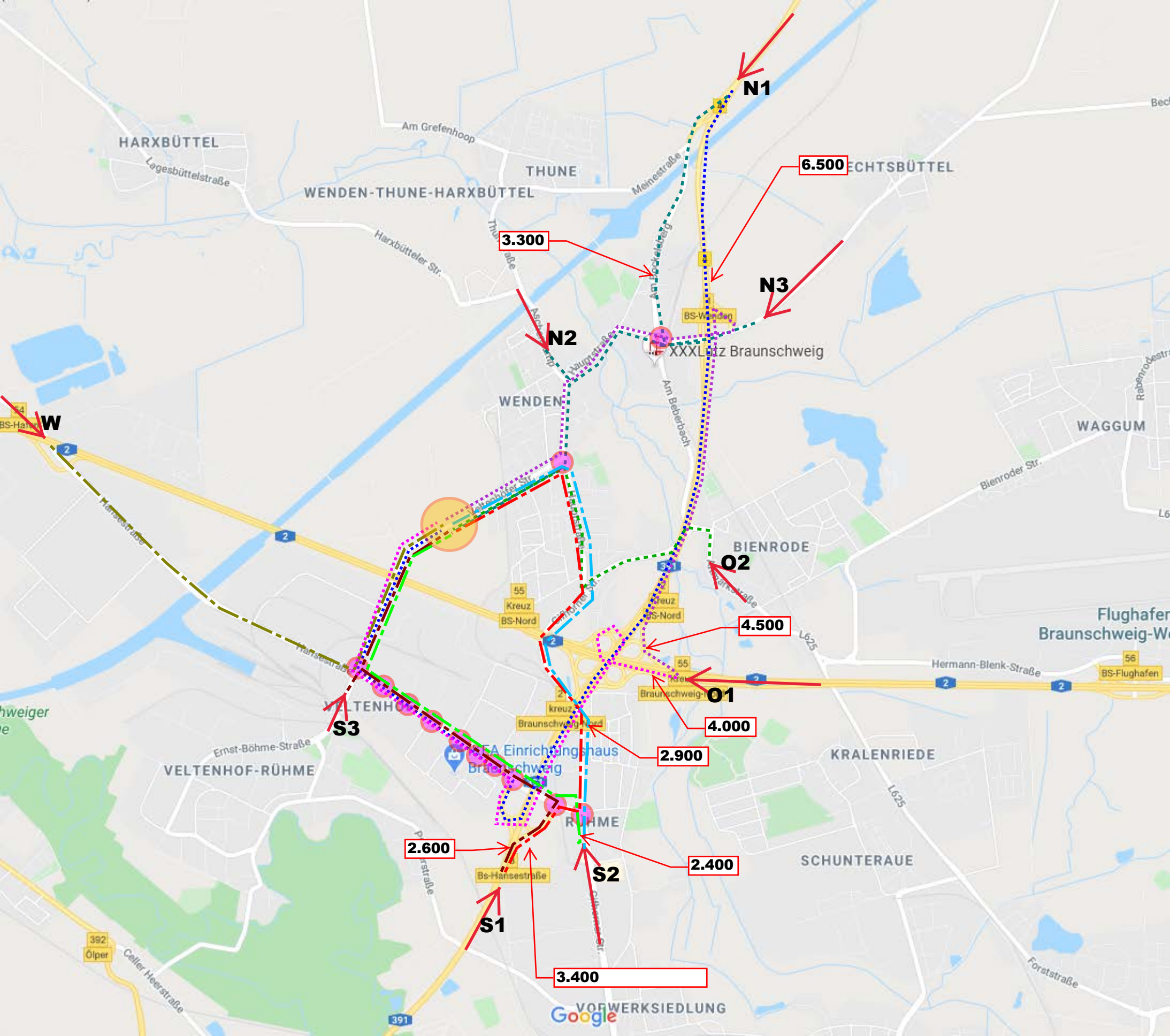
Unsere Mandantschaft regt deshalb an, neben den bereits in dem Entwurf vorgesehenen Ausschlüssen noch eine Ergänzung aufzunehmen, wonach auch

bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig sind, die den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1966) unterliegen oder in denen eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach dem StrlSchG ausgeübt werden soll.

Eine solche Ergänzung ist geeignet, eine städtebaulich unerwünschte Massierung von Gewerbebetrieben für den Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit



In den Fluglärmgutachten wird zur Flugzeugklasse P1.3 oft ausgeführt, dass sie vernachlässigbar zur Lärmentwicklung beiträgt.

Auf den folgenden Seiten ist zu sehen, dass z.B. der Flugzeugtyp Cirrus SR22 mind. ebenso laut ist, wie Flugzeuge der Klasse S5.1 und S5.2.

Dieser Flugzeugtyp ist ein modernes Flugzeug, welches sich sehr schnell etabliert hat und leider in großen Stückzahlen mit vielen Flügen, auch vielen Platzrunden, am Flughafen BS-WOB unterwegs ist.



Braunschweig/Braunschweig OT Bienrode ...

25.08.2020 (Dienstag)

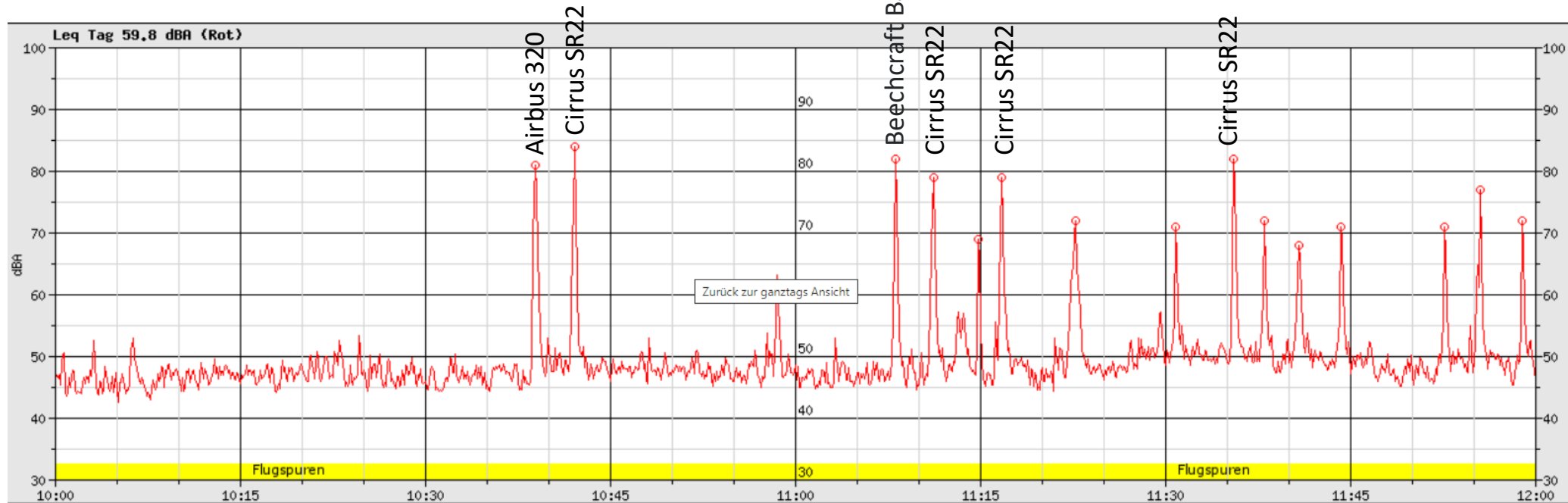
Regions Menü

« 25.08.2020 »

< 10:00-12:00 >

⊖ ⊕

Ander Messtation ▾



Falcon 2000LX



Falcon 7X



SR22



Cessna 525B
CitationJet CJ3



Cessna 525A
CitationJet CJ2



Braunschweig/Braunschweig OT Bienrode ...

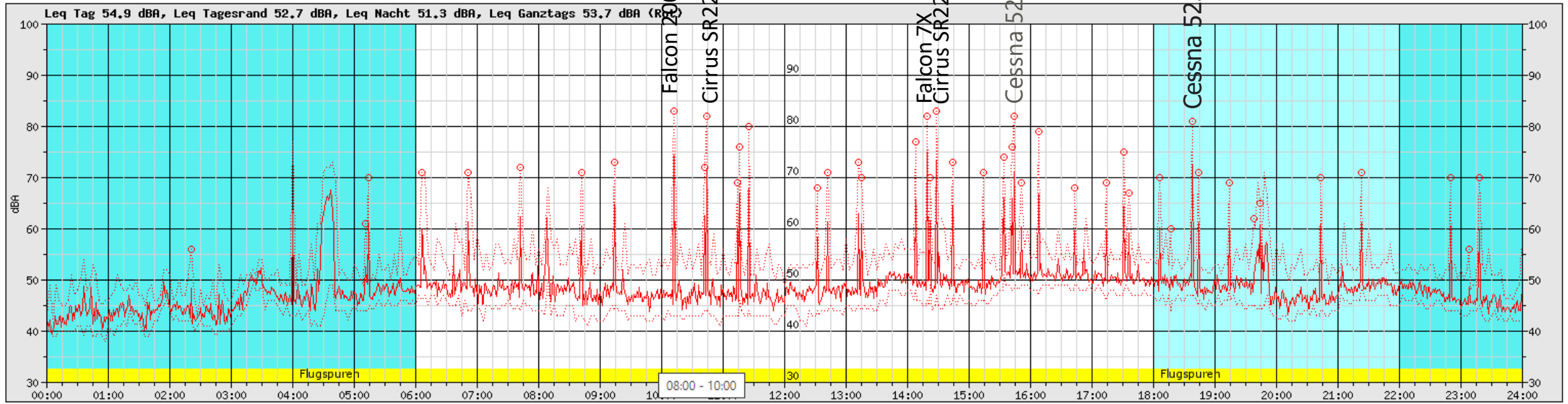
15.07.2020 (Mittwoch)

Regions Menü

<< 15.07.2020 >>

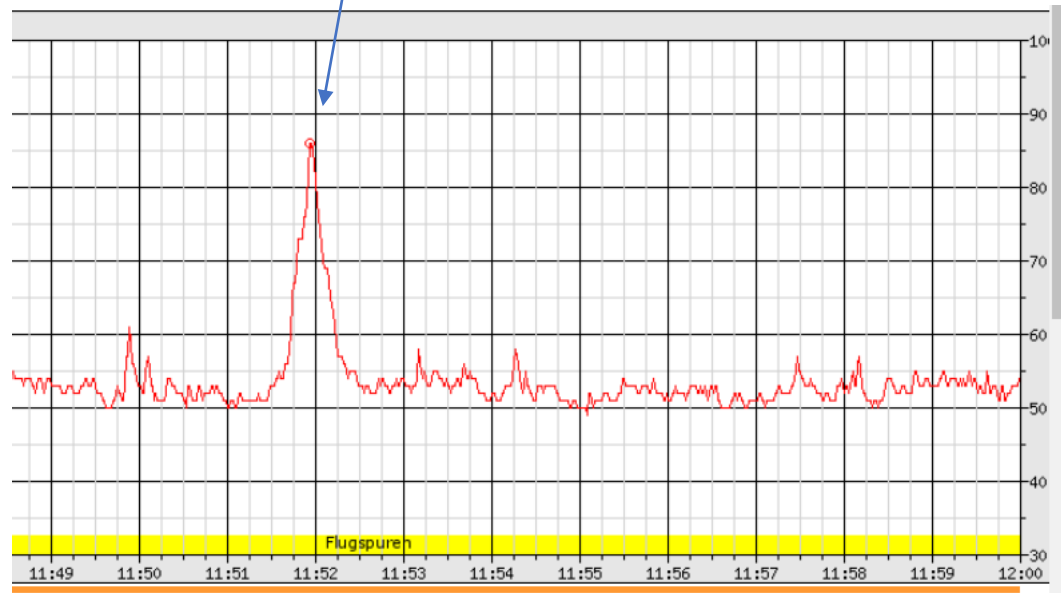
⊖ ⊕

Andere Messstation ▾

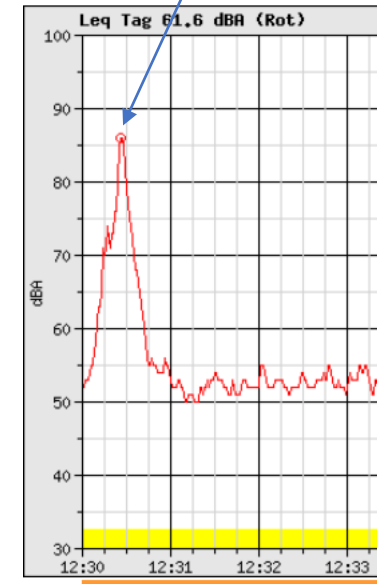


24.02.2020, Cirrus SR22, Platzrunde und Start nach Westen

Start nach Westen



Platzrunde



Cirrus SR22, Landung von Westen, 89dBA!



Deutscher Fluglärmdienst e.V.

Forum Login

Messwerte Infos DFLD

Braunschweig/Braunschweig OT Bienrode ...

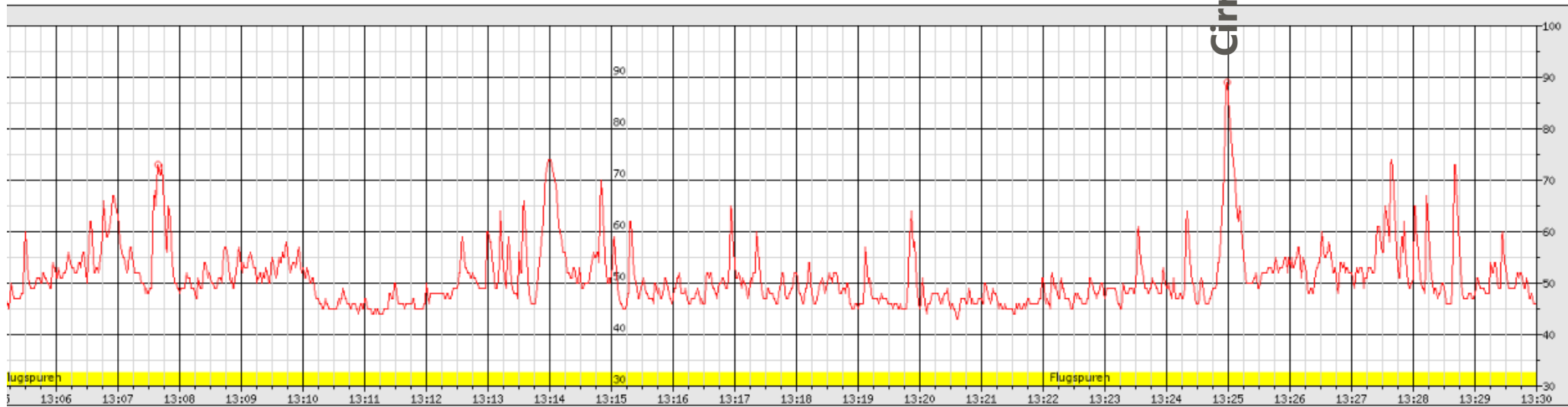
21.03.2020 (Samstag)

Regions Menü

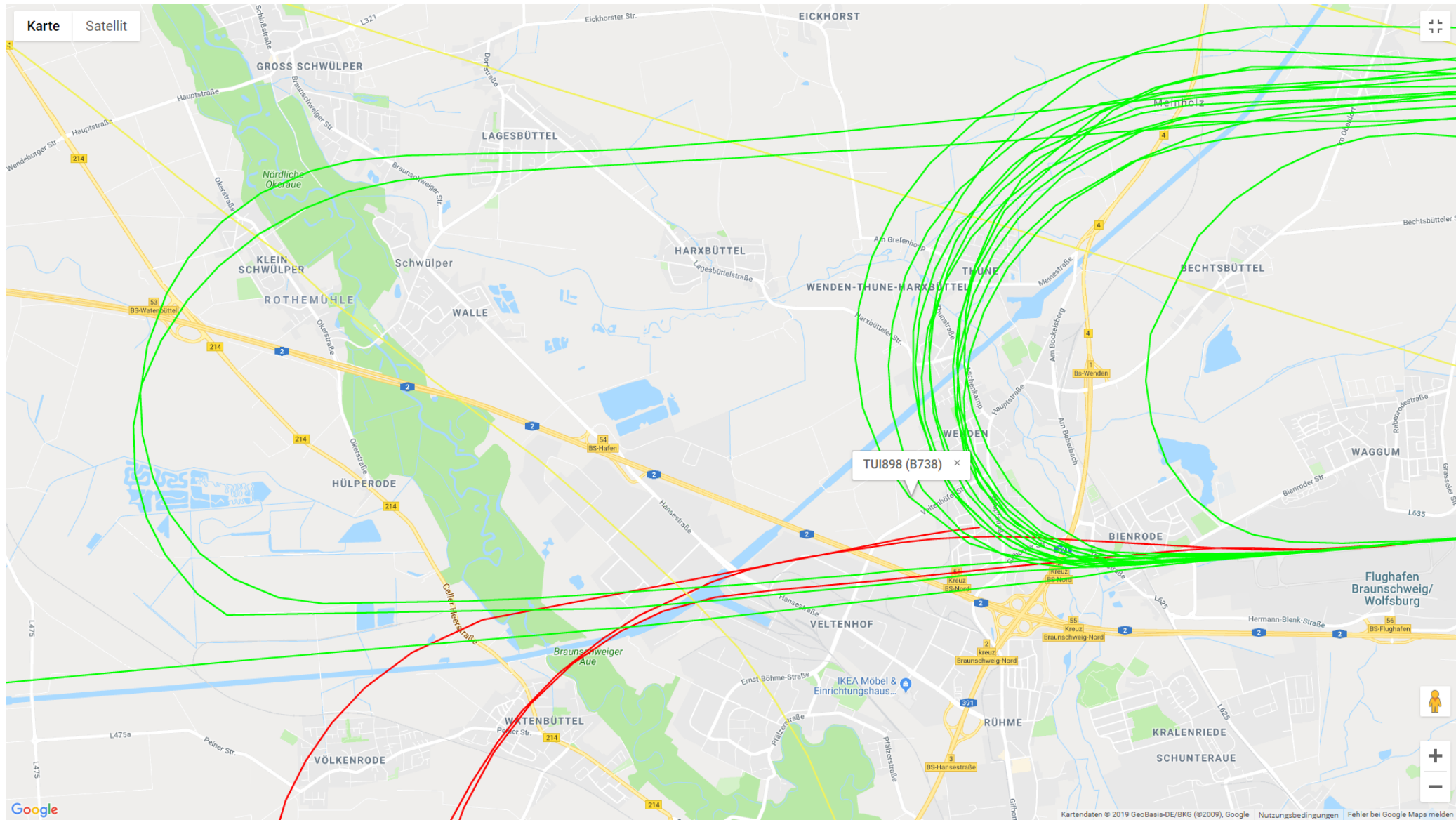
21.03.2020

13:00-13:30

Andere Messstation



Boeing 738, Flugzeugklasse S5.2, Platzrunden am Flughafen EDVE



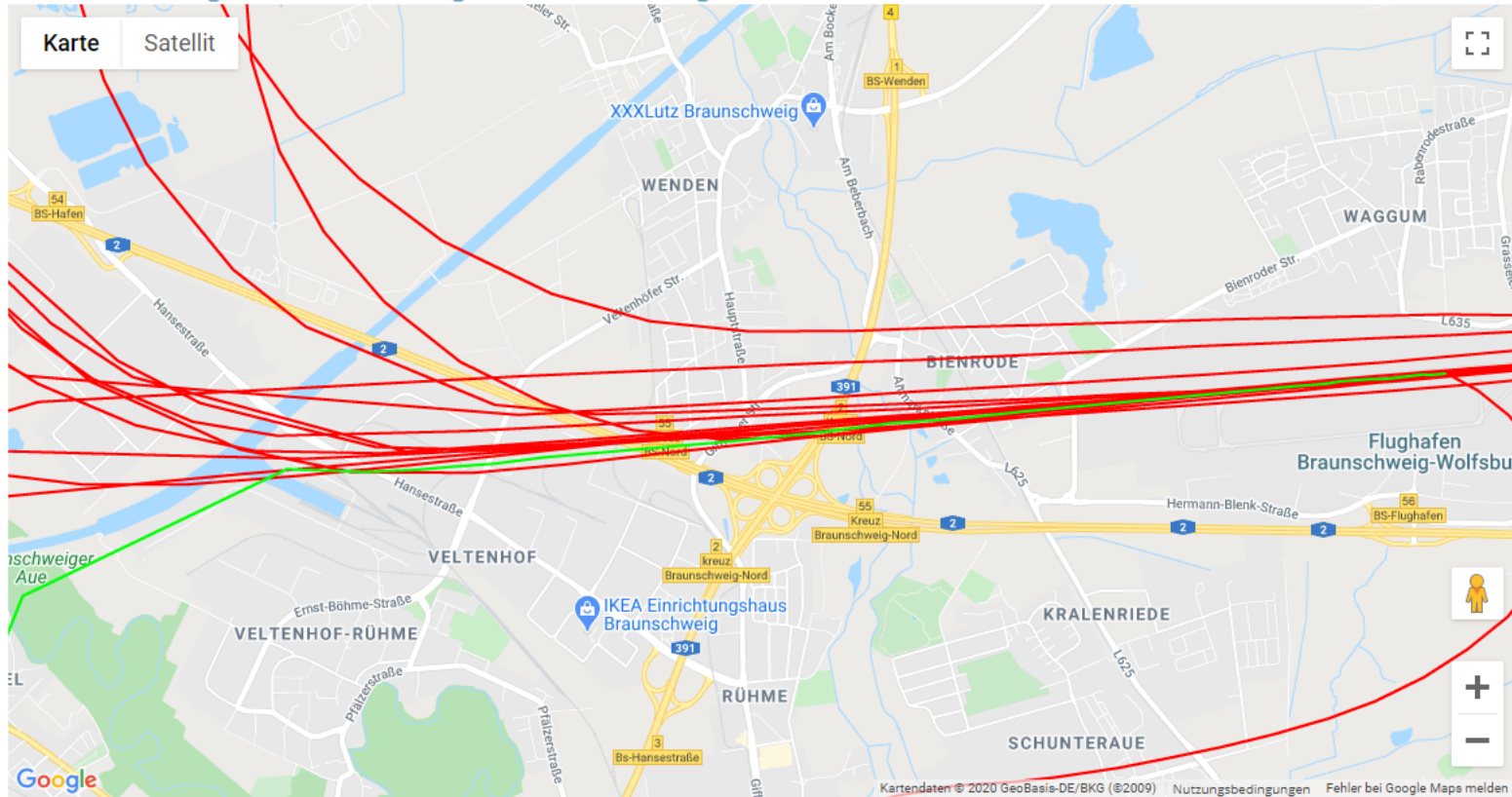
25.09.2020

Beispiel Platzrunde Flugzeugklasse S5.2

10.08.2020 (Montag) / 12:00:00-16:00:00

<< 10.08.2020 >> << < 12:00:00 > >> + 4 h Alle Unkorrigiert

Standard GoogleEarth (2D) GoogleEarth (3D) GoogleEarth (4D)



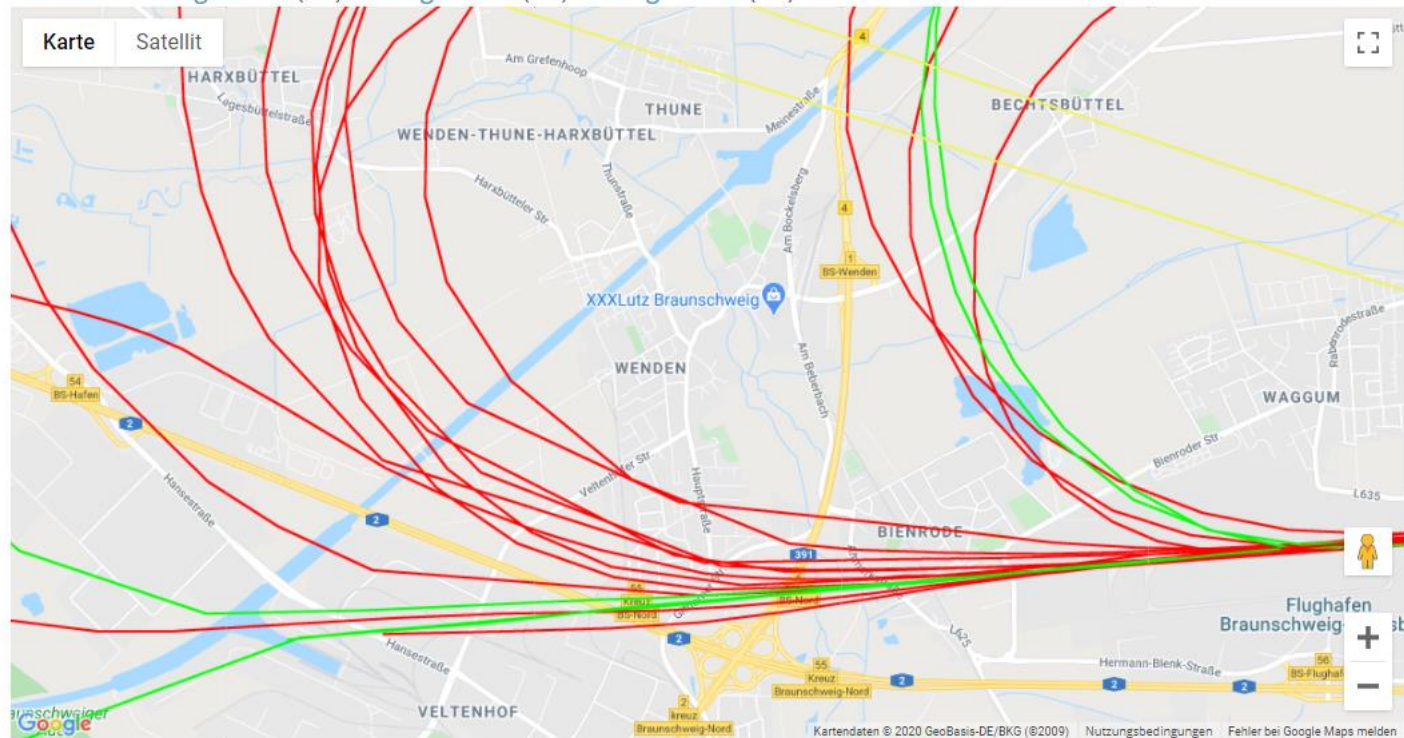
Flugspuren: Braunschweig

29.08.2017 (Dienstag) / 10:00:00-18:00:00

Regions Menü

« 29.08.2017 » « < 10:00:00 > » + 8 h Alle Unkorrigiert

Standard GoogleEarth (2D) GoogleEarth (3D) GoogleEarth (4D)



In den Berechnungen zum Fluglärm, wird das Flugverfahren Whiskey1 nach LuftVODV98 immer wieder verschieden dargestellt und der Fluglärm entsprechend mehr oder weniger falsch berechnet.

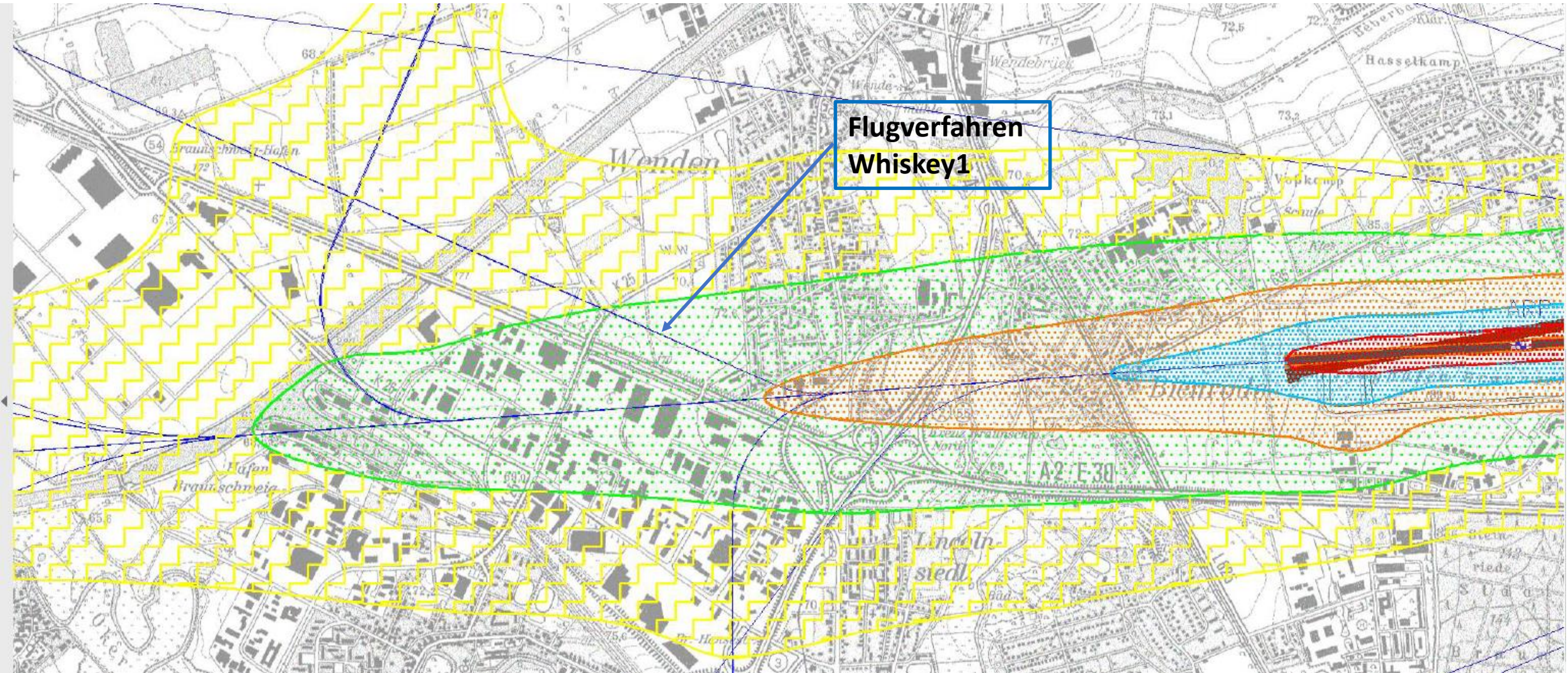
Die nachfolgenden Seiten zeigen die Darstellung in den verschiedenen Gutachten.

Der Abflug soll rechts von der Autobahn erfolgen (s. Auszug aus der LuftVODV98 auf Seite 7)

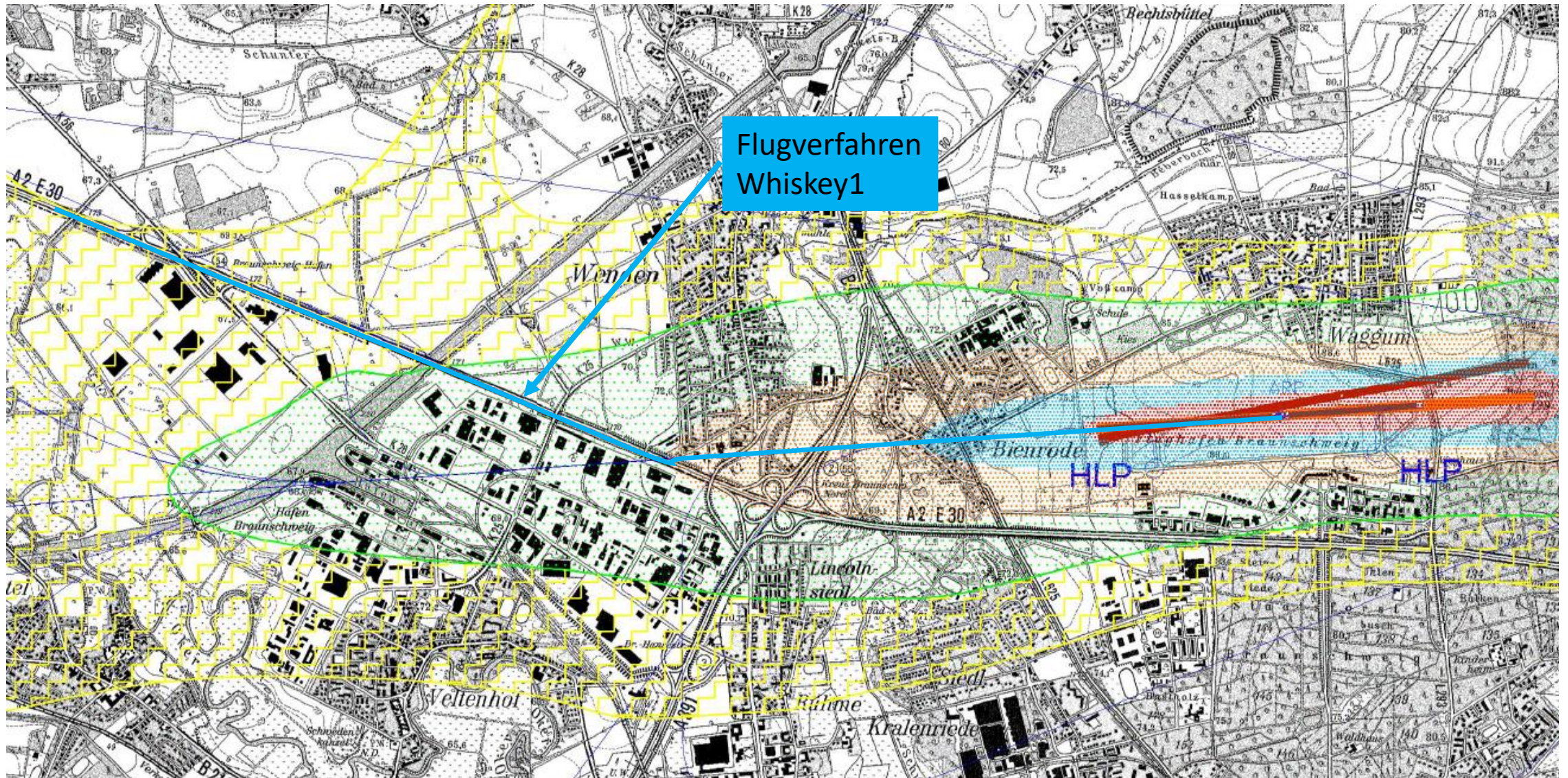
Die Darstellung der DFS im Gutachten v. 2013 (Seite 5) zeigt die Variante, die nach LuftVODV98 richtig ist und die auch sehr oft so geflogen wird.

**Die Darstellung im Gutachten 2003 (zur Ausbaustufe 2300m) und im Gutachten 2017, die zu Wenden West ausgelegt sind, ist falsch.
Die Fluglärmbelastung ist real also wesentlich höher als dort berechnet.**

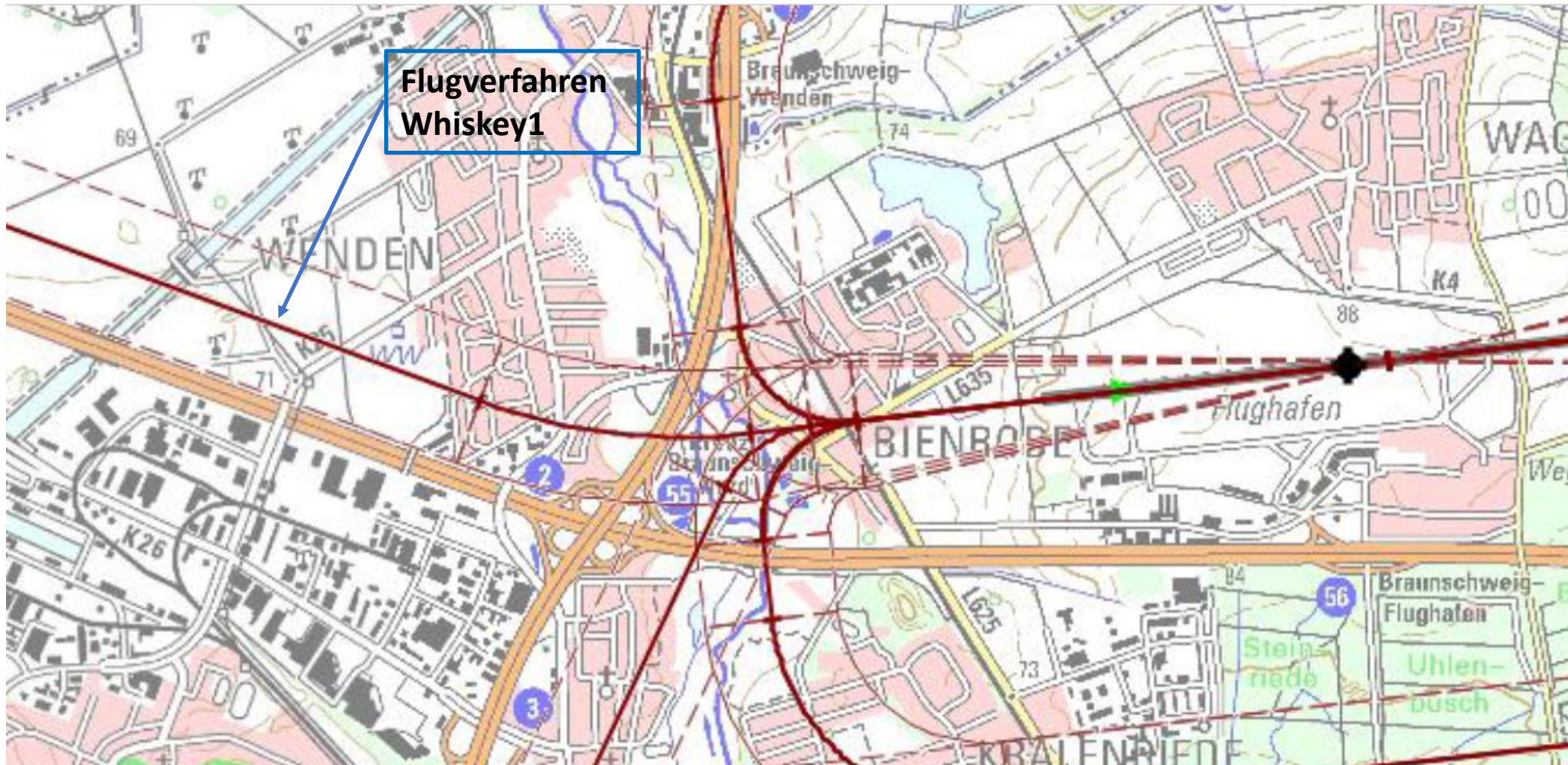
Nullvariante im Schallgutachten 2003 (1680m Startbahnlänge)



Ausbauvariante im Schallgutachten 2003 (2300m Startbahnlänge)



Dokumentation zum Datenerfassungssystem (DES) der DFS für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg (EDVE) für das Prognosejahr 2023, v. 11.06.2013.



Ermittlung der Fluglärmkonturen gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2017



Auszug aus der LuftVODV98 v. 11.09.1986

2. Von der Startbahn 27:

2.1 In nordwestlicher Richtung rechts entlang der BAB Braunschweig-Hannover bis WHISKEY 1 (▲);

Flughöhe: maximal 2000 Fuß über NN.

In der Lärmschutzkommission wurde versucht eine Anpassung der offiziellen Sichtflugkarte an die Abflugroute, die im Lärmschutzgutachten 2005 zum Planfeststellungsverfahren dargestellt ist, zu erreichen, s. TOP 9 der 95. Sitzung.

Dies wurde vom BAF abgelehnt, s. TOP 8 der 96. Sitzung.

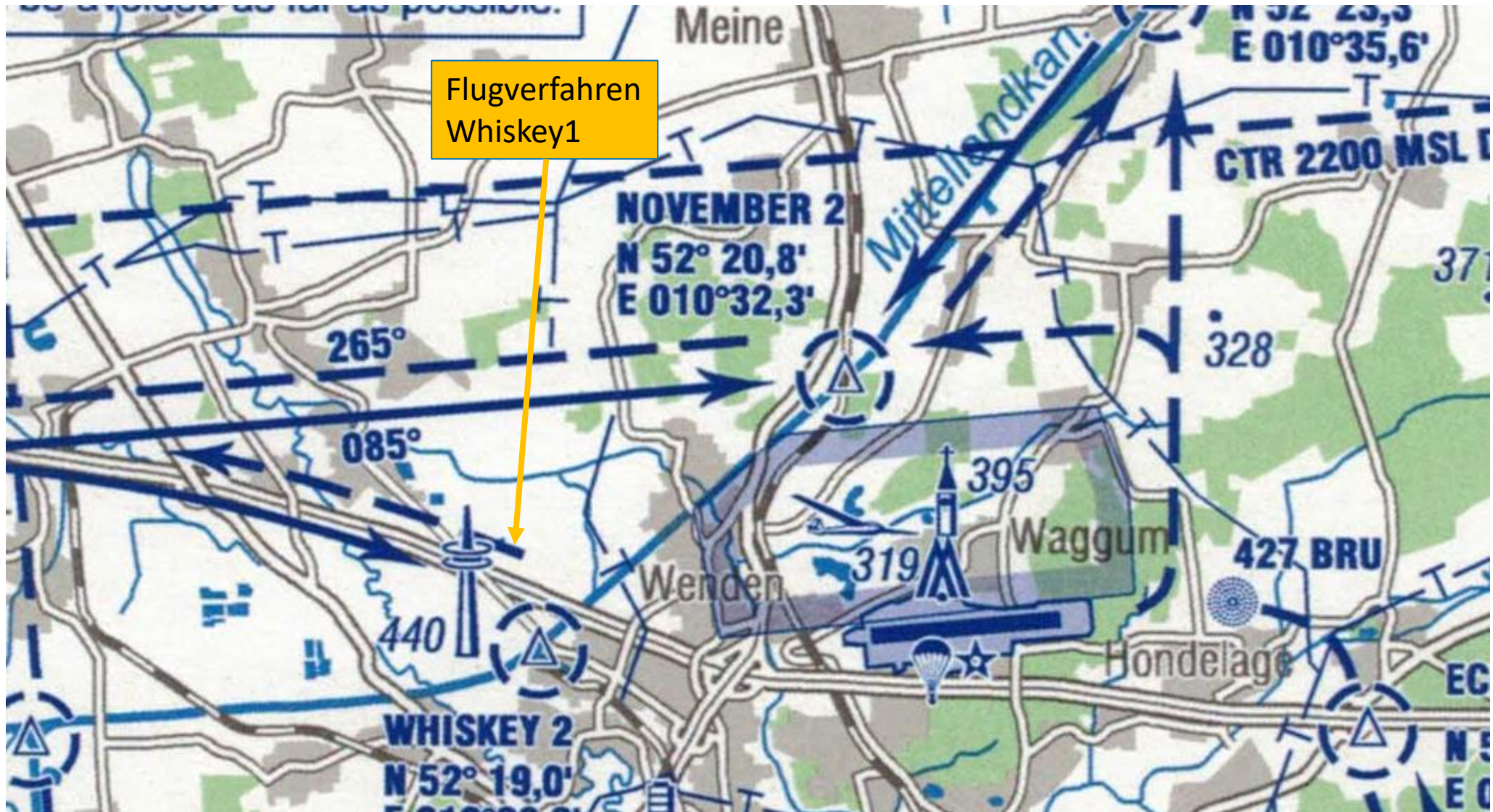
Auf den folgenden Seiten ist dargestellt:

Seite 9 zeigt den offiziellen Stand der DFS

Seite 10 zeigt die Differenz Schallgutachten zum Stand der DFS.

Durch diese Differenz ist die reale Fluglärmbelastung für die Bürger in Wenden West wesentlich höher als in der Berechnung ermittelt.

Auszug aus VDF 120.050 der DFS vom 5. Juli 2018



Die öffentlich zugängliche Information im Luftfahrthandbuch für Sichtflugpiloten zeigt eine Abfluglinie nach Westen, die sich von der Flugroute im Lärmgutachten von April 2005, aber auch v. 2003 und 2017 deutlich unterscheidet.

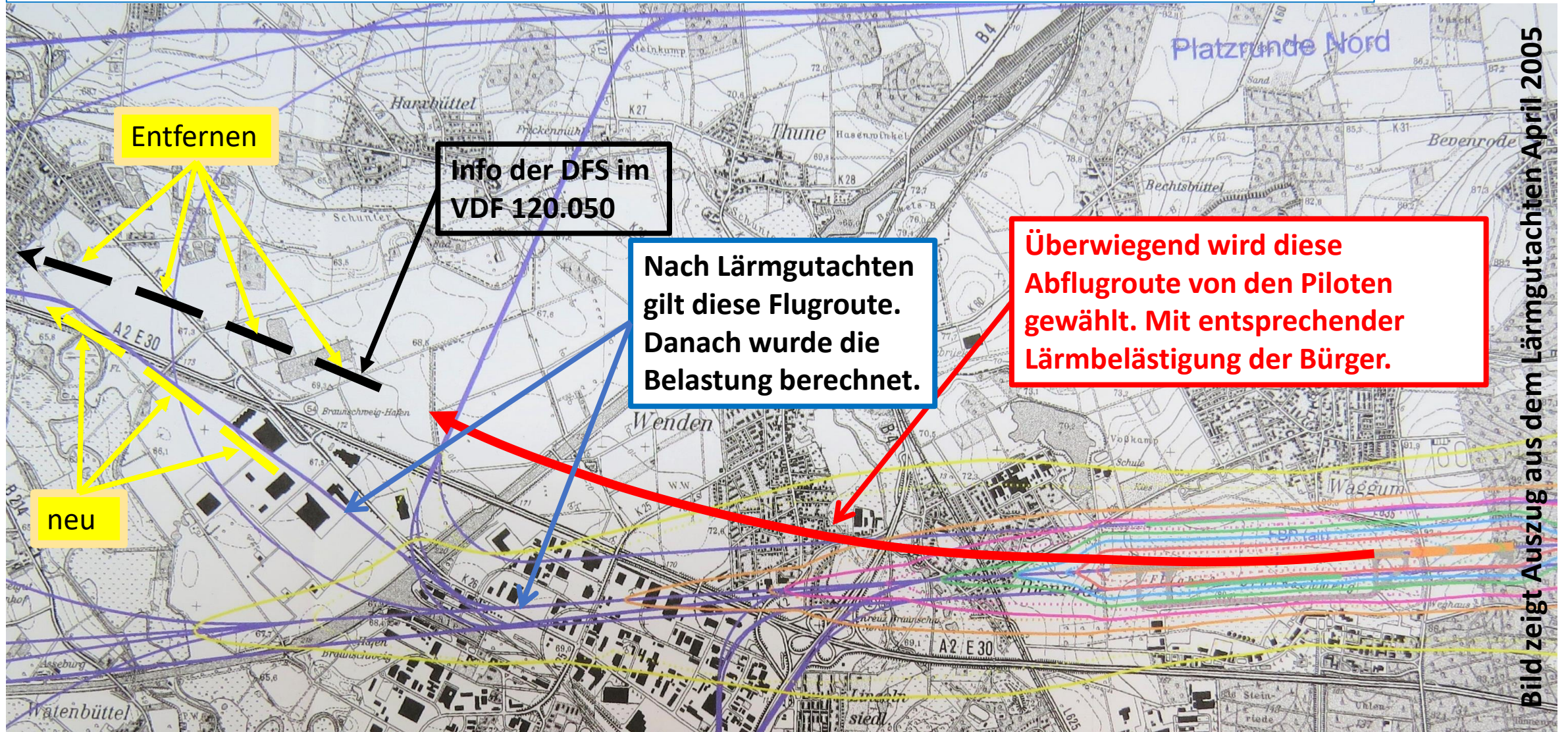


Bild zeigt Auszug aus dem Lärmgutachten April 2005

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West 1. BA

WE 62

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vom 30.12.2020 bis 01.02.2021

Stellungnahme Nr. 1 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 6.01.2021	Stellungnahme der Verwaltung
<p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Hannover Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 / 640 607-1045</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzu- 	<p>Die Leitungen (inklusive Schutzstreifen) wurden in den Planungen berücksichtigt.</p>

lässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Bereich der Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Erdgastransportleitung ETL178 Walle - Wolfsburg geplant ist.
- Aufgrund des ca. 28 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.
- Die Bauausführung soll im August 2020 beginnen. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0026.000 Walle - Wolfsburg	250	8,00	ja	BP 4
ETL 0178.100 Walle - VW-Werk West (geplanter Baubeginn August 2020)	400	8,00	-	

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Vorschlag der Verwaltung:

Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Stellungnahme Nr. 2 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 22.01.2021	<i>Stellungnahme der Verwaltung</i>
<p>Geltungsbereich A</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2020.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	<p>Geltungsbereich A</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Geltungsbereich B</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone	<p>Geltungsbereich B</p> <p>Die Leitungen wurden in den Planungen berücksichtigt.</p>

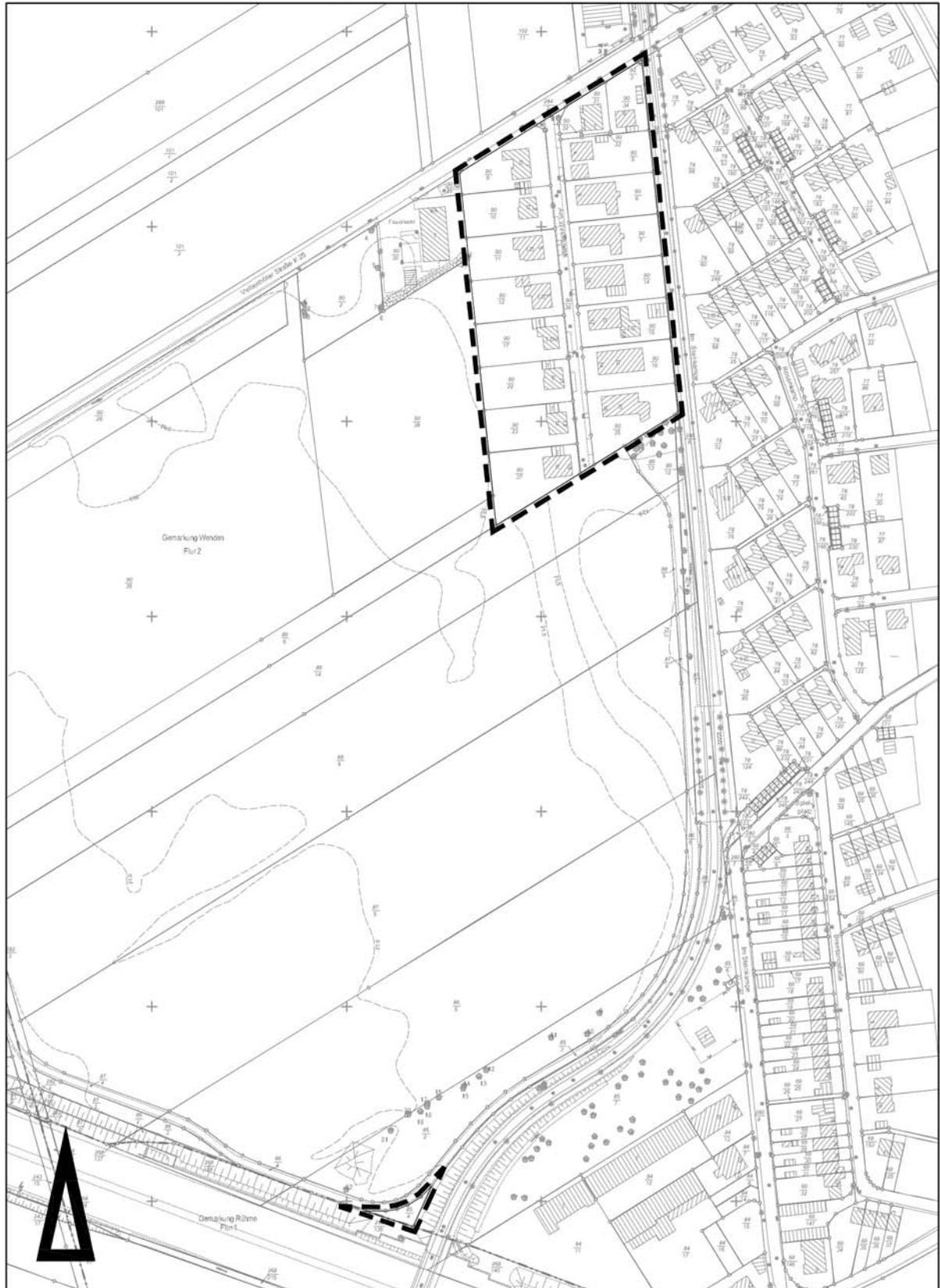
<ul style="list-style-type: none"> • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Geltungsbereich C</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Geltungsbereich D</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Geltungsbereich C</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geltungsbereich D</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 22.01.2021</p>	<p><i>Stellungnahme der Verwaltung</i></p>
<p>Da ich im Baugebiet Wenden-West wohne, habe ich Einsicht in den Bebauungsplan genommen. Ich hätte gerne gewußt, wo die Regenwasserleitung zum Kanal verläuft. Wir sind hier 3 Anlieger mit Auto. Ist die Versorgung der Post, der Müllabfuhr, der Öllieferung, der Abwasserentsorgung dann noch gewährleistet?</p>	<p>Die Trasse des Regenwasser Hauptkanals soll innerhalb der Straße Heideblick zum Mittellandkanal verlaufen. Die Versorgungssicherheit der betroffenen Anlieger wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wenden-West, 1. BA

WE 62

Bereiche, für die der Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2018 aufgehoben wird
Stand: 2. Februar 2021, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:3000



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig/Hildesheim